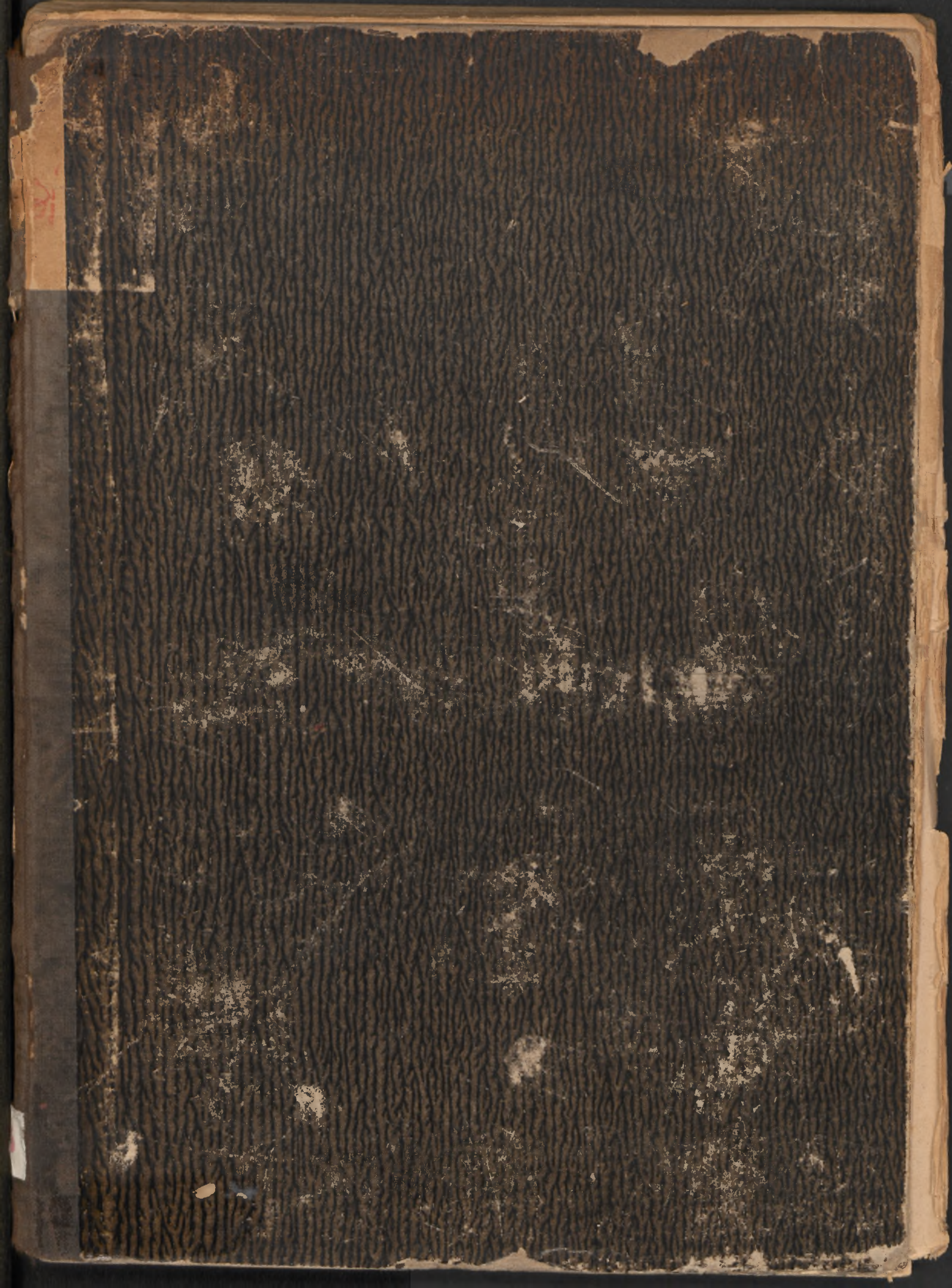




~~969~~

~~20/10/17~~



mini 541 p

308/c



Jr 5,5
323/42

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.

969



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

575,5
323142

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 1.

Rummelsburg, den 6. Januar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die Herren Geistlichen ersuche ich unter Hinweis auf den §. 45 ad 7. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 mit der Anfertigung der Geburtslisten von den im Jahre 1864 geborenen Personen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben sodann den Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften umgehend zugeben lassen zu wollen. Die erforderlichen Formulare sind den Herren Geistlichen bereits vor einiger Zeit per Couvert zugesandt worden.

Diesenigen Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Geistliche wohnen, werden angewiesen, denselben dies Kreisblatt zur Ansicht vorzulegen.

Die mit Führung der Recrutirungs-Stammrollen beauftragten Ortsbehörden des Kreises haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib oder den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen anzukstellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig geworden sind. Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten enthaltenen oder im Orte domicilirenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen in der Colonne „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die sämtlichen Geburtslisten von 1854 bis 1864 sind der Reihenfolge nach (d. h. den Jahrgängen nach mit dem Jahrgang 1864 schließend) in einen Rücken von steifem Papier zu heften und mit den sonst zur Stammrolle gehörigen Papieren (Bestellungsscheine, Geburtscheine und Tortscheine etc.) bei der Revision mit vorzulegen.

Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten fehlen, so sind sofort Duplikate derselben von den betreffenden Geistlichen zu erbitten und bei der Revision ebenfalls mit vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden nun hierdurch angewiesen, die Stammrollen für die Vorjahre bis einschließlich 1878, sowie die Recrutirungsstammrollen pro 1879 und 1880 hinsichtlich der nachträglich in den einzelnen Ortschaften in Zugang gekommenen männlichen Personen die eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen, wobei ich noch bemerke, daß diese Vervollständigung resp. Nachtragung bei den Recrutirungsstammrollen pro 1879 und 1880 in der Weise zu geschehen hat, daß dadurch die alphabetische der eingetragenen Namen nicht unterbrochen wird.

Sodann haben die Guts- und Gemeindevorstände mit der Aufstellung der Recrutirungsstammrolle pro 1881 vorzugehen und sind in dieselbe alle männlichen Personen aufzunehmen, die im Laufe des Kalenderjahres 1881 ihr 20 Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind resp. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, die mit Entlassungsurkunde ausgewandert oder bereits bei einem Truppentheile freiwillig eingetreten sind, sind in die Recrutirungs-Reihenfolge Stammrolle aufzunehmen.

Sollten sich bei einigen der Guts- und Gemeindevorsteher bei Aufstellung der Recrutirungsstammrolle pro 1881 noch Schwierigkeiten darbieten, so bin ich, wie im vorigen Jahre, bereit, die Anfertigung derselben im Revisionsstermine durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine geringe Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen als:

Name und Vorname des Militairpflichtigen, Tag der Geburt und Stand desselben, die Namen, den Stand und den Wohnort der Eltern desselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militairpflichtigen auf einem besondern Dogen Papier zu machen und im Termin vorzulegen.

Da die Recrutirungsstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Guts- als auch die Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Indem ich nachstehend noch die einschlagenden Bestimmungen der Ersagordnung vom 28. September 1875 zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich die Revisionsstermine später bekannt machen werde.

Rummelsburg, den 29. Dezember 1880.

Der Landrath Graf Königsdorff.

§. 20. Bedeutung der Militairpflicht.

1. 2c.

2. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersag-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

§. 23. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militairpflicht (§. 20) haben die Militairpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar cr. erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Orts, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das vom betreffenden Pfarramt kostenfrei zu erteilende Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach No. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersagbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldungen zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersagbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft nach dem neuen Orte, derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

§. 45. Führung der Recrutirungsstammrolle.

1 2c.

2. Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Recrutirungsstammrollen ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Recrutirungsstammrolle ist unter den letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zulassen.

Die Militairpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungstammrollen werden aufgenommen:

- die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen bei Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher gestorben sind;
- die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen §. 23. (1 und 6);
- die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen (§. 29. 9);
- die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtigen, welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, (§. 22.) werden zwar in die Rekrutirungstammrolle — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Bei der ersten Aufstellung der Rekrutirungstammrollen werden nur die Rubriken 1 — 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelbaste Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglich Rubriken offen zu lassen.

7 — 12 etc.

13. Von jeder im fernern Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militairpflichtigen in die Rekrutirungstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und Namendung eines Militairpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23 8) hat der zur Führung der Rekrutirungstammrollen Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersasskommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

§. 14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersasskommission stattfinden.

§. 56. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung der Rekrutirungstammrolle verpflichteten Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle melden oder angemeldet werden, sind nach vorüberiger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. von dem Gutsbezirke Carlswalde . . .	3 Mark 69 Pf.
2. " " do. Cremerbruch . . .	4 " 18 "
3. " - Stadtgemeindebezirke Rummelsburg 6 " . . .	70 "
4. " " Gutsbezirke Varzin	4 " 10 "
5. " " Gemeindebezirke Zettin	28 " 87 "

in Summa 47 Mark 54 Pf.

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsvorstehern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt werden, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge bekannt zu machen und selbige demnächst sofort einzuziehen. Für Ablieferung der Beträge an die Königl. Kreiskasse hier in den Zahlungstagen des nächsten Monats ist seitens der Ortsvorsteher Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 3. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Collecteur Carl Steinfrauß aus Belgard ist mit der Einsammlung der der Anstalt für Blödsinnige in Rückenmühle bei Stettin von dem Herrn Oberpräsidenten für dies Jahr bewilligten Hauscollecte beauftragt und von der Königl. Regierung zu Cöslin mit der erforderlichen Legitimation versehen worden.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Veranlassen, der Einsammlung der Collecte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 3. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Herren Schiedsmänner des Kreises werden ersucht, die Geschäfts-Nachweisung pro 1880 binnen 6 Tagen hierher einzureichen.

Die Ortsvorstände, in deren Orten Schiedsmänner wohnen, haben denselben dies Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Rummelsburg, den 4. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden hierdurch erinnert, die Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückstände in Bezug auf körperliche Sachen vollzogenen Pfändungen u. s. w. pro 3. Quartal 1880/81 resp. Vacatanzeigen **sofort** einzureichen
Rummelsburg, den 5. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß in Gemäßheit des §. 1 des Geschäfts-Regulativs vom 23. Dezember 1876 für die regelmäßigen Sitzungen des unterzeichneten königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu Cöslin im Jahre 1881 die nachfolgend genannten Tage von uns bestimmt worden sind:

5. Januar, 19. Januar, 2. Februar, 16. Februar, 2. März, 16. März, 6. April, 20. April, 4. Mai, 18. Mai, 1. Juni, 15. Juni, 29. Juni, 13. Juli, 7. September, 21. September, 5. October, 19. October, 2. November, 16. November, 30. November und 14. December.

Die Sitzungen beginnen Vormittags 9 Uhr.

Die Auseraumung außerordentlicher Sitzungen, sowie die Verlegung eines der ordentlichen Sitzungstage im Bedürfnisfalle bleibt vorbehalten.

Cöslin, den 18. Dezember 1880.

Königliches Bezirks-Verwaltungs-Gericht.
Parey.

Die Pockenpeste unter den Schafen des Rittergutsbesizers von Massow-Gr. Volz und der Pächterwitwe Ueß zu Friederichshof bei Gr. Volz ist erloschen, weshalb die für diese Drischast und das Vorwerk Friederichshof angeordnete Sperre hiermit aufgehoben wird.

Schafe in voller Wolle dürfen erst vom 25. Februar 1881 ab von dem Gute Gr. Volz und dem Vorwerk Friederichshof ausgeführt werden.

Rummelsburg, den 27. December 1880. Der stellvertr. Amts-Vorsteher Zillmer.

Den Lämmern der Güter Beshwiz und Püstor sind die geimpften Pocken abgeheilt, weshalb die Sperre für diese Drischastien aufgehoben wird.

Tschlipp, den 30. Dezember 1880. Der stellvertr. Amtsvorsteher von Zitzewitz.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1880.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Chausseeaufseher **Friedrich Maycke** zu Rummelsburg gebührige, in Rummelsburg belegene, im Grundbuche von Rummelsburg Band 1 Blatt Aa 74 verzeichnete Scheunen-Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 1. Februar 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Grundstück ist weder zur Grund- noch zur Gebäude-Steuer veranlagt.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

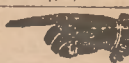
Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 3. Februar 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

gez. Lüdersdorff.

Wie bisher werden auch in Zukunft Vermessungen jeder Art, wie Eintheilung von Grundstücken, Regulirung verdunkelter Grenzen, Eintheilung der Forsten und des Ackerlandes in Schläge, Vorbereitung von Karten für landschaftliche Taxen auf's Gewissenhafteste, sowie Meliorationen, wie Ent- und Bewässerung der Moore, Brücher und Wiesen rationell und billig ausgeführt durch

Böttcher,

Geometer- und Katastergehilfe.

 **100 bis 500 Morgen Kiefern,** 
Brusthöhe 5 bis 8 Zoll Durchmesser, sucht zu kaufen
Schlawe in Pommern.

Herm. Pittius,
Privat-Oberförster a. D.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt No 1 pro 1881.

Rummelsburg, den 7. Januar 1880.

Denjenigen Ländern, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist jetzt auch die Türkei beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr außer im Inlande verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Berlin W., 30. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem Herr Hôtelbesitzer Schegner zu Rummelsburg die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, haben wir solche dem Herrn **A. Puttkammer** ebendasselbst übertragen.

Stettin, im December 1880.

Die Haupt-Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

J. Homeyer.

Berlinische Lebens-Versicherungsgesellschaft. Gegründet 1836.

Der im Jahre 1881 an die mit Anspruch auf Dividende Versicherten zu vertheilende Gewinn für 1876 stellt sich auf Mk. **482,560**, die Prämiensumme der Theilnahmeberechtigten beträgi Mk. 1,664,000. Die hiernach zu vertheilende Dividende von 29% wird den Berechtigten auf ihre im Jahre 1881 zu leistenden Prämien in Anrechnung gebracht.

Die Dividende pro 1882 beträgt voraussichtlich 30% der 1877 gezahlten Prämien,

" 1883	"	"	30%	" 1878	"	"
" 1884	"	"	31%	" 1879	"	"

Die Gesellschaft schliesst jede Art von Lebensversicherungen gegen feste und billige Prämien. Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen werden unter den günstigsten Bedingungen effectuirt. Versichert waren Ende 1879:

18,880 Personen mit M. **95,990,564** Vers.-Summe
und " **100,186** jährl. Rente.

Garantie-Capital Ende 1879 . . . " **26,285,200.**

Berlin, den 30. December 1880.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Versicherungen entgegengenommen von

Denzin, Rentier, Rummelsburg.

Soeben erschien und ist zu gleichem Preis wie die Bände des Hauptwerks durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das zweite Jahres-Supplement zu Meyers Conversations-Lexikon.

 **Warnung** vor fremden Druckerzeugnissen, welche sich durch Entlehnung unsres Titels einzuschmuggeln suchen und durch Nachahmung des Umschlages und Einbands auf Täuschung berechnet sind.

Bibliographisches Institut in Leipzig.

Rübsfuchen, kleine Gerste

bei

A. Wolff.



Echt spanische Weine,
die ich durch meinen Schwager aus Malagga erhalten habe, empfehle in versiegelten Flaschen.
Julius Grase (neben der Post).

Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Colonia.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniss, dass wir an Stelle des Herrn W. Denzin zu Rummelsburg, welcher die bisher von ihm verwaltete Agentur der Colonia niedergelegt hat, unsere Vertretung dem Herrn **A. Puttkammer** abendasselbst übertragen haben.

Stettin, im December 1880.

Die General-Agentur der Colonia.
J. Homeyer.

Für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.



Dépôt-Schilder
bezeichnen die Verkaufsstellen.

60 Pf. zahlt pro **Reh**
die Wildhandlung von
Carl Kraft.

Stolz, 21. Dezember 1880.

Sieben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Königliche Perlen des Gebets

für die häusliche Andacht
eines wahren Christen.
Herausgegeben

von einem Verein ächter Gottesmänner.

Mit Stahlstich. Vierte Auflage.

Geb. in engl. Leinw. mit Rückenvergoldung.

Preis 1 Mark 20 Pfg.

Es darf mit Recht obiges als eine Perle unter den Gebetbüchern genannt werden; denn wenn irgend eines empfohlen zu werden verdient, so ist es dies. Dasselbe fand deshalb auch so allgemein günstige Aufnahme, daß binnen kurzer Zeit 3 Auflagen hiervon vergriffen wurden.

Landw. Kalender

VON

O. Mentzel & A. v. Lengerke
pro 1881

ist zu haben in

E. Rehbergs Buchhandlung
in Rummelsburg.

Berliner Viehmarkt vom 3. Januar c.

Zum Verkauf standen: 2230 Rinder, 7937 Schweine, 1016 Kälber, 3996 Hammel.

Rindvieh 1. Qualität mit 58—60, 2. mit 48—50, 3. mit 44—46 und 4. mit 30—35 M. pro 100 Pfund Schlachtgewicht. — Schweine, beste Meßlenburger 60 bis 61, feine schwere Pommeren 57—59, leichte 55—57 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälber geräumt, beste Waare 60, geringere 35—55 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel beste Waare 55, geringere 50 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Stettiner Börse vom 4. Januar c.

Weizen pro Frühjahr 208 50 M.

Roggen pro Frühjahr 197 00 M.

Espiritus loco 53 30, pro Januar-Februar 53 40, pro Frühjahr 55 40 M.

Petroleum pro Januar 10 10 M.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 5. Januar 1880.		böcher Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 40	7 —
Hafer	25 —	3 50	3 25
Erbsen	45 —	— —	— —
Kartoffeln	42,50 —	1 40	1 30
Heu	50 —	2 25	2 —
Richtstroh	Schock	24 —	22 50
Butter	1 Pfund	— 85	— 75

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 2.

Rummelsburg, den 14. Januar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Bau- u. Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern.
(Schluß.)

Räucherammern.

§. 18. Bei Räucherammern ist die Verwendung verbrennlichen Materials ausgeschlossen und Holz nur gestattet für den Fußboden, wenn derselbe durch zwei verbandmäßige Biegeklagen gedeckt wird, sowie für die Eingangstür, wenn die innere Seite feuersicher bekleidet ist. Holzene Räucherstangen dürfen nicht fest eingemauert sein.

b. Schornsteine. Construction.

§. 19. Alle Schornsteine sind von Grund auf bis zur Dachfläche aus gebrannten Ziegeln oder Cementsteinen mit dichtschließenden Wangen und Scheidungen herzustellen, dürfen nur durch das Dach ins Freie geführt werden und müssen eine unbehinderte Reinigung gestatten. Für die Köpfe über Dach ist jedes andere feuersichere Material zulässig.

Querschnitt.

§. 20. Der lichte Querschnitt muß für bestiegbare Schornsteine mindestens 2000 (zweitausend) Quadrat-Centimeter, für alle übrigen Feuerrohre mindestens 200 (zweihundert) Quadrat-Centimeter betragen; nach keiner Richtung darf eine geringere Ausdehnung als 40 (vierzig) Centimeter in ersteren und als 14 (vierzehn) Centimeter in letzteren vorhanden sein. Unbestiegbare Schornsteine, deren Querschnittsfläche nicht quadratisch oder kreisrund ist, sind nur gestattet, wenn der Hausbesitzer die zur Reinigung geeigneten Geräthschaften vorrätig hält.

Wangen und Scheidungen.

§. 21. Die Wangen und Scheidungen sind mindestens 12 (zwölf) Centimeter stark auszuführen; in Grenzmauern an benachbarten Grundstücken und in äußeren Wänden müssen Wangen mindestens 25 (fünfundzwanzig) Centimeter stark sein.

Für Scheidungen, welche vom Feuerabzug gar nicht oder nur von einer Seite bestrichen werden, genügt eine Stärke von 6,5 (sechseinhalb) Centimeter.

Geschleifte Schornsteine.

§. 22. Geschleifte Schornsteine sind nur in massiven Wänden zulässig und müssen mindestens 60 (sechzig) Grad Neigung erhalten.

Reinigungs-Öeffnungen.

§. 23. Nicht bestiegbare Schornsteine müssen am Fußpunkt und geschleifte Rohre außerdem an jedem Biegepunkte eine mit einem Metallverschluß versehene Reinigungs-Öeffnung erhalten, welche mindestens 60 (sechzig) Centimeter von jedem Holzwerk entfernt bleibt.

Entfernung von Holzwerk und leicht entzündlichen Gegenständen.

§. 24. Zwischen Wangen unter 25 (fünfundzwanzig) Centimeter und Holzverbandstücken muß ein Zwischenraum von mindestens 5 (fünf) Centimeter verbleiben und mit einer doppelten Dachsteinschicht ausgefüllt werden.

Feuerrohre, welche durch Gellasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind durch einen überschaubaren, mindestens 50 (fünfzig) Centimeter entfernten Verschlag zu isoliren.

Eiserne Schornsteine.

§. 25. Nicht bestiegbare Schornsteine können von Metall hergestellt werden, müssen aber entweder mit einer in einem Abstände von mindestens 5 (fünf) Centimeter angebrachten feuersicheren Ummantelung versehen werden, oder mindestens 60 (sechzig) Centimeter von allen leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben.

Beim Durchgang durch hölzerne Decken, Fußböden, Dachschalungen u. ist dieser Raum feuersicher zu schließen.

c. Gemeinsame Bestimmungen für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine.

Ordnungsmäßige Herstellung vorhandener Anlagen.

§ 26. Die Amtsvorsteher sind befugt, die Durchführung der in den §§. 13 — 25 getroffenen Bestimmungen auch bei vorhandenen Feuerungs-Anlagen und Schornsteinen zu verlangen, wenn besonders dringende Gefahr vorliegt oder an der Feuerungs-Anlage bez. dem Schornsteine größere Reparaturen vorgenommen werden sollen.

Besondere Sicherheits-Vorkehrungen.

§ 27. Für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine, welche mit besonderer Feuergefährlichkeit oder Belästigung durch Rauch u. verbunden sind, können weitergehende geeignete Schutz-Vorkehrungen vorgenommen werden. Namentlich kann bestimmt werden, daß alle Räume, in welchen sich größere Feuerungs-Anlagen zu gewerblichen Zwecken befinden, massiv erbaut und überwölbt werden.

Bedachung.

§ 28. Bei Gebäuden mit Feuerungs-Anlagen müssen die Dachdeckungen von feuer-sicherem Material ausgeführt werden.

Darüber, ob das Material wirklich feuersicher ist, muß auf Verlangen des Amtsvor-
stehers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen vom Bauherrn beigebracht werden.

Eine Ausbesserung oder Erneuerung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungs-Anlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dach-
stuhl- oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet bei Gebäuden mit Feuerungs-Anlagen unter Stroh- oder Rohrdach eine Er-
neuerung oder massige Untermuerung von Fachwerkwänden statt, so ist gleichzeitig ein feuer-
sicheres Dach aufzulegen. Ausnahmen kann der Bezirksrath gestatten.

Treppen.

§ 29. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoße noch zwei zum Aufenthalt von
Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, sind zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich
getrennte Treppen herzustellen.

Dasselbe muß geschehen in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße und in Ge-
bäuden, worin feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere
Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Zusammenkünften bestimmt sind. Bei
größeren Gebäuden dieser Art kann der Amtsvorsteher die Anlage einer größeren Zahl von
Treppen und Zugängen anordnen.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppen
oder deren Umfassungswände betreffen, soweit möglich nach dem Ermessen des Amtsvorstehers
in Ausführung zu bringen.

Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren, Fahrstuhlöffnungen)
müssen mit schützenden Geländern versehen sein.

Brunnen.

§ 30. Jeder offene Brunnen muß mit einer 80 (achtzig) Centimeter hohen Einfassung
versehen sein.

Tit. IV. Gültigkeit der Verordnung und Strafbestimmungen.

Dispensationen.

§ 31. Dispensationen von den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung können nur
in denjenigen Fällen erteilt werden, in welchen sie ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

Strafen.

§ 32. Soweit nicht nach dem Strafgesetzbuch oder nach sonstigen Bestimmungen
höhere Strafen eintreten, werden Uebertretungen dieser Bau-Polizei-Ordnung sowohl an den
Bauherren wie an demjenigen, welcher den Bau leitet oder ausführt, mit einer Geldstrafe bis
zu 30 (dreißig) Mark geahndet. Diese Strafe tritt insbesondere auch für alle diejenigen Personen
ein, welche in Gemäßheit des §. 3 die Bauzeichnungen unterschrieben haben, wenn sich die darin
gemachten Angaben als unrichtig erweisen.

Abstellung der Baumängel.

§ 33. Sind bauliche Anlagen ohne die erforderliche Bau-Erlaubnis oder der erteilten
Erlaubnis zuwider errichtet, so hat der Amtsvorsteher entweder ihre gänzliche Beseitigung oder
ihre angemessene Abänderung herbeizuführen.

Auch unvollständige Bauten gelten als consenswidrige Anlagen, wenn durch die unvoll-
ständige Ausführung die allgemeine Sicherheit vermindert wird.

Einführungstermin.

§ 34. Diese Bau-Polizei-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Stettin, den 5. November 1880.

Der Ober-Präsident.

Frhr. von Münchhausen.

I n h a l t.

Tit. I. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.	
Notwendigkeit der Bau-Erlaubniß . . .	§. 1.
Besondere Genehmigung bei gewerblichen Anlagen . . .	§. 2.
Form und Inhalt des Bau-Erlaubnißgesuchs . . .	§. 3.
Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubniß . . .	§. 4.

Tit. II. Beschränkungen in der Bebauung der Grundstücke.

Anlegung von Straßen-Fluchlinien . . .	§. 5.
Bäume, Pfähle, Preßsteine auf der Straße . . .	§. 6.
Zusammenbau von Gebäuden . . .	§. 7.
Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze (Eisenbahnen, Forsten) . . .	§. 8.
Höhe der Wohnräume . . .	§. 9.
Einfahrten . . .	§. 10.

Tit. III. Construction der Gebäude.

Wände (Brandmauern, massives Mauerwerk) . . .	§. 11.
Umfassungswände . . .	§. 12.
Feuerungs-Anlagen und Schornsteine . . .	
a. Feuerungs-Anlagen.	

Construction (Fundament) . . .	§. 13.
Entfernung von Holzwerk . . .	§. 14.
In Werkstätten . . .	§. 15.
Rauchrobre . . .	§. 16.
Rauchfänge . . .	§. 17.

Räucherfammern . . .	§. 18.
b. Schornsteine.	

Construction . . .	§. 19.
Querschnitt . . .	§. 20.
Wangen und Scheidungen . . .	§. 21.
Geschleifte Schornsteine . . .	§. 22.
Reinigungs-Öffnungen . . .	§. 23.
Entfernung von Holzwerk und leicht entzündlichen Gegenständen . . .	§. 24.
Eiserne Schornsteine . . . in . . .	§. 25.

c. Gemeinsame Bestimmungen für Feuerungs-Anlagen und Schornsteine.

Ordnungsmäßige Herstellung vorhandener Anlagen . . .	§. 26.
Besondere Sicherheitsvorkehrungen . . .	§. 27.
Bedachung . . .	§. 28.
Treppen . . .	§. 29.
Brunnen . . .	§. 30.

Tit. IV. Gültigkeit der Verordnung und Strafbestimmungen.

Dispensationen . . .	§. 31.
Strafen . . .	§. 32.
Abstellung der Baumängel . . .	§. 33.
Einführungstermin . . .	§. 34.

Gemäß §. 87 der Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe sind für die folgenden 3 Rechnungsjahre zum Zwecke der Vertheilung der Gewerbesteuer in den Klassen A. II. und C. für das platte Land des hiesigen Kreises je 7 Abgeordnete und 7 Stellvertreter von den Steuergesellschaften der gedachten Klassen zu wählen.

Hierzu habe ich einen Termin

auf den 23. Januar c. Vormittags 10 Uhr

im landrätlichen Bureau hierselbst anberaunt, zu welchem die sämmtlichen Gewerbetreibenden der Steuerklassen A. II. und C. hiermit eingeladen werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die in ihren Bezirken ansässigen Gewerbetreibenden der gedachten beiden Klassen von obigem Termine **sofort** mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig vorgenommen und daß, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Rummelsburg, den 7. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für die Zeit vom 1. October 1880 bis ult. März 1881 aufzustellen und hierbei die Ministerial-Instruction vom 13. December 1873 — Kreisblatt pro 1874 No. 4 bis 13 — genau zu beachten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß

1. in die Zugangsliste nur klassensteuerpflichtige Personen aufgenommen werden;
2. bei Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein Einkommen von mehr als 420 Mark beziehen, das Jahr und der Tag der Geburt angegeben wird;
3. in Colonne 11 die Ursachen, sowie auch die Tage des Zu- resp. Abganges genau angegeben werden;
4. für Beschaffung der Beläge gesorgt wird (Personen, welche ohne Belag in Abgang gestellt sind, werden hier gestrichen werden);
5. hinsichtlich derjenigen Personen,
 - a. welche aus dem Haushalt einer Familie aus einem andern Orte zugezogen sind, also vorher nicht veranlagt waren,
 - b. welche vom Militair entlassen sind, also vorher von Steuer befreit waren,
 - c. welche im Laufe des halben Jahres einen eigenen Hausstand gebildet haben,
 eine Einkommens-Nachweisung, welche dem §. 6 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 29. Mai 1873 entspricht, anzufertigen ist. Von den betreffenden Personen ist eine Bescheinigung darüber, wann ihnen der vorgeschriebene Steuerzettel — Kreisblatt pro 1877 No. 12 — ausgehändigt worden, beizubringen;
6. bei Wohnungswechseln daran festzuhalten ist, daß der Erwerber des neuen Wohnorts nur die Einziehung der Steuer vom Zeitpunkte des wirklichen Zuzuges ab zu bewirken hat. Ist Jemand z. B. am 1. Mai nach einem neuen Wohnorte zugezogen, so hat er an letzterem die Steuer pro Mai zu entrichten, die Steuer pro April aber noch in seinem alten Wohnorte zu zahlen; ist der Zuzug aber am 15. Mai erfolgt, so ist die Steuer pro Mai noch am alten Wohnorte zu entrichten.

Für die in Zugang resp. Abgang zu stellenden Beträge dient die nachstehend bekannt gemachte Tabelle vom 30. März 1880 — siehe auch Kreisblatt pro 1880 Nr. 17 — als Anhalt mit dem Bemerken, daß die Zu- resp. Abgänge sämmtlich bis letzten März 1881 zu berechnen sind.

Die aufgestellten Zu- und Abganglisten nebst sämmtlichen Belägen, Einkommens-Nachweisungen und Bescheinigungen über die erfolgte Aushändigung der Steuerzettel, sowie etwaige Klassensteuer-Niederschlags-Nachweisungen sind unfehlbar bis zum 15. März d. J. bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten hierher zur Vorrevision einzureichen.

Rummelsburg, den 10. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

T a b e l l e

zur Erhebung der in Folge der Bekanntmachung des Finanzministers vom 25. März 1880 (Ges.-Samml. 1880 S. 213 und 214) berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der zwölf Stufen der Klassensteuer und zur Berechnung der Zu- und Abgänge bei denselben auf das Jahr vom 1. April 1880 bis 31. März 1881.

Steuerstufe	Berichtigter Betrag der Klassensteuer		Die Steuer beträgt für die Zeit vom											
			1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	jährlich	monatlich	Mai 1880	Juni 1880	Juli 1880	August 1880	Sept. 1880	Octbr. 1880	Nov. 1880	Dez. 1880	Januar 1881	Febr. 1881	März 1881	
			M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	M. J	
1	2	88	—	24	264	240	216	192	168	144	120	—	96	—
2	5	76	—	48	528	480	432	384	336	288	240	192	144	—
3	8	64	—	72	792	720	648	576	504	432	360	288	216	144
4	11	52	—	96	1056	960	864	768	672	576	480	384	288	192
5	17	28	1	44	1584	1440	1296	1152	1008	864	720	576	432	288
6	23	04	1	92	2112	1920	1728	1536	1344	1152	960	768	576	384
7	28	80	2	40	2640	2400	2160	1920	1680	1440	1200	960	720	480
8	34	56	2	88	3168	2880	2592	2304	2016	1728	1440	1152	864	576
9	40	32	3	36	3696	3360	3024	2688	2352	2016	1680	1344	1008	672
10	46	08	3	84	4224	3840	3456	3072	2688	2304	1920	1536	1152	768
11	57	60	4	80	5280	4800	4320	3840	3360	2880	2400	1920	1440	960
12	69	12	5	76	6336	5760	5184	4608	4032	3456	2880	2304	1728	1152

Die Herren Schiedsmänner des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Allgemeinen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, welche zur Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — Ges.-S. S. 321 ff. — erlassen ist, eine summarische Nachweisung der im Laufe des Jahres verhandelten Streitsachen jetzt nicht mehr an mich einzureichen ist. Die nach meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 4. d. M. — Kreisblatt Nr. 1 — einzureichende Nachweisung ist ebenfalls nicht mehr einzureichen.

Die Ortsvorstände, in deren Orten Schiedsmänner wohnen, haben denselben dies Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Rummelsburg, den 11. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche die Duplicate der Controllisten von der Volkszählung am 1. December 1880 bisher hierher noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch ersucht resp. veranlaßt, dieselben binnen 8 Tagen hierher einzufenden.

Rummelsburg, den 11. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Inspector Knobl zu Reinfeld R. ist zum stellvertretenden Ortsvorsteher des Gutsbezirks Reinfeld R. bestellt worden.

Rummelsburg, den 12. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Collecteur Vorchardt aus Quadenburg für die 3 Jahre 1881/83 mit dem Einsammeln einer Hauscollecte für die evangelische Diaconissen-Anstalt Bethanien in Neu-Torney bei Stettin im hiesigen Kreise beauftragt worden ist. Rummelsburg, den 10. Januar 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenfeuche unter den Schafen des Vorwerks Gründen und denen des Gutes Walbow ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben wird. Reinwasser, den 10. Januar 1881.

Der Amtsvorsteher Kautz.

Die den Lämmern des Dominii Plözig geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre hiermit aufgehoben wird.

Al. Reeg, den 7. Januar 1881.

Der Amtsvorsteher Villnow.

Die Hockkrankheit unter den Pferden des Rittergutsbesizers Grundieß-Zuders ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Gumenz, den 10. Januar 1881.

Der Amtsvorsteher Becker.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
25 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 3.

Rummelsburg, den 21. Januar.

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Der Termin zum Zwecke der Wahl der Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in den Klassen A. II. und C. — Verfügung vom 7. d. M. Kreisblatt N^o 2 — findet nicht, wie angegeben, am 23. d. M. sondern

am Mittwoch den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr

statt. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, die betreffenden Gewerbetreibenden hiervon **sofort** in Kenntniß zu setzen.

Rummelsburg, den 17. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. Dezember 1880, Kreisblatt N^o 1 pro 1881, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorstände der sämtlichen Dörfschaften des hiesigen Kreises, daß ich zur Revision und Abnahme der Militair- und Recrutirungsstammrollen und Abnahme und eventl. Aufstellung der Recrutirungsstammrollen pro 1861 folgende Termine anberaume habe:

1. im hiesigen Bureau

am 2. Februar von Morgens 9 Uhr ab:

Gr. Holz Gut und Gem., Kl. Holz Gut und Gem., Falkenhagen Gut und Gem., Heinrichsdorf Gut und Gem., Reinsfeld R. Gut und Gem., Hammer Gut, Lodder Gut, Raffzig Gut und Gem., Schwesin Gut und Gem., Waldow Gut und Gem., Reinwasser Gut und Gem., Gadgen Gut;

am 3. Februar von Morgens 9 Uhr ab:

Nohr Gut und Gem., Gemiesen Gut und Gem., Saaben Gem. (mit Penidel und Grünwalde), Treten Gut und Gem., Wodnin Gut und Gem., Brogen Gut und Gem., Pöppelhof Gut, Behwig Gut und Gem., Techlipp Gut, Georgendorf Gem.;

am 4. Februar von Morgens 9 Uhr ab:

Barzin Gut und Gem., Bussow Gut und Gem., Wisdow B. Gut, Wend. Putdiger Gut und Gem., Gloddow Gem. (mit Wustrow Gut), Cremerbruch Gut, Scharnis Gut, Carlswalde Gut, Börnen Gem., Friedrichshuld Gut, Vangerin Gut und Gem., Turzig Gut und Gem., Püßow Gut und Gem.;

am 5. Februar von Morgens 9 Uhr ab:

Pözig Gut und Gem., Chorow Gut, Camniz Gut und Gem., Papenzin Gut, Gr. Schwirsen Gut und Gem., Kl. Schwirsen Gut und Gem., Bial Gut, Gr. Reeg Gut, Kl. Reeg Gut, Rodow Gut und Gem., Pritzig Gut und Gem., Brandheide Gut und Gem., Rummelsburg Stadt;

2. im Gasthose des Herrn Gumz zu Treblin

am 7. Februar von Morgens 10 Uhr ab:

Barzin Gut und Gem., Barvin Gut und Gem., Woblanse Gut und Gem., Seelitz Gut und Gem., Brinnow Gut und Gem., Charlottenthal Gut, Lindenbusch Gut und Gem., Seehof Gut, Treblin Gut und Gem., Neubof Gut, Altschäferei Gut und Gem., Bussowke Gut;

am 8. Februar von Morgens 9 Uhr ab:

Barfogen Gut und Gem., Lubben Gut, Biartlum Gut und Gem., Postad Gut, Reinsfeld B Gut und Gem., Alt-Colziglow Gut und Gem., Neu-Colziglow Gut und Gem., Barnow Gut,

Rebbieß Gut und Gem., Versin Gut und Gem., Poberow Gut und Gem., Zeitin Gut und Gem., Starlow Gut und Gem., Darfelow Gut und Gem., Sellin Gut und Gem., Gumenz Gut und Gem., Mißow Gut und Gem., Wobeser Gut und Gem., Zuckers Gut.

Diese Termine sind genau und unbedingt inne zu halten und haben die Guts- resp. Gemeindevorsteher persönlich zu erscheinen; nur in den dringendsten Behinderungsfällen ist es gestattet, einen der bestellten Stellvertreter zum Termine zu schicken, dieser muß jedoch unbedingt mit den Verhältnissen genau betraut und im Besitze der zur eventl. Aufstellung der neuen Recrutirungskammrollen nöthigen Notizen sein.

Ein Versäumen der vorstehend angefügten Termine resp. das Nichtbefolgen meiner oben gedachten Verfügung vom 29. Dezember 1880, auf die ich noch speciell verweise, sowie auch dieser Verfügung zieht unnachlässiglich Ordnungsstrafe nach sich.

Rummelsburg, den 4. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Behufs Beseitigung vielfach zu Tage getretener Unzuträglichkeiten beabsichtige ich in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer die Bestimmung, nach welcher bei den Steuerablieferungen der Ortsheber die Hebegebühren in Abzug zu bringen sind (Muster E. zu §. 10 der Klassensteuer-Erhebungs-Instruction vom 18. August 1820) aufzuheben und dagegen diese Gebühren den Gemeinden in derselben Weise, wie dies in den westlichen und neuen Provinzen mit den Veranlagungskosten geschieht, in einem Betrage am **Schlusse des Jahres gegen Quittung** zahlen zu lassen.

Neben der Arbeitsverminderung bei den Kreisassen wird diese Aenderung auch den Ortshebern eine erhebliche Geschäftsvereinfachung gewähren, indem die seither in jedem einzelnen Lieferzettel bei jeder tantiempflichtigen Abgabe herzustellenberechnung der Hebegebühren weggelassen wird und hiernach auch diejenigen Ortsheber, welche die Hebegebühren nicht selbst mit Sicherheit zu berechnen vermögen und daher bislang die Lieferzettel von anderen Personen gegen Entgelt fertigen ließen, zur selbstständigen Herstellung der Lieferzettel im Stande sein werden.

Ist hiernach anzunehmen, daß die beabsichtigte neue Einrichtung im Allgemeinen auch den Wünschen der Gemeinden entsprechen werde, so ist doch nicht außer Betracht zu lassen, daß einzelne Gemeinden und namentlich größere Städte, in denen die Kosten der Veranlagung und Erhebung bedeutend sind, mit Rücksicht auf die Lage ihres Haushaltes eine **mehrmalige** Zahlung in Raten wünschen werden. Solchen Wünschen würde sich entsprechen lassen, sofern hierdurch nicht die beabsichtigte Vereinfachung des Verfahrens wieder in Frage gestellt werden sollte. Namentlich bin ich bereit, denjenigen Gemeinden, welche solches wünschen, am Schlusse des ersten Semesters die von den bis dahin abgelieferten Steuern und Renten zu berechnenden Gebühren und den Rest ihrer Forderung am Jahreschlusse zahlen zu lassen, während die Berücksichtigung weitergehender Ansprüche von deren Zahl und Tragweite abhängt.

Vor definitiver Regelung dieser Angelegenheit veranlasse ich die Königl. Regierung zur Ermittlung und Anzeige, welche Gemeinden Ihres Bezirkes

- a. eine Gebührenaufzahlung am Schlusse des ersten Semesters und am Jahreschlusse oder welche
- b. wiederholte Zahlungen im Laufe des Jahres und zu welchen Zeiten zu erhalten wünschen.

Zugleich wolle die Königl. Regierung bei jeder dieser Gemeinden angeben, auf welchen Betrag die nach dem Veranlagungsoll — bei der Klassensteuer nach der Festsetzung durch die Bekanntmachung vom 25. März d. J. — bezw. Rentenoll für das laufende Jahr zu berechnende **Hälfte** der jährlichen Gebühren — nach Steuern, Domainenrenten und Rentenbankrenten getrennt — sich stellen würde.

Berlin, den 17. Dezember 1880.

Der Finanz-Minister. gez. Bitter.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben mir **unbedingt bis spätestens den 1. Februar d. J.** anzuzeigen, ob die Tantieme — wie es wohl für die Gemeinden als auch für die Kreisasse am Besten sein wird — die Hebegebühren am Jahreschlusse gezahlt werden sollen, oder ob eine Gebührenaufzahlung am Schlusse des ersten Halbjahrs und am Jahreschlusse, oder ob eine solche Zahlung in anderen Terminen gewünscht wird.

Rummelsburg, den 12. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. aus dem Gemeindebezirke	Darfelow	25	Mark	50	Pf.
2. " " do.	Georgendorf	28	"	40	"
3. " " do.	Gewiesen	137	"	27	"
4. " " do.	Plözig	52	"	51	"
5. " " do.	Reinmasser	2	"	89	"
6. " " do.	Starlow	100	"	29	"

zusammen 346 Mark 86 Pf.

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsberhebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt werden, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge bekannt zu machen und selbige demnächst sofort einzuziehen. Für Ablieferung der Beträge an die Königliche Kreiskasse hier in den Zahlungstagen des nächsten Monats ist seitens der Ortsberheber Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 15. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Das theilhaftige Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuer-Vergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken nach §. 13 No. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 verboten und die Uebertretung dieses Verbotes gemäß §. 5 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend „die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe“ zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 7. Januar 1881.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Das theilhaftige Publikum wird zur Vermeidung von Wechselstempelsteuer-Vergehen hierdurch auf die unterm 11. Juli 1873 erlassenen, nachstehend aufgeführten Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken aufmerksam gemacht.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Nasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einen gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§. 14 des Gesetzes.)

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage gez. Eck.

Der zum Schiedsmanns-Stellvertreter im 4. Bezirk gewählte Eigenthümer Leopold Raug zu Treblin ist als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 14. Januar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenpeuche unter den Schafen des Dominis Gadgen nebst Vorwerk Bernershof ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Bial, den 15. Januar 1881.

Der Amtsvorsteher v. Belling.

Die Schafpocken sind in Johannishof bei Versin erloschen und wird hiermit die Sperre aufgehoben. Barnow, den 19. Januar 1881. Der Amtsvorsteher O. von Puttkamer.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nicht amtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Ein großer gelber Hund (Dogge)

hat sich eingefunden auf Bahnhof Hammermühle. Abzuholen gegen Futterkosten und Insertionsgebühren beim Amtsvorsteher in Barzin.

E. Westphal, Amtsvorsteher.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 8. Januar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Freiherrn **Arno von Reinsperg** gehörige, im Rummelsburger Kreise in Pommern belegene, im Grundbuche der Rutzgüter des Rummelsburger Kreises verzeichnete Rittergut Cremerbruch soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 18. März 1881 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1075 Hektar 24 Ar 46 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 1035²⁹/₁₀₀ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth: 1617 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 21. März 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

gez. Lüdersdorff.

Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft Colonia.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniss, dass wir an Stelle des Herrn W. Denzin zu Rummelsburg, welcher die bisher von ihm verwaltete Agentur der Colonia niedergelegt hat, unsere Vertretung dem Herrn **A. Puttkammer** ebendasselbst übertragen haben.

Stettin, im December 1880.

Die General-Agentur der Colonia.

J. Homeyer.

Soeben erschien und ist zu gleichem Preis wie die Bände des Hauptwerks durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das zweite Jahres-Supplement zu Meyers Conversations-Lexikon.

 Warnung vor fremden Druckerzeugnissen, welche sich durch Entlehnung unsres Titels einzuschmuggeln suchen und durch Nachahmung des Umschlages und Einbands auf Täuschung berechnet sind.

Bibliographisches Institut in Leipzig.

Kölnische Hagel-Versicherungs- Gesellschaft.

Nachdem Herr Hôtelbesitzer Schegner zu Rummelsburg die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, haben wir solche dem Herrn **A. Puttkammer** ebendasselbst übertragen.

Stettin, im December 1880.

**Die Haupt-Agentur der Kölnischen
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.**

J. Homeyer.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 3 pro 1881.

Rummelsburg, den 21. Januar 1880.

Auction.

Wegen Aufgabe meiner Landwirthschaft beabsichtige ich hiersebst **am 25. d. M. von 9 Uhr Morgens an** einen Theil meines lebenden und todtten Inventars, bestehend aus



4 Ader-Pferden,

1 Ponny,

10 Haupt-Jung-Vieh, darunter Wilster-Marsch- und Holländer-Race (reines Blut),



4 Haupt-Fettvieh,

sowie Aderwagen, Pflüge, Rosswerk mit Dreschmaschine und Häckselmaschine u. s. w., meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kauflustige ergebenst einlade.

Hermann Much, Groß-Luchen.



In Selberg B. bei Raffzig sind mehrere kleine Pachtungen von 100 bis 200 Mark zum 1. April c. zu haben.

von Lettow.

Die Beleidigung wider den Gemeindevorsteher K u g in Schwesin nehme ich hiermit zurück und erkläre, daß derselbe ein Ehrenmann ist.

Karsten,
Schwesin.

Klafterholz- und Stabholzschläger

werden verlangt in Heinrichsdorf.

Die Forstverwaltung.



Jugendschriften



in reicher Auswahl bei

E. Rehberg.

Rübskuchen, kleine Gerste

bei

A. Wolff.

Weil's Dreschmaschinen

Billiger als alle früheren Konstruktionen.

Mit oder ohne Putzerei 1- bis 4spännig sowie für Handbetrieb mit neuesten wichtigsten Verbesserungen liefere dieses Jahr zu aussergewöhnlich billigen Preisen und unter den allergünstigsten Zahlungsmodalitäten franco und complett auf jede Bahnstation. Agenten erwünscht. Für Händler Rabatt.

Heiligkreuzg. 12, 14 und 16.

Moritz Weil jun. Masch-Fabrik, **Frankfurt a. M.**, Landwirthsch. Halle vis-à-vis.
Erster Importeur der Stiftdreschmaschine

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Stollwerck'sche
Chocoladen
und Cacaos

empfehlen in Originalpackung in
Rummelsburg: Rud. Backe, H.
Ephraim, E. Rehberg. In Poll-
now: W. Patzig, Apotheker.

Landw. Kalender
von
O. Mentzel & A. v. Lengerke
pro 1881
sind zu haben in
E. Rehbergs Buchhandlung
in Rummelsburg.

Neueste Eroberungen der Natur-
wissenschaft.

Ueber diese und namentlich über
das **Telephon** und über das
Elektrische Licht

berichtet in allgemein verständlicher Weise Gustav
Wirth in dem 5. Hefte seines Werkes:
Fortschritte der Naturwissenschaften
und ihre praktische Anwendung.

Es enthält dieses Heft: 1) das Ohr und das Hören.
— 2) Das Telephon oder der Fernsprecher. —
3) Das Mikrophon. — 4) Der Phonograph. —
5) Das elektrische Licht.

Preis 1 M. 50 Pf.
(Schulbuchhandlung von F. G. L. Grefler
in Langensalza.)

Zu beziehen durch die Buchhandlung von
E. Rehberg in Rummelsburg.

Noch heut

wie vor 25 Jahren, ist der Frucht-Saft
G. A. W. Mayer's weißer Brust-Syrup bei
Husten, Hals- und Brust-Leiden das beliebteste
Haus- und Schutzmittel.

Stets echt und frisch zu beziehen durch
H. Fischer in Rummelsburg.

Solle's Violinschule

ist nach dem Urtheil kompetenter Kenner
die **beste** aller bis jetzt erschienenen Violin-
schulen. Der Erfolg, welcher bei Schülern
damit erzielt wird, ist **überraschend**
und doch gründlich, der Preis ein sehr
mäßiger: (6 Hefte 34 Musikbögen) à Heft
nur 1 Mark 20 Pf.

Vorräthig in **E. Rehberg's Buch-**
handlung in Rummelsburg.

Auf dem Dominium Grünwalde wird zu
Marien 1881 eine
herrschaftliche Köchin
gesucht. Die näheren Bedingungen dortselbst
zu befragen.

M e h a l a h !
M e h a l a h !
M e h a l a h !

Neuer überaus fesselnder Roman aus der
Feder eines hervorragenden Gelehrten, be-
ginnt mit Neujahr im
Deutschen Familienblatt.

Redigirt von Julius Lohmeyer.
Ferner von: Lewin Schücking,
Das Fräulein von Thored.

Preis vierteljährlich nur **M. 1,60** oder
in Heften zu 30 oder 50 Pf.

Eine Probe-Nummer oder Heft ist durch
alle Buchhandlungen, sowie auch direkt von
der Verlagsbuchhandlung von J. H. Schorer
in Berlin W., Lützowstraße 6, gratis zu
beziehen.

Man abonniert in allen Buchhand-
lungen und Postämtern.

Berliner Viehmarkt vom 17. Januar c.
Zum Verkauf standen: 2936 Rinder, 9254 Schweine,
1726 Kälber, 6282 Hammel.

Rindvieh 1. mit 58—60, 2. mit 50—54, 3. mit
43—45 und 4. mit 30—35 M. pro 100 Pfd. Schlacht-
gewicht. — Schweine, feinste Mecklenburger mit 56—58,
feine schwere Landschweine mit 54—55, leichtere desgl.
52—53 pro 100 Pfd. lebend Gewicht bei 20 pCt. Tara.
— Kälber wurde für beste Waare 55—60, für mittel
45—50 und für geringe 35—40 Pf. pro 1 Pfd. Schlacht-
gewicht bezahlt. — Hammel beste Waare 50, geringe
40 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 15. Januar c.
Die reichlichen Zufuhren in geringer und Mittel-
waare finden wenig Beachtung und gehen zum großen
Theil zu Lager.

Feinste süße Sahnenbutter 125—135, Mecklenburger
1. Qual. 125—135, do. 2. Qual. 112—120, feinste Do-
minialwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien und
Hannover 110—125, abweichende Dominialwaare 105
bis 110 Mark.

Stettiner Börse vom 17. Januar c.
Weizen pro Frühjahr 207 00, pro Mai-Juni 208.00 M.
Roggen pro Frühjahr 194 00, pro Mai-Juni 190.50 M.
Spiritus loco 52.10, pro Januar-Februar 52.70, pro
Frühjahr 53.80, pro Mai-Juni 54.50 M.
Petroleum pro Januar 9.60 M.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 19. Januar 1880.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 40	7 —
Hafer	25 —	3 50	3 25
Erbsen	45 —	— —	— —
Kartoffeln	42,50 —	1 40	1 30
Heu	50 —	2 25	2 —
Richtstroh	Schock	24 —	22 50
Butter	1 Pfund	— 85	— 75

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Kehlberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

No. 4.

Rummelsburg, den 28. Januar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Admiralität. Eure Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die mit meinem Schreiben vom 5. Februar 1878 — A. 477 II. — übersandten „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von vierjährig Freiwilligen bei den Matrosen-divisionen“, sowie die „Nachrichten in Betreff der Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine“ vom 8. Dezember v. J. durch eingetretene Veränderungen ungültig geworden und durch neuere vom 29. v. M. ersetzt worden sind. Beifolgend übersende ich deshalb Eurer Excellenz 310 Exemplare der letzteren Nachrichten zur geneigten Kenntnissnahme und mit dem ebenmäßigen Ersuchen, dieselben gefälligst an die Herren Civilvorstehenden der Ersatzcommissionen vertheilen lassen zu wollen.

Berlin, den 17. November 1880.

gez. von Stosch.

An den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern

Herrn Grafen zu Eulenburg Excellenz hier.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerkens, daß die vorbezeichneten neuen Nachrichten während der Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden können.

Rummelsburg, den 19. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Mit dem in dem Verlag von J. D. Geiger (Moriz Schauenburg) zu Lahr (im Großherzogthum Baden) herausgegebenen Familienkalender des „Lahrer Finkenden Boten“, welcher in einer nord- und einer süddeutschen Ausgabe erscheint, ist bisher regelmäßig eine Vertheilung von Geldprämien verknüpft worden, indem nach den auf dem Umschlage des Kalenders befindlichen Vermerken alljährlich 13 bis 1400 M. in neun verschiedenen Beträgen von 30 bis 300 M. am Jahreschlusse unter die Abnehmer der einzelnen Exemplare des Kalenders, welche zu diesem Behufe mit fortlaufenden, durch die ganze Auflage hindurchgehenden Nummern versehen sind, als Gewinne verloost werden.

Durch diese Prämien-Vertheilung erhält der in Rede stehende Vertrieb des Lahrer Familien-Kalenders den Character eines Lotterie-Unternehmens, welches im Preussischen Staate nicht zugelassen ist und umsoweniger würde zugelassen werden können, als durch dasselbe eine Auspielung von Geldgewinnen erfolgt. Es ist nun vor kurzem der Verleger des gedachten Kalenders auf meine Veranlassung durch Vermittelung der Großherzoglich Badischen Regierung auf das Unzulässige des fraglichen Lotterie-Unternehmens, insoweit dasselbe im Preussischen Staate zur Ausführung kommt, mit dem Bemerkens aufmerksam gemacht worden, daß, bei etwaiger Fortsetzung der qu. Lotterie gegen die Unternehmer, sowie gegen die an derselben theilnehmenden Personen strafrechtlich eingeschritten werden müsse. Der Verleger hat hierauf die Erklärung abgegeben, er werde Kalender mit Umschlägen der fraglichen Art fortan nicht mehr nach Preußen versenden.

Die Königlichen Regierungen und Landdrosteien setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniss, die Ihnen untergebenen Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen und nach Umständen das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 21. December 1880.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. von Kehler.

An die Königliche Regierung zu Coblenz.

Abchrift erhalten Euer Hochgeboren mit dem Auftrage, die Polizeibehörden Ihres Kreises hiernach mit Anweisung zu versehen, um den Verleger zur Strafe zu ziehen, Falls Kalender mit Umschlägen der fraglichen Art von denselben ermittelt werden sollten.

Coblenz, den 3. Jan. 1881. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Brauchitsch.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniss der Polizeibehörden.

Rummelsburg, den 20. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Betreffend die Aufbringung der Kreis-Communalabgaben pro 1880/81.

Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1880/81 sind an Kreis-Communalabgaben 19463 Mark 50 Pf. aufzubringen.

Ich habe diese Summe nach dem vom Kreistage beschlossenen Maßstabe vertheilt und ersuche die Ortsvorstände, die nach der nachstehenden Repartition auf die einzelnen Verbände treffenden Beträge auf die Ortseinsassen und Forensen zu subrepartiren, für die Einziehung Sorge zu tragen und die Ablieferung an die hiesige Kreis-Communalkasse im Monate Februar zu bewirken.

Es treffen an Kreis-Communalabgaben auf:

1 Pf. Steuern	.. 0,246 Pf.	6 M. Steuern	1 M. 47,6 Pf.	40 M. Steuern	9 M. 84 Pf.
10 " "	.. 2,46 "	7 " "	1 " 72,2 "	50 " "	12 " 30 "
1 M. " "	.. 24,6 "	8 " "	1 " 96,8 "	60 " "	14 " 76 "
2 " "	.. 49,2 "	9 " "	2 " 21,4 "	70 " "	17 " 22 "
3 " "	.. 73,8 "	10 " "	2 " 46 "	80 " "	19 " 68 "
4 " "	.. 98,4 "	20 " "	4 " 92 "	90 " "	22 " 14 "
5 " "	1 M. 23 "	30 " "	7 " 38 "	100 " "	24 " 60 "

Rummelsburg, den 17. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Repartition

der nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1880/81 aufzubringenden Kreis-Communalbeiträge von 19463,50 Mark.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende No.	Bezeichnung des Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Betrag der Grund- steuer.	Betrag der Ge- bäude- steuer.	Betrag der Klassen- steuer incl. der eingirteten Klassen- steuer.	Betrag der Ein- kommen- steuer.	Betrag der von den Forensen, Commanditgesellschaften, zu entrichtenden Kreis- Communal-Abgaben.	Ges- ammt- summe aller Steuern.	Von den Kreis-Communal- beiträgen von 19463,50 Mark treffen auf die Ortschaft
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Altischäferlei, Gemeinde	37 10	16 80	51 —	— —	— —	104 90	25 80
2	— Gut	65 79	13 20	60 —	— —	— —	138 99	34 19
3	Barfogen, Gemeinde	13 86	9 —	34 50	— —	— —	57 36	14 10
4	— Gut	244 39	48 60	174 —	72 —	— —	538 99	132 50
5	Barnow, Gut	436 75	48 30	111 —	360 —	— —	956 05	235 18
6	Barthin, Gem.	110 50	86 10	420 —	— —	1 50	618 10	152 05
7	— Gut	579 44	116 50	420 —	90 —	— —	1205 94	296 56
8	Barwin, Gem.	118 84	55 70	288 —	— —	— —	462 54	113 78
9	— Gut	539 69	65 30	366 —	— —	72 —	1042 99	256 55
10	Beswitz, Gem.	91 10	17 80	60 —	— —	— —	168 90	41 54
11	— Gut	972 24	121 60	303 —	990 —	— —	2386 84	587 15
12	Bial, Gut u. Selberg B. Gut	251 57	53 20	321 —	— —	72 —	697 77	171 65
13	Börsen, Gem.	66 77	34 60	153 —	— —	— —	254 37	62 57
14	— Gut	— —	— —	6 —	— —	— —	6 —	1 47
15	Brandheide, Gem.	6 07	3 60	12 —	— —	— —	21 67	5 33
16	— Gut	40 77	10 40	57 —	— —	— —	108 17	26 60
17	Brogen (Bauernhöpfeln) Gem.	30 59	9 60	39 —	— —	— —	79 19	19 48
18	— Gut	219 33	37 60	69 —	— —	— —	325 93	80 17
19	Brünnow, Gemeinde	82 11	33 —	159 —	— —	— —	274 11	67 43
20	— Gut	480 08	46 90	294 —	— —	252 —	1072 98	263 95
21	Camnitz, Gem.	37 21	17 40	84 —	— —	— —	138 61	34 09
22	— Gut	370 31	51 70	291 —	252 —	— —	965 01	237 39
23	Carlswalde, Gut	186 32	21 20	183 —	— —	24 —	414 52	101 95
24	Chorow, Gut	520 99	38 40	84 —	288 —	144 —	1075 39	264 50
25	Cremerbruch, Gut	364 42	88 70	363 —	— —	— —	816 12	200 76
26	Darselow, Gem.	56 59	12 80	39 —	— —	3 —	111 39	27 40
27	— Gut	153 62	31 60	69 —	— —	61 50	315 72	77 65
28	Falkenhagen, Gem.	103 26	44 60	159 —	— —	— —	306 86	75 48
29	— Gut	298 39	55 80	228 —	90 —	— —	672 19	165 35
30	Friedrichshuld, Gut	120 28	43 30	198 —	— —	— —	361 58	88 94
31	Gadgen, Gut	239 50	35 80	78 —	90 —	— —	443 30	109 05
32	Georgendorf, Gem.	144 72	65 80	264 —	— —	— —	474 52	116 70

W i e b o r.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
33	Gewiesen, Gemeinde	71	91	38	60	177	-	-	-	-	-	287	51	70	70
34	— Gut	258	93	18	40	192	-	-	-	48	-	517	33	127	25
35	Gloddow, Gemeinde	30	88	14	20	54	-	-	-	-	-	99	08	24	35
36	— Gut u. Wustrow, Gut	101	96	18	40	186	-	-	-	-	-	306	36	75	35
37	Grünwalde Gut	411	58	56	20	249	-	126	-	-	-	842	78	207	30
38	Gumenz, Gem.	55	56	25	60	90	-	-	-	-	-	171	16	42	10
39	— Gut	433	06	53	70	204	-	90	-	-	-	780	76	192	05
40	Hammer, Gut	65	09	12	-	81	-	-	-	-	-	158	09	38	89
41	Heinrichsdorf, Gemeinde	29	39	12	40	45	-	-	-	-	-	86	79	21	35
42	— Gut	167	20	17	20	27	-	90	-	72	-	373	40	91	85
43	Kaffzia, Gem.	35	75	21	10	102	-	-	-	-	-	158	85	39	05
44	— Gut	121	78	15	-	105	-	-	-	48	-	289	78	71	28
45	Alt-Kolziglow, Gem.	180	85	94	40	342	-	-	-	-	-	617	25	151	80
46	Neu-Kolziglow, Gem.	79	26	36	80	93	-	-	-	-	-	209	06	51	40
47	— Gut	342	24	52	80	105	-	162	-	-	-	662	04	162	86
48	Lindenbusch, Gemeinde	28	51	14	20	48	-	-	-	-	-	90	71	22	30
49	— Gut incl. Charlottenhal und Neufeld	340	72	74	20	351	-	-	-	-	-	765	92	188	40
50	Lodder, Gut	138	95	45	50	102	-	-	-	60	-	346	45	85	20
51	Lubben, Gut	301	74	39	80	186	-	-	-	-	-	527	54	129	70
52	Middow B., Gut	242	27	12	80	99	-	-	-	48	-	402	07	98	70
53	Miffow, Gem.	46	87	10	20	45	-	-	-	-	-	102	07	25	10
54	— Gut	200	87	14	40	36	-	-	-	60	-	311	27	76	57
55	Neuhof, Gut	112	46	8	-	39	-	-	-	-	-	159	46	39	20
56	Papenzin, Gut	431	83	10	20	240	-	-	-	252	-	934	03	229	70
57	Plözig, Gem.	132	80	45	60	150	-	-	-	-	-	328	40	79	78
58	— Gut	565	49	42	20	87	-	90	-	-	-	784	69	193	-
59	Poberow, Gemeinde	56	32	21	40	96	-	-	-	-	-	173	72	42	70
60	— Gut	489	96	71	30	171	-	90	-	252	-	1074	26	264	26
61	Pöppelhof, Gut	140	36	15	10	75	-	-	-	48	-	278	46	68	50
62	Ponickel, Gut	277	65	33	40	144	-	-	-	144	-	599	05	147	36
63	Pottack, Gut	115	72	15	20	87	-	-	-	42	-	259	92	63	94
64	Prigitz, Gem.	102	46	12	-	42	-	-	-	-	-	156	46	38	48
65	— Gut	604	06	59	20	150	-	-	-	-	-	813	26	200	06
66	Wend. Puddiger, Gem.	143	21	70	10	291	-	-	-	-	-	504	31	124	06
67	— Gut	934	37	59	60	213	-	-	-	72	-	1278	97	314	60
68	Püstow, Gem.	146	28	40	60	159	-	-	-	-	-	345	88	85	08
69	— Gut	533	06	50	50	66	-	-	-	-	-	649	56	159	79
70	Reddies, Gem.	117	44	49	80	123	-	-	-	-	-	290	24	71	39
71	— Gut	468	89	48	30	186	-	-	-	-	-	703	19	172	98
72	Gr. Reep, Gut	322	03	48	20	213	-	-	-	72	-	655	23	161	18
73	Al. Reep, Gut	124	35	10	40	93	-	-	-	60	-	287	75	70	78
74	Reinsfeld B., Gemeinde	84	23	30	-	105	-	-	-	-	-	219	23	53	90
75	— Gut	356	51	46	80	132	-	-	-	108	-	643	31	158	25
76	Reinsfeld R., Gemeinde	61	79	23	20	132	-	-	-	-	-	216	99	53	37
77	— Gut	245	54	30	50	117	-	-	-	72	-	465	04	114	39
78	Reinwasser, Gemeinde	100	93	45	90	207	-	-	-	-	-	353	83	87	-
79	— Gut	603	71	79	80	396	-	-	-	-	-	1079	51	265	55
80	Rochow, Gem.	22	76	6	-	27	-	-	-	-	-	55	76	13	70
81	— Gut	253	73	20	-	54	-	-	-	-	-	327	73	80	60
82	Rohr, Gem.	47	79	19	40	54	-	-	-	-	-	121	19	29	80
83	— Gut	684	44	76	30	221	-	972	-	-	-	1953	74	480	60
84	Saaben, Gem.	55	49	21	80	120	-	-	-	-	-	197	29	48	53
85	Scharnig, Gut	154	48	14	60	105	-	-	-	-	-	274	08	67	40
86	Schwesin, Gemeinde	134	99	52	20	198	-	-	-	1	50	386	69	95	10
87	— Gut	394	03	59	30	213	-	180	-	4	50	850	83	208	30
88	Gr. Schwirsen, Gem.	118	41	59	40	201	-	-	-	-	-	378	81	93	18
89	— Gut mit Mallenzin	290	17	31	60	246	-	90	-	-	-	657	77	161	80
90	Al. Schwirsen, Gem.	112	67	38	60	225	-	-	-	-	-	376	27	92	56
91	— Gut	279	52	46	40	153	-	72	-	-	-	550	92	135	50

V i e b o r.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
92	Seehof, Gut	287 80	31 70	192 -	- -	- -	511 50	125 80	
93	Seelig, Gem.	51 67	39 10	72 -	- -	- -	162 77	40 04	
94	— Gut	290 18	54 40	270 -	- -	186 -	800 58	196 94	
95	Sellin, Gem.	45 31	27 40	117 -	- -	- -	189 71	46 66	
96	— Gut	412 46	29 40	93 -	90 -	180 -	804 86	197 99	
97	Starlow, Gem.	175 31	73 80	228 -	- -	- -	477 11	117 36	
98	— Gut	476 30	34 80	171 -	- -	- -	682 10	167 79	
99	Techlapp, Gut	572 59	68 90	108 -	162 -	- -	911 49	224 20	
100	Treblin, Gem.	317 49	166 80	444 -	- -	- -	928 29	228 35	
101	— Gut	516 70	95 60	270 -	144 -	- -	1026 30	252 46	
102	Treten, Gem.	252 67	108 50	471 -	- -	- -	832 17	204 70	
103	— Gut	1033 06	114 80	430 -	- -	72 -	1669 86	410 78	
104	Turzig, Gem.	150 69	38 40	162 -	- -	- -	351 09	86 36	
105	— Gut	290 55	29 -	189 -	- -	144 -	652 55	160 50	
106	Vangerin, Gem.	40 31	20 80	108 -	- -	- -	169 11	41 60	
107	— Gut	11 08	3 -	6 -	- -	24 -	44 08	10 81	
108	Vargin, Gem.	75 11	39 20	330 -	- -	- -	444 31	109 30	
109	— Gut	658 30	151 60	477 -	162 -	252 -	1700 90	418 40	
110	Versin, Gem.	211 36	77 80	309 -	- -	- -	598 16	147 14	
111	— Gut	501 97	57 60	168 -	288 -	- -	1015 57	249 83	
112	Viartlum, Gem.	26 25	13 60	69 -	- -	- -	108 85	26 77	
113	— Gut	266 04	19 20	162 -	- -	60 -	507 24	124 78	
114	Gr. Volz, Gem.	45 26	15 60	60 -	- -	- -	120 86	29 73	
115	— Gut	216 33	38 10	153 -	180 -	- -	587 43	144 50	
116	Al. Volz, Gem.	67 47	23 -	75 -	- -	- -	165 47	40 70	
117	— Gut	157 60	22 40	69 -	- -	48 -	297 -	73 06	
118	Waldow, Gemeinde	31 65	22 80	105 -	- -	- -	159 45	39 22	
119	— Gut	516 46	98 40	285 -	234 -	- -	1133 86	278 90	
120	Wobeser, Gem.	98 31	46 40	132 -	- -	- -	276 71	68 07	
121	— Gut	462 55	56 20	129 -	- -	- -	647 75	159 34	
122	Woblanke, Gemeinde	149 27	47 40	213 -	- -	- -	409 67	100 77	
123	— Gut	540 10	41 40	120 -	- -	90 -	791 50	194 70	
124	Wocknin, Gem.	141 97	57 -	210 -	- -	- -	408 97	100 60	
125	— Gut	175 10	27 20	72 -	- -	- -	274 30	67 47	
126	Wuffow, Gem.	68 36	29 10	162 -	- -	- -	259 46	63 80	
127	— Gut	344 67	37 70	156 -	- -	144 -	682 37	167 85	
128	Wuffowke, Gut	103 62	7 60	39 -	- -	24 -	174 22	42 85	
129	Zeitlin, Gem.	74 82	41 -	237 -	- -	- -	352 82	86 79	
130	— Gut	393 21	74 20	183 -	90 -	252 -	992 41	244 13	
131	Zuders, Gut	592 45	86 50	177 -	90 -	36 -	981 95	241 55	
132	Stadt Kummelsburg	1975 13	2781 20	5493 -	1440 -	33 -	11722 33	2883 65	

Kummelsburg, den 17. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Die Art, wie auf der Rückseite der zufolge des Erlasses vom 27. April 1870 zur Zeit in Gebrauch befindlichen Jagdscheinformulare die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildfälder (Kolonne 3), sowie für weibliches Rehwild (Kolonne 5) kennzeichnend gemacht sind, kann zu der Unterstellung veranlassen, als ob beabsichtigt gewesen sei, den 15. October, bezw. den 15. December in die Jagdzeit mit einzubegreifen. Dies würde jedoch gegen den §. 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 verstoßen, dessen Fassung und Motive erkennen lassen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildfälder, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. October ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. December wieder beginnen soll. Die Jagdscheinformulare sind deshalb dahin abzuändern, daß statt des 15. der 16. October und statt des 15. der 14. December gesetzt wird. Die in dem oben gedachten Erlasse erwähnte Buchdruckerei von Gronau ist wegen Aenderung der Formulare mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin, den 9. December 1880.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Starke.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kummelsburg, den 20. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Kummelsburg.

Hierzu eine Beilage.

B. Nichtamtlicher Theil.
(Privat-Anzeigen.)

Das zu Sydow A. bei Pölnow gehörige Vorwerk **Linde** soll zu Marien 1881 anderweitig verpachtet werden. Gebote werden am

Sonnabend den 26. Februar c. Vorm. 10 Uhr

im Krüge zu Sydow entgegen genommen. Zuschlag vorbehalten. Die Bedingungen sind bei dem Förster Selke in Schloßhof bei Sydow einzusehen.

Den Herren Landwirthen des Kreises bringt der Unterzeichnete, der zur Regulirung der Hagelschäden in unserer Provinz bevollmächtigt ist, zur gefälligen Kenntnissnahme, daß der Königl. Hauptmann Herr Rittgutsbesitzer **von Belling** auf Vial die Vertretung unserer Gesellschaft übernommen hat.

Die Schlesische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Breslau versichert gegen $\frac{1}{2}\%$ Prämie jeden Schaden vom Achat ab in jeder Position.
Stolp, im Januar 1881.

F. Dörschlag,
Generalagent.

Landwirthschaftliche Kalender

noch vorrätbig bei

E. Rehberg.



In Selberg B. bei Raffzig sind mehrere kleine **Pachtungen** von 100 bis 200 Mark zum 1. April c. zu haben.

von Lettow.

Klasterholz- und Stabholzschläger

werden verlangt in Heinrichsdorf.

Die Forstverwaltung.

Forstdiebstahls-Formulare

bei

E. Rehberg.

Allen Denjenigen, welche unserm Onkel und Großonkel, dem Rentier Wilhelm Rieck, die Ehre durch Ihre Begleitung nach der letzten Ruhestätte bewiesen haben, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank.

Rummelsburg, den 27. Januar 1881.

Die Hinterbliebenen.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.



Die Erzeugnisse der
Königl. Preussischen und Kaisert. Oesterreichischen
Heß-Chocolade-Fabrikanten:

Gebrüder Stollwerck in Cöln,

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,
verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Roh-
materialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original- $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Pfund-
Packungen sind mit Preisen und Garantie-Marke
(Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevettierte Lieferantin:

I. I. M. M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit der
Kronprinzen, Sr. Kaisert. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der
Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden,
Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's

sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie an den Haupt-Bahnhof-Buffets,
durch Dépôt-Schilder kenntlich.



Buthäue

sind zu haben in

Dom. Camnitz.

Die Banrische Hypotheken- und Wechselbank

empfehlte sich zur Annahme von Versicherungen gegen Feuerschaden aller Art für billige Prämien.
Agentur in Rummelsburg vertreten.

Vermessungen und Nivellements, Projekte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Mieselmiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erörterungs-
protokolle zur Kultivierung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch

H ü t t m a n n,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlame.

Berliner Butterbericht vom 22. Januar c.

Feinste süße Sahnenbutter 125—135, Meissenburger
1. Qual. 125—135, do. 2. Qual. 115—120, feinste Do-
minialwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien und
Hannover 110—125, abweichende Dominialwaare 105
bis 110 Mark.

Berliner Viehmarkt vom 21. Januar c.

Zum Verkauf standen: 2302 Rinder, 8343 Schweine,
994 Kälber, 6833 Hammel.

Bei Rindern bleiben die Preise unverändert und
war wurde bezahlt beste Waare mit 58—60, 2. Qual.
mit 50—54, 3. Qual. mit 43—45 und 4. Qual. mit
30—35 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. — Schweine
beide Mecklenburger mit 60—61, feine schwere Pommern
mit 56—58, leichtere dergleichen 54—55, fog. Senger

mit 52—53 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht bei 20 pCt.
Lara. — Kälber beste Waare 55—60, weniger gute 45
bis 50, für geringe 35—40 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtge-
wicht. — Hammel. Das Geschäft war, was beste Waare
anbetrifft, ein ziemlich zufriedenstellendes, da solche nicht
unter 55 Pf. fortgegeben wurde, dagegen war dasselbe in
geringeren Qualitäten, wo durchschnittlich nur 40—50 Pf.
pro 1 Pfd. Schlachtgewicht angelegt wurden, ein sehr
langsam. Auch hier blieben Ueberstände.

Stettiner Börse vom 25. Januar c.

Weizen pro Frühjahr 207 00, pro Mai-Juni 208 00 M.

Roggen pro Frühjahr 194 00, pro Mai-Juni 189 00 M.

Spiritus loco 51 70, pro Januar-Februar 52 20, pro
Frühjahr 53 00, pro Mai-Juni 53 70 M.

Petroleum pro Januar 10 10 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 26. Januar 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	40	7	—
Hafer	25	3	50	3	25
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50	1	40	1	30
Heu	50	2	35	2	—
Nichtstroh	Schock	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	85	—	75

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neßberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 5.

Rummelsburg, den 4. Februar.

1881.

A. M t t l i c h e r T h e i l.

Euer Hochgeboren theilen wir mit Bezug auf unsere Circular-Versfügung vom 16. September v. J., die Bierpressionen betreffend, mit, daß die Herren Ressortminister zur Beseitigung der deshalb geäußerten Zweifel nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, es im sanitärpolizeilichen Interesse für geboten erachtet haben, daß

1. für die Bierleitungsrohre keine Legirung, sondern möglichst bleifreies Zinn,
2. für die Einschaltung kleiner Kautschukrohre nur reines Kautschuk benutzt wird, und
3. an den Windfesseln unter allen Umständen Reinigungsöffnungen anzubringen sind.

Es ist bei den angeordneten Revisionen auch auf das Vorhandensein dieser Requisite zu sehen. Die Polizei-Behörden des Kreises sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Cöslin, den 15. Januar 1881. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Schönemann.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Rummelsburg, den 27. Januar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Die Mobiliarversicherung der Alt-pommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Alt-pommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheiten zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erndte-vorräthe, Vieh etc. an einer Stelle gegen Feuergefahr versichern zu können, wurde im Jahre 1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Vielfach ist die Meinung verbreitet, die Mobiliar-Versicherung bilde eine besondere Societät, welche mit der Immobilien-Versicherung nur eine gemeinsame Verwaltung habe, und daß die Interessenten daher die an Mobilien vorkommenden Brandschäden unter sich und ohne Mitwirkung der mit Gebäuden versicherten Societätsmitglieder decken müßten. Dies ist nicht der Fall und das Verhältniß ein ganz anderes.

Die Interessenten der Mobiliar-Versicherung bilden vielmehr mit denen der Gebäude-Versicherung eine und dieselbe Societät; die Mobiliar-Brandschäden werden theilweise aus den Beiträgen der Gebäude-Versicherung gedeckt und ebenso werden umgekehrt die Beiträge der Mobiliar-Versicherung zur Deckung der Brandschäden an Gebäuden mit verwendet.

Die Heranziehung beider Theile zur Vergütung des an Gebäuden und Mobilien entstandenen Brandschadens ist nach Maßgabe der Versicherungssumme und Beitragssätze eine gegenseitige und durchaus gleichmäßige. Bei dem günstigen Stande der Gebäude-Versicherung ist eine gelegentliche und außergewöhnliche Erhöhung der Mobiliar-Versicherungsbeiträge in keiner Weise zu besorgen, zumal ein bedeutender Reservefonds zur Verfügung steht. Derselbe macht es vielmehr möglich die Jahresbeiträge in gleichbleibender Höhe auszuscheiden und sobald er eine bestimmte Höhe erreicht, kann sogar der Fall eintreten, daß bei gleichbleibend günstigen Verhältnissen nicht die vollen Beiträge erhoben, sondern nach Bedarf nur ein bestimmter Prozentsatz derselben ausgeschrieben wird.

Die Beiträge schließen sich im Allgemeinen den für die Gebäude, in welchen die Mobilien sich befinden, erhobenen Beiträgen an; jedoch wird darauf Rücksicht genommen, daß Erndtevorräthe etc. nur einen Theil des Jahres der Gefahr des Verbrennens ausgesetzt sind und in eine entsprechend niedrigere Beitragssätze gesetzt werden können. Nach mehrjähriger Beobachtung hat sich herausgestellt, daß die für die Societät erhobenen Mobiliarversicherungsbeiträge im Ganzen den von den anderen in Pommern ausgebreiteten Gegenseitigkeits-Gesell-

schaften ausgeschriebenen Durchschnittsbeiträgen gleichkommen, besonders wenn man den nicht unwichtigen Umstand berücksichtigt, daß bei der Societät die bei den meisten Gegenseitigkeits-Gesellschaften vorgeschriebenen unverzinslichen Legegelber in Wegfall kommen.

Diejenigen, welche ihre Gebäude bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheile handeln, wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Einestheils deshalb, weil sie die Vortheile, welche sie damit der Societät gewähren, sich selbst statt fremden Leuten zuwenden und die fernere Herabsetzung der Beiträge auch für die Gebäude ermäßlichen; andernteils weil sie im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun haben.

Im Allgemeinen bestrebt sich die Verwaltung, die Versicherung auf gut gebaute und feuersicher gedeckte Risikos auszudehnen und diese in möglichst niedrigen Stufen zur Beitragszahlung heranzuziehen. Gehöfte mit überwiegend strohgedeckten Gebäuden, welche sich in feuergefährlichen eng zusammengebauten Ortschaften befinden, werden nur in beschränkter Anzahl angenommen, jedoch wird bei verhältnißmäßig isolirter Lage auch gegen vorwiegend mit Stroh gedeckte Gebäude resp. Gehöfte kein Bedenken erhoben, sofern nur die Persönlichkeit des Besitzers die erforderliche Garantie bietet. Durch eine so vorsichtige Handhabung der Verwaltung wird das Interesse der Societät in genügendem Maße gesichert.

Die Altpommersche Land-Feuer-Societät bietet sodann alle Vortheile, welche mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit überhaupt verbunden sind. Die pränumerando ausgeschriebenen Beiträge werden nur im Interesse der Versicherten verwandt, und wenn sich in günstigen Jahren Ueberschüsse herausstellen, werden solche zum Reservecapital geschlagen. Schon hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Societät das Interesse der Kasse nicht demjenigen des Beschädigten voranstellt, vielmehr in erster Linie immer den wirklich entstandenen Schaden vergüten wird. Der §. 16 des revidirten Reglements von 1872 lautet ausdrücklich: „in zweifelhaften Fällen ist allemal eher zu Gunsten des Socius als der Societät zu entscheiden.“ und weist damit die Verwaltung zu einer milden Praxis bei Feststellung der Brandentschädigungen an.

Bei Feststellung der Bedingungen für die Mobilien-Versicherung ist durchweg diesem Grundsatz gemäß verfahren worden und man ist bestrebt gewesen, den Beschädigten ein bestimmtes Recht auf Schadenersatz zu geben. Der Landmann soll bei Wegfall aller lästigen Bedingungen jederzeit gegen Brandschaden gesichert sein, besonders aber auf seinem Gutschofe mit den einzelnen Mobilien volle Freizügigkeit haben. Die erwähnten Bedingungen gestatten ausdrücklich: Getreide und sonstiges Inventarium in andere, als die anfänglich declarirten Gebäude desselben Gehöftes resp. Besitzers zu bringen und knüpfen an eine solche Aenderung im Brandschadenfalle niemals einen Nachtheil bei Festsetzung der Entschädigungssumme.

Die Societät verwendet ferner ein äußerst geringes Maß von Verwaltungskosten, da ihre Organe zum größten Theil ehrenamtlich fungiren. Es liegt auf der Hand, daß eine so billige Verwaltung niedrige Beiträge der bei der Societät Versicherten zum Resultat haben muß.

Als ein nicht zu unterschätzender Vorzug möge dann endlich noch angeführt werden, daß bei etwa vorkommenden Differenzen der Rechtsweg ausgeschlossen und ein genossenschaftsgerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, indem die Entscheidung dem Provinzial-Ausschusse und in letzter Instanz endgültig dem Provinzial-Landtage von Pommern zugewiesen wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirektor von Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der desfallsigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei dem Geschäftsführer der Altpommerschen Land-Feuer-Societät landrätlichen Privat-Sekretair Nagaz zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreisangehörigen den Beitritt zu der Mobilien-Land-Feuer-Societät angelegentlichst und beauftrage die Ortsbehörden des Kreises, Vorstehendes in ihren Gemeinden gebüßig bekannt zu machen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, das Interesse für dieses Provinzial-Institut in Ihren Kreisen und unter den Amtsangehörigen mit Wärme zu vertreten.

Rummelsburg, den 4. Februar 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.
Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenpeuche unter den Schafen des Rittergutsbesizers Neumann zu Hammer ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre hiermit aufgehoben wird.

Schafe in voller Wolle dürfen erst vom 26. März 1881 ab von dem Gute Hammer ausgeführt werden.

Rummelsburg, den 26. Januar 1881.

Der comm. Amtsvorsteher Zillmer.

Der Eigenthümer Hermann Zieffe ist von der Gemeinde Wodnin zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt worden.

Rummelsburg, den 2. Februar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Die Pockenfeuche unter den Schafen des Müllers Kühnemann, wie des Arbeiters Nagubse in Loddermühle, des Arbeiters Link zu Vorwerk Woerth bei Lodder und des Pächters Wehnert zu Abbau Lodder ist erloschen, weshalb die für diese Orte angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Gr. Volz, den 1. Februar 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Die Pockenfeuche unter den Schafen des Pächters Raddag zu Neuvoerwerk bei Gr. Volz ist erloschen, weshalb die angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Gr. Volz, den 1. Februar 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Die Pockenfeuche unter den Schafen des Rittergutes sowie der Gemeinde Raffzig ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Bial, den 28. Januar 1881.

Der Amtsvorsteher von Belling.

Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b) Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Proskau, im Januar 1881.

Der Director. Stoll.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

In Folge Verfügung der Königl. Landschafts-Departements-Direktion d. d. Stolp den 19. Januar c. habe ich einen landschaftlichen Kreis-Convent in Gemäßheit des §. 300 des Landschafts-Reglements auf

Sonnabend den 12. Februar Vormittags 10 Uhr

im Kreishause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Landschafts-Socken sub poena praeclusi ergebenst einlade.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

ein Proponendum der General-Direktion zu §. 104 und

drei Proponenda des Treptower Departements zum Statut des Pommerschen Land-Credit-Bandes und zu §. 163 des pommerschen Landschafts-Reglements für den bevorstehenden General-Landtag;

Entgegennahme etwaiger Anträge seitens der Herren Socken zu Proponendis.

Barnow, den 28. Januar 1881.

Der Landschafts-Deputirte.

O. von Puttkamer.

Das zu Sydow A. bei Pollnow gehörige Vorwerk Lunde soll zu Marien 1881 anderweitig verpachtet werden. Gebote werden am

Sonnabend den 26. Februar c. Vorm. 10 Uhr

im Krüge zu Sydow entgegen genommen. Zuschlag vorbehalten. Die Bedingungen sind bei dem Jörster Selke in Schloßhof bei Sydow einzusehen.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 30. Dezember 1880.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Tuchmachermeister **Friedrich Jacob** zu Rummelsburg gehörigen, in Rummelsburg belegenen, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt No 296 der Häuser und No 591 der Landungen verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 1. März 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 9 Hektar 42 Ar 10 [] Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem die Grundstücke zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden sind, beträgt:

Grundsteuerreinertrag bei der Landung 591 . . . 5⁹⁷/₁₀₀ Thaler

Gebäudesteuernutzungswerth bei dem Hause 296 . . . 180 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheil. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 3. März 1881 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 22. Januar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Tuchmachermeister **Ernst Ludwig Ventzke** zu Rummelsburg gehörigen, in Rummelsburg belegenen, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt No 190 der Häuser, unter No. 5 der Gärten und unter No. 223, No. 228 und 542 der Landungen verzeichneten Grundstücke sowie der ideale Anteil des **Ernst Ludwig Ventzke** an dem Grundstück No. 247 der Landungen von Rummelsburg sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 15. März 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 12 Hektar 71 Ar 30 [] Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem die Grundstücke zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden sind, beträgt:

Grundsteuerreinertrag bei dem Hause 190 . . . 20⁰/₁₀₀ Thaler,

bei der Landung 223 . . . 25⁰/₁₀₀ Thaler,

bei der Landung 328 . . . 15⁴⁸/₁₀₀ Thaler,

bei der Landung 542 . . . 2⁷⁶/₁₀₀ Thaler,

bei der Landung 247 . . . 1⁴⁶/₁₀₀ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth bei dem Hause 190 312 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 18. März 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Der Unterzeichnete wird am Donnerstag den 10. Februar c. Nachmittags in Rummelsburg eintreffen und sich daselbst im Schegner'schen Hôtel bis Freitag den 11. Februar c. Mittags aufhalten.

F I T Z A U ,
Justizrath.

 Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 6.

Rummelsburg, den 11. Februar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Nachweisung

der am Schlusse des Jahres 1880 bestandenen Kapital-Guthaben bei der hiesigen Kreis-Sparkasse für die betreffenden Inhaber der einzelnen Sparkassenbücher.

No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.	No. des Spar- fassenbuchs.	Gut- haben- betrag.
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
18	13	03	465	12	40	516	15	24	585	176	15	639	159	52	680	191	11
118	6	56	467	168	72	520	203	17	587	287	97	640	46	10	682	44	07
192	123	—	468	303	84	524	16	31	588	105	62	641	150	—	683	1081	72
193	30	—	469	172	39	525	380	76	589	179	80	642	550	29	685	176	60
220	461	58	470	297	16	530	2	82	591	164	33	644	927	90	686	42	57
237	30	—	471	313	05	531	67	50	593	242	78	646	303	54	689	392	59
246	617	49	472	82	96	533	323	38	595	169	65	647	109	91	690	279	98
247	35	18	473	87	52	535	98	23	598	230	04	648	174	34	691	204	44
248	3	81	475	690	17	537	24	58	601	181	79	649	151	50	693	81	92
283	9	86	479	63	14	539	112	81	604	246	68	651	124	16	694	54	99
288	39	87	481	11	78	540	335	60	607	41	50	652	552	88	696	10	01
291	52	30	482	32	94	541	184	22	608	194	88	653	255	29	698	20	39
292	47	87	483	219	62	543	409	30	609	53	05	654	805	14	699	41	83
293	125	74	485	609	52	545	163	32	610	1183	55	655	166	57	700	108	47
294	14	49	486	150	—	547	41	35	611	3440	44	656	219	92	702	389	46
296	198	08	487	1585	08	548	600	41	612	36	01	657	211	78	704	33	42
304	14	92	489	15	52	549	80	07	614	945	17	658	238	37	705	141	36
305	5	43	492	10	58	552	883	60	615	768	98	660	544	95	706	29	95
306	10	58	493	15	44	554	154	36	616	111	42	661	284	06	707	28	39
307	4	61	494	588	01	556	216	05	620	76	96	662	153	29	708	16	83
310	9	28	495	486	72	557	87	37	621	35	58	663	89	02	710	26	23
313	537	36	496	132	16	559	2179	66	622	136	79	664	226	46	711	74	47
317	155	46	497	127	18	560	118	89	623	97	97	665	337	30	712	39	27
318	22	88	498	87	01	565	392	18	624	14	42	666	144	61	713	34	06
323	9	44	499	22	98	566	136	84	625	192	56	667	136	78	715	90	71
340	96	12	500	82	70	567	26	72	627	386	50	668	93	52	717	26	12
342	17	56	501	21	88	568	260	30	629	157	24	669	43	15	718	55	84
349	230	03	502	116	50	575	11	72	630	34	46	670	1544	53	719	4	75
453	129	95	504	14	31	576	15	25	631	175	21	672	88	70	720	38	71
455	25	66	506	135	73	578	90	94	633	717	20	673	181	27	721	176	59
457	21	24	507	45	—	579	449	98	635	93	23	674	364	03	724	48	78
458	29	68	508	306	44	580	186	21	636	70	84	675	796	20	726	26	25
459	14	06	509	65	79	582	232	32	637	267	90	677	57	24	727	69	61
463	1038	76	514	6	27	583	641	10	638	119	23	679	165	78	728	17	56

Die Vor.

	M. 3	M. 3	M. 3	M. 3	M. 3	M. 3	M. 3
779	512	628	641	343	04	942	771
781	300	—	865	293	19	944	54
785	80	76	866	429	98	945	158
787	169	86	867	34	22	946	68
788	919	91	868	45	67	949	141
790	23	48	869	14	75	950	750
792	96	51	872	936	—	951	93
794	156	—	874	34	22	952	553
795	56	09	876	40	96	953	548
796	184	49	877	681	64	954	557
797	143	40	878	900	—	957	630
798	46	14	880	316	66	959	335
799	70	79	881	84	86	960	33
801	128	81	882	317	01	961	127
803	59	87	883	317	01	964	48
804	132	79	885	681	55	965	169
805	400	80	886	65	22	969	911
807	13	05	888	373	22	971	129
808	210	—	889	392	55	973	14
809	85	53	890	332	58	974	1486
810	243	10	893	191	80	975	3
815	43	15	895	95	59	976	7
816	35	17	896	7	50	978	327
820	52	26	897	7	50	979	52
821	81	12	898	16	89	980	157
822	83	89	901	330	96	981	166
823	41	66	902	2160	51	982	71
824	574	50	903	24	87	983	66
825	1516	—	905	87	04	985	39
826	366	25	908	64	13	986	1800
827	119	35	909	900	—	987	24
828	165	35	910	31	60	988	522
829	243	—	911	163	04	992	3
830	40	22	912	508	01	994	1050
831	625	71	913	201	36	995	32
833	145	44	914	63	46	998	1727
834	69	24	915	41	99	999	86
835	256	88	918	246	60	1000	249
836	202	78	919	901	67	1001	206
837	527	98	922	134	52	1002	52
838	1788	92	923	873	82	1003	572
839	142	30	925	5048	50	1005	36
841	477	23	926	33	52	1006	33
844	450	—	927	50	26	1007	88
845	48	75	928	11	13	1008	4
847	41	14	929	296	86	1011	312
852	421	75	930	33	52	1012	129
853	488	65	931	325	21	1014	14
854	257	79	932	2574	92	1015	203
855	172	58	933	117	30	1016	27
856	304	73	934	45	53	1017	312
857	102	53	935	294	51	1018	451
858	486	72	936	219	56	1019	323
860	41	81	937	134	22	1020	317
861	334	86	939	347	86	1023	137
862	900	—	940	1736	63	1024	52
863	450	—	941	100	22	1025	69

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Inhaber der bezüglichen Sparfassenbücher gebracht.

Rummelsburg, den 3. Februar 1881.

Preis-Sparfasse. Lange.

Zur Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1881/82 habe ich einen Termin auf

Mittwoch den 16. Februar c. Vormittags 10 Uhr

im landrätthlichen Bureau hierselbst anberaumt, zu welchem ich die unten genannten, für die Klassen A. II. und C. gewählten Abgeordneten, sowie die für die Klassen B. und H. von mir hiermit ernannten Rathgeber hierdurch unter der Verwarnung einlade, daß die Steuervertheilung rechtmäßig von den Erschienenen ohne Rücksicht auf deren Zahl vorgenommen wird und daß, im Falle Niemand erscheinen sollte, dieselbe durch unterzeichnete Veranlagungsbehörde erfolgt.

Die betr. Ortsvorstände veranlasse ich, diese Vorladung sofort zur Kenntniß der unten genannten Gewerbetreibenden zu bringen. Sollte Jemand am Erscheinen verhindert sein, so hat er dies so rechtzeitig anzuzeigen, damit noch der Stellvertreter einberufen werden kann.

Abgeordnete der Klasse A. II.:

Julius Schmolow-Waldow,
Bär Lemm-Treten,
Robert Knaack-Rohr,
Wilhelm Krebs-Börnen,
Carl Johanning-Wocknin,
Jacob Rosen-Barzin,
Julius Boelkner-Schweffin.

Abgeordnete der Klasse C.:

Gastwirth Giese-Reinwasser,
Gastwirth Gausche-Dial,
Gastwirth Gumz-Treblin,

Gastwirth Mattia-Friedrichshuld,
Gastwirth Witthaus-Barzin,
Gastwirth Krebs-Börnen,
Gastwirth Lemm-Waldow.

Rathgeber für Klasse B. I.:

Gastwirth Gausche-Dial,
Gastwirth Witthaus-Barzin,
Gastwirth Giese-Reinwasser.

Rathgeber für Klasse H.:

Schmiedemeister Schulz-Beswitz,
Müller Barz-Pottack,
Müller Lassansche-Gremerbruch.

Rummelsburg, den 7. Februar 1881.

Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Auf Anordnung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten und des Innern soll auch für das Jahr 1880 wie im Jahre 1879 in sämmtlichen deutschen Staaten eine allgemeine Ermittlung des Ernteertrages stattfinden.

Dem Magistrat hierselbst und den ländlichen Ortsvorständen des Kreises werden zu dem Behufe in den nächsten Tagen je 2 Exemplare des von dem Königl. statistischen Bureau entworfenen Erhebungsformulars per Couvert zugehen, worin zum näheren Anhalte die Ergebnisse vom Jahre 1879 eingetragen sind. — Die Ortsbehörden verweise ich bezüglich der Ermittlung des Ernteertrages für 1880 bezw. der Eintragung der Resultate dieser Ermittlungen in das qu. Formular auf die auf der Titelseite des letzteren abgedruckte Anleitung und spreche dabei die Erwartung aus, daß die vorzunehmenden Ermittlungen mit der allermöglichsten Sorgfalt geschehen werden. Von den auf Grund dieser Ermittlungen alsdann auszufüllenden Formularen, ist das eine Exemplar mit der Unterschrift des Orts- resp. Gutsvorstandes versehen, mir unbedingt bis zum 5. März d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, weil die sämmtlichen Nachweisungen bereits am 10. März c. bei dem Königl. statistischen Bureau eingegangen sein müssen, das zweite Exemplar verbleibt bei der Ortsbehörde und ist daselbst zum Gebrauch bei späteren Ermittlungen des Ernteertrages sorgfältig aufzubewahren.

Rummelsburg, den 2. Februar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Die von der Königlichen Regierung zu Coblenz festgesetzten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer für 1881/82 werden den Gemeindevorständen bzw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke mittelst Couverts übersandt werden und ersuche resp. veranlasse ich die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und Gemeindevorstände hiermit, in der Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen,

1. daß und wo die Heberolle während 14 Tagen zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde,
2. daß Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge oder auf gänzliche Befreiung von Letzteren gerichtet sind — binnen 3 Monaten von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle bei dem Herrn Cataster-Controleur unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsverhebers schriftlich angebracht werden müssen.

Nach Ablauf der obigen 14 Tage sind die Rollen, nachdem am Schlusse der Heberolle unter der Festsetzung der Königl. Regierung bescheinigt worden, daß und während welcher Zeit die Offenlegung stattgefunden hat, an die Ortsverheber abzugeben, welche hiernach die Heberollen aufzustellen und sodann die Heberollen bis spätestens zum 1. Mai dem Königl. Cataster-Amt in Bütow einzusenden haben.

Rummelsburg, den 2. Februar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Der Amtsvorsteher Herr Premierlieutenant Willnow hat seinen Wohnsitz von Al. Reeg nach Treten verlegt.

Rummelsburg, den 8. Februar 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreis-Secretair.

Nachstehend bringen wir die von uns in Gemäßheit des §. 63 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 für die Dauer des laufenden Jahres bezeichneten Schiedsmänner zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zur öffentlichen Kenntniß. Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu bestimmen.

Amtsbezirk Falkenhagen
Rittergutsbesitzer Neumann-Hammer,
Rittergutsbesitzer Ried-Falkenhagen,
Bauerhofsbesitzer Friedr. Ried-Heinrichsdorf,
Eigenthümer Carl Hinz-Reinfeld R.;

Amtsbezirk Gr. Volz
Bauerhofsbesitzer Fritz Gumz-Gr. Volz,
Bauerhofsbesitzer Ruhl-Kl. Volz,
Eigenthümer Balsanz-Camitz,
Schulvorsteher Reeg-Lodder;

Amtsbezirk Gr. Schwirsen
Rittergutsbesitzer von Massow-Mallenzin,
Rittergutsbes. Major v. Stülpnagel-Gadgen,
Gemeindevorsteher Duske-Kl. Schwirsen.
Gastwirth Gause-Dial;

Amtsbezirk Pritzg
Rittergutsbesitzer von Zigewig-Plözig,
Rittergutsbesitzer Ruhnke-Rochow,
Gemeindevorsteher Ollente-Plözig,
Gutspächter Gast-Kl. Reeg;

Amtsbezirk Varzin
Gutspächter Knittel-Buffow,
Administrator Röstel-Chorow,
stellvertr. Gutsvorsteher Raddag-Varzin,
Gemeindevorsteher Bier-Buffow;

Amtsbezirk Besswitz
Rittergutsbesitzer von Zigewig-Tschlipp,
Gemeindevorsteher Raddag-Besswitz,
Gemeindevorsteher Gofcke-Püßow,
Inspector Heuer-Püßow;

Amtsbezirk Treten
Gutspächter Röske-Pöppelhof,
Gutspächter Petrich-Turzig,
Administrator Diedmann-Treten,
Ortsrheber Pormann-Treten;

Amtsbezirk Rohr
Gemeindevorsteher Roball-Gewiesen,
Jäger Vanderd-Georgendorf,
Eigenthümer Eduard Perlid-Georgendorf,
Bauerhofsbesitzer Nemik-Rohr;

Amtsbezirk Bartin
Gemeindevorsteher Dobrunz-Brünnow,

Rummelsburg, den 4. Februar 1881.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die nach §. 3 der neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land behufs Ertheilung der Bau-Consense erforderlichen Bauzeichnungen u. werden vorschriftsmäßig und billigt angefertigt durch

Berström,

Maurermeister in Rummelsburg.

Klafterholz- und Stabholzschläger

werden verlangt in Heinrichsdorf.

Die Forstverwaltung.



Hierzu eine Beilage.

Gemeindevorsteher Bandreier-Varvin,
Gemeindevorsteher Döring-Seelig,
Eigenthümer Joh. Garbe-Bartin,
Gastwirth Czirr-Woblanse;

Amtsbezirk Gumenz
Gemeindevorsteher Joschke-Gumenz,
Eigenthümer S. Raug-Gumenz,
Gemeindevorsteher Mattid-Wissow,
Gemeindevorsteher Wieder-Wobeser;

Amtsbezirk Treblin
Gemeindevorsteher Lublow-Altschäferet,
Eigenthümer Aug. Radsek-Treblin,
Bauerhofsbesitzer Leopold Raug-Treblin,
Gemeindevorsteher Witt-Treblin,

Amtsbezirk Zettin
Gutspächter Kubasch-Zettin,
Gutspächter Kunde-Poberow,
Gutspächter Puttkammer-Starkow,
Gutspächter Hübner-Sellin;

Amtsbezirk Barnow
Gemeindevorsteher Roschmid-Bersin,
Gemeindevorsteher Heise-Rebdiß,
Gemeindevorsteher Kreidler-Reinfeld B.,
Eigenthümer Ruch-Altcolziglow;

Amtsbezirk Lubben
Gutspächter Klingbeil-Louisenhof,
Gemeindevorsteher Bowersdorf-Lindenbusch,
Ortsrheber Mehring-Seehof;

Amtsbezirk Ponickel
Gemeindevorsteher Gersonde-Biartlum,
Inspector Winkel-Grünwalde;

Amtsbezirk Reinwasser
Rittergutsbesitzer Grunert-Waldow,
Gemeindevorsteher Melchert-Reinwasser,
Eigenthümer Ferd. Jach-Bloddow;

Stadt Rummelsburg
Rathmann A. Stradfeldt hiersebst,
Uhrmacher E. Stradfeldt hier,
Aderbürger W. Matthies hier,
Aderbürger Johann Radewaldt hier.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 8. Januar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Freiherrn Arno von Reinsperg gehörige, im Rummelsburger Kreise in Pommern belegene, im Grundbuche der Rittergüter des Rummelsburger Kreises verzeichnete Rittergut Cremerbruch soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 18. März 1881 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1075 Hektar 24 Ar 46 $\square$ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 1035²⁹/₁₀₀ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth: 1617 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheil. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 21. März 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

gez. Lüdersdorff.

Für die Herren Amtsvorsteher: Schemas zu

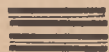
Strafverfügungen

nach der neuen Anordnung bei

E. Rehberg.

Wien 1873. Anerkennungs-Diplom!

Der einzig ächte



Bernhardiner



Alpen-Kräuter-Liqueur

von

Wallrad Ottmar Bernhard,

Fgl. Hofdestillateur in München,

ist nach dem wissenschaftlichen Gutachten der Herren Universitätsprofessoren Dr. L. A. Buchner, Dr. G. E. Wittstein, Dr. Kayser und vieler rühmlichst bekannten Aerzte der vorzüglichste Gesundheitsliqueur und dabei ein ebenso anmuthendes als Gesundheit förderndes Genußmittel, frei von allen schädlich und draßlich wirkenden Stoffen, er regelt die Funktionen des Magens unglaublich rasch, führt deshalb normale Verdauung und gesunde Blutbildung herbei, macht bedeutenden Appetit, reinigt Eingeweide und Mastdarm, macht regelmäßigen Stuhlgang, stärkt Nerven und Muskeln, giebt dem Körper neue Lebensfrische und ein gesundes blühendes Aussehen.

Jede Flasche ist mit meinem Namen verschlossen und liegt eine Gebrauchsanweisung von Dr. J. B. Krauz bei. Flaschen à Mk. 1.05, Mk. 2., Mk. 4. sind ächt zu haben in Rummelsburg bei Herrn H. Fischer, Marktstraße.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Am 15. Februar d. J. Mittags 12 Uhr

soßen auf dem Gutshofe zu Bartosen



eine Menge Möbel, als: Tische, Stühle, Schreibsecrete, Spinde, Spiegel, Sophas — theils von Mahagoni, theils von Birkenholz — ferner mehrere Petroleumlampen, 1 Kronleuchter und 1 Pianino gegen sofortige Barzahlung öffentlich meißbietend verkauft werden.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Der Königl. Gerichtsvollzieher.
Riemer.



Mein Schmiedegrundstück — 3 Morgen Acker, 6 Morgen Holz, Wohnhaus, Scheune, Stall, Schmiede — beabsichtige ich mit sämmtlichem Inventarium zum 1. März 1881 aus freier Hand zu verkaufen.

Wochnin bei Rummelsburg, den 8. Febr. 1881. Schmiedemstr. Manzke.



Chocoladen und Cacao's

der Kgl. Preuss. und
Kaiserl. Oesterr. Hof-Chocol.-Fabr.:

Gebr. Stollwerck

in Cöln a. Rhein.

als Hof-Diplome,

19 goldene, silberne und
broncene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Roh-
producte. Vollendete mechanische
Einrichtungen. Garantirt reine Qua-
lität bei mässigen Preisen.

Firmen-Schilder kennzeichnen die Condi-
tionen, Colonial-, Delicatess- & Droguen-Geschäfte
sowie Apotheken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate
führen.

H. von Kleists Werke, 2 Bände, M. 4.00

Berthold Auerbach, Neues Leben,

1 Band M. 2.50

A. Vollmar, 3 Weihnachtsabende,

1 Band M. 4.00

A. Mauer, Geographische Bilder,

1 Band M. 4.75

Adalbert Stifter, der Hochwald,

sämmtlich Prachtbände,
vorräthig in

E. Rehberg's Buchhandlung.

**Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivirung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch**

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Literarisches.

Aus dem Verlage von Eduard Hallberger
in Stuttgart liegt uns das neueste Heft der
„Illustrirten Welt“ mit reichem und
mannigfaltigem Inhalt vor, den wir fast jeder
weiteren Empfehlung hier folgen lassen. Ein
dunkler Schatten. Erzählung von F. L. Reimar.

— Gluchbeladen. Roman nach Emile Niche-
bourg von E. Vacans. (M. 30.) — Aus
den Delregionen in Pennsylvanien. (M. 12 M.)
— Lady Hamilton. Nach einem Gemälde von
Romney. — Der einsame Baum. Eine Fabel
von Dr. August Doyé. — Cromwell vor dem
Bildniß Karls I. Nach einem Gemälde von
J. Schrader. — Aus der Popszeit. — Das
Eisearoussel. Nach einem Gemälde von
F. Pillati. — Der Hauskeller und seine An-
sprüche. — Mein Freund Vorer. Novelle
von D. Buchwald. — Flugflüsch. (M. 30.)
— Urgroßmutter's erste Tanzstunde. Nach einem
Gemälde von E. N. Downard. — Wirths-
haushälter. 4 Originalzeichnungen von Herm.
Schlitten. — Anfang an der englischen Küche.
(M. 30.) — Allerhand vom Schwein.
9 Skizzen von Max Scholz. — Aus allen
Gebieten: Ein Volksnahrungsmittel; Mäuse
aus Scheunen und Mieten abzuhalten. —
Humoristische Blätter. — Silberträufel. —
Anagramm. — Schwach u. f. w.

Berliner Viehmarkt vom 7. Februar c.

Zum Verkauf standen: 2329 Rinder, 9418 Schweine,
1320 Kälber, 6353 Hammel.

Das Rindviehgeschäft war ein sehr laues, 1. Qual.
58—60, 2. 50—54, 3. 43—45 und 4. 30—35 M. pro
100 Pfd. Schlachtgewicht. — Schweine wurden beinahe
geräumt. Beste Mecklenburger 60—61, feinste schwere
Landtschweine 57—58, leichte 53—55 M. pro 100 Pfd.
Schlachtgewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälbergeschäft
widelte sich sehr langsam ab. Beste Waare 55—58 Pf.,
geringere 40—45 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. —
Hammel, bessere 55—60, geringere 40—50 Pf. pro 1 Pfd.
Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 5. Februar c.

Die Zufuhren dauerten in letzter Woche in unver-
ändert großem Maße fort.

Feinste süße Sahnenbutter 125—135, do. Mecklen-
burger 125—135 und 110—120, feinste Domtinalwaare
aus Preußen, Pommern, Schlesien und Hannover 110
bis 120, abweichende Domtinalwaare 100—108 Mark.

Stettiner Börse vom 8. Februar c.

Weizen pro Frühjahr 204.40, pro Mai-Juni 205.00 M.

Roggen pro Frühjahr 194.50, pro Mai-Juni 188.00 M.

Spiritus loco 52.30, pro Frühjahr 53.50, pro
Juni-Juli 54.20 M.

Petroleum pro Februar 10.10 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 9. Februar 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	60	7	40
Hafer	25	3	50	3	25
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50	1	40	1	30
Heu	50	2	25	2	—
Rübsirob	Schod	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	80	—	75

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 7.

Rummelsburg, den 18. Februar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird hierselbst im Lokale des Herrn Gastwirths Rudnick vor dem Bütower Thor in den nachstehend bezeichneten Terminen stattfinden:

1. Montag den 7. März von Morgens 7 Uhr an

für die Ortschaften: Altschäferlei Gut und Gem., Bartogen Gut und Gem., Barnow Gut, Bartin, Gut und Gem., Barvin Gut und Gem., Behwitz Gut und Gem., Bial Gui, Börnen Gem., Brandbeide Gut und Gem., Brogen Gut und Gem., Brännow Gut und Gem., Camniz Gut und Gem., Carlswalde Gut, Charlottenthal Gut, Chorow Gut, Cremerbruch Gut, Darfelow Gut und Gem., Falkenhagen Gut und Gem., Friedrichshuld Gut, Gadgen Gut, Georgendorf Gem., Gewiesen Gut und Gem., Gloddow Gut mit Duströw und Gem., Gumenz Gut und Gem., Hammer Gut, Heinrichsdorf Gut und Gem., Kaffzig Gut und Gem.;

2. Dienstag den 8. März von Morgens 7 Uhr an

für die Ortschaften: Alt-Kolzliglow Gut und Gem., Neu-Kolzliglow Gut und Gem., Lindenbusch Gut und Gem., Loder Gut, Lubben Gut, Missow Gut und Gem., Misrow B. Gut, Neuhof Gut, Papenzin Gut, Plözig Gut und Gem., Poberow Gut und Gem., Pöppelhof Gut, Portack Gut, Prigig Gut und Gem., Püstow Gut und Gem., Wend. Puddiger Gut und Gem., Reddieß Gut und Gem., Gr. Neß Gut, Kl. Neß Gut, Reinfeld B. Gut und Gem., Reinfeld R. Gut und Gem., Reimwasser Gut und Gem., Rochow Gut und Gem., Rohr Gut und Gem., Saaben Gem., Scharniz Gut, Schwesin Gut und Gem.;

3. Mittwoch den 9. März von Morgens 7 Uhr an

für die Ortschaften: Gr. Schwirsen Gut und Gem., Kl. Schwirsen Gut und Gem., Seehof Gut, Grünwalde Gut, Ponickel Gut, Seelitz Gut und Gem., Sellin Gut und Gem., Starkow Gut und Gem., Treblin Gut und Gem., Treten Gut und Gem., Turzig Gut und Gem., Tschlirp Gut, Vangerin Gut und Gem., Versin Gut und Gem., Viartlum Gut und Gem., Gr. Polz Gut und Gem., Barzin Gut und Gem., Kl. Polz Gut und Gem., Waldow Gut und Gem., Wobeser Gut und Gem., Woblanke Gut und Gem., Wocknin Gut und Gem.;

4. Donnerstag den 10. März von Morgens 7 Uhr an

für die Ortschaften: Wussow Gut und Gem., Wussowke Gut, Zettin Gut und Gem., Zuckers Gut und Stadt Rummelsburg;

5. Freitag den 11. März von Morgens 8 Uhr an

Vorbereitung zur Loosung, Loosung und Klassifikation der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve 1. Klasse.

Zur Musterung haben sämtliche männliche Personen, welche in früheren Jahren geboren und sich bisher zur Musterung bezw. Aushebung noch nicht gestellt haben und diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis zum letzten Dezember 1861 geboren sind, soweit sie noch nicht in Militärverhältnissen stehen oder bereits eine definitive Entscheidung erhalten haben, zu erscheinen. Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der Königl. Ober-Ersatzkommission bestimmten, augenscheinlich und dauernd Unbrauchbaren, sowie die Ersatzreservisten 1. und 2. Klasse.

Die Nachweisungen der aus den Rekrutirungs-Stammrollen ermittelten, zur Gestellung verpflichteten Individuen werden den Guts- und Gemeindevorständen per Post unter besonderem Couvert zugefertigt werden.

Diese Nachweisungen sind von den Guts- resp. Gemeindevorstehern in den Musterungsterminen behufs event. Vervollständigung wieder vorzulegen, um so mehr, als dieselben während des Geschäftes gebraucht werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher bleiben jedoch verpflichtet, diejenigen Militairpflichtigen, die in der qu. Nachweisung nicht aufgeführt, am Orte jedoch anwesend und zur Gestellung verpflichtet sind, in die Nachweisungen nachträglich selbst aufzunehmen und in den oben festgesetzten Terminen mit vorzustellen. Hierbei wird bemerkt, daß diejenigen Militairpflichtigen, von denen hier nicht bekannt ist, ob sie unter der Guts- oder Bauerngemeinde wohnen, in die Nachweisungen für die Bauerngemeinden aufgenommen worden sind und haben die Gemeindevorsteher diese Leute eventl. mitzuführen.

Sämmtliche Cantonisten müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen und mit reiner Kleidung, sowie vollständig nüchtern der Commission vorgeführt und muß bei Personen, die mit der Krage behaftet sind, dies gleich beim Messen gemeldet werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Cantonisten bis zu deren Entlassung und Ankunft zu Hause strenge zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gestittetes Benehmen derselben auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor die Commission zu achten. Diejenigen Militairpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunk oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, werden sofort mit Disciplinar-Arrest bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben ihre Cantonisten an den oben bemerkten Tagen **persönlich** vorzuführen und auf die Erfüllung der obigen Vorschriften zu achten. Nur in den **dringendsten** Fällen ist eine Stellvertretung durch den Schöffen zc. gestattet; der Stellvertreter muß jedoch im Besiz einer schriftlichen Vertretungsvollmacht sich befinden und mit den sämmtlichen Verhältnissen zc. der Militairpflichtigen genau betraut sein.

Zu widerandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den resp. Guts- und Gemeindevorständen **unnachsichtlich mit einer Strafe von 5 bis 15 Mark gehandelt werden.**

Die Geburtscheine sowie die früheren Gestellungsatteste haben die Cantonisten mit zur Stelle zu bringen und müssen sie dieselben bei der Vorstellung offen in der Hand haben.

Cantonisten, denen die Gestellungsatteste abhanden gekommen sind, haben sich zeitig vor Beginn des Geschäfts um Ertheilung eines Duplikats gegen Zahlung von 50 Pf. Schreibgebühr zu melden.

Militairpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Leute, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit zc. müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß sie nach den an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgebliehen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht Rücksicht genommen. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten 3 glaubwürdige Zeugen hierüber mit zur Stelle zu bringen.

Den Ortsbehörden wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthalt der im Orte nicht anwesenden militairpflichtigen Personen zu erkundigen und muß über den Aufenthaltsort eines jeden beim Musterungsgeschäft fehlenden Mannes genaue Auskunft gegeben werden.

Nachlässigkeiten ziehen unnachsichtlich Rügen resp. Strafen nach sich.

Militairpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation eine vollständige Reklamations-Nachweisung durch ihre Ortsbehörde aufstellen und bis **spätestens den 28. Februar c.** hierher einreichen lassen.

Die Reklamations-Nachweisung ist genau nach dem am Schlusse dieser Verfügung abgedruckten Schema zu fertigen.

Sowohl bei dem Kreisersatz- (Musterungs-) Geschäft, wie auch bei dem Ober-Ersatz- (Aushebungs-) Geschäft müssen auch die Eltern und die bereits confirmirten Geschwister des Reklamanten sich der Commission vorstellen, um über deren Arbeitsfähigkeit entscheiden zu können.

Gleichzeitig mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, sich vor Aufstellung und Bescheinigung der Reklamationstabellen genau nach den Verhältnissen der die Zurückstellung nachsuchenden Militairpflichtigen und deren Angehörigen zu erkundigen und nur dann die Reklamation zu befürworten, wenn die Zurückstellung aus gewichtigen Gründen dringend nothwendig erscheint.

Damit die Anbringung von begründeten Reklamationen nicht in den Fällen unterbleibt, wo die Angehörigen des Militairpflichtigen von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehen, daß die letzteren auch ohne Reklamation, z. B. weil sie früher für zu schwach erklärt worden sind, nicht zur Einstellung gelangen können, veranlasse ich die Ortsvorstände, sämmtliche Militairpflichtigen, sowie deren Eltern oder Vormünder an einem bestimmten Tage unter Strafabdrohung für die Ausbleibenden vorzuladen, ihnen die Bestimmungen über das Reklamations-Verfahren mitzutheilen, sich genau nach ihren Verhältnissen zu erkundigen, und wenn sie dieselben so angehen finden, daß die Anbringung einer Reklamation zweckmäßig erscheint, nicht nur zur Reklamation auffordern, sondern wenn die zu Reklamirenden oder ihre Angehörigen hierzu keine Schritte thun

wollen, selbst von Amtswegen bei Vermeidung einer Executivstrafe von 5 bis 15 Mark mit Aufstellung der vorgeschriebenen Reklamationsstabelle vorzugehen.

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Loosung nicht persönlich einfinden, wird das Loos von fremder Hand gezogen werden, ohne daß hierdurch ein Nachtheil für dieselben eintritt.

Die Orts- und Gemeindevorstände veranlasse ich noch insbesondere, die vorstehenden Bestimmungen den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen vor der Musterung genau bekannt zu machen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

(Schema.)

Nachweisung

der in N. N. wegen häuslicher Verhältnisse zu berücksichtigenden Militairpflichtigen pro 1881.

Laufbahn-Nr.	Loosungs-Nr.	Nr. der Gestellungsliste.	Der Militairpflichtigen				Größe	Stand und Gewerbe.	Alter der Eltern	Angabe, ob ältere Brüder in der Armee die gesetzliche Dienstzeit abgeleistet oder freiwillig dienen oder früher auf Reklam. zurückgestellt resp. entlassen sind. Im ersteren Falle, wann sie entlassen worden	Angabe der Arbeitsunfähigkeit der Eltern oder Geschwister, die mit dem Reklamanten ein und dieselbe Feuerstelle bewohnen.	Angabe d. Größe der Ackerwirtschaft, davon Boden im Culturzustande, sandiger Boden, Wiesen. Es werden gespannt Pferde, Ochsen gehalten	Angabe d. sonstigen Gewerbe.	Vermögenszustand der Eltern	Gründe d. Reklamation. Zum wievielten Male reklamirt wird	Entscheidung der Ober-Entscheidungscommission.
			Nachname.	Vorname.	Geburtsort.	Wohnort.										

Rummelsburg, den 10. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts im Monat März werden die Reklamationen von Reservisten, Ersatz-Reservisten 1. Klasse und Landwehr-Mannschaften zur Entscheidung der competenten Commission gezogen werden.

Diejenigen Leute, welche reklamiren wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Ortsbehörden zu wenden.

Die Ortsbehörden haben sodann eine Nachweisung der Reklamationen nach dem unten angegebenen Schema in Duplo aufzustellen und mir solche bis spätestens zum 1. März in beiden Exemplaren einzureichen.

Diese Reklamationen müssen auch in Betreff derjenigen Mannschaften wieder angebracht werden, welche schon einmal von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission als unabhörmlich anerkannt sind, widrigenfalls angenommen wird, daß sich ihre Verhältnisse dergestalt gebessert haben, daß sie keiner Berücksichtigung mehr bedürfen.

Die Ortsbehörden haben bei der Wichtigkeit der Sache genau zu Werke zu gehen, um jedem Nachtheil vorzubeugen, der wegen nicht beachteter Formalität für sie und die Reklamanten entstehen könnte.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nummer.	Des Reklamanten		Ob Reservist, Ersatz-Reservist 1. Klasse oder Landwehrmann	Dienstzeit	Namentliche Aufzählung der Familienmitglieder mit Angabe des Alters und ihre Arbeitsfähigkeit.	Ob der Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Werth und darauf haftende Schulden.	Gründe, auf welche die Reklamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde darüber	Entscheidung der Commission.
	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.						

1. Diejenigen jungen Leute im Alter von 17 bis noch nicht vollendetem 20. Jahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Weiskensels, Züllich, Diebrich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungsgeschäft

in Rummelsburg am Donnerstag den 10. März c.

unter Vorzeigung eines bei dem Königlichen Landrathsamt in Rummelsburg zu beantragenden Melbescheins zu melden.

2. Desgleichen können sich junge Leute, welche das 15. Jahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in die Unteroffizier-Vorschule in Weiskensels eintreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihres Vaters resp. Vormundes unter Mitbringung nachstehender Papiere melden.

1. Geburtszeugniß, 2. Confirmationschein, 3. Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit, 4. etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Schlauke, den 10. Februar 1881.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Erfahrungsmäßig senden noch immer einzelne Landrathsämter und Magistrate die Communal-Liquidationen über die vornehmlich während der Truppen-Manöver erfolgten Leistungen auf Grund des Quartierleistungs- und des Naturalleistungs-Gesetzes erst kurz vor dem Finalabschlusse der Jahresrechnung der Zahlungsstelle, theilweise sogar erst nach Ablauf des Etatsjahres der Leistung ein.

Ersteres veranlaßt eine starke Geschäftsanhäufung zu einer ohnehin mehr in Anspruch genommenen Arbeitszeit, Letzteres führt zu dem wiederholt von der obersten Revisionsbehörde als mit den Grundsätzen strenger Statswirthschaft unvereinbar monirten Uebelstande, daß die Verrechnung der dem Militair-Stat treffenden Ausgaben nicht in demselben Jahre erfolgt, in welchem die zu vergütende Leistung entstanden und für welches die Militairfonds zu deren Entschädigung votirt sind.

In gleicher Weise geschieht es, daß die von den Gemeinden an einberufene Heerespflichtige vorschufweise gezahlten Marschgelder anstatt alsbald nach erfolgter Zahlung verspätet den betreffenden Kreiskassen bei Abführung der Steuern in Rechnung gestellt werden, und daß demzufolge auch die definitive Ausgabe-Ordre an die Zahlungsstelle des 2. Armee-Corps vielfach erst nach Ablauf des Etatsjahres, in welchem die Einberufung des Heerespflichtigen (Rekruten, Reservisten etc.) und die Vorschufleistung der Gemeinde stattgefunden hat, dießseits erlassen werden kann.

Dieser Mißstand würde sich in Zukunft in um so höherem Maaße merklich machen als fortan die Einberufung von Heerespflichtigen in Folge der Uebungspflicht der Ersatz-Reservisten in größerem Umfange bevorsteht.

Mit Rücksicht hierauf ersuchen die Kgl. Regierung wir ganz ergebenst, für Wohlwollen Verwaltungs-Bezirk die Magistrate der Stadtgemeinden und die Landrathsämter bezw. durch dieselben deren angehörige Kommunen gefälligst veranlassen zu wollen, daß wir insbesondere für das laufende mit dem 31. März bezw. 10. Mai abschließende Etats- und Rechnungsjahr so auch fernerhin die Vergütung für gewährtes Naturalquartier, geleisteten Vorspann und gelieferte Fourage sowie die an einberufene Heerespflichtige vorschufweise gezahlten Marsch- und Meilengelder rechtzeitig in Nachweisung und zur Liquidation gebracht werden.

Stettin, den 5. Januar 1881.

gez. Lampe.

An die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern in Coblenz.

Der Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht bezw. angewiesen dem vorstehenden Ansuchen der Königl. Intendantur gemäß für die Folge zu verfahren.

Rummelsburg, den 2. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Steckbrief. Gegen den unten beschriebenen Möllersohn Carl Tocke aus Gr. Peterkau bei Rummelsburg, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königl. Landgerichts der Strafkammer zu Conitz vom 17. Dezember 1880 erkannte Gefängnißstrafe von einem Jahre vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, welches letztere um Nachricht zu den Acten M. I. 115/80 ersucht wird.

Conitz, den 29. Januar 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 25 Jahre, Statur: klein, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Bart: Vollbart, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Besondere Kennzeichen: ein steifer Finger.

Der Amtsvorsteher Herr Hauptmann von Puttkamer zu Neu-Colziglow ist zu den Sitzungen des Reichstages einberufen und wird während seiner Abwesenheit in den Amtsgeschäften durch den Herrn Gutspächter Kuback zu Zettin vertreten werden.

Rummelsburg, den 14. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Postenleute unter den Schafen auf Vorwerk Magdalenenhöb bei Camniz ist erloschen, daher die angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Gr. Volz, den 14. Februar 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Vom 1. Februar ab kommt bei Postanweisungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Franken gleich 81 Mark 40 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., 27. Januar 1881.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Die Brauer-Akademie zu Worms,

jetzt mit grösserer Mälzerei und Brauerei verbunden, beginnt den Sommer-cursus am 1. Mai. — Programme sendet auf Wunsch

Die Direction: Dr. Schneider.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt **N^o 7** pro 1881.

Rummelsburg, den 18. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Traugott und Wilhelmine geb. Ludwig Webnerr'schen Eheleuten gebörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche von Bangerin Band 3 Blatt **N^o 29** verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. April 1881 Vormittags 11 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 2 Hektar 54 Ar 20 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag . . . 1.45 Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth . 24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Eigenthümer August und Caroline geb. Münzke Ludwig'schen Eheleuten gebörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche von Bangerin Band 3 Blatt **N^o 30** verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. April 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 5 Hektar 11 Ar 40 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag . . . 2,79 Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth . 24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheil. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Vom 1. Februar ab treten von den Britischen Antillen die Kolonien Grenada, St. Lucia, Tabago und Turks-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Brieffendungen nach und aus den genannten Kolonien die Vereinsportofäge in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pf. für je 50 Gram Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 28. Januar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Wiebe.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 7. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Fuhrmann Carl Krause zu Rummelsburg gebörige, in Rummelsburg belegene, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt No. 85 der Landungen verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 31. März 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1 Hektar 17 Ar 40 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden ist, beträgt: $3\frac{2}{100}$ Thaler.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchamtes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 2. April 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 11. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Tuchmachermeister August Pöppel zu Rummelsburg gebörige, in Rummelsburg belegene, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt No. 208 der Häuser von Rummelsburg verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 8. April 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Der jährliche Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt: 150 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 9. April 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Für Familien und Lesecirke, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.



Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Stand am 1. Januar 1881.

Versichert 55930 Personen mit . . . 377,800,000 Mark
Bankfonds . . . 95,880,000 -
Dividende der Versicherten im Jahre 1881: 39 Procent
der Jahresprämie.

Die Bank erhebt keine Aufnahme-Gebühren, gewährt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten zurück und zahlt nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme sofort nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Sterbefall-Nachweisungen ohne Zins-Abzug aus.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch den Agenten der Bank:

H. Blau
in Rummelsburg.

Des Kaisers, der Kaiserin und Kronprinzen
Stollwerck'sche
Chocoladen und Cacaos
empfehlen in Originalpackung in
Rummelsburg: Rud. Backe, H.
Ephraim, E. Rehberg. In Poll-
now: W. Patzig, Apotheker.

Wer den echten
in Paris preisgekrönten Fruchtsaft G. A. W.
Mayer's weißen Brust-Syrup als Haus- und
Schutzmittel benützt, **wird nicht husten.**
Das obige schon über 25 Jahre bewährte
Fabrikat ist stets frisch zu beziehen durch
H. Fischer in Rummelsburg.

Saarausfall wird sofort gestillt. Brochüre
gratis gegen Retourmarke.
Edmund Bühligen, Leipzig.

Vorräthig in E. Rehberg's Buchhandlung:



Allgemeines Lehrbuch der Buchführung

von Adolph Oppenheimer.

Praktische Unterweisung zum Selbstunterricht
in der einfachen und doppelten (italienischen) Buchführung
und besonders ausführliche Behandlung des Jahresabschlusses, sowie der Buchführung für
Aktien-Gesellschaften, für Landwirtschaft und Gewerbe.

956 Seiten stark.

1879.

Preis 6 Mark.

Sieben erschien und ist durch alle Buch-
handlungen zu beziehen:

Die deutsche Wasch- und Plättkunst
von
Friederike Dittmer.

Handbuch zur Erlernung der Wäschebehandlung
in ihrem gesammten Umfange nach erprobt
bester und billigster Methode unter Beobachtung
größtmöglicher Schonung der Wäschegewebs-
faser mit 75 Illustrationen und einem Anhang
über Mittel zur Beseitigung von Flecken aller Art.

Die gesammte Fachpresse hat sich bereits in der
lobendsten Weise über den hohen Werth dieses, für jede
Familie unentbehrlichen Lehrbuches ausgesprochen und ist
die Anschaffung nicht nur jeder Hausfrau, der die Er-
haltung ihres Wäscheschatzes lieb ist und nebenbei die
richtige Neuplätterei erlernen will, sondern auch den
Wäscherinnen und Plätterinnen von Beruf bringend an-
zurathen, zumal der geringe Preis von Mk. 1. — (nach
außerhalb 10 Pf. Portozuschlag) schon bei der ersten Wäsche
durch die erlernten Vortheile wieder eingebracht wird.

Zum 1. April cr. suche ich einen tüchtigen **Hofmeister**.
Josephshof bei Zechlau.

H. Zierold.

1 Paar Rutschgeschirre und ein gutes Schlittengeläute
hat zu verkaufen
J. Braun,
Bierbrauer am Markt.



Kalender

noch vorrätig bei

E. Rehberg.



In der Schulbuchhandlung zu
Langensalza ist erschienen und in
E. Rehberg's Buchhandl. vorrätig:

Einübung

der deutschen Rechtschreibung

nach Maßgabe von
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche
Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen
Schulen. Herausgegeben im Auftrage des
Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten,
bearbeitet für Volks- und Bürgerschulen von
G. Wirth.

Zur Abonnementsempfehlung der Zeitung
für Pommern dient, daß dieselbe auch
die Strafverfügungen der Strafkammer
bringt, als:

Stolz, den 16. Februar 1881. [Straf-
kammer.] Unter der Anklage des Diebstahls
Handen der Arbeiter Gustav Scheunemann, der
Arbeiter Karl Hahn, die schon zweimal wegen
Diebstahls bestrafte verehelichte Scheunemann
und die Arbeiterwitwe Wilhelmine Ost, sämt-
lich aus Abbau Büdgen, welche hinreichend
verdächtig erschienen, in der Nacht vom 23.
zum 24. Februar v. J. zu Nummelsburg
2 Scheffel Kartoffeln aus der Miete des
Bäckermeisters Stahlbusch entwendet zu haben.
Die Sache hat anfangs vor dem Schöffens-
gericht zu Nummelsburg angestanden, dieses
erklärte sich jedoch, da die eine Mitangeklagte
bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft ist,
zur Aburtheilung für nicht kompetent und über-
wies dieselbe dem hiesigen Landgericht. Die
Angeklagten läugnen ihre Thäterschaft. Der
Gerichtshof hatte aus der Beweisaufnahme
nur die Ueberzeugung von der Schuld der
verehelichten Ost gewonnen und erkannte gegen
dieselbe auf 3 Monate Gefängnis.

Eingesandt. Die Krankheiten des
Haares und der Kopfhaut, sowie die
rationelle Pflege des gesunden und kran-
ken Haares sind bisher noch nie in so

sachverständiger, eingehend klarer Weise
behandelt worden, als in dem Original-
Meisterwerke „der Haarschwund“, ver-
fasst und herausgegeben in deutscher und
französ. Sprache von Herrn E. Bühligen
in Leipzig, Lessingstr. 15c, welcher seit
vielen Jahren als Autorität in diesen
Specialfächern gilt. Das Werk selbst ist
mit grosser Fachkenntnis so hochinter-
essant und belehrend geschrieben, dass
wir nur jedem Menschen, welcher ein
derartiges Leiden besitzt oder zu besitzen
glaubt, anrathen können, sich dasselbe
vom Verfasser kommen zu lassen, zumal
das Werk in coulantester Weise auf franco
Verlangen gegen Retourmarke nach allen
Welttheilen gratis und franco versandt
wird.

Berliner Viehmarkt vom 14. Februar c.

Rindvieh 1. Qual. 58—60, 2. 50—54, 3. 43—45
und 4. 30—35 M. pro 100 Pfund Schlachtgewicht. —
Schweine, beste Mecklenburger 61—63, beste schwere
Landtschweine 58—60, leichtere 55—57 M. pro 100 Pfd.
Schlachtgewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälber 40—55 Pf.
pro 1 Pfund Schlachtgewicht. — Hammel, beste Waare
55—60, mittlere 45—50 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 13. Februar c.

Feinste süße Sahnenbutter 130—140, do. Mecklen-
burger 1. Qual. 130—140, feine do. 2. Qual. 115 bis
125, Dominialwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien
und Hannover 110—120, abweichende Dominialwaare
100—105 Mark.

Stettiner Börse vom 14. Februar c.

Weizen pro Frühjahr 208 00, pro Mai-Juni 208.50 M.
Roggen pro Frühjahr 199.00, pro Mai-Juni 192.00 M.
Spiritus loco 52.70, pro Frühjahr 54.20, pro
Juni-Juli 54.60 M.

Petroleum pro Februar 10.20 M.

Nummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 16. Februar 1880.	höchster		niedr.	
		Preis.	M. Pf.	Preis.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	60	7	40
Hafer	25	3	50	3	25
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42.50	1	50	1	40
Senf	50	2	25	2	—
Rübsenstroh	Schock	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	75	—	65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Nummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
C. Neberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 8.

Rummelsburg, den 25. Februar.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Es sind Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen gegen verwahrloste Kinder auf Unterbringung zur Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 (Ges.-S. 132) angetragen worden war, Seitens des Vormundschaftsgerichtes aber dem Antrage in Folge davon nicht stattgegeben wurde, daß die betheiligte Verwaltungsbehörde es unterlassen hatte, ihren im Sinne des §. 1 des gedachten Gesetzes an sich gerechtfertigten Antrag dem Vormundschaftsgerichte gegenüber durch eingehende Darlegung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu begründen.

Um der Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit entgegen zu wirken, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Lokalbehörden darauf hinzuweisen, daß zur Begründung des Antrages auf Zwangserziehung die Anführung einer strafbaren Handlung **allein** nicht hinreicht, und daß es gemäß §. 1 des erwähnten Gesetzes auch darauf ankommt, die Gesamtführung des betreffenden Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt, darzulegen, damit dem Vormundschaftsgerichte die Ueberzeugung gewährt werde, daß die zur Anzeige gebrachte strafbare Handlung nicht etwa nur eine vereinzelte Ungehörigkeit sei, wie solche auch bei gut gearteten Kindern hin und wieder vorkommen, sondern ein Symptom der bösen Richtung und der sonstigen Entwicklung, welche das der Zwangserziehung zu unterwerfende Kind genommen hat, sowie daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiten Erzieher des Kindes, dessen Besserung nicht erwartet werden könne, und daß mithin seine Zwangserziehung nothwendig sei, wenn es aus der Verwahrlosung, in der es aufwächst, gerettet werden solle.

Gegen ablehnende Entscheidungen und Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes steht den Behörden nach §. 4. des Gesetzes vom 13. März 1878 das Recht der Beschwerde zu. Die Erledigung derselben erfolgt nach §. 11 in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge, die Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschafts-Gerichtes (Amtsgerichtes) geht also an das betreffende Landgericht (§. 40 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 — G.-S. 230 — zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz) und gegen die Entscheidung des Landgerichtes an das Kammergericht in Berlin (§. 51 a. a. D.); letzteres mit der Beschränkung, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichtes nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann (§. 52 a. a. D.), die Anführung neuer Thatsachen in dieser Instanz mithin ausgeschlossen ist.

Eine Frist für die Einlegung von Beschwerden in Vormundschaftssachen ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (mit Ausnahme einzelner specieller Fälle, cfr. §§. 18 und 63) **nicht** bestimmt und hierin auch durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht geändert worden.

Den zur Unterbringung verwahrloster Kinder nach dem Gesetz vom 13. März 1878 verpflichteten Provinzialvertretungen (Kommunalverbänden) steht gegen den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes eine Beschwerde nicht zu (§§. 3 und 4 a. a. D.). Auch sind dieselben, wie durch das Erkenntniß des Königlichen Obergerichts vom 14. October 1880 festgestellt worden ist, nicht befugt, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deswillen zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen, der betreffende Verband hat vielmehr, wenn einmal auf Unterbringung erkannt ist, nach §. 7 a. a. D. die **unbedingte** Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses

die Unterbringung in einer, dem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der erlassenen Verwaltungs-Reglements herbeizuführen, und zwar selbst in dem Falle, wenn es an einem Ortsarmen-Verbande fehlt, welcher bereit ist, die Einlieferung und erste Ausstattung eines zur Zwangserziehung bestimmten Kindes gemäß §. 12 al. 2 a. a. O. zu übernehmen. (Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 1. April 1880 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung von 1880 Seite 202).

Erfahrungsmäßig unterbleibt die Zwangserziehung verwahrloster Kinder häufig auch deshalb, weil viele Gemeindebehörden sich in dem Irrthum befinden, als würden die Kosten der Zwangserziehung auf die Gemeinden fallen. Die Königl. Regierung wolle auf die Berichtigung dieser Ansicht hinwirken und die Gemeindebehörden des dortigen Bezirkes eintretenden Falles in geeigneter Weise darüber belehren, daß die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 untergebrachten Kinder dem Staate und den Provinzial-Verbänden zur Last fallen, und daß hiervon nur die verhältnismäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie oder Anstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung des Zögling's mit den notwendigen Kleidungsstücken ausgeschlossen sind, welche der Ortsarmen-Verband, in welchem das betreffende Kind seinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, zu tragen verpflichtet ist. Berlin, den 11. Januar 1881.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 7. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, Districtsverwaltungsbehörden und Landesbeamte.

Rgl. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 *N.* 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV) im Verkehr mit den nichtbayerischen Landesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdies die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulars als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III A. 4 Absatz 1 der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 *N.* 13269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 675), sowie der Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 *N.* 3146 gleichen Betreffs (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 306), bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Landesbeamten zur Eheschließung vor den Landesbeamten eines anderen Ortes (Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 *N.* 5204 gleichen Betreffs, Lit. A. Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche Districtspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß §. 74 Absf. II. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Landesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

München, den 18. Dezember 1880.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretair.

v. Schlereth,

Ministerialrath.

Das districtspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landesstellen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Districtsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- und Zuname des
Bräutigams
Religion
Ort, Tag, Monat und Jahr
der Geburt,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),
Stand oder Gewerbe
Wohnort
Heimat

Herrn Arthur Meyer,
katholisch,
geboren zu Schwabing am
7. September 1846,
ledig,
Kaufmann,
wohnhaft zu München und
heimatsberechtigt in Schwabing.

Sohn des*) Vor- und Zuname des Vaters
Stand
Wohnort oder Sterbeort
und dessen Ehefrau (Wittwe)
Angabe, ob am Leben oder verstorben
Vor- und Zuname
Wohnort, wenn Wittwe
mit (Fräulein, Frau) Vor- und Zuname der Braut

Sohn des Eduard Meyer,
Kaufmanns,
gestorben in Schwabing,
und
dessen noch lebender
Wittwe
Philippine, geb. Huber,
wohnhaft in Schwabing,
mit
Fräulein Anna Müller,

Religion katholisch,
 Ort, Tag, Monat und Jahr geboren zu Freising am
 der Geburt 31. Dezember 1856,
 Civilstand (ob ledig, ver-
 wittwet oder geschieden) ledig,
 Stand oder Gewerbe
 bisheriger Wohnort bisher wohnhaft und
 bisherige Heimat heimatsberechtigt zu Frei-
 sing,

Tochter des*) Vor- und Zu- Tochter des
 name des Vaters Casper Müller,
 Stand Meßgermeisters,
 Wohnort oder Sterbeort wohnhaft zu Freising,
 und dessen Ehefrau (Wittwe) und dessen
 Angabe, ob am Leben oder
 verstorben verstorbenen Ehefrau,
 Vor- und Zuname Katharina, geborne Schulte,
 Wohnort, wenn Wittwe

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verheirathung und Aufenthalt begründetes Hinder-
 niß im Wege steht. Zugleich**) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziffer 2 und
 Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis
 13. Dezember l. J. und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember l. J. erfolgt ist, welches Auf-
 gebot gemäß §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung
 des Personenstandes und der Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden
 Aufgebots vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den

18

Rgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.)

N. N.

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn- bzw. Sterbeort der Mutter
 anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kommt bei den gemäß Art. 38 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes vom 16. April 1868
 23. Febr. 1872
 ausgestellten Verheirathungsgenehmigungen in Wegfall.

Vorstehende Entschließung des Königl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom
 18. Dezember pr. wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten des Kreises gebracht.
 Rummelsburg, den 11. Februar 1881. Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Klassen- und Gewerbesteuer-Rest-Nachweisung bis zum Schlusse des Monats Februar 1881.

Ortschaften.	Klassen- steuer.		Gewerbe- steuer.	Ortschaften.	Klassen- steuer.		Gewerbe- steuer.
	M.	Pf.			M.	Pf.	
Barfogen, Gut	—	—	52	Poderow, Gemeinde	—	22	1
Bartin, Gut	11	05	—	Prizig, Gemeinde	1	47	5
Barvin, Gemeinde	—	—	1	Rohr, Gemeinde	8	52	—
Bauernpöppeln (Brogen)	—	24	—	Schweissin, Gemeinde	—	88	—
Charlottenthal, Gut	9	54	—	Gr. Schwirien, Gemeinde	—	38	—
Cremerbruch, Gut	15	58	—	Starow, Gemeinde	1	96	—
Falkenhagen, Gemeinde	6	22	—	Techlin, Gut	5	97	—
Gargen, Gut	3	69	—	Treblin, Gemeinde	—	—	1
Georgendorf, Gemeinde	—	—	4	Treten, Gut	6	38	—
Grünwalde, Gut	—	87	—	Vangerin, Gemeinde	2	67	—
Gumenz, Gemeinde	—	—	1	Verfin, Gemeinde	—	05	—
Kassig, Gemeinde	3	51	—	Waldow, Gemeinde	—	42	—
Alt-Kolziglow, Gemeinde	—	—	2	Wobeser, Gemeinde	—	—	1
Lodder, Gut	2	94	—	Wockuin, Gemeinde	1	02	—
Misdow, Gut	—	13	—	Zettin, Gemeinde	2	44	—
Papenzin, Gut	—	—	50	Zuckers, Gut	5	44	—

Vorstehende Rest-Nachweisung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsvorstände bzw.
 Ortsvorsteher des Kreises und veranlasse dieselben, wegen der Einziehung der Reste schleunigst
 das Nöthige zu veranlassen und für demnächstige sofortige Ablieferung derselben an die hiesige
 Königl. Kreisasse Sorge zu tragen, widrigenfalls dieselben als bei Ihnen eingegangen, von
 Ihnen selbst eingezogen werden.

Rummelsburg, den 22. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenstiche unter den Schafen des Dominik Kl. Nees ist erloschen, weshalb die
 für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Treten, den 17. Februar 1881.

Der Amtsvorsteher. Villnow.

Die Pockenstiche unter den Schafen des Gutes Mallenzin nebst Bornwerf Charpnig A.
 und B. ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben wird.
 Dial, den 17. Februar 1881.

Der Amtsvorsteher. von Belling.

Mit Bezug auf §. 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und der §§. 30
 und 31 des 1. Theils der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 machen wir
 darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden
 Heere verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum oder Geschäft
 übernehmen, oder eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung
 vom Dienste im stehenden Heere haben.

Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse Seitens der Ersagbehörden bei etwaigen Reclamationen gar nicht berücksichtigt werden, da es Jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können, nicht herbei zu führen. Cöslin, den 19. Januar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 17. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

1. Diejenigen jungen Leute im Alter von 17 bis noch nicht vollendetem 20. Jahre, welche den Wunsch hegen, in eine der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Weissenfels, Jülich, Diebrich, Ettlingen und Marienwerder freiwillig einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, sich zur ärztlichen Untersuchung und demnächstigen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem diesjährigen Musterungsgeschäft

in Rummelsburg am Donnerstag den 10. März c.

unter Vorzeigung eines bei dem Königlichen Landrathsamt in Rummelsburg zu beantragenden Meldescheins zu melden.

2. Desgleichen können sich junge Leute, welche das 15. Jahr erreicht, das 16. noch nicht überschritten haben und in die Unteroffizier-Vorschule in Weiburg einzutreten wünschen, an demselben Tage in Begleitung ihres Vaters resp. Vormundes unter Mitbringung nachstehender Papiere melden.

1. Geburtszeugniß, 2. Confirmationschein, 3. Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit, 4. etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Schlawa, den 10. Februar 1881.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 22. Januar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Die dem Tuchmachermeister **Ernst Ludwig Ventzke** zu Rummelsburg gehörigen, in Rummelsburg belegenen, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt **N^o 190** der Häuser, unter **N^o 5** der Gärten und unter **N^o 223, N^o 228 und 542** der Landungen verzeichneten Grundstücke sowie der ideelle Antheil des **Ernst Ludwig Ventzke** an dem Grundstück **N^o 247** der Landungen von Rummelsburg sollen im Wege der notwendigen Subhastation

am 15. März 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 12 Hektar 71 Ar 30 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag bei dem Hause 190 . . .	$\frac{20}{100}$ Thaler,
bei der Landung 223 . . .	$\frac{25}{100}$ Thaler,
bei der Landung 328 . . .	$15\frac{18}{100}$ Thaler,
bei der Landung 542 . . .	$2\frac{76}{100}$ Thaler,
bei der Landung 247 . . .	$1\frac{18}{100}$ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth bei dem Hause 190 312 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 18. März 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

 Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extraablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

No. 9.

Rummelsburg, den 4. März.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die von der Königl. Regierung zu Coblenz festgesetzten Klassensteuer-Veranlagungsrollen für das Jahr 1881/82 nebst den Einkommens-Nachweisungen werden den Ortsvorständen mittelst Couriers überliefert werden. Die Ortsvorstände werden hiermit veranlaßt, die Klassensteuer-Veranlagungsrollen 8 Tage lang und zwar vom 1. April bis einschließlich 8. April d. J. zu Jepermanns Einlass offen auszuliegen und die Zeit sowie den Ort der Auslegung in der Gemeinde vorher in vorgähliger Weise gehörig bekannt zu machen.

Sofort nach beendeter Publication der Rollen sind die auf den Rollen selbst angebrachten Bescheinigungen zu unterschreiben und zu unterschreiben.

Die Duplikate der Rollen, welche ebenfalls zu unterschreiben und zu unterschreiben sind, müssen bis zum 15. April c. hierher zurückgesandt werden.

Die Einkommens-Nachweisungen sind nicht öffentlich auszuliegen, da deren Geheimhaltung nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 geboten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist außerdem von dem Ortsvorstande ein Auszug aus der Rolle zuzufertigen, welcher den ihm auferlegten Steuerbetrag enthält.

Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten nach der Bekanntmachung der Steuerrolle bei mir angebracht werden. Später eingehende Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

Jeder Reclamant muß eine besondere Reclamation anbringen; die Reclamationen sind auf einen ganzen gebrochenen Bogen zu schreiben, rechts oben muß das Datum, links oben der Name des Reclamanten und die Nummer unter welcher derselbe in der Veranlagungsrolle verzeichnet ist, angegeben werden, sonst aber ist die ganze linke Seite des gebrochenen Bogens freizulassen und nur auf die rechte Hälfte das Reclamationsgesuch zu schreiben. Etwaige Schulden sind durch Quittungen der Gläubiger über den Empfang der Zinsen nachzuweisen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden angewiesen, Vorstehendes gehörig bekannt zu machen, damit keine anderen Reclamationen als in der oben angegebenen Form eingehen. Mündliche Reclamationen sowie Gesuche um Ausnahme der Reclamationen zu Protokoll werden nicht angenommen.

Schließlich veranlasse ich die Ortsvorstände resp. Ortssteuererheber die Hebelisten für 1881/82, zu welchen Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, nach den neuen Rollen sofort ordentlich und sauber anzulegen, die Steuern prompt einzuziehen und das monatliche Soll regelmäßig an den bestimmten Zahlungstagen an die Königl. Kreiskasse hierselbst abzuliefern.

Die verbleibenden Reste sind allmonatlich mir behufs executivischer Einziehung anzugeben.

Rummelsburg, den 24. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bei der diesjährigen Pockenimpfung kommen die in Nachstehendem abgedruckten Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zur Anwendung.

Der städtischen Polizei-Verwaltung und den Herren Amtsvorstehern werden die Formulare zur Ausstellung der Erst-Impfungslisten mit dem Ersuchen überliefert werden, dieselben durch die Ortsvorstände ausfüllen zu lassen.

In die Erst-Impfungslisten sind auf Grund der von den Herren Standesbeamten auf Ersuchen zu ertheilenden Auszüge aus den Standesregistern sämtliche im Jahre 1880 geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorübergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind, oder nicht; ferner die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg

geimpft überwiesenen, im vorbergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder aufzunehmen. Die nöthigen Uebertragungen aus den vorjährigen Listen sind dießfalls bewirkt worden.

In denjenigen Ortschaften, in welchen in Bezug auf die Verwaltungs-Angelegenheiten zwischen Guts- und Gemeindebezirk eine vollständige Trennung nicht stattgefunden hat, in welchen vielmehr der Gemeindevorsteher die Geschäfte des Gutsvorstehers zu besorgen hat, erfolgt die Ausfüllung der Listen durch den Gemeindevorsteher.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, die aufgestellten Listen einer Revision zu unterwerfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Der Einreichung der sämmtlichen Listen wird bis zum 10. April c. entgegen gesehen.

Rummelsburg, den 10. Februar 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterworfen werden:

- 1) jedes Kind, vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurückerlegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1.) welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründeten Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 5.) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5.) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6.) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5.) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach §. 1. Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1. Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie vorläufig ganz unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen. Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der in §. 7. vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinsituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinsitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5.) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,
oder daß die Impfung im nächsten Jahr wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10.) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10.) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigung festzustellen ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt (§. 1 Ziffer 2) impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Ausstellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7. und durch §. 13. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8 April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiederezulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten nach Maßgabe des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Die durch das Gesetz vom 2. März 1850 eingeführte Ablösung der Reallasten erfolgte durch Vermittelung der Rentenbanken, sofern der bezügliche Antrag bis zum 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Auseinanderlegungsbehörde gestellt war. Mit diesem Tage erreichte die Vermittelung der Rentenbanken ihr Ende und waren fortan Ablösungen nur auf Provokation des **verpflichteten** Theils und gegen baare Zahlung des Abfindungs Kapitals zulässig. — Durch Gesetz vom 17. Januar cr. (Gesetz-Sammlung Seite 5) ist nunmehr die Vermittelung der Rentenbanken in gleicher Art wieder zugelassen, wie dieselbe nach dem Reallasten-Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 für die bis zum 31. Dezember 1859 beantragten Ablösungen gestattet war. Es tritt hiermit auch die Provokationsbefugniß des **berechtigten** Theiles wieder in Kraft. Allen denjenigen, welche Reallasten zu leisten und zu empfangen haben, wird hiermit anempfohlen, von der neu gebotenen Gelegenheit, die bestehenden Abgaben-Verhältnisse auf bequeme und für beide Theile vortheilhafte Art zu lösen, Gebrauch zu machen.

Das Gesetz vom 17. Januar cr. gestattet die Provokation bis zum 31. Dezember 1883. Dieselbe ist bis zum 31. März cr. bei der unterzeichneten Behörde, vom ersten April 1881 ab

bei der Königl. General-Kommission zu Frankfurt a./D. anzubringen. Auch die Spezial-Kommissarien sind zur Entgegennahme der Provokationen befugt.

Dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 unterliegen alle beständigen Abgaben und Leistungen privatrechtlicher Natur, welche auf einem Grundstücke oder einer Berechtigung haften, z. B. Hand- und Spanndienste, Abgaben von Getreide und anderen Erzeugnissen des Ackerbaues, der Frucht- und Fleischzehnt, Besitzveränderungsabgaben, Geldabgaben (Grundzins und Canon) etc. Soweit die Abgaben Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehn, unterliegt die Ablösung einer besonderen Gesetzgebung und wird dieserhalb auf die von uns an dem heutigen Tage anderweit erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Die Vermittelung der Rentenbank enthebt den Pflichtigen von der Zahlung des Abfindungs-Kapitals. An seiner Statt gewährt solches der Staat dem Berechtigten in Renten-briefen. Der Pflichtige hat dafür nach seiner Wahl entweder 41 $\frac{1}{2}$ Jahre hindurch eine fünf-prozentige Rente von der dem Berechtigten gewährten Abfindung oder 56 $\frac{1}{2}$ Jahre hindurch eine vier und einhalb prozentige Rente von derselben an die Staatskasse zu leisten und ist demnachst jede Verbindlichkeit bezüglich der stattgehabten Ablösung erloschen.

Stargard in Pom., den 7. Februar 1881.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen.
Beutner.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedereröffnung der Rentenbank für die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen etc. zustehenden Reallasten.

Nachdem durch das Ergänzungsgesetz vom 15. März 1879 (Ges.-Samml. Seite 123) die Befugniß, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen etc. zustehenden Reallasten durch Vermittelung der Rentenbank nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1872 (Ges.-Samml. Seite 417) zu verlangen, bis zum Ablaufe des Jahres 1880 ausgedehnt worden war, ist durch das Gesetz vom 17. Januar 1881 betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten (Ges.-S. Seite 5) eine neue Frist bis zum 31. Dezember 1883 gewährt worden.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß der Theilnehmen, indem wir bemerken, daß es sich in dem Gesetze vom 27. April 1872 um die Ablösung derjenigen Realberechtigungen handelt, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds, zustehn.

Allen denjenigen, welche in dieser Hinsicht als Berechtigte oder Verpflichtete interessieren, wird anempfohlen, von der abermals gebotenen Gelegenheit, ein in neuerer Zeit für alle Theilnehmende mit mannigfachen Uebelständen verknüpftcs Abgaben-Verhältniß auf bequeme und keinen Theil schädigende Weise zu lösen, Gebrauch zu machen.

Die Ablösung erfolgt auf Antrag des verpflichteten Theiles zum fünfundzwanzigfachen, auf Antrag des berechtigten Theiles zum zweiundzwanzig zwei neuntelfachen Betrage des Jahreswerthes der Abgaben und Leistungen. Jedoch haben die Verpflichteten das Ablösungs-Kapital nicht baar zu entrichten. Es gewährt vielmehr der Staat dem Berechtigten die Entschädigung in Rentenbriefen und leisten die Verpflichteten hierfür während der 56 $\frac{1}{2}$ Jahre währenden Tilgungsperiode 4 $\frac{1}{2}$ Prozent von dem Abfindungs-Kapitale an die Staatskasse. Nach Ablauf der gedachten Frist ist die Schuld der Verpflichteten getilgt.

Die Provokationen sind bis zum 1. April c. bei der unterzeichneten Behörde, von da ab bei der Königl. General-Kommission zu Frankfurt a./D. anzubringen. Jedoch sind auch die Spezial-Kommissare zur Entgegennahme der Provokationen befugt.

Stargard in Pommern, den 7. Februar 1881.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen.
Beutner.

Da die Pockenpeste unter den Schafen in Woblanse erloschen ist, wird die angeordnete Sperre für diesen Ort hiermit wieder aufgehoben.

Bartin, den 28. Februar 1881. Der Amtsvorsteher. v. Puttkamer, Rittm. a. D.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

 Hierzu eine Beilage.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 8. Januar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Das dem Freiherrn Arno von Reinsberg gehörige, im Rummelsburger Kreise in Pommern belegene, im Grundbuche der Rittergüter des Rummelsburger Kreises verzeichnete Rittergut Gremerbruch soll im Wege der notwendigen Subhastation am 18. März 1881 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1075 Hektar 24 Ar 46 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 1035²³/₁₀₀ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth: 1617 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 21. März 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

gez. Lüdersdorff.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Traugott und Wilhelmine geb. Ladwig Wehner'schen Eheleuten gehörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche von Bangerin Band 3 Blatt **N^o 29** verzeichnete Grundstück soll im Wege der notwendigen Subhastation am 9. April 1881 Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 2 Hektar 54 Ar 20 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag . . . 145 Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth . 24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Gerste, Hafer, Wicken, gelbe Lupinen, Seradella, Rothklee, Weissklee, Thymothee, Reygras, Rapskuchen bei

A. Wolff - Rummelsburg.



Eine junge Wirthin sucht zum 1. April anderweitige Stellung.
Näheres auf der Postagentur zu Reinwasser.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Eigenthümer August und Caroline geb. Münzke Ladwig'schen Eheleuten gehörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche von Bangerin Band 3 Blatt No. 30 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. April 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 5 Hektar 11 Ar 40 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag . . . 2,79 Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth . 24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheil. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Stand am 1. Januar 1881.

Versichert 55930 Personen mit . 377,800,000 Mark
Bankfonds . . . 95,880,000 -
Dividende der Versicherten im Jahre 1881: 39 Procent
der Jahresprämie.

Die Bank erhebt keine Aufnahme-Gebühren, gewährt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten zurück und zahlt nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme sofort nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Sterbefall-Nachweisungen ohne Zins-Abzug aus.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch den Agenten der Bank:

H. B l a u
in Rummelsburg.

Die Personenpost von Eßbau nach Dt. Eylau ist am 4. Januar 1881 beraubt und ein Geldbrief mit 9 preussischen Banknoten à 100 Mark mit den Nummern:

278803 B., 1388808 C., 510268 C., 853808 D., 561998 D., 1320247 D.,
158528 A., 1223484 D., 1060867 B.

entwendet worden.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Danzig hat auf die Ermittlung des Thäters eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.

Rummelsburg, 2. März 1881.

Kaiserliches Postamt.
J. B.: Genschmer.

3 u Oßern finden noch Pensionärinnen Aufnahme. Pensionspreis mit Unterricht 400 Mark
jährlich Engländerin im Hause.
Tempelburg.

H. Grünke.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 16. März d. J.

Vormittags von 9 Uhr an

sollen in der Wohnung der Frau Wittwe Mannheim hier eine große Menge Möbel und Hausgeräte aller Art, als:

Tische, Stühle, Kommoden, Schreibsekretäre, Kleider- und Wäschespinde, Spiegel, 1 Pianino, 1 Nähmaschine, mehrere Delgemälde, 1 eiserne Geldspind, ferner eine beträchtliche Menge Herren- und Damenkleider, Bett- und Leibwäsche, darunter Rips- und Taffetkleider, 1 ächtes Sammet-Jaquet, 1 Pelzgarnitur, mehrere Duzend Handtücher, Hemden, Bettbezüge, Bettlaken, 1 Longshawl, ferner eine Quantität Gerste, eine Dezimalwaage nebst Gewichten und viele andere Sachen

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kummelsburg, den 1. März 1881.

Der Königl. Gerichtsvollzieher.
Riemer.



6 bis 8 hochtragende Stärken, 4 Bullen, beides Holländer Race und 12 Haupt Fettvieh hat zu verkaufen

Dominium Reinwasser.

Max Toltz,

Ingenieur,

Cöslin, Mühlenstraße 33.

Ausführung von Erdböhrungen zur Untersuchung der Erdschichten und des Wassers. Anlage von Kesseln, Abessinier- und Artesischen Brunnen. Wasseranlagen jeder Art. Canalisation. Einrichtung von Brennerien, Stärke- und Zuckerrfabriken. Reparaturen.

Saaraußfall wird sofort gestillt. Brochüre gratis gegen Retourmarke.

Edmund Bühlingen, Leipzig.



Dépôt-Schilder bezeichnen die Verkaufsstellen.

Wegen Ablauf meiner Pachtzeit zu Ziegenitz, Kreis Schlawa, bin ich willens, mein lebendes und totes Inventarium

am Mittwoch den 23. März d. J. von Morgens 8 Uhr ab

gegen Baarzahlung zu verauktioniren.

Erstere besteht aus:

- ca. 18 Wagenpferden, Kühen und Jungvieh, darunter mehrere 1jährige Bullen (Holländer- und Angel-Kreuzung);
- ca. 200 Mutterschafen (jezt Lammzeit), 200 Hammeln, 200 Zeitvieh und Lämmern.

Totes Inventarium:

10 Ackerwagen, eiserne Pflüge, Eggen, Walzen, Ackerchlitten, Dreschmaschine, Häckselmaschine, Kornsämaschine, Heuwendemaschine, Kornreinigungsmaschine, Cylinder, Schrotmühle u. s. w., u. s. w.

Das Vieh ist gesund, das tote Inventarium in wirtschaftlich brauchbarem Zustande.

Auch bin ich geneigt, auf Wunsch schon vorher einzelne Gegenstände aus freier Hand zu verkaufen.

O. Arnold - Kl. Poplow bei Polzin.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Hiermit die ganz gehorsamste Anzeige, daß ich mich in Rummelsburg als

Buchbinder

etabliert habe. Durch meine in mehreren größeren Städten gesammelten Erfahrungen glaube ich allen Anforderungen, die an eine Buchbinderei gestellt werden, genügen können.

Um geneigtes Wohlwollen bittend, werde ich stets bemüht sein, mir dasselbe durch reelle, prompte und schnelle Bedienung zu verdienen und zu erhalten.

Rummelsburg, den 2 März 1881.

P. Meinke, Buchbinder,

wohnhaft beim Sattlermeister Bölske, Cösliner Straße,
nach dem Bahnhofe.

Die Brauer-Akademie zu Worms,

jetzt mit grösserer Mälzerei und Brauerei verbunden, beginnt den Sommer-cursus am 1. Mai. — Programme sendet auf Wunsch

Die Direction: Dr. Schneider.

Guter Rannenwuden-Samen

à 1,50 Mark ist zu haben bei

Posthalter E. Geiss.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt daß bei dem hiesigen Postamt Einschriftbriefe ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Annahmestunden täglich in der Zeit von 6 1/2 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends eingeliefert werden können.

Rummelsburg, den 24 Februar 1881.

Kaiserliches Postamt
J. B.: Genschmer.

Kalender

noch vorrätig bei

E. Rehberg.

Im Verlage von Oscar Heinze,
Buchdruckereibesitzer in Leipzig:

Neu erschienen und möchte von jedem
Landwirth vor der Frühjahrseinstellung
gelesen werden:

Erfahrungen

über die rentabelste Bewirtschaftung der
Auenfelder, sowie über den Anbau der
geeigneten Kartoffelsorten ohne
Stallfänger.

Von einem Schlesischen Gutsbesitzer.
Preis 1,80 M. Zusendung gegen Nach-
nahme oder Einsendung des Betrages in
Marken. — Buchhandlungen nur gegen
baar mit 20 pCt. Rabatt, ebenso Land-
wirthschaftlichen Vereinen.

Der Frucht-Saft

H. A. W. Mayer's Brust-Sirup, ein Haus-
und Schutzmittel, aber keine Medicin, renommirt
seit über 25 Jahren und prämiirt 1867 in
Paris, wird bei allen durch Erkältung u.
vorkommenden Husten, Hals- und Brustleiden,
selbst von Aerzten empfohlen. Zu beziehen durch
H. Fischer in Rummelsburg.

Berliner Viehmarkt vom 28. Februar c.

Minder schlechtes Geschäft, 1. Qual. 58—60, 2. 50
bis 54, 3. 43—45 und 4. 33—37 M. pro 100 Pfund
Schlachtgewicht. — Schweine, nur zu niedrigen Preisen
begehrbar, beste Mecklenburger 59—60, schwere feine
Landtschweine 55—56, leichtere 52—54 M. pro 100 Pfund
Schlachtgewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälber langsamer
Handel 40—55 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht. —
Hammel 45—60 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 27. Februar c.

Feinste süße Sahnenbutter 130—140, do. Mecklen-
burger 1. Qual. 120—130, feine do. 2. Qual. 110 bis
120, Dominialwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien
und Hannover 105—120, abweichende Dominialwaare
100—105, Pommersche Pächterbutter 95—105, do. Land-
butter 90—95 Mark.

Stettiner Börse vom 1. März c.

Weizen pro Frühjahr 206 00, pro Mai-Juni 209 00 M.
Roggen pro Frühjahr 198 50, pro Mai-Juni 191 50 M.
Espiritus loco 53 10, pro Frühjahr 54 50, pro
Juni-Juli 55 00 M. Petroleum pro März 10 35 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 2. März 1880.	höchster niedr. Preis. Preis. M. Pf. M. Pf.	
Roggen	40 Kilegr.	7 60	7 30
Safer	25 "	3 50	3 25
Erbsen	45 "	—	—
Kartoffeln	42 50 "	1 50	1 30
Heu	50 "	2 50	2 —
Richtstroh	Schock	24 —	22 50
Butter	1 Pfund	— 75	— 65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 10.

Rummelsburg, den 11. März.

1881.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird
am 22. März Mittags 2 Uhr
ein Diner in Schegners Hôtel, vormals Denzin, hier stattfinden.

Diejenigen Herren, welche sich an dem Diner betheiligen wollen, werden gebeten, hiervon
Einem der Unterzeichneten oder Herrn Schegner hier bis zum 20. März d. J. Mittheilung
zu machen. Das Couvert ist (ohne Wein) auf 3 Mark normirt.

Rummelsburg, den 5. März 1881.

Graf Königsdorff,
Landrath.

v. Massow,
Kreisdeputirter.

Flist,
Amtsrichter.

Zillmer,
Bürgermeister.

A. Amtlicher Theil.

Nach §. 11, 2 der Anw. vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung
der Gebäudesteuerrollen hat diejenige Behörde, welcher die Ertheilung der Bauconsense zusteht, im
Monate April eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Etats-
jahres innerhalb ihres Amtsbezirks ertheilten Bauconsense dem Königl. Katasteramte zuzustellen.

Die Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher mache ich hierauf ergebenst
aufmerksam. Ein Schema zu obiger Nachweisung wird nachstehend abgedruckt.

Rummelsburg, den 1. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nachweisung

der in der Zeit vom 1. April 1880 bis ult. März 1881 vom
ertheilten Bauconsense.

Auf. Nr.	Des Bauherrn		Namen der Ortschaft.	Datum des Consenses.	Bezeichnung des Gebäudes.	Größe		Bauart des Gebäudes.	Bedachung
	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.				Länge	Tiefe		
						Meier.			

Der Bauerhofsbesitzer Johann Probandt ist zum Gemeindevorsteher und der Bauer-
hofsbesitzer August Nimz zum Schöffen der Gemeinde Waldow gewählt und sind dieselben für
diese Aemter bestätigt worden.

Rummelsburg, den 7. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nach der unten abgedruckten General-Designation sind an Beiträgen für die Alt-
pommersche Land-Feuer-Societät (Immobilien-Versicherung) pro 1881 auf die Gemeinden resp.
Gutsbezirke des Kreises im Ganzen 16,455 Mark 38 Pf. ausgeschrieben.

Die Ortsverheber des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die auf die einzelnen Ge-
meinden und Gutsbezirke repartirten Beiträge von den Versicherten einzuziehen und binnen
4 Wochen an die hiesige Kreis-Feuer-Societäts-Kasse abzuführen.

Die nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verbleibenden Rückstände werden ohne
Weiteres von den Restanten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

Die Beiträge betragen von 100 Mark:

Klasse I . . . 8 Pf. | Klasse III . . . 40 Pf.
" II . . . 16 " | " IV . . . 80 "

Bei Kirchen in den 3 ersten Klassen die Hälfte.

Rummelsburg, den 25. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

General-Designation
der von den Immobilien-Versicherungssummen des Rummelsburger Kreises aufzubringenden
Beiträge pro 1881.

No. des General-Catasters.	Namen der Ortschaften.	Summa der Beiträge. M. Pf.	No. des General-Catasters.	Namen der Ortschaften.	Summa der Beiträge. M. Pf.	No. des General-Catasters.	Namen der Ortschaften.	Summa der Beiträge. M. Pf.
A. Güter.								
1	Barfogen, Sophienthal nebst Pertinenzien	139 92	41	Al. Reetz	50 66	83	Georgendorf	180 94
2	Barnow	96 80	42	Reinsfeld bei Barnow	80 52	84	Gewiesen	83 62
3	Bartin	164 64	43	Reinsfeld R.	67 92	85	Globdow	66 —
4a	Barwin	228 —	44	Reinwasser	409 32	86	Gumenz	56 24
4b	Befswitz	100 68	45	Rochow	116 10	87	Heinrichsdorf	23 04
5	Bial nebst Selberg b	167 04	46	Rohr	189 58	88	Jannowitz (seht Kreis Schlawe)	— —
6	Brandheide	20 88	47	Scharnitz	57 06	—	Raffzig	28 20
7	Brogen	63 48	48	Scharfow (j. Kr. Stolp)	— 89	—	Alt-Kolziglow	182 12
8	Brünnow	88 20	49	Schweffin	191 16	90	Neu-Kolziglow	107 64
9	Camnitz	128 40	50	Gr. Schwirsen	233 40	91	Lindenbusch	61 92
10a	Carlswalde u. Vorwerk	181 92	51	Al. Schwirsen	165 88	92	Louisenhof cfr. No. 27b.	— —
10b	Charlottenthal	46 20	52	Seehof mit Putsch	124 92	93	Mißow	24 90
11	Chorow	104 64	53	Seelig	173 58	94	Plözig	74 02
12	Alt-Kolziglow	84 90	54a	Sellin mit Vorwerken	144 12	95	Poberow	45 60
13	Neu-Kolziglow	173 36	54b	Sophienthal	79 80	96a	Pöppelhof	3 60
14	Cremerbruch	42 90	55a	Starkow	150 72	96b	Prizig	25 32
15	Cunsow (seht Kr. Stolp)	— —	55b	Techlupp	154 64	97	Püstow	81 48
16	Darßelow	81 36	56	Treblin m. Neuhof Alt- Schäferei u. Vorw.	382 —	98	Wendisch Puddiger	125 22
17	Falkenhagen	204 92	57	Treten	404 94	100	Reddieß	76 50
18	Friedrichshulb	61 14	58a	Turzig	128 56	101	Al. Reetz cfr. No. 41	— —
19	Gadgen	146 34	58b	Varzin	290 14	102	Reinsfeld bei Barnow	69 60
20	Gewiesen	98 82	59	Bersin mit Vorwerken und Mühle	150 08	103	Reinsfeld R.	111 84
21	Globdow u. Wustrow mit Vorwerken	118 80	60	Viartlum	114 08	104	Reinwasser	106 80
22a	Grünwalde	174 12	61	Gr. Volz	151 80	105	Rochow	13 20
22b	Grahamshaus u. Jägerhof	46 08	62	Al. Volz a. b.	45 52	106	Rohr	56 88
23	Gumenz	275 78	63	Walbow mit Vorwerk	283 12	107	Saaden	99 90
24	Jannowitz (seht Kreis Schlawe)	— —	64	Wobeser mit Vorwerk Friedrichshöh	130 20	108	Alt-Schäferei	38 90
25a	Raffzig	95 04	65	Woblanse	101 68	109	Scharfow (seht Kreis Stolp)	— —
25b	Liebenhof	30 18	66	Wodnin	57 60	110	Schweffin	199 78
26	Lindenbusch u. Vortw.	101 22	67a	Wuffowke	17 24	111	Gr. Schwirsen	86 16
27a	Lobder	124 62	67b	Wuffow	87 78	112	Al. Schwirsen	119 96
27b	Louisenhof	55 56	68	Zettin mit Vorwerken	161 18	113	Seelig	67 34
28a	Lubben und Jassonke	167 22	69a	Zuckers m. Muthshöbel	163 86	114	Sellin	151 40
28b	Marienbütte	54 24	69b	Kreis-Chauffeehäuser	35 44	115	Starkow	215 42
29a	Magdalenenhöhe	41 86	70a	B. Dörfer.	— —	116	Treblin	425 48
29b	Mißow	90 96	70b	Barfogen (Alt-Lagig)	27 90	117	Treblin Kirchen und Schulgebäude	3 84
29c	Misbow a.	182 22	71a	Bartin	162 28	118	Treten	407 92
29d	Misbow b.	77 88	71b	Barwin	169 54	119	Turzig	41 64
30a	Neufeld	101 58	72	Befswitz	18 —	120a	Vangerin	104 12
30b	Papenzin	— —	73	Börnen	166 92	120b	Varzin	117 88
31a	Plözig	213 36	74	Brandheide	6 60	121	Bersin	173 98
31b	Poberow mit Vortw.	156 28	75	Brogen	12 72	122	Viartlum	45 60
32	Ponickel	64 80	76	Brünnow	149 56	123	Gr. Volz	34 20
33	Pöppelhof	19 32	77	Camnitz	43 86	124	Al. Volz	71 40
34	Pottack	87 84	78	Carlswalde (Carlberg)	2 40	125	Walbow	183 82
35	Pottacker Erbmühle	19 20	79	Charlottenthal und Antonswalde	— 126	126	Wobeser	155 64
36	Prizig	239 28	80	Cunsow m. Vortw. Cote- low (seht Kr. Stolp)	50 80	127	Woblanse	119 12
37	Püstow	88 80	81	Darßelow	62 52	128	Wodnin	102 60
38	Wendisch Puddiger	237 42	82	Falkenhagen	117 66	129	Wuffow	79 12
39	Reddieß	107 46	83	Friedrichshulb	— 72	130	Wuffow Chauffeehaus	5 76
40	Gr. Reetz	141 06	84			131	Zettin	169 12
						132	Zuckers	7 20

Bei Durchsicht der auf Grund unserer Circular-Verfügung vom 17. März v. J. hierher eingereichten Nachweisungen über die im Laufe des verfloffenen Jahres untersuchten Dampfkesselanlagen hat sich ergeben, daß bei einer nicht geringen Anzahl dieser Anlagen gegen die §§. 3 bis 9 der Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 122) gefehlt worden ist.

Es sind mehrfach die Speisevorrichtungen der Kessel in mangelhaftem Zustande gewesen, oder es ist nur eine Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes vorhanden gewesen, oder es haben die Marken des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefehlt, oder es sind die Monometer nicht in Ordnung gewesen, es ist sogar die Ueberlastung der Sicherheits-Ventile festgestellt worden. — Ist einmal eine Dampfkesselanlage den Concessionsbedingungen gemäß aufgestellt, so bedarf es für die Folge nur geringer Kosten, guten Willens und einiger Sorgfalt um sie stets in dem vorschrittmäßigen Zustande zu erhalten. Wenn dennoch bei den Revisionen eine größere Anzahl von Kesseln vorgefunden worden ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, wie wir annehmen wollen, wegen Sorglosigkeit oder Unkenntniß des Kesselwärters unberücksichtigt geblieben sind, so kommt dies höchst wahrscheinlich wesentlich davon her, daß die Kesselbesitzer und Kesselwärter entweder die Wichtigkeit von solchen Sicherheitsvorrichtungen nicht genug kennen, oder daß ihnen die bezüglichen Strafbestimmungen unbekannt sind. — In letzterer Beziehung werden die Kesselbesitzer in geeigneter Weise auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. 515), aufmerksam zu machen sein. Hiernach sind die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden; und es verfällt derjenige, der diesen ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. Als allgemein vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen sind alle diejenigen zu betrachten, welche in den Eingang erwähnten §§. 3—9 bezeichnet sind.

Ferner ist bei vielen Revisionen das durch §. 11 des Regulativs, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, vom 24. Juni 1872 (cfr. Circular-Verfügung vom 17. August 1872) vorgeschriebene Kesselrevisionsbuch nicht vorhanden gewesen.

In Rücksicht auf die Förderung der Sicherheit des Dampfkesselbetriebes haben wir die Kreis-Bauinspectoren auf die Beachtung des §. 9 des oben erwähnten Regulativs hingewiesen. Danach kann, wenn bei der Revision erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt sind, nach dem Ermessen des Baubeamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden. Hat die Untersuchung aber Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschrittmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden. Ferner verordnet dieser Paragraph, daß wenn der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande sich befindet, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen ist, und daß in solchem Falle vor Wiederaufnahme des Betriebes die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschrittmäßige Zustand der Anlage festzustellen ist.

Sache der Polizeibehörden wird es dann sein, dafür zu sorgen, daß die Mängel in der vom Revisor angegebenen Weise abgestellt werden.

Beispielsweise sind Kessel, bei denen das Sicherheitsventil durch Verkeilen oder auf andere Weise derartig überlastet ist, daß diese Ueberlastung sachgemäß sich nicht sogleich beseitigen läßt, oder bei welchen die höchste Stelle der Feuerzüge so hoch liegt, daß ein Erglühen der Kesselwandungen zu befürchten steht, oder bei welchen keine der beiden Speisevorrichtungen den Kessel genügend zu speisen im Stande ist, oder bei denen die Wasserstandsanzeiger so in Unordnung sind, daß der Wasserstand im Kessel nicht mehr erkannt werden kann, und wenn dieser Mangel sich nicht sogleich beseitigen läßt, als solche anzusehen, die eine unmittelbare Gefahr einschließen.

Wie nothwendig es ist, die Dampfkesselanlagen zur Vermeidung von Unglücksfällen stets in einem betriebssichern und vorschrittmäßigen Zustande zu erhalten, ergibt sich z. B. aus der Nachweisung der Dampfkessel-Explosionen im Deutschen Reich während des Jahres 1879. Hiernach sind 18 Explosionen vorgekommen, wobei 36 Personen getödtet, 10 schwer und 32 leicht verwundet sind; in 7 Fällen war Wassermangel, in 3 Fällen wahrscheinlich zu hohe Dampfspannung die Ursache der Katastrophe.

Cöslin, den 16. Februar 1881.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks, sowie an die Polizeiverwaltungen der Städte Cöslin, Stolp u. Colberg.
Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 2. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Von dem Instrumenten-Fabrikanten E. Kuhlo in Stettin, Königstraße 3, werden Maßstäbe angefertigt, welche zum praktischen Gebrauche für die **Polizeibeamten**, sowie für die **Fischer und Fischhändler** bei der Controle der durch §. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1877 in der Provinz Pommern vorgeschriebenen **Längenmaße der Fische** bestimmt und vorzüglich geeignet sind.

Dieselben sind vollkantig in Holz ausgeführt, 0,5 Meter lang, können mittels eines Messing-Scharniers bequem zusammengelegt und in der Tasche getragen werden und enthalten außer der Centimeter-Eintheilung die Namen aller in §. 2 aufgeführten Fische neben den betreffenden Maßen. Der Preis stellt sich auf ungefähr 3 Mark und würde sich bei größeren Bestellungen vielleicht noch etwas ermäßigen.

Da durch die Benutzung dieser Maßstäbe sowohl für den Polizeibeamten bei der Aufsichtigung der Fischer und Fischhändler, als auch für die Fischer und Fischhändler beim Fangen und Festhalten die Controle bedeutend erleichtert und in ihrem Erfolge gesichert wird, so geben wir Euer Hochgeboren anheim, den Ortspolizeibehörden und den Fischerei-Interessenten diese Maßstäbe (etwa durch das Kreisblatt) zu empfehlen.

Cöslin, den 14. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das hiesige Landrathsamt bereit ist, Bestellungen auf die oben erwähnten Maßstäbe weiter zu befördern.

Rummelsburg, den 25. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

B e k a n n t m a c h u n g ,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine, Reihe VIII No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreisasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Besccheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements bei der Steuer-Kasse zu Tempelburg bei den Stadthauptkassen zu Barmbe, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuhr und Janow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin den 3. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt *N^o 10* pro 1881.

Rummelsburg, den 11. März 1881.

Nach §. 15 in Verbindung mit §. 88 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. ist die königliche General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern vom 1. April v. J. ab aufgehoben und es werden von diesem Tage ab die bei derselben anhängigen Auseinandersetzungs-Sachen, soweit sie die Provinz Pommern betreffen, von der königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a./O., und soweit sie die Provinz Posen betreffen, von der für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg neu errichteten königlichen General-Kommission weiter bearbeitet werden.

Wegen der bevorstehenden Uebersiedelung nach Frankfurt a./O. bezw. Bromberg wird die unterzeichnete Behörde mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten am 1. März d. J. ihre Thätigkeit im Allgemeinen einstellen und es können bei derselben in der Zeit vom 1. bis 15. März d. J. nur **schleunige** Sachen noch ihre Erledigung finden.

Die Behörden, Beamten und alle sonstigen Theilhabenden ersuchen wir daher, Zuschriften aller Art, **welche einer besonderen Beschleunigung nicht bedürfen**, in der Zeit vom 1. bis ult. März d. J. nicht hierher, sondern erst vom 1. April c. ab an die königlichen General-Kommissionen zu Frankfurt a./O. bezw. Bromberg gelangen zu lassen.

Dagegen sind alle Rechtsmittel sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Wahrung der gesetzlichen Fristen bis einschließlich den 31. März d. J. noch bei der unterzeichneten Behörde einzulegen bezw. anzubringen.

Die hiesige General-Kommissions-Kasse wird mit dem 10. März c. geschlossen und sind **Kosteneinzahlungen** mit diesem Tage einzustellen und erst vom 10. April c. ab von den Zahlungspflichtigen in Auseinandersetzungen aus der Provinz Pommern bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Frankfurt a./O. und von den Zahlungspflichtigen in Auseinandersetzungen aus der Provinz Posen bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Bromberg zu leisten.

Stargard in Pommern, den 24. Februar 1881.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen.

Redaction des amtlichen Theils: königliches Landratsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 18. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Bauer August und Henriette geb. Wolter Rosin'schen Eheleuten gehörige, in Wendisch-Puddiger belegene, im Grundbuche von Wendisch-Puddiger Blatt *N^o 8* verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. April 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer *N^o 1* versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 26 Hektar 76 Ar 60 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag 46,44 Thaler,
Gebäudesteuerutzungswert 126 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer *N^o 1* verkündet werden.

In meiner Familie finden noch einige Pensionaire zu Ostern d. J. freundliche Aufnahme.

E. Schlawe, Kettenbagen 14.

E. Hiege.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 9. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Traugott und Wilhelmine geb. Ladwig Wehner'schen Eheleuten gehörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche von Bangerin Band 3 Blatt No. 29 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. April 1881 Vormittags 11 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 2 Hektar 54 Ar 21 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag . . . 1, 45 Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth . . 24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 13. April 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 11. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Tuchmachermeister August Pöppel zu Rummelsburg gehörige, in Rummelsburg belegene, im Grundbuche von Rummelsburg Blatt No. 208 der Häuser von Rummelsburg verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 8. April 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Der jährliche Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt: 150 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheil. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 9. April 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 16. März d. J.

Vormittags von 9 Uhr an

sollen in der Wohnung der Frau Wittwe Mannheim hier eine große Menge Möbel und Hausgeräte aller Art, als:

Tische, Stühle, Kommoden, Schreibsekretäre, Kleider- und Wäschespinde, Spiegel, 1 Pianino, 1 Nähmaschine, mehrere Oelgemälde, 1 eisernes Geldspind, ferner eine beträchtliche Menge Herren- und Damenkleider, Bett- und Leibwäsche, darunter Rips- und Taffetkleider, 1 ächtes Sammet-Jaquet, 1 Pelzgarnitur, mehrere Duzend Handtücher, Hemden, Bettbezüge, Bettlaken, 1 Longshawl, ferner eine Quantität Gerste, eine Dezimalwaage nebst Gewichten und viele andere Sachen gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rummelsburg, den 1. März 1881.

Der Königliche Gerichtsvollzieher.

Riemer.



Eine junge Wirthin sucht zum 1. April anderweitige Stellung. Näheres auf der Postagentur zu Reinwasser.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

— gegründet im Jahre 1853 —

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit	7,528,500 Mark emittirt sind.
Hiervon wurden zu Schädenzahlungen pro 1880 . . .	200 055 „ mit verwendet,
so daß als derzeitiges Garantiekapital	7,328,445 Mark verbleiben.

Die Union versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden ausschließlich zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Bei Abschluß von Versicherungen auf mehrere Jahre wird ein namhafter Rabatt auf die Prämie gewährt.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Jede Auskunft über die Gesellschaft wird erteilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten

W. G. Puttkammer, Kaufmann in Rummelsburg i. Pom.

Das beste Confirmationsgeschenk für evangelische Christen ist folgendes im Verlag von Sam. Lucas in Elberfeld erschienene und zu beziehen durch E. Rehbergs Buchhandlung, hübsch ausgestattete Werk:

Der Bund

zwischen
Christo und dem Christen.
Ein Confirmations- und Communionbuch für junge evangelische Christen von G. Huyssen,

Militär-Oberpfarrer des 9. Armeekorps, Garnisonsprediger von Altona und Hamburg.

Dritte vermehrte Auflage. 13 1/2 Bogen fl. 80. Geh. 1 M. 75 Pf.

In elegantem Einband mit Goldschnitt 3 M.
Zum dritten Male erscheint dieses seit vielen Jahren bewährte und beliebte Confirmations- und Communionbuch in vermehrter Ausgabe, welches allen evangelischen Confi-manden zur Belehrung und häuslichen Erbauung ein Führer auf ihrem künftigen Lebenswege ist. Der Herr Verfasser bietet eine Reihe von Betrachtungen, Gebeten und Liedern, welche nicht allein die jungen Christen vom Schlusse des Confirmanden-Unterrichts an durch die Prüfung zur Confirmation, zur Abendmahlsvorbereitung und zum Tisch des Herrn begleiten, sondern auch noch in späterer Zeit die Dienste eines Communion und Erbauungsbuches leisten. Dieses Buch ist in allen Buchhandlungen vorrätig oder durch solche, sowie von Sam. Lucas in Elberfeld zu beziehen.

Max Toltz,

Ingenieur,

Eöslin, Mühlenstraße 33.

Ausführung von Erdbohrungen zur Untersuchung der Erdschichten und des Wassers. Anlage von Kesseln, Abessinern und Artesischen Brunnen. Wasseranlagen jeder Art. Canalisation. Einrichtung von Brennerien, Stärke- und Zuckerfabriken. Reparaturen.

Wegen Ablauf meiner Pachtzeit zu Bregenz, Kreis Schlane, bin ich willens, mein lebendes und totes Inventarium

am Mittwoch den 23. März d. J.
von Morgens 8 Uhr ab

gegen Baarzahlung zu verauktioniren.

Erstere besteht aus:

- ca. 18 Wagenpferden, Kühen und Jungvieh, darunter mehrere 1jährige Bullen (Holländer- und Angel-Kreuzung);
- ca. 200 Mutterschafen (jezt Lammzeit), 200 Hammeln, 200 Zeitvieh und Lämmern.

Totes Inventarium:

10 Ackerwagen, eiserne Pflüge, Eggen, Walzen, Acker Schlitten, Dreschmaschine, Säckelmaschine, Kornsämaschine, Heuwendemaschine, Kornreinigungsmaschine, Cylinder, Schrotmühle u. s. w., u. s. w.

Das Vieh ist gesund, das tote Inventarium in wirtschaftlich brauchbarem Zustande.

Auch bin ich geneigt, auf Wunsch schon vorher einzelne Gegenstände aus freier Hand zu verkaufen.

O. Arnold-Kl.-Poplom
bei Polzin.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Kieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlane.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 17. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

sollen auf der Rosankeschen Ziegelei zu Kl. Schwirsen
30—40000 Kufsteine und 60—70000 Mauerstein- und Dachsteinbretter
gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.
Rummelsburg, 10. März 1881.

Der Königl. Gerichtsvollzieher.

Riemer

Hiermit die ganz gehorsamste Anzeige, daß ich mich in Rummelsburg als

Buchbinder

etabliert habe. Durch meine in mehreren größeren Städten gesammelten Erfahrungen glaube ich
allen Anforderungen, die an eine Buchbinderei gestellt werden, genügen zu können.

Um geneigtes Wohlwollen bittend, werde ich stets bemüht sein, mir dasselbe durch
reelle, prompte und schnelle Verienung zu verdienen und zu erhalten.

Rummelsburg, den 2 März 1881.

P. Meinke, Buchbinder,

wohnhast beim Sattlermeister Bölske, Eöliner Straße,
nach dem Bahnhofe.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Wegen Beendigung der Pachtung Viartlums soll

am Montag den 28. d. M. von Morgens 9 Uhr ab

sämmtliches lebendes und todes Inventarium gegen
sofortige Baarzahlung, verauktionirt werden.

Kunde.

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte der Prov. Pommern

seit dem 1. Januar 1881 in Kraft getreten und für jeden Hausbesitzer und für jeden Mieter
höchst wichtig, da Unwissenheit vor dem Gesetze nicht schützt, hält vorrätzig die Buchdruckerei von

E. Rehberg.

Zum 1. April c. suche ich einen tüchtigen Hofmeister.

Josefshof bei Zechlau.

H. Zierold.

Ein Sack mit Salz ist gefunden.

Erstattung der Kosten in Empfang nehmen beim

Der sich rechtmäßig legitimirende
Eigenthümer kann denselben gegen

Gemeindevorsteher Höppner in Alt-Polziglow.

In Josefshof bei Zechlau
stehen 10 holländer Fersen
zum Verkauf.

Saaraußfall wird sofort gestellt. Brochüre
gratis gegen Retourmarke.

Edmund Bühlig, Leipzig.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.



6 bis 8 hochtragende Stützen, 4 Säulen, beides Holländer Race und 12 Haupt
Gewölbe hat zu verkaufen

Domitium Reinwasser.

Gerste, Hafer, Wicken, gelbe Lupinen, Seradella, Rothklee,
Weissklee, Thymothee, Beygras, Rapskuchen bei

A. Wolff - Rummelsburg.

3 zu Offern finden noch Pensionärinnen Aufnahme. Pensionärpreis mit Unterricht 400 Mark
jährlich Engländerin im Hause.
Rummelsburg.

H. Grünke.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zweisp. Corps-
zelle oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

Nr 11.

Rummelsburg, den 18. März.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Diebrich, Weiskensfeld, Marienwerder
und Ettlingen eingekstellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militär-
stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer
Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische
Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch
die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und
es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als
Bahlmeister und dergl. bezw. als Civilbeamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung
aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Plan-
zeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonnetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten
keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten
Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vor-
züglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren
befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile
ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche
der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit
berücksichtigt werden.

5. Die Füsilere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven
Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein,
darf aber das 20. noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m. groß, vollkommen gesund und frei von
körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach
Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt,
bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den
Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger
Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbe-
nannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Frei-
willige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen
Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und 6 Mark zum
Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein.
Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilere der Unteroffizierschulen werden bekleidet
und versorgt wie jeder Soldat der Armee.

10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthaltsortes, oder bei einem der Commandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Diebrich, Weissenfels, Marienwerder oder Eitlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weissenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Aa 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Denjenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zwei Mal, und zwar bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam, Diebrich, Weissenfels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Eitlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Diebrich und Weissenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Eitlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Fälliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Fälliere, welche in die Heimat beurlaubt werden, sofern diese über 75 km. von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reiseentschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km. gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Fällieren die volle Wohnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. von dem Gemeindebezirk Bartin 4 M. 92 1/2	10. von dem Gutsbezirk Seelig 2 M. 90 1/2
2. " " do. Barwin 2 " 91	11. " " Gemeindebez. Treten 16 " 98
3. " " do. Georgendorf 32 " 58	12. " " do. Vangerin 2 " 84
4. " " Gutsbezirk Globdow 9 " 03	13. " " do. Barzin 2 " 81
5. " " do. Gumenz 4 " 01	14. " " do. Versin 2 " 93
6. " " Gemeindebezirk Raffzig 2 " 80	15. " " do. Wodnin 27 " 88
7. " " do. Pibitz 83 " 24	16. " " do. Wuslow 34 " 12
8. " " Gutsbezirk Püßow 2 " 79	17. " " do. Zettin 5 " 25
9. " " Gemeindebezirk Stadt Rummelsburg 31 " 93	in Summa 269 M. 52 1/2

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsverhebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt werden, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge bekannt zu machen und selbige demnächst sofort einzuziehen. Für Ablieferung der Beträge an die Königl. Treiskasse hier innerhalb 8 Tagen ist seitens der Ortsverheber Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 16. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Polizei-Verwaltung, sowie den Guts- und Gemeindevorständen habe ich die Loosungsscheine für die im Jahre 1861 geborenen Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre im hiesigen Aushebungsbezirk zur Musterung gestellt haben, per Couvert übersandt und ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, die übersandten Scheine sofort an die betreffenden Militairpflichtigen bezw. deren Eltern auszuhändigen.

Rummelsburg, den 17. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Polizei-Verwaltung, sowie den Guts- und Gemeindevorständen habe ich die bei dem diesjährigen Kreis-Ersag-Geschäft hier zurückgebliebenen Loosungsscheine per Couvert übersandt und ersuche bezw. veranlasse ich, die Loosungsscheine sofort an die Militairpflichtigen auszuhändigen.

Rummelsburg, den 15. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der §. 3 unserer Verordnung vom 26. April 1869 (Amtsblatt de 1869 S. 101), nach welchem das Schulgeld und die Schulbeiträge für arme Schulkinder nach den Grundsätzen der Armenpflege einzuziehen sind, wird hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 10. Juli 1873 (Ministerial-Blatt für die ges. innere Verwaltung S. 266) bestimmt, daß in Zukunft die Ausfälle an Schulgeld und Schulbeiträgen für arme Schulkinder von der betreffenden Schulsocietät aufzubringen sind.

Esslin, den 7. März 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 14. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gemeindevorsteher Neuensfeldt in Böhren ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher von Doernen und Bangerin bestellt worden.

Rummelsburg, den 14. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Büdner und Tischlermeister Heinrich Birr zu Bartin ist zum Gemeindevorsteher von Bartin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Rummelsburg, den 15. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Amtsvorsteher Herr Hauptmann von Puttkamer-Barnow wird während seiner bis zum 26. März er. dauernden Abwesenheit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher Herrn Beder-Gumenz vertreten werden.

Rummelsburg, den 14. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Fürstliche Forstverwaltung Jannowitz beabsichtigt im Monat März und April c. in den Abtheilungen IV 26, 18a, 22b und 30c des Reviers Lantow eine größere Menge Kiefernstrauch zu verbrennen, was hiermit zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms öffentlich bekannt gemacht wird.

Schlame, 9. März 1881.

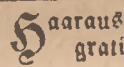
Der Landrath von Pawel.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

 In Josephshof bei Zechlau stehen 10 holländer Fersen zum Verkauf.

 Saarausfall wird sofort gestillt. Brochüre gratis gegen Retourmarke. Edmund Bühlig, Leipzig.

Gerste, Hafer, Wicken, gelbe Lupinen, Seradella, Rothklee, Weissklee, Thymothee, Reygras, Rapskuchen bei

A. Wolff - Rummelsburg.



für Familien und Lesecirkele, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Im Verlag von Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig sind folgende sehr empfehlenswerthe Bücher erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

M. Rosenmüller's

Mitgabe

für das ganze Leben

beim Ausgange aus der Schule und Eintritt
in das bürgerliche Leben
am Tage der Confirmation der Jugend geheiligt.

24. Auflage.

Mit Widmungsblatt und vielen Stahlstichen.

Preis eleg. gebn. 4 M.

Dies nun schon in 24. Auflage vorliegende und als geeignetste Festgabe für Confirmanden u. Confirmandinnen seit Langem eingeführte und weitverbreitete ausgezeichnete Buch hat gegenwärtig eine prächtige neue Ausstattung erfahren. Ueber den Inhalt desselben heißt es im Vorworte selbst: „Wer den Wunsch so vieler Eltern und Lehrer kennt, ihren Kindern und Zöglingen beim Eintritt in das bürgerliche Leben ein Buch in die Hände zu geben, durch dessen fortwährenden Gebrauch der in früheren Jahren genossene Religionsunterricht dem Geiste und Herzen stets gegenwärtig erhalten, immer tiefer begründet und auf das praktische Leben angewendet werde, wird die Herausgabe dieser Schrift gerechtfertigt finden. Die meisten schon vorhandenen und zum Theil trefflichen Arbeiten dieser Art waren Jünglingen und Jungfrauen aus den höheren Ständen geweiht. Hier findet man gesagt, was Alle, weß Standes sie auch seien und welche Erziehung sie gehabt haben mögen, brauchen und was von Allen verstanden werden kann u. s. w.“

E. M. Albert's

Englischer Dolmetscher.

Anweisung, die englische Sprache binnen kurzer Zeit leicht und ohne Lehrer zu erlernen. Nebst einem Wörterbuche der deutschen und englischen Sprache, worin die Aussprache und richtige Betonung der englischen Worte angegeben ist etc.

10. Auflage. Preis eleg. gebn. 2 M. 40 Pf.

Die neue Bearbeitung dieses gleichfalls bereits sehr weit verbreiteten und beliebten Werkes hat durchaus Nichts an der so bewährten bisherigen Methode geändert, sondern nur vielfache einzelne Verbesserungen durchgeführt. Da im Uebrigen die Ausstattung vortrefflich und der Preis ein ungewöhnlich niedriger ist, so wird auch diese neue Auflage ganz gewiß sich in immer weiteren Kreisen einbürgern.

Hiermit die ganz gehorsamste Anzeige, daß ich mich in Rummelsburg als

Buchbinder

etabliert habe. Durch meine in mehreren größeren Städten gesammelten Erfahrungen glaube ich allen Anforderungen, die an eine Buchbinderei gestellt werden, genügen zu können.

Um geneigtes Wohlwollen bittend, werde ich stets bemüht sein, mir dasselbe durch reelle, prompte und schnelle Bedienung zu verdienen und zu erhalten.

Rummelsburg, den 2. März 1881.

P. Meinke, Buchbinder,

wohnhaft beim Sattlermeister Bölske, Eßlimer Straße,
nach dem Bahnhofe.

Wegen Beendigung der Pachtung Viarctum soll

am Montag den 28. d. M. von Morgens 9 Uhr ab
sämmliches lebendes und todttes Inventarium gegen
sofortige Baarzahlung verauktionirt werden.

Kunde.

Hierzu eine Beilage.

D r. C a s p a r i ' s
homöopathischer

Haus- und Reise-Arzt.

Mit besonderer Berücksichtigung
der Frauen- und Kinderkrankheiten
sowie der Unfälle,
welche sofortige Hülfe erfordern.

11. Auflage.

Preis elegant gebunden 2 M. 40 Pf.

Casparie Haus- und Reise-Arzt, dessen Zweckmäßigkeit und Vorzüglichkeit sich durch die rasche Auseinanderfolge von 10 Auflagen zur Genüge bewährte, liegt hier in neuer zeitgemäßer Bearbeitung und eleganter, bequemer Ausstattung seinen Freunden und Lesern vor. Das am Ende des Buches beigefügte alphabetische Register weist 300 Krankheiten auf, welche beschrieben und für welche die geeigneten Mittel angegeben sind. Eltern, denen ihre Kinder am Herzen liegen, Lehrer, Geistliche, Gutsbesitzer, die als der intelligentere Theil der Bevölkerung in Dörfern, wo kein Arzt ist, so oft selbst mitten in der Natur, um Hülfe angegangen werden, sie alle werden unzählige Male als wahre Retter in der Noth erscheinen, wenn sie sich mit den Vorschriften und Lehren des Casparischen Werkes vertraut machen wollen. Dasselbe ist jedem Freunde des homöopathischen Heilverfahrens nur auf's Wärmste zu empfehlen.

G. G. Weichold's

Täglicher Zinsberechner

von 3—12 Procent

unter Annahme des Jahres sowohl zu 360
als zu 365 Tagen. Eine Decimal-Zinsentabelle unter Zugrundelegung der
Capitaleinheit.

Preis cartonnirt 90 Pfennige.

Ein Hilfsmittel zur leichten und raschen sowie genauen Berechnung der Capitalzinsen auf jede Zeit, zu jedem Zinsfuß und von jedem Capital, ohne Unterschied des Münzfußes, ist das vorstehende Werkchen für Comptoirs und Bureaux der verschiedensten Art fast unentbehrlich.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

No. 12.

Rummelsburg, den 25. März.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Es ist öfters vorgekommen, daß giftiges, arsenikhaltiges Fliegenpapier nicht nur in den Apotheken, sondern auch von solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden an das Publikum verkauft wird, welche sich nicht im Besitze der zum Handel mit Giften erforderlichen behördlichen Erlaubniß befinden. Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß der Debit des genannten Fliegenpapiers nur den Apotheken und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben als „giftig“ mittels eines aufgedruckten Stempels gestattet ist.

Obelin, den 21. Februar 1881. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verurtheilungsfällen das Erforderliche auf Grund der Bestimmungen des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Rummelsburg den 17. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Durch §. 15 in Verbindung mit §. 88 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. ist die Königl. General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern vom 1. April d. J. ab aufgehoben und es werden von diesem Tage ab die bei derselben abhängigen Auseinandersetzungs-Sachen, soweit sie die Provinz Pommern betreffen, von der Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a./D., und soweit sie die Provinz Posen betreffen, von der für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg neu errichteten Königl. General-Kommission weiter bearbeitet werden.

Wegen der bevorstehenden Uebersiedelung nach Frankfurt a./D. bzw. Bromberg wird die unterzeichnete Behörde mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 1. März d. J. ihre Thätigkeit im Allgemeinen einstellen und es können bei derselben in der Zeit vom 1. bis 15. März d. J. nur **schleunige** Sachen noch ihre Erledigung finden.

Die Behörden, Beamten und alle sonstigen Betheiligten ersuchen wir daher, Zuschriften aller Art, **welche einer besonderen Beschleunigung nicht bedürfen**, in der Zeit vom 1. bis ult. März d. J. nicht hierher, sondern erst vom 1. April c. ab an die Königl. General-Kommissionen zu Frankfurt a./D. bzw. Bromberg gelangen zu lassen.

Dagegen sind alle Rechtsmittel sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Wahrung der gesetzlichen Fristen bis einschließlich den 31. März d. J. noch bei der unterzeichneten Behörde einzulegen bzw. anzubringen.

Die hiesige General-Kommissions-Kasse wird mit dem 10. März c. geschlossen und sind **Kosteneinzahlungen** mit diesem Tage einzustellen und erst vom 10. April c. ab von den Zahlungspflichtigen in Auseinandersetzungen aus der Provinz Pommern bei der Königl. Regierung's-Hauptkasse zu Frankfurt a./D. und von den Zahlungspflichtigen in Auseinandersetzungen aus der Provinz Posen bei der Königl. Regierung's-Hauptkasse zu Bromberg zu leisten. Stargard in Pommern, den 24. Februar 1881.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen.

Der Rittergutsbesitzer Herr Wochmann zu Seehof ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Seehof und der Ortssteuer-Erheber Mehding daselbst als stellvertretender Gutsvorsteher des Gutsbezirks Seehof bestätigt worden.

Rummelsburg, den 23. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Administrator Felgenhauer in Wodnin ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des
Gutsbezirks Wodnin bestellt worden.

Rummelsburg, den 23. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Tagelöhner Reinhold Raguse zu Ponickel hat sich heimlicher Weise von seiner
Familie entfernt, und sich der Fürsorge derselben widerrechtlicher Weise entzogen. Die Guts-
und Gemeindevorstände werden hiermit ersucht, betreffenden Falls von dem etwaigen Aufenthalte
des pp. Raguse hierher Anzeige zu machen.

Ponickel, den 21. März 1881.

Der Amtsvorsteher. Rügen.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. April c. Weniger Bemittelte finden, so weit Platz
vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark,
Nicht-Preußen 350 Mark. Für Gartengehülfsen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden.
Die Anstalt bietet allen denjenigen, welche sich im Obst-, Wein- und Gartenbau vervollkommen
wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern.

Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unter-
zeichneten wenden.

Der Director: Gæthe.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Als praktischer Arzt habe ich mich in Rummelsburg
niedergelassen und wohne bei Herrn Hôtelbesitzer Reiche.
Doktor Sch u l z e.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 18. Februar 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Daß den Bauer August und Henriette geb. Wolter R o s i n'schen Eheleuten gehörige,
in Wendisch-Puddiger belegene, im Grundbuche von Wendisch-Puddiger Blatt No. 8 verzeichnete
Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. April 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 26 Hektar 76 Ar
60 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund-
und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag 46,44 Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth 126 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigentum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte
der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu
machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungs-
termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes
können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienstkunden einge-
sehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. April 1881 Vormittags
10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Das Progymnasium in Schlawe

mit zweiklassiger Vorschule beginnt am 21. April c. einen neuen Jahreskursus in allen Klassen.

Die Aufnahme neuer Schüler von Anfang der Schulpflicht bis zur Klasse Ober-
Sekunda findet am 20. April statt, von 8—10 Uhr in die Vorschule, von 10—12 Uhr in
das Progymnasium.

Anmeldungen können bei dem Unterzeichneten vorher geschehen. Derselbe ist gern
bereit auf mündliche oder schriftliche Anfragen, auch bezüglich der Pension, Auskunft zu geben.

Schlawe, im März 1881.

Dr. Becker,
Rektor.

Preussische Hagel = Versicherungs = Actien = Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind fest und billig, Nachschüsse werden also niemals erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren coulant und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und binnen Monatsfrist nach Feststellung voll und baar bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen Prämienrabatt, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

Der General-Agent C. A. Koebke in Stettin.
Der Agent W. Denzin in Rummelsburg.

freigesinnt

„Elbinger Post“

Volkszeitung für Ost- und Westpreussen.

Elbinger Post,

Billigste Volkszeitung, erscheint täglich,
enthält in Kürze die neuesten politischen, provinziellen und lokalen
Nachrichten, Telegramme, Feuilletons; Börsen- und Marktberichte von
Berlin, Danzig, Königsberg und Elbing.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pf.
(mit Bestellgeld 1 Mark 90 Pf.)

„Elbinger Post“

Volkszeitung für Ost- und Westpreussen.

schnell und zuverlässig.

Einladung zum Abonnement

auf die seit 57 Jahren bestehende, täglich erscheinende

„Zeitung für Hinterpommern“

(Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete, umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von über 4000 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Zeitartikeln, direkten politischen Korrespondenzen, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesereignisse, Depeschen etc., stets das Neueste und Wissenswerteste. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu teil werden und bietet durch Aufnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein recht reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des täglichen praktischen Wissens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als grösstes, nützlichstes und billigstes Organ zum Abonnement bestens empfohlen. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen Kaiserl. Postanstalten nur 1 Mark 80 Pfennig.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ als wirksames Publikationsorgan hiermit angelegentlich empfohlen, indem dieselbe nachweislich in über 600 Drtschaften gelesen wird.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolz in Pommern.

Vom 1. April c. an ist meine Schmiede zu verpachten.
Rummelsburg. Hermann Schröder.

Gerste, Hafer, Wicken, gelbe Lupinen, Seradella, Rothklee,
Weissklee, Thymothee, Reygras, Rapskuchen bei
A. Wolff - Rummelsburg.





Die Erzeugnisse der
Königl. Preussischen und Kaiserl. Oesterreichischen
Hof-Chocolade-Fabrikanten:
Gebrüder Stollwerck in Cöln,

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,
 verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Roh-
 materialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original- $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Pfund-
 Packungen sind mit Preisen und Garantie-Marke
(Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferantin:
 I.I. M.M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit des
 Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der
 Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden,
 Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's

sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie an den Haupt-Bahnhof-Buffets,
 durch Dépôt-Schilder kenntlich.

Großer Ausverkauf.

Wegen Aufgabe meines Geschäfts verkaufe meine
 sämmtlichen Waaren, um ichnell damit zu räumen, zu jedem
 nur annehmbaren Preise.

Rummelsburg, im März 1881.

S. Lewin.

Die
Berliner Hagel=Assicuranz=Gesellschaft
von 1832

versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu festen Prämien, also ohne die Ver-
 sicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten, falls die Prämien-
 Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte.
 In solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihrem Reservefonds, der gegenwärtig
 82,000 Mark enthält, und wenn dieser nicht zureichen sollte, aus ihrem Grundkapital von
 3,000,000 Mark.

Die Prämien sind billig, und überdies treten bei Verpflichtung zu mehrjähriger
 Versicherungsnahme, sowie bei Erneuerung vorjähriger Versicherungen noch **Ermäßigungen**
 derselben unter Bedingungen ein, welche von den Agenten der Gesellschaft zu erfahren sind.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung
 voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen bei der Berliner Hagel=Assicuranz=
 Gesellschaft von 1832 empfehlen sich die Unterzeichneten, welche auch mit Antrags-
 Formularen, sowie mit jeder näheren Auskunft zu Dienst stehen.

Bernh. Woldt in Rummelsburg.

A. Keipke, Lehrer in Sellin.

Fischer, Postexpediteur in Bartin.

Das theilhaftige Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuer=Vergehen darauf
 aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten
 Zwecken nach §. 13 No. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 verboten und
 die Uebertretung dieses Verbots gemäß §. 5. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die
 Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, zu bestrafen ist.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Hierzu eine Beilage.

Vom 25. August—7. September d. J. in Colberg

Allgemeine Gewerbe- u. Gartenbau-Ausstellung
incl. Geflügel-, Fisch-, Bienenzucht und Molkerei, ferner Privat-Arbeiten.
Prämiiung, Verloosung. Näheres durch
Das Ausstellungs-Comité.

Schul-Reisszeuge, Modellirbogen, Stahlfedern, Notiz-
bücher, Poesie-Albums, Kreidehalter, Brieftaschen, Pathenbriefe,
blaue Kreide, Roth-, Blau- und Grünstifte, liniirtes Notenpapier,
Seidenpapier, Gold- und Silberpapier,
Reliefs in schöner Auswahl,
Holzgummi, color. Bilderbogen, Naturgummi, Linienbogen,
Pennale, Federkasten, Contobücher sowie alle übrigen Schreib-
materialien hält stets vorrätig
die Schreibmaterialienhandlung von
E. Rehberg.

DEUTSCHES FAMILIENBLATT

Illustrierte Wochenschrift ersten Ranges.

Jeder Abonnent erhält gratis nach Vereinbarung der Verlags-handlung mit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger: „Aus Sturm und Noth.“ Selbstschriften-Album des Deutschen Reiches. Preis 5 M. Enthaltend ca. 300 Autographen und Zeichnungen hervorragender lebender deutscher Männer und Frauen, sowie Oesterreichs und der Schweiz. Herausgegeben im Auftrag und zum Besten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger von der Verlags-handlung des Deutschen Familienblatts.

Neue Romane und Novellen von E. Lenneck, E. Junker, Karl Heigel, Wilhelm Jensen, Th. Fontane, Levin Schücking, August Becker und Ernst Wichert.

Den am 1. April neu eintretenden Abonnenten wird der im 1. Quart. erschienene Theil des Auffeben **Mehalah** erregend. Romane gratis nachgel.

Preis vierteljährlich nur M. 1.60. Oder in Heften zu 50 Pf.

Eine Probenummer oder Heft ist durch alle Buchhandlungen, sowie auch direkt von der Verlags-handlung J. H. Schorer in Berlin, W., Lützow-
straße 6, gratis zu beziehen.

Man abonniert in allen Buchhandlungen und Postämtern.

Die Nihilisten.

Der entsetzliche Tod Alexander II. erschüttert die civilisirte Welt, und mit Grauen blickt man auf jene fast unsichtbare Umsturzpartei, deren Programm den Königsmord trägt. Die Berliner Gerichts-Zeitung beginnt im Laufe der nächsten Tage mit dem Abdruck des Romans „Die Nihilisten“ von Wilh. Grothe, eines Werkes, welches durch lebendige Schilderungen dem Leser einen Einblick in den geheimen Kampf der russischen Regierung mit den Nihilisten gewährt. An diesen hochinteressanten Roman wird sich ein anderer, ein ebenfalls socialistischer Roman, der gegenwärtig in England Epoche macht, „Die Zeit der Prüfung“ von J. Fothergill, anschließen. Die sociale Frage, die unsere Zeit beherrscht, wird in beiden Romanen an der Hand der spannendsten Begebenheiten beleuchtet, und jedermann, der den Pulschlag der politischen Weltlage empfindet, wird sein volles Interesse der Lektüre, die ihm hier dargeboten wird, zuwenden. — Ein neues Abonnement der Berliner Gerichts-Zeitung, die, vollständig objektiv und parteilos gehalten, bei ihrem bewährten Inhalt und niedrigen Abonnementspreis in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte, beginnt mit dem 1. April. Das Blatt wird im übrigen fortfahren, eine Fülle des Belehrenden und Unterhaltenden zu bringen, und unausgesetzt bestrebt sein, sich den stets sich mehrenden Leserkreis, den es seit Jahren an sich fezelte, zu erhalten. — Man abonniert bei allen Postämtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr; in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohnes. — Für Inserate ist die Berliner Gerichts-Zeitung bei ihrer großen Verbreitung in den wohlhabenden Kreisen der Bevölkerung ganz Deutschlands von bedeutender Wirksamkeit.

für Familien und Lesecircke, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Stahlfedern,

John Mitchel's No. 33 und 75 und andere engl. Stahlfedern, Heinze & Blanders'sche Stahlfedern, in sehr verschiedenen Sorten, das Groß (144) von 50 Pf. an (die Feder fast 1/2 Pfennig), gut schreibend und keine Ausschussfeder, lohnend für Wiederverkäufer, hält vorrätzig die Schreibmaterialienhandlung von

E. Rehberg.

Billige, linirte Contobücher,

Folio (halbe Bogen),

hält vorrätzig die Schreibmaterialienhandlung von

E. Rehberg.

Bermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivierung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur in Schlawa.

Literarisches.

Die im Verlage von Eduard Hallberger in Stuttgart erscheinende „Illustrirte Welt“ fährt fort, ihren Abonnenten stets beste Unterhaltung und Anregung zu bieten. So enthält das neueste Heft: Graf Rübezahl. Roman von Joh. van Dewall. — Gotthold Ephraim Lessing. (M. Portr.) — Ein dunkler Schatten. Erzählung von F. L. Reimar. — Land in Sicht. Nach einer Zeichnung von A. Emshie. — Falsche Haare. Skizze von H. Rabe. — Seidenfabrikation im Libanon. (M. Ill.) — Die Höhe der berühmtesten Bauwerke. — Eine galizische Kleinfädlerin. Charakterbild von Sacher-Masoch. (M. Ill.) — Der Ring meiner Groß-

mutter. Nach dem Englischen von Heinrich Böhmke-Reich. — Heimkehr vom Maskenball. Nach einer Zeichnung von J. D. Watson. — Ein Manöver in Birma. (M. 15 Skizzen von G. Tenni.) — Das Nest in der Vogelscheuche. Nach einer Zeichnung von E. Griset. — Ascher-mittwoch. Nach einem Gemälde von H. Lüben. — Aus unserer humor. Mappe. 6 Originalzeichnungen. — Kavalleristenloos. 18 Zeichnungen von M. Scholz. — Aus allen Gebieten: Konservierung des Riemens und Lederzeuges; Große amerikanische Landgüter; Die Schifffahrt der Vereinigten Staaten. — Humoristische Blätter. — Schach. — Bilderräthsel u. s. w.

Berliner Viehmarkt vom 21. März c.

Rinder bedeutende Posten acquirirt, so daß bessere in nicht zu langer Zeit geräumt wurde und sich hieraus auch ein günstigerer Einfluß auf geringere Qual. ergab. 1a 56—57, 2a 52—54, 3a 44—47, 4a 30—39 M. pro 100 Pfund Schlachtgewicht. — Schweine, Preise gingen stärker zurück, beste Mecklenburger und Pommern 60—62, gute Land Schweine 56—58, 53—55, Russen 50—56 M. pro 100 Pfund Schlachtgewicht bei 20 pSt. Tara. — Kälber, schleppendes Geschäft, erreichten 50 u. 35—40 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel-Geschäft verlief schleppend, feine Lämmer auf knapp 55, beste Hammel auf ca. 50, geringere auf 35—45 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 19. März c.

Geschäft etwas lebhaft. Feinste Sahnenbutter 120 bis 135, Dominalwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien und Hannover 110—115, abweichende Dominalwaare 100—105, Elbinger und Danziger Niederungs-Butter 88—92, Pommersche Pächterbutter 95—105, do. Landbutter 90—93 Mark.

Stettiner Börse vom 21. März c.

Weizen pro Frühjahr 211.00, pro Mai-Juni 211.50 M. Roggen pro Frühjahr 198.00, pro Mai-Juni 191.00 M. Spiritus loco 53.30, pro Frühjahr 53.90, pro Juni-Juli 54.40 M. Petroleum pro März 8.85 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 23. März 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	60	7	50
Hafer	25 „	4	—	3	75
Erbsen	45 „	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50 „	1	50	1	40
Heu	50 „	2	80	2	—
Richtstroh	Schoß	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	75	—	70

Unbei ein Prospekt, Cösliner Zeitung betreffend.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 13.

Rummelsburg, den 1. April.

1881.

A m t l i c h e r T h e i l.

Die Mobiliar-Versicherung der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheit zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erndt-
vorräthe, Vieh u. an einer Stelle gegen Feuergefahr versichern zu können, wurde im Jahre
1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Die Altpommersche Mobiliar-Land-Feuer-Societät hält als bewährten Grundsatz
fest, stets den Erfolg des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschehenen Versicherung zu
gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben. Diejenigen, welche
bereits Gebäude bei dieser Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheil handeln
wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen
Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu
thun haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und
Mobilien an einer Stelle bezahlen zu können.

Hauptsächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die
Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Societät
und damit sich selbst statt fremden Leuten zuwenden, und die fernere Herabsetzung
der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Besitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile
bei der ersten oder zweiten Gebäudelasse versichert sind und in einiger Entfernung von den
Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Altpommerschen
Mobiliar-Land-Feuer-Societät versichern können, da in der ersten Klasse pro 100 Mark der
Versicherungssumme nur 05 Pf. Beitrag gezahlt wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirektor von
Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, inner-
halb dreier Tage nach Empfang der desfallsigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer
Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei
dem Geschäftsführer der Altpommerschen Land-Feuer-Societät landrätblichen Privat-Sekretär
N a g a z zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede
gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme
der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreiseingesessenen den Beitritt zu der Mobiliar-Land-Feuer-Societät
angelegenlichst und beauftrage die Ortsbehörden des Kreises, Vorstehendes in ihren Gemeinden
gehörig bekannt zu machen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, das Interesse für
dieses Provinzialinstitut in Ihren Kreisen und unter den Amtseingesessenen mit Wärme zu vertreten.

Rummelsburg, den 1. April 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor,
Landrath Graf Königsdorff.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-
verschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1853 sind die in der Anlage verzeichneten
Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten
Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe
der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. October d. J. fällig werdenden Zinscheinen

Reihe VIII No. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern, der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den königlichen Landrathsämtern, Kreissteuerämtern und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Beteiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 14. März 1881.

Königliche Regierung.

Das Verzeichniß der ausgelosten Schuldverschreibungen liegt in meinem Bureau zur Einsicht des Publikums aus.

Rummelsburg, den 23. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Die Wählerliste zu der am 12. April c. stattfindenden Ersatzwahl eines Kreisraths-Abgeordneten im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer hiesigen Kreises liegt im Kreis-Ausschuß-Bureau hieselbst zu Jedermanns Einsicht aus.

Rummelsburg, den 29. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

An Stelle des nach Schleswig als Kataster-Secretair bei der königlichen Regierung dasehst verlegten Kataster-Controleur Eysme ist der Kataster-Assistent Braun in Frankfurt a./O. zum 1. April c. zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Bütow bestellt worden.

Rummelsburg, den 30. März 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Während des Monats April wird bei günstigem Wetter in dem Trebliner Walde und zwar bei Alt-Schäferlei Strauch verbrannt werden, was zur Vermeidung von Feuerlärm hierdurch bekannt gemacht wird.

Treblin, den 24. März 1881.

Der Amtsvorsteher. E. von Puttkamer.

Die Ackerpferde des Gutspächters Hübner auf Sellin, Kr. Rummelsburg, sind wegen Rogverdachts unter polizeiliche Beobachtung und Feldsperrung gestellt.

Zeitin, den 25. März 1881.

Der Amtsvorsteher-Stellvert. Kubasch.

In der Untersuchung wider den Arbeiter Iwen aus Garzig wegen Raubes und Mordversuchs ist die zeugeneidliche Vernehmung des Knechts Wilhelm Ferdinand Wartchow, am 21. November 1842 zu Treptow a. d. Rega geboren, evangelisch, dringend erforderlich. Wartchow ist am 29. December 1880 von Iwen in den 15 Fuß tiefen Mühlgraben bei Alt-Damm gestoßen, von herbeieilenden Personen mit Mühe gerettet, kurze Zeit in Alt-Damm gewesen und sich dann auf die Wanderschaft begeben, ohne daß sein Verbleib bisher ermittelt worden ist. Wahrscheinlich dient er in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande.

Alle Polizeibehörden werden dringend ersucht, von dem Aufenthalt des p. Wartchow umgehend hierher Nachricht zu geben.

Stettin, den 3. März 1881.

Der Erste Staats-Anwalt.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Paritätische Präparanden-Anstalt in Schlochau.

Aufnahme am 21. und 22. April. Auch fremdsprachlicher und Musik-Unterricht. Gute Erfolge aufzuweisen. Unterhalt billig.

Der Vorsteher: Th. Nanck.

Bei meiner Versetzung von Rummelsburg nach Tapiau sage ich und meine Familie allen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Hermann Neitzel,
Eisenbahnstationsvorsteher.

Barometer

jeder Art fabricirt und liefert zu billigsten Preisen das mechanische u. optische Institut von

Adolph Baldig.

Stolp i/Pom. Langestr. 122.

NB Reparaturen schnell und billig.

Mt. 1 monatl. frei in's Haus!

Mt. 1 monatl. frei in's Haus!

Einladung zum Abonnement auf die

Berliner Neuigkeiten.

(Nr. 4332 des Zeitungs-Catalogs.)

Die „Berliner Neuigkeiten“, welche nunmehr in das 2. Quartal des 2. Jahrganges ihres Bestehens treten, nehmen unter den Berliner Zeitungen eine besondere Stellung ein: sie sind bestimmt, eine Lücke, die im Laufe der Zeit sich fühlbar machte, auszufüllen. Diejenigen Organe, welche bis vor Kurzem als amüsante und unterhaltend redigirte Localblätter sich einen großen Leserkreis in der Hauptstadt und in der Provinz erworben hatten, sind in große politische Zeitungen umgewandelt worden, die bestimmten Parteien ihre Dienste leihen und naturgemäß den lokalen Theil nur nebensächlich behandeln können; zudem sind ihre Abonnementspreise derart erhöht worden, daß Vielen die betreffenden Zeitungen zu theuer sind.

Es giebt aber eine große Anzahl Leser, welche sich eingehend über das Leben und Treiben Berlins, wie es in den Lokal-Nachrichten, im Gerichtssaal, in Kunst- und Theater-Berichten etc. wieder spiegelt, unterrichten will, die einen spannenden Roman oder ein humoristisches Feuilleton dem längsten Leitartikel vorziehen. Alle diese Personen, unter denen ja die Frauenwelt in hervorragender Weise vertreten ist, haben ein Recht, ihre Wünsche erfüllt zu sehen: Die „Berliner Neuigkeiten“ sind es, die diesen Wünschen entgegenkommen und sie zu erfüllen bestrebt sind. Zudem ist der Abonnementspreis der „Berliner Neuigkeiten“ so niedrig bemessen, daß für Jeden die Anschaffung eines so billigen Blattes ermöglicht ist.

Dem oben genauer bezeichneten Unterhaltungsstoff ist der Haupttheil der „Berliner Neuigkeiten“ gewidmet, nach dem Grundsatz:

Von dem Neuen das Neueste, von dem Interessanten das Interessanteste!

Aber auch der Politik ist ein angemessener Platz in den Berliner Neuigkeiten zugewiesen; ohne einer bestimmten politischen Parteirichtung zu dienen, werden wir die Ereignisse des Tages in kurzen Uebersichten erörtern.

Der mit so großem Beifall aufgenommene Roman „Die Falschmünzer“ von Xavier de Montepin wird allen neu hinzutretenden Abonnenten gratis nachgeliefert.

Auch darin sind wir zahlreichen Aufforderungen aus unserem Leserkreise entgegengekommen, daß wir fortan die vollständigen Ziehungslisten der preussischen und sächsischen Klassenlotterie, ebenso den vielfach begehrten Kirchenzettel mittheilen.

Wir ersuchen freundlichst, durch ein Abonnement auf die „Berliner Neuigkeiten“, welche täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen in groß Folio eineinhalb bis zwei Bogen stark erscheinen, sich baldigst zu überzeugen, daß wir nicht zu viel versprochen haben.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährl. 3 Mark, monatl. 1 Mark und nehmen Bestellungen alle Postämter Deutschlands entgegen.

Redaction und Expedition der „Berliner Neuigkeiten.“

Berlin, Kommandantenstr. 7.

Als praktischer Arzt habe ich mich in Rummelsburg niedergelassen und wohne bei Herrn Hotelbesitzer Reiche.
Doktor Schulze.

Ich wohne jetzt Solzenthorstr. 60

(im Hüttmann'schen Hause).

Richard Stüber, Stolp.

Bahnarzt.

Großer Ausverkauf.

Wegen Aufgabe meines Geschäfts verkaufe meine
sämmlichen Waaren, um schnell damit zu räumen, zu jedem
nur annehmbaren Preise.

Rummelsburg, im März 1881.

S. Lewin.

Hierdurch erkläre ich die gegen den Tagelöhner Bauschke ausgesprochene Beleidigung
für unwahr, nehme meine gemachten Worte zurück und erkläre den Bauschke für einen
Ehrenmann.

Waldow, den 27. März 1881.

Julius Trapp, Tagelöhner.

Gerste, Hafer, Wicken, gelbe Lupinen, Seradella, Rothklee,
Weissklee, Thymothee, Reygras, Rapskuchen bei

A. Wolff - Rummelsburg.



Vom 25. August—7. September d. J. in Colberg

Allgemeine Gewerbe- u. Gartenbau-Ausstellung

incl. Geflügel-, Fisch-, Bienenzucht und Molkerei, ferner Privat-Arbeiten.
Prämiiung, Verloosung. Näheres durch

Das Ausstellungs-Comité.

In Beweis sind wieder Kohlen vorräthig zum Preise von 1 Mark
pro 2 Scheffel-Tonne.



Dépôt-Schilder
bezeichnen die Verkaufsstellen.

Zimmer-Thermometer,
Fenster-Thermometer,
Bade-Thermometer,
Thermometer f. Ärzte,
Brauerei-Thermometer,
Thermometrographen,
Alkoholometer (geaicht und ungeaicht),
Marsch-Eisig-Bierprober etc. etc. bei

Adolph Buldig,

Mechaniker und Optiker.

Stolz i./Pom. Langestr. 122.

Linirte

Contobücher,

billig und für jeden Handwerker passend und
brauchbar bei

E. Rehberg.

Ein tüchtiger Knecht findet
bei gutem Lohn

sofort einen Dienst bei Reimann-Treten,
Gastwirth.

Berliner Viehmarkt vom 28. März c.

Rinder 1a 56—58, 2a 52—55, 3a 41—47, 4a 30
bis 39 M. pro 100 Pfund Schlachtgewicht. — Schweine
beste Mecklenburger und Pommern 60—62, bessere Land-
schweine 58—59, geringere 55—57 M. pro 100 Pfund
Schlachtgewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälber 50—52,
40—45 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel beste
Fämmer 55, 1. Qual. Hammel 50—55, geringere Stücke
40—50 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 26. März c.

Feinste Sahnenbutter 120—135, do. Mecklenburger
1. Qualität 115—1130, feinste do. 2. Qual. 110—115,
Dominalwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien und
Hannover 110—115, abweichende Dominalwaare 95 bis
100, Pommersche Pächterbutter 89—90 M.

Stettiner Börse vom 28. März c.

Weizen pro Frühjahr 209 00, pro Mai-Juni 209.00 M.
Roggen pro Frühjahr 197 50, pro Mai-Juni 190.00 M.
Spiritus loco 52.50, pro Frühjahr 53.40, pro
Juni-Juli 54 00 M. Petroleum pro März 8.75 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 30. März 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	60	7	50
Hafer	25 "	4	—	3	75
Erbsen	45 "	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50 "	1	50	1	40
Heu	50 "	2	80	2	—
Richtstroh	Schock	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	75	—	70

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zwölfw. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 14.

Rummelsburg, den 8. April.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. Beorderung zu den Frühjahrs-Control-Versammlungen pro 1881.

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

1. in Prigitz am 20. April c. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften: Beshwitz, Bial, Bbrnen, Chorum, Raffzig, Misdow, Plözig, Prigitz, Püßow,
Wend. Pudiger, Gr. und Kl. Reek, Roshow, Gr. und Kl. Schwirsen, Tschlipp, Wangerin
und Wuffow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten u.;
2. in Martin am 20. April c. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften: Martin, Barwin, Bräunow, Seelitz, Barzin und Woblanse, nebst den
zugehörigen Vorwerken, Ausbauten u.;
3. in Zuckers am 21. April c. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften: Alt- Kolziglow, Barnow, Darselow, Gumenz, Miffow, Neu- Kolziglow,
Poberow, Reddich, Reinfeld B., Sellin, Starlow, Versin, Wobeser, Zeitin und Zuckers, nebst
den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten u.;
4. in Friedrichshuld am 21. April c. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften: Alt- Schäferei, Brandheide, Brogen, Friedrichshuld, Neuhof, Pöpyelhof,
Kohr, Treblin, Treten, Turzig, Biartlum und Wuffowke, nebst den zugehörigen Vorwerken,
Ausbauten u.;
5. in Waldow am 22. April c. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften: Barfogen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gewiesen,
Gloddow, Wustrow, Lindenbusch, Lubben, Pönickel, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz,
Seehof und Waldow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten u.;
6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 23. April c. Vormittags 9 Uhr
für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Abbauten u.;
7. in Rummelsburg (Landbezirk) am 23. April c. Nachmittags 3 Uhr
für die Ortschaften: Camniz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Loder,
Papenzin, Reinfeld K., Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde und Jultenhof, Gr. und Kl. Volz
und Wodnin, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten u.

Es haben sich zu stellen:

Gämmtliche Reservisten und Landwehr-Mannschaften aller Waffengattungen incl. der beim
See-Bataillon und bei der See-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppen-
theile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, jedoch mit Ausnahme
derjenigen Mannschaften, welche im Herbst dieses Jahres zum Landsturm übertreten.
Ferner gestellt sich die bei der Matrosen- und Werft-Division gedienten, sowie die schiffahrt-
treibenden Mannschaften.

Dispensationen von der Control-Versammlung sind nur in besonders dringenden Fällen
zulässig und sind desfallige Gesuche mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheits-
fällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß
hierüber noch eine Entscheidung vor den Control-Versammlungen getroffen werden kann. Wer
bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disciplinär bestraft.

Der Militär-Paß ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate und resp. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die controlpflichtigen
Mannschaften dem Vorsehenden gemäß zu beordern.

Schlager, den 29. März 1881.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Nachdem auf dem letzten Kreistage beschlossen worden ist, die durch den Transport von Bettlern und Vagabonden vom Guts- resp. Gemeindebezirke zum Amtsvorsteher und demnächst an das Amtsgericht entstehenden Kosten im Betrage von 50 Pfennigen für jede Meile und jeden Transporteur zu übernehmen, ersuche resp. veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände, bei ihren Anzeigen das nachstehend abgedruckte Schema zu benutzen.

Formulare zu diesen Anzeigen sind den Herren Amtsvorstehern und Gendarmen mit Umschlag übersandt und haben die Guts- und Gemeindevorstände diese Formulare gelegentlich von denselben abzuholen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die Liquidationen der Transportkosten vierteljährlich, und zwar zum 1. Juli, 1. October, 1. Januar und 1. April an mich nach nachstehendem Schema in 2 Exemplaren einzureichen, worauf ich die Kreis-Communalkasse mit Zahlungsanweisung versehen werde.

Für gewöhnlich wird es bei einem Bettler auch nur eines Transporteurs bedürfen.
Rummelsburg, den 2. April 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Liquidation

der Kosten für den Transport der im Quartal 18 im Amtsbezirk
aufgegriffenen Vagabonden und Bettler.

Nr.	Tag des Transports.	Name und Stand des Transportierten.	Ort, von wo und wohin der Transport stattgefunden hat.	Meilen zahl.	Zahl der Transporteurs.	Betrag der Transportkosten. Mk. Pf.
-----	---------------------	-------------------------------------	--	--------------	-------------------------	-------------------------------------

Verhandelt

den ten 18

Der wegen Bettelns und Verdachts des Vagabondirens hier eingelieferte aus erklärt

Stagnament.

zur Person:

Nor- und Zuname:

Ich heiße wie oben angegeben, bin

Geburtsort:

Religion, vermögenslos, Jahre alt, verheirathet und (noch nicht) (bereits) bestraft vom Amtsgericht zu mit

Alter:

Größe:

Statur:

Haare und Augenbraunen:

Stirn, Nase, Mund und Kinn:

Augen:

Zähne:

Gesichtsbildung:

zur Sache:

Ich habe zuletzt in bei dem bis zum ten gearbeitet. Seitdem habe ich nirgends gearbeitet, bin vielmehr in der Zeit vom ten bis zu meiner Arretirung geschäfts- und arbeitslos umhergezogen, ohne die Mittel zu meinem Unterhalte zu besitzen, und kann nicht nachweisen, daß ich mich um Arbeit bemüht hätte.

Königl. Amtsgericht in mit dem ergebnissen Ersuchen übersandt, die Bestrafung nach §§. 361 Nr. 3 und 4

und 362 Strafgesetzbuch gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Amtsvorsteher.

Ich habe mein Leben durch Gaben mildthätiger Menschen gestiftet und räume insbesondere ein am ten in gebettelt zu haben.

v. g. u.
a. u. s.

den ten 18

Dem Herrn Amtsvorsteher. Der Polizeiverwaltung übersende ich ergebnis per Transport den aus wegen Bettelns und Verdachts des Vagabondirens.

Der hat bei dem in am ten gebettelt und daselbst ein Stück Brod (Geld) erhalten.

Zeuge:

Der besitzt nicht die Mittel zu seinem Unterhalte kann nicht nachweisen, daß er sich um Arbeit bemüht hat, ist geschäfts- und arbeitslos umhergezogen.

Ich bitte den wegen Bettelns und Vagabondirens gefälligst zur Bestrafung bringen zu wollen.

Die Gewerbe-Annotationscheine für das Rechnungsjahr 1. April 1881/82 werden den Ortsvorständen mittelst Couverts zugesandt werden. Letztere haben den Ortshebern von den veranlagten Steuerbeträgen behufs Anfertigung ihrer Hebelisten Kenntniß zu geben und die Steuerscheine sodann sofort an die Gewerbetreibenden auszuhändigen. Denselben ist gleichzeitig zu eröffnen, daß es ihnen frei stehe, gegen ihre Veranlagung binnen 3 Monaten, vom Tage der Aushändigung des Steuerscheines an gerechnet, bei mir zu reklamiren.

Der Tag der Aushändigung ist bei Behändigung der Scheine in die rechte obere Ecke derselben zu vermerken, um die rechtzeitige Anbringung von Reclamationen constatiren zu können.

Der Schluß der Reclamationsfrist wird übrigens, da die Scheine bis zum 15. April c. in den Händen der Gewerbetreibenden sein können, auf den 15. Juli c. hiermit festgesetzt.

Veränderungen, welche hinsichtlich der Zahl und der Personen der Gewerbetreibenden eingetreten sind, haben die Ortsvorstände unter Rückreichung der nicht zutreffenden Steuerscheine mir ungesäumt anzuzelgen.

Die Ortsvorstände mache ich außerdem für pünktliche und regelmäßige Abführung der Steuerbeiträge verantwortlich, weise sie auch hiermit an, mir von allen im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen, bei Abmeldungen unter Beifügung der Steuerscheine, sofort Anzeige zu machen. (sfr. Kreisbl.-Vers. vom 7. Septbr. 1878 Kreisbl. Nr. 37.)

Die Nichtabmeldung der Steuer zieht die Fortzahlung derselben, Nichtanmeldung zur Steuer Bestrafung nach sich.

Rummelsburg, den 1. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Guts- und Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß sie nach §. 11. der Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Anw. vom 31. März 1877 im Monate April eines jeden Jahres eine Nachweisung der in dem betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude dem Königl. Katasteramte einzureichen haben.

Formulare hierzu werden Seitens des Katasteramts übersandt.

Rummelsburg, den 5 April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

G r u n d s ä t z e

für die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus der Knabenschule und der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1. Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufs befähigt sind.

2. Aufnahmefähig sind:

- I. die Söhne der zum Friedensstande (§. 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;
- IIa. die Söhne*) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung**) (§. 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;
- b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militair-Dienste zur Gendarmarie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3. Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter Nr. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4. Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I. grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig. Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienst ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,***) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

*) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preussischen Armee gehörigen Contingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Pensionsamtes großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

**) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

***) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

6. Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7. Aufnahme = Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise bezubringen:

a. der Taufschein, b. der Impfschein, c. ein Gesundheitschein, d. ein / des Knaben.

Schulzeugniß, e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitscheines und der Familien = Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Institutes verabsolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I., deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile zc. für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8. Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Commission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9. Die Aufnahme-Commission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Institutsprediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10. Der Haupt-Aufnahmeterrnin ist zu Michaelis.

11. Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Wellburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 119 u. fgg. bezw. A.-V.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1. die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2. die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3. die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4. andere geeignete junge Leute.

Die Anstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Institutes ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erinnere ich an schnelle Einreichung der Nachweisung der wegen Klassensteuer-Rückstände in Bezug auf körperliche Sachen vollzogenen Pfändungen zc. pro Quartal Januar-März des Steuerjahres 1880/81. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 4. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Für Rechnung der „Wilhelm-Augusta-Stiftung, Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ können noch einige männliche erwachsene Blinde in den Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin Aufnahme finden. Aufnahmegesuche sind durch Vermittelung der Kreis-Ausschüsse resp. der Magisträte zu Stettin und Stralsund an das unterzeichnete Kuratorium zu richten.

Stettin, den 23. März 1881.

Das Kuratorium der Provinzial-Blinden-Anstalten zu Neu-Torney.

Die unterm 26. Dezember 1880 angeordnete Festlegung der Hunde im Amtsbezirk Falkenhagen wird hiermit aufgehoben.

Rummelsburg den 28. März 1881.

Der comm. Amts-Vorsteher Zillmer.

Die Pockenfeuche unter den Schafen der Vorwerke Carlshof und Philippinenhof ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Der Amtsvorsteher Kantz,

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corps-
zeile oder deren Raum
28 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 15.

Rummelsburg, den 15. April.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. Juni in Publig,	den 2. August, Lauenburg in Pommern,
„ 28. „ „ Cörlin a. d. Persandte,	„ 3. „ „ Stolz,
„ 23. Juli „ Dramburg,	„ 4. „ „ Cöslin.
„ 25. „ „ Neusseltin,	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Strifen ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckseine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Rauch

Graf von Klinekowskroem.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. März 1881. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Herren Amtsvorsteher sowie die städtische Polizei-Verwaltung ersuche ich ergebenst, dahin Anordnung zu treffen, daß mit Instandsetzung der öffentlichen Wege durch Erhöhung und Abrundung an tiefen Stellen, Herstellung von Abzugsrinnen, Beseitigung der aufgefahrenen Stellen, insbesondere aber mit der Bepflanzung der Wege mit Allee-bäumen, wo solche fehlen oder ausgegangen sind, vorgegangen wird. Namentlich ist mit dem Graben der Baumlöcher schleunigst zu beginnen und dürfen zum Pflanzen nur Bäume von kräftigem Wuchse verwendet werden. Abgebaute Baumzweige und kleine strauchartige Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Gendarmen haben auf die ordnungsmäßige Herstellung und Bepflanzung der Wege sorgfältig zu achten und etwaige Mängel den Herrn Amtsvorstehern anzuzeigen.

Dabei weise ich wiederholt darauf hin, daß bei größeren Wegebauten Seitens der Provinz Beihilfen gegeben werden und nehme ich auf das im Amtsblatt pro 1878 N^o 6 — besondere Beilage — befindliche Reglement vom 2. October 1877 hiermit Bezug.

Rummelsburg, den 6. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gutsverwalter Carl von Schulz zu Heinrichsdorf ist zum stellvertretenden Guts-
vorsteher des Gutsbezirks Heinrichsdorf bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Herr von Zigmis zu Pöbzig ist zum Amts-
vorsteher und der Gutsächter Herr von Rehler zu Gr. Reep zum Stellvertreter des Amts-
vorstehers des Amtsbezirks Prigitz bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

N a c h w e i s u n g
über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse zu Rummelsburg (Regierungs-Bezirk Cöslin)
für das Kalenderjahr 1880.

Jahr.		Zeit der Errichtung der Kasse.		Zahl ihrer	Einlagen auf 1 Buch.		Betrag der	Zuwachs während des Jahres		Ausgabe im Jahre 1880 für zurückgenommene Einlagen.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1880.	Betrag des Separat- oder Sparfonds.	Betrag des Reservefonds wie am Abschlusse des abgelaufenen Jahres zu Buche stand.	Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1880.	Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.	Aus dem Reservefonds oben No. 9 sind zu öffentlichen Zwecken verwendet		Zinsen, welche die Kasse			
a.	b.	a.	b.		a.	b.		a.	b.							a.	b.	a.	b.	a.	b.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
27	—	1	unbeschränkt.	160520	08	103572	72	6793	02	47352	85	223532	97	—	—	—	—	—	—		
An Sparkassen-Büchern																					
Von dem Vermögen der Sparkasse (oben 7 bis 11) sind zinsbar angelegt:																					
ausgegeben		zurückgenommen.		a. wurden im Laufe des Jahres		b. befanden sich am Schluß des Jahres im Umlaufe mit Einlagen		a. auf Hypothek und zwar		b. in auf den Inhaber lautenden Papieren		c. auf Schuld-schein gegen Bürgschaft und Wechsel.		d. gegen Faustpfand.		e. bei öffentlichen Instituten und Corporationen.		überhaupt 15a. bis e. (15b. hier zum Cours-werthe eingestellt).			
G bis 60 M.		t ü d.		über 60 bis 150 M.		über 150 bis 300 M.		über 300 bis 600 M.		über 600 M.		überhaupt.		auf städtische Grundstücke.		auf ländliche Grundstücke.		Nominalwerth derselben.		Courswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Jahres.	
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.	
156 85		169 143 121 104 96 633 55620		— 87825		— 64500		— 65421		— 8700		— —		— —		— —		217566		—	
Rummelsburg, den 22. Februar 1881.																					
Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.																					
Rummelsburg, den 6. April 1881.																					
Der Landrath Graf Königsdorff.																					

B e k a n n t m a c h u n g
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-
Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsscheine, Reihe III. No. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-
Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst
den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrolle
der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit
Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, aus-
gereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die
Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder
die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle
selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der
neuen Reihe berechtigten Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare
ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind.
Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist
das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzu-
legen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-
bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der
Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der
Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat
derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß
wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung
der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten
Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden
sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-

scheln-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements bei der Steuer-Kasse zu Tempelburg bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pölnow, Polzin, Ragebuhr und Janow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin den 30. März 1881.

Königliche Regierung.

Der Jäger Friedrich Willwod zu Pölzig ist zum Amtsdienere des Amtsbezirks Prizig bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gutsverwalter Carl Krause zu Cremerbruch ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Cremerbruch bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachung. Beordnung zu den Frühjahr-Control-Versammlungen pro 1881.

Die diesjährigen Frühjahr-Control-Versammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

1. in Prizig am 20. April c. Vormittags 9 Uhr

für die Dörfschaften: Beshwitz, Bial, Börnen, Chorow, Raffzig, Mischow, Pölzig, Prizig, Püßow, Wend. Puddiger, Gr. und Kl. Kees, Rochow, Gr. und Kl. Schwirsen, Tschlipp, Vangerin und Wussow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.;

2. in Bartin am 20. April c. Nachmittags 3 Uhr

für die Dörfschaften: Bartin, Barwin, Brünnow, Seelig, Barzin und Woblanse, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.;

3. in Buckers am 21. April c. Vormittags 9 Uhr

für die Dörfschaften: Alt-Kolziglow, Barnow, Darsekow, Gumenz, Miffow, Neu-Kolziglow, Poberow, Reddieß, Reinfeld B, Sellin, Starow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.;

4. in Friedrichshuld am 21. April c. Nachmittags 3 Uhr

für die Dörfschaften: Alt-Schäferlei, Brandheide, Brogen, Friedrichshuld, Neuhof, Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Biarltum und Wussowke, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.;

5. in Waldow am 22. April c. Vormittags 9 Uhr

für die Dörfschaften: Barkowen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gemiesen, Glodow, Wustrow, Lindenbusch, Lubben, Ponickel, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof und Waldow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.;

6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 23. April c. Vormittags 9 Uhr

für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Abbauten etc.;

7. in Rummelsburg (Landbezirk) am 23. April c. Nachmittags 3 Uhr

für die Dörfschaften: Camniz, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Loddor, Papenzin, Reinfeld K, Alt- und Neu-Schweffin, Tretenwalde und Julienhof, Gr. und Kl. Volz und Wodnin, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten etc.

Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Reservisten und Landwehr-Mannschaften aller Waffengattungen incl. der beim See-Bataillon und bei der See-Artillerie gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche im Herbst dieses Jahres zum Landsturm übertreten. Ferner stellen sich die bei der Matrosen- und Werft-Division gedienten, sowie die schiffahrtstreibenden Mannschaften.

Dispensationen von der Control-Versammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind desfallige Gesuche mit einem Zeugniß der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, vom Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Control-Versammlungen getroffen werden kann. Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disciplinarisch bestraft.

Der Militär-Paß ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Magisträte und resp. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die controlpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawa, den 29. März 1881.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Der Herr Premierlieutenant Willnow zu Treten ist zum commissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks Treten bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Während des Monats April c. wird in den zur Verwaltung Barzin gehörigen Forsten Strauch gebrannt werden, was zur Verhütung von Feuerlärm hierdurch bekannt gemacht wird.
Barzin, den 10. April 1881.

Der Amtsvorsteher E. Westphal,

Für den Amtsbezirk Treblin soll eine Bezirkshebeamme angestellt werden, da die bisherige gestorben ist. Qualificirte Bewerberinnen werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Papiere binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Treblin, den 6. April 1881.

Der Amtsvorsteher E. von Puttkamer.

Gegen den Hofmeister Fritz Bock aus Barkogen, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts hierselbst vom 7. März 1881. erkannte Gefängnisstrafe von 2 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Bütow, den 4. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

K ö n i g l i c h e Hagel - Versicherungs - Gesellschaft.

Grundkapital: Neun Millionen Mark.

Baar-Einzahlung: Eine Million 800,000 Mark.

Reserven-Bestand: Mark 364,468.79 Pfg.

Prämiensumme (1880): Eine Million 146,000 Mark.

Die Gesellschaft besteht seit 27 Jahren, ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt. Sie versichert zu festen Prämien Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Glasscheiben gegen Hagelschaden und leistet zweifellose Gewähr für vollen und prompten Schadenersatz sowie gegen jedwede Nachzahlung.

Sie gewährt feste und wandelbare Prämien-Bonificationen, alle thunlichen Erleichterungen und Vortheile sowie die Wahl der Versicherung nach Neigung, Bedarf und Präkationsfähigkeit. Bei sorgfältigster Bestimmung der Prämien nach der Gefährlichkeit der Risiken bereitwillige Erwägung aller Prämien-Reklamationen und deren eventuelle Berücksichtigung. Loyale Regulirung der Schäden und prompte Zahlung der Entschädigungsbeträge.

Garantirte Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Durch die vom Königl. Preussischen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigten

„besonderen Versicherungs-Bedingungen für Landwirthe Nord- und Mitteld Deutschlands“

eröffnet die Gesellschaft den Anhängern der Gegenseitigkeit in einer für die Betheiligten überaus vortheilhaften Weise eine reelle Aussicht auf eine rationelle Gewinnbetheiligung resp. auf weitgehende Prämienermäßigungen, ohne daß denselben eine beunruhigende Verpflichtung zugemuthet wird.

Alles Weitere ist zu erfahren von den unterzeichneten Vertretern der Gesellschaft.

J. Homeyer,

General-Agent der Königl. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Königl. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Königl. Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Köln a./Rhein.

Stettin, Kronprinzenstraße Nr. 8.

In Rummelsburg A. Puttkammer, Rentier.

• Publig Abr. Aron, Rfm.

• Böllnig b./Eraggen J. von Scheven, Gutbesitzer.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 15 pro 1881.

Rummelsburg, den 16. April 1881.

Wir beehren uns hiermit anzuzeigen, daß ein Theil der bis jetzt ausgegebenen Actien unseres Instituts uns Seitens der ersten Zeichner zur Einführung an hiesiger Börse zur Disposition gestellt ist, und erfolgt diese Einführung im Auftrage und für Rechnung der ersten Zeichner am 21. dieses Monats.

Anträge resp. Anmeldungen zum ersten Course
nehmen wir von jetzt ab bis zu dem vorstehend genannten Tage Mittags 12 Uhr entgegen, nöthige Reduction der Anmeldungen und frühere Schließung des Anmelde-Termins uns vorbehaltend, indem wir uns auf nachstehende Angaben beziehen

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Mk. 30,000,000. = 60,000 Stück Actien, hiervon sind Mk. 6,000,000. gleich 12,000 Stück Actien von den Begründern fest übernommen und mit 40 pCt. einbezahlt; von letzteren bilden die uns zur Einführung zur Disposition stehenden Stücke einen Theil.

Die Actien lauten über je Mk. 500., von welchen 40 pCt. = Mk. 200. einbezahlt sind.

Weitere Einzahlungen werden, sobald der erweiterte Umfang unserer Geschäfte dies als angezeigt erscheinen läßt, auf eventuellen Beschluß des Aufsichtsrathes hin von den Actien-Besitzern eingefordert werden. — Für die nächste Zeit ist eine Eintorderung weiterer Einzahlung über die einbezahlten 40 Procent hinaus nicht in Aussicht genommen.

Das Rechnungsjahr der Bank läuft mit dem Kalender.

Ueber unsere mit Dienstag, den 19. d. Mts., beginnende Geschäftsthätigkeit machen wir nachstehende Angaben.

Die Vereinsbank wird alle Zweige des Bank- und Börsengeschäftes betreiben, besondere Aufmerksamkeit wird Seitens derselben dem Verkehr mit den Privat-Capitalisten zugewandt werden, welchen sie durch gewissenhafte Ertheilung von Rath und Auskunft und durch leichte und coulante Geschäftsabhandlung dienlich zu sein suchen wird, des Weiteren wird die Vereinsbank ganz besonders Börsengeschäfte für dritte Rechnung, insbesondere die Effectuirung von Börsen-Zeit-Ordres cultiviren; die alsbaldige Eröffnung eines großen in centralster Lage belegenen umfangreichen Wechselstubengeschäfts steht in Vöthe bevor.

Die Vereinsbank übernimmt laut getroffener Vereinbarung das Bank-Commissions-Geschäft des Bankhauses Sternberg & Cis., dessen sehr bedeutende Kundschaft auf sie übergeht und dessen Chef der Verwaltung unserer Bank beitritt.

Wir werden daher sogleich bei Beginn unserer Geschäftsthätigkeit uns einem bedeutenden Geschäftsverkehr gegenüber befinden. Das von genanntem Bankhause bisher, wie ja in weiten Kreisen bekannt, schwunghaft in größtem Umfange und mit günstigstem Erfolg betriebene Bank-Commissions-Geschäft sichert schon allein unserem Institute eine sehr lohnende Geschäftsthätigkeit, die wir successive noch bedeutend zu vermehren und erweitern hoffen; für die sehr bedeutende Kundschaft des erwähnten Bankhauses, welche sich über alle Theile Deutschlands erstreckt, haben wir dieser Firma laut der getroffenen Abmachung keinerlei Abfindung zu zahlen; derselben wurde als Entschädigung hierfür Seitens der ersten Zeichner ausschließlich das Bezugsrecht auf einen größeren Posten Actien unseres Instituts zum Pari-Course eingeräumt. Auf Grundlage der seitherigen Geschäftsergebnisse der genannten Firma glauben wir, ohne uns fanquiniſcher Erwartungen zeihen zu müssen, allein aus den durch deren seitherige Kundschaft zu erwartenden Geschäften je nach der jeweiligen allgemeinen Geschäftslage Dividenden von 12—15 pCt. erwarten zu dürfen.

Der Aufsichtsrath der Vereinsbank besteht aus den Herren: Freiherr Bernhard von Arnim, Graf von Hessenstein, Geh. Ober-Reg.-Rath und Director der Preuß. Renten-Anstalt Magde, General-Consul Spiegelthal, Bergwerksbesitzer B. Emmerich, Bergwerks- und Fabrikbesitzer C. Lange, Geh. Justizrath Feder, Rittergutsbesitzer von Levegow, Rentier Maximilian Grel, Rittergutsbesitzer von Rameſe, Kreisdeputirter Lamm, August Sternberg.

Die Einführung der Actien geschieht zum Course von 115 pCt. und wird dieser als der erste Cours dementsprechend an der Börse festgesetzt werden.

Der Cours versteht sich plus 4 pCt. laufender Stückzinsen vom 15. April dieses Jahres; — Provision und Courtage bringen wir auf die Anmeldungen **nicht** in Ansatz; den Anmeldungen, welche brieflich an uns zu richten sind oder in unseren Bureau persönllich erfolgen können, sind 10 pCt. des gewünschten Actien = Nominal = Betrages in Baar oder couranten Effecten als Caution beizufügen. Am Tage der Einführung erfolgt briefliche Benachrichtigung an die Anmeldenden mit Angabe des zugetheilten Quantum, und hat die Abnahme alsdann innerhalb acht Tagen gegen Bezahlung und Einrechnung resp. Rückgabe der Caution zu erfolgen. Die Abnahme darf auch in der Weise erfolgen, daß innerhalb acht Tagen nach erhaltener Benachrichtigung betr. der Zuteilung weitere 10 pCt. des Nominal = Betrages, ferner bis zum 15. Mai wieder 10 pCt. des Nominal = Betrages und am 15. Juni der Rest bezahlt wird, gegen dessen Erlegung alsdann die Caution verrechnet resp. zurückgegeben wird. — Bei Benützung der vorstehend bezeichneten Berechtigung successiver Zahlung bringen wir 5 pCt. Zins auf die Beträge in Ansatz, die nach dem 29. d. Mts. bezahlt werden.

Berlin, 13. April 1881.

Vereinsbank.

Unsere Geschäftslocalitäten befinden sich zur Zeit provisorisch Markgrafenstraße 35, — vom 3. Mai cr. an Leipzigerstraße 95, Ecke Charlottenstraße.

P. Meinke,



Buchbinder in Rummelsburg,



empfehl't sich zum Einbinden aller Bücher (gewöhnlicher und von Prachtbänden), zum Aufziehen von Karten etc. und bittet um gefällige Aufträge.

Zuchtwieh = Auction.

Stammheerde Langeböse bei Bahnhof Lauenburg i. B.
Dienstag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutshofe hierselbst aus hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auction zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

der großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in beiden Richtungen von Danzig und von Cöslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf Bahnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langeböse bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.

Allen denen, welche meinem einzig und innig geliebten Bruder, dem Postgehülfen August Blödorn, die letzte Ehre erwiesen und ihn zu Grabe geleitet, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Litz, April 1881.

Die tiefbetrübte Schwester.
Mathilde Wittke, geborne Blödorn.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt **N^o 15** pro 1881.

Rummelsburg, den 16. April 1881.

Wir beehren uns hiermit anzuzeigen, daß ein Theil der bis jetzt ausgegebenen Actien unseres Instituts uns Seitens der ersten Zeichner zur Einführung an hiesiger Börse zur Disposition gestellt ist, und erfolgt diese Einführung im Auftrage und für Rechnung der ersten Zeichner am 21. dieses Monats.

Anträge resp. Anmeldungen zum ersten Course nehmen wir von jetzt ab bis zu dem vorstehend genannten Tage Mittags 12 Uhr entgegen, nöthige Reduction der Anmeldungen und frühere Schließung des Anmelde-Termins uns vorbehaltend, indem wir uns auf nachstehende Angaben beziehen

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Mk. 30,000,000. = 60,000 Stück Actien, hiervon sind Mk. 6,000,000. gleich 12,000 Stück Actien von den Begründern fest übernommen und mit 40 pCt. einbezahlt; von letzteren bilden die uns zur Einführung zur Disposition stehenden Stücke einen Theil.

Die Actien lauten über je Mk. 500., von welchen 40 pCt. = Mk. 200. einbezahlt sind.

Weitere Einzahlungen werden, sobald der erweiterte Umfang unserer Geschäfte dies als angezeigt erscheinen läßt, auf eventuellen Beschluß des Aufsichtsrathes hin von den Actien-Besitzern eingefordert werden. — Für die nächste Zeit ist eine Eintorderung weiterer Einzahlung über die einbezahlten 40 Procent hinaus nicht in Aussicht genommen.

Das Rechnungsjahr der Bank läuft mit dem Kalender.

Ueber unsere mit Dienstag, den 19. d. Mts., beginnende Geschäftsthätigkeit machen wir nachstehende Angaben.

Die Vereinsbank wird alle Zweige des Bank- und Börsengeschäftes betreiben, besondere Aufmerksamkeit wird Seitens derselben dem Verkehr mit den Privat-Capitalisten zugewandt werden, welchen sie durch gewissenhafte Ertheilung von Rath und Auskunft und durch leichte und coulante Geschäftsabhandlung dienlich zu sein suchen wird, des Weiteren wird die Vereinsbank ganz besonders Börsengeschäfte für dritte Rechnung, insbesondere die Effectuirung von Börsen-Zeit-Ordres cultiviren; die alsbaldige Eröffnung eines großen in centraler Lage belegenen umfangreichen Wechselstubengeschäfts steht in Bälde bevor.

Die Vereinsbank übernimmt laut getroffener Vereinbarung das Bank-Commissions-Geschäft des Bankhauses Sternberg & Cie., dessen sehr bedeutende Kundschaft auf sie übergeht und dessen Chef der Verwaltung unserer Bank beitritt.

Wir werden daher sogleich bei Beginn unserer Geschäftsthätigkeit uns einem bedeutenden Geschäftsverkehr gegenüber befinden. Das von genanntem Bankhause bisher, wie ja in weiten Kreisen bekannt, schwunghaft in größtem Umfange und mit günstigstem Erfolg betriebene Bank-Commissions-Geschäft sichert schon allein unserem Institute eine sehr lohnende Geschäftsthätigkeit, die wir successive noch bedeutend zu vermehren und erweitern hoffen; für die sehr bedeutende Kundschaft des erwähnten Bankhauses, welche sich über alle Theile Deutschlands erstreckt, haben wir dieser Firma laut der getroffenen Abmachung keinerlei Abfindung zu zahlen; derselben wurde als Entschädigung hierfür Seitens der ersten Zeichner ausschließlich das Bezugsrecht auf einen größeren Posten Actien unseres Instituts zum Pari-Course eingeräumt. Auf Grundlage der seitherigen Geschäftsergebnisse der genannten Firma glauben wir, ohne uns sanguinischer Erwartungen zeihen zu müssen, allein aus den durch deren seitherige Kundschaft zu erwartenden Geschäften je nach der jeweiligen allgemeinen Geschäftslage Dividenden von 12—15 pCt. erwarten zu dürfen.

Der Aufsichtsrath der Vereinsbank besteht aus den Herren: Freiherr Bernhard von Arnim, Graf von Hessenstein, Geh. Ober-Reg.-Rath und Director der Preuß. Renten-Anstalt Marple, General-Consul Spiegelthal, Bergwerksbesitzer B. Emmerich, Bergwerks- und Fabrikbesitzer C. Lange, Geh. Justizrath Becker, Rittergutsbesitzer von Levetzow, Rentier Maximilian Grell, Rittergutsbesitzer von Kamese, Kreisdeputirter Lamm, August Sternberg.

Die Einführung der Actien geschieht zum Course von 115 pCt. und wird dieser als der erste Cours dementsprechend an der Börse festgesetzt werden.

Der Cours versteht sich plus 4 pCt. laufender Stückzinsen vom 15. April dieses Jahres; — Provision und Courtage bringen wir auf die Anmeldungen **nicht** in Ansatz; den Anmeldungen, welche brieflich an uns zu richten sind oder in unseren Bureau persönlich erfolgen können, sind 10 pCt. des gewünschten Actien-Nominal-Betrages in Baar oder couranten Effecten als Caution beizufügen. Am Tage der Einführung erfolgt briefliche Benachrichtigung an die Anmeldenden mit Angabe des zugetheilten Quantum, und hat die Abnahme alsdann innerhalb acht Tagen gegen Bezahlung und Einrechnung resp. Rückgabe der Caution zu erfolgen. Die Abnahme darf auch in der Weise erfolgen, daß innerhalb acht Tagen nach erhaltener Benachrichtigung betr. der Zuteilung weitere 10 pCt. des Nominal-Betrages, ferner bis zum 15. Mai wieder 10 pCt. des Nominal-Betrages und am 15. Juni der Rest bezahlt wird, gegen dessen Erlegung alsdann die Caution verrechnet resp. zurückgegeben wird. — Bei Benutzung der vorstehend bezeichneten Vereinfachung successiver Zahlung bringen wir 5 pCt. Zins auf die Beträge in Ansatz, die nach dem 29. d. Mts. bezahlt werden.

Berlin, 13. April 1881.

Vereinsbank.

Unsere Geschäftslocalitäten befinden sich zur Zeit provisorisch Marktgrafenstraße 35, — vom 3. Mai cr. an Leipzigerstraße 95, Ecke Charlottenstraße.

P. Meinke,



Buchbinder in Rummelsburg,



empfehlte sich zum Einbinden aller Bücher (gewöhnlicher und von Prachtbänden), zum Aufstecken von Karten etc. und bittet um gefällige Aufträge.

Buchloieh-Auction.

Stammheerde Langlebige bei Bahnhof Lauenburg i. B.

Dienstag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutshofe hierselbst aus hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auction zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

der großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in beiden Richtungen von Danzig und von Cöslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf Bahnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langlebige bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.

Allen denen, welche meinem einzig und innig geliebten Bruder, dem Postgehilfen August Blödorn, die letzte Ehre erwiesen und ihn zu Grabe geleitet, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Lilsi, April 1881.

Die tiefbetrübte Schwester.
Mathilde Wittke, geborne Blödorn.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 16.

Rummelsburg, den 22. April.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die Mobiliar-Versicherung der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheit zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erndte-vorräthe, Vieh u. an einer Stelle gegen Feuergefahr versichern zu können, wurde im Jahre 1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Die Altpommersche Mobiliar-Land-Feuer-Societät hält als bewährten Grundsatz fest, stets den Erfolg des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschlossenen Versicherung zu gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben. Diejenigen, welche bereits Gebäude bei dieser Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheil handeln wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und Mobilien an einer Stelle bezahlen zu können.

Hauptsächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Societät und damit sich selbst statt fremden Leuten zuwenden, und die fernere Verabsatzung der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Besitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile bei der ersten oder zweiten Gebäudelasse versichert sind und in einiger Entfernung von den Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Altpommerschen Mobiliar-Land-Feuer-Societät versichern können, da in der ersten Klasse pro 100 Mark der Versicherungssumme nur 05 Pf. Beitrag gezahlt wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirector von Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der beschlüssigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei dem Geschäftsführer der Altpommerschen Land-Feuer-Societät landrätlichen Privat-Sekretär Nagaz zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreiseingewesenen den Beitritt zu der Mobiliar-Land-Feuer-Societät angelegentlichst und beauftrage die Ortsbehörden des Kreises, Vorstehendes in ihren Gemeinden gebührend bekannt zu machen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, das Interesse für dieses Provinzialinstitut in Ihren Kreisen und unter den Amtseingewesenen mit Wärme zu vertreten.

Rummelsburg, den 22. April 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director,
Landrath Graf Königsdorff.

Für Rechnung der „Wilhelm-Augusta-Stiftung, Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ können noch einige männliche erwachsene Blinde in den Provinzial-Blinde-Anstalten zu Neu-Torney bei Stettin Aufnahme finden. Aufnahmegesuche sind durch Vermittelung der Kreis-Ausschüsse resp. der Magisträte zu Stettin und Stralsund an das unterzeichnete Curatorium zu richten.

Stettin, den 23. März 1881.

Das Curatorium der Provinzial-Blinde-Anstalten zu Neu-Torney.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine, Reihe VIII. No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Drantenstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements bei der Steuer-Kasse zu Tempelburg bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Cörlin, Falkenburg, Erba, Pollnow, Polzin, Rasebuh und Zadow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies und Nügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin den 3. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Das Dominium Treten wird in der letzten Hälfte des April im Forstrevier Augustwalde Strauch verbrennen lassen, was zur Vermeidung von Feuerlärm hierdurch bekannt gemacht wird.

Treten, den 13. April 1881.

Der commissarische Amtsvorsteher Villnow

Redaction des amtlichen Theils: königliches Landratsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Allgemeine Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung in Colberg

vom 25. August bis 7. September. Schlußtermin für Anmeldungen 17. Mai. Für jede der 12 Sectionen, auch Gartenbau, Geflügel-, Fisch- und Bienenzucht Staats- und Vereins-Medaillen, Geldpreise und Ehrendiplome. Verloosung, 50,000 Loose à 1 Mark, genehmigt. Der General-Vertrieb ist dem Herrn Rud. Schumacher in Stettin übertragen worden. I. Hauptgewinn: Elegante Salon-Einrichtung für 3000 Mark. Prospective und Anmeldebogen durch das

Ausstellungs-Comité.

Mein Gossäthen-Hof in Treten, Kreis Rummelsburg, — 5 Morgen Fichtenwald, 3 Morgen Gartenland, 3 Morgen Ackerland, 5 Morgen Torfmoor und 1/2 Morgen Wiesen, Haus Scheune und Ställe beabsichtige ich aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Treten.

Theoder Bahr.



Die Erzeugnisse der

Königl. Preussischen und Kaiserl. Oesterreichischen
Hof-Chocolade-Fabrikanten:

Gebrüder Stollwerck in Cöln,

Fillialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,

verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Rohmaterialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original- $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Pfund-Packungen sind mit Preisen und Garantie-Marke

(Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferantin:

I.I. M.M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's

sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie an den Haupt-Bahnhof-Buffets, durch Dépôt-Schilder kenntlich.

Zuchlvieh = Auction.

Stammheerde Langlebige bei Bahnhof Lauenburg i. P.

Dienstag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutshofe hieselbst aus hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auction zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

der großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in beiden Richtungen von Danzig und von Cöslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf Bahnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langlebige bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte der Prov. Pommern

seit dem 1. Januar 1881 in Kraft getreten und für jeden Hausbesitzer und für jeden Mieter höchst wichtig, da Unwissenheit vor dem Gesetze nicht schützt, hält vorräthig die Buchdruckerei von
E. Rehberg.

Dominium Reinwasser hat hübsche **Linden und Ulmen** in Stärke von 1 bis 2 Zoll, verkäuflich.

für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Landwirthschafts = Schule zu Schivelbein.

Das neue Schuljahr beginnt mit den Aufnahmeprüfungen für die unterste Fachklasse
Donnerstag den 21. April.

Jede nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst

der Director Dr. Gruber.

Breussische Hagel = Versicherungs = Actien = Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind fest und billig, Nachschüsse werden also niemals erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren constant und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und binnen Monatsfrist nach Feststellung voll und baar bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen Prämienrabatt, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

General-Agent C. A. Koebeke in Stettin.

Rummelsburg. Herr W. Denzin, Rentier.



Das Dom. Pritzig bei Raffzig verkauft trockenes Eichen-, Fichten- und Birkenflobenholz.

Briefstaschen

empfehlte

E. Rehberg.

Unübertrefflich

und bewährt schon über 25 Jahre bei Husten, Hals- und Brust-Leiden, als Haus- und Schutzmittel ist der Frucht-Saft

G. M. W. Mayer's Brust-Syrup.

In frischster Füllung stets zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.



Nach Hilfe suchend, durchfliegt man

die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und kauft in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann.

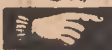
Die obige, bereits in 460. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Nieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur in Schlame.

Sehr feines rothes



Seidenpapier



bei

E. Rehberg.

Ein ordnungseliebendes

Mädchen

aus achtbarer, wenn auch armer Familie, welche Lust und Liebe zu Kindern hat, wird für 2 Kinder sofort zu miethen gesucht. Anmeldung spätestens bis zum 20. April.

Birkenstein bei Kleinwasser.

Agnes Hagendorf.

Besten

Wruckensamen

(Pommersche Kannen) à 1,50 Mk. offerirt Guerick-Dom. Bartlum bei Treblin.

Berliner Viehmarkt vom 19. April c.

Vorläufig stellen sich die Preise ungefähr wie folgt: Rinder 1a höchstens 57, 2a 48—51, 3a 42—45, 4a 30 bis 37 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. — Für Schweine, beste Medlenburger und Pommern 57—58, beste Land-schweine 55—56, geringere 52—54 M. pro 100 Pfd. und 20 pCt. Tara. — Kälber, beste Waare 50—52, mittlere 35—45 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel, beste Lämmer 48—52, beste Hammel 45—52, geringere 38 bis 44 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 16. April c.

Feinste Sahnenbutter 120—128, do. Medlenburger 1. Qual. 110—120, do. 2. Qual. 105—110, Pommersche Pächterbutter 90—95, Pommersche Landbutter 85—90 M.

Stettiner Börse vom 19. April c.

Weizen pro Frühjahr 217 50, pro Mai-Juni 217 00 M. Roggen pro Frühjahr 210 00, pro Mai-Juni 205 00 M. Spiritus loco 52 30, pro Frühjahr 53 50, pro Juni-Juli 53 80 M. Petroleum pro April 9 00 M.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 20. April 1880.		höchster Preis. M. Pf.		niedr. Preis. M. Pf.	
Roggen	40 Kilogr.	7	60	7	50
Hafer	25 .	4	—	3	75
Erbsen	45 .	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50 .	1	50	1	40
Heu	50 .	2	80	2	—
Richtstroh	Sched	24	—	22	50
Butter	1 Pfund	—	80	—	75

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zwelff. Corps-
zelle oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

No. 17.

Rummelsburg, den 29. April.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Impfplan des Kreisphysikus Dr. Kraft pro 1881.

Namen der Ortschaften.	Die Impfung findet statt		Die Revision findet statt	
	am	in	am	in
Rummelsburg	7. Mai Nachmittags 4 Uhr	Rummelsburg	14. Mai Nachmittags 3 Uhr	Rummelsburg
do.	14. " —	do.	21. " —	do.
do.	21. " —	do.	28. " —	do.
do.	28. " —	do.	4. Juni —	do.
do.	4. Juni —	do.	11. " —	do.
Rohr	16. Mai Morgens 8 Uhr	Rohr	23. Mai Morgens 9 Uhr	Rohr
Georgendorf	" —	do.	" —	do.
Saaben	" Vormittags 10 Uhr	Saaben	" Vormittags 10 Uhr	Saaben
Grünwalde	" —	do.	" —	do.
Ponickel	" —	do.	" —	do.
Biartlum	" Vormittags 11 Uhr	Biartlum	" Vormittags 11 Uhr	Biartlum
Pottack	" —	do.	" —	do.
Lubben	" Mittags 12 Uhr	Lubben	" Mittags 12 Uhr	Lubben
Kindenbusch	" —	do.	" —	do.
Charlottenhal	" —	do.	" —	do.
Carlewalde	" —	do.	" —	do.
Neufeld	" —	do.	" —	do.
Sophienthal	" —	do.	" —	do.
Seehof	" —	do.	" —	do.
Barfogen	" —	do.	" —	do.
Cremerbruch	" Nachmittags 3 Uhr	Cremerbruch	" Nachmittags 3 Uhr	Cremerbruch
Treten	20. Mai Morgens 8 Uhr	Treten	27. Mai Vormittags 9 Uhr	Treten
Friedrichshulb	" Vormittags 10 Uhr	Friedrichshulb	" — 10 Uhr	Friedrichshulb
Brandbeide	" —	do.	" —	do.
Wussowke	" —	do.	" —	do.
Brogen	" —	do.	" —	do.
Pöppeln	" —	do.	" —	do.
Pöppelhof	" —	do.	" —	do.
Treblin	" Mittags 12 Uhr	Treblin	" — 11 Uhr	Treblin
Alt-Schäferei	" —	do.	" —	do.
Neuhof	" —	do.	" —	do.
Zettin	31. Mai Morgens 8 Uhr	Zettin	7. Juni Morgens 9 Uhr	Zettin
Poberow	" —	do.	" —	do.
Neu-Colziglow	" Vormittags 10 Uhr	Neu-Colziglow	" Vormittags 10 Uhr	Neu-Colziglow
Alt-Colziglow	" Vormittags 11 Uhr	Alt-Colziglow	" — 11 Uhr	Alt-Colziglow
Barnow	" —	do.	" —	do.
Reinsfeld	" —	do.	" —	do.
Reddies	" Mittags 1 Uhr	Reddies	" Mittags 12 Uhr	Reddies
Bersin	" —	do.	" —	do.
Darselow	" —	do.	" —	do.
Zuders	" Nachmittags 2 1/2 Uhr	Zuders	" — 1 1/2 Uhr	Zuders
Wobeser	" —	do.	" —	do.
Sellin	" Nachmittags 4 Uhr	Sellin	" — 2 1/2 Uhr	Sellin
Starfow	" —	do.	" —	do.
Turzig	3. Juni Vormittags 10 Uhr	Turzig	10. Juni Vormittags 11 Uhr	Turzig
Wodnin	" —	do.	" —	do.
Börnen	" Vormittags 11 Uhr	Börnen	" — 11 1/2 Uhr	Börnen
Bangerin	" —	do.	" —	do.
Teschlupp	" Mittags 12 Uhr	Teschlupp	" Mittags 12 Uhr	Teschlupp
Beswitz	" Mittags 1 Uhr	Beswitz	" — 1 Uhr	Beswitz
Bargzin	" Nachmittags 2 Uhr	Bargzin	" Nachmittags 2 Uhr	Bargzin

Namen der Ortschaften.	Die Impfung findet statt			Die Revision findet statt	
	am	in		am	in
Buschow	3. Juni Nachmittags 3 Uhr	Buschow	10. Juni Nachmitt. 2 1/2 Uhr	Buschow	
Pubbiger	" -	do.	" -	do.	
Chorow	" -	do.	" -	do.	
Raffzig	13. Juni Vormittags 10 Uhr	Raffzig	20. Juni Vormittags 11 Uhr	Raffzig	
Al. Schwirsen	" -	do.	" -	do.	
Gr. Schwirsen	" - 10 1/2 Uhr	Gr. Schwirsen	" - 11 1/2 Uhr	Gr. Schwirsen	
Bial	" - 11 Uhr	Bial	" Mittags 12 Uhr	Bial	
Gr. Reep	" -	do.	" -	do.	
Prigzig	" Mittags 12 Uhr	Prigzig	" - 12 1/2 Uhr	Prigzig	
Al. Reep	" -	do.	" -	do.	
Kochow	" -	do.	" -	do.	
Plözig	" - 1 Uhr	Plözig	" - 1 Uhr	do.	
Püßow	" - 2 Uhr	Püßow	" - 2 Uhr	Püßow	
Misdow	" -	do.	" -	do.	
Barwin	16. Juni Vormitt. 9 1/2 Uhr	Barwin	23. Juni Vormitt. 9 1/2 Uhr	Barwin	
Bartin	" - 10 1/2 Uhr	Bartin	" - 10 1/2 Uhr	Bartin	
Gumenz	" Mittags 12 1/2 Uhr	Gumenz	" Mittags 12 1/2 Uhr	Gumenz	
Mißow	" -	do.	" -	do.	
Brünnow	" - 1 1/2 Uhr	Brünnow	" - 1 1/2 Uhr	Brünnow	
Woblanse	" Nachmitt. 2 1/2 Uhr	Woblanse	" Nachmitt. 2 1/2 Uhr	Woblanse	
Seelig	" - 3 1/2 Uhr	Seelig	" - 3 1/2 Uhr	Seelig	
Waldow	27. Juni Morgens 8 Uhr	Waldow	4. Juli Vormittags 9 1/2 Uhr	Waldow	
Gewiesen	" -	do.	" -	do.	
Scharnig	" -	do.	" -	do.	
Reinwasser	" Vormittags 10 Uhr	Reinwasser	" - 10 1/2 Uhr	Reinwasser	
Gloddow	" -	do.	" -	do.	
Schweßin	" Mittags 12 Uhr	Schweßin	" Mittags 12 Uhr	Schweßin	
Lammitz	29. Juni Mittags 1 Uhr	Lammitz	6. Juli Nachmittags 2 Uhr	Lammitz	
Lodder	" -	do.	" -	do.	
Obdgen	" -	do.	" -	do.	
Papenzin	" -	do.	" -	do.	
Gr. Volz	" Nachmittags 2 1/2 Uhr	Gr. Volz	" - 3 Uhr	Gr. Volz	
Al. Volz	" - 3 Uhr	Al. Volz	" - 3 1/2 Uhr	Al. Volz	
Falkenhagen	" - 3 1/2 Uhr	Falkenhagen	" - 4 Uhr	Falkenhagen	
Reinsfeld	" - 4 1/2 Uhr	Reinsfeld	" - 4 1/2 Uhr	Reinsfeld	
Heinrichsdorf	" -	do.	" -	do.	
Hammer	" -	do.	" -	do.	

Vorstehenden Impfreiseplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Guts- resp. Gemeindevorsteher, in den Guts- resp. Gemeindebezirken den Impf- resp. Revisionstermin gehörig bekannt zu machen, und die Eltern der impfpflichtigen Kinder zur Bestellung der letztern zum Termine aufzufordern.

Damit die Guts- resp. Gemeindevorstände wissen, welche Kinder zur Impfung resp. zur Revision zu stellen sind, werden denselben die Impflisten durch die Herren Amtsvorsteher ausgehändigt werden. In jedem einzelnen Falle ist entweder dem Vater oder der Mutter resp. Pflegeeltern zc. nicht nur der Impftag, sondern auch der Revisionsstag bekannt zu machen.

Die Impflisten sind dann folgendermaßen zu bescheinigen:

Daß der Impf- und Revisionstermin in der Gemeinde gehörig bekannt gemacht und die Eltern zur Bestellung der Impflinge aufgefordert worden, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den

Der Gutsvorsteher.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) (Name.)

(Siegel.) (Name.)

Demnächst sind die Impflisten dem Impfarzte im Impftermine zu übergeben. Die Guts- resp. Gemeindevorsteher veranlasse ich hierdurch ferner, daß, falls zur Zeit der öffentlichen Impfungen in den betreffenden Ortschaften irgend welche Krankheiten **epidemisch** herrschen sollten, zeitig davon den Impfarzt in Kenntniß zu setzen, damit für diesen Fall die Impfung während der etwaigen Dauer der Epidemie sistirt werde.

Mummelsburg, den 23. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Beschlüsse des Kreistages vom 12. d. M. werden gemäß §. 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Der Etat pro 1881/82, welcher abschließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 82727 M. wurde genehmigt.
2. Wurde das Verzeichniß der zu Amtsvorstehern resp. Stellvertretern geeigneten Personen vervollständigt.
3. Wurde dem Rentanten für die Kreiscommunalkassen-Rechnung pro 1879/80 und die Kreispar-Kassenrechnung pro 1879 Decharge erteilt.
4. Wurde beschlossen, jeder Landhebamme 30 M. Unterstützung und außerdem 20 M. Beerdigungskosten für die Hebamme Schwuchow aus vorhandenen Kreismitteln zu bewilligen.

5. Aus den ersparten Chausseeauffsehergehältern wurde für die Beaufsichtigung der betreffenden Strecken jährlich 700 M. bewilligt.
6. Wurde beschlossen, für einen Kreiswundarzt in Bartin einen Zuschuß von 300 M. jährlich zu bewilligen.
7. Zu Sachverständigen für die nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 erforderlichen Abschätzungen wurde der Kreisauschuß bezeichnet.
8. Das Statut zur Regelung der Armenpflege im Gutsbezirk Seelig soll zur Bestätigung empfohlen werden.
9. Wurde beschlossen, den auf den hiesigen Kreis treffenden Antheil an den Kosten von 300 M. als Pauschquantum für den Leiter agricultur-chemischen Versuchstation zu Regenwalde für die Verpflichtung zur Untersuchung von Genuß- und Nahrungsmitteln aus Kreisfonds zu bewilligen.
10. Wurde mit 14 gegen 8 Stimmen beschlossen, den Kreisauschuß mit der Herstellung einer Wohnung für den Kreislandrath zu bevollmächtigen, dem Kreisauschuß die Baukosten bis zur Höhe von 30000 M. zur Verfügung zu stellen und diesen Betrag aus den Ersparnissen des Rechnungsjahres 1880/81 sowie des laufenden Rechnungsjahres zu decken.
11. Wurden gewählt:
 - a. zu Vertrauensmännern zur Auswahl der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen
für den Amtsgerichtsbezirk Rummelsburg
Kaufmann W. G. Puttkamer-Rummelsburg,
Oberförster Redel-Friedrichshub,
Oberförster Westphal-Barzin,
Amtsvorsteher Raug-Reinwasser,
Major von Massow-Rohr,
Amtsvorsteher Rüden-Ponickel,
Rittergutsbesitzer von Massow-Gr. Volz;
für den Amtsgerichtsbezirk Bülow
Hauptmann von Puttkamer-Neucolziglow;
für den Amtsgerichtsbezirk Pollnow
Hauptmann von Belling-Bial;
für den Amtsgerichtsbezirk Schlawa
Gutspächter Kramer-Brünnow;
 - b. zum Stellvertreter der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission pro 1881/82
Major von Massow-Rohr;
Rummelsburg, den 22. April 1881.
 - c. zum Schiedsmann im II. Bezirk
Gemeindevorsteher Neuenfeldt-Boernien;
zum Schiedsmann im V. Bezirk
Gemeindevorsteher Melchert-Reinwasser,
zum Stellvertreter
Gemeindevorsteher Probandt-Waldow;
 - d. zum Stellvertreter der Pferde-Aushebungs-Commission im VII. Bezirk
Eigenthümer Burow-Treten;
 - e. zum Stellvertreter des Feuer-Societäts-Commissars im VII. Bezirk
Gutspächter Wille-Gr. Schwirsen;
 - f. zum Feuer-Societäts-Commissar im VIII. Bezirk
Rittmeister von Ziemitz-Plözig,
zum Stellvertreter
Gutspächter von Rehler-Gr. Reep.
Der Landrath Graf Königsdorff.

Von den bei dem diesjährigen Classificationsgeschäft von Landwehrleuten, Reservisten und Ersatz-Reservisten 1. Klasse angebrachten Reclamationen auf Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung sind die der nachstehend Genannten als begründet anerkannt und sind für das Jahr 1881 gestellt worden

- a. hinter den letzten Jahrgang der Landwehr:
 1. Bädner Carl Schmidt in Treblin,
 2. Pachtmüller Otto Burzlaff in Versin,
 3. Eigenthümer Heinrich Peters in Treten,
 4. Bauer Wilhelm Randt in Kl. Volz,
 5. Brauereibesitzer Carl Kemp in Rummelsburg,
 6. Kupferschmied Aug. Wend in Rummelsburg,
 7. Kaufmann Friedrich Wilhelm Wolfram in Rummelsburg.
- b. hinter den letzten Jahrgang der Reserve:
 1. Bauer August Jang in Schwessin,
c. hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve 1. Klasse:
 1. Kaufmann Ernst Bandree in Rummelsburg,
 2. Aderbürgersohn Friedrich Wilhelm Schmidt in Rummelsburg.

Die übrigen angebrachten Reclamationen sind als unbegründet zurückgewiesen worden. Den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, die Betreffenden hiervon sofort in Kenntniß zu setzen.
Rummelsburg, den 21. April 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gutsbesitzer Herr Heyer wird vom 1. Mai c. ab auf seinem Gutsbezirk Peyerzig Strauch verbrennen, was zur Vermeidung von Feuerlärm hierdurch bekannt gemacht wird.
Bial, den 25. April 1881. Der Amtsvorsteher von Belling.

In der Zeit vom 25. d. M. bis zum 10. f. M. wird in der zur Verwaltung Rohr gehörigen Forst, in der Nähe von Scharnhoff und des Bädnersers Strauch abgebrannt werden, was zur Vermeidung von Feuerlärm hierdurch bekannt gemacht wird.
Rohr, den 25. April 1881. Der Amtsvorsteher von Massow.

Nach Anhörung der Betheiligten wird auf Grund des §. 1 der Landgemeinbeordnung vom 14. April 1856 hierdurch genehmigt, daß folgende dem Rittergutsbesitzer Ried zu Falkenhagen gehörige Besitzungen

Art. 16 der Gebäudesteuerrolle des Gem.-Bez. Falkenhagen № 1. 3. 10 = 6 Hekt. 38 Ar 60 □ Mtr.
 „ 17 do. do. № 3 = 5 „ 11 „ 20 „
 „ 24 do. do. № 16 = 12 „ 82 „ 20 „

Sa. 24 Hekt. 32 Ar — □ Mtr.
 aus dem Verbande des Gemeindebezirks Falkenhagen ausscheiden und in den Verband des Gutsbezirks Falkenhagen aufgenommen werden.

Rummelsburg 11. April 1881. Der Kreisaußschuß des Kreises Rummelsburg.
 Graf Königsdorff.

Zur Fortführung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung sind von den Standesbeamten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle anzufertigen und nach Ablauf je eines Quartals innerhalb des ersten Monats im neuen Quartale direct an das Königl. Statistische Bureau hieselbst einzulenden.

Die Einhaltung der ebenbezeichneten Frist ist zur rechtzeitigen Fertigstellung der bezüglichen Tabellen dringend wünschenswerth. Es darf daher von den Standesbeamten nicht verlangt werden, die gesammelten Zählkarten vor ihrer Einsendung an das Königl. Statistische Bureau anderen Behörden oder einzelnen Beamten mitzutheilen.

Da aber die Bezirks- und Kreis-Verwaltungsbehörden, sowie einzelne Beamte, Aerzte u. oftmals statistische Notizen über die Bewegung der Bevölkerung gebrauchen, so ist zur Entlastung der Standesbeamten von statistischen Arbeiten die Einrichtung getroffen worden, daß im Königl. Statistischen Bureau auf besonderes Ersuchen handschriftliche Uebersichten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung gegen Erstattung der Schreibgebühren angefertigt werden.

Indem ich dies Em. Hochwohlgeboren eröffne, ersuche ich Sie ergebenst, Vorsorge zu treffen, daß von Behörden und Beamten der Verwaltung des Innern statistische Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung in Zukunft nicht von den Standesbeamten, sondern von dem Königl. Statistischen Bureau hieselbst eingezoogen werden.

Die Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Präsidenten der Königl. Regierung zu Sigmaringen habe ich ersucht, die Standesbeamten von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. April 1881.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, ferner an die Königl. Landprokuren in der Provinz Hannover, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin und an die Königl. Regierungen in den übrigen Landestheilen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Herren Standesbeamten.

Rummelsburg den 25 April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Unter den Pferden des Eigenthümers Wilhelm Kunde zu Abbau Bodnin ist die Klauade ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Treuten, den 25. April 1881.

Der comm. Amtsvorsteher Villnow.

Die Grasnutzung aus den Gräben und von den Böschungen der Stolp-Bütower, Zuders-Baldenburger und Alt-Warschow-Zuders'schen Chaussee, im Rummelsburger Kreise, soll von jetzt bis Ende 1885 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu habe ich Termine anberaumt:

1. für die Strecke von Zuders bis zur Camenz-Mühle, auf Freitag den 6. Mai d. J. Vormittags 11. Uhr im Gasthose des Herrn Harder zu Alt-Kolziglow;
2. für die Strecke von der Kreisgrenze bei Wobeser bis Zuders, auf Freitag den 6. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr im Gasthose des Herrn Schott zu Zuders;
3. für die Strecke von der Kreisgrenze bei Zollbrück bis Zuders, auf Freitag den 6. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr im Gasthose des Herrn Schröder zu Martin;
4. für die Strecke von Zuders bis Friedrichshuld, auf Sonnabend den 7. Mai d. J. Nachmittags 2. Uhr im Gasthose des Herrn Gumz zu Treblin,

zu welcher Pachtlustige eingeladen werden.

Rummelsburg, den 25. April 1881.

Der Kreisbaumeister Rösener.

Rummelsburg, den 29. April 1881.

B. Nichtamtlicher Theil.
(Privat-Anzeigen.)

**Norddeutsche
Hagel - Versicherungs - Gesellschaft**
in Berlin, Königgräberstr. 53.

Bei weitem größte aller Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.
Geschäfts-Resultat pro 1880.

Gesamtzahl: 35028 Mitglieder mit 302,126,552 M. Versicherungssumme
Zunahme: 6368 Mitglieder mit 37,825,997 M. Versicherungssumme
Durchschnittsbeitrag pro 100 Mark Versicherungssumme (incl. Nachschuß)
in den letzten 5 Jahren $86\frac{1}{2}$ Pf.
seit Bestehen der Gesellschaft $91\frac{1}{6}$ Pf.

Reserven: 289,440 Mark 94 Pf.

Zu jeder gewünschten näheren Auskunft, sowie Aufnahme von Anträgen sind die
unterzeichnete General-Agent, sowie die Haupt- und Spezial-Agenten der Gesellschaft jederzeit
gern bereit.

Th. Busch in Danzig, Mottlaugasse 13.

Die „Wiener Zeitschrift für das Realschulwesen“ recensirt

Venn's deutsche Aufsätze, 19. Aufl.,

wie folgt: Bei der Vielseitigkeit der für Aufsätze in der Muttersprache gegebenen Stoffe wächst die Schwierigkeit mit der Auffassung derselben so ungemein, daß die Schüler meist zu Hilfen mitteln greifen; es ist daher pädagogisch richtiger, daß ihnen eine gediegene Anleitung in lehrreichen Dispositionen in die Hand gegeben werde, als daß sie hinter dem Rücken des Lehrers zu allerlei Behelfen greifen, welche slavisch und mindestens ohne geistige Thätigkeit von ihnen ausgebeutet werden. Venn's deutsche Aufsatzlehre enthält in der Anleitung eine gedrängte, doch völlig ausreichende und leicht verständliche Theorie des selbstständigen Verfassens, dann 40 Muster aufsätze geschichtl., philos. und rhetor. Inhaltes, welche in Correctheit des Stiles und adäquater Gedankenaußdruck als treffliche Vorbilder zu Schülerarbeiten gelten müssen. Den Kern der Leistung bilden 315 Dispositionen: a) histor. Inhaltsangaben und Untersuchungen; Beschreibungen geogr., ethnogr. und kunstgeschichtl. Gattung; Naturschilderungen, Charakteristiken und Vergleich historischer Persönlichkeiten, sowie poetischer Schöpfungen; b) philos. Abhandlungen und zwei Erläuterungen, Begriffsbestimmungen, Maximen, Sprichwörter etc. in einer Mannigfaltigkeit, die alle Gebiete der Bildung, sowohl das antik-classische, als das deutsche Denken in Sprüchen und Geisteswerken, die ideale Gedankenphäre nicht minder als die Erfahrungssätze aus dem Leben berührt und die für die Geistesentwicklung wichtigsten Fragen in klarer, anschaulicher Weise discutirt. Die Dispositionen sind in logischer Gliederung so gedrängt und knapp entworfen, daß Lehrern und Schülern Raum zur selbstständigen Erweiterung und Ausschmückung des Stoffes bleibt; die neue Auflage hat mit richtigem Tacte weniger geeignete Themen durch entsprechendere, glücklich gewählte ersetzt und deren Zahl um 400 vermehrt.

Zu haben in Rummelsburg bei

E. Rehberg.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Zuchtwieh-Auction.

Stammheerde Langeböse bei Bahnhof Lauenburg i. B.
 am Montag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutshofe hieselbst
 hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auktion zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in
 en Richtungen von Danzig und von Cöslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf
 hnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langeböse bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich:

Carl Riemer, Gerichtsvollzieher,

Martha Riemer geb. Wallstab.

Rummelsburg, den 26. April 1881.



Dépôt-Schilder
 bezeichnen die Verkaufsstellen.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man-
 cher Kranke die
 Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
 Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen?
 Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
 Größe; er wählt und wagt in den meisten
 Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
 Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht
 unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von
 Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bros-
 schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
 in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
 Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
 sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
 prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
 Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
 Broschüre wird gratis und franco versandt, es ent-
 stehen also dem Befeller weiter keine Kosten, als 5 Pfg.
 für seine Postkarte.

Allgemeines Vieharzneibuch,

oder
 des alten Schäfer Thomas
 aus Bunzlau in Schlesien
 seine

Kenntnisse an Pferden, Rindvieh, Schafen,
 Schweinen, Ziegen und den übrigen Hausthieren,
 sowie seine

Kenntnisse, Erfahrungen und Hilfsleistungen
 bei den Geburten der Pferde.

Zu haben in E. Rehbergs Buchhandlung
 Rummelsburg.

Kalender,

deutscher Reichsbote für 1881, noch vorrätig
 der Buchhandlung von E. Rehberg.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Contobücher
 bei E. Rehberg.

Buchbinder Meinke

empfehlte sich zum Aufziehen von Karten jeglicher
 Art, technischer Zeichnungen etc. und verspricht
 billigste Preise.

Die von Herrn Lehrer Behnke inne-
 habene



Wohnung



ist vom 1. Oktober c. ab anderweit zu ver-
 mieten.
 E. Rehberg.

Berliner Viehmarkt vom 25. April c.

Rinder 1a höchstens 57, 2a 48—50, 3a 41—45,
 4a 30—36 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. — Schweine,
 beste Mecklenburger und Pommern 56—57, gute Land-
 schweine 53—54, geringere 51—52 M. pro 100 Pfd. und
 20 pCt. Tara. — Bei Kälbern allein bewegte sich das
 Geschäft leblich lebhaft und wurde beste Waare mit 50
 bis 54 Pf. bezahlt, geringere Waare mit 30—45 Pf. pro
 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel, beste Waare 45 bis
 50, geringere 38—44 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 23. April c.

Feinste Sahnenbutter 118—125, do. Mecklenburger
 1. Qual. 110—115, do. 2. Qual. 100—105, Dominal-
 waare aus Preußen, Schlesien und Hannover 100—105,
 abweichende Dominalwaare 88—90, Pommersche Pächter-
 butter 85—90 M.

Stettiner Börse vom 26. April c.

Weizen pro Frühjahr 218 50, pro Mai-Juni 218 50 M.
 Roggen pro Frühjahr 207 00, pro Mai-Juni 202 50 M.
 Spiritus loco 52 50, pro Frühjahr 53 70, pro
 Juni-Juli 53 80 M. Petroleum pro April 8 75 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 27. April 1880.	höchster		niedr.	
		Preis.	M. Pf.	Preis.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	75	7	50
Hafer	25	4	25	4	—
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42 50	1	80	1	50
Heu	50	2	50	2	—
Richtstroh	Schock	27	—	24	—
Butter	1 Pfund	—	80	—	75

Bei Ad. Gestewitz in Wiesbaden ist erschienen und durch alle Buchhand-
 lungen zu beziehen die 3. Auflage der

Kubik-Tabelle für runde Hölzer

nach dem Metersystem von W. Blume, Königl. Förster.

Preis: 60 Pfennig, cartonnirt in grünem Umschlag.

Diese Tabellen sind in bequemem Taschenformat mit klarem
 Zahlendruck
 hergestellt und mit Gebrauchs - Anweisung versehen. Alle Forstleute, Baumeister,
 Zimmermeister, Schreiner und Holzhändler werden diese Tabellen sehr gerne kaufen,
 da sie sehr preiswürdig sind.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 18.

Rummelsburg, den 6. Mai.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die Klassensteuer-Reclamationen pro 1881/82 werden den Guts- resp. Gemeindevorständen zugesandt werden und ist deren Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission sofort herbeizuführen.

Die Einschätzungs-Commissionen haben die Reclamationsgesuche einer gründlichen und genauen Prüfung zu unterwerfen und nach Erwägung aller Verhältnisse, welche auf die Besteuerung der Reclamanten von Einfluß sind, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen die Ermäßigung gerechtfertigt erscheint.

Das Gutachten ist auf jedes Reclamationsgesuch zu setzen und nur im Nothfalle sind besondere Umschläge zu den ersteren zu verwenden.

Der bloße Vermerk „die Reclamation ist begründet“ oder „die Reclamation ist unbegründet“ genügt nicht, und bestimme ich in Bezug auf die Abfassung der Gutachten hierdurch Folgendes:

1. zunächst muß auf eine in die Augen fallende Weise die laufende Nummer, unter welcher der Reclamant in der Klassensteuer-Rolle aufgeführt steht, der vollständige Name und Stand sowie der monatliche Klassensteuerbetrag des Reclamanten angegeben werden,
2. bei den Landwirthen ist die Angabe des Umfangs ihrer eigenen und gepachteten Ländereien unter Bezeichnung der einzelnen Kulturarten, sowie des Viehstandes, der Aussaat und des Körnertrages erforderlich,
3. bei Pächtern, Verpächtern, Beamten, Pensionairs, Altentheilsempfängern u. bedarf es der Angabe der zu zahlenden Pacht, des Gehalts, der Pensionen, der Naturalien, welche letzteren auch zu Gelde zu veranschlagen sind,
4. bei Handwerkern, Gewerbetreibenden und kleinen Eigenthümern ist anzugeben, mit welchen Gehülfen das Gewerbe betrieben wird und ob sie von dem Ertrage des Handwerkes, des Gewerbes, oder des Grundstückes selbstständig leben können, oder ob und zu welchem Theile sie ihre Subsistenzmittel durch anderweiten Verdienst — und durch welchen? — erwerben müssen,
5. bei den zur niedrigsten Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen bedarf es einer genauen Angabe der im Haushalte befindlichen erwerbsfähigen Personen,
6. sodann ist bei allen Reclamationen noch alles dasjenige hervorzuheben, was auf die Leistungsfähigkeit des Eensiten von Einfluß ist, also z. B. Anzahl und Alter der im Haushalte befindlichen, oder außerhalb derselben wohnenden, vom Familienhaupte zu unterhaltenden Personen, der Betrag des Capital-Vermögens und die davon einkommenden Zinsen, die Abgaben (welche nach den verschiedenen Kategorien zu ordnen und im Jahresbetrage anzugeben sind) u. s. w.

Bei Altentheilen, welche von Grundstücksbesitzern gewährt werden müssen, ist der Name und der Wohnort der Altentheilsempfänger anzugeben, auch darzuthun, auf Grund welcher Verpflichtung das Altentheil zu geben ist.

Zum Schluß ist

7. mit Bestimmtheit anzugeben, ob die Reclamation befürwortet und auf welchen monatlichen Satz der Klassensteuer die Ermäßigung begutachtet wird.

Sollte ein Guts- oder Gemeindevorstand in einzelnen Fällen der Ueberzeugung sein, daß das Gutachten der Einschätzungs-Commission nicht zutreffend, oder daß bei den Angaben im Gutachten nicht gewissenhaft verfahren ist, so bleibt demselben überlassen, mir seine abweichende Meinung besonders mitzutheilen.

In denjenigen Ortschaften, in welchen lediglich Gutsbezirke vorhanden sind, haben die Gutsvorsteher bezw. deren Stellvertreter die den Gemeindevorstehern zugewiesenen Functionen auszuüben.

Rummelsburg, den 28. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Betrifft den Ausbruch des Flectyphus.

Zum Erlaß vom 27. Januar 1880 N. 291 M. Referent: Reg.- und Med.-Rath Dr. Wolff.

Dem nebensiehend vermerkten hohen Erlaß gemäß zeigen wir ganz gehorsamt an, daß in dem, etwa 2 Kilometer von Zeitz belegenen Dorfe Kleinosida 2 Fälle von Flectyphus amtlich festgestellt sind.

Seit etwa 10 Jahren wohnen daselbst in einer besonderen Herberge slawonische Drahtbinder, welche unter einem Meister allerlei Gegenstände aus Draht anfertigen, und im Kreise hausirend verkaufen.

Dieselben werden auch von nicht zu ihnen gehörigen Slovaken aufgesucht. So befand sich daselbst vom 18. bis 20. Dezember v. J. ein gewisser Bojan, welcher sich vorher im Gasthof zum Stern bei Gera aufgehalten hatte. In diesem Gasthof herrscht unter den Slovaken der Flectyphus. Nach einer amtlichen Mittheilung vom 23. Dezember ist derselbe in Zeitz am Flectyphus erkrankt, und wird im vortigen Krankenhause behandelt.

Am 25. Dezember begab sich der Vertreter des Physikats, Dr. Stumpf zu Zeitz nach Kleinosida und fand sämmtliche Slovaken zur Weihnachtsfeier vereint in ihrer Herberge einem Seitengebäude des Gasthofs zu Kleinosida und außerdem einen aus Zwickau zugereisten, nicht zur Kolonie gehörigen Slovaken vor. Unter den 13 anwesenden wurde bei diesem und einem anderen Slovaken der Ausbruch des Flectyphus festgestellt.

Die Erkrankung beider ist keine schwere und sind weitere Fälle bis zum 28. Dezember nicht vorgekommen.

Die Erkrankten sind vollständig isolirt, die noch gesunden Slovaken in einem von der Krankenküche fernliegenden Zimmer untergebracht und deren bisherige Wohnräume nebst den Kleidungsstücken einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen. Das ganze Gehöft ist gesperrt und wird bewacht.

Sämmtliche Landrathsämter sind von dem Ausbruch des Flectyphus im hiesigen Bezirk in Kenntniß gesetzt und angewiesen, im Lande herumziehende Slovaken über die Grenze zu weisen, falls dieselben sich nicht im Besiz der erforderlichen Legitimationen befinden, insbesondere aber deren Gesundheitszustand namentlich in Orten, in welchen sie einen festen Wohnsitz haben, zu überwachen.

Merseburg, den 5. Jan. 1881.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Königl. Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Puttkamer Excellenz in Berlin. N. 21541 I. b.

Abschrift vorstehenden Berichts erhält die Königl. Regierung zc. zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung auf die slovakischen Drahtbinder und andere umherziehende ausländische Gewerbetreibende sowie deren hygienische Verhältnisse ein wachsamcs Auge zu haben.

Ob später etwa allgemeine Maßregeln zu ergreifen sein werden, um die Gefahr der Verschleppung von Krankheiten durch umherziehende Ausländer zu schüßen, bleibt weitere Beschlußnahme vorbehalten. Ueber Beobachtungen, welche in dieser Hinsicht von Erheblichkeit sind, wolle die Königl. Regierung zc. ungesäumt berichten.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. von Gossler.

An sämmtliche Königl. Regierungen zc.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren zur Kenntnissnahme und zur geeigneten weiteren Veranlassung an die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen. Auch ist dem vortigen Herrn Kreisphysikus hiervon Kenntniß zu geben.

Edsln den 22. Januar 1881.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Bestimmung wollen die Herren Amtsvorsteher sowie die Gendarmen des Kreises genau beachten.

Rummelsburg, den 7. Februar 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. September 1868 (Just.-Min.-Bl. S. 305) sind die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaften angewiesen, die Requisitionen an die Münzdirection hierselbst um Ertheilung eines Gutachtens über die Falschheit von Münzen nicht in der Form von Marginal-Verfügungen in den Akten, sondern durch besondere Anschriften ergeben zu lassen, worin unter Angabe der Untersuchungssache, sowie des letzten Ausgebers oder Besizers der Münze die zur Begutachtung der Falschheit derselben wesentlichen thatsächlichen Angaben enthalten sind. Die Befolgung dieser Vorschrift

ist von Wichtigkeit für die Kontrolle über die falschen Münzen, welche nach beendigter Untersuchung durch die Königlichen Regierungen bezw. Landdrosteien an die Königl. Münzdirektion abgegeben werden.

Da auch Seitens der Polizeibehörden Gutachten über falsche Münzen von der Königl. Münzdirektion verlangt werden, so empfiehlt es sich, daß auch in diesen Fällen die vorerwähnten Vorschriften beachtet werden, und beauftrage ich demgemäß — dem Wunsche des Herrn Finanzministers entsprechend — die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Polizeibehörden Ihrer resp. Bezirke mit diesfälliger Weisung zu versehen.

Berlin, den 29. März 1881.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. von Kehler.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Abschrift theile ich Euer Hochgeboren mit dem Auftrage mit, hiernach die Polizeibehörden Ihres Kreises wegen der an die Königliche Münzdirektion in Berlin zu richtenden besonderen Anschreiben mit Anweisung zu versehen.

Coblenz, den 16. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. v. Auerswald.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden.

Rummelsburg, den 26. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Von dem Direktor der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau Obste zu Geisenheim a./Rh. ist im Jahre 1879 eine „Instruction für Straßenpflanzungen“ herausgegeben, welche durch die Buchhandlung von H. Schulz & Co. — Berger-Levraults Nachfolger — zu Straßburg i./E. zu dem Preise von 1,50 Mark pro Stück zu beziehen ist.

Indem ich die Anschaffung dieses Werks den Guts- und Gemeindevorständen empfehle, bemerke ich, daß Anträge auf Beschaffung des Werks schriftlich und auch mündlich im Kreis- ausschussbureau angenommen werden.

Rummelsburg, den 26. April 1881.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrath Graf Königsdorff.

Den Behörden und den Herren Collatoren, welche aus öffentlichen Stiftungen resp. aus Familienstiftungen fortlaufende Stipendien oder einmalige Unterstützungen an Studierende auf Preussischen Universitäten zu vergeben haben, wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 16. Juni 1864 (Amtsblatt de 1864 Stück 25) mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, und die durch die qu. Verordnung geforderten Nachweisungen über die an Studierende gezahlten Unterstützungen fortan pünktlich zu den von uns festgesetzten Terminen am 1. Mai und 1. November jedes Jahres einzureichen.

Coblenz, den 21. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Statuten der Westpreussischen Hufbeschlags-Lehrschmiede zu Danzig.

§. 1. Veranlaßt durch den im allgemeinen innerhalb der Provinz sehr mangelhaft und ohne jegliche Sachkenntniß ausgeführten Hufbeschlag ist mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und unter Aufsicht des Centralvereins westpreussischer Landwirthe in Danzig eine Hufbeschlagschule und Beschlagschmiede eingerichtet und die Leitung derselben dem Thierarzt Leizen übertragen.

§. 2. Das Institut bezweckt: „jungen Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlage und der Hufpflege überhaupt gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen; den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung wirklich brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern und den Pferdebesitzern der Nähe einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten“.

§. 3. Die Lehrkurse des Instituts dauern 3 Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Quartals; sie zerfallen in den theoretischen und praktischen Theil.

Der theoretische Theil behandelt in täglichen einstündigen Vorträgen, Demonstrationen an Präparaten und Repetitionen allgemeine Pferdekentniß, den Bau des Hufes und seine Verrichtungen, die Hufpflege mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung bei der Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten bei Fohlen, verschiedene Hufbeschlagsmethoden, den rationellen Hufbeschlag, den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe, den Beschlag solcher Pferde mit fehlerhaften Stellungen und Gangarten und den Rindviehbeschlag.

Der praktische Theil bietet den Zöglingen Gelegenheit sich im Schmieden von Hufeisen, sowie in allen Hufbeschlagsarbeiten möglichste Fertigkeit anzueignen.

§. 4. Nach Schluß eines jeden Lehrkurses findet vor einer vom landwirthschaftlichen Centralvereine eingesetzten Prüfungs-Commission eine Abgangsprüfung statt, nach deren Ausfall den Zöglingen ein entsprechendes Zeugniß ausgestellt wird.

Diese vom landwirthschaftlichen Centralverein gestempelten Zeugnisse sollen den Schmieden als Empfehlungen in ihren Stellungen dienen; auch übernimmt die Verwaltung Empfehlungen ausgelerner Beschlageschmiede in vacante Stellungen.

§. 5. Der Unterricht erfolgt kostenfrei, es müssen sich die Zöglinge aber während der Dauer des Lehrurses selbst ihren Unterhalt besorgen, sich mit einem Schurzfell, Hufhammer und englischen Rinnmesser versehen, und sich verpflichten, die ihnen übertragenen Hufbeschlagsarbeiten willig und nach Kräften gut auszuführen; dabei die üblichen Arbeitszeiten pünktlich innehalten.

Widerseßlichkeiten oder unmoralischer Lebenswandel haben nach erfolgloser Mahnung Ausweisung zur Folge, ohne daß der betr. Ausgewiesene einen Anspruch auf ein etwaiges Zeugniß hätte.

§. 6. Anmeldungen zur Theilnahme an einem Lehrurse müssen spätestens 8 Tage vor Beginn desselben erfolgt sein; sie können schriftlich oder auch persönlich erfolgen; es muß dabei aber das Lehrzeugniß vorgelegt werden, denn nur ausgelernnte Schmiede können Aufnahme finden.

Danzig, den 11. Oktober 1879.

V. a. u.

Das Curatorium der westpreussischen Hufbeschlags-Lehrschmiede. J. A.: A. Leitzen.
Vorstehendes Statut bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 20. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Von dem Instrumentenfabrikanten E. Kuhn in Stettin, Königsstraße 3, werden Maßstäbe angefertigt, welche zum praktischen Gebrauche für die Polizeibeamten, sowie für die Fischer und Fischhändler bei der Controle der durch §. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1877 in der Provinz Pommern vorgeschriebenen Längenmaße der Fische bestimmt und vorzüglich geeignet sind.

Dieselben sind volltätig in Holz ausgeführt, 0,5 Meter lang, können mittels eines Messing-Scharniers bequem zusammengelegt und in der Tasche getragen werden und enthalten außer der Centimeter-Eintheilung die Namen aller in §. 2 aufgeführten Fische neben den betreffenden Maßen. Der Preis stellt sich auf ungefähr 3 Mark und würde sich bei größeren Bestellungen vielleicht noch etwas ermäßigen.

Da durch die Benützung dieser Maßstäbe sowohl für den Polizeibeamten bei der Beaufsichtigung der Fischer und Fischhändler, als auch für die Fischer und Fischhändler beim Fangen und Feilhalten die Controle bedeutend erleichtert und in ihrem Erfolge gesichert wird, so geben wir Euer Hochgeboren anheim, den Ortspolizeibehörden und den Fischerei-Interessenten diese Maßstäbe (etwa durch das Kreisblatt) zu empfehlen.

Esslin, den 14. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das hiesige Landrathsamt bereit ist, Bestellungen auf die oben erwähnten Maßstäbe weiter zu befördern.

Rummelsburg, den 28. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gutspächter Herr Gueride zu Biarilum ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Biarilum bestellt worden.

Rummelsburg, den 3. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rittergutsbesitzer Herr Bland zu Prigitz ist zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Prigitz bestellt worden.

Rummelsburg, den 2. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der commissarische Amtsvorsteher Herr Premier-Lieutenant Billnow zu Treten ist zum Standsbeamten des Standsamtsbezirks Treten bestellt worden.

Rummelsburg, den 2. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Standsbeamte Herr Billnow zu Treten hat die Geschäftsstunden für das Standsamt Treten auf die Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags festgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß der Amtseinsassen gebracht wird.

Rummelsburg, den 2. Mai 1881.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath Graf Königsdorff.

In Lanten hat ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund mehrere Hunde gebissen, weshalb sofort sämmtliche Hunde in den Guts- und Gemeinde-Bezirken Heinrichsdorf und Reinfeld R. auf einen Zeitraum von 3 Monaten festzulegen sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Rummelsburg, den 26. April 1881.

Der komm. Amtsvorsteher. Zillmer.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

Hierzu eine Beilage.

Rummelsburg, den 6. Mai 1881.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Da mit dem 21. Juli d. J. die 6jährige Wahlperiode des

Herrn **Landschaftsraths von Zitzewitz auf Muttrin** abläuft, so werden die Herren Landschafts-Socien beauftragt einer neuen Wahl nach Vorschrift der §§. 19—27 des revidirten Landschaftsreglements ganz ergebenst ersucht, ihre versiegelten Vota im Laufe dieses Monats an den Unterzeichneten einsenden zu wollen, die Eröffnung und Feststellung der Wahl erfolgt in der bevorstehenden Departements-Versammlung.

Barnow, den 5. Mai 1881.

O. von Puttkamer,
Landschafts-Deputirter.

Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit dem am 9. Juni d. J. hier stattfindenden Kram- und Viehmarkt wird ein Feinwandmarkt stattfinden.

Die Gemeindevorstände werden gebeten, dieses bekannt zu machen.

Schlawe, den 28. April 1881.

Der Magistrat.

Norddeutsche Hagel - Versicherungs - Gesellschaft in Berlin, Königgräberstr. 53.

Bei weitem größte aller Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.
Geschäfts-Resultat pro 1880.

Gesamtzahl: 35028 Mitglieder mit 302,126,552 M. Versicherungssumme,

Zunahme: 6368 Mitglieder mit 37,825,997 M. Versicherungssumme.

Durchschnittsbeitrag pro 100 Mark Versicherungssumme (incl. Nachschuß):

in den letzten 5 Jahren 86 $\frac{1}{2}$ Pf.,

seit Bestehen der Gesellschaft 91 $\frac{1}{6}$ Pf.

Reserven: 289,440 Mark 94 Pf.

Zu jeder gewünschten näheren Auskunft, sowie Aufnahme von Anträgen sind der unterzeichnete General-Agent, sowie die Haupt- und Spezial-Agenten der Gesellschaft jederzeit gern bereit.

Th. Busch in Danzig, Mollaugasse 13.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

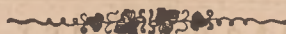
Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — In beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Nachener und Münchener Feuer- = Versicherungs- Gesellschaft.



Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1880:

Grundkapital	M.	9,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1880	"	8,023,193. 80
Prämien-Ueberträge	"	10,222,874. 10
	M.	27,246,067. 90
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1880	"	4,679,342,415. —

Rummelsburg, den 1. Mai 1881.

Agent der Gesellschaft.

W. G. Puttkammer, Kaufmann, Rummelsburg.

Zuchtwieh = Auction.

Stammheerde Langeböse bei Bahnhof Lauenburg i. B.
Dienstag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutehose hieselbst aus hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auction zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

der großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in beiden Richtungen von Danzig und von Cöslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf Bahnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langeböse bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.



In Reinwasser
sind nach der Schur
in der Wolle besehen werden.

125 starke Sammel preiswerth zu verkaufen und können

Bei Ad. Gestewitz in Wiesbaden ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen die 3. Auflage der

Kubik-Tabelle für runde Hölzer

nach dem Metersystem von W. Blume, Königl. Förster.

Preis: 60 Pfennig, cartonnirt in grünem Umschlag.

Diese Tabellen sind in bequemen Taschenformat mit klarem Zahlendruck hergestellt und mit Gebrauchs - Anweisung versehen. Alle Forstleute, Baumeister, Zimmermeister, Schreiner und Holzhändler werden diese Tabellen sehr gerne kaufen, da sie sehr preiswürdig sind.

Sorben erschien die 19. Auflage von

J. Benn's deutschen Aufsätze.

Die „Allg. Preuß. Lehrer-Zeitung“ schreibt darüber Folgendes: Wer jemals erfahren hat, welche Mühe und Sorgfalt erforderlich ist, immer neue und mustergültige Themen zu Auf-
sätzen bereit zu haben, dem eröffnet in diesem Buche sich eine reiche Fundgrube, und darum ist dasselbe allen Lehrern und Schülern der oberen Klassen gehobener Schulen wärmstens zu empfehlen.

Das „Wiesbadener Tageblatt“ schreibt in Nr. 19, 1879 über J. Benn's „deutsche Aufsätze“ (Verlag von A. Gesteuwig, Wiesbaden) 19. Aufl., Folgendes: Wir haben dem Buche schon bei Anlaß früherer Auflagen unsere vollste Anerkennung ausgesprochen, deren es auch in der neuesten, und zwar um so mehr verdient, als in derselben in Bezug auf Erweiterung und Verbesserung lobenswerthe Sorgfalt zugewandt ist. Das Werk besteht aus einer theoretischen Anleitung, einer großen Anzahl von vortreflich disponirten und ausgeführten geschichtlichen und philosophischen Aufsätzen und den obengenannten Dispositionen. Die Gesteuwig'schen Verlags-
werke dieses Genres dürfen sich rühmen, die Aufsatz-Methodik in ein Stadium übergeführt zu haben, das dem fortgeschrittensten Standpunkte der Pädagogik und Kultur entspricht.

Vorrätig in Rummelsburg bei E. Rehberg, sowie bei allen unseren Voten. Preis
4 Mark brochirt, 4,50 gebunden, 2 fl 40 fr. öst. Währung.

Verlag der R. A. Hof- und Verlagsbuchhandlung von Ad. Gesteuwig in Wiesbaden.

XI. Grosse Mecklenburgische Pferdeverloosung zu Neubrandenburg.

Biehung am 25. Mai d. J.

Zur Verloosung sind bestimmt:

Eine elegante Equipage mit
4 hochedlen Pferden und
complet. Geschirr, Werth **10000 Mk.**

Eine Equipage mit 2 Pferden
u. compl. Geschirr, Werth **4500 Mk.**

Eine Equipage mit 1 Pferd
u. compl. Geschirr, Werth **1650 Mk.**

**54 Stück edle Reit- u.
Wagenpferde,**

900 sonstige werthvolle Gewinne.

Loose à 3 Mark sind zu haben in
den bekannten Verkaufsstellen, sowie
auch zu beziehen durch

**A. Molting, Generaldebit,
BERLIN W., Friedrichstrasse 180.**

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man-
cher Kranke die
Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
Heilmittel-Annoncen man vertrauen?

Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
Größe; er wählt und wohl in den meisten
Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht
unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bro-
schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
Brochüre wird gratis und franco versandt, es ent-
stehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pf.
für seine Postkarte.

Die von Herrn Lehrer Behnke inne-
habende



Wohnung



ist vom 1. Oktober c. ab anderweit zu ver-
mieten.
E. Rehberg.

Für Angler!

Verlag von Herm. Weigbach in Weimar.

Rippelmeier's Angelbuch. Weiteres aus
der Anglerwelt in 27 Bildern. Preis 2 Mk.

Der praktische Angler in Deutschland.

Ein unentbehrliches Hilfsbuch für alle Die-
jenigen, welche mit besonders günstigem
Erfolg die Angelfischerei betreiben wollen.
Mit einem Angelfalender auf alle Monate
des Jahres. Auf Grund langjähriger Selbst-
erfahrungen übersichtlich bearbeitet von C.
F. A. Rüblich. 4te vielfach verbesserte
Ausgabe. Preis 1 Mark.

Angel-Kalender für jeden Angel-Fischer
auf alle Monate des Jahres. Uebersicht-
liche Darstellung für jeden Angel-Fischer,
auf welche Fischarten in jedem Monat er
rechnen kann, was für Angelgeräthschaften,
Futter- und Angelföder dabei anzuwenden
ist und wie er sich überhaupt in den ver-
schiedenen Perioden zu verhalten hat. An-
weisung, wie er seine Angelzeit praktisch mit
den besten Erfolgen verwenden kann. Von
C. F. A. Rüblich. 3te Aufl. Preis 25 Pf.

Rüblich's bewährte Angel-Tinktur.

Ein ärztlich attestirtes, langjährig erprobtes,
höchst praktisches Mittel, anwendbar mit
überraschendsten Erfolg bei allen Fischarten
und in allen Gewässern. Preis pro Flasche
mit Gebrauchsanweisung 1 Mark.

Zu beziehen durch die Buchhandlung von
E. Rehberg.

**Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivirung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch**

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Für mein Materialwaaren- und Destillationsgeschäft suche einen Lehrling vom 1. Juni an. H. Ephraim, Rummelsburg.

Literarisches.

Das im Verlag von Ed. Hallberger in Stuttgart erscheinende Familien-Journal „**Illustrierte Welt**“ bietet in seinem 19. Hefte des Mannigfaltigen und Zeitgemäßen wieder ungemein viel. Es enthält: Graf Rübezahl. Roman von Johannes van Dewall. — Räthselhaft verschwunden. Aus den Erinnerungen eines Detektiv. Von Ida Polenz. — Die Katastrophe in St. Petersburg. (M. 2 Ill.) — Schlechte Gesellschaft. Von Paul Höpfer. — Das Schwören der russischen Armee nach der Katastrophe in St. Petersburg. (M. 3 Ill.) — Die Erkaltung der Erde. — Zur Vesperzeit in Dei Frari in Venedig nach einem Gemälde von R. Navarette. — Das Erdbeben auf Jschia. (M. 2 Ill.) — Die Völker auf Reisen. — Der Reliquierschein des Heiligen Grabes. (M. 3 Ill.) — Im Dom. Von Pauline Schanz. — Der Blaubai. (M. 3 Ill.) — Der Brand der „Magazins de Printemps“ in Paris. (M. 3 Ill.) — Das Alter der Seidenfabrikation. Von Max Weber. — Der neue Zar Alexander III. mit der Zarin verläßt das Winterpalais nach dem Tode seines Vaters. (M. 3 Ill.) — Aus allen Gebieten: Ein neues Genuß- und Nahrungsmittel. — Lassen die Hühner Grünes haben? — Die Normaltemperaturen unserer täglichen Getränke. — Die Erde dreht sich. Originalzeichnungen von Hermann Schlitt. — Humoristische Blätter. — Schwach. — Bilderräthsel u. s. w.

Im „**Deutschen Familienblatt**“ (Eine illust. Wochenschrift. Berlin. S. H. Schorer. Vierteljährlich M. 1.60.) ist in einer der letzten Nummern ein höchst interessanter Artikel über ein neues System der Handschriften-Beurtheilung enthalten.

Bekanntlich sind es keine Geringeren gewesen als Göthe und Lavater, welche zuerst die Beurtheilung des Charakters aus den Zügen der Handschrift anregten. In Deutschland wurde der Gedanke in den letzten Jahrzehnten von W. Henze weiter verfolgt. Die Handschriften-Beurtheilung blieb jedoch immer nur eine interessante Spielerei bis sie neuerdings von einem Franzosen, dem ehemaligen Abbe Michon, in ein förmliches System gebracht wurde, nach welchem jeder Strich, die Lage der Schrift, die vermeintlich unwillkürlichen Haken und Krümmungen sichere Schlüsse auf den Charakter des Schreibenden ziehen lassen sollen.

Herr Michon wird im „**Deutschen Familienblatt**“ in einer Reihe von Artikeln sein System dem deutschen Publikum auseinandersetzen und dasselbe durch Schriftproben erläutern. Im höchsten Grade verblüffend wirken die in No. 14 des Deutschen Familienblattes abgedruckten zwei Beurtheilungen eines Charakters nach einer beigebrachten Handschrift, wenn man weiß, daß diese zwei Beurtheilungen von zwei verschiedenen, entfernt von einander lebenden Personen, ganz unabhängig von einander gegeben wurden, und daß diese Urtheile wie das Deutsche Familienblatt versichert, bis ins kleinste zutreffen. Danach wären ja künftig sogar die geheimsten Regungen der Seele dem neugierigen Auge unserer lieben Nachbarn und Mitmenschen kein Geheimniß mehr. Gerade kein erfreulicher Gedanke! Wieviel nützlicher dagegen ist eine solche wahrheitsgetreue, nicht schmeichelnde Photographie des inneren Menschen als die des äußeren. Hier Förderung der Selbsterkenntniß, dort eine bloße Befriedigung der lieben Eitelkeit.

Der nächste Artikel Michon's, welcher Schriftproben von Geizigen und Verschwendern bringen wird, verspricht weitere interessante Mittheilungen.

Berliner Viehmarkt vom 2. Mai c.

Rinder 1a bis 57, 2a 48—50, 3a 41—45, 4a 30—36 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht — Schweine, beste Mecklenburger und Pommern 56—57, beste Landfleischschweine 53—55, geringere 50—52 M. pro 100 Pfd. und 20 pCt. Tara. — Kälber, gute Waare 48—51, mülhere 35—45, geringe 30—35 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. — Hammel, beste Lämmer 50—52, beste Hammel 45—50, geringere 40—44 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 2. Mai c.

Feinste Sahnenbutter 118—122, do. Mecklenburger 1. Qual. 110—115, do. 2. Qual. 100—105, Dominalwaare aus Preußen, Schlesien und Hannover 100—105, abweichende Dominalwaare 85—90, Pommersche Pächterbutter 82—88 M.

Stettiner Börse vom 4. Mai c.

Weizen pro Frühjahr 219.00, pro Mai-Juni 219.00 M. Roggen pro Frühjahr 207.00, pro Mai-Juni 201.50, pro Herbst 171.50 M. Spiritus loco 53.00, pro Frühjahr 54.00, pro Mai-Juni 44.00, pro Juni-Juli 54.70 M. Petroleum pro Herbst 8.50 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 4. Mai 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	75	7	50
Hafer	25 „	4	25	4	—
Erbsen	45 „	—	—	—	—
Kartoffeln	42.50 „	1	80	1	50
Heu	50 „	2	50	2	—
Richtstroh	Eschel	27	—	24	—
Butter	1 Pfund	—	80	—	75

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 19.

Rummelsburg, den 13. Mai.

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — eine Revision der festgelegten resp. Wiederherstellung der inzwischen abhanden gekommenen trigonometrischen Marksteine unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes der Armee Schreiber, im diesseitigen Regierungsbezirke stattfinden wird.

Die hierzu erforderlichen offenen Ordres sind von den königlichen Ministerien des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgefertigt worden.

Obstlin, den 11. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. v. Auerswald.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorstände.

Rummelsburg, den 6. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Eigentümer Gottlieb Biganzky zu Poberow ist zum Gemeindevorsteher von Poberow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Rummelsburg, den 10. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Für die Ortschaft Kl. Holz ist der Einwohner August Borchardt als Nachtwächter von mir bestätigt.

Rummelsburg, den 4. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Für die Ortschaft Camnitz ist der Stellmacher Hermann Burow als Nachtwächter von mir bestätigt.

Rummelsburg, den 4. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Das Dominium Pöppelhof wird vom 20. d. M. bis zum 10. Juni d. J. im dortigen Walde Strauch verbrennen lassen, was zur Verhütung von Feuerlärm hiermit bekannt gemacht wird.

Treten, den 4. Mai 1881.

Der comm. Amtsvorsteher Villnow.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82 vom 21. März 1881.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes vom demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222) sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1881/82 nur

2 Mark 88 Pfennig

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Zugleich wird hiermit in Folge des Gesetzes vom 10. d. M., betreffend den dauernden Erlass an Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer bestimmt, daß für die drei Monate Januar, Februar und März 1882 die Monatsraten sämtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf 42,100,000 Mark.
 Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen
 den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1880/81 ist festgestellt auf 750,924 „
 Sind zusammen 42,850,924 Mark.

Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre
 1880/81 nach Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Gesetz-
 Samml. S. 213) ausgleichende Mehrbetrag von . . . 13,395 Mark,
 sowie der Betrag von . . . 467 „
 um welchen sich das Veranlagungsoll eines Bezirks für
 1880/81 in Folge nachträglicher Berichtigung eines vor-
 gekommenen Irrthums erhöht hat.

Sind zusammen . . . 13,862 „
 und verbleiben . . . 42,837,062 Mark.
 mithin mehr . . . 1,067,056 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42,837,062 Mark zu erhalten,
 auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein: 2 Mark 92^{71/100} Pfennig.
 In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II. des Gesetzes vom
 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1881/82, wie oben
 bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu ent-
 richten, und ist die Ausgleichung des Ausfalls, welcher sich auf 689,109 Mark berechnet, dem
 nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 21. März 1881.

Der Finanzminister. Bitter.

Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend den dauernden Erlaß von
 Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer etc. (Gesetz-Samml. Nr. 9 für 1881 S. 126)
 ist von dem Herrn Finanzminister bestimmt worden, daß die Klassensteuer der sämtlichen Stufen
 und die klassifizirte Einkommensteuer der fünf untersten Stufen im Etatsjahr 1881/82 und bis
 auf Weiteres auch in jedem folgenden Etatsjahr für die drei letzten Monate (Januar, Februar,
 März) nicht erhoben wird.

Wegen örtlicher Erhebung der Klassensteuer, bei welcher die nachfolgend abgedruckte
 Tabelle als Anhalt zu benutzen ist, ist das Weitere gemäß §. 18 der Klassensteuer-Veranlagungs-
 Instruktion vom 29. Mai 1873 (abgedruckt als Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 25 für 1873)
 besonders veranlaßt worden.

Tabelle

zur Erhebung der in Folge der Bekanntmachung des Finanzministers vom 21. März 1881
 (Ges.-Samml. 1881 Seite 137 und 138) berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze
 der 12 Stufen der Klassensteuer und zur Berechnung der Zu- und Abgänge bei denselben auf
 die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881.

Stufen- Ziffer	Berichtigter Betrag der Klassensteuer		Die Steuer beträgt für die Zeit vom											
	jährlich.	monatlich.	April 1881	Mai 1881	Juni 1881	Juli 1881	August 1881	Septbr. 1881	Oktober 1881	Novbr. 1881	Dezbr. 1881	April 1881	Mai 1881	Juni 1881
	M. 1	M. 2	M. 1	M. 2	M. 1	M. 2	M. 1	M. 2	M. 1	M. 2	M. 1	M. 1	M. 2	M. 1
1	2	88	—	24	2	16	1	92	1	68	1	44	1	20
2	5	76	—	48	4	32	3	84	3	36	2	88	2	40
3	8	64	—	72	6	48	5	76	5	04	4	32	3	60
4	11	52	—	96	8	64	7	68	6	72	5	76	4	80
5	17	28	1	44	12	96	11	52	10	08	8	64	7	20
6	23	04	1	92	17	28	15	36	13	44	11	52	9	60
7	28	80	2	40	21	60	19	20	16	80	14	40	12	—
8	34	56	2	88	25	92	23	04	20	16	17	28	14	40
9	40	32	3	36	30	24	26	88	23	52	20	16	16	80
10	46	08	3	84	34	56	30	72	26	88	23	04	19	20
11	57	60	4	80	43	20	38	40	33	60	28	80	24	—
12	69	12	5	76	51	84	46	08	34	56	28	80	23	04

Essen, den 29. März 1881.

Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich den
 Magistrat sowie die Guts- bzw. Gemeindevorsteher, in der Klassen-Steuer-Rolle bei den einzelnen
 Steuerpflichtigen sowohl die Jahresbeträge zu berichtigen als auch die neunmonatlichen Erhebungss-
 beträge einzutragen, in das Heberegister aber als Jahres-Soll-Einnahme nur die berichtigten
 neunmonatlichen Erhebungsbeträge einzutragen und die Erhebung nach Maßgabe der berichtigten
 Monatsätze, wie solche in der obigen Tabelle angegeben sind, zu bewirken.

Rummelsburg, den 6. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Stummelsburg, den 6. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

der in dem Kreise Rummelsburg auffkommenden Klassensteuer für das Etatsjahr vom
1. April 1881 bis 31. März 1882.

Der Lehrer Bland in Lubben ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Amtsbezirk Lubben bestellt worden.

Rummelsburg, den 10. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Euer Hochwohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 8. d. Mts. — betreffend Verteilung und Einziehung von Schulbeiträgen in der Gemeinde N. N. — daß nach §. 1 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 26. April 1869 (Amtsblatt der Königl. Regierung vom 6. Mai 1869 Stüd 18 Seite 101) die Einziehung des Schulaeldes und der Schulbeiträge sowie der Schulkassenbeiträge auf dem Lande von den, zur Erhebung der öffentlichen Gefälle bestellten Ortsverhebern zu bewirken ist. — Die Einziehung der Schulunterhaltungskosten hat der Schulvorstand N. N. mit Recht abgelehnt.

Wir sind im Hinblick auf die Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 17. März und 7. April v. J. (Centralblatt 1880 S. 674 und 677) mit Euer Hochwohlgeboren darüber einverstanden, daß:

1. nur der Schulvorstand befugt ist, über die Frage, ob und in welchem Umfange die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde zur Schulunterhaltungslast heranzuziehen, zu entscheiden, mithin
2. auch nur der Schulvorstand die betreffenden Hebelisten aufzustellen oder wenigstens die vom Ortsverheber aufgestellten Listen auf Grund dann die Einziehung in den einzelnen Gemeinden resp. Gütern zu veranlassen ist, zu genehmigen und dieses durch Namensunterschrift zu bekunden hat, ferner
3. Reklamationen gegen die zur Hebung gestellten Schulabgaben an den Schulvorstand — nicht den Ortsverheber — innerhalb der durch das Gesetz vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840 S. 140) bestimmten dreimonatlichen Frist zu richten sind, auch
4. der Schulvorstand über diese Reklamationen sich schlüssig zu machen und Bescheid zu erteilen hat, endlich
5. gegen den die Reklamation zurückweisenden Bescheid desselben aber dem betreffenden Mitgliede der Schulsocietät gemäß §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 bezw. des §. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juni 1840. die Klage binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren für die Folge verfahren bezw. die Schulvorstände und Ortsverheber des dortigen Kreises mit Anweisung versehen.

Esslin, den 23. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

An den Königl. Landrath Herrn N. zu N.

Abchrift erhalten Euer Hochgeboren zur Nachricht und Nachachtung.

Esslin, den 23. April 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Böttcher.

An die übrigen Herrn Landräthe des Regierungs-Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Rummelsburg, den 6. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Zuchtwieh-Auction.

Stammheerde Langeböse bei Bahnhof Lauenburg i. B.

Dienstag den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr kommen auf dem Gutshofe hieselbst aus hiesiger Stammheerde in öffentlicher Auction zum Verkauf:

13 Bullen im Alter von 25—9 Monaten,

12 Färsen im Alter von 20—4 Monaten

der großen Amsterdamer Race.

Programme vom 1. Mai ab auf Verlangen gratis und franco. Die Personenzüge in beiden Richtungen von Danzig und von Esslin kreuzen sich um 2 Uhr Nachmittags auf Bahnhof Lauenburg woselbst auf vorherige Anmeldung Wagen bereit stehen.

Langeböse bei Lauenburg i. Pom.

von Zitzewitz.



In Netzwasser sind nach der Schur in der Wollse befehen werden.

125

starke Hammel

preiswerth zu verkaufen und können



Hierzu eine Beilage.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836. Vierundvierzigster Rechenschafts-Bericht.

Im Jahre 1880, dem 44. Geschäftsjahre der Gesellschaft, wurden abgeschlossen
 1974 Versicherungen mit Mk. 9,034,000 Capital und
 Mk. 21,927 Rente.
 Gesamte Jahres-Einnahme pro 1880 Mk. 4,785,249
 Angemeldet 387 Sterbefälle über Mk. 1,830,280 Capital.

Geschäftsstand Ende 1880.

Versicherungsbestand 19,727 Personen mit Mk. 100,036,101 Capital
 und Mk. 114,778 Rente.
 Gesamt-Garantiefonds Mk. 27,897,660
 Unertheilte Ueberschüsse der letzten fünf Jahre Mk. 3,565,477.
 Auf die Prämie pro 1881 erhalten die Berechtigten 29% Dividende.
 Die Dividende „ 1882 beträgt voraussichtlich 30% der 1877 gez. Prämien;
 „ 1883 „ „ 30% „ 1878 „ „
 „ 1884 „ „ 31% „ 1879 „ „
 „ 1885 „ „ 32% „ 1880 „ „

Berlin, den 1. Mai 1881.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Versicherungen entgegen-
 genommen von

Rentier Denzin.

Rummelsburg in Pomm.

Nach einer neueren Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung ist bei
 Postpäckereien mit Taback oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind oder im
 Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, die Beifügung einer Einfuhr- bz.
 Durchfuhrbewilligung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Berlin W., 23. April 1881. Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bei Ad. Gestewitz in Wiesbaden ist erschienen und durch alle Buchhand-
 lungen zu beziehen die 3. Auflage der

Kubik-Tabelle für runde Hölzer

nach dem Metersystem von W. Blume, Königl. Förster.

Preis: 60 Pfennig, cartonnirt in grünem Umschlag.

Diese Tabellen sind in bequiemem Taschenformat mit klarem Zahlendruck
 hergestellt und mit Gebrauchs-Anweisung versehen. Alle Forstleute, Baumeister,
 Zimmermeister, Schreiner und Holzhändler werden diese Tabellen sehr gerne kaufen,
 da sie sehr preiswürdig sind.

Für mein Materialwaaren- und Destillationsgeschäft
 suche einen Lehrling vom 1. Juni an.

H. Ephraim, Rummelsburg.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

STOLLWERCK'SCHE BRUST-BONBONS

à Paquet 50 Pfge.

Die ausserordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etikette in täuschender Weise herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Für Angler!

Verlag von Herm. Weißbach in Weimar.
Nippelmeier's Angelbuch. Weiteres aus der Anglerwelt in 27 Bildern. Preis 2 Mk.
Der praktische Angler in Deutschland.

Ein unentbehrliches Hilfsbuch für alle diejenigen, welche mit besonders günstigem Erfolg die Angelfischerei betreiben wollen. Mit einem Angelfalender auf alle Monate des Jahres. Auf Grund langjähriger Selbsterfahrungen übersichtlich bearbeitet von E. F. A. Rühlich. 4te vielfach verbesserte Auflage. Preis 1 Mark.

Angel-Kalender für jeden Angel-Fischer auf alle Monate des Jahres. Uebersichtliche Darstellung für jeden Angel-Fischer, auf welche Fischarten in jedem Monat er rechnen kann, was für Angelgeräthschaften, Futter- und Angelföder dabei anzuwenden ist und wie er sich überhaupt in den verschiedenen Perioden zu verhalten hat. Anweisung, wie er seine Angelzeit praktisch mit den besten Erfolgen verwenden kann. Von E. F. A. Rühlich. 3te Aufl. Preis 25 Pf.
Rühlich's bewährte Angel-Tinktur.

Ein ärztlich attestirtes, langjährig erprobtes, höchst praktisches Mittel, anwendbar mit überraschenden Erfolg bei allen Fischarten und in allen Gewässern. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 1 Mark.

Zu beziehen durch die Buchhandlung von E. Rehberg.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Grösze; er wählt und wohnt in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so das jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 460. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entbehrt also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pf. für seine Postkarte.

Schon über 25 Jahre

und noch täglich bewährt sich der Fruchtlaß G. H. W. Mayer's weisser Brust-Syrup, als bestes und angenehmstes Haus- und Schutzmittel bei Husten, Hals- und Brust-Leiden. Stets echt zu beziehen, außer in Breslau auch durch H. Fischer in Rummelsburg.

XI. Grosse Mecklenburgische Pferdeverloosung

zu Neubrandenburg.

Biehung am 25. Mai d. J.

Zur Verloosung sind bestimmt:

Eine elegante Equipage mit 4 hochedlen Pferden und complet. Geschirr, Werth **10000 Mk.**
Eine Equipage mit 2 Pferden u. compl. Geschirr, Werth **4500 Mk.**
Eine Equipage mit 1 Pferd u. compl. Geschirr, Werth **1650 Mk.**

54 Stück edle Reit- u. Wagenpferde,

900 sonstige werthvolle Gewinne.

Loose à 3 Mark sind zu haben in den bekannten Verkaufsstellen, sowie auch zu beziehen durch

A. Molling, Generaldebit,
BERLIN W., Friedrichstrasse 180.

Bermischtes.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836. Der uns vorliegende Rechnungs-Bericht der „Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836“ weist wiederum überaus günstige Resultate auf. Trotz bedeutender Dotirung des Garantie- und Reservefonds (derselbe wuchs um 1 612 379 M.) konnte für die Versicherten abermals eine um 1% höhere Dividende in Aussicht genommen werden. Das konstante Steigen dieses Gewinn-Antheils ist besonders beachtenswerth. Seit 1868 beobachtet man folgende Sätze: 17 1/2, 18 1/2, 19, 21, 22, 22 1/2, 23, 25, 27, 29, 30, 31, 32%. Ueber die solide Fundamentirung, die vorsichtige Geschäftsleitung und die gesunde Entwicklung dieses Institutes braucht solchen Zahlen gegenüber gewiss nichts weiter gesagt zu werden.

Berliner Viehmarkt vom 9. Mai c.

Rinder für 1a bis 58 M., für bessere 2a bis 52, geringere 48—50, 3a 40—44, 4a 30—36 Mark pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. Es wurde ziemlich geräumt. — Schweine, beste Mecklenburger und Pommern 55—56, gute Landtschweine 52—54, geringere 50—51 Mark pro 100 Pfd. lebend Gewicht bei 20 pCt. Tara. — Kälber, gute Waare 47—50, geringere 35—45 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht. — Hammel war das Angebot zu groß, beste Lämmer 48—52, beste Hammel 45—50, geringere 40—44 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht. Leider ist ein nicht unbeträchtlicher Ueberstand verblieben.

Stettiner Börse vom 10. Mai c.

Weizen pro Frühjahr 218.50, pro Mai-Juni 218.00, pro Herbst 208.00 M.
Roggen pro Frühjahr 207.50, pro Mai-Juni 203.00, pro Herbst 173.50 M.
Spiritus loco 53.60, pro Frühjahr 54.20, pro Mai-Juni 54.20, pro Juni-Juli 54.70 M.
Petroleum pro Herbst 8.50 M.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Ertzblättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 20.

Rummelsburg, den 20. Mai.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Seitens des Königl. Ministerii des Innern ist die schleunige Aufstellung einer Uebersicht sämmtlicher Gemeindeabgaben bezw. Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzial- Steuern angeordnet.

Indem ich nachstehend das Formular der Nachweisung nebst der dazu ergangenen Anweisung bekannt mache, ersuche bezw. veranlasse ich die Guts- resp. Gemeindevorstände, mir diese Nachweisung bis spätestens den 1. Juni d. J. einzureichen, widrigenfalls ich dieselben durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen muß.

In Colonne 15 sind nur die Hausväterbeiträge zu Schulzwecken aufzunehmen, das eingehende Schulgeld aber in Colonne Bemerkungen anzugeben.

Die Armengelder, sowie Nachwächterlohn, Baareinkommen der Gemeindevorsteher u. sind in Colonne 3 mit aufzunehmen.

Rummelsburg, den 16. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

B. Nachweisung

des Aufkommens an Gemeindeabgaben bezw. an Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern in den Landgemeinden des Kreises für das Jahr 1880/81.

Zahl der Land- ge- meinden.	Einwohnerzahl der Landgemeinden (mit Ausschluß der Gutsbezirke.)	Gesamtbetrag der Gemeinde- abgaben.		Von dem Gesamtbetrage der Gemeindeabgabe (Spalte 3) entfallen auf die										
				a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	
		überhaupt.	pro Kopf.	Zuschläge zur Staats- Grundsteuer.	Zuschläge zur Staats- Gebäudesteuer.	Zuschläge zur Staats-, Klassen- u. Klassen- Einkommensteuer.	Zuschläge zur Staats- Gewerbesteuer.	besondere Gemeinde- Einkommensteuern.	Wohnungs- u. Mieths- steuern.	Sundesteuer.	sonstigen besonderen Realsteuern.	sonstigen besonderen Personalsteuern.	indirecten Gemeinde- abgaben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	

Neben den Gemeindeabgaben werden
noch erhoben

aa.	bb.	cc.	dd.	Gesamtbetrag der Gemeindeabgaben und der Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- u. Provinzial- Steuer. Spalte 3 und 15-18		Zahl der Landgemeinden, in denen					Bemer- kungen.
an Schul- steuern.	an Kirchen- steuern.	an Armen- steuern.	an Kreis- und Provinzial- steuern.	überhaupt.	pro Kopf.	Mieths- oder Wohnungssteuer erhoben werden.	Sundesteuer erhoben wird.	indirecte Gemeindeabgaben erhoben werden.	die Gemeindeabgaben aus- schließlich von den Grund- besitzern aufgebracht werden.	Gemeindeabgaben überhaupt nicht erhoben werden.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	

B. 1. A n w e i s u n g

zur Aufstellung der Nachweisung des Aufkommens an Gemeinde-Abgaben bezw. an Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzial-Steuern in den Landgemeinden.

1. In Spalte 2 ist die Einwohnerzahl der Landgemeinden, mit Ausschluß der Einwohnerzahl der selbstständigen Gutsbezirke nach Maßgabe der bei der allgemeinen Volkszählung am 1. Dezember pr. ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung anzugeben.
2. In Spalte 3 ist der Brutto-Betrag der Gemeindeabgaben nach der Coll-Einnahme für das Jahr 1880/81 ohne Abzug der Erhebungskosten anzugeben, wobei etwaige Naturalleistungen mit ihrem Geldwerthe in Ansatz zu bringen sind. In Spalte 4 ist der Betrag auszuwerfen, welcher sich bei der Division der Summe in Spalte 3 durch die Einwohnerzahl in Spalte 2 ergibt.
3. Wenn in einer Landgemeinde eine Gemeinde-Einkommensteuer im Anschluß an die Veranlagung der Scala und den Tarif der Staats-Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben wird, und eine besondere Einschätzung nur für Forensen bezw. juristische Personen erfolgt, so ist der Betrag dieser Einkommensteuer in Spalte 7 auszuwerfen. Die Erträge derjenigen Gemeinde-Einkommensteuern, welche von der Veranlagung der Scala oder dem Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer abweichen, insbesondere von Progressivsteuern, insoweit dieselben nicht bloß eine dauernde Belastung der zwei untersten Stufen der Klassensteuer enthalten, sind dagegen in Spalte 13 aufzuführen.
4. In den Spalten 15, 16, 17, 18 sind nur diejenigen Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern aufzuführen, welche mittelst besonderer Umlage neben den Gemeindefeuerabgaben erhoben werden. Dagegen bleiben diese Spalten in soweit unausgefüllt, als die zu Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzial-Zwecken erforderlichen Aufwendungen aus der Gemeindefeuerkasse gedeckt und die bezüglichen Beträge mit den Gemeindefeuerabgaben in einer Summe erhoben werden, also in dem Betrage in Spalte 3 bereits mit enthalten sind. Auch sind in den Spalten 15—18 nur die Abgaben rein steuerlicher Natur aufzuführen, die Beträge an Schulgeld, Gebühren, Reallasten, Ablösungsrenten u. also nicht mit aufzunehmen.
5. Die Nachweisung ist in calculo genau zu prüfen, insbesondere nach der Richtung, daß die Summe der Spalten 5—14 mit dem Betrage in Spalte 3, die Summe der Spalten 3 und 15—18 mit dem Betrage in Spalte 19 übereinstimmt.
6. Etwaige Erläuterungen und sonstige zum Verständniß der Nachweisung erforderliche Angaben sind auf Seite 4 unter „Bemerkungen“ beizufügen. Insbesondere sind für den Fall, daß außer den in Spalte 3 und 15—18 aufgeführten Gemeinde- bezw. Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern noch sonstige Corporations-Abgaben steuerlicher Natur zur Erhebung kommen sollten, die Letzteren unter Bezeichnung ihrer Erträge auf Seite 4 speciell anzugeben.

Für den Guts- und Gemeindebezirk Waldow ist der Arbeiter Franz Riez als Nachwächter von mir beßätigt.
Rummelsburg, den 14. Mai 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rechnungsführer Matthies zu Treten ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Treten bestellt worden.
Rummelsburg, den 4. Mai 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Zimmermann Ferdinand Mir in Wussow ist als Schöffe der Gemeinde Wussow beßätigt worden.
Rummelsburg, den 16. Mai 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Standesbeamte Herr Baron von Puttkamer zu Lubben hat die Geschäftsstunden für das Standesamt Lubben auf die Zeit von 11¹/₂ bis 12¹/₂ Uhr Mittags festgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß der Amtseinsassen gebracht wird.
Rummelsburg, den 13. Mai 1881. Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Arbeiter Wilhelm Schramm aus Gr. Luchen, 25 Jahre alt, ev. und Soldat gewesen, hat hier in der Sadt Bütow am 15. resp. 13. April c. 2 Hammel und ein Mutterschaf zum Verkauf angeboten. Die Thiere sind von der Polizei als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen und in Futter gegeben Schramm hat den Diebstahl zugestanden, jedoch über die Person des Bestohlenen bisher unrichtige Angaben gemacht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, in ihren Ortschaften schleunigst zu recherchiren, ob resp. wem vor c. 3 Wochen Hammel oder ein Schaf gestohlen sind und den etwa Bestohlenen aufzufordern, sich sofort bei mir oder der hiesigen Polizei-Verwaltung zu melden.

Bütow, den 7. Mai 1881.

Der Amtsanwalt. Henke.

Der vom Kreistage festgestellte Etat der Kreiscommunkasse für das Rechnungsjahr 1881/82 sowie der Verwaltungsbericht des Kreis Ausschusses vom 4. Februar d. J. werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 28. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

**Etat der Kreis-Communal-Kasse zu Rummelsburg für die Zeit vom
1. April 1881 bis ult. März 1882.**

Kfz. N ^o	Nach dem vorjähri- gen Etat. M. 3	Einnahme.	Betrag. M. 3	Gegen das Vor- jahr		Bemerkungen.
				mehr	weniger	
			M. 3	M. 3	M. 3	
		Titel I. An Bestand aus Vorjahren.				
		Titel II. An Vorschüssen.				
1	300	Vorschüsse an Porto und sonstigen Kosten in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisauschusse	300	—		
2	75	An sonstigen vorschussweisen Zahlungen	75	—		
	375	Summa Titel II.	375	—		
		Titel III. An jährlich wiederkehrenden Einnahmen.				
1	300	Einnahme aus verkauften Jagdscheinen durchschnittlich	300	—		
2	255	Miethe für die landrätthliche Wohnung und das landrätth- liche Bureau im Kreisbause	255	—		
3	—	Zinsen des Kreisvermögens zu 4 1/2 %				Die Zinsen des Kreisvermögens dür- fen nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, müssen vielmehr zum Kapital geschlagen werden.
	555	Summa Titel III	555	—		
		Titel IV. Beiträge zu Kreis-Communalbedürf- nissen und zu Provinzialabgaben.				
1	5105 50	Zur Bestreitung der Druckkosten für das Kreisblatt, des Gehalts für den Redanten der Kreis-Communal-Kasse, sowie zu sonstigen alljährlichen Kreis-Communalabgaben baar aufzubringen	4260 50		845	
2	3000	An Provinzialbeiträgen durchschnittlich	3000	—		
	8105 50	Summa Titel IV.	7260 50		845	
		Titel V. Zu Chausseezwecken.				
		A. Provinzial-Chausseen.				
1	45800	Zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen von Rummelsburg nach Cremerbruch Stolp nach Baldenburg Zuders nach Alt-Warschow Zuders nach Bülow soweit diese Strecken im Rummelsburger Kreise liegen, eine Jahresrente von	45864	64		Die 64 M. sind Zinsen des Capitals für das verkaufte Chausseehaus bei Treblin.
	45800	Summa	45864	64		
		B. Kreis-Chausseen.				
1	11358	Zur Unterhaltung der Kreischausseen von Rummelsburg nach Pollnow Treten nach Clarenwerder Rummelsburg nach dem Bahnhofe Zollbrück nach dem Bahnhofe auf circa 6 1/2 Meilen à 1893 M.	12304	946		Das Plus von 946 M. entsteht durch die neuen chausseemäßigen Zufahrtswege nach den Bahnhofen Rummelsburg und Zollbrück.
	11358	Summa	12304	946		
		C. sonstige Einnahmen von den Kreis- und Provinzial-Chausseen.				
1	3	An Chausseegeld für Extraposten auf Kreischausseen	3	—		
2	300	für Grasnutzung in den Chausseeegräben	300	—		
3	600	Miethe für die Chausseehäuser Lobder, Al. Holz, Götzberg, Wobeser, Cremerbruch, Turzig und Gr. Reep	600	—		
4	4 50	Strafgelder für Chausseepolizei-Contraventionen u. sonstige Einnahmen von den Chausseen	4 50			
	907 50	Summa C.	907 50			
	11358	Summa B.	12304	946		
	45800	Summa A.	45864	64		
	59065 50	Summa Titel V.	59075 50	1010		

Ffb. №	Nach dem vorjähri- gen Etat. M. 3	Einnahme.	Betrag.		Gegen das Vor- jahr		Bemerkungen.
			M. 3		mehr M. 3	weniger M. 3	
		Titel VI. Einnahme für den Kreisauschuß und die Amtsvorsteher.					
1	6531	Beitrag aus der Staatskasse zur Durchführung der Kreis- ordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873	6531	—			
2	2857	betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände	2857	—			
3	5601	Beitrag aus der Staatskasse zu demselben Zweck an ersparten Schulzenremunerationen und anderen Polizeiverwaltungs- kosten nach §. 70 der Kreisordnung.	5863	—	262	—	
4	150	Zuschuß der Provinz zu den Amtskosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher	150	—			
		Pauschquantum in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisauschuße					Der Provinzialzuschuß hat sich um 262 M. erhöht.
	15139	Summa Titel VI.	15401	—	262	—	
1	30	Titel VII. An extraordinären Einnahmen.	30	—			
		an sonstigen extraordinären Einnahmen	30	—			
	30	Summa Titel VII	30	—			
1	30	Titel VIII. An durchlaufenden Posten und Depositen.	30	—			
		an durchlaufenden Posten und Depositen	30	—			
	20	Summa Titel VIII.	30	—			
		Wiederholung.					
		Titel I.	—	—			
		„ II.	375	—			
		„ III.	555	—			
		„ IV.	7260	50		845	
		„ V.	59075	50	1010	—	
		„ VI.	15401	—	262	—	
		„ VII.	30	—			
		„ VIII.	30	—			
		Summa	82727	—	1272	—	845
					427		

Ffb. №	Nach dem vorjähri- gen Etat. M. 3	Ausgabe.	Betrag.		Gegen das Vor- jahr.		Bemerkungen.
			M. 3		mehr M. 3	weniger M. 3	
		Titel I. Vorschüsse.					
1	300	Vorschüsse an Porto und sonstigen Kosten in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisauschuße	300	—			
2	75	an sonstigen vorschußweisen Zahlungen	75	—			
	375	Summa Titel I.	375	—			
1	3000	Titel II. An Kreis-Communalbedürfnissen.	3000	—			
2	655	An Provinzialabgaben	655	—			
		an Druckkosten für das Kreisblatt	600	—			
		a. dem Buchdrucker Rehberg hier	655	—			
		b. Portokosten für die an die Guts- u. Gemeindevorstände zu besördernden Kreisblätter dem Buchdrucker Rehberg 55	200	—	65	—	
3	135	an Portokosten in Kreisangelegenheiten	900	—			
4	900	an Gehalt für den Rentanten der Kreis-Communalkasse	900	—			
5	600	Kreissteuer-Einnehmer Lange	600	—			
		an Remuneration für den Kreishierarzt jährlich					
		— i. Z. an den Kreishierarzt Schmid zu zahlen —					
6	1810	an Diäten für die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Com- mission und an sonstigen wiederkehrenden Lasten des Kreises, einschließlich der Kosten für Unterhaltung des Kreishauses und an Remuneration für die Impf-Aerzte	1810	—			Die Ausgaben für Porto haben sich gesteigert.
	7100	Summa Titel II.	7165	—	65	—	
		(Schluß folgt in der Beilage.)					

Hierzu zwei Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt *N^o 20 pro 1881.*
Rummelsburg, den 20. Mai 1881.

Fol. <i>N^o</i>	Nach dem vorjähri- gen Etat. M. <i>℥</i>	Ausgabe.	Betrag. M. <i>℥</i>	Gegen das Vor- jahr		Bemerkungen.
				mehr M. <i>℥</i>	weniger M. <i>℥</i>	
		Titel III. Zu Chausséezwecken				
		A. Provinzialchauffeen.				
1	36882	Zur Unterhaltung der Provinzialchauffeen von Rummelsburg nach Gremerbruch Stolp nach Baldenburg Zuders nach Alt-Warschow Zuders nach Bülow soweit diese Strecken im Rummelsburger Kreise belegen sind	36882	—		
2		An Gehältern, Pensionen etc.				
	3816	1. dem Kreisbaumeister Köfener a. Gehalt 2400 b. Wohnungsgelderzuschuß 216 c. Fuhrkosten-Entscheidung 1200	3816	—		
	50	d. demselben für Bureaubedürfnisse, Bücher und Formulare auf Grund specieller Liquidation	50	—		
	864	2. dem Chausséeaufseher Jache-Alt-Colziglow Gehalt	864	—		
	918	3. dem Chausséeaufseher Brückmann-Bartlin Gehalt 828 Wohnungsgelderzuschuß 90	918	—		
	882	4. dem Chausséeaufseher Mayke-Rummelsburg Gehalt 792 Wohnungsgelderzuschuß 90	882	—		
	846	5. dem Chausséeaufseher Vahr-Treblin Gehalt 756 Wohnungsgelderzuschuß 90	846	—		
	846	6. dem Chausséeaufseher Hartwig-Al. Schwirsen Gehalt 756 Wohnungsgelderzuschuß 90	846	—		
	45104	Summa A.	45104	—		
		B. Kreischauffeen.				
1	11358	Zur Unterhaltung der Kreischauffeen von Rummelsburg nach Polnow Treten nach Clarenwerder Rummelsburg nach dem Bahnhofe Bollbrück nach dem Bahnhofe auf 6 1/2 Meilen à 1893 M.	12304	946	846	
	11358	Summa B.	12304	946	846	
	45104	Hierzu Summa A.	45104	—	—	
	56562	Summa Titel III.	57408	946	846	
		Titel IV. An Ausgaben für den Kreisaußschuß und die Amtsvorsteher.				
1	2508	Dem Landrathe ein Pauschquantum und zwar a. für Licht, Heizung und Reinigung des Locals des Kreisaußschusses und für Schreibmaterialien 450 b. für Beschaffung der Botendienste 108 c. für Beschaffung der nöthigen Arbeitshilfe für den Kreisaußschuß 1950	2508	—		
2	150	Zur Beschaffung des Inventarii zu Drucksachen und anderen kleinen Ausgaben	150	—		
3	1179	An Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Kreisauß- schusses, sowie an Zeugengebühren, Gutachten und Kosten für Localtermine, soweit letztere Ausgaben vom Kreise allein zu tragen sind	1179	—		
4	11302	Amtsunkosten-Entscheidung der Amtsvorsteher, welche nach der Seelenzahl wie folgt vertheilt ist: Amtsbezirk 1. Falkenhagen 474 " 2. Gr. Holz 509 " 3. Gr. Schwirsen 818 " 4. Trippig 505 " 5. Barzin 878 " 6. Behwis 439 " 7. Treten 1146 " 8. Rohr 695 " 9. Bartlin 1104 " 10. Gumenz 558 " 11. Treblin 588 " 12. Zettin 969 " 13. Barnow 805 " 14. Lubben 429 " 15. Ponickel 528 " 16. Reinwasser 1116	11564	262		
	15139	Summa Titel IV.	15401	262		

Das Gehalt eines Chausséeaufsehers
in Bärnen mit 846 M. wird erspart.

Kb. Nr.	Nach dem vorjähri- gen Etat. M. J	Ausgabe.	Gegen das Vor- jahr			Bemerkungen.
			Betrag.	mehr	weniger	
			M. J	M. J	M. J	
1	2348	Titel V. An extraordinären Ausgaben. Zur Bestreitung der Unterstützung der Frauen von Land- wehrmännern und Reservisten bei eingetretener Mobil- machung, sowie zu sonstigen einmaligen Ausgaben d. Kreises	2348			
	2348	Summa Titel V.	2348			
1	30	Titel VI. An durchlaufenden Posten und Depositen. An jährlich durchlaufenden Posten und Depositen (Titel 8 der Einnahme)	30			
	30	Summa Titel VI.	30			
		Wiederholung.				
		Titel I.	375			
		II.	7165	65		
		III.	57408	946	846	
		IV.	15401	262		
		V.	2348			
		VI.	30			
		Summa	82727	1273	846	
				427		

B a l a n c e.

Einnahme 82727 Mark
Ausgabe 82727

balancirt.

Uebersicht des Vermögens und der Schulden des Kreises.

A. Vermögen.

1. Ein Kreishaus, welches erworben worden für	12000 M.
2. an 4 $\frac{1}{2}$ procentigen pommerschen Pfandbriefen	29550 "
und an 4procentigen	27000 "
3. an Darlehen an Reservisten und Landwehrleute	8070 "
Die Zinsen des Kapitals zu 2 und 3 werden nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, sondern zum Kapital geschlagen.	
4. dem Landrathe gewährter eiserner Bestand zur Deckung des Portos des Kreises	75 "
5. desgleichen zur Deckung der Kosten bei Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisausschusse	150 "
Summa	76845 M.

B. Schulden.

Schulden sind nicht mehr vorhanden.

Rummelsburg, den 4. Februar 1881.

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg.

B e r w a l t u n g s b e r i c h t

des Kreisausschusses des Kreises Rummelsburg zu dem Etat für das Rechnungsjahr 1881/82.
Unter Vorlegung des Etats für das Rechnungsjahr 1881/82 stellen wir über die
Verwaltung und den Stand der Kreis-Communal-Angelegenheiten folgenden Bericht ab.

1. Kreishaushalt und Kreisvermögen:

Der vorjährige Etat schloß ab mit einer Einnahme und Ausgabe von 82300 M.
der diesjährige Etat weist nach 82727 "

mithin mehr 427 M.

- Die Abweichungen gegen den vorigen Etat bestehen darin, daß
- Die seitens der Provinz zur Unterhaltung der Provinzial-Chaussees zu zahlende Rente
sich von 45800 auf 45864 M. also um 64 M. erhöht hat, weil die dem Kreise zu gute
kommenden Zinsen des für das verkaufte Chausseehaus in Treblin erzielten Kapitals sich auf
so hoch belaufen;
 - seitens des Staats zur Durchführung der Kreisordnung jetzt 5863 M. also 262 M. mehr
als früher gewährt werden;
 - zur Unterhaltung der Chaussees im nächsten Jahre 1010 M. mehr gebraucht, zum Theil
in Folge der Anlegung der neuen Zufuhrwege nach dem Bahnhofe. Dieser Mehrausgabe steht
indess einer Minderausgabe von 846 M. erspartes Gehalt für einen Chausseeaufseher gegenüber;
 - an Porto in Kreisangelegenheiten 65 Mark mehr in Ansatz gebracht sind.

Für das Jahr 1880/81 sind aufgebracht 19463 M. 50 J
Für das Rechnungsjahr 1881/82 werden aufzubringen sein 19564 " 50 J
mithin mehr 99 M.

Aus dem Vermögen des Kreises sind einzuweisen die in Folge Vergleichs mit dem Eisenbahnfiskus für Beschaffung des Grund und Bodens zur Bahn vom Kreise zu erstattenden Entschädigungen im Betrage von 51045 Mark gedeckt worden, dessenungeachtet beträgt das Vermögen des Kreises noch 76845 Mark.

2. Kreistag:

Während nach den Bestimmungen des §. 118 der Kreisordnung jährlich wenigstens 2 Kreistage stattfinden sollen, sind im Jahre 1880 deren 4 anberaumt

Hauptsächlichste Gegenstände der Beschlussfassung waren:

- a. Abschluß eines Vergleichs mit der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg wegen Zahlung der Entschädigungen für Grund und Boden zur Eisenbahn Neufettin-Rügenwalder-Stolpmünde;
- b. Bewilligung des Grund und Bodens für eine Eisenbahn von Zollbrück nach Bütow.

3. Kreisämter:

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. März 1880 ist Herr Graf Königsdorff zum Landrath des Kreises Rummelsburg ernannt.

Was die Amtsvorsteher im Kreise anbelangt, so sind

1. im Amtsbezirke Barzin in Stelle des Herrn Gutspächters Zug Herr Obersörster Westphal zu Barzin,
2. im Amtsbezirke Lubben in Stelle des Herrn Scheunemann der Herr Baron v. Puttkamer auf Lubben

zu Amtsvorstehern und

3. im Amtsbezirk Treten Herr Lieutenant Billnow

zum commissarischen Amtsvorsteher

ernannt.

In Bezug auf die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben im Jahr 1880 folgende Veränderungen stattgefunden

1. im Standesamtsbezirke Treten ist der Rechnungsführer Schönhardt und im Standesamtsbezirke Lubben Herr Baron von Puttkamer auf Lubben

zu Standesbeamten und

2. im Standesamtsbezirke Gumenz Herr Redes in Gumenz und im Standesamtsbezirke Ponickel Herr Prochel zu Ponickel

zu Stellvertretern ernannt.

4. Thätigkeit des Kreis Ausschusses:

In der Zeit vom 1. Dezember 1879 bis 30. November 1880 sind 9 Sitzungen abgehalten und sind hiervon in 8 Sitzungen Verwaltungs-Sireisachen verhandelt worden.

Es sind im Ganzen

34 Sireisachen in öffentlicher Sitzung und 508 Beschlussachen erledigt worden.

Rummelsburg, den 4. Februar 1881.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rummelsburg.

Mit dem 1. April d. J. treten:

das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (N.-G.-Bl. S. 153),

die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publicirte Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37),

das Preussische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881

in Kraft, während gleichzeitig das Preussische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (G.-S. S. 306) außer Kraft tritt.

Die Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Cöslin, den 30. März 1881. Der Regierungs-Präsident. v. Auerswald.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In mehreren Ortschaften des Kreises ist bisher die Impfung der Lämmer gegen Schafpocken üblich gewesen; dies ist jetzt nicht mehr zulässig, da nach §. 49 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 eine Impfung nur noch in dem Falle polizeilicher Anordnung zulässig ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben dies in den Guts- bezw. Gemeindebezirken bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß in Gemäßheit des §. 65 des bezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche Derjenige bestraft wird, welcher außer im Falle polizeilicher Anordnung die Impfung eines Schafes vornimmt.

In Betreff der nach der Vorschrift im letzten Absätze des §. 37 des Reichsgesetzes zulässigen ausnahmweisen Absperzung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes hat der Herr Minister für Landwirtschaft in Anbetracht der Schwierigkeit einer sicheren Absperzung und

der mit der Pflege eines verdächtigen Hundes verbundenen großen Gefahr der Uebertragung der Tollwuth auf Menschen angeordnet, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo sie eine solche ausnahmsweise Absperrung gestattet, sofort dem Landrathe hiervon Anzeige macht, damit derselbe nochmals erwägt, ob in dem betreffenden Falle eine vollständige und auch für die Wärter gefahrlose Absperrung durchführbar ist, und — wenn er zu dieser Ueberzeugung nicht gelangt — die unverzügliche Tödtung des Hundes anordnet.

Den Ortsbehörden empfehle ich hierbei, in geeigneter Weise auf eine Verringerung der Haltung unnützer schlecht gefütterter Hunde hinzuwirken.

Rummelsburg, den 20. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 10. Mai 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Tuchmachermeister August Wilhelm Benke achbriige, in Rummelsburg belegene, im Grundbuche von Rummelsburg Band VII. Blatt N^o 408 verzeichnete Landungsgrundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 30. Juni 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer N^o 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen beträgt 2 Hektar 67 Ar 30 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden ist, beträgt: 4^{72/100} Thaler.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 2. Juli 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer N^o 1 verkündet werden.

gez. Lüdersdorff.

In der ersten Hälfte des Monats Juli 1880 ist der mit verschiedenen Kurzwaaren, darunter echten und talmi Goldsachen und Schmuckgegenständen, Oelen und Tropfen in Flaschen, die er in einem Holzkasten mit sich führte, hausirende Handelsmann Fürstenberg der Jüngere, aus Westphalen stammend, zuletzt in Zanow, Kreis Esölin, wohnhaft, spurlos verschwunden, nachdem er sich am 5. Juli 1880 (Montags) des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr aus dem Wirthshause in Treten, Kreis Rummelsburg, in Gesellschaft eines Unbekannten auf dem Weg nach Turzig zu fortbegeben hat. Es ist wahrscheinlich, daß er beraubt und dabei getödtet und sein Leichnam in die Erde verscharrt, oder in einer Dorfgrube oder einem Gewässer versenkt worden ist. Fürstenberg führte auch bei sich einen echtgoldenen Siegelring mit weißem Stein, eine silberne Cylinderuhr mit kurzer Haarschnur und goldenem Beschlag und ein goldenes Medaillon.

Wer von dem Verbleib des Fürstenberg oder von dem Verbleib der Sachen, mit welchen er hausirte beziehungsweise, welche er bei sich trug oder den Umständen, unter welchen er später noch gesehen worden ist, oder endlich von dem Lagerort der Leiche irgend welche Kenntniß hat, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Untersuchungsrichter oder dem nächsten Beamten mit polizeilicher Amtsbätigkeit unverzüglich Mittheilung zu machen.

Verdächtig der That ist ein bisher umherziehender Tischler und beziehungsweise Tagearbeiter. Kosten erwachsen dem Anzeigenden nicht, wohl aber hat sich der Vater des verschollenen Fürstenberg bereit erklärt, demjenigen, welcher ermittelt, wie und bezw. durch wen sein Sohn das Leben verloren hat, eine Belohnung zu zahlen.

Stolp, den 14. Mai 1880.

Königliches Landgericht.

Der Untersuchungsrichter. gez. Schulze.

Aus einer Streitsache stehen 3 gut erhaltene Droschken zu und unter 300 Mk. sofort zum Verkauf.

Stolp in Pomm. Mittelstraße.

Lindenstrauß, Schmiedemeister.

Hierzu eine zweite Beilage.

Bekanntmachung.

Umtausch von gekündigten $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefen
der Pommerschen Landschaft.

gegen

4procentige

Convertirungs-Pfandbriefe der Pommerschen Landschaft.

Den Inhabern der gemäss Bekanntmachung der Pommerschen General-Landschafts-Direction vom 12. Mai a. er. zur baaren Rückzahlung am 1. Januar 1882 gekündigten $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe bieten wir hierdurch den Umtausch dieser $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe mit Coupons über die Zinsen vom 1. Januar 1881 ab gegen den gleichen Nennwerth von 4% Convertirungs-Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft mit Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1881 ab unter folgenden Bedingungen an:

Die Inhaber der zum 1. Januar 1882 gekündigten $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe erhalten beim Umtausch eine baare Zuzahlung von

- 2,25 % für den am 1. Juli 1881 fälligen Coupon der $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe,
- 0,25 % für Differenz der Stückzinsen vom 1. Juli bis 31. Dezember a. er.,
- 0,25 % für Prämie

zus. 2,75 %.

Bei Einlieferung der $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe zum Umtausch muss der Betrag der etwa fehlenden Coupons baar hinzugefügt werden. Die Umtauschstellen werden die von der General-Direction der Seehandlungs-Societät ausgefertigten Interimsscheine zunächst ausgeben.

Der Umtausch erfolgt vom

16. Mai bis 10. Juni 1881 einschliesslich

bei der General-Direction der Seehandlungs-Societät,

Direction der Disconto-Gesellschaft, Wechsel-

stube, Charlottenstrasse 36.

Bank für Handel und Industrie

Berliner Handels-Gesellschaft

Deutschen Bank

den Bankhäusern S. Bleichröder

Mendelsohn & Co.

Robert Warschauer & Co.

Gebrüder Schickler

dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.

Sal. Oppenheim jr. & Co. in Cöln.

Wm. Schlutow } in Stettin.

Scheller & Degener }

Marcus Abel in Stargard i. P.

L. Friedländer in Stolp.

Anmeldungsformulare zum Umtausch können von allen vorgenannten Stellen bezogen werden.

Die neuen 4% Convertirungs-Pfandbriefe sind in Stücken zu 3000 Mk., 1500 Mk., 300 Mk. und 150 Mk. ausgefertigt. Gegen einen $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbrief wird ein Interimsschein resp. gegen einen Interimsschein ein 4% Convertirungs-Pfandbrief entsprechenden Betrages nur soweit als thunlich, andernfalls der gleiche Betrag durch Zusammenlegung mehrerer Stücke gewährt werden. Einzelne $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe über 25 Thaler können überhaupt nicht zum Umtausch angenommen werden, vielmehr müssen zwei $4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe über je 25 Thaler eingeliefert werden, um einen 4% Convertirungs-Pfandbrief zu 150 Mk. zu empfangen.

Berlin, den 14. Mai 1881.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Für mein Materialwaaren- und Destillationsgeschäft
 suche einen Lehrling vom 1. Juni an.
 H. Ephraim, Rummelsburg.

Die „Wiener Zeitschrift für das Real Schulwesen“ recensirt

Benn's deutsche Aufsätze, 19. Aufl.,

wie folgt: Bei der Vielseitigkeit der für Aufsätze in der Muttersprache gegebenen Stoffe wächst die Schwierigkeit mit der Auffassung derselben so ungemein, daß die Schüler meist zu Hilfs- mitteln greifen; es ist daher pädagogisch richtiger, daß ihnen eine gebiegene Anleitung mit lehrreichen Dispositionen in die Hand gegeben werde, als daß sie hinter dem Rücken des Lehrers zu allerlei Behelfen greifen, welche slavisch und mindstens ohne geistige Thätigkeit von ihnen ausgebeutet werden. Benn's deutsche Aufsatzlehre enthält in der Anleitung eine gedrängte, doch völlig ausreichende und leicht verständliche Theorie des selbstständigen Verfassens, dann 40 Muster- Gedankenausdruck als treffliche Vorbilder zu Schülerarbeiten gelten müssen. Den Kern der Leistung bilden 315 Dispositionen: a) histor. Inhaltsangaben und Unterfuchungen; Beschreibungen geogr., ethnogr. und kunstgeschichtl. Gattung; Natur Schilderungen, Charakteristiken und Vergleiche historischer Persönlichkeiten, sowie poetischer Schöpfungen; b) philosoph. Abhandlungen und zwar alle Gebiete der Bildung, sowohl das antik-classische, als das deutsche Denken in Sprüchen und Geisteswerken, die ideale Gedankensphäre nicht minder als die Erfahrungssätze aus dem Leben berührt und die für die Geistesentwicklung wichtigsten Fragen in klarer, anschaulicher Weise discutirt. Die Dispositionen sind in logischer Gliederung so gedrängt und knapp entworfen, daß Lehrern und Schülern Raum zur selbstständigen Erweiterung und Ausschmückung des Stoffes bleibt; die neue Auflage hat mit richtigem Tacte weniger geeignete Themen durch entsprechendere, glücklich gewählte ersetzt und deren Zahl um 400 vermehrt.

Zu haben in Rummelsburg bei

E. Rehberg.



für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Probe-Nummern gratis und franco.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Caroussel

zum Reisen
 zu verkaufen Berlin Hasen-
 halde 1a Weidner.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man- cher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathe ich, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es ent- stehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans- porte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch
 Hüttmann,
 Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
 in Schlawa.

XI. Grosse Mecklenburgische Pferdeverloosung

zu Neubrandenburg.

Ziehung am 25. Mai d. J.

Zur Verloosung sind bestimmt:

Eine elegante Equipage mit
 4 hochedlen Pferden und
 complet. Geschirr, Werth 10000 Mk.
 Eine Equipage mit 2 Pferden
 u. compl. Geschirr, Werth 4500 Mk.
 Eine Equipage mit 1 Pferd
 u. compl. Geschirr, Werth 1650 Mk.

**54 Stück edle Reit- u.
 Wagenpferde,**

900 sonstige werthvolle Gewinne.

Loose à 3 Mark sind zu haben in
 den bekannten Verkaufsstellen, sowie
 auch zu beziehen durch

A. Molling, Generaldebit,
 BERLIN W., Friedrichstrasse 180.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 18. Mai 1880.	höchster		niedr.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8	25	8	—
Hafer	25	4	—	3	75
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50	1	70	1	50
Heu	50	3	—	2	50
Rindstroh	—	25	50	24	—
Butter	1 Pfund	—	80	—	75

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die preisg. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 22.

Rummelsburg, den 3. Juni.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Der Amtsvorsteher Herr Rüden in Pönitzel ist in der Zeit vom 3. bis 18. Juni c. verreist und wird während seiner Abwesenheit durch den Amtsvorsteher Herrn Major a. D. von Diassow auf Rohr vertreten werden.

Rummelsburg, den 30. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksvertheilungen.

Bei Grundstücksvertheilungen sind nach §. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Ges.-S. S. 405) die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§. 11—13 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) durch den Gemeindevorsteher zu vertheilen.

Nach §. 8 a. a. D. erfolgt die Vertheilung auf Grund einer Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplans, oder, wenn ein solcher nicht aufzustellen war, auf Grund eines Auszuges aus den Grundsteuer-Fortschreibungsprotocollen.

Den Gemeindevorstehern werden diese Materialien, sofern überhaupt nach §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Abgabenvertheilung erforderlich ist (sfr. unten) bei vorgekommenen Grundstücksvertheilungen, wie bisher, diesseits zugestellt werden (zu vergleichen die diesf. Kreisblattverfügung vom 20./1. 78. — Kreisblatt No. 4 —)

Sobald die Abschrift des bestätigten Renten-Vertheilungs-Plans oder der Auszug aus den Grundsteuer-Fortschreibungs-Protocollen mit diesseitiger Verfügung eingeht, haben die Gemeindevorsteher die erforderliche Abgaben-Vertheilung sofort vorzunehmen.

Da indessen die Grundsätze und Formalien einer solchen Vertheilung meistens nicht genügend bekannt sein werden, so habe ich für die aufzustellenden Abgaben-Vertheilungspläne 2 Muster entwerfen lassen, welche nachstehend abgedruckt und als Anhalt bei vorkommenden Abgabenvertheilungen zu benutzen sind.

Zur Erläuterung derselben bemerke ich:

Muster I. behandelt die Vertheilung der Realabgaben eines Grundstücks, von dem bereits früher kleine Parzellen abgezweigt sind, so daß bezüglich dieser Abzweigung schon ein Abgaben-Regulierungsplan vorliegt, nach welchem indeß den ganz kleinen abgezweigten Parzellen öffentliche Lasten nicht auferlegt waren. Der dormalige Abgaben-Vertheilungsplan hat der jetzigen Abgaben-Vertheilung zu Grunde gelegt werden müssen. Da das jetzt vertheilte Grundstück in mehrere größere und kleinere Parzellen zerlegt worden ist, von denen die letzteren ihrer geringen Größe wegen nicht mehr spanndienstfähig sein können, hat die Bestimmung in Ewalte 8 getroffen werden müssen. Letzteres ist in allen ähnlichen Fällen genau zu beachten. Bei etwaiger Vertheilung von Naturalabgaben ist die Zersplitterung in unmeßbare Bruchtheile nach Möglichkeit dadurch zu vermeiden, daß nicht jedem Trennstück von jeder Leistung ein Theil, sondern dem einen Trennstück die eine, dem andern die andere Abgabe auferlegt wird.

Bei Muster II. ist von der Vertheilung eines bisher noch ungetheilten Grundstücks ausgegangen. Entstanden sind nur größere Parzellen und diese sind ihrer Größe nach noch vollkommen spanndienstfähig.

Alles Uebrige ergibt sich aus den Musterplänen selbst. Entstehen trotzdem in einzelnen Fällen Zweifel, so haben die Gemeindevorsteher vor Aufstellung der Pläne sich durch Rückfrage bei mir Aufklärung zu verschaffen.

Nach erfolgter Aufstellung und Vollziehung des Abgaben-Vertheilungsplans ist die Vertheilung gemäß §. 9 des Gesetzes vom 25. Aug. 1876 den Betheiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann entweder zu Protokoll oder durch Zustellung einer Ausfertigung des Vertheilungsplans an jeden Betheiligten gegen Empfangsbefcheinigung geschehen. Die Bekanntmachung muß mit der Eröffnung erfolgen, daß innerhalb 2 Wochen nach der ersteren den Betheiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Kreisausschusse anzubringen ist, offenstehe, widrigenfalls die Vertheilung vollstreckbar werde. Es ist zweckmäßiger, wenn die Bekanntmachung zu Protokoll erfolgt.

Ein Schema zu solchem Protokoll wird nachstehend abgedruckt:

Schema zum Protokoll.

Verhandelt

den

ten

18

In der Dismembrationsache des Grundstücks Band **Nr. 16** des Grundbuchs von heute zur Bekanntmachung des von dem unterzeichneten Gemeindevorsteher auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Abgabenvertheilungsplanes Termin an, zu welchem die sämmtlichen Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen worden sind, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen werden wird, sie seien mit der vorgenommenen Vertheilung einverstanden. Die Bescheinigung über gehörig erfolgte Vorladung liegt bei.

Erschienen sind:

1. der

2. u. s. w.

Denselben wurde der aufgestellte Plan über die Vertheilung der dinglichen Abgaben an die Gemeinde durch langsame und deutliches Vorlesen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß jedem der Betheiligten binnen 2 Wochen, von heute ab gerechnet, gegen den Vertheilungsplan oder einzelne Bestimmungen desselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Kreisausschusse in Rummelsburg anzubringen, offenstehe, widrigenfalls die Vertheilung vollstreckbar werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

a. u. s.

Der Gemeindevorsteher.

Muster I.

Plan

zur Vertheilung der von dem zufolge Aufassung vom 13. Juli 1879 getheilten Grundstück Nr. 16 Band 2 des Grundbuchs zu Carwen an die Gemeinde in Carwen zu entrichtenden Abgaben.

Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigentümer.	Nr. des Grundbuchs.	Flächen-Inhalt.			Rentenbank- (Domänen-)Rente nach dem Rentenvertheilungsplan vom 18. Juli 1879.		Dingliche Abgaben an die Gemeinde			Bemerkungen.
		Hekt.	Ar.	Q.	Mark.	Pf.	Grund- u. Naturabg.	Spann- Dienste.	Pand- Dienste.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
a) des getheilten Haupt-Grundstücks.										
Ehröder, Julius, Bauerhof- besitzer zu Carwen.	Blatt Nr. 16 Band 2.	9	16	50	40	—	nichts	Auf Grund des Abgabenvertheilungsplanes — bestätigt unterm 5. Dezember 1876 — in Betreff des Grundstücks Carwen Nr. 16 sind zu leisten, bei Fauten und Reparaturen, Wegeverbesserungen etc. Spann- dienste gleich einem Bauerhofe in Carwen.	nichts	
b) der durch die Theilung entstandenen Trennstücke.										
1. Knitter, Ludw., Halbbaue- hofbesitzer zu Carwen	Band 2 Blatt 16	36	29	40	20	—	nichts	Von den nach vorstehendem zu leist. Spanndienst übernehmen 50/100 Theile	nichts	Die von dem ungetheilten Grundstücke Nr. 16 an die Ge- meinde zu leistenden Spanndienste werden Seitens des bei 1 ge- nannten Hauptparzellenbesizers bzw. der Besignachfolger des- selben in natura geleistet und er- wird von den Trennstückserwer- bern bei 2 bis 5 bzw. deren Be- signachfolgern nach dem neben- stehend in Spalte 8 festgesetzten Theilverhältniß in Gelde ent- schädigt.
2. Brümmer, Friedr., Viertel- bauer zu Mictrow	Band 3 Blatt 41	11	58	70	10	—	nichts	25/100 Theile	nichts	Ueber die Höhe der Ent- schädigung, welche letztere event. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden kann, ent- scheidet bei Streitigkeiten end- gültig der Gemeindevorsteher.
3. Runde, Carl, Eigentümer, und Ehefrau Henriette geb. Maas zu Carwen	Band 3 Blatt 42	11	27	80	10	6	nichts	15/100 Theile	nichts	Der Gemeindevorsteher.
4. Voß, Michael, Büdner zu Carwen	Band 3 Blatt 43	5	—	10	40	1	nichts	4/100 Theile	nichts	
5. Bahr, Gottlieb, Büdner zu Carwen	Band 3 Blatt 44	5	—	50	50	2	nichts	6/100 Theile	nichts	

Außerdem übernehmen Voß und Bahr als neue Ansiedler alle Abgaben und Lasten an die Gemeinde, sowie die persönlichen Abgaben und Lasten nach Verfassung und Disobervanz so gleich einem Büdner, sind aber berechtigt, die vorstehend angegebenen gleichzeitigen Abgaben hierauf anzurechnen.

Vorstehender Vertheilungs-Plan wird auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 festgestellt.
Carwen, den 30. September 1880.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.
(Name.)

Muster II.

Plan

zur Vertheilung der von dem zufolge Auflassung vom 20. Mai 1878 getheilten Grundstück Band 1 Blatt Nr. 2 des Grundbuchs zu Starlow an die Gemeinde in Starlow zu entrichtenden Abgaben.

Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Nr des Grundbuchs.	Flächen-Inhalt.			Rentenbank - (Domänen-)Rente nach dem Rentenvertheilungsplan vom 20. März 1880.		Dingliche Abgaben an die Gemeinde			Bemerkungen.
		Hekt.	Ar.	qm.	Mark.	Pf.	Baare Geld- und Natural-Beiträge.	Spann- Dienste.	Hand- dienste.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

a) des getheilten Haupt-Grundstücks.

Hellmichel, Julius, Bauerhofsbesitzer zu Starlow	Band 1 Blatt Nr. 2	51	26	10	36	—	nichts	Bei Bauten und Reparaturen, sowie bei Wegeverbesserungen zc. Spanndienste gleich einem Bauerhofs.	nichts	
--	--------------------	----	----	----	----	---	--------	---	--------	--

b) der durch die Theilung entstandenen Trennstücke.

1. Hellmichel, Julius, Halb- bauerhofsbesitzer zu Starlow	Band 1 Blatt Nr. 2	25	38	10	18	—	nichts	die Hälfte (1/2) der Spann- dienste eines Bauerhofes.	nichts	
2. Remus, Albert, Viertel- bauer zu Rüpsow	Bl. Nr. 38	12	67	05	9	—	nichts	ein Viertel (1/4) der Spann- dienste eines Bauerhofes.	nichts	
3. Glende, Wilhelm, Viertel- bauer zu Starlow	Band 2 Bl. Nr. 39	13	20	95	9	—	nichts	ein Viertel (1/4) der Spann- dienste eines Bauerhofes.	nichts	

Außerdem tragen, im Falle der Bebauung der Trennstücke, die Trennstückbesitzer Alb. Remus und Wilh. Glende bezw. deren Designachfolger als neue Ansiedler alle Abgaben und Lasten an die Gemeinde, sowie die persönlichen Abgaben und Lasten an die Gemeinde nach Verfassung und Ortsobservanz je gleich einem Viertelbauer, sind aber berechtigt, die vorstehend angegebenen, gleichzeitigen Abgaben hierauf anzurechnen.

Vorstehender Vertheilungsplan wird auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 festgestellt.

Starlow, den 20. Juli 1880.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.
(Name.)

Im Uebrigen bemerke ich noch Folgendes:

der Vertheilung der Abgaben und Lasten bedarf es nach §. 10 des Ges. v. 25. August 1876 überhaupt nicht, wenn dieselben:
a. von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe, oder
b. nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringen sind,
c. wenn im Falle der Vertauschung von Grundstücksheilen deren Eigenthümer unter Zustimmung der Abgaben-Berechtigten (des Gemeindevorstehers) in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen.

Der Fall unter a., daß Leistungen von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe aufzubringen sind, kommt nicht häufig vor.

Um so wichtiger ist die Bestimmung unter b., welche alle nach dem Verhältnis der Staatssteuern zu vertheilenden Leistungen von dem förmlichen Vertheilungsverfahren ausnimmt. Zuzufolge dieser Bestimmung bedarf es in denjenigen Gemeinde-Verbänden, in welchen sämmtliche in Betracht kommenden Lasten nach dem Staatssteuersatz ausgebracht werden, des oben bezeichneten Verfahrens überhaupt nicht.

Rummelsburg, den 19. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Folgende Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1881/82 sind noch rückständig:

Gemeindebeiträge		Mitgliederbeiträge		Gemeindebeiträge		Mitgliederbeiträge	
1. Tremerbruch . . .	—	7 Mk 50 Pf.	7. Neufeld . . .	6 Mk.	7 Mk. 50 Pf.		
2. Neu-Colziglow . . .	6 Mk.	7 „ 50 „	8. Poberow . . .	6 „	— „ — „		
3. Gaden . . .	6 „	7 „ 50 „	9. Tretenwalde . . .	6 „	7 „ 50 „		
4. Georgendorf . . .	6 „	7 „ 50 „	10. Gr. Volz . . .	— „	7 „ 50 „		
5. Gemiesen . . .	—	7 „ 50 „	11. Jettin . . .	— „	7 „ 50 „		
6. Mißdom B. . .	6 „	7 „ 50 „	12. Gut Woblanse . . .	1 „ 82 Pf.	— „ — „		

Die genannten Gemeinden und die betreffenden Stellen-Inhaber werden hiermit nun aufgefordert, die Rückstände unverzüglich zur Vermeidung der Einziehung hierher abzuführen.

Rummelsburg den 19. Mai 1881.

Königliche Kreis-Kasse. Lange.

Der Herr Justizminister hat zufolge diesseitigen Ersuchens die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, wie es im Interesse einer geordneten Fortentwicklung des Institutes der Amtsvorsteher geboten erscheine, die Mitwirkung der Amtsvorsteher bei den Geschäften der Strafjustiz nur in einem Grade in Anspruch zu nehmen, welcher der Rücksicht auf die übrigen Zweige der Verwaltung der Amtsvorsteher angemessene Rechnung trage. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind namentlich angewiesen worden, es zu vermeiden, die Amtsvorsteher mit besonders ausgedehnten und umfangreichen Vernehmungen zu befallen oder ihnen die Vornahme von Ermittlungen u. s. w. in solchen Sachen zu übertragen, deren Behandlung wegen der Beschaffenheit des vorliegenden Delictes für die Richter mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Den Uebelsständen, welche nach Inhalt der im Laufe des vergangenen Jahres von den Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten erstatteten Berichte auf dem beregten Gebiete hervorgetreten sind, wird indeß auch dadurch wirksam begegnet werden können, daß sämtliche Organe der polizeilichen Verwaltung es sich zur Aufgabe machen, die an die Staatsanwaltschaft zu erstattenden Anzeigen über strafbare Fälle in möglichst vollständiger Form abzufassen, so daß die Beamten der Staatsanwaltschaft der Nothwendigkeit überhoben werden, lediglich zum Zwecke der Ergänzung mangelhafter Anzeigen Rückfragen an die Amtsvorsteher zu richten. Ein besonderer Werth wird namentlich darauf gelegt werden müssen, daß die Gendarmen die Anzeigen über strafbare Handlungen in so erschöpfender Weise erstatten, daß nicht allein alle wesentlichen Merkmale des strafbaren Thatbestandes, sondern namentlich auch alle erheblichen Einzelheiten der Auslagen derjenigen Personen wiedergegeben werden, welche als Zeugen in Betracht kommen. Die Ausnahme protokolларischer Vernehmungen darf von den Gendarmen, weil außerhalb ihrer Dienstbestimmung liegend und mit den Aufgaben der letzteren nicht vereinbar, allerdings nicht verlangt werden; es werden indeß die in der vorstehend angedeuteten Weise abgefaßten Anzeigen der Regel nach in einfacheren Straffällen die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage u. s. w. in den Stand setzen, ohne daß die Amtsvorsteher behufs Vornahme von erneuten Ermittlungen oder Vernehmungen in Anspruch genommen werden müssen.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung zu No 2 des an die dortige Königliche Regierung unter dem 7. August v. J. gerichteten Erlasses — II 7468 — ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren hiernach ergebenst, die Landräthe Ihres Bezirkes behufs weiterer Verständigung der Polizeibehörden und Gendarmen gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 11. Mai 1881.

Der Minister des Innern

Im Allerhöchsten Auftrage von Puttkamer.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn v. Auerswald Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Abchrift erhalten Euer Hochgeboren mit Bezeichnung auf die Regierungs-Verfügung vom 20. August 1880 L. 468/8. 80 zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, die Polizeibehörden des Kreises, sowie die Ihnen unterstellten Gendarmen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Mit Bezug auf die vielen Seitens der Amtsvorsteher erhobenen Klagen wegen Ueberbürdung mit Geschäften im Dienste der Staatsanwaltschaft darf ich Euer Hochgeboren besonderer Sorgfalt in der Richtung des vorstehenden Ministerial-Erlasses vertrauen, und eine energische Einwirkung auf die Ihnen unterstellten Organe erbitten. Coblenz, den 21. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Graf Clairon d'Haussonville.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirkes.

Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur Kenntniss der Herren Amtsvorsteher und Gendarmen.

Rummelsburg, den 28. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachung den Remonte-Anlauf pro 1881 betreffend. Regierungs-Bezirk Coblenz.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Coblenz für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. Juni in Dülitz,	den 2. August in Laenburg in Pommern,
„ 28. „ „ Coblenz a. d. Moselle,	„ 3. „ „ Stolp,
„ 23. Juli „ Dramburg,	„ 4. „ „ Coblenz.
„ 25. „ „ Neustettin,	

Die von der Remonte-Anlauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseger vom Anlauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfbalst von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckseine möglichst mitgebracht werden. Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Rauch

Graf von Klinckowstroem.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Coblenz, den 30. März 1881. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Eigentümer Wilhelm Garbe zu Gewiesen ist als Schöffe der Gemeinde Gewiesen befähigt worden.

Rummelsburg, den 27. Mai 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

 Hierzu eine Beilage.

Rummelsburg, den 3. Juni 1881.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie alljährlich so auch in diesem Jahre
am 20. Juni auf dem Viehhofe statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird hiermit die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Viehhofe dringend anempfohlen. Die Wollen werden vermittelt der Verbindungsbahn mit der Viehhofsweighbahn direct nach dem Viehhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft adressirt sind und gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu lassen. Die Einlagerung in einen bestimmten Lagerraum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines Bestell-Scheins angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren;
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein: a. die *N^o* des Bestellscheins, b. die *N^o* des Zeltes (Z.), c. die *N^o* des Ganges (G.), d. die *N^o* des Raumes (R.), e. die Bezeichnung des Raumes (S.), l. = links, r. = rechts;
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift tragen;
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgestellt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämtlicher Bestellscheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft
Berlin *N^o* 140 (Nummer des Bestellscheins).

Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit auch der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zelt-Lagerstelle beansprucht werden. Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert. Lagerung auf freiem Balkenlager findet nicht statt. Das Lagergeld beträgt 1 Mark pro Centner; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Viehhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingeführt werden. Für die Entladung der Einlagerung der per Viehhofsweighbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 30 Pf. pro Centner und übernimmt sie für die gleiche Gebühr die Entladung und Einlagerung auch anderer nicht mit der Viehhofsbahn eintreffenden Wollen.

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise und gelten dieselben Neugeldbestimmungen. Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle verzeichnet ist“. Jedem Zelt ist ein Zeltaufseher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt, und ist derselbe gehalten, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Der Zeltaufseher ist kenntlich durch eine um seinen Leib gegürtete schwarze Ledertasche, welche in weißer Letzfarbe die Nummer des Zeltes trägt. Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben. Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden. Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister ist durch Aufstellung von Waagen Seiten des Wägeramts des hiesigen Magistrats Gelegenheit geboten. Um auch die Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportiren nach dem Expeditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sägen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Expeditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 30 Pf. pro Centner zur Ausführung bringen lassen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berlin, im Mai 1881. Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft. Die Direction.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Coblenz habe ich zur Abhaltung der Neuwahlen für die mit dem 6. September c. auscheidende (größere) Hälfte der Repräsentanten-Versammlung der hiesigen Synagogengemeinde einen Termin auf

Donnerstag den 9. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

im rathshäuslichen Sitzungszimmer hierselbst anberaunt, zu welchem ich sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der hiesigen Synagogengemeinde unter der Verwarnung hierdurch einlade, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Erschienenen für beitretenb werden erachtet werden.

Rummelsburg, den 25. Mai 1882.

Der Bürgermeister, Zillmer.

bei  Futtermehl, Hafer und Lupinen  A. Wolff in Rummelsburg

 Die Zessiner Mühle bei Bublitz 
mit neuerbautem Mahl- und Schneidemühlengebäude, 2 Mahlgängen, Reinigungsmaschinen und sonstigen theils neu resp. in bestem Zustande sich befindenden Mahl- und Schneidemühleneinrichtungen mit Turbine und aushaltender Wasserkraft, circa 100 Morgen Ackerland und guten Wiesen wird am

11. Juni Nachmittags 3 Uhr
an Ort und Stelle verkauft.

MEYERS HAND-LEXIKON

Vierter Neudruck
der zweiten Auflage — 130tes Tausend.

Der „Kleine Meyer“ gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand menschlicher Kenntniss und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereigniss, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblickliche Bescheid**. Auf 2166 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit über 100 Kartentafeln und Beilagen.

In 24 wöchentlichen Lieferungen à 50 Pf.
oder komplett in 2 Teilen in Halbfranz gebunden zu 15 Mark.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen



Die von dem Gärtner Carl Bock, vorher in Scharfow, verlassene Stellung auf dem Dominium Barfogen soll sofort wieder von einem verh. ev. unverh. Gärtner, der guter Schläge ist, besetzt werden.



Eine schwarzgelockte Newfoundlandler-Hündin ohne Abzeichen Namens Bella ist mir fortgekommen. Ich bitte sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände, doch in ihren Bezirken nachzuforschen und mir Anzeige zu machen. — Dem Finder 10 M. Belohnung.
Quadenburg bei Stolp, den 1. Juni 1881.

von Blumenthal.

Hiermit nehme ich die gegen den Herrn Lehrer Himmelreich in Bönnen (Kreis Rummelsburg) ausgesprochene Beleidigung zurück und erkläre, daß der genannte Herr ein Ehrenmann ist.

Bönnen Mai, 1881.

Franz Keller.

Für mein Materialwaaren- und Destillationsgeschäft
suche einen Lehrling vom 1. Juni an.

H. Ephraim, Rummelsburg.



Einen guten
Hühnerhund,

7 Jahre alt, verkauft billigst der Förster
Wolftram
im Forsthaus Rummelsburg.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlame.

Berliner Butterbericht vom 28. Mai c.

Notirungen pro 50 Kilogr.: Feinste süße Sahnenbutter 115—125, Dominiatwaare aus Preußen, Schlesien und Hannover 105—110, abweichende Dominiatwaare 85—90, Pommersche Pächterbutter 90—95, Pommersche Landbutter 85—90 M. Eier bis M. 2,60 pro Scho.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 1. Juni 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8	25	8	—
Hafer	25	4	25	4	—
Erbsen	45	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50	1	80	1	60
Heu	50	3	50	3	—
Richtstroh	Scho	27	—	24	—
Butter	1 Pfund	—	85	—	75

Nach Hilfe suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 460. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Leitung

für Familien und Kesselfel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Expedition der „Ausführlichen Zeitung“ in Leipzig.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedener
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die dreisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Nebberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

№ 23.

Rummelsburg, den 10. Juni.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Das mit dem 1. April d. J. in Kraft tretende Gesetz vom 19. März d. J., betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben — Ges.-S. 155 —, fügt einzelne Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, sowie des fünften Abschnittes des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche sich ausschließlich auf Angelegenheiten der Kreise, der Amtsverbände und der Landgemeinden beziehen und Abänderungen oder Ergänzungen der vorbenannten Kreisordnung enthalten, in letztere systematisch ein und ist dazu bestimmt, dieselbe unter gleichzeitiger Aufnahme sonstiger, theils dem praktischen Bedürfnisse entsprechender, theils durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) bedingter Aenderungen, zu einem übersichtlichen Ganzen zu gestalten.

Ueber das Verhältniß der nunmehr in neuer Fassung in Kraft tretenden Kreisordnung zu dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 sind die erforderlichen Andeutungen in meinem Erlasse vom heutigen Tage gegeben. Im Uebrigen wird zur Erläuterung des Gesetzes Nachstehendes bemerkt.

I. Von der bisherigen Kreisordnung bezw. ten dieselbe abändernden und ergänzenden Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 unterscheidet sich die neue Fassung, abgesehen von denjenigen Vorschriften, welche lediglich redactionelle Aenderungen enthalten oder den Zweck verfolgen, gewisse, bei der praktischen Anwendung der bisherigen Bestimmungen hervorgetretene Zweifel und Lücken zu beseitigen, der Hauptsache nach in folgenden Punkten:

1. Die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Festsetzung der Dienstkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der Remuneration bezw. Befoldung der stellvertretenden Gutsvorsteher und sonstigen Gemeindebeamten, der vorläufigen Festsetzung bei vorkommenden Defekten und der Streitigkeiten über die Ertheilung der Decharge in den Fällen der §§. 34a., 55b, 69 und 128a. des Gesetzes ist beseitigt. Diese Angelegenheiten werden fortan im Beschlußverfahren erledigt. Demzufolge greift, soweit nicht die bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses durch das Gesetz ausdrücklich als endgültig bezeichnet werden, lediglich die Bestimmung des §. 55 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 Platz, wonach gegen Beschlüsse des Kreis Ausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath stattfindet und die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des letzteren endgültig sind.

2. Die Beschwerde an den Bezirksrath findet der eben erwähnten Regel zufolge fortan auch gegen die in den Fällen des §. 26 Abs. 4 und 5, des §. 34 und des §. 57 Abs. 4 gefaßten Beschlüsse des Kreis Ausschusses statt, welche nach den bisherigen Vorschriften (§§. 46 und 54 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876) endgültig waren.

Das Gleiche gilt von den Fällen des §. 26 Abs. 3 und des §. 33, in denen bisher gegen die Beschlüsse des Kreis Ausschusses nach §. 46 des genannten Zuständigkeitsgesetzes die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben war.

3. Die Frist zur Anbringung der Beschwerde, des Einspruches, der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ist in Uebereinkimmung mit §. 42 des mehrgenannten Organisationsgesetzes einheitlich auf zwei Wochen bestimmt.

Was dagegen die Frist anlangt, innerhalb deren Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises oder des Amtsverbandes, sowie die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben bezw. zu

den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben gemäß §§. 19 und 70a bei dem Kreisaußschusse bzw. Amtsausschusse anzubringen sind, so ist diese Frist, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in Art. IV. der Novelle zum Klassensteuergesetze vom 16. Juni 1875, auf zwei Monate festgesetzt.

4. In den Fällen der §§. 54a., 72, 178, 180, welche von der Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse bzw. von der Erzwingung gesetzlicher Leistungen der Amtsverbände und der Kreise handeln, ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Aufsichtsbehörde, welche bisher bei den Verwaltungsgerichten klagbar werden mußte, im Wege der Verfügung die Beanstandung der betreffenden Beschlüsse ausspricht bzw. die Eintragung in den Etat veranlaßt und es den beteiligten Verbänden überlassen bleibt, gegen die Verfügung den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beschreiten.

5. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Betreff der Streitigkeiten über die Heranziehung zu den Kreis- und Amtsabgaben (§§. 19 und 70a), sowie in Wegeangelegenheiten (Art. IV. des Gesetzes) ist auf gewisse Fälle ausgedehnt, in denen bisher der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

6. Die bisherigen §§. 61 und 135, II. Nr. 1 der Kreisordnung sind ersetzt durch die Vorschriften in Art. IV. des Gesetzes. In Bezug hierauf bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

II. Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen des Gesetzes ist Folgendes hervorzuheben:

§. 3 Die Vorschrift des zweiten Absatzes überträgt dem Bezirksrathe die Beschlussfassung über die in Folge der Veränderung von Kreisgrenzen nothwendig werdende Auseinandersetzung. Dem Bezirksrathe steht hiernach sowohl die Bestätigung derjenigen Auseinandersetzungen zu, welche im Wege der gütlichen Vereinbarung zwischen den theilhaftigen Kreisen zu Stande kommen, wie auch die Festsetzung in dem Falle, daß letztere sich nicht einigen. Den theilhaftigen Kreisen ist überlassen, etwa streitig bleibende Punkte durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen. Die Klage ist nicht gegen den Beschluß des Bezirksrathes, sondern von einem theilhaftigen Kreise gegen den andern zu richten. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes findet eine Beschwerde nicht statt, der Beschluß hat vielmehr in Betreff der streitig bleibenden Punkte den Charakter einer vorläufigen Festsetzung, welche, bis die rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist, maßgebend bleibt.

Das vorstehend Bemerkte findet auch Anwendung auf die nach §. 4 Absatz 5 vorzunehmende Auseinandersetzung.

§. 13. Durch die nunmehrige Fassung dieses §. (Einschaltung der Worte: „der Kreisabgaben“ hinter dem Worte „Quoten“) ist der eigentliche Sinn des Gesetzes zum klaren Ausdrucke gebracht. Danach darf die Mehr- oder Minderbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile nur in Form von Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubragenden Kreisabgaben, nicht aber nach Quoten des Kostenbedarfes erfolgen. Vergl. Erlaß vom 1. November 1879 — Min.-Bl. der inn. Verw. für 1880 S. 11. —

§. 18. Die jetzige Fassung des §. 18 soll außer Zweifel stellen, daß für die Heranziehung des Dienst Einkommens der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsbeamten zu den Kreisabgaben nicht nur die in §. 3, sondern auch die in §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 enthaltenen Normen maßgebend sind.

§. 30. Aus der bisherigen Fassung der Nr. 1 dieses §. ist die Erwähnung des §. 2 zu 1 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 fortgelassen, weil die gedachte Bestimmung durch §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 253 — erfolgt ist.

Die bisherige weitere Bestimmung des §. 30 Nr. 1 der Kreisordnung, wonach der Gemeindevorsteher dem Amtsvorsteher von der vorläufigen Festnahme einer Person sofort und spätestens binnen zwölf Stunden Anzeige zu machen und dessen Bestimmung abzuwarten hat, ist in dem Texte des Gesetzes fortgelassen, weil das Verfahren bei solchen Festnahmen, welche zum Zwecke einer Strafverfolgung stattfinden, seit Einführung der gedachten Strafprozeßordnung nicht mehr Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung ist.

Der Erlaß einer allgem. Anweisung für das Verfahren der Polizeibehörden bleibt vorbehalten.

§. 32. Der neu eingefügte zweite Absatz ermöglicht nunmehr die Bestellung eines Stellvertreters für den in den Fällen zu 1 bis 4 des ersten Absatzes bestellten stellvertretenden Gutsvorsteher. Hiernach modifizirt sich der Erlaß vom 24. März 1874 — Min.-Bl. der inn. Verw. S. 100. — Dagegen bleibt nach wie vor maßgebend der Hinweis dieses Erlasses darauf, daß der Stellvertreter eines Gutsvorstehers, wenn letzterer auf Grund des §. 56 letzter Absatz gleichzeitig als Amtsvorsteher fungirt, nicht von selbst auch stellvertretender Amtsvorsteher wird, in dieser Beziehung vielmehr die Vorschrift des §. 57 Platz greift.

§. 68. Das Verfahren in Betreff der Dienstvergehen der Amtsvorsteher hat in §. 68 eine von den Bestimmungen des §. 61 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 abweichende Regelung erfahren. Dagegen bleiben die Vorschriften des letzteren Paragraphen in Betreff der Dienstvergehen der sonstigen Beamten der Amtsverbände, sowie der Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen Beamten der Landgemeinden unverändert in Geltung.

Das Wahlreglement

enthält einige Abänderungen des bisherigen Wahlreglements, welche im Wesentlichen den Vorschriften des Wahlreglements zur Provinzialordnung nachgebildet sind. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 2 nimmt in seiner jetzigen Fassung davon Abstand, den Vorsitzenden des Wahlvorstandes besonders zu bezeichnen.

Als die zur Leitung des Wahlaktes nach den bestehenden Vorschriften berufenen Beamten sind im Sinne des §. 2 anzusehen:

- a. bezüglich der Wahlen der Gemeindevorsteher und der Schöffen (§. 23 der Kreisordnung), der zum Amtsausschusse zu wählenden Gemeindeglieder (§. 51 a. a. D.), sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§. 100 a. a. D.) der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe;
- b. bezüglich der nach §. 103 a. a. D. vorzunehmenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden der Landrath bezw. sein Vertreter im Amte oder ein von dem Landrathe bezeichneter Amtsvorsteher;
- c. in den Fällen der §§. 94 und 104 a. a. D. (Wahl von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer bezw. der Städte) der Landrath oder sein Vertreter im Amte.

Zu a. ist noch hervorzuheben, daß fortan lediglich der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe, nicht aber eine andere von dem Gemeindevorsteher hierzu bestimmte Person als Wahlvorsteher zu fungiren hat. Hiernach ändert sich die Vorschrift in Art. 12 No. 9 der Instruktion vom 10. März 1873 — Min.-Bl. der inneren Verm. S. 87. — In den zu c. bezeichneten Fällen ist die Substitution einer anderen Person, z. B. eines Amtsvorstehers oder Bürgermeisters für die Verrichtungen des Wahlvorstehers ausgeschlossen.

§§. 3, 4. Die Vorschrift des bisherigen §. 3, wonach bei der Wahlhandlung a b gestempelte Stimmzettel zu verwenden sind, ist beseitigt. Im Anschlusse hieran bestimmt §. 6 unter No. 1, daß Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ungültig sein sollen.

Demgemäß ändern sich die Bestimmungen der vorbezeichneten Instruktion vom 10. März 1873 in Artikel 12 No. 15 und 21. Ebenso ändert sich die Vorschrift in Artikel 12 No. 24 a. a. D., da nach

§. 7 des Wahlreglements fortan alle Stimmzettel dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren sind, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Nach §. 9 ist das Wahlprotokoll lediglich von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Durch §. 10 ist die Frist innerhalb deren der Gewählte sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären hat, auf fünf Tage festgesetzt, während dieselbe in Art. 12 No. 26 der Instruktion bisher auf drei Tage bestimmt war.

ersuche ich unter Anschluß von drei Exemplaren dieses Erlasses zum dortigen Gebrauche ergebenst, den Erlass gefälligst schleunigst den Landräthen des Bezirkes mitzutheilen. Zu diesem Zwecke sind für jeden Landrath zwei Exemplare beigelegt.

Berlin den 26. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

An die Königl. Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Abchrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

An die Königl. Ober-Präsidenten zu Königsberg, Danzig, Potsdam, Stettin, Breslau und Magdeburg, und an das Königl. Obergericht hier.

Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Rummelsburg, den 27. April 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Erlasses vom 25. Mai c. auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März v. J., betreffend den dauernden Erlass an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, bestimmt, daß nicht für die drei Monate Januar, Februar und März 1882, sondern vielmehr für die drei Monate Juli, August und September 1881 die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stellen der klassifizirten Einkommensteuer erhoben bleiben.

Wir bringen dies hiermit unter Abänderung unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 29. März v. J. (Amtsblatt No. 13 für 1881) zur öffentlichen Kenntniss.

An Stelle derjenigen Tabelle, welche mit der gedachten Bekanntmachung abgedruckt ist, tritt nunmehr die untenstehende Tabelle. Die Zahlen in den Spalten 5 bis 13 der letzteren sind bei Aufstellung der Ausfall- (Niederschlagungs-) Listen und die Zahlen in den Spalten 14 bis 22 bei Aufstellung der Zu- und Abgangsslisten zu Grunde zu legen.

Cöslin, den 23. Mai 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Tabelle für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1881/82

Steuer-Stufe.	Der Ausfall beträgt													Der Zu- oder Abgang beträgt										
	(im 1. Semester)						(im 2. Semester)																	
	für die Zeit vom													für die Zeit vom										
	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Oktober	1. Novbr.	1. Decbr.	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Oktober	1. Novbr.	1. Decbr.	1. Januar	1. Februar	1. März						
	bis ultimo September 1881.			bis ultimo März 1882.										bis ultimo März 1882.										
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
1	288	216	24	72	48	24	144	120	96	72	48	24	216	192	168	144	120	96	72	48	24			
2	576	432	48	144	96	48	288	240	192	144	96	48	432	384	336	288	240	192	144	96	48			
3	864	648	72	216	144	72	432	360	288	216	144	72	648	576	504	432	360	288	216	144	72			
4	1152	864	96	288	192	96	576	480	384	288	192	96	864	768	672	576	480	384	288	192	96			
5	1728	1296	144	432	288	144	864	720	576	432	288	144	1296	1152	1008	864	720	576	432	288	144			
6	2304	1728	192	576	384	192	1152	960	768	576	384	192	1728	1536	1344	1152	960	768	576	384	192			
7	2880	2160	240	720	480	240	1440	1200	960	720	480	240	2160	1920	1680	1440	1200	960	720	480	240			
8	3456	2592	288	864	576	288	1728	1440	1152	864	576	288	2592	2304	2016	1728	1440	1152	864	576	288			
9	4032	3024	336	1008	672	336	2016	1680	1344	1008	672	336	3024	2688	2352	2016	1680	1344	1008	672	336			
10	4608	3456	384	1152	768	384	2304	1920	1536	1152	768	384	3456	3024	2688	2352	2016	1536	1152	768	384			
11	5184	3936	420	1296	864	420	2592	2160	1728	1296	864	420	3936	3456	3024	2688	2160	1728	1296	864	420			
12	5760	4320	456	1440	960	456	2880	2400	1920	1440	960	456	4320	3840	3360	2880	2400	1920	1440	960	456			

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, obige Bestimmung schleunigst in den Ortschaften bekannt zu machen.

Auf den nach meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. für die Steuerverpflichtigten auszustellenden Steuerzetteln ist an einer in die Augen fallenden Stelle von den Ortsvorstehern bei Gelegenheit der Steuererhebung ein Vermerk über den Steuererlaß anzubringen.

Rummelsburg den 8. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Amtseccretair Krumrey zu Rohr ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Standesamtsbezirk Rohr bestellt worden.

Rummelsburg, den 8. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Euer Hochgeboren benachrichtige ich, daß der Schuhmachermeister Stephan Piper aus Anclam mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten zum Besten des Bogenhäufes in Ducherow für das Jahr 1881 genehmigten Haus-Collecte im dortigen Kreise beauftragt worden ist.

Cöslin, den 30. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Graf Clairon d'Haussonville.

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen Königsdorff, Hochgeboren zu Rummelsburg.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

Rummelsburg, den 3. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

1. Der im Laufe des Monats Juli 1880 im Kreise Schlawa und Rummelsburg hausirende Solinger Handelsmann Fürstenberg der Jüngere ist seitdem verschollen und vermuthlich beraubt und getödtet worden. Er führte außer seinen Handelswaaren einen echtgoldenen Siegelring mit weißem Steine, eine silberne Cylinderuhr mit kurzer Haarschnur und goldenem Beschlage, ein goldenes Medaillon und eine wollene Decke mit sich. Der Thäter hat wahrscheinlich diese Gegenstände bald oder einige Zeit nach der That verkauft. Ich fordere diejenigen, welche den einen oder den anderen dieser Gegenstände zum Kauf angeboten erhalten oder angekauft haben, auf, hiervon mir, dem Unterzeichneten, oder der Polizei-Verwaltung ihres Wohnortes alsbald Anzeige zu machen.

Die Königliche Regierung zu Cöslin hat demjenigen eine Belohnung von 100 Mark zugesichert, welcher die Ueberführung des Thäters herbeiführt.

Der Thäterschaft ist ein herumziehender Handwerker, der auf einem Fuß lahmt und von großer Statur ist, verdächtig.

2. In der Begleitung eines solchen lahmen Mannes soll der Fürstenberg an einem Tage auf der Landstraße im Rummelsburger Kreise von einem Mädchen, welches Schafe hütete, gesehen worden sein.

Das diesfällige Mädchen oder wer sonst hiervon Kenntniß hat, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde auch hiervon Mittheilung machen. Kosten erwachsen nicht.

Cöslin, den 30. Mai 1881.

Königl. Landgericht. Der Untersuchungs-Richter.

Hierzu eine Beilage.

1/8
1. März
22
4
7
9
1
4
2
2
3
3
4
5

Er scheint
des Freitags und
in verschiedenen
Estrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die preuss. Corps-
zelle oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich d.
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 24.

Rummelsburg, den 17. Juni.

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Nachdem das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, bezw. das Preussische Gesetz zur Ausführung des Ersteren vom 12. März c. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., mit dem 1. vor. M. in Kraft getreten sind, müssen auch die, nach den unterm 12. März 1879 — I. 411/3. 79 — übersandten Schematen aufzustellenden Liquidationen der Thierärzte, Schiessmänner u. entsprechend angefertigt werden.

Es ist daher bei den Letzteren an Stelle des „Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875“ überall zu setzen „Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 bezw. Ausführungsgesetz vom 12. März 1881.“

Bei Schema 4 sind an Stelle der dort angegebenen Paragraphen zu setzen und zwar:

ad 1 §§. 14, 24, 40, 45 resp. 13 und 42 des Reichsgesetzes,

ad 2 §§. 61 bis 63 l. c.,

ad 3 §§. 17 bis 21 des Ausführungsgesetzes, resp. in fine des Absatz 3 §. 19 desselben Gesetzes.

Cöslin, den 25. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Graf Clairon d'Haussonville.

An die Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentl. w. Kenntniss.

Rummelsburg, den 7. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Verschiedene Handlungen in Berlin haben Loose einer mit Geldgewinnen verbundenen, zur Beschaffung von Mitteln für den Ausbau der katholischen Stadtpfarrkirche in der Vorstadt Giesing-München veranstalteten Lotterie ausgedoten.

Da zum Vertriebe von Loose zu dieser Lotterie die Genehmigung nicht erteilt ist, so sind die betreffenden Loose polizeilich mit Beschlagnahme belegt und die Verkäufer zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt worden.

Euer Hochgeboren veranlasse ich demzufolge, die Polizeibehörden des Kreises hiervon mit der Weisung in Kenntniss zu setzen, in gleicher Weise einzuschreiten, falls etwa auch dort zu der bezeichneten Lotterie Loose ausgedoten werden sollten.

Cöslin, den 23. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Graf Clairon d'Haussonville.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss und veranlasse die Polizeibehörden, ebenfalls die betreffenden Loose, falls solche ausgedoten werden sollten, mit Beschlagnahme zu belegen und die Verkäufer zur Bestrafung anzuzeigen.

Rummelsburg, den 7. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rittergutsbesitzer Herr Cadura zu Heinrichsdorf ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Heinrichsdorf bestätigt worden.

Rummelsburg, den 15. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Minimalmaß der in die Unteroffizierschulen eintretenden jungen Leute.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die in die Unteroffizier-Vorschulen eintretenden jungen Leute zum Theil eine so geringe Körpergröße haben, daß sie länger wie dem dienstlichen Interesse entspricht, in den Unteroffizier-Vorschulen verbleiben müssen, bevor sie den Unteroffizierschulen überwiesen werden können.

In Ergänzung der Bestimmung sub 6 der Nachrichten für diejenigen jungen Leute welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilsburg einzutreten wünschen, vom 11. Oktober 1879 (A. B. V. S. 203) wird daher das Minimalmaß für diese jungen Leute bei einem Alter von

15 Jahren auf 152 Cm., bei einem Alter von 16 Jahren auf 155 Cm. festgestellt. Von dieser Größe darf nur unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist gleichzeitig darauf zu achten, daß die jungen Leute einen entsprechenden Brustumfang haben.

Berlin, den 13. April 1881.

Kriegs-Ministerium v. Kameke.

Erstattung der von Gemeindebehörden zc. gezahlten Marschgebühren.

Die Erstattung von Marschgebühren, welche von Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern an einberufene Mannschaften den Gestellungsordres und den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen gemäß richtig gezahlt und nachgewiesen worden sind, darf in den Fällen nicht beanstandet werden, in welchen sich bei Prüfung der Zahlungs-Nachweisungen durch die Landwehr-Bezirks-Commandos herausstellt, daß der Ordre nicht Folge geleistet worden ist, und eine Einstellung nicht stattgefunden hat. Das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando vermerkt vielmehr den Sachverhalt unter der Zahlungs-Nachweisung, und die Korps-Intendantur veranlaßt das Weitere zur Wiedererlangung und Wiedervereinnahmung des zur Uegebüß erhobenen Betrages event. durch Inanspruchnahme der Vermittelung der Ortsbehörde zc. Das Resultat ist bei der Erstattungsanweisung entsprechend zu erläutern.

Berlin, den 7. April 1881. Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VIII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscheine, Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 1. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Negierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei der Steuer-Kasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Eßlin, Falkenburg, Leba, Pöllnow, Polzin, Ragedubur und Zarnow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Eßlin den 3. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinscheine, Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab

von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen des Departements, bei der Steuerkasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ragenbuhr und Janow, bei den kgl. Forstkassen zu Callies und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden. Cörlin, den 30. März 1881. Königl. Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

- I. Am 1. Oktober d. J. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königl. Regierungen pro 1877 und zwar für Stettin durch No 14, für Cörlin und Stralsund durch No 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen, Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahr alt sind.
- III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Institut zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Brod und Butter selber halten, außerdem wird ihnen nach Beendigung des Lehrkursus und bestandenen Examen eine Reisekostenvergütung gewährt.
- IV. Alle Anträge um Aufnahme im Institut sind durch Vermittelung der Herren Landräthe spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:
 - 1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrsüchter für den Hebammenberuf,
 - 2) eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
 - 3) einer Geburtsurkunde,
 - 4) einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 - 5) einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Aspirantin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters, oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation ausüben sollte.
- V. Im Lauf des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 1. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.

Stettin, den 1. Mai 1881.

Der Landes-Direktor von Pommern.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Der mit Ausschluß des Titels „Insgemein“ auf 28,367 Mark 23 Pf. veranschlagte Anbau an das Kreisbauß soll im Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen Personen, welche bereit und im Stande sind, den Bau zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre versiegelten, nach Vorschrift des §. 2 der Submissionsbedingungen vom 15. Febr. 1881 — Amtsblatt Nr. 9 bes. Beilage — abzugebenden Offerten, welche äußerlich die Bezeichnung „Submissionsofferte auf den Anbau an das Kreisbauß zu Rummelsburg“ tragen müssen, portofrei

bis zum 6^{ten} Juli c. Vormittags 11 Uhr

hierher einzureichen.

Das Öffnen der eingegangenen Offerten wird zu der vorstehend bestimmten Stunde in Gegenwart etwa erschienener Submittenten erfolgen.

Die Bauzeichnungen liegen im Kreis-Ausschuß-Bureau zur Einsicht aus, woselbst auch der Kostenanschlag und die besonderen Baubedingungen eingesehen werden können.

Auf Wunsch werden Abschriften des Kostenanschlages und der speciellen Baubedingungen gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme zugefertigt.

Rummelsburg, 11. Juni 1881.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Dem Pferde und Rindvieh züchtenden Publikum des landwirtschaftlichen Vereins-Distrikts des Kreises Rummelsburg wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß
am 22. Juni Vormittags 11 Uhr
in Rummelsburg auf dem Schweinemarkte eine

Prämiierungsschau

stattfindet.

Zur Prämiierung werden zugelassen

1. bei Pferden:

- a. eins- und zweijährige Stutfüllen,
- b. dreis- und vierjährige bedeckte Stuten,
- c. vier- und fünfjährige Stuten und Füllen und wieder gedeckt,
- d. Hengste, wenn sie zum Decken aufgestellt und zum öffentlichen Gebrauche ausgedoten sind.

2. bei Rindvieh:

aus der Kategorie: Milchvieh, Mastvieh und Arbeitsvieh, für Bullen, Kühe und Störken, welche mindestens 6 Monate im Besitze des Ausstellers sind.

Vertheilt werden:

für Pferde . . . 145 Mark,
für Rindvieh . . . 145 Mark.

Bemerkt wird, daß an der Prämiierung sowohl der Groß- und Klein-Grundbesitz als auch Vereins- und Nichtvereinsmitglieder Theil haben.

Rummelsburg, den 3. Juni 1881.

Der Vorstand des Rummelsburger Zweig-Vereins.

Nach §. 1 der Dienstvorschrift, betreffend die Besteuerung des Tabacks sind die Gemeindebehörden der tabackbauenden Orte von den Steuerbehörden rechtzeitig mit einer hinlänglichen Anzahl von Formularen zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke zu versehen. Deßhalb Feststellung und Zusendung der betreffenden Formulare ersuchen wir die Gemeindebehörden ergebenst, um gefällige Angabe der Zahl der vermuthlichen Tabackpflanzter bis zum 20. d. M. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Juli c. hierher zurück zu reichen. Der Meter wird mit 30 Pf. besteuert, steuerfreie Flächen giebt es nicht mehr. Nach dem 15. Juli c. bepflanzte Grundstücke sind binnen 3 Tagen nach der Bepflanzung anzumelden.

Rummelsburg, den 15. Juni 1881.

Königliches Steuer-Amt.

In meinem Hause
ist zum 1. Oktober eine Familienwohnung zu haben.

E. Rehberg.

Pierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 24 pro 1881

Rummelsburg, den 17. Juni 1881.

Aus der Johanna Rudnick'schen Konkursmasse werde ich die Restausstände im Gesamtbetrage von Mark 2382 am

21.*) Juni c. Vormittags 11 Uhr

in meiner Wohnung meistbietend versteigern.

Die näheren Bezeichnungen der einzelnen Ausstände sind bei mir einzusehen.

Rummelsburg, im Juni 1881.

F. W. Schnabel,

Konkurs-Verwalter.

*) Nicht wie in voriger Nummer am 20., sondern 21. Juni.

 **Geriebene Oelfarben**
zum Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern
u. und **Fußbodenlack**
in jeder gewünschten Farbe empfiehlt
F. W. Schnabel.

Ein ordentliches, fleißiges

 **Mädchen** 

wird sofort gesucht von

A. Wolff in Walow.

Kalender,

Deutscher Reichsbote für 1881,

à 30 Pfg.

hat noch vorrätig

E. Rehberg.

Gegen
Mals- und Brust-Lelden
sind die **Stollwerck'schen**
Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gum-
mi-Bonbons à Packet 20 Pfg, sowie
Stollwerck'sche Brust-Bonbons, à
Packet 50 Pfg, die empfehlenswerthe-
sten Hausmittel.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivierung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlame.

Weber's pat. Wegehobel

zur schnellsten u. billigsten Wiederherstellung zerfabrener Land-, Guts- und Forstwege, versendet
in best erprobter Konstruktion mit Zugbügeln und Ketten für 55 Mark baar oder Nachnahme
ab Bahnhof Eßlin mit Gebrauchsanweisung. Zeugnisse franco.

Wistinghausen & Richnow, Eßlin,

Wenige Fabrikanten für Hinterpommern.

 **Maiz, Maizschrot, Erbsenschrot** 
ist zu haben in der

Rummelsburger Stadtmühle.

Einladung zum Abonnement auf die seit 57 Jahren bestehende, täglich erscheinende

„Zeitung für Hinterpommern“ (Stolper Wochenblatt).

Die „Zeitung für Hinterpommern“, das am meisten verbreitete, umfangreichste Provinzialblatt Pommerns
erscheint in einer Auflage von über 4000 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Leitartikeln, directen politischen Korre-
spondenzen, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlichen
Zusammenstellung der Tagesereignisse, Depeschen u., stets das Neueste und Wissenswerthe. Eine besondere Berück-
sichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu teil werden und bietet durch Aufnahme gemein-
nütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein
recht reichhaltiges Feuilleton eine gebaltvolle und angenehme Lektüre. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen
des täglichen praktischen Wissens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel halten wir deshalb unsere Zeitung als größtes,
nützlichstes und  billigstes  Organ zum Abonnement bestes empfohlen. — Der
Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei allen kaiserlichen Postanstalten

 **nur 1 Mark 80 Pf.** 

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die „Zeitung für Hinterpommern“ dem Feuilleton. Sie publiziert
demgemäß die besten Sachen unserer auf diesem Gebiete beliebtesten Autoren.

Dem interessierten Publikum halten wir die Zeitung für Hinterpommern als wirksames Publikationsorgan
hiermit angelegentlich empfohlen. Die fünfsprachige Zeile 10 Pf.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei, Stolp in Pommern.



Futtermehl, Hafer und Lupinen



bei

A. Wolff in Rummelsburg.

Nur 1 Mark vierteljährlich kostet die täglich in großem Zeitungsformat erscheinende

Cösliner Zeitung,

welche trotz ihrer großen Beliebtheit die inhaltreichste aller im Regierungsbezirk Cöslin erscheinenden Zeitungen ist. Ihre sorgfältige Redaktion hat ihr den größten Leserkreis unter allen Tagesblättern des Reg.-Bez. verschafft, so daß sie ebensowohl wegen ihrer mannichfaltigen politischen, Provinzial-, Handels-, Börsen- und sonstigen Verkehrsnachrichten, als wegen ihres interessanten Feuilletons ein überall willkommener Neuigkeitsbote ist. In dem weitausgedehnten Leserkreise finden deshalb auch

Inserate

eine über den Regierungsbezirk Cöslin hinausgehende Verbreitung.

Das Feuilleton, welches nur neue und vorzügliche Erzählungen bringt, wird mit dem 1. Juli den Abdruck des neuesten Romans von E. A. König „Verlassen“ beginnen der den Lesern ein großes Interesse erregen wird.

Wir bitten die Cösliner Zeitung, vierteljährlich 1 Mark or. die Cösliner Zeitung mit der illustrierten Beilage „Sonntagsblatt“, vierteljährlich 1 M. 25 Pf. bei den Kaiserl. Postanstalten (event. den Landbriefträgern) noch vor dem 26. d. M. zu bestellen, da nur dann der Empfang sämtlicher Nummern gesichert ist.

Probenummern sind auch in der Expedition des Rummelsburger Kreisblatts einzusehen.

Täglich. Einladung zur Bestellung Täglich.

auf die Stolper Post

Organ für die Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Interessen Hinterpommerns für das 3. Quartal 1881.

Die Stolper Post erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Die Stolper Post enthält eine politische Uebersicht, Nachrichten für Handel, Gewerbe, Haus, Familie und Landwirtschaft, Ereignisse in Stadt, Kreis und Provinz, sowie unterhaltende Erzählungen u. vermischte Nachrichten.

Die Stolper Post bringt regelmäßige Berichte über den Berliner Viehmarkt, regelmäßige Berichte der Stettiner Getreide- u. Spiritus-Börse, sowie die wichtigsten Papierwerthe des Berliner Geldmarktes, Werthzettel von Gold- und Papirgeld, einen täglichen Kalender, die regelmäßigen Gewinnlisten der Königl. Preuß. Klassen-Lotterie, Stolpmünder Schiffeleiste und Stolper Wochenmarktberichte nach amtlichen Quellen, Stolper Wetterberichte u. Wasserstand.

Die Stolper Post enthält einen umfangreichen Anzeiger und werden Anzeigen mit nur 10 Pfg. für die 5gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum, bei großen Aufträgen entsprechend billiger berechnet.

Die Stolper Post kostet für das Vierteljahr bei allen Kaiserlichen Postanstalten 1 M. 50 Pf., für 2 Monate 1 M. und für 1 Monat 50 Pf.

Die Expedition der „Stolper Post“

F. W. Feige's Buchdruckerei,
Stolp in Pommern, Wollweberstr. 254.

Deutsches Tageblatt.

Abonnements-Preis für ein Vierteljahr 5 M., mit Bringerlohn 5 M. 40 Pf.

Das „Deutsche Tageblatt“ in Berlin, das die Pflege des echten Fortschritts, echt deutsch-nationaler Gesinnung auf seine Fahne geschrieben hat und bereits gegen 10,000 Abonnenten über das ganze Reich besitzt, eröffnet für das nächste Quartal ein neues Abonnement zum Preise von 5 Mark 40 Pf. (incl. Bringerlohn) für das Deutsche Reich und Oesterreich.

Das „Deutsche Tageblatt“ erscheint täglich Morgens, auch Montags. Die deutschgesinnten Schriftsteller gruppieren sich mehr und mehr um das „Deutsche Tageblatt“ und werden es zu einem wahrhaft nationalen, nur deutscher Ehre, deutscher Größe und allen echten deutschen Interessen dienenden Blatte gestalten. Es wird jeder deutschen Familie zur Zierde gereichen, diese im größten Stile gehaltene Zeitung bei sich aufzunehmen. Denn sie macht energisch Front gegen die so vielfach verrottete Presse Deutschlands, gegen ihre Trivialitäten, Unwahrheiten und Partei-Feigheiten. Das „Deutsche Tageblatt“ wird die beste Zeitung Deutschlands werden, ein geistiges Band aller wohlgesinnten deutschen Männer und ihrer Familien.

Inserate haben im „Deutschen Tageblatt“, wie wir von verschiedenen Inserenten bereits erfahren, vorzügliche Erfolge, weil das Blatt in den besseren und wohlhabenden Kreisen Deutschlands gelesen wird. Preis 40 Pf. pro 5gespaltene Petitzeile.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen unter No. 1254a der Zeitungspreisliste im IV. Nachtrag.

Expedition des Deutschen Tageblattes,

Friedrich Luckhardt,

Leipziger-Straße 122, I.

Berlin, Juni 1881.



Nach Hilfe suchend,

durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Ankündigungen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Ansug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 400. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 6 Pfg. für seine Postkarte.

Baubeschläge

offerirt zu soliden Preisen

F. W. Schnabel.

Einladung zum Abonnement auf das beliebte Journal in Buntdruck:

Die Arbeitsstube.

Zeitschrift für leichte und geschmackvolle Handarbeiten mit farbigen Originalmustern für Canevasstickerei, Application und Plattstich, sowie schwarze Vorlagen, für Häkel-, Fillet-, Strick- und Stickerarbeiten aller Art, erscheint in 2 Ausgaben:

1) „Grosse Ausgabe.“

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer colorirten Doppel-Tafel, enthaltend 4-5 Stickereimuster, sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Handarbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 90 Pf.

Abonnements auf die Arbeitsstube nehmen alle Buchhandlungen u. Postämter entgegen.
Berlin W., 140, Potsdamerstr. Die Verlags-handlung: FRANZ EBHARDT.

2) „Kleine Ausgabe.“

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer kleinen colorirten Tafel enthaltend 3-5 Stickereimuster, sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Handarbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 45 Pf.

EBHARDT's

BERLINER MODENBLATT

Einladung zum Abonnement.

Vier Ausgaben.

„Eine Mark-Ausgabe“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 12 Schnittmusterbogen.

Preis vierteljährlich
nur 1 M.

„2 1/2 Mark-Ausgabe“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 24 colorirte Modenkupfer,
- 12 Schnittmusterbogen,
- 12 fertig zugeschnitt. Papiermuster,
- 24 Unterhaltungsnummern.

Neu!

„1 1/2 Mark-Ausgabe.“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 12 Schnittmusterbogen,
- 12 colorirte Modenkupfer.

Preis vierteljährlich
nur 1 Mark 50 Pf.

„Pracht-Ausgabe“

auf feinstem Papier gedruckt.
Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 24 Unterhaltungsnummern.
- 72 colorirte Modenkupfer, darunter
12 in Querformat mit 6 Figuren,
- 4 colorirte Handarbeitskupfer,
- 24 Schnittmusterbogen,
- 24 fertig zugeschnitt. Papiermuster.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Probennummern bei allen Buchhandlungen. Abonnements ebendasselbst, sowie bei allen Postanstalten und gegen Einsendung des Betrages bei der Verlagshandlung, 140, Potsdamerstrasse, Berlin W.

Weit über
70 Tausend
Abonnennten.

Erstae Berliner Zeitung, welche ein illustr. Witzblatt
gratis
ihren Abonnenten als Beigabe liefert.

Auf Wunsch
Probe-Nrn.
gratis u. franco.

„Berliner Tageblatt“

mit seinen 3 werthvollen Beiblättern:

Ausfristet Witzblatt „ULK“, belletristische Sonntagsblatt: „Deutsche Lesehalle“ und „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“
ist in Anerkennung der Reichhaltigkeit, Vielseitigkeit und Gebiegenheit seines Inhalts
die gelesenste und verbreitetste Zeitung Deutschlands

geworden, indem es sich seit mehreren Jahren einen festen Stamm von weit über 70 Tausend Abonnenten bauernb erhalten hat. Die Vorzüge des „Berliner Tageblatt“ bestehen vornehmlich in Folgendem: „Täglich zweimaliges Erscheinen als Abend- und Morgenblatt, wodurch das „B. T.“ in der Lage ist, alle Nachrichten stets 12 Stunden früher als jede nur ein Mal täglich erscheinende Zeitung zu bringen. Gänzlich unabhängige politische Haltung. Spezial-Korrespondenten an allen wichtigen Plätzen und daher raschste und zuverlässigste Nachrichten; bei bedeutenden Ereignissen umfassende Spezial-Telegramme. Ein eigenes parlamentarisches Bureau liefert dem „B. T.“ schnelle und zuverlässige Berichte. Umfassende Handelszeitung und Courszettel der Berliner Börse. Vollständige Ziehungslisten der Preussischen und Sächsischen Lotterie, sowie Ausloosungen der wichtigsten Loosepapiere. Ausgedehnte Anwendung des Telegraphenverkehrs und deshalb frühzeitigste Meldung aller wichtigen Ereignisse. Reichhaltige und wohlgeordnete Tages-Neuigkeiten aus der Reichshauptstadt und den Provinzen. Sorgfältig gepflegtes Feuilleton unter Mitarbeiterschaft der ersten Schriftsteller. Das Roman-Feuilleton des 3. Quartals bringt folgende 4 interessante und spannende Erzählungen:

Otto Girndt, „Cato“. L. Ziemssen, „Die Preisbewerbung“.
„Luttra“. Grim-Now. von Dr. Lortzing. „Ein Irrlicht.“ Von L. Westerfeld.
Ermuntert durch die bereits erreichten großen Erfolge ist das „Berliner Tageblatt“ bestrebt, seinen Inhalt stets zu erweitern und zu vervollkommen, um seinen Lesern die thünlichst beste Zeitungselektüre zu bieten ungeachtet des enorm billigen Abonnementspreises von nur **5 Mark 25 Pfg.** für das Vierteljahr für alle 4 Blätter zusammen.

Man abonnire schnelligst bei dem nächsten Postamt damit die Uebersendung vom Beginn des Quartals ab pünktlich erfolge.

Freitag den 24. d. M.
 findet die **Gras-Verpachtung** auf den **Wiesen b. l.**
Friedrichshuld statt.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
 Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Literarisches.

Ein angenehmes Gefühl empfindet man, wenn einem unter der Unmasse von belletristischen Zeitschriften ein Unternehmen entgegentritt, welches von dem aufrichtigen Streben geleitet wird, seinen Lesern nur wirklich Gutes zu bieten. Leider wird dieses Streben in unserer Zeit, wo die gedankenlose Phrase vielfach die Zeitschriftspalten füllt, nicht immer anerkannt. Der Begründer des Deutschen Familienblatts (Verlag von J. F. Schorer in Berlin) hat jedoch das edle Bestreben, nicht allein den Anforderungen, die man an eine belletristische Zeitschrift stellen kann, gerecht zu werden, er hat außerdem in einzig dastehender Weise seit der ersten Nummer bis zu dem uns zuletzt zugegangenen 5. Hefte von 1881 seine besondere Sorgfalt darauf gerichtet, durch nach jeder Richtung ausgezeichnete Illustrationen auf den Leser anregend zu wirken und hauptsächlich diese Seite des Familienblatts ist es, der wir unbedingte Anerkennung zu Theil werden lassen.

Dem neuesten, reichhaltigen Hefte sind zwei Bogen des jüngst erschienenen „Selbstschriften-Albums des deutschen Reiches“ als Extra- und Gratisbeilage hinzugefügt. Mit den späteren Heften folgen weitere Theile dieses werthvollen Albums, das somit bis Oktober d. J. vollständig (88 Seiten in Quartformat nebst einem Umschlag) in den Händen der Abonnenten des Deutschen Familienblatts sein wird, ein sehr respectables Geschenk der Verlagsbuchhandlung.

Abonnent des Deutschen Familienblattes wird man um den Preis von 1 M. 60 Pf. vierteljährlich.

Von der „Illustrirten Welt“ (Verlag von E. Hallberger in Stuttgart) liegt uns das 21. Heft vor. Auf unsere früheren Empfehlungen

verweisend, führen wir heute nur dessen reichen Inhalt hier an: Graf Rübezahl. Roman von Johannes van Derrall. — Ein schönes Gesch. Novelle nach englischem Motiv frei bearbeitet von Max von Weisenthurm. (M. Ill.) — Mohammed es Sadok Pascha Bey, Besitzer des Königreichs Tunis. Originalzeichnung von Eugen Girardet. — Es ist eine alte Geschichte, Novelle von Marius Warlo — Ein Bibelverkäufer in Schweden. Nach einem Gemälde von Carl Hansen. — Das Leuchtmoos. Von Paul Kummer. — Ansichten von der Landenge von Panama. (M. Ill.) — Die Bevölkerung der Erde. Typen und Ansichten aus Tunis. Nach einer Zeichnung von M. Sergent. — Die Zuni-Indianer. — Hummernfang in der Nordsee. Nach einem Gemälde von Alfred Guillon. — Aus Natur und Leben: Der Strumpf. — „Da ist er!“ Nach einem Gemälde von Elisabeth Jerichau-Baumann. — Aus allen Gebieten: Der Himbeerstrauch. — Mittel gegen Raupen. — Gustav v. Gösler, Präsident des deutschen Reichstags. (M. Portr.) — Die elektrische Beleuchtung in London. (M. Ill.) — Sommer-Silhouetten. 4 Illustr. von M. Kelsner. — Musikalische Räthsel. 6 Skizzen von A. von Fischern. — Humoristische Blätter. — Bilder-räthsel. — Schwach u. s. w.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 15. Juni 1880.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8 75	8 50
Hafer	25 „	4 25	4 —
Erbsen	45 „	— —	— —
Kartoffeln	42,50 „	2 —	1 80
Heu	50 „	3 50	3 —
Richtstroh	Schod	27 —	25 50
Butter	1 Pfund	— 75	— 70

Redaction des nichtfamiliären Theils, Druck und Verlag von E. Koberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich d.
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 25.

Rummelsburg, den 24. Juni.

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Im Anschlusse an meine Verfügung vom 25. d. M. ordne ich wegen der in den Monaten Juli, August und September d. J. bei den Klassensteuerpflichtigen der sämtlichen Stufen und den Einkommensteuerpflichtigen der fünf untersten Stufen einschließl. der zum Sage der zwölften Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen eintretenden Veränderungen noch Folgendes an:

I. In Betreff der Klassensteuerpflichtigen.

1. Die Gemeindevorstände haben auch die von den Monaten Juli, August bezw. September d. J. ab zu- und abgehenden Klassensteuerpflichtigen Personen sogleich in die nach §. 2 der Instruction vom 12. December 1873 zu führende Kontrolle aufzunehmen und den Steuerempfänger (Erheber) von jedem solchen Zu- und Abgange mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Berechnung u. des zu- oder abgehenden Betrages vom 1. October d. J. ab zu erfolgen habe.

2. Alle für die Zeit vom 1. Juli oder 1. August oder 1. September d. J. ab zufolge gesetzlicher Vorschrift Klassensteuerpflichtig werdenden Personen sind zur Klassensteuer sofort in seitheriger Weise zu veranlagten und von dem veranlagten Steuerbetrage vorschriftsmäßig zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungen ist die Bemerkung aufzunehmen, daß die veranlagte Steuer wegen des Erlasses derselben für die Monate Juli, August und September d. J. unerhoben bleibe und erst vom 1. October d. J. ab zu zahlen sei.

3. Für den Fall, daß ein umziehender Klassensteuerpflichtiger in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich September d. J. zu- und auch wieder abgeht, also an dem betreffenden Orte keine Klassensteuer zu entrichten hatte, bedarf das Formular zu dem Zugangsbelage (linke Seite des Modells B. zu der Instruction vom 12. December 1873) der Abänderung dahin, daß die Worte: „hat bis Ende des Monats die Klassensteuer mit . . M. . . Pf. monatlich hier richtig eingezahlt“ durchstrichen werden und dafür gesetzt wird: „ist hier zur Stufe (Zahl) veranlagt“.

4. Die von den Monaten Juli, August oder September d. J. ab zu- bzw. abgehenden Klassensteuerpflichtigen sind, wenngleich der Betrag des Zu- oder Abganges erst vom 1. October d. J. ab zu berechnen ist, doch in den Klassensteuer-Zu- und Abganglisten für das 1. Halbjahr aufzunehmen, soweit die Mutationen vor dem Abschlusse dieser Listen bekannt sind; im Uebrigen hat der Nachweis durch die Zu- und Abganglisten für das 2. Halbjahr zu erfolgen, dies gilt auch für den vorstehend unter 3. behandelten Fall, in welchem dem Zugangsbeitrage ein gleicher Abgangsbeitrag gegenüber steht.

II. In Betreff der Einkommensteuerpflichtigen der fünf untersten Stufen einschließl. der zum Sage der zwölften Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen.

1. Die Gemeindevorstände haben auf die für die Zeit vom Juli, August oder September d. J. ab zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen der vorgenannten Stufen in das nach §. 3 der Instruction vom 24. September 1851 zu führende Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen sogleich einzutragen und bezüglich dieser binnen der a. a. O. vorgeschriebenen Frist dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission die dort angeordnete Anzeige zu machen.

2. Von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen ist auch hinsichtlich der bei den Einkommensteuerpflichtigen der vorgenannten Stufen in den Monaten Juli, August und September d. J. eintretenden Zu- und Abgänge nach den Bestimmungen der unter 1 bezeichneten Instruction bezw. Anweisung zu verfahren.

3. Die Benachrichtigungen der für die Zeit vom 1. Juli, 1. August oder 1. September d. J. ab einkommensteuerpflichtig werdenden, zu den Stufen 1 bis 5 und zum Sage der zwölften

Klassensteuerkufe veranlagten Personen über ihre Veranlagung müssen die vorstehend unter No 2 des Abschnitts I. erwähnte Bemerkung enthalten.

4. Tritt der Fall ein, daß ein umziehender Einkommensteuerverpflichtiger der vorbezeichneten Steuerkufen in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich September d. J. zu- und auch wieder abgeht, also in diesem Bezirke keine Einkommensteuer entrichtet hatte, so ist in der Ueberweisung (linke Seite des Musters A. zu der vorerwähnten Instruction bezw. Anweisung) statt des Steuerbetrages die Steuer *k u f e* anzugeben. In solchem Falle ist der Einkommensteuerverpflichtige in der Jahres-Zu- und Abgangsliste (Muster B. und C. a. a. D.) mit dem für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März f. Jahres berechneten Steuerbetrage der veranlagten Stufe sowohl in Zugang wie auch in Abgang nachzuweisen.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Der Finanz-Minister. Bitter.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Abdruck erhalten die Herren Landräthe im Anschluß an unsere Circular-Verfügung vom 1. d. M. III. C. No. 350/5 81 mit dem Veranlassen die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Klassensteuerverpflichtigen, sowie die Bestimmung im Abschnitt II. unter No 1 bezüglich der Einkommensteuerverpflichtigen schleunigst zur Kenntniß der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände zu bringen und dieselben danach sowie im Sinne der nachstehenden Anordnungen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Zu den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. und 2. Halbjahr ist das bisher üblich gewesene, dem Muster C. zur Instruction vom 12. December 1873 entsprechende Formular auch fernerhin zu verwenden.

Die bisherige letzte Spalte der Zu- resp. Abgangslisten mit der Ueberschrift
cfr. Abgangsliste No. ,

resp.

cfr. Zugangsliste No. ,

ist künftig ebenfalls beizubehalten.

Die summarischen Beträge der einzelnen Zu- und Abgänge kommen in den Zu- und Abgangslisten des 1. und des 2. Halbjahrs 1881/82 bis einschließlich des Monats März 1882, jedoch unter Ausschluß der Monate Juli, August und September 1881, — sofern die letztgedachten Monate bei dem Zu- resp. Abgange in Frage kommen, — zur Berechnung, so daß beispielsweise dieser Gesamtbetrag bei einem vom 1. Mai 1881 ab eintretenden Zu- oder Abgange für 8 Monate — Mai, Juni, October 1881 bis März 1882 einschließlich — bei einem vom 1. Juli oder 1. August oder 1. September 1881 ab vor kommenden Zu- oder Abgange für 6 Monate — October 1881 bis März 1882 einschließlich — berechnet wird.

Der Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer ist für 1881/82 die mit unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 31. Mai c. abgedruckte Tabelle zu Grunde zu legen. Die Letztere, — welche an Stelle der unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 29. März c. — Amtsblatt No 13 für 1881 — beigefügten Tabelle tritt, ist unter Hinweis hierauf auch durch Abdruck im Kreisblatt den betheiligten Behörden mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die Zahlen in den Spalten 5 bis 13 zur Berechnung der Ausfälle und die Zahlen in den Spalten 14 bis 22 zur Berechnung der Zu- und Abgänge bestimmt sind.

Die Kreisnachweisungen der Klassensteuer-Zu- und Abgänge für das 1. und das 2. Halbjahr sind auch fernerhin nach den mittelt des den Herren Landräthen durch unsere Circular-Verfügung vom 18. Mai 1875 — III. C. No. 30/5 75 — im Abdruck mitgetheilten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 24. April 1875 — IV. 3467 — vorgeschriebenen Formularen D. und E. aufzustellen.

In Spalte 4 der Kreisnachweisung für das 1. Halbjahr sind jedoch nicht die Jahresbeträge, sondern die aus den Kreisnachweisungen des Sollaufkommens an Klassensteuer ersichtlichen **berichtigten neunmonatlichen Erhebungsbeträge** einzutragen, welche letzteren dann auch den Berechnungen in Spalte 7 der Kreisnachweisung für das 1. Halbjahr und in den Spalten 3 und 6 der Kreisnachweisung für das 2. Halbjahr zur Grundlage dienen.

Ob und in welcher Weise künftig die Ueberschriften dieser Spalten zu ändern sind, darüber wird später Verfügung ergehen; denn der Herr Finanzminister hat im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die **unveränderte** Beibehaltung der Formulare D. und E. vorgeschrieben und werden wir daher zunächst die Entscheidung desselben über jenen Punkt einholen.

Bezüglich der Fristen zur Einreichung der Klassensteuer-Rollen etc., der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten und der Ausfall-Listen etc. wird durch die Bestimmungen wegen des 3monatlichen Steuer-Erlasses nichts geändert.

Coblenz, den 2. Juni 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Rummelsburg, den 19. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der auf Mittwoch den 29. Juni c. in Bütow anberaumte Kram- und Viehmarkt ist wegen des auf diesen Tag fallenden katholischen Feiertages auf Mittwoch den 6. Juli c. verlegt worden.

Rummelsburg, den 19. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Inspector Carl Reinke zu Treblin ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Treblin bestellt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 21. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Eigenthümer Johann Mattia zu Missow ist zum Gemeindevorsteher von Missow gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 21. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Wahlen

des Gemeindevorstehers Neuenfeldt zu Börnien zum Schiedsmann für den 2. Bezirk, des Gemeindevorstehers Melchert zu Reinwasser zum Schiedsmann für den 5. Bezirk und des Gemeindevorstehers Probandt zu Baldow zum stellvertr. Schiedsmann im 5. Bezirk sind bestätigt und genannte Personen für ihre Aemter verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 22. Juni 1881.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Spinnereibesitzer F. Bohn und Genossen haben die Aufhebung eines Theils des über die alte Färberei nach der alten Walkmühle führenden Fußsteiges und zwar die Aufhebung der Strecke des Fußsteiges von der Spinnereibesitzer Klatt'schen Wiese bis zur früheren alten Walkmühle an der Promenade nach der Gewerkspinnerei beantragt.

Indem wir dies Vorhaben hiermit öffentlich bekannt machen, bemerken wir, daß begründete Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 2 Wochen von der Publikation dieser Bekanntmachung an bei uns anzubringen sind, und daß, falls Einwendungen binnen dieser Frist nicht angebracht werden sollten, mit der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens und der Entscheidung über dieselbe nach Lage der Verhandlungen wird vorgegangen werden.

Eine Handzeichnung des qu. Steiges liegt innerhalb der gestellten Frist auf dem hiesigen Polizei-Bureau zu Jedermanns Einsicht offen.

Rummelsburg den 15. Juni 1881.

Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Unter den Schafen des Pächters Birkholz zu Heinrichsbrunn bei Gemiesen ist die Pockenpeste ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafwäcker gesperrt wird.

Rohr, den 15. Juni 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Mittwoch den 27. Juli d. J. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 bis 90 Gesüßpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Gämmelte 4jährige und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 25. und 26. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 21. Juli zum Versand etc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personen-Beförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trafehnen wird am 25. 26. und 27. Juli gesorgt sein.

Vom nächsten Jahre ab findet die hiesige große Pferde-Auktion bereits im Monat Mai statt.

Trafehnen, den 10. Mai 1881.

Der Landrathmeister. von Dassel.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

St e d b r i e f.

Der Arbeiter Hermann Burzlaff aus Bussow — jetziger Aufenthaltsort unbekannt — ist wegen öffentlicher Beleidigung durch rechtskräftiges Urtheil des Schöffengerichts zu Rummelsburg vom 10. Januar 1881 mit einer Geldstrafe von dreißig Mark, an deren Stelle eine Haftstrafe von einer Woche zu treten hat, bestraft. Die Geldstrafe hat von dem Angeklagten wegen Armuth nicht beigetrieben werden können.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zur Verbüßung der substituirten Haftstrafe an das Amtsgerichtsgefängnis zu Rummelsburg abzuliefern.

Rummelsburg, den 10. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der mit Ausschluß des Titels „Insgemein“ auf 28,367 Mark 23 Pf. veranschlagte Anbau an das Kreishaus soll im Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen Personen, welche bereit und im Stande sind, den Bau zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre versiegelten, nach Vorschrift des §. 2 der Submissionsbedingungen vom 15. Febr. 1881 — Amtsblatt No. 9 bes. Beilage — abzugebenden Offerten, welche äußerlich die Bezeichnung „Submissionsofferte auf den Anbau an das Kreishaus zu Rummelsburg“ tragen müssen, portofrei

bis zum 6^{ten} Juli c. Vormittags 11 Uhr

hierher einzureichen.

Das Öffnen der eingegangenen Offerten wird zu der vorkehend bestimmten Stunde in Gegenwart etwa erschienenen Submittenten erfolgen.

Die Bauzeichnungen liegen im Kreis-Ausschuß-Bureau zur Einsicht aus, woselbst auch der Kostenanschlag und die besonderen Baubedingungen eingesehen werden können.

Auf Wunsch werden Abschriften des Kostenanlasses und der speciellen Baubedingungen gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme zugefertigt.

Rummelsburg, 11. Juni 1881.

Der Vorsigende des Kreis-Ausschusses.
Landrath Grat Königsdorf.

Einladung zum Abonnement

auf die seit 57 Jahren bestehende, täglich in einer Auflage von 4000 Exemplaren erscheinende

„Zeitung für Hinterpommern“

(Stolper Wochenblatt).

Diese Auflage ist noch von keiner anderen Stolper Zeitung auch nur zum fünften Teil erreicht worden. Außerhalb Stolps ist die „Zeitung für Hinterpommern“ allein in den Kreisen Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Bütow und Lauenburg in nahezu 2000 Exemplaren verbreitet.

Die „Zeitung für Hinterpommern“ kostet nach wie vor vierteljährlich

nur 1 Mark 80 Pfennige.

Dieselbe bietet das Wichtigste aus allen Gebieten des täglichen Wissens in eingehenden Artikeln; im Feuilleton spannend geschriebene Romane der ersten Meister unserer modernen Romanliteratur.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ angelegentlichst empfohlen, da sie wegen ihres großen Leserkreises — dieselbe wird täglich von mindestens

20000 Personen

gelesen — in ganz Hinterpommern als wirksamstes und billigstes Publikations-Organ für Anzeigen jeder Art — die 5gespaltene Zeile kostet nur 10 Pf. — betrachtet werden muß.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.

Hôtel de Prusse, Stettin.

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich anzuzeigen, dass er mit dem heutigen Tage die Leitung des hiesigen Hôtels übernommen hat.

Stettin, den 15. Juni 1881.

Fritz Jahn,

z. Z. Kurhauspächter in Heringsdorf.

 Hierzu eine Beilage.

Rummelsburg, den 24. Juni 1881.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Große Dom-Str. 18.

Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Zum 1. Juli treten die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie die Republiken Hayti und Paraguay dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Staaten die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 16. Juni 1881.

Der Staatssecretair d. d. Reichs-Postamts.

Öffentliche Versteigerung.

Am Donnerstag den 30. Juni d. J.

Mittags 12 Uhr

sollen auf dem Gutshofe zu Mallenjin ein Wandspiegel nebst Console sowie ein Schreibsekretair gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Rummelsburg, 20. Juni 1881.

Der Königliche Gerichtsvollzieher.

Riemer.

freigesinnt.

„Elbinger Post“, Volkszeitung für Ost- und Westpreussen.

Elbinger Post,

Billigste Volkszeitung, erscheint täglich,

enthält in Kürze die neuesten politischen, provinziellen und lokalen Nachrichten, Telegramme, Feuilletons; Börsen- und Marktberichte von Berlin, Danzig, Königsberg und Elbing. Vierteljährl. Abonnementspreis: 1 Mark 50 Pf. (mit Postgeld 1 Mark 90 Pf.)

„Elbinger Post“, Volkszeitung für Ost- und Westpreussen.

schnell und zuverlässig.

DEUTSCHES FAMILIENBLATT

Illustrirte Wochenschrift
ersten Ranges.

Jeder Abonnent erhält gratis nach Vereinbarung der Verlagsbandlung mit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger „Aus Sturm und Noth“ Selbstschriften - Album des Deutschen Reiches. Preis 5 Mark. Enthaltend ca. 300 Autographen und Zeichnungen hervorrag. lebender deutscher

Männer und Frauen, sowie Oesterreicher und der Schweiz. Herausgegeben im Auftrag und zum Besten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger von der Verlagsbandlung des Deutschen Familienblattes.

Neue Romane und Novellen: Karl Heigel. „Der Sangesbruder.“ Mit Illustrationen. — Theodor Fontane. „Eine Frau in meinen Jahren.“ — E. O. Hopp. „Der gelbe Tod.“ — Wilhelm Jensen. „Ein Traum.“ — Levin Schücking. „Zwischen zwei Todsünden.“ — Ferner neue Erzählungen von Ernst Wichert, Emil Marriot und ein neuer Roman von dem Verfasser der mit so großem Beifall aufgenommenen Erzählung „Mehalah“, sowie Erzählungen von Heinrich Seidel, Ferd. Gross und G. von Amyntor.

Preis vierteljährlich nur **M. 1,60.** Oder in Heften zu 50 Pf.

Eine Probe-Nummer oder Heft ist durch alle Buchhandlungen, sowie auch direkt von der Verlagsbandlung von J. H. Schorer in Berlin W., Lützenstraße 6, gratis zu beziehen.

Man abonnirt in allen Buchhandlungen und Postämtern.

 **Maiz, Maizschrot, Erbsenschrot** 
ist zu haben in der



Einen guten

Hühnerhund,

7 Jahre alt, verkauft billigt der Förster
Wolftram

im Forsthaus Rummelsburg.

Nur 1 Mark vierteljährlich kostet die
täglich in großem Zeitungsformat erscheinende

Cösliner Zeitung,

welche trotz ihrer großen Wohlfeilheit die inhalt-
reichste aller im Regierungsbezirk Cöslin er-
scheinenden Zeitungen ist. Ihre sorgfältige
Redaktion hat ihr den größten Leserkreis unter
allen Tagesblättern des Reg.-Bez. verschafft,
so daß sie ebenso wohl wegen ihrer mannichfaltigen
politischen, Provinzial-, Handels-, Börsen- und
sonstigen Verkehrsnachrichten, als wegen ihres
interessanten Feuilletons ein überall willkommener
Neuigkeitsbote ist. In dem weit ausgedehnten
Leserkreise finden deshalb auch

Inserate

eine über den Regierungsbezirk Cöslin hinaus-
gehende Verbreitung.

Das Feuilleton, welches nur neue und
vorzügliche Erzählungen bringt, wird mit dem
1. Juli den Abdruck des neuesten Romans von
E. A. König „Verlassen“ beginnen der den
Lesern ein großes Interesse erregen wird.

Wir bitten die

Cösliner Zeitung, vierteljährlich 1 Mark od. die
Cösliner Zeitung mit der illustrierten Beilage
„Sonntagsblatt“, vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
bei den Kaiserl. Postanstalten (event. den Land-
briefträgern) noch vor dem 26. d. M. zu bestellen,
da nur dann der Empfang sämtlicher Nummern
gesichert ist.

Probenummern sind auch in der Expedition
des Rummelsburger Kreisblatts einzusehen.

Rummelsburger Stadtmühle.

Deutsches Tageblatt.

Abonnements-Preis für ein Vierteljahr 5 M.,
mit Bringerlohn 5 M. 40 Pf.

Das „Deutsche Tageblatt“ in Berlin, das
die Pflege des echten Fortschritts, echt deutsch-
nationaler Gesinnung auf seine Fahne geschrieben
hat und bereits gegen 10,000 Abonnenten über
das ganze Reich besitzt, eröffnet für das nächste
Quartal ein neues Abonnement zum Preise
von 5 Mark 40 Pf. (incl. Bringerlohn) für
das Deutsche Reich und Oesterreich.

Das „Deutsche Tageblatt“ erscheint täglich
Morgens, auch Montags. Die deutschgesinnten
Schriftsteller gruppieren sich mehr und mehr um
das „Deutsche Tageblatt“ und werden es zu
einem wahrhaft nationalen, nur deutscher Ehre,
deutscher Größe und allen echten deutschen
Interessen dienenden Blatte gestalten. Es wird
jeder deutschen Familie zur Zierde gereichen,
diese im größten Maße gehaltene Zeitung bei
sich aufzunehmen. Denn sie macht energisch
Front gegen die so vielfach verrottete Presse
Deutschlands, gegen ihre Frivolitäten, Unwahr-
heiten und Partei-Feigheiten. Das „Deutsche
Tageblatt“ wird die beste Zeitung Deutschlands
werden, ein geistiges Band aller wohlgesinnten
deutschen Männer und ihrer Familien.

Inserate haben im „Deutschen Tageblatt“,
wie wir von verschiedenen Inserenten bereits
erfahren, vorzügliche Erfolge, weil das Blatt
in den besseren und wohlhabenden Kreisen
Deutschlands gelesen wird. Preis 40 Pf. pro
Spaltenzeile.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen ent-
gegen unter No. 1254a der Zeitungspreislste
im IV. Nachtrag.

Expedition des Deutschen Tageblattes,
Friedrich Luckhardt,
Leipziger-Straße 122, 1.

Berlin, Juni 1881.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Abonnements = Einladung
auf die

Berliner Gerichts = Zeitung.

3. Quartal 1881.

29. Jahrgang.

Man abonniert bei allen Post-Ämtern Deutschlands, Österreichs, der Schweiz u. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen der Beamten, Gutsbesitzer, Kaufleute u. verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchen Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonniere auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“, die, von den hervorragendsten Berliner Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalte in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. Die beliebten juristischen Leitartikel über Reichs- und Landesgesetzgebung sowie über Rechtsfragen im Gebiet des bürgerlichen und Straf-Rechts, die für das praktische Leben wichtigsten Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe, die Veröffentlichung der interessantesten Prozesse des In- und Auslandes, der reichhaltige, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilende Briefkasten, das anerkannt höchst gebiegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. Die ganz eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten orientirt die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse. Den neuen Abonnenten der „Berliner Gerichts-Zeitung“ wird der Roman „Die Zeit der Prüfung“ von J. Fothergill, der in England Epoche macht und das spannendste Interesse auch der deutschen Lesewelt erweckt, vollständig gratis und franco nachgeliefert, soweit der Roman bis zum 1. Juli zum Abdruck gelangt.

Für Angler!

Verlag von Herrn. Reißbach in Weimar.

Rippelmeier's Angelbuch. Weiteres aus der Anglerwelt in 27 Bildern. Preis 2 Mark.

Der praktische Angler in Deutschland.

Ein unentbehrliches Hülfsbuch für alle Diejenigen, welche mit besonders günstigem Erfolg die Angelfischerei betreiben wollen. Mit einem Angel-Kalender auf alle Monate des Jahres. Auf Grund langjähriger Selbsterfahrungen übersichtlich bearbeitet von C. F. N. Nüßlich. 4te vielfach verbesserte Auflage. Preis 1 M.

Angel-Kalender für jeden Angel-Fischer auf alle Monate des Jahres. Uebersichtliche Darstellung für jeden Angel-Fischer, auf welche Fischarten in jedem Monat er rechnen kann, was für Angelgeräthschaften, Futter- und Angelköder dabei anzuwenden ist und wie er sich überhaupt in den verschiedenen Perioden zu verhalten hat. Anweisung, wie er seine Angelzeit praktisch mit den besten Erfolgen verwenden kann. Von C. F. N. Nüßlich. 3te Auflage. Preis 25 Pfg.

Nüßlich's bewährte Angel-Tinctur. Ein ärztlich attestirtes, langjährig erprobtes, höchst praktisches Mittel, Fische an beliebige Angelplätze zu ziehen, anwendbar mit überraschendem Erfolg bei allen Fischarten und in allen Gewässern. Preis pro Flasche mit Gebrauchsanweisung 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien die 3. Auflage von dem Buche: **Das**

Mieth-, Pacht- u. Gesinderecht,

sowie das

amtsergerichtliche Processverfahren in Mieth-, Pacht- und Gesindesachen nach der deutschen Civilprocessordnung von einem Rechtsanwalt.

8^o. ca. 8 Bogen. — Preis brosch 1 M. cart. 1 M. 30 Pf. Bei Francozusendung nach usserhalb 10 Pf. mehr.

Alle Stände und Beamte sind bei einem oder anderem Theile der dargestellten Rechtsverhältnisse interessirt. Jeder Geschäfts- oder Hausstand, jeder Vermiether oder Miether, Verpächter oder Pächter, jede Dienstherrschaft, jeder Diensthote wird das Werkchen mit Freude begrüßen.

Zu beziehen durch E. Rehberg in Rummelsburg

Verlag von Ad Gestewitz, K. K. Hof- u. Verlagsbuchhändler, Wiesbaden.

In meinem Hause
ist zum 1. Oktober eine

Familienwohnung

zu haben.

E. Rehberg.

Bei mir ist jetzt auch



Maisschrot



von gutem amerikanischen Mais zu haben.
Rummelsburg, den 23. Juni 1881.

C. Bohn,
Mühlenbesitzer.

Weber's pat. Wegehobel

zur schnellsten u. billigsten Wiederherstellung zerfahrener Land-, Guts- und Forstwege, versendet in best erprobter Konstruktion mit Zugbügeln und Ketten für 55 Mark baar oder Nachnahme ab Bahnhof Eßlin mit Gebrauchsanweisung. Zeugnisse franco.

Wistinghausen & Richnow, Eßlin,
Alleinige Fabrikanten für Hinterpommern.

Nach Hilfe Suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem raten wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pf. für seine Postkarte.

Ein ordentliches, fleißiges

Mädchen

wird sofort gesucht von

A. Wolff in Walrom.

Vermischtes.

Zur Ausschmückung von Amts- und Lehr-Sälen, Kasino's, Vereins- und Gesellschaftsräumen, Hotels und feinen Restaurants eignen sich, wie nicht leicht andere, in ihrer Gesamtheit gerahmt, die lebensgroßen Portraits von Preußens Regenten vom großen Kurfürsten bis auf König Wilhelm, 8 Bilder in Crayon-Manier mit Tondruck aus dem Verlag der Meidinger'schen Hofbuchhandlung, Berlin. Die Bilder sind insgesamt um den billigen Preis von 20 Mark zu haben, auch kann nach Wahl das eine oder das andere Portrait zum Einzel-Preis von 3 Mark bezogen werden, wobei sich als Pendant's besonders die Portraits vom Großen Kurfürsten und Friedrich dem Großen, Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Wilhelm empfehlen dürften. — Die im königlichen Schlosse resp. Hohenzollern-Museum in Berlin sich befindenden, von der Hand berühmter Zeitgenossen herührenden Originale nach dem Leben wurden dem bekannten Künstler Herrn Loeillot de Mars s. Z. zur Reproduktion verliehen; die Sammlung kann deshalb Anspruch auf größte Portrattreue erheben, während die Wiedergabe der Bilder durch die

Meisterhand Loeillots, von höchster Zartheit, eine wohl gelungenere zu nennen ist.

Der Preis für Exemplare in vollkommener ausgeführtem Künstler-Kolorit ist um 2 Mark pro Portrait höher.

In gleichem Verlag und zu gleichem Preise erschienen auch die lebensgroßen Portraits von Luther und Melancthon nach Lucas Cranach von Heine gezeichnet; für jedes lutherische Pfarrhaus, für jede evangelische Familie ein würdiger Zimmerschmuck.

Die Regentenbilder aber sowohl, als die Reformatorenportraits sind auch für Schulen als historischer Wandschmuck wie auch als Zeichen-Vorlagen zu empfehlen.

Berliner Viehmarkt vom 20. Juni c.

Rinder-Handel matt. 1a bis 57, 2a 47—50, 3a 40—44, 4a 30—36 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht.

Bei Schweinen bewegte sich der Handel in sehr gedrückter Stimmung. Mecklenburger 53—54 M. mit 40 Pfd. Lard pro Stück, Pommern und beste Landtschweine 50—52 M. pro 100 Pfd. lebend Gewicht bei 20 pCt. Lard.

Kälber überwiegen den Bedarf. Beste Waare 50, 2a 42—45 Pf., Flaschenkälber 30—35 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Lamm, Lämmer 55—60, beste Hammel 50—52, geringere 45—48 Pf. pro 1 Pfd. lebend Gewicht. Magervieh wurden Lämmer lebhaft gekauft.

Berliner Butterbericht vom 18. Juni c.

Das Geschäft machte sich in der verfloffenen Woche recht still. Feinste Mecklenburger 110—118, feinste da. 1. 105—110, abweichende 2. 95—100, Dominalwaare aus Preußen, Schlessen und Hannover 100—105, abweichende 95—90 M.

Stettiner Börse vom 20. Juni c.

Weizen pro Juni 218.00, pro Juli-August 217.50, pro Herbst 214.50 M.

Roggen pro Juni 207.00, pro Juli-August 187.50, pro Herbst 176.50 M.

Epiritus loco 58.60, pro Juni-Juli 58.50, pro Juli-August 58.50, pro Herbst 57.00 M.

Petroleum pro Herbst 8.40 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 22. Juni 1880.		höchster Preis.		niedr. Preis.	
			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40	Kilogr.	8	50	8	25
Hafer	25	—	4	50	4	25
Kartoffeln	42,50	—	2	10	2	—
Heu	50	—	3	50	3	—
Richtstroh	—	Schock	30	—	27	—
Butter	1	Pfund	—	80	—	75
Eier	20	Stück	—	60	—	50

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Reiberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die preuss. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich d.
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 26.

Rummelsburg, den 1. Juli.

1881.

A. Amtlicher Theil.

Betrifft Aufstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Für die Verhandlung und Entscheidung der im §. 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 41) gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 230) Schöffen und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt- und Land-) Gemeinde bezw. selbstständigen Gerichtsbezirks aufzustellenden Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Urliste) von einem nach §. 40 bezw. 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschusse gewählt. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Geschworenen.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Verfähigkeit in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirectoren;
3. der Dirigent der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin;

4. die Mitglieder des Obergerichtes, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtes für die Stadt Berlin.

Sodern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämmtliche männlichen Personen einer Gemeinde zc. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuerfah einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, gebe ich dem Magistrat und den Gemeindef- und Gutsvorständen des Kreises auf, die Urliste der in ihrer Gemeinde zc. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem unten stehenden Schema aufzustellen.

Sodann ist die Urliste in der Gemeinde zc. eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszu- legen, jedoch der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich (in ortstüblicher Weise) bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslage-) Frist schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen, sowie die etwa eingegangenen Einsprachen resp. Vacatanzeigen, daß Einsprachen nicht erhoben sind, sind mir bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei Vermeidung der Abholung durch besondern Voten auf Kosten der Säumigen einzureichen.

Rummelsburg, den 28. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorkf.

U r l i s t e

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhanden- sein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. §. 35) bestimmt.

Laufende No.	Vor- und Zu- name.	Beruf.	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	B e m e r k u n g e n.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Abel, Wilhelm	Kaufmann	N. N.	36	
2.	Breiting, Carl	Gastwirth	dieselbst	60	
3.	Erodner, Hugo	Bauer	dieselbst	52	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom bis einschließlic in der Gemeinde N. N., und zwar im zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortstüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

N. N., den

1881.

Der Gemeindevorsteher.

Klassen- und Gewerbesteuer-Rest-Nachweisung bis zum Schlusse des Monats Juni 1881.

Namen der Ortschaften	Klassen- steuer-Rest.		Gewerbe- steuer-Rest.		Namen der Ortschaften.	Klassen- steuer-Rest.		Gewerbe- steuer-Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
Alt-Schäferlei Gm.	3	48	—	—	Gr. Reez, Gut	—	05	—	—
Barfogen, Gut	21	59	—	—	Reinfeld R., Gem.	9	20	—	—
Bartin, Gem.	12	96	—	—	Reinwasser, Gem.	2	64	—	—
Bartin, Gut	—	—	1	—	Rohr, Gem.	8	74	—	—
Falkenhagen, Gem.	—	—	1	—	Saaben, Gem.	—	43	—	—
Friedrichshuld, Gut	5	76	—	—	Scharnitz, Gut	3	46	—	—
Gadgen, Gut	4	38	—	—	Schweffin, Gem.	3	08	—	—
Gewiesen, Gem.	4	16	—	—	Gr. Schwirsen, Gm.	1	69	—	—
Gloddow, Gem.	—	38	—	—	Seelig, Gem.	7	63	—	—
Gloddow, Gut	1	08	—	—	Starkow, Gem.	—	90	—	—
Kaffzig, Gem.	—	—	—	25	Techlipp, Gut	—	48	—	—
Neu-Kolziglow, Gem.	—	46	—	—	Treten, Gem.	—	04	—	—
Rodder, Gut	2	51	—	—	Vangerin, Gem.	—	36	—	—
Middow, Gut	1	29	—	—	Varzin, Gem.	—	—	1	50
Papenzin, Gut	3	13	1	50	Versin, Gem.	—	—	3	—
Plözig, Gut	—	48	—	—	Waldow, Gem.	12	68	—	—
Pripzig, Gem.	1	88	—	—	Wobeser, Gem.	—	46	—	—
Pfärow, Gem.	2	44	—	—					

Vorstehende Rest-Nachweisung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsvorstände bezw. Ortsverheber des Kreises und veranlasse dieselben, wegen der Einziehung der Reste schleunigst das Nöthige zu veranlassen und für demnächstige sofortige Ablieferung derselben an die hiesige Königliche Kreis-Casse Sorge zu tragen, widrigenfalls dieselben als bei Ihnen eingegangen, von Ihnen selbst eingezogen werden.

Rummelsburg, den 29. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Amtsvorsteher Herr Rittmeister von Puttkamer auf Bartin wird vom 28. Juni c. ab auf 14 Tage in seinen Amtsgeschäften durch den Stellvertreter Herrn Lieutenant v. Puttkamer zu Bartin vertreten werden.

Rummelsburg, den 29. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Hebamme Johanna Noll aus Rummelsburg ist als Bezirkshebamme in der Stadt Rummelsburg angestellt und vereidigt.

Rummelsburg, den 27. Juni 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Für den Amtsbezirk Zettin soll eine Hebamme angestellt werden; das garantierte Einkommen beträgt jährlich mindestens einhundertfünfzig Mark. Bewerberinnen mögen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Neu-Kolziglow, den 25. Juni 1881.

Der Amtsvorsteher v. Puttkamer.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die Mobiliar-Versicherung der Alt-pommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Alt-pommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheit zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erndte-vorräthe, Vieh u. an einer Stelle gegen Feuergefahr versichern zu können, wurde im Jahre 1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Die Alt-pommersche Mobiliar-Land-Feuer-Societät hält als bewährten Grundsatz fest, stets den Erfolg des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschehenen Versicherung zu gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben. Diejenigen, welche bereits Gebäude bei dieser Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheil handeln, wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und Mobilien an einer Stelle bezahlen zu können.

Hauptsächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Societät und damit sich selbst statt fremden Leuten zuwenden, und die fernere Herabsetzung der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Besitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile bei der ersten oder zweiten Gebäudeklasse versichert sind und in einiger Entfernung von den Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Alt-pommerschen Mobiliar-Land-Feuer-Societät versichern können, da in der ersten Klasse pro 100 Mark der Versicherungssumme nur 05 Pf. Beitrag gezahlt wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirektor von Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der desfallsigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei dem Geschäftsführer der Alt-pommerschen Land-Feuer-Societät landrätlichen Privat-Sekretär Nagaz zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreisangehörigen den Beitritt zu der Mobiliar-Land-Feuer-Societät angelegentlichst.

Rummelsburg, den 29. Juni 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor,
Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Der mit Ausschluß des Titels „Insgemein“ auf 28,367 Mark 23 Pf. veranschlagte Anbau an das Kreishaus soll im Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen Personen, welche bereit und im Stande sind, den Bau zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre versiegelten, nach Vorschrift des §. 2 der Submissionsbedingungen vom 15. Febr. 1881 — Amtsblatt Nr. 9 bes. Beilage — abzugebenden Offerten, welche äußerlich die Bezeichnung „Submissionsofferte auf den Anbau an das Kreishaus zu Rummelsburg“ tragen müssen, portofrei

bis zum 6^{ten} Juli c. Vormittags 11 Uhr

hierher einzureichen.

Das Öffnen der eingegangenen Offerten wird zu der vorstehend bestimmten Stunde in Gegenwart etwa erschienener Submittenten erfolgen.

Die Bauzeichnungen liegen im Kreis-Ausschuß-Bureau zur Einsicht aus, woselbst auch der Kostenanschlag und die besonderen Baubedingungen eingesehen werden können.

Auf Wunsch werden Abschriften des Kostenanschlages und der speciellen Baubedingungen gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme zugesertigt.

Rummelsburg, 11. Juni 1881.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrath Grat Königsdorff.

In der Strafsache

gegen

den Eigenthümer **August Trapp**

zu Antonswalde

wegen Beleidigung

hat das Königl. Schöffengericht zu Rummelsburg am 13. Juni 1881 für Recht erkannt, daß der Angeklagte, Eigenthümer August Trapp zu Antonswalde, der öffentlichen Beleidigung des Gendarm Eggert aus Rummelsburg schuldig und dafür mit einer Geldstrafe von 30 Mark, der im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen zu substituiren, zu bestrafen, dem Gendarm Eggert auch die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses einmal auf Kosten des Angeklagten innerhalb 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft durch den öffentlichen Anzeiger des hiesigen Kreisblatts bekannt machen zu lassen, endlich dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

gez. Flist.

Die im hiesigen Gefängniß wegen Betrugs und Landstreichens als Untersuchungsgefangene destinierte unverheirathete Marie Groß ist gestern aus demselben entwichen. Es wird ersucht, die Groß im Betretungsfalle festzunehmen und hierher abzuliefern.

Signalement. Name: Marie Groß; Geburtsort: Rügenwalde; Wohnort: ohne Domicil; Religion: evangelisch; Alter: 41 Jahre; Stand: Arbeiterin; Größe: ohne Angabe (nicht groß); Haare: dunkelblond; Stirn: frei und faltig; Augen: grau; Nase: schmal und lang; Mund: gewöhnlich; Zähne: vorn alte; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: etwas roth; Gesichtsbildung: gewöhnlich; Statur: schwächlich; besondere Kennzeichen: ein fleischer Finger an der rechten Hand, schiefer geheilter Bruch des rechten Armes in der Nähe des Handgelenkes und ausgerissenes Ohrfläppchen des linken Ohres.

Pollnow, den 24. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht.

In Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 15. d. M., betreffend die Anmeldung und Besteuerung des Tabacks, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Steuer für jeden [] Meter der mit Taback bebauten Grundstücke im laufenden Jahre 3 Pf., im Jahre 1882 und den folgenden 4,5 Pf. beträgt.

Die Anmeldungen der Tabackpflanzungen, wozu die Formulare von den Gemeindebehörden des diesseitigen Steuerbezirks bei uns in Empfang zu nehmen sind, hat bis zum 15. Juli c. zu geschehen; nach dem 15. Juli bepflanzte Grundstücke sind spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Pflanzung hier anzumelden.

Rummelsburg, den 28. Juni 1881.

Königliches Steuer-Amt.

 **Maiz, Maizschrot, Erbsenschrot** 
ist zu haben in der

Rummelsburger Stadtmühle.

 Hierzu eine Beilage.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Stand am 1. Juni 1881.

Versichert 56604 Personen mit . 384,231,300 Mark
Bankfonds 97,950,000

Die Bank verteilt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normalprämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre 39% der Jahresprämie, wird aber schon im Jahre 1882 auf 42% steigen und in den nächsten Jahren sich voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch den Agenten

H. Blau
in Rummelsburg.

Ich habe mir in Eettin, Lindenstraße 28, eine Klinik für **Frauenkrankheiten** eingerichtet und finden nach vorheriger Anmeldung unterleibskranke Frauen daselbst Aufnahme.

Dr. Parserow,
Frauenarzt.

Sprechstunden 9—10 und 2—3.

Berliner Neuigkeiten.

Nur 3 Mark
vierteljährlich.

Preisliste des Post-Zeitungsamt Nr. 641a

Inhalt: Politif, Telegraphische Depeschen
— reichhaltige Berliner Localnachrichten —
Ereignisse aus Nah und Fern — Gerichtssaal
— Roman und Feuilletons — Lotterie-Ziehungen
— humoristische Plaudereien — Kunstberichte
u. u. Täglich 1½ bis 2 Bogen. Für Berlin
nehmen die Zeitungs-Expeditoren, für Aussen-
halb alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Öffentliche Versteigerung.

Am Donnerstag den 7. Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr

sollen in der Gewiesener Mühle:

1 Spind, 1 Wanduhr, 1 Webestuhl, 1 weiße Sau, 1 Fuchshute, 1 Pferdegeschirr,
1 Häckelmaschine und 1 Schlitten mit Strohgeflecht

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Rummelsburg, 1. Juli 1881.

Der Königl. Gerichtsvollzieher.

Riemer.



Mein in Seelig bei Bärzin gelegenes Kossäthengrundstück — etwa 17 Morgen
groß, Acker, Wiesen, Torfmoor, Wald — beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.
Seelig bei Bärzin, 1. Juli 1881.

Heinrich Hapke.

C. Rehberg's Buchhandlung hält stets vorrätzig:

Der Landmann, wie er sein sollte, oder

Franz Nowak,

der wohlberathene Bauer.

Ein Volksbuch, in welchem naturgetreu und in
freundlicher Darstellung die wichtigen Lehren
über die beste Benutzung des Grund und
Bodens, ein glückliches Familienleben, geregelte
Hauswirthschaft, Viehzucht, Viehen- u. Baum-
zucht, Wald-, Garten- und Weinbau und Alles,
was das Glück des Landmannes begründen
hilft, kurz und bündig mitgetheilt werden.

Von A. Rothe,

weiland Königl. Preuss. Oekonomie-Rathe
und außerordentlichem Mitgliede der Königl.
Landes-Oekonomie-Kollegiums etc. etc.

Ärztlich empfohlen

ist der seit 25 Jahren und noch heut bei Husten
und Heiserkeit sich stets bewährende Frucht-Saft
G. M. B. Maher's weißer Brust-Syrup.
Stets echt zu beziehen durch H. Fischer in
Rummelsburg.

Für Angler!

Verlag von Herrn. Weißbach in Weimar.

Rippelmeier's Angelbuch. Weiteres aus der
Anglerwelt in 27 Bildern. Preis 2 Mark.

Der praktische Angler in Deutschland.

Ein unentbehrliches Hülfesbuch für alle Diejenigen,
welche mit besonders günstigem Erfolg die Angel-
fischerei betreiben wollen. Mit einem Angel-Kalender
auf alle Monate des Jahres. Auf Grund langjähriger
Selbsterfahrungen übersichtlich bearbeitet von C. F. R.
Nüßlich. 4te vielfach verbesserte Auflage. Preis 1 M.

Angel-Kalender für jeden Angel-Fischer auf alle
Monate des Jahres. Uebersichtliche Darstellung für
jeden Angel-Fischer, auf welche Fischsorten in jedem
Monat er rechnen kann, was für Angelgeräthschaften,
Bitter- und Angelföder dabei anzuwenden ist und wie
er sich überhaupt in den verschiedenen Perioden zu
verhalten hat. Anweisung, wie er seine Angelzeit
praktisch mit den besten Erfolgen verwenden kann. Von
C. F. R. Nüßlich. 3te Auflage. Preis 25 Pfg.

Nüßlich's bewährte Angel-Tinctur. Ein
ärztlich attestirtes, langjährig erprobtes, höchst praktisches
Mittel, Fische an beliebige Angelplätze zu ziehen, an-
wendbar mit überraschendem Erfolg bei allen Fisch-
arten und in allen Gewässern. Preis pro Flasche mit
Gebrauchsanweisung 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Bei H. Liebau ist erschienen und in C. Rehberg's Buchhandlung vorrätzig



Allgemeines Lehrbuch der Buchführung.

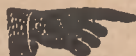
Praktische Unterweisung zum Selbstunterricht in der
einfachen und doppelten (italienischen) Buchführung
und besonders ausführliche Behandlung des Jahresabschlusses,
sowie der Buchführung für Actien-Gesellschaften, für Landwirthschaft und Gewerbe.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allgem. Deutschen u. Oesterreichischen Handelsgesetzbuches herausgegeben von
Adolph Oppenheimer,

Bücher-Revisor und Lehrer der Handelswissenschaften im Verein junger Kaufleute zu Berlin etc.

956 Seiten.

Preis 6,50 Mark.



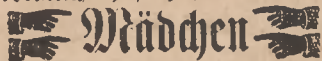
gesucht

Stabholz- und Speichenarbeiter

Marienhütter Forst.

Marienhütter Forst: Verkauf von Plättchen, eichenen Schalen und Brettern nach Auswahl, eichenen Spähnen, das einspännige Fuder zum Preise von Mk. 1,20, das zweispännige Fuder zum Preise von Mk. 2,20

Ein ordentliches, fleißiges



wird sofort gesucht von

A. Wolff in Waltrow.



Chocoladen und Cacao's

der Kgl. Preuss. und Kaiserl. Oesterr. Hof-Chocol-Fabr.:

Gebr. Stollwerck

in Cöln a. Rhein.

18 Hof-Diplome,

19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Roh-producte. Vollendete mechanische Einrichtungen. Garantirt reine Qualität bei mässigen Preisen.

Firmen-Schilder kennzeichnen die Conditorien, Colonial-, Delicatess- & Droguen-Geschäfte sowie Apotheken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate führen.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Kieflwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig auszuführen durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur in Schlame.



Geriebene Oelfarben

zum Anstrich von Fußböden, Thüren, Fenstern

u. Fußbodenlack

in jeder gewünschten Farbe empfiehlt

F. W. Schnabel.

Best frequ. Fach-Schule im Königr. Preussen

Buxtehude

b. Hamburg f. Maschinen-u. Bau-Techniker, Tischler u. Maler. — Billige Pensionen. — Prüfungen. — Eintritt April, Mai, Octbr. u. Novbr. Monatl. Extrakurse jederzeit. Programme gratis.

Director Hitzmann.

Gesinde = Dienstbücher

à 10 Pf.

sind wieder vorrätig bei

E. Rehberg.

Meyers Reise-Bücher

Neueste Ausgaben 1880

Kollektionspreis 3 M. der Band, braun geb.

Nord-Deutschland, Oestlicher Teil (Berlin und Potsdam — Königreich Sachsen — Böhmisches Bäder — Riesengebirge — Schlesien — Posen — Preussen — Pommern — Ostseebäder — Rügen). Mit 13 Karten, 17 Plänen, 1 Panorama und 68 Ansichten.

Nord-Deutschland, Westlicher Teil (Hamburg — Mecklenburg — Schleswig-Holstein — Kopenhagen — Nordseebäder — Hannover — Westfalen — Hessen — Harz — Thüringen). Mit 20 Karten, 15 Plänen, 1 Panorama und 31 Ansichten.

Thüringen, von Schwerdt. Mit 12 Karten, 6 Plänen und 4 Panoramen.

Deutsche Alpen, Westlicher Teil (Oberbayern, Nordtirol, Vorarlberg, Ötztal-Alpen, Brennerbahn, Südtirol). Mit 16 Karten, 4 Plänen, 11 Panoramen und 14 Ansichten.

Deutsche Alpen, Oestlicher Teil (Salzburg-Berchtesgaden, Tauern, Dolomiten, Salzkammergut, Steiermark, Kärnten, Krain). Mit 9 Karten, 3 Plänen, 8 Panoramen und 21 Ansichten.

Paris und Nord-Frankreich. Mit 7 Karten, 30 Plänen, 33 Ansichten und 1 Panorama.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Weber's pat. Wegehobel

zur schnellsten u. billigsten Wiederherstellung zerfahrener Land-, Guts- und Forstwege, versendet in best erprobter Konstruktion mit Zugbügeln und Ketten für 55 Mark baar oder Nachnahme ab Bahnhof Cöslin mit Gebrauchsanweisung. Zeugnisse franco.

Wistinghausen & Richnow, Cöslin,
Alleinige Fabrikanten für Hinterpommern.

Soeben erschien die 3. Auflage:

Das Mieth-, Pacht- und Gesinderecht,

sowie das amtsgerichtl. Processverfahren in Mieth-, Pacht- u. Gesindesachen nach der deutschen Civilprocessordnung von einem Rechts-Anwalt

8^o. ca. 8 Bogen. Preis brosch. 1 M., cart. 1 M. 30 Pf.

Unentbehrlich für alle, welche in ihrer Stellung als Vermiether oder Miether, Verpächter oder Pächter, Dienstherrschaft oder dienend etc. ihre Rechte zu wahren haben. Jeder kommt einmal in die Lage, wo ihm der Gebrauch eines solchen Nachschlagebuches höchst wünschenswerth sein wird.

Zu beziehen durch E. Rehberg in Rummelsburg.

Verlag von Ad. Gestewitz, K. K. Hof- und Verlagsbuchhändl., Wiesbaden.

Forstdiebstahlslisten

sind zu haben bei

E. Rehberg.

Nach Hilfe Suchend,

durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Baubeschläge

offerirt zu soliden Preisen

F. W. Schnabel.

Banndwurm heilt brieflich radikal, Brochüre gratis C. E. Bühligen
Connewitz-Leipzig, Villa Bühligen.

Literarisches.

Die „Illustrirte Welt“ (Verlag von Ed. Hallberger in Stuttgart) ist jetzt bis zum 23. Heft vorgeschritten und gibt das nachstehende Inhaltsverzeichnis desselben fortdauernd Zeugniß für die Reichhaltigkeit des textlichen Stoffes und Bilderschmuckes: Ein schönes Beispiel. Novelle nach englischem Motiv frei bearbeitet von Max v. Weiskenthurn. (M. 2 Zl.) — Graf Rübezahl. Roman von Johann van Demail. — Der Einzug der Prinzessin Stefanie in Wien. (M. 2 Zl.) — Auf fürstlichen Befehl. Eine wahre Geschichte von Marie v. Schlängel. — Vorbeimarsch der tunesischen Armee vor dem Barde. (M. 3 Zl.) — Geschichte der

Gitarre. — Der Apotheker. (M. 3 Zl.) — Die beste Zeit zum Essen. — Rothenburg an der Tauber. (M. 3 Zl.) — Aus Natur und Leben. — Im Sommer. Nach einer Zeichnung von Alerian Marie. — Für das junge Volk: Physikalische Experimente ohne Apparate; Spiele; Rätherrätsel. — Aus unserer humoristischen Mappe. 6 Originalzeichnungen. — Spagener Lied. Von Julius Rodenberg. — Aus allen Gebieten: Fernseher; das Eierkochen; Rosenpils. — Interessante Bücher. — Bilderrätsel. — Palindrom. — Schach u. s. w.

Berliner Viehmarkt vom 27. Juni c.

Rinder. Für 1a bis 58, 2a 47–51, 3a 40–44, 4a 30–35 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht.

Schweine. Prima-Mecklenburger 55 M. mit 40 Pfd., Pommern und gute Landschweine 53 und 54 M. pro 100 Pfd. lebend Gewicht bei 20 pCt. Tara.

Lammel 46–49, geringere 43–46 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Kälber 1a 48–52, für 2a 40–48 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Berliner Butterbericht vom 26. Juni c.

Feinste Mecklenburger süße Sahnenbutter 105–110, Domainenbutter aus Preußen und Pommern 90–100, abweichende do. 80–90, Pommersche Landbutter 85–90 M.

Stettiner Börse vom 27. Juni c.

Weizen pro Juni 222.00, pro Juli-August 222.00, pro Herbst 218.00 M.

Roggen pro Juni 207.50, pro Juli-August 188.00, pro Herbst 178.00 M.

Spiritus loco 58.00, pro Juni-Juli 57.80, pro Juli-August 57.80, pro Herbst 56.50 M.

Petroleum pro Herbst 8 25 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 29. Juni 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8	50	8	25
Hafer	25	4	50	4	25
Kartoffeln	42,50	2	10	2	—
Heu	50	3	50	3	—
Richtstroh	Schock	30	—	27	—
Butter	1 Pfund	—	80	—	75
Eier	20 Stück	—	60	—	50

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich d.
Buchhandlung von
E. Reiberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 27.

Rummelsburg, den 8. Juli.

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend. Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- | | |
|-------------------------|--|
| • 23. Juli in Dramburg, | den 2. August in Lauenburg in Pommern, |
| • 25. „ „ Neustettin, | • 3. „ „ Stolp, |
| | • 4. „ „ Cöslin. |

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch Graf von Klinckowstroem.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cöslin, den 30. März 1881. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Beantwortung der gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1881/82 eingegangenen Reklamationen habe ich einen Termin auf

Sonntag den 16. Juli c. Vorm. 10 Uhr
im landrätlichen Bureau anberaumt, zu welchem die unten genannten Abgeordneten hierdurch vorgeladen werden.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, diese Vorladung den Abgeordneten sofort mitzutheilen.

Abgeordnete in Klasse A. II.

Julius Schwolow—Waldow,
Bar Lewin—Treten,
Robert Knaack—Kobr,
Wilhelm Krebs—Börnen,
Carl Johanning—Wocknin,
Jakob Rosen—Barzin,
Julius Bölkner—Schwessin.

Rummelsburg, den 5. Juli 1881.

Abgeordnete in Klasse C.

Gastwirth Giese—Reinwasser,
„ Gauschke—Bial,
„ Gumz—Treblin,
„ Mattia—Friedrichshuld,
„ Wirthaus—Barzin,
„ Krebs—Börnen,
„ Lewin—Waldow.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erinnere ich an schleunige Einreichung der Nachweisung der wegen Klassensteuer-Rückstände in Bezug auf körperliche Sachen vollzogenen Pfändungen zc. pro Quartal April—Juni 1881.

Baratanzelgen sind nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 5. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

In ergebener Erwiderung auf die Vorstellung vom 17. d. Mts. ertheile ich dem Vorstande hierdurch die erbetene Erlaubniß, für die Zwecke des Vereins bei den evangelischen Bewohnern der Provinz innerhalb des Verwaltungsjahres vom 1. Juli 1881 bis eben dahin 1882 eine einmalige Hauskollekte abzuhalten. Stettin, den 20. Juni 1881.

Der Ober-Präsident. gez. Frhr. von Münchhausen.

An den Vorstand des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für Pommern hier. Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Polizeibehörden, der Collekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 2. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Der Kreissteuereinnahmer Lange hieselbst ist vom 7. d. Mts. ab bis einschließlich den 5. September d. J. beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Secretair Dieck übertragen worden.

Rummelsburg, den 2. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September c. Während dieser Zeit gelangen in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Rummelsburg, den 5. Juli 1881.

Namens des Kreisausschusses.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Der Lehrer Meyer in Tretten ist zum Standesbeamten-Stellvertreter im Bezirke Tretten bestellt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Der Weg über die Prigitzer Mühle wird wegen Umbau derselben bis zum 1. September d. J. gesperrt.

Plözig, den 4. Juli 1881.

Der Amtsvorsteher von Zitzewitz.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 12. Verlosung von Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 1. Januar 1882 zu tilgende 2816 Stück à 100 Thlr:

N^o. 1 bis 10. 41 bis 60. 91 bis 100. 151 bis 160. 201 bis 220. 261 bis 270. 311 bis 320. 401 bis 410. 431 bis 440. 451 bis 460. 471 bis 480. 551 bis 560. 581 bis 590. 631 bis 640. 661 bis 670. 681 bis 690. 721 bis 730. 771 bis 780. 811 bis 820. 831 bis 840. 891 bis 900. 951 bis 960. 1001 bis 1010. 1041 bis 1050. 1081 bis 1090. 1111 bis 1120. 1131 bis 1140. 1151 bis 1160. 1231 bis 1250. 1261 bis 1270. 1401 bis 1410. 1491 bis 1500. 1521 bis 1540. 1561 bis 1570. 1641 bis 1650. 1731 bis 1740. 1751 bis 1760. 1781 bis 1820. 1861 bis 1880. 1951 bis 1960. 2011 bis 2020. 2031 bis 2050. 2061 bis 2070. 2101 bis 2110. 2161 bis 2180. 2321 bis 2330. 2371 bis 2380. 2431 bis 2450. 2511 bis 2520. 2651 bis 2660. 2701 bis 2710. 2741 bis 2750. 2791 bis 2800. 2821 bis 2830. 2881 bis 2890. 2931 bis 2940. 2951 bis 2960. 2991 bis 3010. 3101 bis 3110. 3181 bis 3190. 3243 bis 3252. 3313 bis 3332. 3403 bis 3412. 3573 bis 3582. 3653 bis 3662. 3683 bis 3692. 3733 bis 3742. 3753 bis 3762. 3773 bis 3792. 3813 bis 3822. 3883 bis 3892. 3943 bis 3952. 3973 bis 3982. 4023 bis 4032. 4143 bis 4162. 4193 bis 4202. 4233 bis 4242. 4343 bis 4372. 4453 bis 4472. 4563 bis 4572. 4613 bis 4632. 4703 bis 4722. 4743 bis 4752. 4803 bis 4832. 4973 bis 4982. 5003 bis 5012. 5023 bis 5032. 5043 bis 5052. 5063 bis 5082. 5113 bis 5122. 5133 bis 5142. 5163 bis 5172. 5183 bis 5202. 5253 bis 5262. 5313 bis 5327. 5329 bis 5332. 5343 bis 5352. 5403 bis 5412. 5443 bis 5452. 5473 bis 5482. 5503 bis 5512. 5543 bis 5552. 5563 bis 5582. 5593 bis 5602. 5613 bis 5632. 5673 bis 5692. 5743 bis 5752. 5803 bis 5822. 5833 bis 5842. 5853 bis 5862. 5873 bis 5892. 5903 bis 5906. 5918 bis 5923. 5934 bis 5943. 5994 bis 6003. 6034 bis 6073. 6084 bis 6093. 6114 bis 6123. 6144 bis 6153. 6184 bis 6193. 6295 bis 6304. 6315 bis 6324. 6405 bis 6414. 6455 bis 6464. 6475 bis 6494. 6555 bis 6564. 6585 bis 6594. 6615 bis 6634. 6645 bis 6654. 6715 bis 6724. 6765 bis 6774. 6815 bis 6824. 6865 bis 6874. 6945 bis 6964. 7135 bis 7144. 7305 bis 7314. 7325 bis 7334. 7375 bis 7384. 7415 bis 7424. 7475 bis 7484. 7505 bis 7514. 7575 bis 7584. 7635 bis 7654. 7695 bis 7714. 7745 bis 7754. 7775 bis 7784. 7855 bis 7864. 7925 bis 7934. 8015 bis 8024. 8035 bis 8040. 8042 bis 8065. 8116 bis 8125. 8206 bis 8215. 8236 bis 8245. 8356 bis 8375. 8386 bis 8395. 8406 bis 8415. 8446 bis 8455. 8496 bis 8505. 8526 bis 8545. 8556 bis 8565. 8596 bis 8605. 8616 bis 8625. 8636 bis 8645. 8716 bis 8745. 8897 bis 8906. 8967 bis 8976. 9007 bis 9016. 9097 bis 9106. 9147 bis 9156. 9167 bis 9176. 9187 bis 9196. 9207 bis 9216. 9267 bis 9286. 9327 bis 9336. 9347 bis 9366. 9377 bis 9386. 9467 bis 9476. 9517 bis 9526. 9537 bis 9546. 9577 bis 9586. 9617 bis 9626. 9728 bis 9737. 9758 bis 9767. 9818 bis 9827. 9848 bis 9857. 9888 bis 9897. 9908 bis 9917. 9928 bis 9937. 9948 bis 9957. 9968 bis 9977. 10018 bis 10027. 10038 bis 10057. 10078 bis 10097. 10108 bis 10117. 10128 bis 10137. 10178 bis 10187. 10198 bis 10207. 10238 bis 10247. 10288 bis 10297. 10348 bis 10357. 10550 bis 10559. 10600 bis 10609. 10650 bis 10659. 10690 bis 10709.

10720 bis 10729. 10740 bis 10749. 10760 bis 10769. 10880 bis 10883. 10885 bis 10890.
 10941 bis 10960. 10971 bis 10980. 11091 bis 11120. 11161 bis 11170. 11191 bis 11200.
 11321 bis 11330. 11415 bis 11424. 11525 bis 11544. 11575 bis 11614. 11625 bis 11634.
 11665 bis 11674. 11709 bis 11724. 11735 bis 11754. 11775 bis 11784. 11805 bis 11814.
 11865 bis 11874. 11928. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung
 gekündigt, den Kapital-Betrag vom 1. Januar 1882 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse
 hieselbst, Drantienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien mit den dazu gehörigen
 nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII. No. 7 und 8 nebst Talon zu erheben. Die Zahlung
 erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der
 drei letzten Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königl. Regierungss-
 Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der
 Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons einer dieser
 Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-
 Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom
 1. Januar f. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird
 von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stamm-Aktien.:

No. 357. 11213 (8. Verl. zum 2. Januar 1878);

No. 931. 1257. 1335. 1924 bis 26. 2369. 3016. 3019. 3020. 3031. 3988. 7091.
 7093. 7094. 7156. 7774. 7945. 7956. 7961. 8000. 8079. 8081. 8085. 8109 bis 8111.
 8341. 8343. 8468 bis 8472. 8963. 8966. 9512. 10487 bis 10489. 11399. 11675 bis 11679.
 11681. bis 11683 (10. Verloosung zum 2. Januar 1880);

No. 16 bis 20. 191 bis 197. 231. 236. 238. 501. 502. 509. 576. 1213 bis 1220.
 1287. 1288. 1344. 1411 bis 1426. 1604 bis 1608. 2237 bis 2239. 2463. 2480. 2551 bis
 2554. 2583. 2584. 2590. 2663. 2676. 2976. 3379. 3380. 3649 bis 3652. 3793 bis 3795. 3906.
 4054. 4076 bis 4078. 4080. 4140 bis 4142. 4326 bis 4330. 4695. 4700. 4701. 4904. 4993
 5369. 5468 bis 5472. 5586. 5590. 5725 bis 5732. 5771. 5895. 5896. 5901. 5956. 6252.
 6364 bis 6373. 6470. 6511. 6597. 7239. 7241. 7517. 7518. 7524. 7939 bis 7944. 8266
 bis 8280. 8282. 8283. 8317 bis 8319. 8627. 8678 bis 8680. 9157 bis 9159. 9161. 9163 bis
 9165. 9245. 9246. 9369. 9376. 9846. 9847. 9992. 10215. 10216. 10512. 10515. 10641.
 bis 10645. 10648. 10649. 10771. 10823. 10876. 10981. 10982. 10986. 11121 bis 11123
 bis 10645. 10648. 10649. 10771. 10823. 10876. 10981. 10982. 10986. 11121 bis 11123
 11126 bis 11129. 11142. 11143. 11147. 11565. 11573. 11879. (11. Verloosung zum
 2. Januar 1881.)

bierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem
 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 1. Verloosung von
 Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage
 verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten
 Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe
 der Schuldverschreibungen mit den nach dem 2. Januar f. J. fällig werdenden Zinskupons
 Ser. IV Str. 5 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Drantien-
 straße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß
 der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung
 geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück
 und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuld-
 verschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J.
 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach
 erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar f. J. ab bewirkt. Der Betrag der etwa
 fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Mit dem 1. Januar
 f. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern
 der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich
 verabfolgt.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königl. Landrathsämtern, Kreissteuerkassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rammereikassen zur Einsicht ausliegt. Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Theilhabenden entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 20. Juni 1881.

Königliche Regierung.

Das unterzeichnete Commando beabsichtigt zum 1. October d. J. 2 Freiwillige, welche nach abgelaufener Dienstzeit sich zum Weiterdienen verpflichten müssen, einzustellen.

Bewerber für diese Stelle, welche im Büreaudienst gut bewandert und im Besitze einer schönen Handschrift sind, können sich am 25. d. Mts. Vorm. 9 Uhr unter Vorzeigung des landrathlichen Melde Scheins behufs Prüfung und ärztlicher Untersuchung auf dem diesseitigen Bureau (Bienengräbers Hotel) melden. Reisekosten werden nicht erstattet.

Schlame, den 3. Juli 1881.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 17. Juni 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Rentier Carl Rennhack zu Rummelsburg gehörige, in der Stadt Rummelsburg belegene, im Grundbuch der Häuser von Rummelsburg Band 2. Blatt No. 53 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 26. August 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1 Hektar 24 Ar 30 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag	$\frac{49}{100}$ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth	396 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. August 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

E d u n g.

Der Tischler und Tagelöhner Carl Pacholke aus Steinau, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, am 7. und 8. März d. J. die ihm angesagte herrschaftliche Arbeit zu verrichten, sich geweigert zu haben — Uebertretung gegen das Gesetz vom 24. April 1854 — wird auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hierselbst auf

den 7. November 1881 Vormittags 9 Uhr

vor das Königl. Schöffengericht hierselbst zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Rummelsburg, den 5. Juni 1881.

Nicol,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Ich habe mir in Stettin, Lindenstraße 28, eine Klinik für **Frauenkrankheiten** eingerichtet und finden nach vorheriger Anmeldung unterleibsranke Frauen daselbst Aufnahme.

Dr. Parserow,

Frauenarzt.

Sprechstunden 9—10 und 2—3.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt **N^o 27** pro 1881.

Rummelsburg, den 8. Juli 1881.

In Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts., betreffend die Anmeldung und Besteuerung des Tabacks, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Steuer für jeden 100 Meter der mit Taback bebauten Grundfläche im laufenden Jahre 3 Pfennige beträgt.
Rummelsburg, den 7. Juli 1881. Königliches Steuer-Amt.

Marienhütter Forst: Verkauf von Plättchen, eichenen Schaalen und Brettern nach Auswahl, eichenen Spähnen, das einspännige Fuder zum Preise von Mk. 1,20, das zweispännige Fuder zum Preise von Mk. 2,20.



Stabholz- und Speichenarbeiter

Marienhütter Forst.

gesucht



Wein in Seelig bei Varzin gelegenes Rossäthengrundstück — etwa 17 Morgen groß, Acker, Wiesen, Torfmoor, Wald — beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.
Seelig bei Varzin, 1. Juli 1881. Heinrich Hapke.



Mais, Maisschrot, Erbsenschrot

ist zu haben in der

Rummelsburger Stadtmühle.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache
des Bauunternehmers Lampe zu Treblin, Privatklägers,
gegen den Zimmerpolier Adolf Stäle zu Treblin, Angeklagten,
wegen Beleidigung,
hat das Königl. Schöffengericht zu Rummelsburg in seiner Sitzung vom 24. Januar 1881,
an welcher Theil genommen haben:

1. Fliß, Amtsrichter
als Vorsitzender,
2. von Puttkamer, Rittergutsbesitzer,
3. Klatt, Fabrikbesitzer
als Schöffen,
Zubler,
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Zimmerpolier Adolf Stäle zu Treblin der öffentlichen Beleidigung des Bauunternehmers Lampe daselbst schuldig und dafür mit einer Geldstrafe von fünf Mark, der im Unvermögensfalle eine eintägige Haft zu substituiren, zu bestrafen, dem Privatkläger auch die Befugniß zugesprochen, den verfügenden Theil dieses Erkenntnisses innerhalb 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft einmal auf Kosten des Angeklagten im Rummelsburger Kreisblatt öffentlich bekannt machen zu lassen und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
Von Rechts Wegen.

Weber's pat. Wegehobel

zur schnellen u. billigen Wiederherstellung zerfahrener Land-, Gut- und Forstwege, versendet in bester erprobter Konstruktion mit Zugbügel und Ketten für 55 Mark baar oder Nachnahme ab Bahnhof Cöslin mit Gebrauchsanweisung. Zeugnisse franco.
Wistinghausen & Richnow, Cöslin,
Alleinige Fabrikanten für Hinterpommern.

Berliner Neuigkeiten.

Nur 3 Mark
vierteljährlich.

Preisliste des Post-Zeitungsamt N^o 641a

Inhalt: Politik, Telegraphische Depeschen
— reichhaltige Berliner Localnachrichten —
Ereignisse aus Nah und Fern — Gerichtssaal
— Roman und Feuilletons — Lotterie-Ziehungen
— humoristische Plaudereien — Kunstberichte
u. c. Täglich 1½ bis 2 Bogen. Für Berlin
nehmen die Zeitungs-Spediteure, für Auser
halb alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Meyers Reise-Bücher

Neueste Ausgaben 1880

Kollektionspreis 3 M. der Band, braun geh.

Nord-Deutschland, Oestlicher Teil (Berlin und Potsdam — Königreich Sachsen — Böhmisches Bäder — Riesengebirge — Schlesien — Posen — Preussen — Pommern — Ostseebäder — Rügen). Mit 13 Karten, 17 Plänen, 1 Panorama und 68 Ansichten.

Nord-Deutschland, Westlicher Teil (Hamburg — Mecklenburg — Schleswig — Holstein — Kopenhagen — Nordseebäder — Hannover — Westfalen — Hessen — Harz — Thüringen). Mit 20 Karten, 15 Plänen, 1 Panorama und 31 Ansichten.

Thüringen, von Schwerdt. Mit 12 Karten, 6 Plänen und 4 Panoramen.

Deutsche Alpen, Westlicher Teil (Oberbayern, Nordtirol, Vorarlberg, Ötzthaler Alpen, Brennerbahn, Südtirol) Mit 16 Karten, 4 Plänen, 11 Panoramen und 14 Ansichten.

Deutsche Alpen, Oestlicher Teil (Salzburg-Berchtesgaden, Tauern, Dolomiten, Salzkammergut, Steiermark, Kärnten, Krain). Mit 9 Karten, 3 Plänen, 8 Panoramen und 21 Ansichten.

Paris und Nord-Frankreich. Mit 7 Karten, 30 Plänen, 33 Ansichten und 1 Panorama.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Ein ordentliches, fleißiges

Mädchen

wird sofort gesucht von

A. Wolff in Walsow.

Nach Hilfe Suchend, durchflügel mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohnt in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Merztlich empfohlen

ist der seit 25 Jahren und noch heut bei Husten und Heiserkeit sich stets bewährende Frucht-Saft G. M. W. Maher's weißer Brust-Syrup. Stets echt zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.

Banndwurm heilt brieflich radikal, Brochüre gratis C. E. Bühligen Connewitz-Leipzig, Villa Bühligen.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 29. Juni 1880.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Woggen	40 Kilogr.	8 25	8 —
Hafer	25 „	4 25	4 —
Kartoffeln	42,50 „	2 —	1 18
Heu	50 „	3 50	3 —
Richtstroh	Schock	30 —	27 —
Butter	1 Pfund	— 75	— 70
Eier	20 Stück	— 65	— 60

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags - und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die jährl. Corpuz-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
C. Reberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

Nr. 28.

Rummelsburg, den 15. Juli

1881.

A. Amtlicher Theil.

In den diesjährigen allgemeinen Entlassungsterminen der Truppentheile werden, wie in früheren Jahren, Entlassungen von Mannschaften zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppentheils stattfinden.

Ich fordere daher diejenigen Eltern, deren Söhne zum Herbst d. J. zwei Jahre im stehenden Heere gedient haben und deren Entlassung vor vollständig beendeter Dienstzeit nach Lage der Verhältnisse nothwendig erscheint, hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche schleunigst binnen spätestens 8 Tagen an mich einzureichen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die resp. Eltern sich mit ihren Anträgen an die Orts-polizeibehörden zu wenden haben, welche die üblichen Reklamations-Tabellen nach bester Uebers-zeugung genau aufzustellen und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen haben.

Ueber die Erwerbsunfähigkeit der Eltern haben dieselben ärztliche Atteste beizubringen. Die Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich hierdurch, diese Befestigung sofort zur Kenntniß der Ortseinsassen zu bringen und denselben bei Stellung etwaiger Anträge Hülfe zu leisten.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Rummelsburg, den 6. Juli 1881.

Die Nachweisung der für die Standesämter hiesigen Kreises angewiesenen Entschädigungen für Anfertigung der Zählkarten pro 1880/81 bringe ich nachstehend zur Kenntniß der Herren Standesbeamten. Die Beträge sind gegen Ausstellung auf der hiesigen Königl. Kreisasse abzugeben.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Rummelsburg, den 6. Juli 1881.

Kreis Rummelsburg.

Nr.	Standesamt.	Sitz des Standesamtes.	Zahl der Zählkarten	Geldbetrag a Karte 3 Pf. M. Pf.	Zahl-Stelle.	Nr.	Standesamt.	Sitz des Standesamtes.	Zahl der Zählkarten	Geldbetrag a Karte 3 Pf. M. Pf.	Zahl-Stelle.
1	Barnow	Barnow	184	5 52	Kreis- Kasse Rummelsburg	10	Reinwasser	Reinwasser	212	6 36	Kreis- Kasse Rummelsburg
2	Bartin	Bartin	190	5 70		11	Nohe	Nohe	123	3 69	
3	Beswitz	Beswitz	81	2 43		12	Rummelsburg	Rummelsburg	389	11 67	
4	Fallenhagen	Hammer	87	2 61		13	Gr. Schwirsen	Dial	153	4 59	
5	Gumenz	Gumenz	109	3 27		14	Treblin	Treblin	115	3 45	
6	Wend. Puddiger	Wussow	175	5 25		15	Treten	Treten	241	7 23	
7	Rubben	Serhof	84	2 52		16	Gr. Volz	Gr. Volz	112	3 36	
8	Ponickel	Ponickel	115	3 45		17	Zettin	Zettin	150	4 50	
9	Prigitz	Klein-Reck	71	2 13					2591	77 73	

Der Gemeindevorsteher Wieder zu Wobeser ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Wobeser bestellt worden.

Rummelsburg, den 11. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Bauerhofbesitzer Carl Hßtmann zu Wussow ist zum Schöffen von Wussow gewählt und als solcher bekräftigt worden.

Rummelsburg, den 11. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Herr Minister für Landwirtschaft hat dem bisherigen commissarischen Kreisbierarzt Schmid hier die Kreisbierarztsstelle der Kreise Bütow und Rummelsburg definitiv verliehen.
Rummelsburg, den 8. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

In den nächsten Tagen werden die speciellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Zollbrück nach Bütow in Angriff genommen werden. Die Kreiseinsassen veranlasse ich, den seitens der Königl. Eisenbahn-Direction zu Bromberg beauftragten Beamten, welche mit Legimationskarten versehen sind, bei der Ausführung der Arbeiten nicht hindernd in den Weg zu treten.
Rummelsburg, den 8. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Das betheiligte Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuervergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von benaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken nach §. 13 Nr. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 verboten und die Uebertretung dieses Verbots gemäß §. 5 des Gesetzes von demselben Tage betreffend „die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe“ zu bestrafen ist.
Rügenwalde, den 24. Juni 1881. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Ungelegenheit des Meliorations-Fonds.

Nach §. 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorations-Fonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23. Cöslin Nr. 24 und Stralsund Nr. 25 de 1881) müssen alle Darlehns-gesuche, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen, spätestens bis zum 1. Oktober unter Vorbringung aller im §. 11 des Reglements vorgeschriebenen Requisite eingereicht sein.
Stettin, den 4. Juli 1881. Der Landes-Director, J. B. Denhard.

Das betheiligte Publikum wird zur Vermeidung von Wechselstempelsteuer-Vergehen hierdurch auf die unterm 11. Juli 1873 erlassene, nachstehend aufgeführten Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken aufmerksam gemacht.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

7/1. 70, statt 7. Januar 1870, C. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist) z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.) so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober November und Dezember durch 7ber 8ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes.)

Rügenwalde, den 23. Juni 1881.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Tüchtige Tischlergesellen

auf gute Bauarbeit finden Beschäftigung in der Tischlerei von

Liebich & Co., Stolp in Pom.

In Folge Verfügung der Königl. Landschafts-Departement-Direktion d. d. Stolz
8. Juli habe ich einen landschaftlichen Kreis-Convent in Gemäßheit des §. 300 des
Landschafts-Reglements auf

Montag den 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr
Kreis-hause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Landschafts-Socien
poena praeclusi ergebenst einlade.

- Gegenstände der Verhandlung werden sein:
1. Vorlage des summarischen Rechnungs-Extraktes pro term. Johannis 1880 nebst Abschrift der betreffenden Eingetbümlichen Fondsrechnung;
 2. Nachweisung der von den betreffenden Amtsgerichten der Landschaft mitgetheilten Besitzveränderungen;
 3. Entgegennahme etwaiger Wünsche der Herren Socien zu Proponentis, welche aus dem diesseitigen Departement zu stellen wären.

Barnow, den 10. Juni 1881.

Der Landschafts-Deputirte.
O. von Puttkamer.

Das 11. Gesangsfest
des Sängerbundes des Regierungsbezirks Cöslin wird am
23. und 24. Juli c. in Rummelsburg gefeiert.

Das Concert am **Sonnabend den 23. Juli**, bei welchem das Concur-
renz-singen der einzelnen Vereine stattfindet, beginnt 8 1/2 Uhr Abends in der Festhalle.
Bei dem Concerte am **Sonntage den 24. Juli**, welches bei günstigem Wetter auf
dem Festplatze, bei ungünstigem aber in der Festhalle zur Ausführung kommt, werden
ausschließlich Chorklieder vorgelesen. Beginn 5 Uhr Nachmittags. Die Eintrittspreise sind
wie folgt festgesetzt:

am Sonnabend in der Festhalle à Person 75 Pf.,
am Sonntage auf dem Festplatze:

numerirte Plätze à 75 Pf.,

die übrigen Plätze à 50 Pf.,

Stehplätze an der rechten Seite des Flusses à 20 Pf.

An dem Fest-Diner, welches am Sonntage um 2 1/2 Uhr in der Festhalle seinen
Anfang nimmt, können auch **Nichtgänger** sich betheiligen, à Couvert 1,50 Mk. ohne Wein.
Billets und Teribücher à 10 Pf. sind vorher bei den Herren Backe, Schnabel,
Zerbel und an der Kasse zu haben.
Es wird gebeten, die Tischmarken spätestens bis zum 23. Juli c. zu lösen.

Das Fest-Comité.

"Nordstern"

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Wir haben Herrn Lehrer **Kamensky** zu Rummelsburg
Agentur übertragen.

Berlin, den 7. Juli 1881.

Die Direction.

Unter Bezugnahme auf obige Anzeige erkläre ich mich hierdurch zur Annahme
von Versicherungen und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft bereit. Prospective und
Declarationen gratis.

Rummelsburg, den 7. Juli 1881.

Kamensky.

Marienhütter Forst: Verkauf von Plättchen, eichenen Schalen und Brettern nach Auswahl,
eichenen Spähnen, das einspännige Fuder zum Preise von Mk. 1,20, das zweispännige
Fuder zum Preise von Mk. 2,20.



Stabholz- und Speichenarbeiter

Marienhütter Forst.

Gesucht.
Die Mühlen der Herrschaft pol. Fuhrbed sind jetzt pachtfrei. Nähere Auskunft wird
auf frankirte Briefe ertheilt.

Dominium pol. Fuhrbed.
Deutsch Croner Kreis.

Rummelsburger Stadtmühle.
 Weiz, Weizschrot, Erbsenschrot
 ist zu haben in der

Inhalt: Politisch, Telegraphische Depeschen
 — reichhaltige Berliner Localnachrichten —
 — Ereignisse aus Nah und Fern — Gerichtssaal
 — Roman und Feuilletons — Lotterie-Ziehungen
 — humoristische Plaudereien — Kunstbericht
 — 2c. Täglich 1 1/2 bis 2 Bogen. Für Berlin
 nehmen die Zeitungs-Expeditoren, für Außer-
 halb alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Berliner
Neuigkeiten.

Nur 3 Mark
 vierteljährlich.
 Preisliste des Post-Zeitungsamt No. 641a

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Stand am 1. Juni 1881.

Versichert 56604 Personen mit . . . 384,231,300 Mark
Bankfonds . . . 97,950,000

Die Bank verteilt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normalprämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre 39% der Jahresprämie, wird aber schon im Jahre 1882 auf 42% steigen und in den nächsten Jahren sich voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch den Agenten

H. Blau
in Rummelsburg.

Ich habe mir in Stettin, Lindenstraße 28, eine Klinik für Frauenkrankheiten eingerichtet und finden nach vorheriger Anmeldung unterleibskranke Frauen daselbst Aufnahme.

Dr. Parserow,
Frauenarzt.

Sprechstunden 9—10 und 2—3.

Stollwerck'sche BRUST-BONBONS

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete Vereinigung von Zucker und Kräuter-Extrakten, welche bei Hals- u. Brust-Affectionen unbedingt wohlthuend wirken. Naturell genommen und in heisser Milch aufgelöst, sind dieselben Kindern wie Erwachsenen zu empfehlen.

Vorräthig in versiegelten Packeten mit Gebrauchsanweisung à 50 Pf. in Rummelsburg bei R. Backe, L. Ephraim, E. Rehberg; in Pollnow bei W. Putzig, Apotheker.

Nach Hilfe Suchend,

durchfliegt man Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 6 Pfg. für seine Postkarte.

Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 6 Pfg. für seine Postkarte.

Bemessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Mooren werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Geriebene Delfarben
zum Anstrich von Fußböden, Thüren, Fenstern

u. und Fußbodenlack
in jeder gewünschten Farbe empfiehlt
F. W. Schnabel.

Baubeschläge

offerirt zu soliden Preisen
F. W. Schnabel.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 29. Juni 1880.		böcher Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8 25	8 1
Hafer	25	4 25	4 1
Kartoffeln	42,50	2 —	1 18
Heu	50	3 50	3 —
Richtstroh	1 Schock	30 —	27 —
Butter	1 Pfund	75 —	60 —
Eier	20 Stück	65 —	—

Redaction des nichtfamlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

für Familien und Einzelzel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.
**Illustrirte
Reiseführer**
Probe-Nummern gratis und franco.
Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämtern.
Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 29.

Rummelsburg, den 22. Juli

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Der Amtsvorsteher Herr Hauptmann von Puttkamer auf Treblin verreist auf die Zeit vom 15. Juli bis 1. September und wird während dessen von dem Amtsvorsteher Herrn Becker auf Gumenz vertreten werden.
Rummelsburg, den 15. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Stechbriefserneuerung.

Der hinter den Hofmeister Frig Bop aus Barfogen unterm 4. April c. erlassene Stechbrief wird erneuert.
Bütow, den 7. Juli 1881.

Königliches Amtsgericht.

Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Zimmergesellen Leopold Bahr aus Schönberg, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.
Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu König abzuliefern.
König, den 12. Juli 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung.

Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Rinn: rind, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: frisch, Sprache: deutsch.
Besondere Kennzeichen: auf dem Kopfe einige Hiebnarben unbedeckt vom Kopshaar und am rechten Arm (Ellenbogen) eine Brandwunde.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 17. Juni 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Rentier Carl Kennhack zu Rummelsburg gehörige, in der Stadt Rummelsburg belegene, im Grundbuch der Häuser von Rummelsburg Band 2. Blatt No. 53 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 26. August 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1 Hektar 24 Ar 30 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag	⁴⁹ / ₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth	396 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. August 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

V a d u n g.

Der Tischler und Tagelöhner Carl Pacholke aus Steinau, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, am 7. und 8. März d. J. die ihm angesagte herrschaftliche Arbeit zu verrichten, sich geweigert zu haben — Uebertretung gegen das Gesetz vom 24. April 1854 — wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

den 7. November 1881 Vormittags 9 Uhr

vor das Königl. Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Rummelsburg, den 5. Juni 1881.

Nicol,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Allgemeines

V i e h a r z n e i b u c h ,

oder

des alten Schäfer Thomas

aus Bunzlau in Schlesien

seine

Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen,
Ziegen und den übrigen Hausthieren,

sowie seine

Kenntnisse, Erfahrungen und Hilfsleistungen bei den Geburten der Pferde.
Von ihm selbst in seiner Mund- und Schreibart beschrieben und zum Nutzen seiner Nebenmenschen herausgegeben
von seinem Sohne,

dem

Schäfer Thomas in Weissenborn.

 **Maiz, Maisschrot, Erbsenschrot** 
ist zu haben in der

Rummelsburger Stadtmühle.

Anfangs Juni hat meine Ehefrau mich verlassen. Ich warne Jedermann, sie anzuhalten, ihr irgend etwas abzukaufen noch ihr etwas zu borgen.
Wobeser, Kreis Rummelsburg, 18. Juni 1881. Ferdinand Gloede.

Das Dominium Prigitz sucht zum 1. October

ein Küchenmädchen.

In Selberg B. bei Rastzig sind zum 1. October und 1. April 1882 mehrere Pachtungen an Maurer, Zimmerleute oder andere Gewerbstreibende zu vergeben.
von Lettow,

 Den Herren Besitzern, Baumeistern, Bauunternehmern, Töpfermeistern offerire
zur Anlegung von Feuerungs-Anlagen
Prima Englische Chamottsteine,
dito dito Chamottspeise;

ferner: Prima Westfälische Flammstückkohle
franco hiesigen Bahnhof billigt.
Rügenwalde, den 20. Juli 1881. J. F. Prochnow.

Tschlipp, Schneidemühle

werden jeden Sonnabend Schalborten à Schoß 15 Mk. verkauft.

Weber's pat. Wegehobel

zur schnellsten u. billigsten Wiederherstellun zerfahrener Land-, Guts- und Forstwege, versendet
in best erprobter Konstruktion mit Zugbügeln und Ketten für 55 Mark baar oder Nachnahme
ab Bahnhof Cöslin mit Gebrauchsanweisung. Zeugnisse franco.
Wistinghausen & Richnow, Cöslin.

Aleiniger Fabrikant für Hinterpommern.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Serbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 13. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs Postamts. Stephan.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Soeben erschien die 3. Aufl. von dem Buche:
Das Mith-, Pacht- und Gesinderecht,
sowie das amtsgerichtliche Proceßverfahren

in
Mith-, Pacht- und Gesindesachen nach der deutschen Civilprocessordnung
von einem Rechtsanwalt.
8°, ca. 8 Bogen. — Preis brosch. 1. M. cart. 1. M. 30 Pf. Bei Francozusendung
nach ausserhalb 10 Pf. mehr.

Alle Stände und Beamte sind bei einem oder anderem Theile der dargestellten
Rechtsverhältnisse interessirt. Jeder Geschäfts- oder Hausstand, jeder Ver-
miether oder Miether, Verpächter oder Pächter, jede Dienstherrschaft, jeder
Dienstbote wird das Werkchen mit Freude begrüßen.

Zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung in Rummelsburg.
Verlag von Ad Gestewitz, K. K. Hof- und Verlagsbuchhändler, Wiesbaden

**Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivirung der Brüche und Moore
werden billig auszuführen durch**

H ü t t m a n n,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Baubeschläge

offerirt zu soliden Preisen

F. W. Schnabel.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man-
der Kranke die
Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen?
Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
Größe; er wählt und wohl in den meisten
Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht
unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bro-
schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
Broschüre wird gratis und franco versandt, es ent-
steht also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg.
für seine Postkarte.

Geriebene Oelfarben

zum Anstrich von Fußböden, Thüren, Fenstern

u. und **Fußbodenlack**

in jeder gewünschten Farbe empfiehlt

F. W. Schnabel.

Berliner Butterbericht vom 16. Juli c.

Die feinste süße Sahnenbutter 110,—120, Dominial-
waare aus Preußen, Pommern, Schlessen und Hannover
95—105, abweichende do. 85—90, Pommersche Landbutter
85—90 M.

Eier 3 M. das Schock.

Stettiner Meise vom 20. Juni c.

Weizen pro Juli-August 215.00,
Roggen pro Juli 170.00, pro Juli-August 164.00, pro
Herbst 158.50 M.

Spiritus loco 56 30, pro Juli-August 56.50, pro August-
Septbr. 56 50, pro Herbst 54.30 M.

Petroleum pro Herbst 8 25 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	M i t t w o c h den 29. Juni 1880.		höchster		niedr.	
			Preis.		Preis.	
			M.	Pf.	M.	Pf.
Roggen	40 Kilogr.	8	25	8	—	—
Hafer	25	4	25	4	1	18
Kartoffeln	42,50	2	—	1	—	—
Heu	50	3	50	3	—	—
Richtstroh	Schock	30	—	27	—	—
Butter	1 Pfund	—	75	—	70	—
Eier	20 Stück	—	65	—	60	—

Für die Privatabonnenten des Rummelsburger Kreisblatts in der Stadt Rummels-
burg liegen einzelne Nrn. von Journalen bei, auf die, so wie auf alle ander. in Deutschland
und im Auslande erscheinend. Journale stets Abonnements zu Originalpreisen in der Buchhandl.
von E. Rehberg angenommen werden.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die preisg. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 30.

Rummelsburg, den 29. Juli

1881.

A. Amtlicher Theil.

Auf die Dauer des Monats August beurlaubt, werde ich während meiner Abwesenheit durch den Kreissekretair Bied vertreten werden.
Rummelsburg, den 28. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für die Zeit vom 1. April bis ult. September 1881 aufzustellen und hierbei die Ministerial-Instruktion vom 13. Dezember 1873 — Kreisblatt pro 1874 N^o 4 bis 13 — und die Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 27. Mai d. J. — Kreisblatt N^o 25 — genau zu beachten. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß

1. in die Zugangsliste nur Klassensteuerpflichtige Personen aufgenommen werden;
2. bei Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und ein Einkommen von mehr als 420 Mark beziehen, das Jahr und der Tag der Geburt angegeben wird;
3. in Colonne 11 die Ursachen, so wie auch die Tage des Zu- resp. Abganges genau angegeben werden;
4. für Beschaffung der Beläge gesorgt wird (Personen, welche ohne Belag in Abgang gestellt sind, werden hier gestrichen werden);
5. hinsichtlich derjenigen Personen,
 - a. welche aus dem Haushalt einer Familie aus einem andern Orte zugezogen sind, also vorher nicht veranlagt waren,
 - b. welche vom Militair entlassen sind, also vorher von Steuer befreit waren,
 - c. welche im Laufe des halben Jahres einen eigenen Haushalt gebildet haben,
 eine Einkommens-Nachweisung, welche dem §. 6 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai 1873 entspricht, anzufertigen ist. Von den betreffenden Personen ist eine Bescheinigung darüber, wann ihnen der vorgeschriebene Steuerzettel — Kreisblatt pro 1877 N^o 12 — ausgehändigt worden, beizubringen;
6. bei Wohnungswechseln daran festzuhalten ist, daß der Erwerber des neuen Wohnorts nur die Einziehung der Steuer vom Zeitpunkte des wirklichen Zuzuges ab zu bewirken hat. Ist Jemand z. B. am 1. Mai nach einem neuen Wohnorte zugezogen, so hat er an letzterem die Steuer pro Mai zu entrichten, die Steuer pro April aber noch an seinem alten Wohnorte zu zahlen; ist der Zuzug aber am 15. Mai erfolgt, so ist die Steuer pro Mai noch am alten Wohnorte zu entrichten.

Für die in Zugang resp. Abgang zu stellenden Beträge dient die in N^o 23 des Kreisblatts pro 1881 bekannt gemachte Tabelle — siehe auch Amtsblatt pro 1881 N^o 22 — als Anhalt mit dem Bemerkten, daß die Zu- resp. Abgänge sämmtlich bis letztem März 1882 zu berechnen sind.

Die aufgestellten Zu- und Abgangslisten nebst sämmtlichen Belägen, Einkommens-Nachweisungen und Bescheinigungen über die erfolgte Aushändigung der Steuerzettel, so wie etwaige Klassensteuer-Niederschlags-Nachweisungen sind unfehlbar bis zum 10. September d. J. bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten hierher zur Revision einzureichen.

Rummelsburg, den 25. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Ungeachtet meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Juni c. — Kreisblatt N^o 26 — sind von mehreren Guts- und Gemeindevorständen die Urlisten derjenigen Personen, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, so wie die etwa eingegangenen Einsprachen resp. Vacatanzeigen, daß Einsprachen nicht erhoben sind, bisher hier noch nicht eingegangen. Ich veranlasse daher die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände, ebiges sofort einzureichen.

Rummelsburg, den 26. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

An Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. aus dem Gemeindebezirk Besswitz	19 M. 44 Pf.
2. " " " Reddies	157 " 89 "
3. " " " Stadt Rummelsburg	6 " 77 "
4. " " " Treblin	30 " 57 "

zusammen 214 M. 67 Pf.

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Dröserhebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt werden, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge bekannt zu machen und selbige demnächst sofort einzuziehen.

Für Ablieferung der Beträge an die Königl. Kreiskasse hier in den Zahlungstagen des nächsten Monats ist seitens der Dröserheber Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 15. Juli 1881.

Der Landrath Graf Königsdorf.

Den Guts- und Gemeindevorständen werden in den nächsten Tagen Auszüge über die Veranlagungsergebnisse der in diesem Jahre zur Einschätzung gekommenen steuerpflichtigen Neubauten bezw. Umbauten unter einfachem Couvert zugehen.

Diese Auszüge sind den betreffenden Gebäudebesitzern sofort zu behändigen und von denselben die gleichzeitig beigefügten Insinuations-Dokumente vollziehen zu lassen. Die Guts- und Gemeindevorstände haben demnächst die Insinuations-Dokumente auf der Rückseite amtlich zu bescheinigen und bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung binnen längstens 8 Tagen frankirt an das unterzeichnete Katasteramt zurückzusenden.

Bülow, den 21. Juli 1881.

Königliches Kataster-Amt.

Braun.

Die Waldbrände haben nach Zahl und Ausdehnung in letzter Zeit einen Besorgniß erregenden Umfang gewonnen. Allein in den Königl. Forsten sind 36 erhebliche Waldbrände im Laufe des Jahres 1880 vorgekommen. Die Zahl derselben beträgt im Jahre 1881 schon jetzt 25. Einzelne Brände haben einen sehr beträchtlichen Schaden angerichtet und sogar die Einschüderung von Gebäuden zur Folge gehabt. Hierdurch wird der Verwaltung die Pflicht nahe gelegt, auf energische Handhabung der gesetzlichen und polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln hinzuwirken. Ich mache in dieser Beziehung insbesondere auf die §§. 32 und 44 bis 46. des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle auf die Verbütung von Waldbränden abzielenden Polizei-Verordnungen, deren Bestimmungen nicht in das vormalige Gesetz aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. Nach meinen Wahrnehmungen lassen die zur Handhabung der bezüglichen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften berufenen Organe des Staates und der Gemeinden u. es oft an der erforderlichen Aufmerksamkeit, Mäßigkeit und Strenge fehlen. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, diesem Gegenstande Ihre besondere Beachtung zuzuwenden. Es werden namentlich die Gendarmen, die Königl. und Kommunal-Forstbeamten anzuweisen sein, den betreffenden Zuwiderhandlungen mit vollster Energie entgegenzutreten. Etwa bekannt werdende Fälle von Nachlässigkeit seitens der Beamten sind mit aller Strenge zu ahnden. Andererseits mit besonderem Eifer die verdiente Anerkennung nicht vorzuhalten sein. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist dem Gegenstande in denjenigen Landesheilen zuzuwenden, in welchen zu landwirtschaftlichen Zwecken das Brennen von Mooren und Heiden u. üblich ist.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß alle dazu berufenen Behörden ihre volle Energie aufwenden werden, um der jährlich wiederkehrenden Kalamität der Waldbrände möglichst Schranken zu setzen und die Schädigung des National-Vermögens zu vermeiden, welche die unausbleibliche Folge einer laxen Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen ist.

Welche Maßregeln die Königl. Regierung im Sinne der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte getroffen hat, und wie viele Anzeigen und Verurtheilungen wegen Verletzung der gesetzlichen polizeilichen Bestimmungen zur Verbütung von Waldbränden in den beiden Jahren 1880 und 1881 im dortigen Bezirke vorgekommen sind, bleibt bis zum 1. März 1882 anzugeben.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Abchrift erhalten Euer Hochgeborn zur Kenntnisknahme und Beachtung.

Indem wir zuvörderst auf die §§. 32, 44 und 46 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 hinweisen, machen wir auf Folgendes aufmerksam:

1. ad §§. 32 und 46. Es macht keinen Unterschied, ob die polizeiliche Anordnung in einer Polizeiverordnung oder in einer speciellen polizeilichen Verfügung getroffen worden ist;
2. ad §. 44. Hinsichtlich der Hülfsleistung bei Waldbränden stellt §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs im Allgemeinen die Verweigerung jener nach Aufforderung der Polizeibeamten bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth unter Strafe.

Der §. 44. Nr. 4 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes erweitert diese Vorschrift dahin,

daß Formulare zu den von den Besitzern der Schulverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen des Departements, bei der Steuerkasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Görlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ragedubr und Janow, bei den Königl. Forstkassen zu Callies und Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden. Görlin, den 30. März 1881. Königl. Regierung.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

 40 bis 50 tüchtige Eisenbahnarbeiter  werden auf der Alt-Danm-Colberger Eisenbahn gegen 2 Mark Tagelohn, in Alford 2 Mark 50 Pf. bis 2 Mark 70 Pf., bei dem Schachtmeister M a a s, Schacht Piepenburg, verlangt.

 **Maiz, Maizschrot, Erbsenschrot** 
ist zu haben in der

Rummelsburger Stadtmühle.

Dr. Harder's Augen-Klinik

Stettin, Große Dom-Str. 18.
Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierung's-Feldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Den Bewohnern von Rummelsburg, speciell unseren Wirthen und den lieben Sangesbrüdern für ihre liebenswürdige und freundliche Aufnahme hiermit unsern herzlichsten Dank.

Die Mitglieder des Männer-Gesangsvereins in Rublitz.

In Selberg B. bei Rastzig sind zum 1. October und 1. April 1882 mehrere Pachtungen an Maurer, Zimmerleute oder andere Gewerbstreibende zu vergeben.
von Lettow.

 Den Herren Besitzern, Baumeistern, Bauunternehmern, Töpfermeistern offerire zur Anlegung von Feuerungs-Anlagen

Prima Englische Chamottsteine,
dito dito Chamottspeise;

ferner:

Prima Westfälische Flammstückkohle
franco hiesigen Bahnhof billigt.
Rügenwalde, den 20. Juli 1881.

J. F. Prochnow.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Nieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

H ü t t m a n n,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Bannwurm heilt brieflich radikal,
Brochüre gratis C. E. Bühlig in
Connewitz-Leipzig, Villa Bühlig.

Nach Hilfe Suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Anzeigen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathe ich, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neßberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 31.

Rummelsburg, den 5. August

1881.

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Den Herren Amtsvorstehern und Guts- bzw. Gemeindevorstehern wird das in fünfter Auflage erschienene Handbuch

„Die Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher und die Polizei-Verwalter in den Städten als Vermittler der Strafrechtspflege,“
zusammengestellt von E. Stein, erster Staatsanwalt in Dels,
zur Anschaffung empfohlen. Das Werk ist in der Verlagsbuchhandlung von Fr. Weiss Nachfolger in Grünberg in Schlesien für 1 Mark 50 Pf. zu haben.
Rummelsburg, den 28. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorf.

Der Amtsvorsteher Freiherr von Puttkamer auf Lubben verweist am 29. d. Mts. auf zehn Tage und wird auf diese Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Herrn Neumann auf Lindobusch vertreten werden.
Rummelsburg, den 27. Juli 1881. Der Landrath Graf Königsdorf.

Die Herren Standesbeamten auf dem platten Lande des Kreises ersuche ich, bis spätestens den 15. d. Mts. hierher mitzutheilen, falls im Laufe des nächsten Jahres neue Hauptregister werden nöthig werden. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.
Rummelsburg, den 3. August 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Unter den Schafen des Dominii Schwesin ist die Pockenpeste ausgebrochen, weshalb die Drischenschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter gesperrt wird.
Reinwasser, den 29. Juli 1881. Der Amtsvorsteher Kautz.

Die unterm 26. April 1881 angeordnete Festlegung der Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken Heinrichsdorf und Reinfeld R. hiesigen Kreises wird hiermit aufgehoben.
Rummelsburg, den 28. Juli 1881. Der comm. Amtsvorsteher Zillmer.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der in dem Zeitraum vom 1. August 1880 bis Juli 1881 erteilten Jagdscheine zur allgemeinen Kenntniß.
Rummelsburg, den 1. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

No. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber		Der Schein ist gültig bis zum			No. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber		Der Schein ist gültig bis zum		
	N a m e	Wohnort.	Jag.	Monat.	Jahr.		N a m e	Wohnort.	Jag.	Monat.	Jahr.
	A. Entgeltliche Jagdscheine.					99	Gertner Franz, Forstkauf	Geßfritz	9.	Octb.	1881
41	v. Ziegewitz, Königl. Major a. D.	Beßwitz	12.	Aug.	1881	100	Kedel, Oberförster	Friedrichshuld	13.	-	-
42	Pick, Jäger	"	12.	-	-	101	Barz, Revierräger	"	13.	-	-
43	Nichter, Inspector	"	12.	-	-	102	Hobm., Fischermeister	"	13.	-	-
44	Hofmeister, Jäger	"	12.	-	-	103	Seyden, Revierräger	Robr	13.	-	-
45	Lipke Joh., Jäger	Gr. Schwirsen	17.	-	-	104	Vanderf, Revierräger	Georgendorf	13.	-	-
46	Kiemer, Gerichtsvollz.	Kummelsburg	18.	-	-	105	Knobl, Inspector	Reinsfeld K.	13.	-	-
47	Lenzke, Jäger	Carlswalde	18.	-	-	106	v. Puttkamer, Hauptmann a. D.	Treblin	13.	-	-
48	Klingbeil, Gutsächter	Louisenhof	18.	-	-	107	Ulrich, Gärtner	"	13.	-	-
49	Defens Förster	Annenhof	18.	-	-	108	Lopke, Jäger	Neuhof	13.	-	-
50	Kied, Gutsbesitzer	Wobeser	19.	-	-	109	Koch, Jäger	Altschäferei	13.	-	-
51	Willnow, Premierlieut.	"	-	-	-	110	Koch, Hülfsjäger	"	13.	-	-
	u. Amtsvorsteher	Kl. Reetz	19.	-	-	111	Wrege, Jäger	Stieffhof	13.	-	-
52	Hoggab, Gutsvorsteher	Vapenzin	20.	-	-	112	Fischer, Kaufmann	Kummelsburg	15.	-	-
53	Lb. Kunde, Sequester	Kochow	20.	-	-	113	Bölcke, Sattlermeister	"	18.	-	-
54	Meißner, Gutsbesitzer	Charlottenhof	20.	-	-	114	Rüden Carl, Deconom	Ponickel	18.	-	-
55	Milchschütz Carl, Jäger	Neu-Colzglow	24.	-	-	115	Grünke Wilh., Jäger	Gannig	20.	-	-
56	Jabey, Jäger	Woblanse	24.	-	-	116	Kösterke, Jäger	Wussowke	20.	-	-
57	Geiß, Kaufmann	Kummelsburg	24.	-	-	117	v. Puttkamer, Königl. Oberst a. D.	Stettin	22.	-	-
58	Ademann, Gutsbes.	Wustrow	25.	-	-	118	Röske Louis, Pächterf.	Pöppelhof	23.	-	-
59	Seoni, Gemeindevorst.	Bartin	26.	-	-	119	Röske Carl, Deconom	"	23.	-	-
60	Wolffram, Kaufmann	Kummelsburg	3.	Sept.	-	120	Barz, Jäger	Treten	25.	-	-
61	Wassinsky, Carl Jäger	Reinsfeld K.	4.	-	-	121	Begerow, Jäger	Tretenwalde	25.	-	-
62	v. Platen, Gutsächter	Seelitz	4.	-	-	122	Dietrich, Gärtner	Gumenz	26.	-	-
63	Zidemann, Volontair	"	4.	-	-	123	Rang Hermann jun.	Reinwasser	26.	-	-
64	Widley, Inspector	Wissow	4.	-	-	124	Kaltreuth, Gärtner	"	26.	-	-
65	v. Stülpnagel, Rittergutsbesitzer	Gadagen	7.	-	-	125	Kiewaldt, Jäger	"	26.	-	-
66	Kluck Paul, Deconom	Juliusdorf	8.	-	-	126	Lüdtke, Jäger	Abbau Treten	27.	-	-
67	Schmidt Max, Decon.	Raffzig	8.	-	-	127	Hilf, Amtsrichter	Kummelsburg	6.	Nov.	-
68	Bircus, Gärtner	Puppenhof	10.	-	-	128	J. Schmoldt, Jäger	Ponickel	8.	-	-
69	N. Bloedorn, Förster	Gr. Reetz	10.	-	-	129	H. Schmoldt, Hülfsjäg.	Schonitz	8.	-	-
70	Seyden Jr., Förstersohn	Sellin	10.	-	-	130	Billmod Carl, Jäger	Brünnow	8.	-	-
71	v. Puttkamer, Baron	Lubben	13.	-	-	131	Billmod H., Jägersohn	"	8.	-	-
72	Herzberg, Jäger	"	13.	-	-	132	Martens L., Zieglermeister	"	8.	-	-
73	Graf Königsdorf, Landrath	Kummelsburg	14.	-	-	133	Neumann, Rittergutsbes.	Eindenbusch	8.	-	-
74	Ulrich v. Puttkamer, Gymnasial	Verzin	15.	-	-	134	Jarth, Gärtner	Püßow	8.	-	-
75	Buzad, Förster	"	15.	-	-	135	Westphal, Oberförster	Varzin	8.	-	-
76	Perlick, Förster	Starow	15.	-	-	136	Oldenburg, Förster	Wissow	8.	-	-
77	Ralf Carl, Jägergehülfe	Wodzin	16.	-	-	137	Knuth, Gärtner	Varzin	8.	-	-
78	Dunse Aug., Halbbauer	Abbau Plözig	18.	-	-	138	Reichow, Förster	Thomitz	8.	-	-
79	Liege Wilhelm, Fischer	Hammer	18.	-	-	139	Lipke, Förster jr	Seelitz	8.	-	-
80	Sellmer, Gutsächter	Kornburg	18.	-	-	140	Räther, Secreta	Varzin	8.	-	-
81	Baron v. Reinsperg, Rittergutsbesitzer	Cremerbruch	20.	-	-	141	Hinz, Förster autsb.	Wriszig	10.	-	-
82	Hübner, Gutsächterf.	Sellin	20.	-	-	142	v. Ziegewitz, Ritter	Tschlipp	15.	-	-
83	Ehrlich, Mühlenbesitzer	Darselow	20.	-	-	143	Brates, Gärtner	"	15.	-	-
84	Ulrich, Jäger	Grünwalde	22.	-	-	144	Greyle, Brauereibesitzer	Kummelsburg	16.	-	-
85	Lopin, Gärtner	Cremerbruch	24.	-	-	145	Schulow, Mühlenbes.	Waldow Mühle	20.	-	-
86	Baumann C., Wirtbsch.	Wilhelmsthal	24.	-	-	146	Krugel, Mühlenbesitzer	Raffzig	22.	-	-
87	v. Ziegewitz Wilh., Gymn.	Plözig	27.	-	-	147	Krebs, Gastwirth	Börnen	23.	-	-
88	v. Ziegewitz Franz, Gymn.	"	27.	-	-	148	Runge Friedrich, Jäger	Diartlum	29.	-	-
89	Pinke C., Eigenthümer	Gr. Schwirsen	29.	-	-	149	Mar v. Ziegewitz, Rgl. Lieutenant a. D.	Beßwitz	2.	Dez.	-
90	Duske, Gemeindevorst.	Varzerin	29.	-	-	150	G. Weichelt, Färbereibf.	Bartin	4.	-	-
91	Schulow, Müllersohn	Waldow	29.	-	-	151	Post Otto, Rittergutsbes.	Reddies	8.	-	-
92	Dummer Otto, Jäger	Heinrichsdorf	29.	-	-	152	Runge Wilhm., Jäger	"	8.	-	-
93	Becker, Rittergutsbes.	Gumenz	2.	Oktbr.	-	153	Womber jun., Rittergutsbesitzer	Gannig	8.	-	-
94	Rudnick, Jäger	Schwesin	6.	-	-	154	Krüger, Gutsächter	Liebenhof	8.	-	-
95	Schmidt Carl, Administ.	"	6.	-	-	155	v. Puttkamer, Hauptm.	Barnow	8.	-	-
96	Wöllert, Gutsächter	Jakobszhausen	6.	-	-	156	Schwarz Carl, Jäger	"	8.	-	-
97	Westphal Ludwig, Forsthebling	Varzin	8.	-	-	157	Dr. Hennig v. Puttkamer Referendar	Danzig	8.	-	-
98	Denjens Rein., Försterf.	Annenhof	8.	-	-	158	Mattick, Schmiedemstr	Barwin	8.	-	-
						159	Andree, Mühlenbesitzer	Reinsfeld K.	11.	-	-
						160	Belling Gust., stud. med.	Berlin	11.	-	-

Nr. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber		Der Schein ist gültig bis zum			No. d. Jagdsch.	Der Jagdschein-Inhaber		Der Schein ist gültig bis zum		
	N a m e.	Wohnort.	Tag.	Monat.	Jahr.		N a m e.	Wohnort.	Tag.	Monat.	Jahr.
161	Scheibe J., Gastw.	Barwin	11.	Dez.	1881	18	Erdmann Carl, Först.	Gumenz	28.	Mai	1882
162	Bland, Premierlieut.	Prigitz	14.	"	"	19	Ebel, Jäg.	Drogen	28.	"	"
163	Kall, Wiesenmeister	Wodnin	14.	"	"	20	Riez August	Barnow	9.	Juni	"
164	Mellentin, Jäger	Papenzin	22.	"	"	21	Rattunde, Jäg.	Gr. Volz	9.	"	"
165	Grundieff, Rittergutsb.	Zuckers	22.	"	"	22	Thronin, Eugen	Heinrichsdorf	11.	"	"
166	v. Ziegewig, Rittergutsb.	Plözig	22.	"	"	23	Michalke Carl, Waldw.	do.	11.	"	"
167	P. Lemke, Brenner	Gr. Volz	23.	"	"	24	v. Puttkamer, Königl. Rittmeist. a. D.	Bartin	16.	"	"
168	Heyden, Förster	Bartin	24.	"	"	25	Janz Friedrich, Gärtn. und Jäg.	Barfogen	28.	"	"
169	v. Puttkamer, Hauptm.	Neu-Golziglow	31.	"	"	26	Brid, Revierjäg.	Friedrichshub	29.	"	"
1	Moschmann, Ritterg.	Seehof	3.	Jan.	1882	27	v. Puttkamer, Lieut. a. D.	Bartin	30.	"	"
2	Willwold, Jäger	Reinsfeld B.	4.	"	"	28	Lawin, Jäger	Falkenhagen	30.	"	"
3	Bergmann Jul., Brenn.	Camnitz	6.	"	"	29	Griff Fritz, Deconom	Rummelsb.	1.	Juli	"
4	Gersonde, Gemeindev.	Biartlum	10.	"	"	30	Fäster, Gefangenw.	burg	1.	"	"
5	Görke, Martin, Wirthschaftsleue	Woblanse	11.	"	"	31	v. Massow, Major	Nobr	7.	"	"
6	Kußig Max	Bartin	13.	"	"	32	Kedel Ernst, Revierf.	Friedrichshub	7.	"	"
7	Labura, Rittergutsbes.	Heinrichsdorf	14.	"	"	33	Ströhmmer, Inspect.	Rummelsb.	9.	"	"
8	Mande Aug., Först.	Turzig	27.	"	"	34	v. Bogen, Haus-Elve	Puppendorf	15.	"	"
9	H. Groth, Fleischerm.	Treblin	9.	April	"	35	Schulz, Först.	Gewiesen	19.	"	"
10	Neuensfeld, Gemeindev.	Börnien	12.	"	"	36	Schulz Reinsh, Forstgeb	do.	19.	"	"
11	Tornier Eugen, Deconomie-Inspect.	Barfogen	3.	Mai	"	37	Balzer, Inspector	Augusthof	19.	"	"
12	v. Arnim, Rgl. Oberstz. D.	Wilhelmsthal	4.	"	"	38	Behner Heinrich	Nobr	22.	"	"
13	W. Hoppe, Bauerhofsbes.	Brünnow	10.	"	"	39	Gersonde Friedr., Eigent.	Biartlum	30.	"	"
14	Carl Fett do.	Brünnow	10.	"	"		B. Unentgeltliche Jagdscheine.				
15	Willwold Otto, Först.	Wobeser	10.	"	"	2	Heyden Wilh., Först.	Sellin	10.	Septb	1881
16	Kösterke, Jäg.	Zuckers	10.	"	"	3	Wolfram, Stadtf.	Rummelsb.	15.	"	"
17	Quandt, Jäg.	Barwin	14.	"	"	4	Reichow Johann, Först.	Al. Reetz	11.	Octob.	"
						1	Mielke Heinrich, Först.	Reinsfeld B.	4.	Jan.	1882.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Den Herren Besitzern, Baumeistern, Bauunternehmern, Töpfermeistern offerire
zur Anlegung von Feuerungs-Anlagen
Prima Englische Chamottsteine,
dito dito Chamottspeise;

ferner: Prima Westfälische Flammstückkohle

franco hiesigen Bahnhof billigt.
Rügenwalbe, den 20. Juli 1881.

J. F. Prochnow.

Techlipp, Schneidemühle

werden jeden Sonnabend Schalborten à Schock 15 Mk. verkauft.

Ich beabsichtige mein Vorwerk Franzhof ca. 350 M. Acker und Wiese mit voller
Ernte sofort oder auch zu Marien zu verpachten.
Darßow, 29. Juli 1881.

C e c o n i.

In meinem Hause ist vom 1. October c. noch eine Familienwohnung zu vermieten.
E. Rehberg.

Suche Lieferanten, von denen ich wöchentlich 50 Enten beziehen kann.
F. Schumacher.

Stetig bei Berlin, Victoria-Str. 1.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Stand am 1. Juni 1881.

Versichert 56604 Personen mit . 384,231,300 Mark
Bankfonds 97,950,000

Die Bank verteilt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normalprämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre 39% der Jahresprämie, wird aber schon im Jahre 1882 auf 42% steigen und in den nächsten Jahren sich voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch den Agenten

H. Blau
in Rummelsburg.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Bannwurm heilt brieflich radikal,
Brochüre gratis C. E. Bühligen
Connewitz-Leipzig, Villa Bühligen.

Nach Hilfe suchend, durchliest man-
cher Kranke die
Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
Heilmittel-Ankündigungen man vertrauen?
Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
Größe; er wählt und wohnt in den meisten
Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
Eintauschungen vermeiden und sein Geld nicht
unnütz ausgeben will, dem rathe ich, sich von
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bro-
schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
Brochüre wird gratis und franco versandt, es ent-
steht also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg.
für seine Postkarte.

Sonntag den 14. August c.
finder bei Friedrichshuld
das **Wald-Fest** statt.
Von 3 Uhr Nachm. ab

CONCERT
und Tanz-Musik,
ausgeführt von der Capelle des Flä-
mischen Husaren-Regiments
(Stolz.)

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 29. Juni 1880.		höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.		M. Pf.	
Woggen	40 Kilogr.	7	75	7	50
Hafer	25	4	—	3	75
Kartoffeln	42,50	2	—	1	80
Heu	50	3	50	3	—
Richtstroh	30	—	—	27	—
Butter	1 Pfund	—	80	—	75
Eier	20 Stück	—	70	—	65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neßberg in Rummelsburg.

Einladung zum Abonnement

auf die seit 57 Jahren bestehende, täglich in einer Auflage von 4000 Exemplaren erscheinende

„Zeitung für Hinterpommern“

(Stolper Wochenblatt).

Diese Auflage ist noch von keiner anderen Stolper Zeitung auch nur zum **fünften** Teil erreicht worden. Außerhalb Stolps ist die „Zeitung für Hinterpommern“ allein in den Kreisen Stolp, Schlawe, Rummelsburg, Bütow und Lauenburg in nahezu **2000** Exemplaren verbreitet.

Die „Zeitung für Hinterpommern“
kostet nach wie vor vierteljährlich

nur 1 Mark 80 Pfennige.

Dieselbe bietet das Wichtigste aus allen Gebieten des täglichen Wissens in eingehenden Artikeln; im Feuilleton spannend geschriebene Romane der ersten Meister unserer modernen Romanliteratur.

Dem inserirenden Publikum

halten wir die „Zeitung für Hinterpommern“ angelegentlichst empfohlen, da sie wegen ihres großen Leserkreises — dieselbe wird täglich von mindestens

20000 Personen

gelesen — in ganz Hinterpommern als wirksamstes und billigstes Publikations-Organ für Anzeigen jeder Art — die 5gespaltene Zeile kostet nur **10 Pf.** — betrachtet werden muß.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern.

Abonnements = Einladung

auf die

Berliner Gerichts = Zeitung.

3. Quartal 1881.

29. Jahrgang.

Man abonniert bei allen Post-Ämtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz etc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohens.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen der Beamten, Gutsbesitzer, Kaufleute etc. verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender

Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchen Schaden an Ehre und Vermögen bewahren will, abonniere auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“, die, von den hervorragenden Berliner Juristen redigirt, bei ihrem niedrigen Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen belehrenden und unterhaltenden Inhalte in keinem deutschen Haushalte fehlen sollte. Die beliebten juristischen Leitartikel über Reichs- und Landesgesetzgebung sowie über Rechtsfragen im Gebiet des bürgerlichen und Straf-Rechts, die für das praktische Leben wichtigsten Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe, die Veröffentlichung der interessantesten Prozesse des In- und Auslandes, der reichhaltige, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen kostenfreien Rath ertheilende Briefkasten, das anerkannt höchst gediegene Feuilleton, welches stets die neuesten, besten Romane sowie belehrende und humoristische Artikel unserer ersten Schriftsteller enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine große Anzahl neuer Abonnenten zu, so daß sich dieselbe mit vollem Rechte zu den gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands rechnen darf. Die ganz eigenartige, höchst pikante politische Rundschau aus der Feder eines der beliebtesten Berliner Publizisten orientirt die Leser über alle wichtigen politischen Ereignisse. Den neuen Abonnenten der „Berliner Gerichts-Zeitung“ wird der Roman „Die Zeit der Prüfung“ von J. Fothergill, der in England Epoche macht und das spannendste Interesse auch der deutschen Leserschaft erweckt, vollständig gratis und franco nachgeliefert, soweit der Roman bis zum 1. Juli zum Abdruck gelangt.

 Am 16. d. M. ist meine Frau in meiner Abwesenheit und ohne mein Wissen weggezogen und hat 2 Pferde, 5 Haupt Rindvieh, 22 Schafe, Möbel u. s. w. mitgenommen. Vor den Ankauf dieses Viehes und der Möbel warne ich.
Abbau Grünwalde, den 20. Juni 1881.

A. Felgner, Pächter.

Hôtel de Prusse, Stettin.

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich anzuzeigen, dass er mit dem heutigen Tage die Leitung des hiesigen Hôtels übernommen hat.
Stettin, den 15. Juni 1881.

Fritz Jahn,
z. Z. Kurhauspächter in Heringsdorf.

!!! Interessanteste Wochenchrift!!!

Deutsches Montags-Blatt.

Dieses beliebte und zu allgemeiner Anerkennung gelangte literarisch-politische Wochenblatt zählt die ersten Autoren Deutschlands zu seinen ständigen Mitarbeitern, es interessiert seine Leser durch eine Fülle von Mittheilungen und Anregungen aus allen Regionen des geistigen Lebens der Nation. Die Zuverlässigkeit der politischen Informationen des „Deutschen Montags-Blattes“, die Frische seiner literarischen u. künstlerischen Mittheilungen und Kritiken, sowie überhaupt die Mannigfaltigkeit seines Inhalts machten es bald zum

Liebblingsorgan der geistigen
Aristokratie

und der billige Abonnementspreis von 2 M. 50 Pf. pro Vierteljahr erleichtert seine Verbreitung in den gebildeten Kreisen deutscher Zunge. Alle Buchhandlungen und Postanstalten (No. 1251 der Post-Zeitungs-Preisliste) nehmen Bestellungen entgegen.

Probe-Nummern versendet auf gef. Verlangen die Expedition des „Deutschen Montags-Blattes“, Berlin SW.

Lebensversicherung. Nach dem demnächst — nach beendigter Prüfung seitens der Ausschüsse der Versicherten — zur Veröffentlichung gelangenden Rechenschafts-Bericht der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für 1880 hat diese älteste u. grösste deutsche Lebensversicherungsanstalt im vorigen Jahre 3825 neue Versicherungen über 25,540,000 Mark abgeschlossen und dadurch nach Abzug der Sterbefälle und des sonstigen Abgangs, wieder einen reinen Zuwachs von 1449 Versicherten und 13,993,300 Mark Versicherungssumme erzielt. Ihr Versicherungsbestand erhöhte sich infolgedessen bis Ende 1880 auf 55933 Personen mit 378,007,700 M. Versicherungssumme.

Ganz besonders günstig waren wieder die finanziellen Geschäftsergebnisse. Der

reine Ueberschuss, welchen das Jahr 1880 lieferte, beziffert sich auf 5,239,838 Mark, ein Betrag, welcher in gleicher Höhe noch in keinem früheren Jahre erübrigt worden ist. Zu diesem Ergebniss trug vornehmlich mit der günstigen Verlauf der Sterblichkeit unter den Versicherten bei.

Während nach den Rechnungsgrundlagen der Bank eine Sterbefall-Ausgabe von 7,761,678 M. für 1265 Personen zu erwarten war, wurden im Ganzen nur 6,558,900 M. für 1125 Gestorbene, mithin aber 1,202,778 Mark weniger als erwartet werden musste, zahlbar. Weiter ist jedoch die Erzielung des hohen Jahres-Ueberschusses auch dem verhältnismässig noch sehr guten Zinsertrag (im Durchschnitt 4,66 pCt.) von dem Bankvermögen, sowie dem ausserordentlich niedrigen Aufwand für Verwaltungskosten, welche einschliesslich der Agentenprovisionen und Arzthonorare im ganzen nur 4,83 pCt. der Jahreseinnahme ausmachten, zu verdanken.

Der zum grössten Theil (Ende 1880 mit 87,182,483 M.) gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Bankfondserhöhte sich um 5,901,990 M. und wuchs dadurch auf 95,942,063 M. an, wovon 73,022,276 M. die erforderlichen Prämienreserven und Ueberträge begreifen und 1,558,423 M. zur Deckung sonstiger Verpflichtungen dienen, die übrigen 21,361,364 Mark aber reine Ueberschüsse bilden, welche in den nächsten 5 Jahren an die Versicherten zur Vertheilung kommen und für diese Jahre eine durchschnittliche Dividende von 42 pCt. der Jahresprämie erwarten lassen. Im laufenden Jahre beträgt die Dividende 39 pCt.; dieselbe wird sich aber im nächsten Jahre auf 42 pCt. belaufen und, wie sich ebenfalls bereits mit ziemlicher Zuverlässigkeit feststellen lässt, im Jahre 1883 sich voraussichtlich auf 43 pCt. und im Jahre 1884 sogar auf 44 pCt. erhöhen. Im Ganzen hat die Bank während ihrer nun 52jährigen Wirksamkeit bereits gegen 127 Millionen Mark an fällig gewordenen Versicherungssummen ausgezahlt und mehr als 55½ Mill. Mark als Dividenden an ihre Versicherten zurückgewährt.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 32.

Rummelsburg, den 12. August

1881.

A. Amtlicher Theil.

Der Polizeiverwaltung, sowie den Guts- und Gemeindevorständen habe ich die Ausmusterungsscheine, Ersag-Reserve-Scheine II. und I. Klasse für die bei dem diesjährigen Ober-Ersag-Geschäfte zur Vorstellung gelangten Militairpflichtigen im Aushebungsbezirk Rummelsburg per Couvert übersandt und ersuche bezw. veranlasse ich hierdurch, die übersandten Scheine sofort an die betreffenden Militairpflichtigen bezw. deren Eltern auszubändigen zu wollen.

Sollte der Eine oder der Andere von den Militairpflichtigen inzwischen verzoogen sein, so ist mir der betreffende Schein mittelst besondern Anschreibens zurückzusenden.

Die Polizeiverwaltung, sowie die Guts- und Gemeindevorstände haben den Ersagreservisten I. Klasse bei Ausbändigung ihrer Scheine zu eröffnen, daß sich dieselben innerhalb acht Tagen nach erfolgter Ausbändigung des Scheins bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in Rummelsburg anzumelden haben und ist gleichzeitig der Tag der Ausbändigung auf den Scheinen zu vermerken.

Rummelsburg, den 8. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Mit der Einreichung der Urlisten auf Grund meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Juni und 26. Juli c. sind noch im Rückstande:

Gadgen Gut, Gloddow Gemeinde, Prizig Gut, Reinfeld R. Gut, Vangerin Gut, Woblanse Gut. Mit der Einreichung der etwa eingegangenen Einsprachen resp. Vacatanzeigen, daß Einsprachen nicht erhoben sind, sind noch im Rückstande;

Darkogen Gut, Bärmin Gut und Gemeinde, Detswig Gut und Gemeinde, Brogen Gut, Camnig Gut und Gemeinde, Charlottenthal Gut, Friedrichshuld Gut, Gadgen Gut, Gloddow Gemeinde, Hammer Gut, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Kaffzig Gut und Gemeinde, Neucolzplow Gut und Gemeinde, Nisadow B. Gut, Pöppelhof Gut, Ponidel Gut, Prizig Gut und Gemeinde, Wend. Puddiger Gemeinde, Püskow Gut, Reinfeld R. Gut und Gemeinde, Reinwasser Gut und Gemeinde, Rochow Gemeinde, Saaben Gemeinde, Kl. Schwirsen Gut, Seelig Gut und Gemeinde, Treten Gut und Gemeinde, Turzig Gut und Gemeinde, Vangerin Gut, Waldow Gut und Gemeinde, Woblanse Gut, Wodnin Gut und Gemeinde, Zuders Gut.

Die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände erinnere ich hierdurch an die sofortige Einreichung der qu. Listen resp. Einsprachen unter der Verwarnung, daß die am 17. August c. noch fehlenden Listen resp. Einsprachen auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten werden eingeholt werden.

Rummelsburg, den 9. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Der Herr Oberst A. D. von Arnim zu Wilhelmsthal ist zum Stellvertreter des Amtes vorsehers im Amtsbezirke Rohr ernannt worden.

Rummelsburg, den 6. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Nach Hilfe suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem raten wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Was sich aus einem Kalbe alles machen läßt, beweist die soeben erschienene 5. Lieferung des „Universal-Perikons der Kochkunst“. Nicht weniger als 178 Rezepte und Artikel über dieses nützliche Tier und seine zahlreichen Verwendungen finden wir darin verzeichnete, Zahl, die wohl nicht einmal annähernd von einem andern Kochbuch erreicht werden dürfte.

Die Wormser Müller-Schule

beginnt das Wintersemester am 1. November. Programme und Auskunft ertheilt die Direction: Dr. Schneider. WORMS a. Rh.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank,

in München,

vertreten in der Feuer- und Versicherungsbranche durch den Agenten E. Rehberg-Rummelsburg empfiehlt sich zur Annahme von Feuerversicherungsanträgen zu billigen Prämien.

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch Sockold, Königl. Regierungsfeldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Suche Lieferanten, von denen ich wöchentlich 50 Enten beziehen kann. F. Schumacher.

Stetig bei Berlin, Victoria-Str. 1.

Dr. Harder's Augen-Klinik

Stettin, Große Dom-Str. 18.
Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch die Republik Liberia beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 29. Juli 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Notizbücher,
blaue Kreide,
flüssiger Leim,
Forststroslisten,
rothe Tinte in Gläschen
vorräthig in der Schreib-
materialien-Handlung von
E. Rehberg.

Stollwerck'sche BRUST-BONBONS

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete
Vereinigung von Zucker und Kräuter-
Extrakten, welche bei Hals- u. Brust-
Affectionen unbedingt wohlthuend wir-
ken. Naturell genommen und in heisser
Milch aufgelöst, sind dieselben Kindern
wie Erwachsenen zu empfehlen.

Vorräthig in versiegelten Packeten
mit Gebrauchsanweisung à 50 Pf. in
Rummelsburg bei R. Backe, L. Ephraim,
E. Rehberg; in Pollnow bei W. Putzig,
Apotheker.

EBHARDT's

BERLINER MODENBLATT

Einladung zum Abonnement.

Vier Ausgaben.

„Eine Mark-Ausgabe“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 12 Schnittmusterbogen.

Preis vierteljährlich
nur 1 M.

„2 1/2 Mark-Ausgabe“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 24 colorirte Modenkupfer,
- 12 Schnittmusterbogen,
- 12 fertig zugeschnitt. Papiermuster,
- 24 Unterhaltungsnummern.

Probenummern bei allen Buchhandlungen. Abonnements ebendasselbst, sowie
bei allen Postanstalten und gegen Einsendung des Betrages bei der Verlagshandlung,
140, Potsdamerstrasse, Berlin W.

Neu!

„1 1/2 Mark-Ausgabe.“

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 12 Schnittmusterbogen,
- 12 colorirte Modenkupfer.

Preis vierteljährlich
nur 1 Mark 50 Pf.

„Pracht-Ausgabe“

auf feinstem Papier gedruckt.

Jährlich:

- 24 Arbeitsnummern,
- 24 Unterhaltungsnummern.
- 72 colorirte Modenkupfer, darunter
12 in Querformat mit 6 Figuren,
- 4 colorirte Handarbeitskupfer,
- 24 Schnittmusterbogen,
- 24 fertig zugeschnitt. Papiermuster.

Preis vierteljährlich 6 Mark.

Der neue Reichsbote ist angekommen!

Dieser beliebte Volkskalender aus dem Verlag von Belhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig ist in diesem Jahre der erste auf dem Plane, vor uns liegt schon der neue Jahrgang für 1882. Allerdings müssen sich die Herren Kalendermacher immer mehr eilen, denn die Konkurrenz ist groß und wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Aber auch nach seinen Leistungen verdient der „deutsche Reichsbote“ die erste Stelle unter den Kalendern und darf dem Volke als eine gesunde, kräftige und beförmliche Kost warm empfohlen werden. Der neue Kalender erfreut uns ebenso durch den guten Humor seiner Anekdoten, seine interessanten Erzählungen und vielen prächtigen Bilder, die dem Kalenderleser zu wissen gut und nützlich sind — wie durch die zahlreichen Jahres werden dem Leser bildlich vor Augen geführt, Porträts berühmter Männer u. s. w. Ganz besonders hat uns das diesjährige Farbendruckbild des Reichsboten überrascht und erfreut: Christi Geburt in der heiligen Nacht, gleich ausgezeichnet durch edle Komposition wie farben- genommen werden. Es eignet sich sehr zum Einrahmen und wird einen schönen Zimmerschmuck für jedes christliche Haus geben. Solche biblische Bilder werden jedem Kalenderleser gewiß auch für die Folge sehr willkommen sein. Der ganze reich ausgestattete Kalender kostet mit dem Bilde nur 40 Pf. und sei allen unsern Lesern als Hausbuch für das neue Jahr bestens empfohlen.

In meinem Hause ist vom 1. Oktober c. noch eine Familienwohnung zu vermieten.
E. Rehberg.

Merztlich empfohlen
ist der seit 25 Jahren und noch heut bei Putten und Heiserkeit sich stets bewährende Frucht-Saft G. A. W. Mah'ser's weißer Brust-Syrup. Stets echt zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.

Sonntag den 14. August c.
findet bei Friedrichshuld das **Wald-Fest** statt.
Von 3 Uhr Nachm. ab

CONCERT
und Tanz-Musik,
ausgeführt von der Capelle des Blü-
cherschen Husaren-Regiments
(Stolp.)

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivierung der Brüche und Moore
werden billig auszuführen durch

Hüttmann,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Briefstaschen
bei E. Rehberg.

Berliner Viehmarkt vom 8 August c.
Rinder so stark zugezogen, daß ein Ueberfluß verbleiben dürfte 1a 56—57, 2a 46—50, 3a 37—40
4a 28—34 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht.
Schweine. Pommern und bessere Landtschweine 51—56 M. pro 100 Pfd. und 20 pCt. Tara.
Kälber 52—55 Pf. für bessere 42—46 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht. für mittlere Waare.
Schammel für 1a 43—50 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Stettiner Börse vom 8 August c.
Weizen pro Herbst 220.50, pro Frühjahr 220.00
Roggen pro August 178.00, pro Herbst 169.50, pro
Frühjahr 160.00 M.
Spiritus loco 57.40, pro August 57.20, pro Septbr.-Oktbr.
54.00, pro Frühjahr 53.00.
Petroleum pro Herbst 7.80 M.

Berliner Butterbericht vom 8 August c.
Die Zufuhren von Butter waren in der verfloffenen Woche sehr unbedeutend. Die feinste süße Sahnenbutter 115,—125, feinste Meßburger 1. 108—112, feine do. 2. 95—105. Dominialwaare aus Preußen, Pommern, Schlessen und Hannover 100—110, abweichende do. 85—98, Ost- und Westpreussische, Pommersche 85—92 M.
Eier 2.80 M. das Schod.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 29. Juni 1880.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	25	7	—
Hafer	25	—	—	—	—
Kartoffeln frische	42,50	2	50	2	—
Heu	50	3	—	2	50
Richtstroh	Schod	30	—	27	—
Butter	1 Pfund	—	85	—	80
Eier	20 Stück	—	70	—	65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Insertate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Reiberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 33.

Rummelsburg, den 19. August

1881.

A. Amtlicher Theil.

Nach §. 128 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) sind vorläufig festgenommene Personen, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. In Erläuterung dieser Vorschrift und um mehrfache bei Anwendung derselben entstandene Zweifel zu beseitigen, bemerke ich zur Nachachtung für die Polizeibehörden und deren Organe, im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister, was folgt:

1. Die gedachte Vorschrift enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine directe Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich“ nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbstständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängniß erforderliche Material unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

Ebenso setzt der §. 128 a. a. D. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird.

Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittlung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Ich bestimme demgemäß unter Abänderung des unter dem 8. Januar 1880 ergangenen, im Ministerialblatt der innern Verwaltung für 1880 Seite 29. veröffentlichten dießseitigen Erlasses, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den besondern in dem dießseitigen Circular-Erlaß vom 7. August 1880 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsgerichtes dem Orte der Festnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsorts auch fernerhin die Vorführung an erstgedachter Stelle unmittelbar zu bewirken.

2. Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des §. 128. der Reichsstrafprozeßordnung gemäß beim **Amtsrichter** und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gef.-Samml. S. 45.) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die beteiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten.

Berlin, den 11. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Auerwald Hochwohlgeboren zu Eöslin.
Vorliegendes Rescript bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 11. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Für den Regierungsbezirk Eöslin wird die Jagd auf Rebhühner am 22. August d. J. und die Jagd auf Hasen am 14. September cr. eröffnet.

Eöslin, den 10. August 1881.

Der Bezirks-Rath.

Im Selbstverlage des Verfassers, Amtsgerichts-Secretairs Fry in Diez a. d. Lahn, ist eine mit Anmerkungen und practischen Muster-Formularen versehene Ausgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 erschienen. Der Preis dieses Werkes beträgt 1. M.
Rummelsburg, den 11. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Ein Pferd (schwarzbraune Stute mit Stern) des Schuhmachermeisters Herrmann Schmidt hier ist räudekrank, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, den 13. August 1881.

Polizei-Verwaltung Zillmer.

Unter den Schafen des Pächters Burow zu Stachswalde bei Gemiesen resp. der vermittelten Gutspächter Birkholz zu Gemiesen ist die Pockenfeuche ausgebrochen, weshalb diese Gehöfte für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafdünger gesperrt werden.

Rohr, den 13. August 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Unter den Schafen des zum Gute Rohr gehörigen Vorwerks Friederiksenfelde ist die Pockenfeuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafdünger gesperrt wird.

Rohr, den 13. August 1881.

Der Amtsvorsteher J. B. von Arnim.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Suche Lieferanten, von denen ich wöchentlich **50 Euten** beziehen kann.

F. Schumacher.

Steglig bei Berlin, Victoria-Str. 1.

 100 bis 200 Morgen Acker bei der Stadt, oder ein Bauergrundstück von ca. 200 Morgen unweit einer Stadt wird zu pachten gesucht. Gef. Off unter P. L. D. an die Expedition d. Bl.

Auf das von einem Königlichen Landrathsamte in Nr. 31 des Rummelsburger Kreisblattes empfohlene Handbuch:

„Der Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher und die Polizeiverwaltung u.“

Preis 1 M. 50 Pf.

sind von einzelnen Gemeindevorstehern bei mir Bestellungen gemacht. Ich frage an, ob einige von den am Titel dieses Buches genannten Behörden auch dasselbe wünschen? In diesem Falle bitte um baldige Bestellung.

E. Rehberg.

Die Mobiliar-Versicherung der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheit zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erdie-vorräthe, Vieh u. an einer Stelle gegen Feuergefährdung versichern zu können, wurde im Jahre 1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Die Altpommersche Mobiliar-Land-Feuer-Societät hält als bewährten Grundsatz fest, stets den Erfolg des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschehenen Versicherung zu gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben. Diejenigen, welche bereits Gebäude bei dieser Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheil handeln, wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und Mobilien an einer Stelle bezahlen zu können.

Hauptsächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Societät und damit sich selbst statt fremden Leuten zuwenden, und die fernere Herabsetzung der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Besitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile bei der ersten oder zweiten Gebäudelasse versichert sind und in einiger Entfernung von den Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Altpommerschen Mobiliar-Land-Feuer-Societät versichern können, da in der ersten Klasse pro 100 Mark der Versicherungssumme nur 05 Pf. Beitrag gezahlt wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirektor von Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der desfallsigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei dem Geschäftsführer der Altpommerschen Land-Feuer-Societät landrätlichen Privat-Sekretär **M a g a s** zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreiseingesessenen den Beitritt zu der Mobiliar-Land-Feuer-Societät angelegentlich.

Rummelsburg, den 19. August 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor,
Landrath Graf Königsdorff.

Die Tribüne

13 Mal wöchentlich
auch Montags erscheinend.

Abonnements-Preis

pro Quartal 7 M.,

pro September 2 M. 34 Pf.

angenehmlich zu empfehlen.
Probe-Abonnement
pro Monat September nur
2 Mark 34 Pf. bei allen
Postanstalten.

Allen gebildeten Zeitungs-
lesern ist als grosse politi-
sche, mit reichem Unter-
haltungsstoff ausgestattete
Berliner Zeitung

In C. Viehberg's Buchhandlung ist vorrätzig:

Fremdwörterbuch.

Vermehrt durch die gebräuchlichsten lateinischen, französischen, englischen und
italienischen Sprichwörter.

von W. Bodens

Preis gebunden M. 4,70.

für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man-
cher Kranke die

Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen?
Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
Größe; er wählt und wohl in den meisten
Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht
unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bro-
schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
Brotschüre wird gratis und franco versandt, es ent-
stehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg.
für seine Postkarte.

Wie sorgsam das Universal-
Lexikon der Kochkunst bedacht ist
nicht nur für Gesunde sondern auch
für Kranke ein schätzbarer Haus-
freund zu werden, ersehen wir aus
dem Artikel „Krankenpflege und
Krankensuppen“ in der soeben
ausgegebenen 6. Lieferung, welcher
betreffs der Küche bei akuten und
chronischen Erkrankungen manche
guten Winke und Ratschläge enthält.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivirung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch

H ü t t m a n n,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Handbuch des Weinbaues

Anleitung zum Weinbau in Weinbergen,
Gärten, an Mauern, Lauben &c.
sowie

Behandlung des Weines im Keller

von Jos. Dumek.

Mit 5 Tafeln, enthaltend 53 Abbildungen.
Erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 50. Pf.
Zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung.

Berliner Viehmarkt vom 15. August c.
Rinder 1a 56—58, 2a 47—50, 3a 37—40,
4a 28—32 M. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht.
Schweine. Pommern Prima Landtschweine 55—57
Kälber 50—55 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht.
Hammel verlief der Markt recht schleppend: 52—55,
für bessere 47—50 Pf. pro 1 Pfd. Schlachtgewicht für
mittlere Qualität.

Stettiner Börse vom 15. August c.
Weizen pro Herbst 223.00, pro Frühjahr 221.50
Roggen pro August 179.50, pro Herbst 169.50, pro
Frühjahr 161.00 M.
Rüben pro Herbst 265.00
Spiritus loco 57.40, pro August 57.30, pro Septbr.-Oktbr.
55.00, pro Frühjahr 53.50.
Petroleum pro Herbst 7.80 M.

Berliner Butterbericht vom 19. August c.
Dominialwaare aus Preußen, Pommern, Schlesien
und Hannover 100—110, abweichende do. 90—100, Ost-
und Westpreussische und Schlesische Landbutter 90—95,
Pommersche 90—98 M.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 29. Juni 1880.	höchster		niedr.	
		Preis.	M. Pf.	Preis.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	25	7	—
Hafer	25	—	—	—	—
Kartoffeln frische	42,50	2	50	2	—
Heu	50	3	—	2	50
Richtstroh	Sched	30	—	27	—
Butter	1 Pfund	—	85	—	80
Eier	20 Stück	—	70	—	65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Ertzblättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 34.

Rummelsburg, den 26. August

1881.

A. Amtlicher Theil.

Für die schwebenden Vorarbeiten eines Unfall-Versicherungs-Gesetzes und des Antrags von Varnbüler und Genossen, betreffend die Revision des Unterstützungswohnsgesetzes, kommt es darauf an, zuverlässige Nachweisungen über die Zahl der dauernd und vorübergehend aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten Personen zu erhalten, wobei die hauptsächlich in Frage kommenden Gründe der Verarmung, Tödtung oder Verlegung des Ernährers durch Unfall, Arbeitsunfähigkeit (Invalvidität) des Ernährers, endlich geistige oder körperliche Gebrechen besonders hervorzuheben sind.

Den hierüber zu veranlassenden Erhebungen ist das anliegende Formular zu Grunde zu legen, von welchem der dort erforderliche, nach dem, bei dem hiesigen Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht befindlichen von Euer Hochgeboren aufgestellten Verzeichniß der vorhandenen Armenverbände berechnete Bedarf mit 81 Exemplaren binnen Kurzem nachfolgen wird.

Die zu liefernden Nachrichten haben sich prinzipaliter auf das Kalenderjahr 1880, im Nothfalle auf das Etatsjahr 18^{80/81} zu erstrecken und nur, wenn wider Erwarten für keinen dieser beiden Zeiträume die Ausfüllung des Formulars in einer einzelnen Gemeinde zc. möglich sein sollte, ist die Ausfüllung nach dem Bestande vom Monat Oktober 1881 zu bewirken.

Auf Grund der von den einzelnen Stadt- und Landgemeinden resp. Gutsbezirken gelieferten Specialnachweisungen ist eine Hauptzusammenstellung für den ganzen Kreis — indessen gesondert nach dem etwa zu Grunde liegenden verschiedenen drei Zeiträumen — zu fertigen zc.

Esslin, den 3. August 1881. Der Regierungs-Präsident. J. B. Graf Claren d'Houssonville.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse die Guts- und Gemeindevorstände, die desfalligen Nachweisungen, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen zugesendet werden, auszufüllen und spätestens zum 15. September d. J. hieher einzureichen.

Rummelsburg, den 20. August 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers kann die in Aussicht genommene anderweite Regelung des Verfahrens wegen Zahlung und Anrechnung der den Gemeinden zustehenden Hebegebühren von directen Staatssteuern und Renten gegenwärtig noch nicht erfolgen.

Gemäß jenem Erlasse sind daher die den Gemeinden auch von den für Juli, August und September d. J. unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer zu gewährenden Lantienbeträge schon jetzt für jede Gemeinde berechnet worden.

Die desfallige, von uns auf 378 Mk. 38 Pf. festgestellte Nachweisung lassen wir der Königl. Kreis-Kasse im Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 1. Juni c. III. C. 350/5. 81. anbei mit der Anweisung zugeben, die einzelnen Lantienbeträge an die Empfangsberechtigten gelegentlich der nächsten Ablieferung von Steuern an dieselbe, und zwar überall für die in Rede stehenden drei Monate zusammen in einer Summe, wie solche bei jeder Ditschaft berechnet, gegen Quittung, welche in Spalte 7. der Nachweisung zu erteilen ist, zu zahlen zc. Esslin, den 14. Juli 1881. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Ortsheber, die nachstehend verzeichneten Lantienbeträge von der hiesigen Kreis-Kasse gegen Quittung und zwar bei Ablieferung der Steuern im nächsten Monate abzuheben.

Rummelsburg, den 18. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Nachweisung
der von den gemäß dem Gesetz vom 10. März 1881 für
Juli, August und September 1881
unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer zu zahlenden Lantieme im Bezirk
der Kreisasse zu Rummelsburg.

	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
Altschäferet, Gut	—	84	AltKolziglowGem.	4	90	Al.SchwirsenGem.	3	06
— Gem.	—	80	NeuKolziglow, Gut	1	72	Seehof, Gut	2	85
Barlogen, Gut	2	64	— Gem.	1	13	Seelig, Gut	3	98
— Gem.	—	46	Lindenbusch, Gut	1	51	— Gem.	1	01
Barnow, Gut	1	51	— Gem.	—	63	Selkin, Gut	1	38
Bartin, Gut	5	20	Fodder, Gut	1	76	— Gem.	1	76
— Gem.	5	99	Lubben, Gut	2	64	Starlow, Gut	2	72
Barwin Gut	5	15	Misdow B. Gut	1	34	— Gem.	3	39
— Gem.	4	06	Missow, Gut	0	50	Tschlupp, Gut	1	22
Bekwitz, Gut	4	19	— Gem.	—	63	Treblin, Gut	3	14
— Gem.	—	67	Neubof, Gut	0	50	— Gem.	6	54
Bial, Gut	4	48	Papenzin, Gut	3	52	Treten, Gut	7	00
Bbrnen, Gut	1	80	Plözig, Gut	1	34	— Gem.	6	45
— Gem.	—	—	— Gem.	2	10	Turzig, Gut	2	68
Brandheide, Gut	—	80	Poberow, Gut	2	51	— Gem.	2	22
— Gem.	—	17	— Gem.	1	38	Vangerin Gut	1	34
Brogen, Gut	1	09	Pöppelhof, Gut	1	05	— Gem.	—	—
— Gem. Dauernpöpp.	0	50	Ponickel, Gut	2	05	Varzin, Gut	8	25
Brännow, Gut	4	19	Pottack, Gut	1	22	— Gem.	4	23
— Gem.	2	18	Prigig, Gut	2	64	Versin, Gut	2	60
Camnig, Gut	3	98	— Gem.	—	75	— Gem.	4	06
— Gem.	1	17	Wend. Puddiger, Gut	3	56	Viartlum, Gut	1	72
Carlswalde, Gut	2	56	— Gem.	3	98	— Gem.	—	96
Charlottenthal Gut	2	43	Päflow, Gut	1	01	Gr. Volz, Gut	2	18
Chorow, Gut	1	43	— Gem.	2	10	— Gem.	—	88
Cremerbruch, Gut	4	48	Reddes, Gut	2	64	Al. Volz, Gut	—	80
Darselow, Gut	1	01	— Gem.	1	51	— Gem.	1	26
— Gem.	—	46	Gr. Reeg, Gut	2	98	Waldow, Gut	4	78
Falkenhagen, Gut	2	77	Al. Reeg, Gut	1	34	— Gem.	1	47
— Gem.	2	14	Reinfeld B. Gut	1	89	Wobeser, Gut	2	64
Friedrichshulb, Gut	2	43	— Gem.	1	43	— Gem.	1	63
Gadgen Gut	1	05	Reinfeld N. Gut	1	59	Woblanse, Gut	1	68
Georgendorf, Gem.	3	69	— Gem.	1	97	— Gem.	3	10
Gewiesen, Gut	2	51	Reinwasser, Gut	5	74	Wodnin, Gut	—	88
— Gem.	1	97	— Gem.	2	68	— Gem.	3	02
Glodow, Gut mit	—	—	Rochow, Gut	—	63	Wuffow, Gut	2	35
Wustrow	2	56	— Gem.	—	38	— Gem.	2	01
— Gem.	0	75	Rohr, Gut	4	44	Wuffowke, Gut	—	50
Grünwalde, Gut	3	60	— Gem.	—	80	Zettin, Gut	2	68
Gumenz, Gut	3	10	Saaben, Gem.	1	47	— Gem.	2	43
— Gem.	1	30	Scharnig, Gut	1	34	Zuders, Gut	2	77
Hammer, Gut	1	09	Schwessin, Gut	3	86	Stadt Rummelsburg	77	40
Heinrichsdorf, Gut	—	42	— Gem.	2	81			
— Gem.	—	63	Gr. Schwirsen, Gut	4	06			
Kaffzig, Gut	1	84	— Gem.	2	64			
— Gem.	1	55	Al. Schwirsen, Gut	1	05			

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß noch vielfach von den Polizeibehörden bezw. Amtsvorstehern die Verfügung vom 2. April 1880 (Min.-Bl. S. 83), wonach fortan die Polizeibehörde des Wohnorts des Versicherungsnehmers die im §. 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Unbedenklichkeitserklärung auch in dem Falle abzugeben hat, daß das zu versichernde Objekt sich an einem anderen, außerhalb ihres Amtsbezirks belegenen Orte befindet, außer Acht gelassen werde.

Erw. Hochgeboren ersuche ich in Folge dessen ergebenst, gefälligst den Polizeibehörden

bezw. Amtsvorstehern Ihres Bezirks aufzugeben, künftighin stets der in der Verfügung vom 2. April 1880 gegebenen Weisung gemäß zu verfahren.

Berlin, den 6. August 1881.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Herrfurth.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn von Auerswald Hochwohlgeboren zu Coblenz.
Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur Kenntniss der Herren Amtsvorsteher.

Rummelsburg, den 23. August 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

An Vergütung für gestellten Vorrath für die Monate August und September 1880 sind zur Zahlung angewiesen: für
Gemeinde Saaben 14 Mark, Gut Rohr 21 Mark, Gemeinde Rohr 7 Mark,
welche Beträge auf der Königl. Kreiskasse hier gegen auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armee-
Corps in Stettin lautende Quittungen in Empfang genommen werden können.

Rummelsburg, den 24. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

In der Zeit vom 9. bis 12. September d. J. findet im Schützenhause zu Potsdam eine Ausstellung des Märkisch-Baltischen Bienenzuchtvereins statt.
Das Programm liegt im landrathlichen Bureau zur Einsicht aus.

an n l sburg, den 22. August 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Treblin Herr Hauptmann von Puttkamer-Treblin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 23. August 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Die Direktion der Preussischen Central-Boden Credit-Actien-Gesellschaft hat sich inhaltlich einer unterm 4. d. Mts. an mich gerichteten Zuschrift bereit erklärt, so lange die gegenwärtigen Zinsverhältnisse andauern, Darlehne an Meliorations-Genossenschaften unter bedeutend günstigeren Bedingungen, als dies früher geschehen konnte, zu gewähren; auch will sich die gedachte Direktion in dem fraglichen Zeitraum zur Convertirung der unter den bisherigen Bedingungen gewährten kündbaren Darlehne verstehen.

Indem ich Eurer Excellenz eine Abschrift jenes Schreibens zur gefälligen Kenntnissnahme beifolgend zugeben lasse, ersuche ich Sie gleichzeitig ganz ergebenst, den Regierungs-Präsidenten (Regierungen, Landrathen) und den Landes-Direktoren von den günstigen Anerbietungen der gedachten Gesellschaft zur etwaigen Benützung im Interesse creditbedürftiger Genossenschaften Mittheilung zu machen.

Berlin den 21. Juli 1881.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Lucius.

Unter dem 19. September 1870 hat Eurer Excellenz Herr Amtsvorgänger die Aufmerksamkeit der Behörden darauf gelenkt, daß und in welcher Weise die Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft in der Lage sei, das Privatkapital in umfangreicherer Weise als bisher der Förderung von Landesmeliorationen dienlich zu machen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse nach zwei Seiten hin wesentlich geändert. Einerseits sind die Beträge des früheren Landesmeliorationsfonds den Provinzen überwiesen worden, ohne daß die Verwendung derselben in frühere Weise vollständig sicher gestellt sein möchte und andererseits haben sich die Zinsverhältnisse zu Gunsten der Genossenschaften erheblich günstiger gestaltet. Während wir im Jahre 1870 dem Darlehnsnehmer nur eine baare Valuta von 98% des Nominalkapitals zahlen konnten und 5% Zinsen, eine mindestens 1prozentige und durch die ersparten Zinsen anwachsende Amortisationsrate und eine laufende Verwaltungsgebühr von 1/4% des ursprünglichen Darlehnsbetrages in Anspruch nehmen mußten, würde es gegenwärtig thöricht sein, die Valute baar und voll zum Pari-Course zu zahlen und die vorbezeichneten jährlichen Beträge auf 4% und 1/4% zu ermäßigen. Bei dieser Berechnung ist darauf Bedacht genommen, die niedrigsten Procente, welche sich ohne Nachtheil für die Gesellschaft als möglich erweisen, zum Ansat zu bringen und gleichzeitig die gesammte Annuität, welche von den Verbänden zu zahlen sein würde, auf eine volle Zahl abzurunden. Allerdings würde die Amortisationsrate von 1/4% die ersten 6 Jahre zu Gunsten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden müssen, um für den Coursverlust bei Begebung der Communal-Obligationen und für die Unkosten der Obligationen (Stempelgebühren, Emissionswesen und sonstige Ausgaben) Deckung zu finden. Die Bedingungen würden aber für die betreffenden Verbände trotzdem sehr günstige sein. Einschließlich der 6 Jahre würde sich die Tilgung des Darlehns innerhalb 54 Jahren vollziehen. Sollte es einem Verbände erwünscht sein oder von der Aufsichtsbehörde beansprucht werden, daß die Amortisationsrate verstärkt werde, so würde diesfalls unsererseits keinerlei Bedenken zu erheben sein. Es würde sich dann vielleicht empfehlen, diese verstärkten Raten erst vom 7. Jahre ab zur Zahlung kommen zu lassen und würden dieselben dann ausschließlich zu Gunsten der Genossenschaft zu verrechnen sein. Von einem gleichzeitigen Ansat sogenannter Freijahre, welcher im Jahre 1870 in Aussicht genommen war, dürfte abzusehen sein, da derselbe die Berechnung schwieriger machen und zur Verringerung der baar zu zahlenden Valuta oder zu einer wesentlich längeren

Hinausschiebung des Amortisationsbeginnes führen müßte. Eventuell könnte dieserbhalb in den einzelnen geeignet scheinenden Fällen in besondere Verhandlungen eingetreten werden.

Bei dieser unserer Vorstellung haben wir nicht nur die Fälle im Auge, in denen die Genossenschaften neuer Darlehne bedürftig sind, vielmehr haben uns wesentlich auch solche Fälle vorgeschwebt, in denen die Genossenschaften durch kündbare Darlehne mit ungünstigeren Bedingungen, als die oben bezeichneten belastet sind und sich daher eine Convertirung der Schuld als möglich und zweckmäßig erweist. Unberührt werden allerdings die Fälle bleiben müssen, in denen ältere Amortisations-Darlehne unserer Gesellschaft bestehen. Eventuell würden auch seinem neuen Arrangement in diesen Beziehungen besondern Verhandlungen vorausgehen müssen, deren Ergebnis von der Lage des concreten Falles abhängig bleiben müßten.

Wie lange die für den Darlehnsnehmer günstigen Verhältnisse andauern werden, läßt sich nicht übersehen. Hierin dürfte für die Theilbeteiligten der Antrieb liegen, die zu stellenden Anträge thunlichst schnell zum Abschluß zu bringen.

Euer Excellenz bitten wir gehorsamst:

hiernach die Provinzial-Beörden und durch dieselben die theilbeteiligten Genossenschaften anderweit mit entsprechender Information versehen, uns aber über das Versägte eine hochgeneigte Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Berlin, den 4. Juli 1881.

Die Direktion

der Preussischen Central-Boonerebit-Actiengesellschaft.

gez. Dr. Jacobi. (unleserlich) Hermann.

An den Königl. Staatsminister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten Herrn Dr. Lucius Excellenz hier.

Von den am 17. Juni c. den Guts- resp. Gemeindevorständen zur Ausfüllung zugesandten Gebäudebeschreibungen (Muster V.) Neubauten de 18⁹⁰/₈₁ betreffend, fehlen bis jetzt noch die Beschreibungen von den Gutsbezirken Barvin, Dial mit Seiberg b., Friedrichshuld, Biarulum, Waldow und vom Gemeindebezirke Falkenhagen.

Die betreffenden Gutsvorstände sowie der Gemeindevorstand werden hiermit aufgefordert, qu. Beschreibungen nunmehr längstens binnen 8 Tagen dem unterzeichneten Amte einzusenden, widrigenfalls die Aufstellung derselben an Ort und Stelle auf Kosten der Säumigen dieselbst bewirkt werden wird.

Bütow, den 19. August 1881.

Königliches Katasteramt. Braun.

Die Ortschaft Gremerbruch wird hierdurch der Schafpockenseuche wegen für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt.

Reinwasser, den 18. August 1881.

Der Amtsvorsteher Kautz.

Unter den Schafen der vermittelten Gutsächter Wille zu Grünhor bei Gewiesen sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafdünger gesperrt wird.

Rohr, den 20. August 1881.

Der Amtsvorsteher von Massow.

Unter den Schafen des Eigenthümers August Rastische zu Abben Rummelsburg (genannt Ebershof) ist die Pockenseuche ausgebrochen, weshalb dieses Gehöft für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 19. August 1881.

Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Die Räude unter den Pferden des Eigenthümers Wilhelm Kunde zu Wodnin Abbau ist erloschen.

Treten, den 23. August 1881.

Der comm. Amtsvorsteher Villnow.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die Tribüne

13 Mal wöchentlich
auch Montags erscheinend.

Abonnements-Preis

pro Quartal 7 M.,

pro September 2 M. 34 Pf.

angenehmlich zu empfehlen.
Probe-Abonnement
pro Monat September nur
2 Mark 34 Pf. bei allen
Postämtern.

Allen gebildeten Zeitungs-
lesern ist als grosse politi-
sche, mit reichem Unter-
haltungsstoff angefüllte
Aller Zeitung

 Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisf. Corps-
zelle oder deren Raum
25 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 35.

Rummelsburg, den 2. September

1881.

A. Amtlicher Theil.

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Luch der 7. Compagnie 7. Pommerschen Infanterie-Regiments N^o 54 hat sich seit dem 21. d. Mts. in der Garnison Colberg heimlich von der Truppe entfernt und wird deshalb der Fahnenflucht beschuldigt.

Die Polizeiverwaltung, die Guts- und Gemeindevorstände, sowie die Gendarmen des Kreises veranlasse ich hierdurch, auf den 2c. Luch vigiliren und ihn im Veretretungsfall verhaften bezw. an die Hauptwache zu Colberg abliefern zu lassen und event., daß dies geschehen, mir anzuzeigen.

Signalement.

1. Familienname: Luch, 2. Vorname: Wilhelm Peter, 3. Geburtsort: Westennohe, 4. Kreis: Dillenburg, 5. Religion: katholisch, 6. Alter: 26 Jahr 7 Monat, 7. Größe 1 Meter 68 cm., 8. Profession: Maurer, 9. Haare: dunkelblond, 10. Stirn: frei, 11. Augenbrauen: blond, 12. Augen: blau, 13. Nase und Mund: gewöhnlich, 14. Bart: im Entstehen, 15. Zähne: vollständig, 16. Kinn: oval, 17. Gesichtsbildung: länglich, 18. Gesichtsfarbe: gesund, 19. Gestalt: schlank, 20. Sprache: deutsch und russisch, 21. besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Königl. Montirungsfüße:

1 Waffenrock grz. 7. C. J. R. 54 IV., 1 paar Drillich-Hosen 7. C. J. R. 54. II., 1 Feldmütze 7 C. J. R. 54 IV., 1 Halsbinde 7. C. J. R. 54. III., 1 Hemde 7. C. J. R. 54., 1 paar Stiefel.

Rummelsburg, den 29. August 1881.

Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Unter den Schafen der Eigenthümer Wilhelm Radewald und Friedrich Pinzke zu Abbau Rummelsburg (genannt Lipzin) und des Eigenthümers Carl Muz zu Abbau Rummelsburg (genannt Ebershof) ist die Pockenfeuche ausgebrochen, weshalb diese Geböte für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafdünger hiermit gesperrt werden.

Rummelsburg, den 26 August 1881.

Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Die unterm 25. März d. J. in Betreff der Aderpferde des Gutspächters Hübner in Sellin angeordnete polizeiliche Beobachtung und Feldsperrung wird hierdurch aufgehoben.

Neu-Colziglow den 29. August 1881.

Der Amtsvorsteher. von Puttkamer.

Den Schafen des Gutes resp. der Gemeinde Rohr sind auf polizeiliche Anordnung die Pocken geimpft worden, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafdünger gesperrt wird.

Rohr, den 23. August 1881.

Der Amtsvorsteher J. B. von Arnin.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die „**Illustrirte Chronik der Zeit**“, eines der weitverbreitesten Familien-Journale Deutschlands, beginnt mit dem 1. Hefte 1882 ihren elften Jahrgang. In Folge der treuen Durchführung ihres Programms: billig genug für den Vermögen und durch gediegenen Inhalt prächtige Illustrationen auch dem Reichsten wünschenswerth zu sein, hat sie sich im Laufe der Jahre viele Tausende von Freunden erworben und ist immer intensiver in alle Klassen des Volkes eingedrungen. Dankbar für die allgemeine Anerkennung, welche unsere Zeitschrift gefunden, wird es das ernsthafte Bestreben unterzeichneter Redaktion und Verlagsbuchhandlung sein, auch während des neuen Jahrgangs unseren Leserkreis durch gediegene Leistungen in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Wie bisher so sollen auch zahlreiche künstlerische Illustrationen Alles zur Anschauung bringen, was das Interesse unserer Leser erregen kann. Ebenso wenden wir dem unterhaltenden und belehrenden Theile unsers Journals die größte Sorgfalt zu. Es betheiligen sich an demselben die beliebtesten Schriftsteller. Auch werden wir es uns, wie bisher, angelegen sein lassen, über alle neuen Erscheinungen auf den Gebieten der Gewerbe, Landwirtschaft, Haushaltung, Naturwissenschaften u. unseren Lesern zu berichten. Der von den tüchtigsten Kräften redigirte Briefkasten wird fortfahren, den geehrten Abonnenten bereitwilligst Auskunft und Rath zu ertheilen.

Heft 1. und 2. 1882 liegen in der Buchhandlung von E. Reiberg zur gef. Ansicht aus.
Stuttgart.

Die Redaktion und Verlagsbuchhandlung:
Hermann Schönlein.

U a d u n g.

Der Tischler und Tagelöhner Carl Pacholke aus Steinau, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, am 7. und 8. März d. J. die ihm angesagte herrschaftliche Arbeit zu verrichten, sich geweigert zu haben — Uebertretung gegen das Gesetz vom 24. April 1854 — wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

den 7. November 1881 Vormittags 9 Uhr
vor das königliche Schöffengericht hieselbst zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Nummelsburg, den 5. Juni 1881.

Nicol,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Einladung zum Abonnement auf das beliebte Journal in Bantdruck:

Die Arbeitsstube.

Zeitschrift für leichte und geschmackvolle Handarbeiten mit farbigen Originalmustern für Canevasstickerei, Application und Plattstich, sowie schwarze Vorlagen, für Häkel-, Filet-, Strick- und Stickarbeiten aller Art, erscheint in 2 Ausgaben:

1) „Grosse Ausgabe.“

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer colorirten Doppel-Tafel, enthaltend 4-5 Stickereimuster, sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Handarbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 90 Pf.

2) „Kleine Ausgabe.“

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer kleinen colorirten Tafel enthaltend 3-5 Stickereimuster, sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Handarbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 45 Pf.

Abonnements auf die Arbeitsstube nehmen alle Buchhandlungen u. Postämter entgegen.
Berlin W., 140, Potsdamerstr. Die Verlagshandlung: **FRANZ**

Die Tribüne

13 Mal wöchentlich
auch Montags erscheinend.

Abonnements-Preis
pro Quartal 7 M.,
pro September 2 M. 34 Pf.

Allen gebildeten Zeitungs-
lesern ist als grosse politi-
sche, mit reichem Unter-
haltungsstoff ausgestattete
Berliner Zeitung

angenehmlich zu empfehlen.
Probe-Abonnement
pro Monat September nur
2 Mark 34 Pf. bei allen
Postanstalten.

Das

„Buch für Alle“

welches seinen siebenzehnten Jahrgang beginnt und sich von seinem ersten Erscheinen ab einer großen, fortwährend steigenden Verbreitung erfreuen durfte, hat auch, während des seiden vollendeten sechszehnten Jahrgangs seinen Leserkreis bedeutend vermehrt, so daß auf's Neue eine wesentliche Erhöhung der Auflage nöthig wurde. Diese Thatsache beweist überzeugend, daß das „Buch für Alle“ die Aufgabe: ein Familienjournal im vollsten Sinne des Wortes zu sein, zur Befriedigung seiner Leser erfüllt hat, und daß die Grundsätze, welche unsere Redaktion leiten, allgemeine Billigung fanden. Wir werden daher auch während des neuen Jahrgangs unsere Bestrebungen in gleicher Weise fortsetzen und nicht nur einerseits darauf bedacht sein, die ersten und besten Kräfte unserer Literatur für den Mitarbeiterkreis des „Buches für Alle“ zu gewinnen sondern andererseits unser Augenmerk auch darauf richten, nur die tüchtigsten Künstler mit der Zeichnung unserer Illustrationen zu betrauen, so daß der literarische und der künstlerische Theil des „Buches für Alle“ auf gleicher Höhe stehen werden.

Ansichtsbefte (1. und 2. Heft Jahrgang 1882) liegen in der Buchhandlung von E. Rehberg zur gef. Ansicht aus, woselbst Abonnements auf das „Buch für Alle“ angenommen werden.

Die Redaktion und Verlagsbuchhandlung:
Hermann Schönlein.

 100 bis 200 Morgen Acker bei der Stadt, oder ein Bauergrundstück von ca. 200 Morgen unweit einer Stadt wird zu pachten gesucht. Gef. Off. unter P. L. D. an die Expedition d. Bl.

In meinem Hause ist vom 1. Oktober c. noch eine Familienwohnung zu vermieten.
E. Rehberg.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Forstdiebstahlslisten, Gesindedienstbücher

sind vorrätzig in der hiesigen Buchdruckerei.



Aus meiner Stammheerde zu Jannowitz bei Sudom stelle ich
15 Bände billig zum Verkauf.

Kutcher.



Dr. Harder's Augen-Klinik

Stettin, Große Dom-Str. 18.
Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und
Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen
und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen
Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtrans-
porte zur Kultivierung der Brüche und Moore
werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Handbuch des Weinbaues

Anleitung zum Weinbau in Weinbergen,
Gärten, an Mauern, Lauben etc.

Behandlung des Weines
im Keller

von Jos. Dumel.

Mit 5 Tafeln, enthaltend 53 Abbildungen.
Erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 50. Pf.
Zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung.



Nach Hilfe suchend, durchfliegt man-
cher Kranke die
Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen?
Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
Größe; er wählt und wohl in den meisten
Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
Eintäuschungen vermeiden und sein Geld nicht
unnütz ausgeben will, dem raten wir, sich von
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bro-
schüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn
in diesen Schriftchen werden die bewährtesten
Hausmittel ausführlich und sachgemäß be-
sprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe
prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
Broschüre wird gratis und franco verandt, es ent-
scheiden also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pf.
für seine Postkarte.

Stettiner Börse vom 29. August c.

Weizen pro Herbst 232.00, pro Frühjahr 224.50
Roggen pro August 185.50, pro Herbst 174.50, pro
Frühjahr 164.00 M.
Spiritus loco 58.50, pro August 58.50, pro Sepbr.-Oktbr.
55.60, pro Frühjahr 54.00.
Petroleum pro Herbst 8 10 M.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 31. August 1881.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 25	7 —
Hafer	25 —	— —	— —
Kartoffeln frische	42.50 —	2 50	2 05
Senf	50 —	3 —	2 —
Richtstroh	Schock	30 —	27 —
Butter	1 Pfund	— 90	— 85
Eier	20 Stück	— 70	— 65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
25 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 36.

Rummelsburg, den 9. September

1881.

A. M t l i c h e r T h e i l.

Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage vom 31. August 1881.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 im
Namen des Deutschen Reiches, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 27. Oktober 1881 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kai-
serlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. August 1881.

L. S.

W i l h e l m.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss,
und ersuche resp. veranlasse ich den Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände, mit der
Vorbereitung zur Aufstellung der Wählerlisten vorzugehen.

Die erforderliche Anzahl von Druckeremplaren des Wahlgesetzes und des Reglements
mit den Anlagen B. und D. und dem Formular zur Gegenliste werde ich, sobald sie mir von
der Königl. Regierung zugegangen sind, den Guts- und Gemeindevorständen unter Couvert
zusenden, auch die zur Aufstellung der Wählerlisten nöthigen Formulare beifügen.

Unmittelbar nach Eingang der Formulare sind die Wählerlisten in zwei Exemplaren
aufzustellen.

Die Wählerlisten müssen sämmtliche im Guts- oder Gemeindebezirke wohnende Kreis-
einsassen, soweit sie zur Wahl berechtigt sind, also nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch
die Tagelöhner und das Gesinde in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Die §§. 1 — 4, 7 — 10 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und die §§. 1 — 8
des Reglements vom 28. Mai 1870 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Das Verzeichniss der Wahlvorsteher werde ich später veröffentlichen.

Rummelsburg, den 5. September 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

W a h l g e s e t z

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes
und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wählbar für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher
das 25. Lebensjahr zurück gelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung
zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden
ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln be-
ziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuss der staats-
bürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in
diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die anderweitig erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben, oder im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirk sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittlbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

R e g l e m e n t

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Vom 28. Mai 1870.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunenvorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen §§. 12, 13 No. 4 Absatz 2 und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131 — werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens 8 Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen vom Beginne der Auslegung der Wähler-

liste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Haupte exemplar der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupte exemplar.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupte exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles Dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in örtlicher Weise bekannt zu machen.

Nachdem nunmehr die Berichte in Verfolg unserer Circular-Versorgung vom 10. August pr. I. 120/8. 80. wegen Unterbringung verwahrloster Kinder nach dem Gesetze vom 13. März 1878 eingegangen sind, haben wir daraus ersehen, daß bisher meist nur in den Städten eine energischere Handhabung des Gesetzes geübt worden zu sein scheint, während auf dem platten Lande die Thätigkeit der Orts-Behörden noch zurücksteht. Wenn auch anzunehmen ist, daß den städtischen Behörden eine größere Veranlassung vorlag, so scheint doch auf dem platten Lande die so vereinzelt Thätigkeit der Behörden nicht wohl nur auf den Mangel jeder dazu geeigneten Veranlassung, als vielmehr auf der noch nicht ausreichenden Bekanntheit mit dem Gesetze zu beruhen.

Es wird daher zunächst geboten sein, diese Kenntniß von Neuem und wiederholt anzuregen. Das geschieht am Besten durch die Kreisblätter und wollen Euer Hochgeboren daher das Nöthige dieserhalb veranlassen.

Außerdem aber ist es gerathen, daß Euer Hochgeboren die zur Mithülfe hierbei besonders Verufenen und dazu auch angewiesenen (conf. Circular-Versorgung vom 21. Februar 1879 Nr. 755/2. 79. I.) Pfarrgeistlichen noch besonders anregen und in Anspruch nehmen.

Das Gesetz, dazu bestimmt, ein Schutzmittel gegen die erschreckende Zunahme des Verbrechens zu bilden, kann nur dann zur vollen Wirksamkeit gelangen, wenn alle betheiligten Seiten mit Nachdruck dafür eintreten, daß dasselbe in möglichst umfassender Weise zur Durchführung kommt.

Wir dürfen uns überzeugt halten, daß dazu die Mithülfe der Geistlichen nicht fehlen wird, welche namentlich für die erste Ermittlung solcher Kinder am Geeignetesten erscheint.

Aus den Berichten geht ferner hervor, daß eine beträchtliche Zahl von Anträgen abgewiesen, eine andere wieder in ihrer Erledigung erheblich verzögert worden ist.

Das durch unsere Circular-Versorgung vom 22. v. Mts. mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 11. v. Mts. gibt die geeigneten Wege an, wie dem gegenüber zu verfahren ist, und es wird nur darauf ankommen, die einschlagenden Bestimmungen zur allseitigen Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden zu bringen, um auch dafür geeignete Abhülfe zu schaffen.

Wir werden aus der zum 1. Februar nächsten Jahres zu erwartenden Zusammenstellung Gelegenheit haben, die Thätigkeit der Orts-Polizei-Behörden dieserhalb zu übersehen.

Es ist daran festzuhalten, daß in dieser Zusammenstellung sämmtliche Orts- Polizei- Bezirke einzeln aufgeführt sein müssen.

In denjenigen Polizei-Bezirken aber, wo jetzt schon keinerlei derartige Rinder zu verzeichnen gewesen sind, wird es sich besonders empfehlen, die Aufmerksamkeit der Geistlichen anzuregen und die Lehteren auf jenes Gesetz aufmerksam zu machen.

Esslin, den 14. Februar 1881. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises und ersuche dieselben um deren genaue Beachtung.

Rummelsburg, den 25. August 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär.

Dem Herrn Landrath Grafen Königsdorff ist ein Nachurlaub bis einschließlich den 15. d. Mts. ertheilt und seine amtliche Vertretung dem Unterzeichneten übertragen.

Rummelsburg, den 3. September 1881. Bieck, Kreis-Secretair.

Der Eigenthümer Wilhelm Schwuchow und der Eigenthümer Wilhelm Mandt zu Kl. Polz sind zu Schöffen in der Gemeinde Kl. Polz gewählt und als solche bestätigt worden.

Rummelsburg, den 2. September 1881. Der Landrath J. B. Bieck, Kreissekretär

Die polizeilich angeordnete Impfung der Schafheerden der Eigenthümer Ludwig Roeder und Rudolph Bartholdy zu Abbau hier ist erfolgt, weshalb diese Gebötte für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raubhutter und Schafdünger hiermit gesperrt werden.

Rummelsburg, den 31. August 1881. Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die General-Versammlung des Vorschußvereins findet

Sonntag den 18. September c. Nachmittags 4 Uhr
im Saale des Herrn W. G. Puttkammer hierselbst statt.

Sämmtliche Vereinsmitglieder werden zu derselben hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1. April 1881 und Decharge,
2. Gehalts-Festsetzung für die Vorstandsmitglieder und den Rendanten,
3. Wahl des Vorstandes, des Rendanten, des Ausschusses, der Revisoren und deren Stellvertreter.

Rummelsburg, den 3. September 1881.

Der Vorstand des Vorschußvereins.

Öffentliche Versteigerung.

Am Donnerstag den 15. September d. J.

Vormittags von 9 Uhr an

sollen auf dem Gutshofe zu **Scharnitz** eine große Menge Nachlaßsachen aller Art, namentlich:

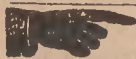
mehrere Staud Betten, Bettbezüge, Tisch- und Bettlaken, Handtücher, Säcke, Tische, Rohr- und Polsterstühle, Spinde, Kommoden, Spiegel und Sophas, 1 Schreibsekretair, Eßlöffel, Theelöffel, Taschen- und Wanduhren, 1 Pelz, zahlreiche Kleidungsstücke, Schüsseln, Teller, Tassen und Töpfe und noch viele andere Haus- und Küchengeräthe

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rummelsburg, den 2. September 1881.

Der Königliche Gerichtsvollzieher.

Riemer.



Meine Oberwohnung mit 4 Stuben ist zum 1. October c. für 70 Thaler zu vermieten.
Maycke.

Reelles Tischlerhandwerkszeug — fertig gekauft in Berlin, Preis 180 Mark — ist wegen Aufgabe des Handwerks aus freier Hand binnen 3 Wochen zu verkaufen in
Glowow, Poststation Gremerbruch, beim Tischlermeister Hermann Wendt.

Hierzu eine Beilage.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 26. August 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Gutspächter L. Röske zu Pöppelhof gehörige, in Pöppelhof belegene, im Grundbuche von Pöppelhof Band 1. Blatt **N^o 6** verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 2. November 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 79 Ar.

Der jährliche Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grund-Steuer veranlagt worden ist, beträgt: 1 ³⁸/₁₀₀ Thaler.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 5. November 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 26. August 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Schuhmachermeister August Mattick gehörigen, in Rummelsburg belegenen, im Grundbuche Blatt **N^o 125** der Häuser und unter **N^o 501** der Landungen verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 28. Oktober 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist bei dem Hause 6 Ar 10 □Meter, bei der Landung 1 Hektar 13 Ar 30 □Meter und beträgt

der jährliche Grundsteuerreinertrag bei dem Hause 0,48 Thaler,
bei der Landung 2,87 Thaler,

der jährliche Gebäudesteuernutzungswerth des Hauses 210 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 29. Oktober 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.



Aus meiner Stammheerde zu Jannowitz bei Sudow stelle ich
15 Böcke billig zum Verkauf.

Kutcher.



Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

H ü t t m a n n,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Bei Husten u. Heiserkeit

wird der Frucht-Saft G. A. W. Maher's weißer Brust-Sirup schon über 25 Jahren von Personen aller Stände als wirksames Haus- und Linderungs-Mittel empfohlen. Siets echt zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.

Jahresrechnung und Geschäfts - Bilanz
des Vorschuß-Vereins zu Rummelsburg
pro 1. April 1880 bis 1. April 1881.
(19. Verwaltungsjahr.)

		Mk.	g	Mk.	g
A. Kassa-Conto.					
Einnahme.					
1	Kassenbestand am 1. April 1880	31077	48		
2	Neu aufgenommene Kapitalien incl. der kapitalisirten Zinsen	190259	75		
3	Zurückgezahlte Vorschüsse in baar 120101,33 M., durch Prolongation 550889,80 M.	1751991	19		
4	Zinsen von den Vorschußempfängern	30407	12		
5	Verkaufte Effecten	54292	05		
6	Eintrittsgeld	24	—		
7	Vom Rittergut Wodnin	4435	63		
8	Einzahlungen zum Guthaben	90	—		
	Summa			2062577	22
Ausgabe.					
1	Vorschüsse an die Mitglieder a. in baar 1013755,45 M., b. durch Prolongation 550889,86 M.	1564645	31		
2	Zurückgezahlte Darlehne	268238	70		
3	Zinsen der Gläubiger in baar 16067,40 M., nicht abgehobene Zinsen 12071,70 M.	28139	10		
4	Angelaufte Effecten	74292	30		
5	Verwaltungskosten incl. 60 M. pro $\frac{1}{4}$ $\frac{79}{80}$ an Schulze-Dellisch	4988	98		
6	Anzahlung und Verwaltung des Guts Wodnin	80678	48		
7	Abschreibungen vom Reservefond	24224	28		
8	Abgehobenes Mitglieder-Guthaben	9653	49		
	Summa			2054860	64
	Bestand			7716	58
B. Gewinn- und Verlust-Conto.					
Einnahme.					
1	Zinsen von den Vorschußempfängern	30407	12		
2	Anticipando-Zinsen de 1879/80	5436	50		
3	Effecten, Gewinn und Zinsen	1209	75		
4	Antheil von den Einnahmen von Wodnin	1635	63		
5	Eintrittsgelder	24	—		
	Summa			38713	—
Ausgabe.					
1	Anticipando-Zinsen de 1880/81	3171	45		
2	Zinsen an die Gläubiger baar 16067,40 M., nicht abgehobene 19071,70	28139	10		
3	Verwaltungskosten	4928	98		
4	5% Zinsen für 27021 M. Mitglieder-Guthaben	1351	05		
	Summa			37590	58
	bleibt Reingewinn			1122	42

Hier von erhalten:

- 1 Die Mitglieder 5% Dividende für 20061 Mk.
- 2 Der Reservefond den Rest von
- 3 Der Reservefond beträgt
- 4 Derselben sind abgeschrieben 2 Verluste mit 1098,68 Mk. und 23165,60 Mk.

bleibt dem Reservefond

C. Guthaben der Mitglieder.

- 1 Bestand am 1. April 1880
 - 2 Baare Einzahlungen
 - 3 5% Dividende für 20061 Mk.
 - 4 5% Zinsen für 27021 Mk.
- Summa
Davon sind abgehoben
Bestand

D. Reservefond.

- 1 Bestand am 1. April 1880
 - 2 Antheil vom Gewinn
- Summa
Ab Verluste
Bestand

E. Darlehnß = Conto.

- 1 Angeliene Kapitalien am 1. April 1880
 - 2 Neue Einzahlungen incl. 12071,70 Mk. nicht abgehobene Zinsen
- Summa
Davon ab zurückgezahlte Einlagen
Bestand

Bilance.

Activa.

- 1 Wechselforderungen
- 2 21000 Mk. landeschaftliche Central-Pfandbriefe à 100 %
- 3 Davon 4% Zinsen pro $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{4}$ 1881
- 4 Wochnin mit
- 5 Kassenbestand

P a s s i v a.

- 1 Mitglieder Guthaben
- 2 Reservefond
- 3 Angeliene Kapitalien
- 4 Anticipando-Zinsen

Mk.	§	Mk.	§
		1003	05
		119	37
		40590	98
		24224	28
		16366	70
57121	02		
90	—		
1003	05		
1351	05		
59565	12		
9653	49		
		49911	63
40471	61		
119	37		
40590	98		
24224	28		
		16366	70
622691	95		
190259	75		
812951	70		
268238	70		
		544713	—
507357	72		
21000	—		
210	—		
77878	48		
7716	58	614162	78
49911	63		
16366	70		
544713	—		
3171	45	614162	78

Mitgliederzahl am 1. April 1881: 279.

Der Vorstand des Vorschußvereins.

W. G. Puttkammer.

Wenk.

Ludwig.

Die „Illustrirte Chronik der Zeit“, eines der weitverbreitesten Familien-Journale Deutschlands, beginnt mit dem 1. Hefte 1882 ihren elften Jahrgang. In Folge der treuen Durchführung ihres Programms: billig genug für den Armen und durch gediegenden Inhalt prächtige Illustrationen auch dem Reichsten wünschenswerth zu sein, hat sie sich im Laufe der Jahre viele Tausende von Freunden erworben und ist immer intensiver in alle Klassen des Volkes eingedrungen. Dankbar für die allgemeine Anerkennung, welche unsere Zeitschrift gefunden, wird es das ernsthafte Bestreben unterzeichneter Redaktion und Verlagsbuchhandlung sein, auch während des neuen Jahrgangs unseren Leserkreis durch gediegene Leistungen in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Wie bisher so sollen auch zahlreiche künstlerische Illustrationen Alles zur Anschauung bringen, was das Interesse unserer Leser erregen kann. Ebenso wenden wir dem unterhaltenden und belehrenden Theile unsers Journals die größte Sorgfalt zu. Es betheiligen sich an demselben die beliebtesten Schriftsteller. Auch werden wir es uns, wie bisher, angelegen sein lassen, über alle neuen Erscheinungen auf den Gebieten der Gewerbe, Landwirtschaft, Haushaltung, Naturwissenschaften u. unseren Lesern zu berichten. Der von den tüchtigsten Kräften redigirte Briefkasten wird fortfahren, den geehrten Abonnenten bereitwilligst Auskunft und Rath zu ertheilen.

Hefte 1. und 2. 1882 liegen in der Buchhandlung von E. Neberg zur gef. Ansicht aus
Stuttgart.

Die Redaktion und Verlagsbuchhandlung:
Hermann Schönlein.

Dr. Harder's Augen-Klinik

Stettin, Große Dom-Str. 18.
Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Nach Hilfe suchend,

durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeile imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 6 Pf. für seine Postkarte.

Nummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 7. September 1881.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	25	7	—
Hafer	25	—	—	—	—
Kartoffeln	42,50	1	60	1	50
Heu	50	3	60	2	50
Richtstroh	Schock	30	—	27	—
Butter	1 Pfund	—	90	—	85
Eier	20 Stück	—	70	—	65

Anbei eine Beilage — betreffend Entfernung des Bandwurms mit Kopf — von Richard Mohrmann in Roffen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neberg in Nummelsburg.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 37.

Rummelsburg, den 16. September

1881.

A. M t t l i c h e r T h e i l.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. Mis. auf den 27. October d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,
auf den 27. September d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 5. September 1881.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Puttkamer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß der Tag der Wahlen zum Reichstag
auf den 27. October d. J.

festgesetzt ist, und daß ich für die einzelnen Wahlkreise des Regierungsbezirks die nachbenannten Wahlkommissarien ernannt habe.

N ^o .	Wahlkreise.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Stolp " Lauenburg	Landrath Freiherr von Richtboffen in Stolp.
2	" Bütow " Rummelsburg " Schlawa	Landrath von Pawel in Schlawa.
3	" Cöslin " Colberg-Cörlin " Publiz	Landrath von Wenden in Publiz.
4	" Belgard " Schivelbein " Dramburg	Landrath von Hagen in Belgard.
5	" Neustettin	Landrath von Bonin in Neustettin.

Die Gemeindevorstände weisse ich noch besonders auf die Bestimmung im §. 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hin, der zufolge sie den Tag, an welchem die Auslegung beginnt, unter Hindeutung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfinden wird, noch vor dem Beginn der Letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ferner mache ich die Herren Wahlvorsteher auf die genaueste Beachtung der §§. 9 bis 13 des Wahlgesetzes und der §§. 9 bis 22 des Wahlreglements mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß der gesammte Wahlact durch die Verlegung einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlhandlung nicht immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sind, der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig das Wahllokal verlassen haben, oder wenn bei der Wahlhandlung ein schließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Wegen Einreichung der Wahlprotokolle nebst den sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken an die Herren Wahlkommissarien verweise ich die Herren Wahlvorsteher noch auf §. 25 des Wahlreglements.

Das Wahlgesetz und das Reglement sind den Wahlbezirken je in einem Exemplar zugestellt, außerdem sind dieselben im Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 145 resp. für 1870 Seite 275 abgedruckt.

Cöslin, den 9. September 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Auerswald.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Formulare zu den nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. d. Mts. zu fertigenden Wählerlisten sind den Guts- und Gemeindevorständen inzwischen unter Kreuzband zugesandt.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich hierdurch, die Wählerlisten vom 27. September bis einschließlich 4. Oktober d. J. öffentlich auszulegen und vorher im Guts- bzw. Gemeindebezirke den Ort und die Zeit der Auslegung

in ortsüblicher Weise bekannt zu machen mit dem Eröffnen, daß Jeder, welcher die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Guts- bzw. Gemeinde-Vorstande schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben muß und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beizubringen hat.

Sollten Einwendungen erhoben werden, so ist, wenn dieselben nicht sofort für begründet erachtet werden, bei den ländlichen Dörfern meine Entscheidung einzuholen. Bei Entscheidungen in der Stadt entscheidet der Magistrat.

Wegen der Bescheinigung der Wählerlisten u. s. w. wird spätere Verfügung ergehen. Rummelsburg, den 14. September 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Der Eigentümer Karl Jang zu Poberow ist zum Schöffen der Gemeinde Poberow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Rummelsburg, den 12. September 1881. Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissekretär.

Unter den Schafen des Pächters Warmbein in Gloddow ist die Pockenseuche ausgebrochen, weshalb diese Dirschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt wird.

Neinwasser, den 6. September 1881.

Der Amtsvorsteher K a u g.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 12. August 1881 III. 10997 sind zur Absteimpelung von ausländischen Werthpapieren nach den Ausnahmen zu den No. 1 und 2 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-

1. das Haupt-Zoll-Amt selbst,

2. das Steuer-Amt zu Schlawa

ermächtigt worden, während zum Debit der gemäß §. 7 des Gesetzes zu Schlusnoten und Rechnungen in zulässigen Fällen zu verwendenden Reichs-Stempelmarken auch die übrigen Steuerämter, namentlich zu Barten, Posen und Rummelsburg befugt sind.

Die Stempelung der vorgenannten ausländischen Werthpapiere erfolgt bereits vom 1. September d. J. ab, indeß nur bis incl. den 29. Dezember d. J., mit dem Debit der Reichs-Stempelmarken wird bei dem Hauptamte schon am 22. d. Mts., bei den übrigen He-

bestellen am 27. d. Mts. begonnen werden.

Rügenwalde, September 1881.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proßkau in Schlesien beginnt, Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete

a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgem. Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberel, Handelsgewächsbau. Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b) Begründete Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer: Buchführung.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Proßkau, im August, 1881.

Stoll.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

Privat (= Anzeigen.)



Aus meiner Stammberde zu Jannowitz bei Sudow stelle ich
15 B ö c k e billig zum Verkauf.

Kutcher.



Hierles Tischlerhandwerkszeug — fertig gekauft in Berlin, Preis 180 Mark — ist wegen Aufgabe des Handwerks aus freier Hand binnen 3 Wochen zu verkaufen in Gloddow, Poststation Cremerbruch, beim Tischlermeister Hermann Wendt.



C a r w i t z.

200 bis 300 Schafe, nach Wahl des Käufers von verschiedenem Alter und Gattung, Neben wegen Wirthschaftsveränderung in der wohlreichen Kammwolle zu Carwitz zum Verkauf.

Vochverkauf in Domslass

bei Hammerstein

beginnt

am 26. September 1 Uhr.



D r. H a r d e r's A u g e n - K l i n i k.

Stettin, Große Dom-Str. 18.

Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königl. Amtsgericht zu Schlochau zugelassen und habe die Wohnung des verstorbenen Justizraths Döring inne.
Rothenberg.

Die Herren Brennerbesitzer principaliter ersuche ich dringend höflichst, keinen meiner Leute aus Barfögen, Sophienthal und Alt-Lagzig beim Kartoffelaufnehmen in Arbeit zu nehmen.

Wolter.

Geometrische und nivellirische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch
Sackold, Königl. Regierungsfeldmesser.

Zu erfragen in Sehegner's Hôtel.

Ein gutes biliges Volksblatt sind die

Berliner Neuigkeiten.

Täglich 1¹/₂—2 Bogen.

Nur 3 Mark pro Quartal.

Es ist nicht Jedermanns Sache, sich stundenlang der Zeitungslektüre zu widmen. Für den Mann eine gedrängte aber inhaltreiche Uebersicht alles Wissenswerthen auf dem Gebiete der Politik — ein erschöpfender Lokaltheil u. u. Für die Frau des Hauses sorgfältig redigirte, reichhaltige Unterhaltungslektüre — für beide Theile die Rubrik „Vermischtes“, welche alle interessanten Vorgänge in Nah und Fern enthält, — Freunden von Räthselnüssen jeden Monat ein Preisräthsel, welches mit einem hübschen Werk prämiirt wird — die Ziehungslisten der Lotterie — Kunstberichte u. u. das ist, was wir bieten und zwar für nur



3 Mark pro Quartal



Für Auswärtige nehmen sämtliche Postanstalten Bestellungen entgegen. (Zeitungskatalog No. 641a.)

Die Expedition der „Berliner Neuigkeiten“
Kommandanten-Straße 7.

STOLLWERCK'SCHE BRUST-BONBONS

à Paquet 50 Pfge.

Die ausserordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etikette in täuschender Weise herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Erscheint wöchentlich 13 Mal.

Unter den grossen, in doppelter Ausgabe täglich erscheinenden Zeitungen der Reichshauptstadt ist

„Die Tribüne“ auch Montags

die einzige, welche

in ungeschmälertem Umfange in die Hand ihrer Leser gelangt. Wie die letzteren somit vor jeder Unterbrechung im Empfange ihrer Zeitung bewahrt bleiben, so erfreuen sie sich andererseits einer ebenso gediegenen und ausgewählten, wie anregend unterhaltenden reichhaltigen Lektüre, — Vorzüge durch welche „Die Tribüne“ schnell die Achtung in der gebildeten Lesewelt gefunden und eine Zierde für den Familientisch geworden ist. Schnellste Berichterstattung, zuverlässige Informationen aus den besten Quellen, populäre Orientirung durch fachmännische und gehaltvolle Artikel über die schwebenden Tagesfragen, Correspondenzen und telegraphische Meldungen in weitestem Umfange, fesselnde Romane und Erzählungen der beliebtesten Autoren, anziehende Feuilletons ernster und launiger Natur, große Berliner Lokalzeitung, mit einer Chronik des buntesten Merks, Gerichtsverhandlungen, zahlreiche Familien-Nachrichten u. s. w. u. s. w. Den geschäftstreibenden Kreisen, wie dem an der geschäftlichen Bewegung interessirten Privatpublikum ist in dem ausführlichen Handelstheil der „Tribüne“ eine Quelle zuverlässiger und reichhaltiger Informationen über alle Zweige des Börsen- und Handels-Verkehrs, einschließlich des Waarenmarkts, eröffnet, die Landwirthschaft findet in regelmäßigen Fachberichten und Abhandlungen einen sachkundigen Berater. „Die Tribüne“ erscheint in großem Format 13 Mal in der Woche, nämlich an jedem Wochentage, auch am Montag zweimal und Sonntags in einem doppelten Morgenblatt. Der Abonnementspreis ist unverhältnissmässig niedriger als bei den anderen grosse Zeitungen. „Die Tribüne“ ist von allen Postanstalten des deutschen Reiches vierteljährlich für nur 7. Mark (einschließlich der Postprovision) zu beziehen.

Den neu hinzutretenden Abonnenten wird „Die Tribüne“ schon vom Tage der Bestellung ab gratis zur Verfügung gestellt, sofern dieselben einen solchen Wunsch der Expedition zu erkennen geben. Letztere wird auswärtigen Abonnenten ab dem 1. Oktober, von welchem Tage ab die Postanstalten erst zur Lieferung verpflichtet sind, „Die Tribüne“ täglich zweimal franco per Kreuzband übersenden.

Erscheint auch Montags 2 Mal.

Preis nur 7 Mark quartaliter.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Expedition der illustrierten Zeitung in Leipzig.



für Familien und Esercitur, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Probe-Nummern gratis und franco.

Wie ein altbewährter treuer Freund wird die „Illustrierte Welt“ in den vielen Tausenden von Familien betrachtet, welche diese seit dreißig Jahren bestehende und zu großartiger Verbreitung gelangte Zeitschrift so lieb gewonnen haben, daß sie sehnlichst auf den Tag warten an dem wieder ein neues Heft in ihre Hände gelangt. Dieses Familienblatt verdient aber auch seinen Ruf. — Der eben beginnende neue dreißigste Jahrgang wird eröffnet mit zwei hochinteressanten Romanen „Das Gold des Orion“ von Rosenthal-Bonin, und „Der Irenarzt“ nach dem französischen des Montépin. Der erste Roman scheint den „Versteinsfischer“ des belantenen Verfassers an Spannung und fesselndem Stoff noch über treffen zu wollen; der zweite führt uns in wunderbare Kreise französischen Lebens und beginnt überaus interessant. Neben diesen großen Romanen bringt jedes Heft eine hübsche kleinere Erzählung oder Novelle und außerdem wie bisher die gleiche Abwechslung und Reichhaltigkeit an belebenden und knappgefaßten Artikeln über alle neuen Erscheinungen auf den verschiedensten Gebieten der Natur, Wissenschaft und des Lebens, ebenso auch wieder die humoristische Abtheilung und jene so beliebt gewordenen Denk- und physikalischen Spiele für die Jugend. Dem steht ebenbürtig zur Seite ein sorgfältig gewählter, origineller und künstlerisch schön ausgeführter Bilderschmuck, so daß es uns ein Räthsel bleibt, wie die Verlagsbuchhandlung all' das für den geringen Preis von nur dreißig Pfennig pro Heft geben kann. Die Lösung dieses Geheimnisses muß wohl in der gewaltigen Auflage gefunden werden. Nach dem eben Gesagten werden es unsere Leser begreiflich finden, wenn wir dieß Familienjournal all Denen warm empfehlen, die es noch nicht kennen — die große Zahl seiner bisherigen Leser auf diesen beginnenden Jahrgang aufmerksam zu machen, ist wohl nicht erst nöthig.

Redaction des nichtfamlichen Theils, Druck und Verlag von E. Neßberg in Rummelsburg.

Nach Hilfe suchend,

durchfliegt man der Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Anzeigen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Hausmittel ausführlich und sachgemäß beschrieben, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pf. für seine Postkarte.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 7. September 1881.		böcher Preis.	nicht Preis.
	W. Pf.	W. Pf.	W. Pf.
Roggen	46 Silogr.	7 —	6 —
Hafer	50 —	3 50	1 —
Kartoffeln	42,50 —	1 50	2 —
Gen	50 —	3 60	27 —
Richtstroh	Eched	31 —	—
Butter	1 Pfund	— 90	—
Eier	20 Stück	— 70	—

Anbei eine Abonnements-Einschaltung der Eöliner Zeitung.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die k. k. Corpns-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Reberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 38.

Rummelsburg, den 23. September

1881.

A. Amtlicher Theil.

Mit dem 1. April d. J. treten:

das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153).

die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publizierte Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37),

das preussische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881

in Kraft, während gleichzeitig das Preussische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (G.-G. S. 306) außer Kraft tritt.

Die Ausführungs-Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Cöslin, den 30. März 1881.

Der Regierungs-Präsident v. Auerswald.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
In mehreren Ortschaften des Kreises ist bisher die Impfung der Lämmer gegen Schafpocken üblich gewesen; dies ist jetzt nicht mehr zulässig, da nach §. 49 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 eine Impfung nur noch in dem Falle polizeilicher Anordnung zulässig ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben dies in den Guts- bezw. Gemeindebezirken bekannt zu machen, daß in Gemäßheit des §. 65 des bezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche Derjenige bestraft wird, welcher außer im Falle polizeilicher Anordnung die Impfung eines Schafes vornimmt.

In Betreff der nach der Vorschrift im letzten Absätze des §. 37 des Reichsgesetzes zulässigen ausnahmsweisen Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes hat der Herr Minister für Landwirtschaft in Anbetracht der Schwierigkeit einer solchen Absperrung und der mit der Pflege eines verdächtigen Hundes verbundenen großen Gefahr der Uebertragung der Tollwuth auf Menschen angeordnet, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo sie eine solche ausnahmsweise Absperrung gestattet, sofort dem Landrathe hiervon Anzeige macht, damit derselbe nochmals ermägt, ob in dem betreffenden Falle eine vollständige und auch für die Wärter gefahrlose Absperrung durchführbar ist, und — wenn er zu dieser Ueberzeugung nicht gelangt — die unverzügliche Tödtung des Hundes anordnet.

Den Ortsbehörden empfehle ich hierbei, in geeigneter Weise auf eine Verringerung der Haltung unnützer schlecht gefütterter Hunde hinzuwirken.

Rummelsburg, den 14. September 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene Hausirgewerbe im nächsten Jahre fortsetzen oder ein Hausirgewerbe neu beginnen wollen, aufzufordern, ihre Anträge wegen Ertheilung der Legitimation und Gewerbescheine bis spätestens den 25. Oktober c. in meinem Bureau anzubringen und sich durch ein von dem Herrn Amtsvorsteher ihres Wohnortes nach dem unten abgedruckten Schema auszustellendes Attest, welches sich sowohl auf den Gewerbetreibenden selbst als auch auf dessen Gehülfen, Begleiter etc. beziehen muß, darüber auszuweisen, daß ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. In dem Atteste muß auch angegeben sein, ob das Gewerbe mit oder ohne Gespann etc. mit wie viel Zugthieren betrieben, oder welche sonstigen Transportmittel benutzt werden, und auf

welche Gegenstände sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll. Will sich ein Hausirgewerbetreibender eines Begleiters zur Wartung des Gespannes oder zur Beförderung der Waaren zc. bedienen, so ist dies im Atteste ebenfalls genau anzugeben, ebenso auch stets das Signalement desselben. Bei Anbringung der Anträge ist der bisherige Gewerbeschein mit vorzulegen.

Nach §. 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind

geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- oder sonstige Wertpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper, explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe

vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen, mit allen übrigen Waaren und Gegenständen ist der Hausirhandel gestattet. Nach §. 57 l. c wird jeder Bundesangehörige, welcher innerhalb des deutschen Reichsgebietes einen festen Wohnsitz und das 21. Lebensjahr überschritten hat, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zugelassen, sofern ihm nicht Gründe der in dem unten befindlichen Attestformular bezeichneten Art entgegenstehen.

Rummelsburg, den 15. September 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Schema zum Atteste.

Dem (der) gewerbescheines pro 1881 zum Handel mit wird hierdurch zur Erlangung eines Hausir- bescheinigt, daß er (sie):

1. in einen festen Wohnsitz hat und Jahre alt ist,
2. mit einer abschreckenden Krankheit nicht behaftet ist,
3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Sicherheitsmaßregeln, welche sich auf die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen beziehen, nicht bestraft ist,
4. auch nicht unter Polizeiaufsicht steht, und
5. ebensowenig wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettellei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Zur Ausübung des Gewerbes will sich der (die) eines spännigen Fuhrwerks (resp. eines Schieffahrrens oder seines Transportmittels) bedienen. Zur Wartung des Gespannes (oder zur Beförderung der Waaren) will er den (die) aus , mitnehmen, welchem das oben ad. 1. — 5. Gesagte ebenfalls bescheinigt wird.

Signalement des Gewerbetreibenden

des Begleiters

- | | | | |
|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| 1. Statur | 3. Augen | 1. Statur | 3. Augen |
| 2. Haare | 4. Alter | 2. Haare | 4. Alter |
| | 5. Besondere Kennzeichen | | 5. Besondere Kennzeichen |

N. N., den

ten

1881

Der Amtsvorsteher.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Sollte Jemand, der einen Gewerbeschein nachsuchen will, bereits bestraft sein, so ist in dem Attest unter No. 3 genau anzugeben, wegen welcher strafbaren Handlung er die Strafe erlitten hat, wie hoch und von welcher Art die Strafe gewesen, namentlich ob eine Beschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen gewesen ist, und wieviel Jahre seit der Verurtheilung resp. seit Verbüßung der Gefängnisstrafe verfloßen sind.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Premierlieutenant Billnow zu Treten verreist vom 25. September bis 5. November und wird für diese Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Gutspächter Petrich zu Turgis und dem stellvertretenden Standesbeamten Lehrer Meyer in Treten vertreten werden.

Rummelsburg, den 18. September 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rittergutsbesitzer Ceconi zu Darselow ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Darselow bestätigt worden.

Rummelsburg, den 21. September 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die polizeilich angeordnete Impfung der Schafheerden des Aderbürgers W. Matthies hier, der Eigenthümer August Matthies und Ferdinand Quardokus zu Abbau hier ist erfolgt, weshalb die Gehöfte des Aderbürgers W. Matthies, der Eigenthümer August Matthies und Ferdinand Quardokus zu Abbau hier für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter und Schafsdünger hiermit gesperrt werden.

Rummelsburg, den 17. September 1881.

Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend,

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hier-

durch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorseglücher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person, verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft zc.

Cöslin, den 28. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Der Eigenthümer Ferdinand Mir zu Bussow ist als Gemeindevorsteher und der Eigenthümer Wilhelm Duhrow daselbst als Schöffe dieser Ortschaft bestätigt und vereidigt worden.
Rummelsburg, den 21. September 1881. Der Landrath. Graf Königsdorff.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

Privat(=Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 192 Raummeter Buchen-Klobenholz für das hiesige Gericht soll
n dem

am 1. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

in dem Zimmer der Gerichtsschreiberei-Abtheilung 1. hieselbst anstehenden Termine an den Mindestfordernden ausgeschrieben werden, wozu geeignete Unternehmer eingeladen werden.
Rummelsburg, 16. September 1881.

Königliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Der Knecht Konrad Gadzewsky, 23 Jahre alt, evangelisch, welcher zuletzt zu Rummelsburger Abbau wohnhaft gewesen ist, sich aber gegenwärtig verborgen hält, ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Rummelsburg vom 23. Mai 1881 rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 3 Mark, der für den Unvermögensfall eine eintägige Haftstrafe unterstellt ist, verurtheilt worden.

Da die Geldstrafe von dem Angeklagten wegen Armuth nicht zu erlangen gewesen ist, so wird ersucht, denselben im Beiretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abzuliefern, welches letztere um Vollstreckung der eintägigen Haftstrafe ersucht und um Benachrichtigung hierher gebeten wird.

Rummelsburg, den 6. September 1881.

Königliches Amtsgericht.

Vochverkauf in Budow.

Vom 17. Oktober an beginnt der freihändige Verkauf
der Vöcke aus der hiesigen Stammheerde.
von Zitzewitz - Budow.



Das

Progymnasium zu Schlawe

beginnt am 13. Oktober c. das Winterhalbjahr.
Zur Aufnahme neuer Schüler des Progymnasiums und der Vorschule werde ich am
12. Oktober von 10 — 12 Uhr bereit sein.
Schlawe, im September 1881.

Dr. Becker,
Rektor.

Geometrische und nivellitische Arbeiten

jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierungss-Feldmesser.

Zu erfragen in Sehegner's Hôtel.

Einladung zum Abonnement auf die seit 57 Jahren bestehende, täglich erscheinende

„Zeitung für Hinterpommern“ (Stolper Wochenblatt.)

Die Zeitung für Hinterpommern, das am meisten verbreitete, umfangreichste Provinzialblatt Pommerns erscheint in einer Auflage von über 400 Exemplaren, bringt in zeitgemäßen Zeitartikeln, einer täglichen Rundschau, regelmäßigen und vollständigen Berichten über die Landtags- und Reichstagsverhandlungen, übersichtlicher Zusammenstellung der Tagesneuigkeiten, Despatches etc., stets das Neueste und Wissenswerteste. Eine besondere Berücksichtigung läßt sie den lokalen und provinziellen Angelegenheiten zu teil werden und bietet durch Aufnahme gemeinnütziger Artikel aus dem Gebiete der Volkswirtschaft, Gesetzgebung, Industrie und Landwirtschaft, sowie durch ein recht reichhaltiges Feuilleton eine gehaltvolle und angenehme Lektüre. In dem „Briefkasten“ wird über alle Fragen des praktischen Lebens Abonnenten unentgeltlich Auskunft erteilt.

Bei bevorstehendem Quartalswechsel empfehlen wir unsere Zeitung vierteljährlich zum Preise von  Nur 1 Mark 80 Pfennig. 

Auf die soeben begonnene Veröffentlichung des sensationellen Romans

 „Durch Kampf zum Frieden“ von Ewald August König machen wir ganz besonders aufmerksam.

 Dem inserirenden Publikum  „halten wir die Zeitung für Hinterpommern“ als wirftames Publikationsorgan hiermit angelegentlichst empfohlen.

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei,
Stolp in Pommern

Wir wenden uns hiermit an alle patriotischen und nationalen Kreise Deutschlands und laden zu einem allgemeinen Abonnement auf das

„Deutsche Tageblatt“

(Eingetragen unter No. 1254a der Zeitungs-Preisliste, IV. Nachtrag)
mit der Gratis-Beilage: Romanbibliothek

ein. Der Abonnements-Preis pro Quartal beträgt bei allen Reichspostämtern 5 Mark 40 Pf. (incl. Bestellgeld).

Das Deutsche Tageblatt erscheint täglich Morgens (auch Montags).

Der gegenwärtige Zeitpunkt fordert zum Sammeln aller staatsbehaltenden Elemente auf. Die verschiedenartigsten Gewalten haben sich verbündet, um die nationalen Bestrebungen unseres großen Reichskanzlers zu durchkreuzen, so daß dadurch das erhabene Werk, zu welchem wir im Jahre 1870 den Grund gelegt, die Einigung aller deutschen Stämme zu einem fest organisierten Bundesstaat auf's Höchste gefährdet wird.

Der große Erfolg des Blattes hat bewiesen, wie dringend nöthig ein solches Blatt war: Das neue Organ nimmt sich nicht nur der Interessen der Landwirtschaft sondern auch ganz besonders derer des Handwerkerstandes an und tritt für eine gesicherte Organisation desselben ein. Es strebt sowohl eine durchgreifende Reform unseres Steuer Systems im Sinne einer gerechteren Verteilung der Steuerlast, als eine Hebung des nationalen Wohlstandes durch eine gesunde Förderung der einheimischen Industrie an. In der Arbeiterfrage hilft es die Ausöhnung der verschiedenen Klassen, auf religiösem Gebiete die Eintracht zwischen den beiden christlichen Konfessionen fördern.

Verlag des „Deutschen Tageblattes.“
Friedr. Luckhardt

Berlin W., Leipziger Straße 122, I.

 Hierzu eine Beilage.

Rummelsburg, den 23. September 1881.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 6. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Johann Schloske zu Gewiesen gehörige, in Gewiesen belegene, im Grundbuche Band 1. Blatt **N^o 10** verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 12. November 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 29 Hkr. 77 Ar 18 [] Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag:	13 ⁶⁰ / ₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswert:	45 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchsblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 16. November 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht zu Schlochau zugelassen und habe die Wohnung des verstorbenen Justizraths Döring inne.
Rothenberg.

Ein gutes biliges Volksblatt sind die

Berliner Neuigkeiten.

Täglich 1¹/₂—2 Bogen.

Nur 3 Mark pro Quartal

Es ist nicht Jedermanns Sache, sich stundenlang der Zeitungslektüre zu widmen. Für den Mann eine gedrängte aber inhaltreiche Uebersicht alles Wissenswerthen auf dem Gebiete der Politik — ein erschöpfender Lokaltheil u. u. Für die Frau des Hauses sorgfältig redigirte, reichhaltige Unterhaltungslektüre — für beide Theile die Rubrik „Vermischtes“, welche alle interessanten Vorgänge in Nah und Fern enthält, — Freunden von Räthselnüssen jeden Monat ein Preisräthsel, welches mit einem hübschen Werk prämiert wird — die Ziehungslisten der Lotterie — Kunstberichte u. u. das ist, was wir bieten und zwar für nur

3 Mark pro Quartal

Für Auswärtige nehmen sämmtliche Postanstalten Bestellungen entgegen. (Zeitungs-Katalog **N^o 641a.**) Die Expedition der „Berliner Neuigkeiten“
Kommandanten-Straße 7.

Carwitz.



200 bis 300 Schafe,

nach Wahl des Käufers von verschiedenem Alter und Gattung, stehen wegen Wirthschaftsveränderung in der wohlreichen Hammowoltheerde zu Carwitz zum Verkauf.

Ich werde mich in den nächsten Tagen in Rummelsburg niederlassen.

Gustav Maas,
prakt. Arzt, Wundarzt
und Geburtshelfer.

Berechtigte

Landwirthschaftsschule zu Schivelbein.

Anfang des Winter-Semesters Donnerstag den 13. Oktober cr. Schriftliche Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete zu jeder Zeit entgegen, mündliche am 11. und 12. Oktober. Die Anstalt besteht aus 3 Vorbereitungs- und 3 Fachklassen; die Reisezeugnisse berechtigen zum einjährigen freiw. Dienst. — Jede nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst
Director **Dr. Gruber.**

Erscheint wöchentlich 13 Mal

Unter den grossen, in doppelter Ausgabe täglich erscheinenden Zeitungen der Reichshauptstadt ist

„Die Tribüne“ auch Montags

die einzige, welche

in ungeschmälertem Umfange in die Hand ihrer Leser gelangt. Wie die letzteren somit vor jeder Unterbrechung im Empfange ihrer Zeitung bewahrt bleiben, so erfreuen sie sich andererseits einer ebenso gediegenen und ausgewählten, wie anregend unterhaltenden reichhaltigen Lektüre, — Vorzüge durch welche „Die Tribüne“ schnell die Achtung in der gebildeten Lesewelt gefunden und eine Zierde für den Familiensitz geworden ist. Schnellste Berichterstattung, zuverlässige Informationen aus den besten Quellen, populäre Orientirung durch fachmännische und gehaltvolle Artikel über die schwebenden Tagesfragen, Correspondenzen und telegraphische Mittheilungen in weitestem Umfange, fesselnde Romane und Erzählungen der beliebtesten Autoren, anziehende Feuilletons ernster und launiger Natur, große Berliner Lokalzeitung, mit einer Chronik des buntesten Allerlei, Gerichtsverhandlungen, zahlreiche Familien-Nachrichten u. s. w. u. s. w. Den geschäftstreibenden Kreisen, wie dem an der geschäftlichen Bewegung interessirten Privatpublikum ist in dem ausführlichen Handelstheil der „Tribüne“ eine Quelle zuverlässiger und reichhaltiger Informationen über alle Zweige des Börsen- und Handels-Verkehrs, einschließlich des Waarenmarkts, eröffnet, die Landwirthschaft findet in regelmäßigen Fachberichten und Abhandlungen einen sachkundigen Berater. „Die Tribüne“ erscheint in großem Format 13 Mal in der Woche, nämlich an jedem Wochentage, auch am Montags zweimal und Sonntags in einem doppelten Morgenblatt. Der Abonnementspreis ist unverhältnissmäßig niedriger als bei den anderen grossen Zeitungen. „Die Tribüne“ ist von allen Postanstalten des deutschen Reiches vierteljährlich für nur 7. Mark (einschließlich der Postprovision) zu beziehen.

Den neu hinzutretenden Abonnenten wird „Die Tribüne“ schon vom Tage der Bestellung ab gratis zur Verfügung gestellt, sofern dieselben einen solchen Wunsch der Expedition zu erkennen geben. Letztere wird auswärtigen Abonnenten alsdann bis zum 1. Oktober, von welchem Tage ab die Postanstalten erst zur Lieferung verpflichtet sind, „Die Tribüne“ täglich zweimal franco per Kreuzband übersenden.

Erscheint auch Montags 2 Mal

Man abonniert bei allen Postanstalten

Preis nur 7 Mark quartaliter.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Vermittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem raten wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß beschrieben, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Conto-Bücher

bei

E. Rehberg.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch
den 7. September 1881.

		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Woggen	40 Kilogr.	7 —	6 75
Safer	50 —	3 50	2 75
Kartoffeln	42,50 —	1 50	1 20
Heu	50 —	3 60	2 50
Richtstroh	Schock	31 —	27 —
Butter	1 Pfund	— 90	— 85
Eier	20 Stück	— 70	— 65

Er scheint
des Freysags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die freisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 39

Rummelsburg, den 30. September

1881

A. A m t l i c h e r T h e i l.

Eine große Anzahl der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hat bisher die durch meine Kreisblattsverfügung vom 20. August c. — Nr. Bl. N^o 34 — bis zum 15 d. Mts. erforderte Nachweisung der der Armenpflege im Jahre 1880 bezw. 18^{80/81} anheimgefallenen Personen nicht eingereicht.

Ich veranlasse die sämigen Ortsvorstände, die gedachte Nachweisung event. eine Vacatanzeige nunmehr bis spätestens zum 4. Oktober c. bei Vermeidung der Abholung durch einen expresse Boten einzureichen.

Rummelsburg, den 27. September 1881. Der Landrath. Graf Königsdorff.

Unter den Kammern des Rittergutesbesizers Neumann zu Hammer ist die Pockenseuche ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Zellen, Wolle, Raubfutter und Schafdünger hiermit gesperrt wird.

Rummelsburg, den 21. September 1881. Der com. Amts-Vorsteher Zillmer.

Die nach dem Gesetz vom 10. März d. J. von den pro Juli, August und September c. unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer zu zahlenden, in N^o 34 des Kreisblatts publicirten Hebegebühren sind von nur wenigen Ortshebern in diesem Monat abgehoben worden.

Es ergibt daher an die sämigen Ortsheber hiermit die Aufforderung, die betreffenden Hebegebühren bei der Ablieferung der Steuern im Monat Oktober c. durch Anrechnung auf dieselben gegen eine nach folgendem Schema ausgestellte Quittung

Mt. . . Pf.

buchstäblich
Lantiemen von der für die Monate Juli, August und September d. J. unerhoben bleibenden Klassensteuer, habe ich von der Königl. Kreis-Kasse zu Rummelsburg richtig gezahlt erhalten, worüber diese Quittung.

N. N. den
Der Ortsheber.
N. N.

unbedingt abzuheben.

Königliche Kreis-Kasse.
Lange.

Rummelsburg, den 26 September 1881. Königl. Kreis-Kasse. Lange.

Nachdem nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die unter den Schafen der vermittelten Gutsächter Birtholz zu Heinrichsbrunn ausgebrochenen Pocken gänzlich abgearbeit und nach dieser Zeit 60 Tage verflossen sind, wird die unterm 15. Juni c., Kreisbl. Nr. 25, dießseits angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Koch, den 22. September 1881.

Der Amtsvorsteher v. Massow.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Bütow, den 19. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer August Theil gehörige, in Zettin belegeue, im Grundbuche von Zettin Band 1 Blatt No. 23 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 17. November 1881 Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungszimmer No. 6 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 6 Hektar 18 Ar 10 □Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag:	7. ^{62/100} Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth	45 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 1 Zimmer No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 19. November 1881 Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 6 verkündet werden.

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung von

150 cbm. Kopfsteinen,

150 cbm. geschlagenen Pflastersteinen,

100 cbm. runden Pflastersteinen,

50 cbm. Feldsteinen zum Mauerwerk und

150 cbm. Feldsteinen zu Uferbefestigungen

zu Bauausführungen im Bezirke des Eisenbahn-Betriebsamtes Stolp verbunden werden.

Submissionstermin am 8. October c. Vormittags 11 Uhr in unserem Verwaltungsgebäude, Hospitalstraße No. 11c. Offerten sind mit der Aufschrift „Offerte Lieferung von Steinen“ versiegelt bis zu diesem Tage einzureichen.

Bedingungen liegen bei dem Vorkseher unseres Büreaus, Eisenbahn-Secretairs Goerg aus, werden auch gegen Erstattung von 50 Pf. Copialengebühren von demselben abgegeben.

Stolp, den 22. September 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Ein junger Mann aus achtbarer Familie findet zur Erlernung der Wirtschaft (mit Petersen'scher Wiesen-cultur-Methode) gegen mäßige Pension baldigst bei mir Stellung. Dom. Martlum bei Treblin.

Guerieke, Gutspächter.

Tagelöhnerwohnungen mit allem Zubehör sind von Marien 1882 ab unter günstigen Bedingungen anderweit, auch an Geldmether, zu vergeben. Persönliche Meldung baldigst bei Gutspächter Guerieke zu Martlum bei Treblin.



Vochverkauf in Budow.

Vom 17. October an beginnt der freihändige Verkauf der Vöcke aus der hiesigen Stammheerde.

von Zitzewitz - Budow.



Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch

Zu erfragen in Sehegner's Hôtel.

Sockold, Königl. Regierungsfeldmesser.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 26. August 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Schuhmachermeister August Mattick gehörigen, in Rummelsburg gelegenen, im Grundbuche Blatt No. 125 der Häuser und unter No. 501 der Landungen verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 28. Oktober 1881 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist bei dem Hause 6 Nr 10 11 Meter, bei der Landung 1 Hektar 13 Ar 30 11 Meter und beträgt der jährliche Grundsteuerreinertrag bei dem Hause 0,48 Thaler, bei der Landung 2,87 Thaler, der jährliche Gebäudesteuernutzungswerth des Hauses 210 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Bissamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 29. Oktober 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Den 29. August d. J. wurde ein neuer Zimmerbohrer unweit meiner Wohnung gefunden. Gegen Insertionsgebühren bei mir abzuholen.
Heinrichsbrunn bei Reinwasser, den 27. September 1881. Schulz, Förster.

Berechtigte

Landwirthschaftsschule zu Schivelbein.

Anfang des Winter-Semesters Donnerstag den 13. Oktober cr. Schriftliche Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete zu jeder Zeit entgegen, mündliche am 11. und 12. Oktober. Die Anstalt besteht aus 3 Vobereitungs- und 3 Fachklassen; die Reisezeugnisse berechtigen zum einjährigen freiw. Dienst. — Jede nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst Director Dr. Gruber.

Nachdem ich mir jetzt noch



ein Material-Waarengeschäft



zugesetzt, verkaufe sämmtliche Artikel zu sehr billigen Preisen,
z. B.

Feinsten Ceylon-Kaffee à Z	1 Mark 5 Pf.
(sonst 1 Mark 40 Pf.)	
Feinsten Java-Kaffee à Z	1 " 5 "
(sonst 1 Mark 40 Pf.)	
Petroleum à Liter	23 "
Stettiner Hausseife à Z	43 "
Beste Talgkornseife à Z	23 "
Feinsten Tafelreis à Z	20 "
(sonst 30 Pf.)	
Paraffin-Kerzen (8 — 6 im Pack) à Pack	40 "
(sonst 60 Pf.)	

Alle anderen Material-Waaren verkaufe ebenfalls sehr billig und kann sich ein Jeder, welcher mich beehren will, von der Billigkeit und Realität meiner Waaren durch einen kleinen Probeeinkauf überzeugen.

Rummelsburg, September 1881.

Hochachtungsvoll

S. Lewin.

Die Herren Gemeindevorsteher werden freundlichst gebeten, vorstehende Bekanntmachung den Dorfeinwohnern und den Herren Krägern und Gastwirthen mitzutheilen.

Das **Progymnasium zu Schlauwe**
 beginnt am 13. Oktober d. das Winterhalbjahr.
 Zur Aufnahme neuer Schüler des Progymnasiums und der Vorschule werde ich am
 12. Oktober von 10 — 12 Uhr bereit sein.
 Schlauwe, im September 1881.

Dr. Becker,
 Rektor.

Einladung zum Abonnement auf das beliebte Journal in Buntdruck:

Die Arbeitsstube.

Zeitschrift für leichte und geschmackvolle Handarbeiten mit farbigen Originalmustern
 für Canevasstickerei, Application und Plattstich, sowie schwarzen Vorlagen für Häkel-,
 Filet-, Strick- und Stickarbeiten aller Art, erscheint in 2 Ausgaben:

1) „Grosse Ausgabe“.

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer
 colorirten Doppel-Tafel, enthaltend 4-5 Stickereimuster,
 sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Hand-
 arbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 90 Pf.

2) „Kleine Ausgabe.“

Monatlich ein Heft in elegantem Umschlag mit einer
 kleinen colorirten Tafel enthaltend 3-5 Stickereimuster,
 sowie einer Beilage mit unterhaltendem Texte und Hand-
 arbeits-Illustrationen.

Preis vierteljährlich 45 Pf.

Abonnements auf die Arbeitsstube nehmen alle Buchhandlungen u. Postämter entgegen.
 Die Verlagshandlung von FRANZ EBHARDT in Berlin W.

für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

In der Bekanntmachung „Zeitung für Wintersemester“ (Streichblatt 38)
 befindet sich in der 2. Spalte der 4. Auflage ein Druckfehler, es soll nicht 400
 Exemplare, sondern 4000 Exemplare heißen.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt man
 die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen
 Annoncen man vertrauen soll? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre
 Größe; er wählt und wohl in den meisten
 Fällen gerade das — Unrichtige! Wer solche
 Enttäuschungen vermeiden will sein Geld nicht
 unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von
 Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Bros-
 schüre „Gratis-Ausgabe“ kommen zu lassen, denn
 in diesem Schriftchen werden die bewährtesten
 Heilmittel ausführlich und sachgemäß be-
 sprochen, so dass jeder Kranke in aller Ruhe
 prüfen und das Beste für sich auswählen kann.
 Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene
 Broschüre wird gratis und franco ver-
 sendet, es steht also dem Beförderer keine Kosten, als 5 Pf.
 für seine Postkarte.

Nummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 7. September 1881.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 —	6 75
Hafer	50 —	3 50	2 75
Kartoffeln	42,50 —	1 40	1 20
Heu	50 —	3 60	2 50
Richtstroh	Eckel	31 —	27 —
Butter	1 Pfund	— 95	— 90
Eier	20 Stück	— 70	— 65

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Nummelsburg.

**Chocoladen und
 Cacao's**
 der Kgl. Preuss. und
 Kaiserl. Oesterr. Hof-Chocol-Fabr.:
Gebr. Stollwerck
 in Köln a. Rhein.
 18 Hof-Diplome,
 19 goldene, silberne und
 broncene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Roh-
 producte. Vollendete mechanische
 Einrichtungen. Garantirt reine Qua-
 lität bei mässigen Preisen.

Firmen-Schilder kennzeichnen die Condi-
 torien, Colonial-, Delicatess- & Droguen-Geschäfte
 sowie Apotheken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate
 führen.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die preisg. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Nebberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 40.

Rummelsburg, den 7. Oktober

1881.

A. Amtlicher Theil.

Betreffend die Reichstagswahlen.

Indem ich nachstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke im hiesigen Kreise öffentlich bekannt mache, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände hiermit:

1. Die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, des Wahllokals und Tag und Stunde der Wahl im Guts- resp. Gemeindebezirke mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Die Wahl beginnt

am 27. Oktober Vormittags 10 Uhr

und dauert bis Nachmittags 6 Uhr.

2. Das für den Wahlvorsteher bestimmte Exemplar der Wählerliste ist am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung folgendermaßen zu bescheinigen:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplare der Wählerliste übereinstimmt.

den 18. Oktober 1881.

Der Gutsvorstand.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Name.)

(Siegel.)

(Name.)

Daß das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. September bis einschließlich 4. Oktober zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den 18. Oktober 1881.

Der Gutsvorstand:

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Name.)

(Siegel.)

(Name.)

3. Das Hauptexemplar, welches bei den Guts- und Gemeindevorständen zurückbleibt, ist folgendermaßen zu bescheinigen:
Abgeschlossen.

den 18. Oktober 1881.

Der Gutsvorstand.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Name.)

(Siegel.)

(Name.)

Daß vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher

(nunmehr wie oben zu 2 bis zum Schluß.)

4. Dafür zu sorgen, daß den Herren Wahlvorstehern das für dieselben bestimmte Exemplar spätestens am 21. Oktober d. J. ausgeht.

Schließlich ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, denen die erforderlichen Formulare zu den Protokollen unter Couvert zugegangen sind, hierdurch, die Wahl gefälligst vorschriftsmäßig abzuhalten und das Wahlprotokoll unmittelbar nach der Wahl, spätestens aber bis zum 3. Tage an den Königl. Landrath Herrn von Pawel zu Schlawa zu übersenden.

Diejenigen Stimmzetteln, welche nicht für ungültig erklärt worden, sind einzusiegeln und sorgfältig aufzubewahren.

Rummelsburg, den 27. September 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Verzeichniß
der Wahlbezirke im Kreise Rummelsburg behufs Ausführung der Wahlen für den deutschen Reichstag

Lauf. Nr.	Name des Wahlvorstehers,	Name des Stellvertreters.	Bezeichnung der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften resp. Verbände.	Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.
1 v.	Pustkammer Hauptm. a. D. u. Kreisbevollmächtigter auf Parnow	Pastor Trantow in Alt-Colziglow	Barnow Gut Alt-Colziglow Gemeindebezirk	herrschaftliches Wohnhaus in Parnow
2 v.	Pustkammer Lieutenant u. Rittergutsbesitzer auf Martin	Belling Pastor in Martin	Martin Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Martin
3	Döhrmann stellvert. Gutsvorsteher in Barwin	Domann Lehrer in Barwin	Barwin Gut und Gemeinde	Schulhaus in Barwin
4	von Ziegwitz Major a. D. und Rittergutsbesitzer auf Peshwitz	Raddatz Gemeindevorsteher in Peshwitz	Peshwitz Gut und Gemeinde	Wirtschaftshaus auf dem Gutshofe in Peshwitz
5 v.	Belling Hauptm. a. D. u. Rittergutsbesitzer auf Bial	Gausche Ortsvorsteher in Bial	Bial Gut	herrschaftliches Wohnhaus in Bial
6	Neuenfeld Gemeindevorsteher in Börnen	Duske Gemeindevorsteher in Vangerin	Börnen Gemeinde Vangerin Gut und Gemeinde	Wohnhaus des Wahlvorst. in Börnen
7	Wintel stellvert. Gutsvorsteher in Brogen	Borchmann Gemeindevorsteher in Brogen	Brogen Gut und Gemeinde	Wohnhaus des Wahlvorst.
8	Kramer Rittergutsbesitzer in Brünnow	Dobrunz Gemeindevorsteher in Brünnow	Brünnow Gut und Gemeinde	dito
9	Momber jun. Gutsverwalter in Camnig	Krüger Gutsbesitzer in Liebenhof	Camnig Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Camnig
10	Meiße, Gutsverwalter in Chorow	Heuer stellvert. Gutsvorsteher in Püßow	Chorow Gut Püßow Gut und Gemeinde	herrschaftl. Wohnhaus in Chorow
11	Krause stellvert. Gutsvorsteher in Cremerbruch	Kaag Ortsvorsteher in Cremerbruch	Cremerbruch Gut Carlswalde Gut Glogdow Gut u. Gemeinde	Schulhaus in Cremerbruch
12	Teconi Gutsbesitzer in Darfelow	Radstedt Gemeindevorsteher in Darfelow	Darfelow Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus zu Darfelow
13	Ried Rittergutsbes. auf Falkenhagen	Kopisch Gemeindevorsteher in Falkenhagen	Falkenhagen Gut u. Gemeinde	Schulhaus in Falkenhagen
14 v.	Stülpmagel Major z. D. und Rittergutsbes.	Unger Ortsvorsteher in Gabgen	Gabgen Gut	herrschaftliches Wohnhaus in Gabgen
15	Perlick Gemeindevorsteher in Georgendorf	Glende Lehrer in Georgendorf	Georgendorf Gemeinde	Schulhaus in Georgendorf
16	Schulz stellvert. Gutsvorsteher in Gewiesen	Rüdert Lehrer in Gewiesen	Gewiesen Gut und Gemeinde	dito in Gewiesen
17	Becker Rittergutsbesitzer auf Gumenz	Zoschke Gemeindevorsteher in Gumenz	Gumenz Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Gumenz
18	Schmidt Rittergutsbesitzer in Kaffzig	Lange Gemeindevorst. in Kaffzig	Wissow Gut und Gemeinde Kaffzig Gut und Gemeinde	do. in Kaffzig
19 v.	Pustkammer Hauptm. a. D. und Rittergutsbes. a. Neu-Colziglow	Hildebrandt stellvert. Gutsvorst. in Neu-Colziglow	Neu-Colziglow Gut u. Gemeinde	do. in Neu-Colziglow
20	Meißner Gutsbesitzer in Charlottenthal	Pewerendorf Gemeindevorsteher in Lindenbusch	Lindenbusch Gut u. Gemeinde	do. in Charlottenthal
21	Paron v. Pustkammer auf Lubben	Plant Lehrer in Lubben	Lubben Gut	Schulhaus in Lubben
22 v.	Kielgowski Gutsverwalter in Lodder	Reeg Schulvorsteher in Lodder	Lodder Gut	herrschaftl. Wohnhaus in Lodder
23	Megacz Rittergutsbesitzer in Papenzin	Peyer Gutsbesitzer in Papenzin	Papenzin Gut	do. in Papenzin
24 v.	Ziegwitz Rittmeister a. D. und Rittergutsbes. auf Plözig	Gliese Gemeindevorst. in Plözig	Plözig Gut und Gemeinde	do. in Plözig
25	Reckel Privatoberförster in Friedrichshuld	Koball Gutsbesitzer in Brandheide	Friedrichshuld Pöppelhof u. Busch sowie Gutsbez. Brandheide Gut u. Gemeinde	Wohnung des Wahlvorstehers
26	Kunde Rittergutsbesitzer in Poberow	Pianzky Gemeindevorsteher in Poberow	Poberow Gut und Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Poberow
27	Rüden Rittergutsbes. in Ponickel	Ulrich stellvert. Gutsvorsteher in Grünwalde	Grünwalde Ponickel und Pottack Gutsbez. Saaben Gemeinde	do. in Ponickel
28	Bland Premierlieutenant und Rittergutsbesitzer auf Prizig	Gabler Pastor in Prizig	Prizig Gut und Gemeinde	Inspektorhaus in Prizig
29	Reinmann stellvert. Gutsvorsteher in Wend. Puddiger	Kohde Lehrer in Wend. Puddiger	Wend. Puddiger Gut und Gemeinde	Schulhaus in Wend. Puddiger
30	Post Otto Rittergutsbesitzer auf Reddieß	Heise Gemeindevorsteher in Reddieß	Reddieß Gut und Gemeinde	do. in Reddieß
31 v.	Rehler Rittergutsbesitzer auf Reeg	Reichow stellvert. Gutsvorsteher in Al. Reeg	Gr. Reeg Gut Al. Reeg Gut Hochow Gut und Gemeinde	Wohnhaus des Wahlvorst.
32	Kunde Rittergutsbesitzer auf Reinsfeld B.	Kreißler Gemeindevorsteher in Reinsfeld B.	Reinsfeld B. Gut und Gemeinde	Schulhaus in Reinsfeld B.
33	Burow Gemeindevorsteher in Reinsfeld R.	André Mühlenbesitzer in Reinsfeld R.	Reinsfeld R. Gut u. Gem. Hammer Gut Hrinichsdorf Gut u. Gem.	Schulhaus in Reinsfeld R.
34	Kaag Amtsvorsteher zu Reinwasser	Melchert Gemeindevorsteher in Reinwasser	Reinwasser Gut u. Gemeinde	herrschaftliches Wohnhaus in Reinwasser
35	von Massow Major a. D. und Rittergutsbesitzer	Kewald Pastor in Rohr	Rohr Gut und Gemeinde	Wirtschaftshaus in Rohr
36	Liebenow Pastor in Schweffin	Kug Gemeindevorst. in Schweffin	Schweffin Gut und Gemeinde	Pfarrhaus in Schweffin

37 v. Massow Rittergutsbesitzer auf Mallenzin	Schwantes Pastor in Gr. Schwirfen	Gr. Schwirfen Gut u. Gemeinde	Pfarrhaus in Gr. Schwirfen
38 Reimann Gutsverwalter Klein Schwirfen	Duske Gemeindevorsteher in Kl. Schwirfen	Kl. Schwirfen Gut u. Gemeinde	Wohnung des Wahlvorstehers
39 Nothmann Rittergutsbesitzer auf Seehof	Krause emer. Lehrer in Seehof	Seehof Gut Parkhofen Gut u. Gemeinde	Schulhaus in Seehof
40 Döring Gemeindevorsteher in Seelig	Schulze Lehrer in Seelig	Seelig Gut und Gemeinde	do. in Seelig
41 Puttkamer Rittergutsp. in Starfow	Polzin Lehrer in Starfow	Starfow Gut und Gemeinde	Wohnhaus des Wahlvorst.
42 Hübner Rittergutspächter in Sellin	Reipke Lehrer in Sellin	Sellin do.	herrschaftliches Wohnhaus in Sellin
43 Giesche Lehrer in Teschlipp	Brates Jäger in Teschlipp	Gut Teschlipp	Schullokal in Teschlipp
44 v. Puttkamer Hauptm. und Rittergutsbes. auf Treblin	Witt Gemeindevorsteher in Treblin	Treblin Gut u. Gem. Alt-Schäferi Gut u. Gem. Neubof Gut	herrschaftliches Wohnhaus in Treblin
45 Quandt Pastor in Treten	Eigenth. Pörmann in Treten	Treten Gut und Gemeinde	Schullokal in Treten
46 Petrich Rittergutspächter in Turzig	Klebe ehem. Förster in Turzig	Turzig Gut u. Gemeinde	Schulhaus in Turzig
47 Westphal Amtsvorsteher in Vargzin	Naddag Stellvert. Gutsvorsteher in Vargzin	Vargzin Gut und Gemeinde	do in Vargzin
48 Berndt Gem.-Vorst. in Kl. Volz	Schulz Lehrer in Kl. Volz	Kl. Volz Gut und Gemeinde	do. in Kl. Volz
49 Roschnick Gem.-Vorst. in Versin	Bujack Stellvert. Gutsvorsteher in Versin	Versin Gut und Gemeinde	Wohnhaus des Wahlvorstehers
50 Guerike Rittergutspächter in Viarltum	Verfonde Gemeindevorsteher in Viarltum	Viarltum Gut und Gemeinde	Schulhaus in Viarltum
51 v. Massow Kreisdeputirter auf Gr. Volz	Döring Lehrer in Gr. Volz	Gr. Volz Gut und Gemeinde	do. in Gr. Volz
52 Grunert Rittergutsbesitzer auf Walbow	Clasen Gutsbesitzer zu Puppenhof	Walbow Gut und Gemeinde Scharitz Gut	do. in Walbow
53 Wieder Gem.-Vorst. in Wobeser	Nofahn Lehrer in Wobeser	Wobeser Gut und Gemeinde	Wohnung des Wahlvorstehers
54 Kloppe Gem.-Vorst. in Woblanse	Schubmacher Lehrer in Woblanse	Woblanse Gut und Gemeinde	Wohnung des Wahlvorstehers
55 Felgenbauer Stellvert. Gutsvorst. in Wodnin	Zielke Gem.-Vorst. in Wodnin	Wodnin Gut und Gemeinde	Wohnung des Wahlvorstehers
56 Mittel Rittergutspächter in Wussow	Nasche Gutsverwalter in Wussow	Wussow Gut und Gemeinde	Schulhaus in Wussow
57 Kuback Rittergutspächter in Zettin	Meyer Pastor in Zettin	Zettin Gut und Gemeinde	do. in Zettin
58 Grundrich Rittergutspächter in Zuders	Teske Lehrer in Zuders	Zuders Gut	do. in Zuders
59	Magistrat in Rummelsburg	Rummelsburg Stadt	Die Abgrenzung der Wahlbezirke und Bezeichnung der Wahlvorsteher erfolgt durch den Magistrat.

Stettin, den 20. September 1881.

An den Königl. Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Ritter hoher Orden, Herrn Freiherrn von Münchhausen Excellenz hier.

Nachdem ich vom Manöver zurückgekehrt bin, ist es mir ein Bedürfnis, Euer Excellenz mitzutheilen, daß die Einquartierung der Truppen in der Provinz Pommern während der diesjährigen Herbstübungen eine sehr gute war. Bei der stellenweise engen Konzentration war die Unterbringung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Euer Excellenz spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus für die entgegenkommende Mitwirkung der unterstellten Civil-Beörden, welche es ermöglichten, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Gleichzeitig bitte ich Euer Excellenz, auch der Bevölkerung, welche überall bereitwilligst für Unterbringung und Beförderung der Mannschaften Sorge getragen hat, von meinem Dankgefühl sehr gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Der kommandirende General gen. von Dannenberg.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erinnere ich an sofortige Einreichung der Nachweisung der wegen Klassensteuer-Rückstände in Bezug auf körperliche Sachen vollzogenen Pfändungen zc. pro Quartal Juli—September c. (Kreisblatt 1879 No. 46). Befatanzzeigen sind nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände ersuche bzw. veranlasse ich hierdurch, die von den Commandos der im Laufe des vergangenen Sommers den hiesigen Kreis

passirten vaterländischen Truppen ausgefertigten Quittungen über Servis, Forrage und Vorspann bezw die von den Unternehmern aufzustellenden Liquidationen nebst Truppen-Quittungen spätestens bis zum 12. d. Mts.

an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 6. Oktober 1881.

Der Landrath. Graf Königsdorff.

Unter den Scharen des Gutes Pulzig, sowie denjenigen des Bauern G Winkel in Reinwasser ist die Pockenpeste ausgebrochen, und sind den seuchenfreien Stücken in Reinwasser und Bornwerken die Pocken geimpft worden, weshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter angeordnet wird.

Reinwasser, den 1. Oktober 1881. Der Amtsvorsteher. Bei dessen Theilnahme.

R. Grünert, Stellvertreter des Amtsvorstehers.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

U n d u n g.

Der Tischler und Tagelöhner Carl Pacholke aus Steinau, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, am 7. und 8. März d. J. die ihm angetragene herrschaftliche Arbeit zu verrichten, sich geweigert zu haben — Uebertretung gegen das Gesetz vom 24. April 1854 — wird auf Anordnung des Königl. Amtsgerichts hierselbst auf

den 7. November 1881 Vormittags 9 Uhr

vor das Königl. Schöffengericht hierselbst zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschehen werden.

Rummelsburg, den 5. Juni 1881.

Nicol,

Gerihtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Der von uns hinter den Knecht Konrad Garzewsky von Abbau Rummelsburg unter dem 6. September 1881 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rummelsburg, den 26. September 1881.

Königl. Amtsgericht.

Ein junger Mann aus achtbarer Familie findet zur Erlernung der Wirtschaft (mit Petersen'scher Wiesenkultur-Methode) gegen mäßige Pension baldigst bei mir Stellung.

Dom. Martum bei Treblin.

Guericke, Gutspächter.

Tagelöhnerwohnungen mit allem Zubehör sind von Marien 1882 ab unter günstigen Bedingungen anderweit, auch an Geldmieter, zu vergeben. Persönliche Meldung baldigst bei Gutspächter Guericke zu Martum bei Treblin.

Rothe, Dabersche Kartoffeln

kauft jedes Quantum ab Bahnstationen und erbittet Offerten

S. J. Gross, Schlawe.



Vochverkauf in Budow.

Vom 17. Oktober an beginnt der freihändige Verkauf der Böcke aus der hiesigen Stammeerde.

von Zitzewitz - Budow



Geometrische und nivellitische Arbeiten

jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Zu erfragen in Sehegner's Hôtel.

Ich wohne bei Herrn Kaufmann Caspary am Markt.

Gustav Maass.

praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Schwarze Tusch

bei

E. Rehberg.



Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt **N^o 40** pro 1881.
Rummelsburg, den 7. Oktober 1881.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 13. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Mühlenbesitzer Wilhelm Dittberner zu Gemiesen gehörige, in Gemiesen belegene, im Grundbuche Band 1 Blatt **N^o 12** verzeichnete Mühlen-Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. November 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 27 Hektar 57 Ar 30 $\square$ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: . . . 19⁸⁷/₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswert: . . . 180 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 19. November 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 21. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das der vermittelten Eigentümer Wilhelm Zielske gehörige, in Börnen belegene, im Grundbuche Band 1 Blatt **N^o 13** verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 19. November 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 1 Hektar 61 Ar 40 $\square$ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: . . . 1⁸⁹/₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswert: . . . 18 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens vor Erlass des Ausschlußurtheils anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 23. November 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 1** verkündet werden.



Neues Etablissement.

Hiermit mache ich die gehorsamste Anzeige, daß ich in Rummelsburg im Hause des Buchdruckereib. G. Rehberg

eine Tischlerei und ein Sargmagazin

eingerrichtet habe, und verspreche die neuesten und geschmackvollsten Bau- und Möbelarbeiten zu liefern; Möbel von verschiedenen Hölzern: Mahagoni, Polisanter, Birken. — Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, durch solide Preise und prompte Bedienung mir das Vertrauen der mich Beehrenden zu erhalten.

Rummelsburg, 4. September 1881.

H. Schröder, Tischlermeister.

Tischlerlehrling.

Ein ordentlicher Junge kann zur gründlichen Erlernung der Tischlerei sofort bei mir eintreten.

H. Schröder, Tischlermeister



Ein sehr gutes, sehr interessantes und sehr billiges Familienjournal ist die



Wöchentlich
eine Nummer von je 12 Seiten.
größt Folio.
Preis viertelj. Mk. 1. 95.

Deutsches Familienbuch.

Dreißigster Jahrgang (1882).

Alle 14 Tage
ein Heft von je 24 Seiten
größt Folio.
Preis pro Heft 30 s

Öffentliche Versteigerung. Am Mittwoch den 12. Oktober d. J.

Vormittags von 11 Uhr an

sollen vor der Wohnung des Kaufmanns Julius Güter hiersebst resp. auf dem hiesigen Marktplatz:

2 Pferde, 1 Ackermagen, mehrere Stand Betten, Bettstellen nebst Matragen und Kissen, 1 Schreibsekreter, 1 Sopha, 1 Sophatisch, 1 Wäschepind, 1 Kommode, 1 Teppich, mehrere Delbilder, Rohr- und Korbsühle, so wie eine zahlreiche Menge sonstiger Hausgeräthe gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Rummelsburg, den 3. Oktober 1881.

Der königliche Gerichts-Vollzieher
Riemer.



Den hochgeehrten Herrschaften Rummelsburgs und Umgegend zur Nachricht, daß ich in nächster Zeit in Rummelsburg zum Klavierstimmen eintreffe. Reparaturen werden prompt ausgeführt. Aufträge werden in der Expedition d. Bl. entgegen genommen.

A. Kewitsch, Klavierbauer aus Stolz,

Vertreter der G. Wolfenb. Hof-Pianofortefabrik zu Stettin und Cöslin.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Kunst-Anmeld. i. Technikum Buchhude
b. Postg. erb. schleun. d. Direct. Progr. grat.

Vermessungen und Nivellements, Projekte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Exporttransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlame.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 5. Oktober 1881.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 25	7 —
Hafer	50 —	3 50	2 75
Kartoffeln	42,50 —	1 40	1 12
Heu	50 —	3 50	2 75
Stroh	Sched	36 —	30 —
Butter	1 Pfund	1 —	— 90
Eier	20 Stück	— 75	— 70

Er scheint
des Freitags und
in verschiedenen
Exemplaren. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Nieberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 41.

Rummelsburg, den 14. October

1881.

A. Amtlicher Theil.

Da ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß die Polizei-Verordnung vom 11. December 1878 wenig beachtet wird, so bringe ich dieselbe wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher für Bekanntmachung dieser Verordnung in der Gemeinde zu sorgen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Befrafung etwaiger Uebertretungen herbei-
zuführen.

Rummelsburg, den 1. October 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. 335) sowie der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) wird unter Aufhebung meiner Polizei-Verordnung vom 29. October d. J. mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern verordnet, was folgt:

§. 1. Alles Last-, Arbeits-, Markt- und Gewerbe-Fuhrwerk muß bei dem Verfehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besizers bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an der linken Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe verfertigt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

§. 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§. 3. Auf Chausseen haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, October, November, December, Januar, Februar, März und April und zwar im September und April von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, im October und März von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, im November, December, Januar, Februar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens

ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hell brennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§. 4. Das Betahren der Chaussee mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesammtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§. 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft und ver-
keten mit diesem Zeitpunkte alle diesen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen, insbesondere die Amtsblatts-Verordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 20. März 1857 (Stück 13 des Amtsblatts von 1857),

die Amtsblatts-Verordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 26. November 1867 (Stück 49 des Amtsblatts von 1867),

die Polizei-Verordnung für den Kreis Rügen vom 30. März 1875,

die Polizei-Verordnung für den Kreis Demmin vom 28. September 1875,

die Polizei-Verordnung für den Kreis Franzburg vom 18. Mai 1877,

die Polizei-Verordnung für den Kreis Randow vom 3. Juli 1877,
die Polizei-Verordnung für die Stadt Stargard vom 3. Januar 1878,
die Polizei-Verordnung für die Stadt Stettin vom 24. Januar 1878,
die Polizei-Verordnung für den Kreis Eßlin vom 29. Juli 1878,
die Polizei-Verordnung für den Kreis Pyritz vom 1. September 1878,
ihre Gültigkeit.

Stettin, den 11. Dezember 1878.

Der Ober-Präsident.

Polizei-Verordnung, betreffend die Abtöbung der Privat-Deckhengste.

Auf Grund der §§. 76 ff. der Provinzial-Ordnung vom 26. Juni 1875 (G.-S. S. 335) sowie der §§. 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§. 1. Zur Bedeckung fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der Abtöbungs-Commission ausgestellt ist. (§. 9.)

Ein im Mitteleigenthum stehender ungeförter Hengst darf nur von einem der Mittheilhaber, welcher dem Landrathsamte zu bezeichnen ist, zum Decken benutzt werden.

§. 2. In der Regel wird für jeden Kreis eine Abtöbungs-Commission gebildet.

Es bleibt indessen den Kreisen, in welchen eine genügende Zahl von Privathengsten nicht vorhanden ist, überlassen, sich mit einem benachbarten Kreise zu einem gemeinsamen Abtöbungsbezirke zu vereinigen und dabei die erforderlichen Verabredungen wegen Wahl der Mitglieder der Abtöbungs-Commission (§. 3.) zu treffen.

Die Abtöbungs-Commission für den Kreis Randow bezw. Franzburg hat zugleich die Geschäfte der Abtöbungs-Commission für den Stadtkreis Stettin bezw. Stralsund wahrzunehmen.

§. 3. Die Abtöbungs-Commission besteht:

1. aus einem Mitgliede, welches für den Regierungsbezirk Stralsund, sowie die Kreise Anklam, Demmin, Uckermark und Usedom-Bollin von dem Gesamt-Vorstande des Baltischen Central-Vereins, für den übrigen Theil der Provinz von dem Haupt-Direktorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft gewählt wird,
2. aus zwei Mitgliedern, welche in jedem Kreise von dem Kreisausschusse zu wählen sind.

Der Vorsteher des Landgestüts zu Labes hat die Befugniß, den Verhandlungen der Abtöbungs-Commissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Außerdem muß bei jedem Abtöbungstermin ein beamteter Thierarzt oder im Fall der Behinderung des letzteren ein anderer approbierter Thierarzt zugezogen werden.

§. 4. Die Mitglieder der Abtöbungs-Commission werden auf drei Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Für jedes Mitglied ist zugleich mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der letzteren eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 5. Den Vorsitz in der Commission führt das von dem Gesamtvorstande des Baltischen Central-Vereins bezw. des Haupt-Direktoriums der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft gewählte Mitglied und zwar für sämtliche Abtöbungs-Commissionen seines Vereinsbezirks.

Der Vorsitzende hat nach Verständigung mit den übrigen Commissionsmitgliedern die Abtöbungstermine und die Abtöbungsorte festzusetzen, die Vorbereitungen zu denselben zu treffen, insbesondere die Termine und die Abtöbungsorte öffentlich bekannt zu machen und bei den Abtöbungen das Geschäft zu leiten.

Die Abtöbungstermine sind im Herbst und Winter jeden Jahres, spätestens aber bis zum Schlusse des Monats Dezember abzuhalten.

§. 6. Die Abtöbungs-Commission beschließt nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Entscheidung der Commission ist endgültig.

§. 7. Die Beschlüsse der Commission werden in der in Anlage A. angegebenen Form protokolliert. Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen und demnächst abschriftlich dem Landrathsamte einzureichen, welches für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Hengste und des Standortes derselben zu sorgen hat.

§. 8. Die zur Bedeckung zugelassenen Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben und von erblichen Fehlern namentlich von Koller, Dampf, Kreuzlähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schal, Strahlenkrebs u. s. w. frei sein.

§. 9. Die Besitzer der zur Bedeckung zugelassenen (angeförten) Hengste erhalten einen nach dem Formular B. für ein Jahr ausgestellten, von dem Vorsitzenden der Commission unterzeichneten Erlaubnißschein.

§. 10. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besizer erworben sind, kann auf Kosten der Besizer eine Nachkörung stattfinden. Die Besizer der Körung sind verpflichtet, die erforderlichen Nachweisungen bei dem Vorsitzenden der Kommission wieder vorgelegt werden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweisung der dem Besonderen der Commission anzubringen, welcher darüber zu befinden und einzutretendenfalls den Termin für die Nachprüfung anzugeben hat.

§. 11. Für jeden angeführten Hengst sind das erste Mal 20 Mark, jedes spätere Jahr 8 Mark, für jeden abgeführten Hengst 3 Mark an Gebühren zu entrichten.

S. 12. Die Mitglieder der Commission erhalten 9 Mark Tagelohn und an Reisekosten für den Kilometer Landweg 40 Pf., für den Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 10 Pf. Der zugezogene Thierarzt erhält die ihm nach seiner amtlichen Stellung zukommenden Tagelöhner und Reisekosten. Dieser und der sonst erwachsenden Kosten dienen die im S. 11

Zur Bestreitung dieser und der sonst erwachsenden Kosten dienen die im §. 11 erwähnten Gebühren.

Reichen dieselben nicht aus, so wird der Rest aus Mitteln der Provinz gedeckt.
Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Rechnungswesens hat der Landes-
Direktor zu erlassen.

§. 13 Jeder angeführter Hengst ist der Regel nach während der Deckzeit an dem vom Besitzer im Abtragungstermine angegebenen Standorte zu belassen. Eine etwaige Aenderung des Standortes ist dem Landrathsamte mindestens eine Woche vorher anzuzeigen bevor derselbe auf dem neuen Standorte zum Decken verwendet wird.

§. 14. Die Besitzer der angeführten Henasse haben Deckregister nach dem Muster C. zu führen und dieselben auf Verlangen der Abzugs-Commission sowie dem Landrathsamte zur Einsicht vorzulegen:

§ 15. Uebertretungen des §. 1 werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 30 Mark, Uebertretungen des §. 13 Satz 2 und des §. 14 mit einer Geldstrafe von 1—30 Mark geahndet.

§. 16. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. d. M. in Kraft.
Stettin, den 4. Mai 1880. Der Ober-Präsident. Freiherr v. Münchhausen.
Inlage

Unlage A.

[illegible]

N. N., den ten 18
Die Abrechnungs-Commission.

Unlage B.

Erlaubniß sein.
 Der Hengst (Name) Jahre alt, aus der (Mutter) vom (Vater), m. cm. groß,
 Farbe mit (Abzeichen), ist zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 18 zugelassen.
 Die Rörungs-Commission des Kreises
 (L. S.) (Unterschrift.)

von Farbe mit (Abzeichen), ist zum Bedecken kleinerer Stellen
Die Rörungs-Commission des Kreises (Unterschrift.)
(L. S.)

Unlage C.

[illegible]

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auktion der Privathengste im
Rummelsburger Kreise

am Freitag den 4. November d. J. Vormittags 10 Uhr
auf dem hiesigen Viehmarkte

stattfinden wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Besitzern von
Hengsten hiervon sogleich Mittheilung zu machen mit der Weisung, bis
zum 26. Oktober d. J.

ein Nationale der vorzuführenden Hengste nach dem unten stehenden Schema an mich einzu-
reichen, und falls ein Hengst im vorigen Jahr angeführt worden ist, das Attest der Auktions-
Commission im Termine mitzubringen.

Für jeden angeführten Hengst ist das erste Mal eine Gebühr von 20 Mark, für jedes
spätere Jahr eine solche von 8 Mark, für jeden abgeführten Hengst eine solche von 3 Mark im
Termine zu entrichten.

Rummelsburg, den 5. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff

N a t i o n a l e

des der Auktions-Commission Rummelsburger Kreises am 4. November d. J.

Laufende No.	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll.	Höhe des Deck- geldes.	Entschei- dung der Commission	Bemer- kungen.
	Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter	Größe. m. cm.	Abkunft.					

Der Amtsdienster Groth ist heute aus dem Dienst entlassen worden und werden bis zur
anderweitigen Besetzung des Postens Bekanntmachungen, Vorladungen u. durch die Herren
Guts- resp. Gemeindevorsteher bewirkt werden.

Bial, den 11. Oktober 1881.

Der Amtsvorsteher v. Belling.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich-Landratsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 6. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Johann Schloske zu Griesen gehörende, in Griesen
belegene, im Grundbuche Band 1. Blatt No. 10 verzeichnete Grundstück soll im Wege der
nothwendigen Subhastation

am 12. November 1881 Vormittags 10 Uhr
in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 29 Hfir. 77 Ar
18 [] Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund-
und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: . . . 13⁶⁰/₁₀₀ Thaler,

Gebäudesteuernutzungswerth: . . . 45 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der
Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu
machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungs-
termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuch-
blattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden
eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 16. November 1881 Vor-
mittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Hierzu eine Beilage.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Große Dom-Str. 18.
Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Der Unterzeichnete wird
am Montag den 24. d. Mts. Nachmittags
in Rummelsburg eintreffen und sich bis zum 25. d. Mts. Nachmittags daselbst aufhalten.

Fitzau,
Justizrath.

Tischlerlehrling.

Ein ordentlicher Junge kann zur gründlichen Erlernung der Tischlerei sofort bei mir
eintreten.
H. Schröder, Tischlermeister.

Dom. Lechlipp sucht zu Marien 1882
einen Hörmeister und einige Tagelöhner.

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch
Sockold, Königl. Regierungsfeldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Rothe, Dabersche Kartoffeln

kauft jedes Quantum ab Bahnstationen und erbetet Offerten
S. J. Gross, Schlawe.

Bockverkauf in Budow.

Vom 17. Oktober an beginnt der freihändige Verkauf
der Böcke aus der hiesigen Stammeerde.
von Zitzewitz - Budow



für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Austritte Britung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Expedition der Austritte Zeitung in Leipzig.

Bevor ein Kranker sich zum Gebrauch eines Heilmittels entschließt, versäume er nicht, bei Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig zu bestellen: „**Urtheile aus ärztlichen Kreisen**,“ denn die in dieser Broschüre abgedruckten Urtheile sind das Resultat genauer wissenschaftlicher Versuche und daher für jeden Leidenden von großem Werth — Damit möglichst alle Kranken durch das Schriftchen einen ebenso einfachen wie sicheren Weg zur Heilung ihrer Leiden kennen lernen, erfolgt die Zusendung desselben gratis und franco, so daß der Besteller weiter keine Kosten hat, als 5. Pfg. für seine Postkarte.

Gegen

Hals und Brust-Leiden

sind die Stollwerck'schen Honig-Bonbons, Malz-Bonbons Gumi-Bonbons, à Packet 20 Pfg. sowie Stollwerck'sche Brust-Bonbons, à Packet 50 Pfg., die empfehlenswertheiten Hausmittel.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 12. Oktober 1881.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	50	7	—
Hafer	50	3	50	2	75
Kartoffeln	42,50	1	30	1	10
Heu	50	3	50	2	75
Richtstroh	Schock	36	—	30	—
Butter	1 Pfund	1	—	—	90
Eier	20 Stück	—	75	—	70

Rummelsburg, den 14. Oktober 1881.

Königliches Amtsgericht.

Bütow, den 19. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer August Theil gehörige, in Zettin belegene, im Grundbuche von Zettin Band 1 Blatt № 23 verzeichnete Grundstück soll im Wege der notwendigen Subhastation

am 17. November 1881 Vormittags 11 Uhr
in unserm Sitzungszimmer № 6 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 6 Hektar 18 Ar 10 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 7 ⁶²/₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth 45 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 1 Zimmer № 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 19. November 1881 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer № 6 verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Bütow, den 5. Oktober 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Die dem Landwirth Hermann Borchmann gehörige, in Antonswalde belegene, im Grundbuche von Antonswalde Band 1. Blatt № 4 und 6 bezw. 1 und 3 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der notwendigen Subhastation

am 8. Dezember 1881 Vormittags 11 Uhr
in unserm Sitzungszimmer № 7 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist bei dem Grundstück № 4. bezw. 1. 18 Hektar 83 Ar 90 □ Meter, bei dem Grundstück 6. bezw. 3. 7 Hektar 41 Ar 40 □ Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 23 ²⁰/₁₀₀ Thaler und 11 ⁴²/₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth: 120 und 36 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Zimmer № 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 10. Dezember 1881 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer № 7 verkündet werden.

Bekanntmachung.

Die Ausloosung der Hauptschöffen für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1882 findet in der öffentlichen Sitzung am

Donnerstag den 17. November d. J.

Vormittags 11 Uhr

in dem Sitzungssaale des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Schlawa, den 12. Oktober 1881.

Königliches Amtsgericht.

Ich wohne in Rummelsburg im Hause des Herrn
Posthalter Geiß neben der Post.

Doktor Schulze, practischer Arzt.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Kummelsburger Kreisblatt.

N^o 42.

Kummelsburg, den 21. October

1881.

A. Amtlicher Theil.

Beorderung zu den Herbst-Controll-Versammlungen pro 1881.
Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Kreise Kummelsburg finden statt:

1. in Prizig am 1. November cr. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Besswig, Dial, Börnen, Chorow, Rastzig, Nissow, Plözig, Prizig, Püstow,
Wend. Pudiger, Gr. und Kl. Reeg, Rochow, Gr. und Kl. Schwirsen, Tschlipp, Vangerin
und Wussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.;

2. in Martin am 1. November cr. Nachm. 3 Uhr
für die Ortschaften Martin, Darwin, Brünnow, Seelig, Barzin und Woblanse nebst den zu-
gehörigen Vorwerken, Abbauten u.;

3. in Zuckers am 2. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Ortschaften Alt-Kolziglow, Varnow, Darselow, Gumenz, Neu-Kolziglow, Miffow, Po-
berow, Reddiess, Reinsfeld B., Sellin, Starlow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den
zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.;

4. in Friedrichshuld am 2. November cr. Nachm. 3 Uhr
für die Ortschaften Altschäferlei, Brandheide, Brogen, Friedrichshuld, Neubhof, Pöppelhof, Rohr,
Treblin, Treten, Turzig, Biarilum und Wussowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.

5. in Waldow am 3. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Ortschaften Bartowen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gemiesen,
Gloddow und Wustrow, Lindenbusch, Lubben, Ponickel, Pottack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz,
Seehof und Waldow nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.;

6. in Kummelsburg (Stadtbezirk) am 4. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Stadt Kummelsburg nebst den zugehörigen Abbauten u.

7. in Kummelsburg (Landbezirk) am 4. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Ortschaften Camnis, Falkenhagen, Gadgen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf,
Kodder, Papenzin, Reinsfeld R., Alt- und Neu-Schwessin, Tretenwalde und Julienhof, Gr. und
Kl. Bolz und Wodnin nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.

Es haben sich zu stellen:
Sämmtliche Reservisten und der älteste Jahrgang der Landwehr resp. die zum Landsturm über-
tretenden Mannschaften der Landwehr aller Waffengattungen incl. der beim See-Bataillon
und bei der See-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beur-
laubten und zur Disposition der Ersatz-Verbörden Entlassenen.

Bei der Matrosen- und Werft-Division gediente Mannschaften stellen sich nicht.
Dispensationen von der Control-Versammlung sind nur in besonders dringenden Fällen
zulässig, und sind desfallsige Gesuche mit einem Zeugnis der Ortsbehörde, oder in Krankheits-
fällen mit einem ärztlichen Atteste versehen dem Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber
noch eine Entscheidung vor den Control-Versammlungen getroffen werden kann.

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disci-
plinärisch bestraft.

Der Militär-Paß ist mit zur Stelle zu bringen.

Der Magistrat und resp. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die controlpflichtigen
Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawa, den 10. October 1881.

Königliches Landwehr-Regiment.

Betreffend die Klassensteuer = Veranlagung pro 1882/83.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 21. September 1877 — Kreisblatt pro 1877 Nr. 43 — veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände, mit der Veranlagung zur Klassensteuer pro 1882/83 vorzugehen.

Zu beachten ist hierbei Folgendes:

1. Zuerst ist mit der Aufnahme des Personenstandes vorzugehen und sind die Colonnen 1 — 6 der Klassensteuer-Rollen genau auszufüllen — §. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873. —
2. Sodann erfolgt die Aufstellung der Einkommens-Nachweisung — §. 6 der Instruktion. —
3. Demnächst erfolgt die Wahl der Einschätzungs-Commission.

Die Uebersicht der zu einem gemeinschaftlichen Klassensteuer = Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeinde-Verbände ist nachstehend veröffentlicht.

In der Uebersicht sind auch die Zahlen der von den betreffenden Guts- und Gemeindebezirken zu den Einschätzungs-Commissionen zu stellenden Mitgliedern sowie die Namen der Vorsitzenden der Commission angegeben.

In Gutsbezirken ist der Gutsvorsteher oder sein Stellvertreter Mitglied der Commission, welcher auch das auf den Gutsbezirk etwa treffende zweite Mitglied zu ernennen hat, und welchem es auch freisteht, an Stelle dieses zweiten Mitgliedes einen Einsassen des Gemeindebezirks zum Mitgliede zu ernennen.

Die auf die Gemeindebezirke fallenden Mitglieder der Commission sind von den Gemeindevorständen zu wählen.

Bei den von den Gemeinden vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder der Einschätzungs-Commission ist nach den Vorschriften in §. 10 a. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und im §. 7 der Instruktion vom 29. Mai 1873 zu verfahren und über die Wahl ein Protokoll nach nachstehendem Schema aufzunehmen.

Das Protokoll ist mit den Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1882/83 hieher einzusenden; dasselbe wird mit den festgesetzten Klassensteuer-Rollen zurückgegeben werden und ist dann von den Gemeindevorstehern bis zum Ablauf des Steuerjahres aufzubewahren.

4. Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche nicht den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Commission führen, übersenden die neue Rolle mit der Bescheinigung, daß darin sämtliche Einwohner des Gutsbezirks oder des Gemeindebezirks richtig aufgenommen worden sind, sowie die Einkommens-Nachweisung in je 2 Exemplaren bis spätestens zum 1. Dezember 1881 an den Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Commission.

5. Der Vorsitzende der gemeinschaftlichen Einschätzungs-Commission hat die über die Einkommensverhältnisse der Einwohner in die Einkommens-Nachweisungen eingetragenen Nachrichten zu prüfen und nach Umständen zu ergänzen und zu berichtigen.

Den Ergebnissen der Prüfung und Ermittlung gemäß trägt er sein Gutachten über die Steuerstufe oder über den Grund der Steuerfreiheit (§. 6 Abs. 5 der Instruktion vom 29. Mai 1873) in die Spalten 21 und 22 der Einkommens-Nachweisungen ein.

6. In allen übrigen Ortschaften, welche in der nachstehenden Uebersicht nicht aufgeführt sind, wird die Einschätzung in den Guts- resp. Gemeindebezirken getrennt bewirkt, und werden die Mitglieder der Einschätzungs-Commission in Gutsbezirken von den Gutsvorstehern, welche stets die Vorsitzenden sind, resp. deren Stellvertretern ernannt, in Gemeindebezirken aber von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt.

7. Die Berufung der gemeinschaftlichen Commissionen zu den Einschätzungs-Terminen erfolgt durch die Vorsitzenden, in den Commissionen zu 6 durch die Gutsvorsteher resp. deren Stellvertreter oder durch die Gemeindevorsteher.

Vor dem Beginne der Einschätzung sind die Mitglieder der Commission mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse zu verpflichten.

8. Nach erfolgter Einschätzung sind die Klassensteuer-Rollen sorgfältig aufzurechnen.

9. Vielfach waren die Klassensteuer-Rollen resp. Einkommens-Nachweisungen bisher unsauber und ungenau; namentlich ist bei den Einkommens-Nachweisungen dagegen gefehlt worden, daß das in Colonne 21 berechnete Einkommen stets der in Colonne 24 vorzuschlagenden Steuerstufe entsprechen muß, wenn nicht in Colonne 22 Gründe der Ermäßigung angegeben sind.

Ich erwarte, daß die Einkommens-Nachweisungen künftig vollständiger und richtiger sein werden.

10. Unter allen Umständen müssen die Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen in 2 Exemplaren bis zum 10. Dezember d. J. hieher eingereicht sein.

Rummelsburg, den 10. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

U e b e r s i c h t
der zu einem gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindebezirke.

Nummer.	Namen der zu einem Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindebezirke.	Zahl der Mitglieder der Ein- schätzungs- Commission		Namen und Stand des Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs- Commission.	Nummer.	Namen der zu einem Einschätzungsbezirke vereinigten Guts- und Gemeindebezirke.	Zahl der Mitglieder der Ein- schätzungs- Commission		Namen und Stand des Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Einschätzungs- Commission.
		a. von den Einwohnern des Gutsbezirks.	b. von den Mitgliedern des Gemeindebezirks.				a. von den Einwohnern des Gutsbezirks.	b. von den Mitgliedern des Gemeindebezirks.	
1	Altshäuser, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Lublow	26	Rechow, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Stamer
2	Bartin, Gut Gem.	2	2	stellvert. Gutsvorst. Gildemeister	27	Rohr, Gut Gem.	2	1	dito Niebe
3	Barwin, Gut Gem.	2	1	stellvert. Gutsvorst. Dörmann	28	Grünwalde, Gut Saaben, Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Reischke
4	Behwitz, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Raddag	29	Schwesin, Gut Gem.	1	2	dito Rug
5	Börnen, Gut Gem.	1	2	Gem.-Vorst. Neuenfeld	30	Gr. Schwirsen, Gut Gem.	2	1	dito Hapfe
6	Brandheide, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsvorst. Koball	31	Al. Schwirsen, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Reimann
7	Brünnow, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Dobbrung	32	Seelig, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Döring
8	Camniz, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Mombert	33	Sellin, Gut Gem.	2	1	dito Ramenzky
9	Darselow, Gut Gem.	2	1	Rittergutsbes. Teconi	34	Starkow, Gut Gem.	1	2	Gutspäch. Puttkammer
10	Falkenhagen, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Kopisch	35	Treblin, Gut Gem.	1	2	Rittergutsbes. v. Puttkamer
11	Gewiesen, Gut Gem.	2	1	dito Koball	36	Treten, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Matthies
12	Glodow, Gut Gem.	2	1	dito Bauschke	37	Turzig, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Gersonde
13	Gumenz, Gut Gem.	2	1	Rittergutsbes. Becker	38	Vangerin, Gut Gem.	1	2	dito Dufke
14	Heinrichsdorf, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Krause	39	Vargin, Gut Gem.	1	2	stellv. Gutsv. Raddag
15	Kasszig, Gut Gem.	2	1	dito Lange	40	Versin, Gut Gem.	1	2	Gem.-Vorst. Roschütz
16	Kindenbusch, Gut Gem.	2	1	Rittergutsbes. Neumann	41	Viartlum, Gut Gem.	2	1	dito Gersonde
17	Maffow, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Mattick	42	Gr. Volz, Gut Gem.	2	1	Rittergutsb. v. Massow
18	Plöglitz, Gut Gem.	2	1	Rittmeister v. Zibewitz	43	Al. Volz, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Berndt
19	Poberow, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Kunde	44	Waldow, Gut Gem.	2	1	Rittergutsbes. Grunert
20	Prigitz, Gut Gem.	2	1	Rittergutsbes. Bland	45	Wobeser, Gut Gem.	2	1	Gem.-Vorst. Wieder
21	Wend. Puddiger, Gut Gem.	2	1	stellvert. Gutsvorst. Neumann	46	Woblanse, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsv. Stamer
22	Püßow, Gut Gem.	1	2	Gem.-Vorst. Goshke	47	Wodnin, Gut Gem.	1	2	dito Felgenhauer
23	Reddies, Gut Gem.	2	1	dito Heise	48	Wusow, Gut Gem.	1	2	Gutspächter Knittel
24	Reinsfeld R. Gut Gem.	2	1	dito Burow	49	Zettin, Gut Gem.	2	1	stellv. Gutsvorst. Kubasch
25	Reinwasser, Gut Gem.	2	1	Amtsvorsteher Raug					

Namen der erschienenen
Wähler:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7-
8.

Verhandlung über die Wahl
der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission für das Jahr 18

den ten November 1881.

Infolge vorausgegangener ortsföhllicher Bekanntmachung, daß der Termin zur Wahl der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission für das Rechnungsjahr 18^o / 8 auf heute Mittag Uhr in der Amtsstube des unterzeichneten Gemeinde-Vorstehers anberaumt worden sei, hatten sich die neben genannten, stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde-Versammlung rechtzeitig zur Wahlbetheiligung eingefunden.

Der Gemeinde-Vorsteher erklärte vor den erschienenen Wählern, daß Mitglieder in die Einschätzungs-Commission zu wählen seien und wies dieselben zugleich auf die Bestimmung im §. 10 zu a. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 hin, nach welcher darauf zu achten ist, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden, daß also die zu wählenden Mitglieder verschiedenen Steuerstufen angehören müssen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, indem jeder Wähler dem Gemeinde-Vorsteher die Namen der zu Mitgliedern der Commission von ihm zu wählenden Steuerpflichtigen angab. Wie die nach erfolgter Abstimmung vorgenommene Zählung ergab, hatten erhalten.

1. der		Stimmen
2. "		"
3. "		"
4. "		"

Da hiernach

1. der		welcher in der 3. Stufe steuert.
2. "		" " " " " "
3. "		" " " " " "

die größte Anzahl Stimmen erhalten haben, so sind dieselben zu Mitgliedern der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission gewählt:

Dieselben erklärten sich demnächst zur Annahme der Wahl bereit.

Nachdem vorstehend das Protokoll den anwesenden Wählern vorgelesen worden war, wurde die Verhandlung geschlossen, Beglaubigt

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

Aus Anlaß wiederholter Beschwerden über eigenmächtigen Verkauf des den Volksschullehrern des diesseitigen Regierungsbezirktes zum eigenen wirtschaftlichen Bedarf gelieferten Brennmaterials bringen wir unsere Circularverfügung vom 14. März 1868 I B 32¹ / 2 68, hiermit in Erinnerung.

Hiernach dürfen nemlich die öffentlichen Volksschullehrer des Departements nur dann von dem ersparten Deputatbolze oder sonstigen Deputat-Brennmaterial verkaufen wenn der Schulvorstand dazu die schriftliche Genehmigung erteilt.

Im Sinne dieser Verfügung wollen Euer Hochgeboren eine Bekanntmachung durch das Kreisblatt des dortigen Kreises erlassen.

Esslin, den 8. Oktober 1881.

Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 13. Oktober 1881.

Der Landrath. Graf Königsdorff.

Die Ermittlung des Ergebnisses der am 27. v. Mts. stattfindenden Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den aus den Kreisen Bütom, Rummelsburg und Schlawa bestehenden Wahlkreis findet gemäß §. 26 des Reglements vom 28 Mai 1870

am Montag den 31. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr
im Saale des Hotelbesizers Brachlow hier

statt, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Schlawa, den 8. October 1881.

Der Wahlkommissar für die Kreise Bütom, Rummelsburg und Schlawa,
Landrath v. Pawel

Die Ortsbehörden und Ortssteuererheber des Kreises werden unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. April 1879 Kreisblatt No. 16 darauf aufmerksam gemacht, daß die an unermittelte Uebungsmannschaften gezahlten Marschkompenzen auf den Gestellungs-Ordres zu vermerken sind, Da sonst qu. Compenzen Seitens des Truppentheils noch einmal gezahlt werden könnten und somit die Staatskasse erheblich geschädigt wird.

Schlawa, den 13. Oktober 1881.

Königliches Bezirks-Commando.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg,

Hierzu eine Beilage.

S. Blan in Rummelsburg
 erlaubt sich hiermit den Empfang seiner
Neuen Leipziger Messwaaren
 ganz ergebenst anzuzeigen.
 Die Preise sämmtlicher Artikel werden sehr billig
 gestellt.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Große Dom-Str. 18.
 Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch
 Sockold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Rothe, Dabersche Kartoffeln

kauft jedes Quantum ab Bahnstationen und erbittet Offerten

S. J. Gross, Schlawe.

Bevor ein Kranker sich zum Gebrauch eines Heilmittels entschließt, versäume er nicht, bei Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig zu bestellen: „**Urtheile aus ärztlichen Kreisen**“, denn die in dieser Broschüre abgedruckten Urtheile sind das Resultat genauer wissenschaftlicher Versuche und daher für jeden Leidenden von großem Werth — Damit möglichst alle Kranken durch das Schriftchen einen ebenso einfachen wie sicheren Weg zur Heilung ihrer Leiden kennen lernen, erfolgt die Zusendung desselben gratis und franco, so daß der Besteller weiter keine Kosten hat, als 5. Pfg. für seine Postkarte.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,
 Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
 in Schlawe.

Bei Husten u. Heiserkeit
 wird der Frucht-Saft G. A. W. Maher's weißer Brust-Schirup schon über 25 Jahre von Personen aller Stände als wirksames Haus- und Linderungs-Mittel empfohlen. Stets echt zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.

Rummelsburger Marktpreise.

	Mittwoch den 19. October 1881.	höchster Preis.		niedr. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Woggen	40 Kilogr.	7	25	7	—
Hafer	50	3	50	2	75
Kartoffeln	42,50	1	20	1	10
Heu	50	3	50	2	75
Richtstroh	Schock	36	—	30	—
Butter	1 Pfund	1	—	—	90
Eier	20 Stück	—	7	—	70

Die
S. Kronthal'sche
Möbel-Niederlage
 bei S. LEWIN — Stolp hält sich
 bestens empfohlen

Literarisches.

Ein Journal, das in unserer wechselvollen Zeit seine Leser dauernd an sich zu fesseln weiß, ist die
„Illustrierte Welt“

(Verlag der deutschen Verlags-Anstalt, vormals Eduard Hallberger, in Stuttgart), deren neuestes Heft uns eben
 ausgeht. Welch' reichen Text und Bilderschmuck dieses wieder bringt, zeigt der Inhalt: Das Gold des Orion. (M. Ill.)
 Der Irrenarzt. (M. 2 Ill.) — Der geheimnißvolle Rathgeber. Humoreske von Gust. Höfer. — Zur Geschichte der
 Postkarte. — Bilder aus Danzig. — Humoristische Bilder. — Bilderräthsel. u. s. w. Preis für das Heft nur 30 Pf.
 Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von C. Rehberg in Rummelsburg.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt **N^o 42** pro 1881.

Rummelsburg, den 14. Oktober 1881.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

In Folge Verfügung der Königl. Landschafts-Departements-Direktion d. d. Stolp den 7. Oktober habe ich einen landschaftlichen Kreis-Convent in Gemäßheit des §. 300 des Landschafts-Reglements auf

Freitag den 28. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr
im Kreishause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Landschafts-Socien sub poena praeclusi ergebenst einlade.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Vorlegung des summarischen Rechnungs-Extraktes pro term. Weihnachten 1880 nebst Abschrift der betreffenden Eigenthümlichen Fonds-Rechnung;
2. Nachweisung der von den betreffenden Amtsgerichten mitgetheilten Besitzveränderungen;
3. Entgegennahme etwaiger Wünsche der Herren Socien zu Proponendis, welche aus dem diesseitigen Departement zu stellen wären.

Rummelsburg, den 10. Oktober 1881.

Der Landschafts-Deputirte.

O. von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Die Ladefrist für offene sowie für Kalkwagen wird hiermit für diejenigen Interessenten, welche am Orte einer Station resp. innerhalb eines Umkreises von 5 Km. von derselben entfernt wohnen, auf sechs Tagesstunden herabgesetzt.

Stolp, den 12. Oktober 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Zur wöchentlichen Lieferung von mindestens 50 $\mathcal{Z}$ schöner Tafelbutter, aber nur solcher, suche ich ein, leistungsfähiges Gut. Zahlung nach Vereinbarung. Gefällige Offerten erbittet.

Stettin.

J. Matthias.

Wilhelmstr. 22, parterre.



Neues Etablissement.



Hiermit mache ich die gehorsamste Anzeige, daß ich in Rummelsburg im Hause des Buchdruckereib. C. Rehberg

eine Tischlerei und ein Sargmagazin

eingerrichtet habe, und verspreche die neuesten und geschmackvollsten Bau- und Möbelarbeiten zu liefern; Möbel von verschiedenen Hölzern: Mahagoni, Polisanber, Birken. — Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, durch solide Preise und prompte Bedienung mir das Vertrauen der mich Beehrenden zu erhalten.

Rummelsburg, 4. September 1881.

H. Schröder, Tischlermeister.

Tischlerlehrling.

Ein ordentlicher Junge kann zur gründlichen Erlernung der Tischlerei sofort bei mir eintreten.

H. Schröder, Tischlermeister.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisf. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 43.

Rummelsburg, den 28. Oktober

1881.

A. Amtlicher Theil.

Ich bringe hierdurch in Erinnerung, daß die jährliche Winterschonzeit der Fische in der Rega, Persante, Wipper, Grabow, Stolpe, Lupo und Leba und ihren Nebengewässern am 15. d. Mts. beginnt und bis zum 15. Dezember d. J. andauert. Während dieser Zeit müssen nicht allein die ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern nach §. 28 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, sowie §. 9 der Ausführungs-Verordnung vom 15. Mai 1877 hinweg geräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch jede Art des Fischfanges in den genannten Gewässern bei einer Strafe bis zu 150 Mark verboten.

Cöslin, den 13. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident. J. B. d'Haussonville.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. J. zu genehmigen geruht, daß dem Vorstände der Kolonie für Epileptische zu Bielefeld die von demselben nachgesuchte Bewilligung einer zum Besten der gedachten Kolonie in sämtlichen Provinzen der Monarchie, und zwar in allen Haushaltungen ohne Unterschied der Confession, abzuhaltenden einmaligen Haus-Kollekte für das Jahr 1882 erteilt werde.

Die Kolonie, in welcher gegenwärtig etwa 500 epileptisch Kranke aller Confessionen und aus allen Provinzen der Monarchie, theilweise unentgeltlich, ärztlich geordnete Pflege, eine ihrem Krankheitszustande angemessene Beschäftigung und in zahlreichen Fällen Heilung finden, bedarf zur Erhaltung in ihrer bisherigen umfangreichen und segensvollen Wirksamkeit jeder möglichen Förderung, namentlich durch Aufbesserung ihrer beschränkten Geldmittel.

Die Kollekte wird entweder durch besondere Kollektanten, welche mit seitens des Vorstandes der Kolonie ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammelstücken versehen sind, oder durch, einer Legitimation nicht bedürfende Geistliche und sonstige Mitglieder der Presbyterien, beziehungsweise der Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchen-Vorstände, soweit solche hierzu erbötig sind, abgehalten werden.

Euer Hochgeboren setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, den zu veranlassenden Sammlungen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Cöslin, den 15. Oktober 1881. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung Hoyer. An die Herren Landräthe des Bezirks und die Magistrate zu Colberg, Cöslin und Stolpe.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, obiger Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Beorderung zu den Herbst-Control-Versammlungen pro 1881.
Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

1. in Prizig am 1. November er. Vormittags 9 Uhr
für die Ortschaften Bessitz, Bial, Börnen, Chorow, Kassia, Misdon, Plözig, Prizig, Püßow, Wend. Püßiger, Gr. und Kl. Reez, Rosow, Gr. und Kl. Schwirsen, Techlipp, Vangerin und Bussow nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.;
2. in Martin am 1. November er. Nachm. 3 Uhr
für die Ortschaften Martin, Barwin, Brünnow, Seelitz, Barzin und Woblanse nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten u.;

3. in Zuckers am 2. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Dörtschaften Alt-Kolziglow, Barnow, Darselow, Gumenz, Neu-Kolziglow, Miffow, Poberow, Reddiess, Reinfeld B., Sellin, Starlow, Versin, Wobeser, Zettin und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten etc.;

4. in Friedrichshuld am 2. November cr. Nachm. 3 Uhr
für die Dörtschaften Altschäferi, Brandheide, Brogen, Friedrichshuld, Neubof, Pörrselhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig, Viarilum und Wussowle nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten etc.

5. in Waldow am 3. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Dörtschaften Barlogen, Carlswalde, Cremerbruch, Charlottenthal, Franzdorf, Gemiesen Gloddow und Wustrow, Lindenbusch, Lubben, Ponidel, Postack, Reinwasser, Saaben, Scharnitz, Seehof und Waldow nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten etc.;

6. in Rummelsburg (Stadtbezirk) am 4. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Stadt Rummelsburg nebst den zugehörigen Abbauten etc.

7. in Rummelsburg (Landbezirk) am 4. November cr. Vorm. 9 Uhr
für die Dörtschaften Cumnig, Falkenhagen, Garzen, Georgendorf, Hammer, Heinrichsdorf, Todder, Papenzin, Reinfeld R., Alt- und Neu-Schwesin, Tretenwalde und Julienhof, Gr. und Kl. Volz und Wodnin nebst den zugehörigen Vorwerken, Abbauten etc.

Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Reservisten und der älteste Jahrgang der Landwehr resp. die zum Landsturm übertretenden Mannschaften der Landwehr aller Waffengattungen incl. der beim See-Paratillon und bei der See-Artillerie Gedienten, sowie die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen.

Bei der Matrosen- und Versi-Division gediente Mannschaften stellen sich nicht.

Dispensationen von der Control-Versammlung sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig, und sind desfallsige Gesuche mit einem Zeugnis der Ortsbehörde, oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Atteste versehen dem Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor den Control-Versammlungen getroffen werden kann.

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disciplinarisch bestraft.

Der Militair-Paß ist mit zur Stelle zu bringen.

Der Magistrat und resp. Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die controlpflichtigen Mannschaften dem Vorkommenden gemäß zu beordern.

Schlawa, den 10. Oktober 1881.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Auslegung, welche die Vorschriften des §. 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuten, in Verbindung mit den Bestimmungen in §. 20 der Instruction des Bundesraths vom 12./24. Februar d. J. seitens des Königl. Polizei-Präsidiums gefunden haben, entspricht nicht der Auffassung des Herrn Reichskanzlers. Vielmehr hat die Vorschrift in §. 38 e. e., wonach die sofortige Tödtung von Hunden, welche der angeordneten Ferklegung aller im gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde zuwider frei umherlaufen betroffen werden, polizeilich angeordnet werden kann, durch die Bestimmung in dem vorerwähnten §. 20 der Instruction nicht in dem Sinne eine Erweiterung bezw. Verschärfung erfahren sollen, daß die von dem Reichsgesetze unter Umständen für zulässig erklärte polizeiliche Anordnung der Tödtung frei umherlaufender betroffener Hunde in allen Fällen erfolgen müssen.

Demgemäß weise ich das Königl. Polizei-Präsidium an, künftig in jedem einzelnen Falle, wo ein Hund während der Sperrzeit frei umherlaufend betroffen worden ist, zu erwägen, ob dessen Tödtung im veterinärpolizeilichen Interesse nach Lage des Falles erforderlich ist und demnach nach diskretionären Ermessen Entscheidung zu treffen.

Desgleichen veranlasse ich das Königl. Polizei-Präsidium, fortan Hunde, welche während der Sperrzeit zwar frei umherlaufend gesehen, aber von ihrem Herrn wieder eingesperrt worden sind, nicht nachträglich abholen und tödten zu lassen, sofern nicht besondere Umstände im einzelnen Falle eine solche Maßregel unerlässlich erscheinen lassen.

Schließlich bemerke ich noch, daß unter dem Begriff „frei umherlaufend“ nicht auch solche Hunde verstanden werden können, welche sich in geschlossenen Räumen befinden.

Berlin, den 28. September 1881.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten. gez. Lucius
An das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Vorstehenden Erlaß theile ich sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Rummelsburg, den 21. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Neubau eines massiven Schulettablissements zu Klein-Massowitz, einschließlich der Handdienste auf 9750 Mark veranschlagt, soll im Wege der Submission vergeben werden. Zur Oeffnung der eingegangenen Offerten habe ich einen Termin auf **Sonnabend den 29. Oktober Vormittags 12 Uhr** in meinem Bureau hieselbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Ersuchen eingeladen werden, mir ihre Offerten vorher versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf den Neubau des Schul-Etablissements in Klein-Massowitz“ einzureichen.

Kostenanschlag und Bauzeichnungen können in meinem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Als Bedingungen gelten die in der Extrabeilage zu Stück 9 des diesjährigen Amts-Blatts unterm 15 Februar 1881 von der Königl. Regierung zu Coblenz publicirten Submissions-Bedingungen und wird namentlich insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 2 Nr. 2 dieser Bedingungen die Offerten nicht mehr nach Procentsätzen sondern nach Einheitsätzen abzugeben sind. Die Spanndienste werden von den verpflichteten Hausvätern der Schulsocietät abzugeben sein. Die Spanndienste werden von den verpflichteten Hausvätern der Schulsocietät abzugeben sein. Die Spanndienste werden von den verpflichteten Hausvätern der Schulsocietät abzugeben sein. Hierbei wird jedoch dem Bauunternehmer die Bedingung gestellt, die unentgeltlich geleistet. Hierbei wird jedoch dem Bauunternehmer die Bedingung gestellt, die unentgeltlich geleistet. Hierbei wird jedoch dem Bauunternehmer die Bedingung gestellt, die unentgeltlich geleistet. Zum Bau erforderlichen Mauersteine, sofern dieselben von dem Herrn Kreisbauinspector als gut und brauchbar anerkannt werden und soweit dieselben verkäuflich sind, von einer der benachbarten Ziegeleien in Cremerbruch oder Carlswalde zu kaufen und nur die Dachsteine, sowie die Mauersteine zu der Weiteiseite, oder, sofern die Steine aus Cremerbruch oder Carlswalde von dem Herrn Kreisbauinspector nicht für brauchbar erklärt werden sollten, auch die übrigen zum Bau nöthigen Steine von der Ziegelei in Damsdorf oder Zerrin zu kaufen.

Bütow, den 19. Oktober 1881.

Der Landrath Dr. Scheunemann.

Der Einwohner Lemke zu Bial ist zum Amtsdienner des Amtsbezirks Gr. Schwirsen ernannt worden.

Rummelsburg, den 21. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Das Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1881—1882 liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Rummelsburg, den 20. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Inspektor Galt aus Scharnis ist als stellvertretender Gutsvorsteher von Scharnis bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten nach Maßgabe des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Die durch das Gesetz vom 2. März 1850 eingeführte Ablösung der Reallasten erfolgte durch Vermittelung der Rentenbanken, sofern der bezügliche Antrag bis zum 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Auseinanderlegungsbehörde gestellt war. Mit diesem Tage erreichte die Vermittelung der Rentenbanken ihr Ende und waren fortan Ablösungen nur auf Provokation des verpflichteten Theils und gegen baare Zahlung des Abfindungs-Kapitals zulässig. — Durch Gesetz vom 17. Januar cr. (Gesetz-Sammlung Seite 5) ist nunmehr die Vermittelung der Rentenbanken in gleicher Art wieder zugelassen, wie dieselben nach dem Reallasten-Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 für die bis zum 31. Dezember 1859 beantragten Ablösungen gestattet war. Es tritt hiermit auch die Provokationsbefugniß des berechtigten Theiles wieder in Kraft. Allen denjenigen, welche Reallasten zu leisten und zu empfangen haben, wird hiermit anempfohlen, von der neu gebotenen Gelegenheit, die bestehenden Abgaben-Verhältnisse auf bequeme und für beide Theile vortheilhafte Art zu lösen, Gebrauch zu machen.

Das Gesetz vom 17. Januar cr. gestattet die Provokation bis zum 31. Dezember 1883. Dieselbe ist bis zum 31. März cr. bei der unterzeichneten Behörde, vom ersten April 1884 ab bei der Königl. General-Kommission zu Frankfurt a/D. anzubringen. Auch die Spezial-Kommissarien sind zur Entgegennahme der Provokationen befugt.

Dem Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 unterliegen alle beständigen Abgaben und Leistungen privatrechtlicher Natur, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit haften, z. B. Hand- und Spanndienste, Abgaben von Getreide und anderen Erzeugnissen des Ackerbaues, der Frucht und Fleischzucht, Besitzveränderungsabgaben, Geldabgaben (Grundzins und Canon) etc. Soweit die Abgaben Kirchen, Pfarren, Rükereien, sonstigen geistigen Instituten kirchlichen Beamten und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen, Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten und bestimmten Fonds zusteht, unterliegt die Ablösung einer besonderen Gesetzgebung und wird dieserhalb auf die von uns an dem heutigen Tage anderweit erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Die Vermittelung der Rentenbank entbeht den Pflchtigen von der Zahlung des Abfindungs-Kapitals. An seiner Statt gewhrt solches der Staat dem Berechtigten in Renten-briefen. Der Pflchtige hat dafur nach seiner Wahl entweder $4\frac{1}{2}$ Jahre hindurch eine fnf-procentige Rente von der dem Berechtigten gewhrtten Abfindung oder $56\frac{1}{2}$ Jahre hindurch eine vier und einhalb procentige Rente von derselben an die Staatskaffe zu leisten und ist demnachst jede Verbindlichkeit bezuglich der stattgehabten Ablsung erloschen

Stargard in Pom., den 7. Februar 1881.

Knigliche General-Kommission fr die Provinzen Pommern und Posen.

Beutner.

Bekanntmachung,

betreffend die Wiedererffnung der Rentenbank fr die Ablsung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten.

Nachdem durch das Ergnzungsgesetz vom 15. Mrz 1879 (Ges.-Samml. Seite 123) die Befugni, die Ablsung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten durch Vermittelung der Rentenbank nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1872 (Ges.-Samml. Seite 417) zu verlangen, bis zum Ablaufe des Jahres 1880 ausgedehnt worden war, ist durch das Gesetz vom 17. Januar 1881, betreffend die Wiedezulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablsung der Reallasten (Ges.-Samml. Seite 5), eine neue Frist bis zum 31. Dezember 1883 gewhrt worden.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntni der Betheiligten indem wir bemerken, daß es sich in dem Gesetze vom 27. April 1872 um die Ablsung derjenigen Realberechtigungen handelt, welche Kirchen, Pfarren, Kstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, ffentlichen Schulen und deren Lehrern, hheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthtigkeit-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds, zustehen.

Allen denjenigen, welche in dieser Hinsicht als Berechtigte oder Verpflichtete interessiren, wird anempfohlen, von der abermals gebotenen Gelegenheit, ein in neuerer Zeit fr alle Betheiligten mit mannigfachen Uebelstnden verknupftcs Abgaben-Verhnltniß auf bequeme und feinen Theil schdigende Weise zu lsen, Gebrauch zu machen.

Die Ablsung erfolgt auf Antrag des verpflichteten Theiles zum fnfundzwanzigfachen, auf Antrag des berechtigten Theiles zum zweiundzwanzig zwei neuntelachen Betrage des Jahreswerthes der Abgaben und Leistungen. Jedoch haben die Verpflichteten das Ablsungs-Kapital nicht baar zu entrichten. Es gewhrt vielmehr der Staat dem Berechtigten die Entschdigung in Rentenbriefen und leisten die Verpflichteten hierfr whrend der $56\frac{1}{2}$ Jahre whrenden Tilgungsperiode $4\frac{1}{2}$ Prozent von dem Abfindungs-Kapitale an die Staatskaffe. Nach Ablauf der gedachten Frist ist die Schuld der Verpflichteten getilgt.

Die Provokationen sind bis zum 1. April c. bei der unterzeichneten Behrde, von da ab bei der Kniglichen General-Kommission zu Frankfurt a./D. anzubringen. Jedoch sind auch die Spezial-Kommissare zur Entgegennahme der Provokationen befugt.

Stargard in Pommern, den 7. Februar 1881.

Knigliche General-Kommission fr die Provinzen Pommern und Posen.

Beutner.

Redaction des amtlichen Theils: Knigliches Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgefuhrt durch
Sockold, Knigl. Regierungs-Feldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Htel.

Double-Mantel

von

offerirt

4 Thalern an

S. Blan

in Rummelsburg.

Hierzu eine Beilage.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Goth.

Stand am 1. Oktober 1881.

Versichert 57072 Personen mit . . . 389,572,700 M.
Bankfonds . . . 100,250,000 =

Die Bank vertheilt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normprämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre 39% der Jahresprämie, wird aber in den nächsten Jahre voraussichtlich noch weiter steigen, nämlich auf 42% im Jahre 1882, auf 43% im Jahre 1883 und auf 44% im Jahre 1884.

Zur Bestellung von Dienstkautionen gewährt die Bank Darlehen unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen. Versicherungsanträge vermittelt:

Der Agent
H. Blau
in Rummelsburg.

Zur wöchentlichen Lieferung von mindestens 50 Z. schöner Tafelbutter, aber solcher, suche ich ein leistungsfähiges Gut. Zahlung nach Vereinbarung. Gefällige Offerte erbittet.
Stettin.
Wilhelmst. 22, parterre.

Kaufe zur Fabrication jeden Posten guter schwerer hellrother
Kartoffeln

in vollen Wagenlabungen und ersuche die Herren Produzenten um bemusterte Offerten.
M. Beuther, Neustettin, Mund's Hotel.

„Sehr dankbar bin ich für die Zusendung der kleinen Schrift: „**Urtheile aus ärztlichen Kreisen**“, denn ich ersehe daraus, daß es vielfach selbst für Schwerkranken noch Hilfe gibt, wenn nur die richtigen Mittel zur Hand sind.“ — So und ähnlich lautende Briefe laufen fast täglich ein und sollte daher jeder Leidende diese kleine Broschüre bei Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig bestellen, umsomehr, als die Zusendung derselben kostenlos erfolgt.

Mein Grundstück Abbau Treten bei Rummelsburg, mit 80 Morgen Acker und Wald, neuem Wohngebäude und Scheune, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Baar, Eigentümern, Treten bei Rummelsburg.

Redaction des nachstehenden Theils, Druck und Verlag von E. Reiberg in Rummelsburg.

Die
S. Kronthal'sche
Möbel = Niederlage
bei S. LEWIN — Stolp hält sich bestens empfohlen

Rummelsburger Marktpreis

Mittwoch den 26. Oktober 1881.		höchster Preis.	
		M.	Pf.
Woggen	40 Kilogr.	7	25
Haser	50	3	50
Kartoffeln	42,50	1	20
Heu	50	3	50
Nichtstroh	Eckel	36	—
Butter	1 Pfund	85	—
Eier	20 Stück	—	75

für Familien und Geschäftel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.
Probe-Zummern gratis und franco.
Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
Erscheinung der illustrierten Zeitung in Leipzig.

Königliches Amtsgericht.

Bütow, den 5. Oktober 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Landwirth Hermann Borchmann gehörige, in Antonswalde belegene, Grundstücke von Antonswalde Band 1. Blatt **N^o 4** und **6** bzw. **1** und **3** verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 8. Dezember 1881 Vormittags 11 Uhr
unserm Sitzungszimmer **N^o 7** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist bei dem Grundstück **N^o 4**, bzw. **1**. 18 Hektar 83 Ar 90 □Meter, bei dem Grundstück **6**, bzw. **3**. 7 Hektar 1 Ar 40 □Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 23²⁰/₁₀₀ Thaler und 11⁴²/₁₀₀ Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth: 120 und 36 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuches können in unserer Gerichtsschreiberei Zimmer **N^o 2** in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 10. Dezember 1881 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 7** verkündet werden.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 13. September 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Mühlenbesitzer Wilhelm Dittberner zu Grieben gehörige in Grieben gelegene, im Grundbuche Band 1 Blatt **N^o 12** verzeichnete Mühlen-Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. November 1881 Vormittags 10 Uhr
unserm Sitzungszimmer **N^o 1** versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 27 Hektar 57 Ar □Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag: 19⁶⁷/₁₀₀ Thaler
Gebäudesteuernutzungswerth: 180 Mark

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

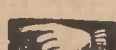
Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuches können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 19. November 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer **N^o 6** verkündet werden.

Die besten



Singer - Nähmaschinen



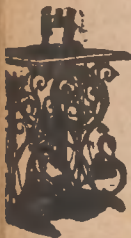
mit allen dazu gehörigen Apparaten und den neuesten Verbesserungen
liefert für nur

60 Mark

gegen baare Kasse

die Nähmaschinen-Niederlage

von **H. Blau** in Rummelsburg.



Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o. 44. Rummelsburg, den 4. November 1881.

A. Amtlicher Theil.

Bei der heute stattgehabten Ermittlung des Resultats der Wahl zum Reichstage im 2. Wahlkreise (Bütow-Rummelsburg-Schlawa) des Regierungsbezirks Cöslin hat sich Folgendes ergeben.

Gültige Stimmen sind abgegeben	12357
Ungültige Stimmen	52
Von den gültigen Stimmen haben erhalten:	
a. der Rittergutsbesitzer Major a. D. von Massow auf Rohr	7872
b. der Landgerichtsrath und Rittergutsbesitzer Pildebrandt in Cöslin	4412
c. verschiedene andere Personen	73
	sind obige 12357

Da auf den Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Massow-Rohr die absolute Stimmenmehrheit gefallen ist, so ist derselbe zum Reichstagsabgeordneten gewählt.
Schlawa, den 31. Oktober 1881. Der Wahlkommissar, Landrath von Pawel.

An Servis-Bergütigung pro Juni, Juli, August und September d. J. sind zur Zahlung angewiesen für

Gemeinde Sellin — M. 30 1/2	Gemeinde Woblanse 5 M. 27 1/2	Gemeinde Zettin 7 M. 61 1/2
„ Walbow 10 „ 42 „	Gut Scharnitz 1 „ 86 „	„ Treten 16 „ 70 „
„ Walbow 10 „ 30 „	Gemeinde Saaben 1 „ 69 „	„ Barzin 1 „ 58 „
„ Bartin — „ 36 „	„ Walbow 6 „ 23 „	Gut Bial . . 4 „ 25 „
Gut Prizig . . — „ 36 „	Gut Rohr 8 „ 72 „	„ Prizig . . 8 „ 14 „
Gemeinde Gumenz 5 „ 46 „	Gemeinde Gemiesen 4 „ 67 „	Gem. Kl. Schwirsen 5 „ 11 „
Gut Gumenz . . 9 „ 62 „	Gut Cremerbruch 2 „ 54 „	„ Gr. Schwirsen 4 „ 69 „
Gemeinde Bartin 5 „ 21 „	Gemeinde Camniz 9 „ 18 „	„ Gumenz . . 5 „ 20 „
„ Miffow 3 „ 06 „	„ Gr. Volz 9 „ 64 „	„ Woblanse . . 4 „ 67 „
Gemeinde und Gut	Gut Lobder . . 5 „ 46 „	„ Miffow . . 2 „ 88 „
„ Gumenz 5 „ 92 „	Gemeinde Raszia 2 „ 17 „	„ Partin . . 2 „ 34 „
Gemeinde Bersin 6 „ 59 „		

2. Armee-Corps in Stettin lautende Quittungen in Empfang genommen werden können.
Rummelsburg, den 31. Oktober 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

An Servis-Bergütigungen pro August und September d. J. sind zur Zahlung angewiesen für

Gemeinde Kl. Volz 2 M. 97 1/2	Gemeinde Darsekow 4 M. 66 1/2	Gemeinde Treblin 8 M. 19 1/2
Gut Treblin . . 8 „ 10 „	„ Kl. Volz 2 „ 42 „	Gut Beshwitz . . 5 „ 53 „
Gemeinde Treblin 11 „ 72 „	„ Kl. Volz 8 „ 82 „	

2. Armee-Corps in Stettin lautende Quittungen in Empfang genommen werden können.
Rummelsburg, den 31. Oktober 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

An Fortschreibungs- Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. aus dem Gutsbezirke Darwin	32 M. 15 $\frac{1}{4}$	4. aus dem Gemeindebez. Gr. Schwirsen	20 M. 11 $\frac{1}{2}$
2. " " Gemeindebezirke Brünnow	9 " 50 $\frac{1}{5}$	" " " " Kl. Schwirsen	31 " 46 "
3. " " Gutsbezirk Heinrichsdorf	12 " 01 $\frac{1}{6}$	" " " " Starow	28 " 84 "

134 M. 07 $\frac{1}{4}$

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsberhebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt, die auf letztere treffenden Beträge bekannt zu machen und demnächst sofort einzuziehen.

Für Abtiefierung der Beträge an die Königl. Kreis-Kasse in den Zahlungstagen des nächsten Monats ist seitens der Ortsberheber Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 27. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Zum 1. Mai 1882 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten taubstummen oder blinden Kinder, welche landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzial-Verbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- resp. Blinden-Anstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre 1874 und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes für die bezeichneten blinden oder taubstummen Kinder sind bis zum 15. Januar 1882 durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- resp. Amtsvorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthalts-Kreises, in Stettin und Stralsund an den Magistrat zu richten. (conf. Extrabeilage zu Stück 6 resp. 7 der Regierungs-Amtsblätter pro 1879.)

Stettin, den 25. Oktober 1881.

Der Landesdirector der Provinz Pommern.

Dr. Freiberr v. d. Goltz.

Der Amtsvorsteher Hauptmann von Puttkamer Neucolziglow ist bis zum 15. November verreist und wird während seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Kubasch zu Zettin vertreten werden.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und den nach dem 1. April 1882 fällig werdenden Zins Scheinen nebst Zins Schein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1. Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zins Scheinen und Zins Schein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1882 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zins Scheine Reihe 8 No. 8, von der Anleihe von 1853 die Zins Scheine Reihe 8 No. 3 bis 8 und bei sämtlichen die Anweisungen zur Abhebung der Reihe 9.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins Scheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1882 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichnis der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungen-Hauptkasse, bei den Königl. Landraths-Ämtern, Kreis-Steuerkassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerkassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. September 1881.

Königl. Regierung v. Auerswald.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII zu den Prioritätsobligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VIII No. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen Serie I, II und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis zum 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 17. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zu Abhebung der neuen Reihe berechtigten Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Einsende einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß Formulare zu den von den Besitzern der Schulverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Barmbe, Berlin, Falkenburg, Leba, Pölnow, Pölzin, Rasebuhr und Janow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies, Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöbelin, den 4. October 1881.

Königliche Regierung.

Retaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Die Mobiliar-Versicherung der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Um den bei der Altpommerschen Land-Feuer-Societät mit den Immobilien Versicherten Gelegenheit zu bieten, ihr Gesamt-Eigenthum, also nebst Gebäuden auch Hausmobiliar, Erndte-vorräthe, Vieh u. an einer Stelle gegen Feuergefahr versichern zu können, wurde im Jahre 1873 die Mobiliar-Versicherung eingerichtet.

Die Altpommersche Mobiliar-Land-Feuer-Societät hält als bewährten Grundsatz fest, stets den Erfolg des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschehenen Versicherung zu gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben. Diejenigen, welche bereits Gebäude bei dieser Societät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheil handeln, wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und Mobilien an einer Stelle bezahlen zu können.

Hauptfächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Societät und damit sich selbst statt fremden Leuten zu wenden, und die fernere Herabsetzung der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Besitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile bei der ersten oder zweiten Gebäudelasse versichert sind und in einiger Entfernung von den Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Altpommerschen Mobiliar-Land-Feuer-Societät versichern können, da in der ersten Klasse pro 100 Mark der Versicherungssumme nur 05 Pf. Beitrag gezahlt wird.

Die Feststellung und Classification der Anträge erfolgt durch den Landesdirector von Pommern. Es steht den Antragstellern aber frei, wenn sie damit nicht zufrieden sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der beschaffigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren dem Geschäftsführer ihren Rücktritt anzuzeigen.

Die speziellen Versicherungs-Bedingungen, sowie Formulare zu Anträgen können bei dem Geschäftsführer der Altpommerschen Land-Feuer-Societät landrätlichen Privat-Sekretär Nagas zu Rummelsburg unentgeltlich in Empfang genommen werden, welcher auch jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilen und gerne bereit ist, auf Verlangen die Aufnahme der Anträge zu bewirken.

Ich empfehle den Kreiseingesessenen den Beitritt zu der Mobiliar-Land-Feuer-Societät angelegentlichst.

Rummelsburg, den 19. August 1881.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director,
Landrath Graf Königsdorff.

Zur wöchentlichen Lieferung von mindestens 50 Z schmier Tafelbutter, aber nur solcher, suche ich ein leistungsfähiges Gut. Zahlung nach Vereinbarung. Gefällige Offerten erbittet.
Stettin.

J. Matthias.

Wilhelmstr. 22, parterre.

Geometrische und nivellitische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch
Sockold, Königl. Regierungsgeldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Stand am 1. Oktober 1881.

Versichert 57072 Personen mit	389,572,700 Mk.
Bankfonds	100,250,000 =

Die Bank vertheilt alle Ueberschüsse voll und unverfürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normalprämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre 39% der Jahresprämie, wird aber in den nächsten Jahren voraussichtlich noch weiter steigen, nämlich auf 42% im Jahre 1882, auf 43% im Jahre 1883 und auf 44% im Jahre 1884.

Zur Bestellung von Dienstkautionen gewährt die Bank Darlehen unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen.

Versicherungsanträge vermittelt:

Der Agent
H. Blau
in Rummelsburg.

 Hierzu eine Beilage.

Er scheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisf. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 45.

Rummelsburg, den 11. November

1881.

A. Amtlicher Theil.

Mit Bezug auf §. 7 der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1880, betreffend die Abführung der Privat-Dechhengste, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Abführungstermine am 4. d. M. von der Abführungs-Commission folgende Hengste aus dem hiesigen Kreise zur Bedeckung fremder Stuten angeführt worden sind:

1. „Mars,“ Fuchs mit 4 weißen Fesseln, 4 Jahre alt, 1,65 Meter groß. Besitzer: Amtspächter Roggatz in Papenzin. Standort Papenzin.
2. „Hector,“ dunkelbraun mit Sternen, 5 Jahr alt, 1,71 Meter groß. Besitzer: Gutspächter Hübner in Sellin. Standort Sellin.
3. „Vorwärts,“ Rappen mit Stern, 18 Jahre alt, 1,72 Meter groß. Besitzer: Rittergutsbesitzer von Winterfeld in Felschow. Standort Treten.
4. „Bubi,“ braun mit kleinem Stern, beide Hinterfüße etwas weiß, 5 Jahre alt, 1,65 Meter groß. Besitzer: Königlich Major a. D. und Rittergutsbesitzer von Massow in Rohr. Standort Rohr.
5. „Melan,“ schwarz ohne Abzeichen, 3½ Jahre alt, 1,68 Meter groß. Besitzer: Rittergutsbesitzer Grunert in Baldow. Standort Baldow.

Rummelsburg, den 4. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Premier-Lieutenant Villnow zu Treten hat die Geschäfte des Amtsvorstehers und Standesbeamten wieder übernommen.

Rummelsburg, den 7. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Bei der in diesem Jahre stattgehabten Recruten-Beorderung sind die Ordres-Quittungen von einzelnen Gemeinde-Vorständen noch nicht eingegangen, zumal die Absendung der Ordres am 21. vorigen Monats erfolgt ist.

Bei der dem Bezirks-Commando zu Gebote stehenden kurzen Frist ist es von Wichtigkeit, daß die diesseitigen Requisitionen seitens der Orts-Vorstände möglichst sofort erledigt werden, damit in Krankheitsfällen u. noch rechtzeitig Ersatz beantragt werden kann.

Das Königl. Landrathsamt ersucht das Bezirks-Commando ganz ergebenst, die Gemeinde-Vorstände sehr gefälligst auf die schleunigste Erledigung der diesseitigen Requisitionen aufmerksam machen zu wollen.

Schlawa, den 5. November 1881.

von Wurmb,

Oberstlieutenant und Bezirks-Commandeur.

Vorstehendes Schreiben theile ich den Guts- und Gemeindevorständen hierdurch mit und weise dieselben gleichzeitig an, dergleichen Requisitionen spätestens innerhalb 3 Tagen zu erledigen.

Rummelsburg, den 7. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Unter den Schafen des Gutspächters Herrn Röcke zu Pöppelhof ist die Pockenseuche ausgebrochen, weshalb die Drischast für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt wird.

Treten, den 7. November 1881.

Der comm. Amtsvorsteher Villnow.

Das Pferd (Schwarzbraune Stute mit Stern) des Schuhmachermeisters Herman Schmidt hier ist von der Klauke geheilt und werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, den 7. November 1881.

Polizei-Verwaltung Zillmer.

Die Pockenfeuche unter den Schafen des Guts Schweßin ist erloschen, weshalb die für die Dreischaf angeordnete Sperre aufgehoben wird.

Reinwasser den 3. November 1881.

Der Amtsvorsteher Kautz

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg,

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit die Ladefrist für bedeckte Güterwagen, gleichwie für offene und Kalkwagen, für diejenigen Interessenten, welche am Orte einer Station resp. innerhalb eines Umkreises von 5 Km. von derselben entfernt wohnen, auf sechs Tagesstunden herabgesetzt.

Stolz, den 3. November 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachung.

Am Montag den 14. November d. J.

Mittags 12 Uhr

sollen auf dem Grundstück des Eigenthümers Koll zu Treblin eine Menge Vieh, Haus und Wirtschaftsgüter aller Art, sowie eine Menge Kartoffeln gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rummelsburg, den 10. November 1881.

Der königliche Gerichtsvollzieher.

Riemer.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Große Dom-Str. 18.

Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.



Abfallholz



von eigenen Stäben verkaufe billigt in der Carlswalder Forst bei Gremerbruch.

Dieselbst suche tüchtige Stabschläger. Meldungen bei Herrn Förster Lenzke.

Wilhelm Simon.



Die Erzeugnisse der
Königl. Preussischen und Kaiserl. Oesterreichischen
Hof-Chocolade-Fabrikanten:

Gebrüder Stollwerck in Cöln,

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau und Wien,

verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Rohmaterialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original- $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Pfund-Packungen sind mit Preisen und Garantie-Marke

(Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferantin:

I. I. M. M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. Hoheit des Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.



19 goldene, silberne und bronzene Medaillen.



Stollwerck'sche Chocoladen und Cacao's

sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie an den Haupt-Bahnhof-Buffets, durch Dépôt-Schilder kenntlich.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Stand am 1. Oktober 1881.

Versichert 57072 Personen mit . 389,572,700 Mk.
Bankfonds 100,250,000 =

Die Bank vertheilt alle Ueberschüsse voll und unver-
fürzt an die Versicherten und gewährt auf jede Normal-
prämie Dividende. Die letztere beträgt in diesem Jahre
39% der Jahresprämie, wird aber in den nächsten Jahren
voraussichtlich noch weiter steigen, nämlich auf 42% im
Jahre 1882, auf 43% im Jahre 1883 und auf 44%
im Jahre 1884.

Zur Bestellung von Dienstkautionen gewährt die Bank
Darlehen unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen.

Versicherungsanträge vermittelt:

Der Agent

H. Blau

Rummelsburg.

Für den Weihnachtstisch!

Wer seinen Kindern zu Weihnachten eine wahre Freude bereiten will, der bestelle in
unterzeichneter Buchhandlung das

Illustrierte Deutsche Märchenbuch

genannt Schenker's Märchenbuch

Preis 1,90 Mark brochirt, 2,40 Mark gebunden.

in sehr elegantem Umschlag.

Verlag von Ad. Giesecke in Wiesbaden.

Zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung in Rummelsburg.

Dominium Woblanse
bei Martin wünscht circa

100 junge,

zur Zucht
geeignete

Mutterschafe
zu kaufen.

für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrierte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

Bestes deutsches Geschichtsbuch für die deutsche Jugend!

Im Verlage der K. K. Hof- und Verlags-Buchhandlung von Adolph Gestewitz in Wiesbaden erschien und ist zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung in Rummelsburg

GERMANIA

Vaterländische Geschichtsbilder aus Kriegs- und Friedenszeiten von L. Würdig, Deutsch-Vaterländischer Jugend und Volks-Schriftsteller in Dessau.

Das Buch ist eine der besten Lectüren für die heranwachsende Jugend im Alter von 12—16 Jahren und dürfte die Germania sich bald in jeder Familien-Bibliothek befinden. Viele Initialen und Illustrationen zieren das Buch.



Neues Etablissement.

Hiermit mache ich die gehorsamste Anzeige, daß ich in Rummelsburg im Hause des Buchdruckereib. E. Rehberg



eine Tischlerei und ein Sargmagazin

eingerrichtet habe, und verspreche die neuesten und geschmackvollsten Bau- und Möbelerarbeiten zu liefern; Möbel von verschiedenen Hölzern: Mahagoni, Palisander, Birken. — Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, durch solide Preise und prompte Bedienung mir das Vertrauen der mich Beehrenden zu erhalten.

Rummelsburg, 4. September 1881.

H. Schröder, Tischlermeister.

„Sehr dankbar bin ich für die Zusendung der kleinen Schrift: „Urtheile aus ärztlichen Kreisen“, denn ich ersehe daraus, daß es vielfach selbst für Schwerkranken noch Hilfe gibt, wenn nur die richtigen Mittel zur Hand sind.“ — So und ähnlich lautende Briefe laufen fast täglich ein und sollte daher jeder Leidende diese kleine Broschüre bei Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig bestellen, umso mehr, als die Zusendung derselben kostenlos erfolgt.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur in Schlawa.

G. Trehde's

beliebteste
Originaltänze
für Piano:

Ballabende, 4 Hefte à 90 Pf.

Ballklänge, 6 Hefte à 90 Pf.

Tanzperlen, 6 Hefte à 90 Pf.

Die Trehde'schen Tänze — reich an pikanten einschmeichelnden Melodien und dabei doch nur leicht spielbar — eignen sich wie wenige Tanzcompositionen der Neuzeit namentlich für solche Klavierspieler, welche auch ohne Schwierigkeiten einen gewissen Effekt zu erzielen wünschen.

Verlag der Schulbuchhandlung von

F. G. L. Greßler in Langensalza,

Zu beziehen auch jedes Heft einzeln, durch E. Rehberg's Buchhandlung in Rummelsburg.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 9. November 1881.		höchster Preis. M. Pf.	niedr. Preis. M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7 25	7 —
Hafer	50 —	3 50	2 75
Kartoffeln	42,50 —	1 20	1 10
Heu	50 —	3 50	2 75
Rischstroh	Schock	36 —	30 —
Butter	1 Pfund	85 —	80 —
Eier	20 Stück	— 75	— 70

Redaction des nichtamtlichen Theils, Druck und Verlag von E. Rehberg in Rummelsburg.

Die
S. Kronthal'sche
Möbel = Niederlage
bei S. LEWIN — Stolp hält sich
bestens empfohlen

Er scheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die z. eisp. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 46.

Rummelsburg, den 18. November

1881.

A. Amtlicher Theil.

Auf dem letzten Kreistage wurden folgende Beschlüsse gefaßt.

1. Zu Mitgliedern des Provinzial-Landtages wurden gewählt:
 - a. der unterzeichnete Landrath,
 - b. der Kreisdeputirte Herr Hauptmann von Puttkamer-Barnow.
2. Zur Errichtung eines Eichungsamts in der Stadt Rummelsburg wurden außer der früher gewährten Summe von 1500 M. noch 1250 M. bewilligt.
3. Das vom Kreisausschusse vorgelegte Statut zur Regelung der Armenpflege in Seelitz wurde festgesetzt.
4. Die Liste der zu Amtsvorstehern resp. Stellvertretern geeigneten Personen wurde vervollständigt.
5. Es wurden gewählt:
 - a. zu Mitgliedern der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission für das Rechnungsjahr 1882/83:

Herr Hauptmann von Puttkamer-Barnow, Herr von Massow-Gr. Volz,
Herr W. G. Puttkammer aus Rummelsburg,

zu Stellvertretern:

Herr Becker-Gumenz, Herr Major v. Massow-Mohr,
 - b. zu Mitgliedern der Klassensteuer-Reclamations-Commission:

Herr Amtsvorsteher Raug-Reinwasser, Herr Kaufmann W. G. Puttkamer,
Herr Eigenthümer Porrmann in Treten,
 - c. zum Pferde-Aushebungs-Commissar im 4. Bezirk
Herr Gutsächter Guericke in Biartlum,
 - d. zum Feuer-Societäts-Commissar im 1. Bezirk
Herr Leutenant von Puttkamer-Bartin,
im 4. Bezirk
Herr Baron v. Puttkamer-Lubben
und als Stellvertreter
Herr Moßmann-Seehof.

Rummelsburg, den 13. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Fouragielieferung für die berittene Gendarmerie des diesseitigen Regierungsbezirks u. zwar für die Pferde sowohl des hier stationirten Disfizers u. der in den nachstehend genannten Orten stationirten Ober-Wachmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu einzustellenden und der durchmarschierenden Grndarmen soll für die Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 entweder für jeden Ort bezw. Kreis, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissions- resp. Licitationsverfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden. Jedoch bleibt die Fourage für die Pferde der genannten Personen an Orten, wo königliche Magazine vorhanden sind (Colberg, Belgard, Stolp) von der Lieferung ausgeschlossen.

Die Entrepris-Bedingungen können bei den Magisträten des Regierungsbezirks, sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Fouragebedarf beträgt für jedes Pferd auf die Zeit vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 365 Rationen à 4 Rlg. 75 Defagr. (9½ Z) Hafer, 2 Rlg. 50 Defagr. (5 Z) Heu und 3 Rlg. 50 Defagr. (7 Z) Stroh, überhaupt jährlich pro Pferd: 34 Ctr. 33 Rlg.

75 Defgr. (34 Ctr. 67 1/2 Z) Hafer, 18 Ctr. 12 Mg. 50 Defag. (18 Ctr 25 Z) Heu.
25 Ctr, 27 Mg. 50 Defag. (25 Ctr. 55 Z) Stroh.

Die Oberwachmeister erhalten monatlich 10 Rationen weniger in natura, weil sie dieselben in Geld vergütigt erhalten.

Die Gebote auf die Fouragelieferung sind entweder bei den von den Magisträten zu veranlassenden Exitationen oder schriftlich in versiegelten und portofreien Gesuchen bis zum 25. Dezember d. J. bei dem zuständigen Landratsamte oder spätestens bis zum 31. Dezember d. J. mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fouragelieferung“ bei mir abzugeben. Gebote, die nach diesen Terminen eingehen, werden als verspätet nicht mehr berücksichtigt. Die Ertheilung des Zuschlages wird bis zum 1. März f. J., bis zu welchem Tage die Unternehmer an ihre abgegebenen Gebote gebunden sind, erfolgen.

Gegenwärtig sind im diesseitigen Regierungsbezirk der Disfizer, die Oberwachmeister und berittene Gendarmen, außer Colberg, Stolp, und Belgard, wie folgt, stationirt:

Nr.	Stationort.	Kreis.	Disfiter	Zahl der Oberwachmstr.	Zahl der Gendarmen.	Nr.	Stationort.	Kreis.	Disfiter	Zahl der Oberwachmstr.	Zahl der Gendarmen.
1	Cöslin	Cöslin	1	1	2	16	Bärwalde i/Pom.	Neustettin	—	—	1
2	Cörlin a/Persf.	Colberg	—	—	1	17	Tempelburg	do.	—	—	1
3	Jeklin	do.	—	—	1	18	Pottin	do.	—	—	1
4	Keselfow	do.	—	—	1	19	Schivelbein	Schivelbein	—	—	1
5	Publig	Publig	—	—	1	20	Labenz	do.	—	—	1
6	Brückenkrug	do.	—	—	2	21	Kupow	Stolp	—	—	1
7	Schlawa	Schlawa	—	—	1	22	Schmolfin	do.	—	—	1
8	Zanow	do.	—	—	1	23	Dammen	do	—	—	1
9	Pollnow	do.	—	1	1	24	Lauenburg	Lauenburg	—	1	2
10	Rügenwalde	do.	—	—	2	25	Oßeden	do.	—	—	1
11	Gr. Tychow	Belgard	—	—	1	26	Schweßlin	do.	—	—	1
12	Dramburg	Dramburg	—	—	1	27	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	1
13	Callies	do.	—	—	1	28	Treblin	do.	—	—	1
14	Birchow	do.	—	—	1	29	Bartin	do.	—	—	1
15	Neustettin	Neustettin	—	1	2	30	Bütow	Bütow	—	—	1
Summa											

Cöslin, den 2. November 1881.

Der Regierungs-Präsident. J. B. d'Haussonville.

Die Kreiseinsassen werden ersucht, für die Fourage-Lieferung der im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen Gebote abzugeben.

Rummelsburg, den 9. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erfolgt die Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere durch eine aus dem beamteten Thierarzt und 2 Schiedsmännern gebildete Commission.

Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschusse aus den sachverständigen Eingefessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Behufs Bezeichnung der Personen, welche pro 1882 zu diesem Amte hinzugezogen werden können, werden der Magistrat sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises hierdurch ergebenst ersucht, Veränderungen in dem im diesjährigen Kreisblatt No 6 veröffentlichten Personale, welche eine Ergänzung desselben nothwendig machen, binnen 8 Tagen hierher mitzutheilen und gleichzeitig für die etwa ausscheidenden Personen andere geeignete Eingefessene in Vorschlag zu bringen:

Zu Schiedsmännern dürfen nicht ernannt werden;

- Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist,
- Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Rummelsburg, den 15. November 1881.

Namens des Kreisausschusses

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Major v. Massow-Rohr wird während der bevorstehenden Reichstags- und Landtagssession durch den Stellvertretenden Amtsvorsteher Oberst z. D. von Arnim zu Wilhelmsthal und den Stellvertretenden Standesbeamten Amtssecretär Krumrey zu Rohr vertreten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Amteinsassen gebracht wird.

Rummelsburg, den 15. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

An Vergütung für gestellten Borspann für die Monate August und September d. J. sind zur Zahlung angewiesen: für

Gemeinde Gumenz 21 M.	Gemeinde Bobeser 10 M. 50 J	Gemeinde Bobeser 10 M. 50 J
" " Bartin 7 M.	" " Gumenz 10 M. 50 J	" " Bartin 7 M.
" " Bartin 10 M. 50 J	Gut Rohr 14 M.	

welche Beträge auf der Königlichen Kreisasse hier gegen auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armee-Corps in Stettin lautende Quittungen in Empfang genommen werden können.

Rummelsburg, den 11. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Dem Gemeindevorsteher Krause in Heinrichsdorf sind die Geschäfte eines stellvertretenden Gutsvorstehers von Heinrichsdorf übertragen.

Rummelsburg, den 12. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Den Magistrat hieselbst und die Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, mir gefälligst bis spätestens den 1. Januar 1882 mittheilen zu wollen, ob resp. welche Personen im Laufe dieses Jahres ohne Entlassungs-Urkunde aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande ausgewandert sind und namentlich welche Personen sich durch Auswanderung der Militärsicht entzogen haben.

Von denjenigen Amtsbezirken, in welchen derartige Auswanderungen nicht stattgefunden haben, bedarf es der Einreichung einer Vacatanzeige nicht.

Rummelsburg, den 15. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Den Herren Standesbeamten werden die Formulare zu den Todtenlisten für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Dezember 1882 per Couvert in diesen Tagen zugegangen sein und zwar je 7 Titels- und 7 Einlagebogen.

Die Herren Standesbeamten werden hierbei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, die Todtenlisten in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober dem Königlichen Erbschaftssteuer-Amte I. zu Stettin unter der Rubrik „porto-pflichtige Dienstsache“ einzureichen.

Rummelsburg, den 10. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Eigenthümer Pinz aus Wend. Puddiger hat am 8. d. M. aus der Chaussee eine Kuh — roth mit großer Blesse — gefunden, und kann dieselbe von dem sich legitimirenden Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten aus Wend. Pud iger abgeholt werden.

Rummelsburg, den 11. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Uhrmacher Ludwig Strackfeldt hieselbst ist als Schiedsmann für den 1. Rummelsburger Schiedsmannsbezirk wieder gewählt und verpflichtet worden.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rummelsburg, den 5. November 1881.

Der Magistrat, Zillmer.

Redaction des amtlichen Theils: Königliches Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 23. November d. J.

Vormittags 11 Uhr

sollen vor der Wohnung des Kaufmanns Joseph Mannheim hieselbst eine große Menge Möbel aller Art als:

Tische, Stühle, Spinde, Sophas, Spiegel, Gardinen,

1 Nähmaschine, 1 Jagdhund

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Rummelsburg, den 17. November 1881.

Der Königliche Gerichtsvollzieher
Riemer.

Abfallholz

von eichenen Stäben verkaufe billigst in der Carlswalder Forst bei Gremerbruch.
Dasselbst suche tüchtige Stabschläger. Meldungen bei Herrn Förster Lenzke.
Wilhelm Simon.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 22. Oktober 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Erben des Mühlenmeisters und Eigenthümers Friedrich Kohlhasse gehörige, in Bangerin belegene, im Grundbuche Band 2 Blatt No. 38 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 10. December 1881 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesammtemaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 2 Hektar 51 Ar.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag:	2,62 Thaler,
Gebäudesteuernutzungswerth:	24 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 14. December 1881 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,
Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlome.

Die
S. Kronthal'sche
Möbel = Niederlage
bei S. LEWIN — Stolp hält sich
beistens empfohlen.

Bevor ein Kranker sich zum Gebrauch eines Heilmittels entschließt, versäume er nicht bei Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig zu bestellen: „**Urtheile aus ärztlichen Kreisen,**“ denn die in dieser Broschüre abgedruckten Urtheile sind das Resultat genauer wissenschaftlicher Versuche und daher für jeden Leidenden von großem Werth — Damit möglichst alle Kranken durch das Schriftchen einen ebenso einfachen wie sicheren Weg zur Heilung ihrer Leiden kennen lernen, erfolgt die Zusendung desselben gratis und franco, so daß der Besteller weiter keine Kosten hat, als 5. Pf. für seine Postkarte.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 47.

Rummelsburg, den 25. November

1881.

A. Amtlicher Theil.

Nachdem die Pommer'sche ökonomische Gesellschaft laut Vereinbarung mit dem Königl. Landrath des Kreises Regenwalde vom 4./5. c. ihre agriculturchemische Versuchsstation zu Regenwalde als technische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel eingerichtet hat, ist die erwähnte Versuchsstation staatlicher Seits als eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14./5. 1879 anerkannt worden.

Durch den Kreistagsbeschluss vom 12. April 1881 hat sich der hiesige Kreis der Anstalt angeschlossen und zwar zunächst auf die Dauer von 2 Jahren vom 1. Juli c. ab.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringe, bemerke ich, daß fortan sämtliche Polizeibehörden des Kreises berechtigt sind, die genannte Anstalt zu dem angegebenen Zwecke in Anspruch zu nehmen. Für die einzelnen Untersuchungen berechnet die Anstalt den requirirenden Polizeibehörden die Kosten nach dem vereinbarten unten abgedruckten Tarife, auch hat sie sich ausbedungen, daß ihr durch die Ausführung der einzelnen Untersuchungen keine Nebenkosten an Porto, Fracht u. entstehen dürfen. Ferner hat sich die Anstalt vorbehalten, zur Sicherung des Resultats der Untersuchungen die von den Polizeibehörden bei Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben.

Im Uebrigen mache ich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 14./5. 1879 — Reichsges.-Blatt Seite 145 — hierdurch noch besonders aufmerksam und ersuche die Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, von etwaigen auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Bestrafungen hierher Mittheilung zu machen.

Rummelsburg, den 18. November 1881.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Landrath Graf Königsdorff.

Tarif

der für Untersuchungen von Genuß- und Nahrungsmitteln an die von der Pommer'schen ökonomischen Gesellschaft in Regenwalde zu errichtenden Untersuchungs-Anstalt zu ersetzenden Kosten.

Für alle von der Anstalt auszuführenden Untersuchungen tritt eine zur Anstaltskasse fließende Vergütung ein, welche nach folgendem Tarife berechnet wird.

A. für die qualitative mikroskopische und chemische Prüfung von

- a. Mehl und aus Mehl zubereitete Waaren,
- b. Conditormaaren,
- c. Zucker,
- d. Butter,
- e. Milch,
- f. Fleisch, Wurst, Schmalz,
- g. Kaffee, Thee, Chocolate,
- h. Wein, Bier, Liqueure und dergleichen,
- i. Mineralwasser,
- k. Gewürze,
- l. Petroleum,
- m. Gebrauchsgegenstände, Tapeten und sonstige zur Untersuchung gelangende Objecte je 2 Mark.

B. für quantitative chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und zwar:

a.	für die Bestimmung des Zuckers	2 M. — Pf.
b.	„ „ „ „ Stärkemehl	2 „ — „
c.	„ „ „ „ der Proteinstoffe (Eiweiß u.)	2 „ 50 „
d.	„ „ „ „ des Fettes	2 „ — „
e.	„ „ „ „ des Aschengehalts	1 „ 50 „
f.	„ „ „ „ des Alkoholgehalts in Wein, Bier u.	2 „ 50 „
g.	„ eine vollständige Analyse der Milch	7 „ 50 „
h.	„ „ „ „ von Bier, Wein	15 „ — „
i.	„ „ „ „ von Mehl, Mehlpräparate	10 „ — „
k.	„ „ „ Wasseranalyse	20 „ — „

Für Untersuchungen, welche in vorstehendem Tarif nicht vorgesehen sind, bestimmt der Dirigent der Anstalt den Betrag der Vergütung nach Analogie der obigen Sätze und bestem Ermessen.

Regenwalde, den 25. Februar 1881.

Prof. Dr. Birner.

Aufnahme des Pferde- u. Bestandes am 3. Dezember 1881.

Für das nächste Etatsjahr ist die Ausschreibung von Beiträgen für den Pferde-, Esel-, Maulthier- und Maulesel-Versicherungsfonds erforderlich, während von einer solchen für den Rindvieh-Versicherungsfonds abgesehen ist.

Zum Zwecke der zur Ausschreibung der Beiträge erforderlichen reglementsmäßig am 3. Dezember c. stattzubehabenden Aufnahme des Bestandes an Pferden, zu welchen gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 resp. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, jetzt auch die Esel, Maulthiere und Maulesel hinzukommen, werden dem Magistrate, sowie den Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die erforderlichen Formulare unter Kreuzband zugehen.

Die Verzeichnisse sind in 2 Exemplaren anzufertigen und zwar für jeden Guts- und Gemeindebezirk gesondert.

Bei der Aufnahme sind zunächst die Rubriken 1, 2, 3 und 5 des Verzeichnisses auszufüllen. Unmittelbar nach der Aufnahme ist dasselbe 14 Tage lang (also bis einschließlich den 17. Dezember c.) öffentlich auszuliegen und vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch ortsfällige Bekanntmachung zur Kenntniß der Theiligten zu bringen. Werden innerhalb der 14tägigen Frist Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem Ortsvorstande angebracht, so ist über dieselben zu entscheiden. Beschwerden gegen diese Entscheidung sind von den Theiligten binnen 10 Tagen beim Kreisauschusse anzubringen.

Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der etwa angebrachten Beschwerden sind die Verzeichnisse auf dem Titelblatte wie vorgeschrieben zu bescheinigen und durch Ausfüllung der Rubriken 4 und 6 festzusetzen.

Wenn bei der Festsetzung des Pferde- u. Bestandes Abweichungen gegen die Colonne der Aufnahme stattfinden sollten, so ist der Grund in Colonne „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge steht noch nicht fest und wird wegen Einziehung und Abführung derselben, sowie wegen Einreichung der Verzeichnisse das Weitere später bekannt gemacht werden.

Im Uebrigen mache ich die Ortsvorstände noch besonders darauf aufmerksam, daß, da eine Aufnahme des Rindviehbestandes nicht erforderlich ist, nur die Columnen 1—6 auszufüllen sind.

Rummelsburg, den 23. November 1881.

Namens des Kreisauschusses
Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, die für die Gemeindejagd abgeschlossenen und gegenwärtig gültigen Pachtverträge mir innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Rummelsburg, den 19. November 1881.

Namens des Kreisauschusses
Der Landrath Graf Königsdorff.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälschungen der für das auf den hiesigen Central-Vieh Hof eingeführte Vieh vorgeschriebenen Ursprungsbescheinigungen in der Weise vorgenommen worden, daß der von den Ausstellern bei geringer Anzahl der zu verzeichnenden Stücke Vieh freigelassene Raum des üblichen Formulars vor dem Vermerk

Es wird hierdurch bescheinigt u.

zur widerrechtlichen fälschlichen Eintragung weiterer Stücke Vieh und entsprechender Ausfüllung der verschiedenen Spalten des Formulars benutzt ist.

Derartigen Fälschungen würde dadurch wirksam entgegen getreten werden können, daß der freibleibende Raum auf den Ursprungs-Attesten bei deren Ausfertigung durchstrichen und eine spätere Nachtragung hierdurch unmöglich gemacht wird.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich daher das Polizei-Präsidium ergebenst zu ersuchen, die Ortspolizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst auffordern zu wollen, bei Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für das hierher bestimmte Vieh für die Folge in der angegebenen Weise zu verfahren.

Berlin, den 8. November 1881.

Königliches Polizei-Präsidium, 1 Abtheilung.
Unterschrift.

An den Königlich-Regierungs-Präsidenten Herrn von Kurrewald Hochwohlgeboren zu Coblenz.
Abschrift erhalten Euer Hochgeboren mit dem Auftrage, die Polizeibehörden Ihres Kreises nach Maßgabe vorstehender Requisition mit Anweisung zu versehen.

Coblenz, den 14. November 1881.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung d'Haussonville.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.
Vorstehende Verfügung theile ich den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Rummelsburg, den 19. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Folgende Beiträge zur Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisen-Kasse für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1881/82 sind noch rückständig:

	Gemeindebeiträge.	Mitgliederbeiträge.
1. Barfözen	.	7 M. 50 Pf.
2. Cremerbruch	.	7 " 50 "
3. Neu-Colziglow	.	7 " 50 "
4. Gadgen	.	
5. Gloddow	1 M 92 Pf.	7 " 50 "
6. Lodder	6 "	7 " 50 "
7. Neufeld	.	
8. Woblanse	6 "	7 " 50 "
9. Zettin	.	

Die genannten Gemeinden und die betreffenden Stellen-Inhaber werden hiermit nun aufgefordert, die Rückstände unverzüglich zur Vermeidung der Einziehung hierher abzuführen.

Rummelsburg, den 16. November 1881.

Königliche Kreis-Kasse. Lange

Redaction des amtlichen Theils: Königlich-Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Im Saale des Herrn Rudnick
Sonntag den 27. und Montag den 28. November
Nur zwei große Brillant-Vorstellungen
des weltberühmten Illusionisten, Magiers und Mimikers

S. H A M A N N

mit seinen selbst erfundenen Original-Experimenten. (Größte Spezialität der Neuzeit.)

Anfang 8 Uhr. Entrée: Numer. Sitz 75 Pf.,

I. Sitz 50 Pf., II. Sitz 30 Pf.

Schüler und Schülerinnen halbe Preise.

Vorverkauf bis Abens 7 Uhr Numer. Sitz 60 Pf. bei Höteller Herrn F. Reiche.
Alles Nähere die Tageszettel.

Regenwalder Rübenschneider

mit Stahlblechmessern an einer großen 5füßigen eisernen Schelbe, vorzüglich leistungsfähig,
empfiehlt zu 75, 105 und 125 Mk. ab Regenwalde.

Leo Härms-Stolp.



Tanzunterrichts = Anzeige.



In Kurzem werde ich in Rummelsburg gründlichen Tanzunterricht erteilen. Anmeldungen bitte ich i. d. Expedition d. Blattes recht bald niederlegen zu wollen.

Hochachtungsvoll

John, Lehrer der Tanzkunst.

Musikfreunden,
Lehrerinnen und Lehrern die ergebene Anzeige, daß ich in Stolp i/P. eine Musikalienhandlung
nebst Leih-Institut eröffnet habe. Indem ich um geschätztes Wohlwollen und geneigte Aufträge
bitte, bin ich gerne bereit, Broschüre, betreffend die Abonnements-Bedingungen, franco zu senden.

F. Brancke,

Stolp i/P. Holzenthorst. 47.

Für die vielen Beweise liebevoller Theilnahme bei der Beerdigung unserer lieben
Mutter unsern innigsten herzlichsten Dank.

Die Geschwister Bevendorff.

Für mein Colonial- und Eisenwaaren-Geschäft suche ich
zum sofortigen Antritt einen Lehrling.

F. W. Schnabel.

Von der enormen Auflage
der Broschüre: „**Urtheile aus ärzt-
lichen Kreisen**“ ist nur noch geringer
Vorrath und wollen daher Alle, welche
diese für jeden Kranken sehr
wichtige Schrift zu haben wünschen,
sich schleunigst per Postkarte an
Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig
wenden, welche, soweit Vorrath reicht,
das Büchlein gratis und franco versendet.

Die
S Kronthal'sche
Möbel = Niederlage
bei S. LEWIN — Stolp hält sich
bestens empfohlen



**Chocoladen und
Cacao's**

der Kgl. Preuss. und
Kaiserl. Oesterr. Hof-Chocol.-Fabr.:

Gebr. Stollwerck

in Cöln a. Rhein.

18 Hof-Diplome,

**19 goldene, silberne und
broncene Medaillen.**

Reelle Zusammenstellung der Roh-
producte. Vollendete mechanische
Einrichtungen. Garantirt reine Qua-
lität bei mässigen Preisen.

Firmen-Schilder kennzeichnen die Condi-
toreien, Colonial-, Delicatess- & Droguen-Geschäfte
sowie Apotheken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate
führen.

Gratulations-Karten

zu **Neujahr!**

in schönen, neuen Mustern, die
der Buchhandlung von

zu **Weihnachten!**

bis zu 2 Mark, vorrätzig in
E. Rehberg.

Bestes deutsches Geschichtsbuch für die deutsche Jugend!

Im Verlage der K. K. Hof- und Verlags-Buchhandlung von Adolph Gestewitz in
Wiesbaden erschien und ist zu beziehen durch E. Rehberg's Buchhandlung in Rummelsburg

G E R M A N I A

Vaterländische Geschichtsbilder aus Kriegs- und Friedenszeiten von L. Wüdig, Deutsch-
Vaterländischer Jugend und Volks-Schriftsteller in Dessau.

Das Buch ist eine der besten Lectüren für die heranwachsende Jugend im Alter von
12—16 Jahren und dürfte die Germania sich bald in jeder Familien-Bibliothek befinden.
Viele Initialen und Illustrationen zieren das Buch.

Hierzu eine Beilage.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zw.ersp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 48.

Rummelsburg, den 2. Dezember

1881.

A. Amtlicher Theil.

Höherem Auftrage zufolge soll der Wortlaut der Allerhöchsten Botschaft Seiner Majestät des Kaisers und Königs, mittelst welcher der Herr Reichskanzler den Reichstag am 17. d. M. eröffnet hat, zur allgemeinen Kenntniß der Bevölkerung gelangen, und ist dieselbe in sämmtlichen Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken an den zum Aushang öffentlicher Bekanntmachungen bestimmten Stellen anzuschlagen.

Für jede Ortsgemeinde werden 2 Plakate, für die Ortsgemeinden Bärn, Bismark, Reinwasser, Treblin, Treten, Versin und Varzin aber 3 Plakate übersandt, davon ist ein Exemplar neben dem zur Bekanntmachung der Aufgebote bestimmten Plakaten anzuschlagen, während das zweite in einer hierzu anzuberaumenden Gemeindeversammlung vorzulesen und dann zur Circulation innerhalb der Gemeinde zu verwenden ist. In den zuvor bezeichneten größeren Ortsgemeinden sind 2 Exemplare in Circulation zu setzen.

Für die in den Ortsgemeinden vorhandenen Gastwirthschaften wird noch je ein Exemplar beigelegt und ist dasselbe dem betreffenden Gastwirth behufs Anschlags in der Gaststube zuzustellen.
Rummelsburg, den 30. November 1881. Der Landrath Graf Königsdorff.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind demselben in neuerer Zeit zahlreiche Eingaben von Innungen und einzeln stehenden Handwerkern, sowie eine mit mehreren tausend Unterschriften aus allen Theilen Deutschlands versehene Petition von Angehörigen des Blech- und Metallarbeiter-Gewerbes zugegangen in welchen lebhafteste Klage über den von Tag zu Tag empfindlicher werdenden Schaden geführt wird, den die mit Weißblech-, Eisenblech-, und Zinkblechwaaren aller Art hausirenden „Slovaken“ oder „Kasselerbinder“ den heimischen Handwerkern und den Ladenbesitzern zufügen. Dabei haben die Beschwerdeführer hervorgehoben, daß von den sogenannten slovakischen Meistern sehr viele Knaben in schulpflichtigem Alter und noch nicht 21 Jahre alte Burschen zum Hausiren verwandt und trotz der entgegenstehenden Vorschriften seitens der Ortsbehörden unbehelligt gelassen würden.

Wir nehmen hieraus Anlaß Ew. Hochwohlgeboren die strenge Handhabung der von dem Bundesrath auf Grund des §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassenen, durch den Herrn Reichskanzler am 7. März 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 142) bekannt gemachten Bestimmungen, sowie unserer Circular-Erlasse vom 24. Mai 1877 und 23. Februar 1878 in Erinnerung zu bringen. Insbesondere empfehlen wir folgende Punkte der geaugeten Beachtung:

1. Vor Ertheilung des Legitimationscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen an Slovaken und andere ausländische Hausirer ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen,
 - a. ob in dem Bezirk der ertheilenden Behörde ein Bedürfniß anderen als den bereits zugelassenen Personen den Betrieb des fraglichen Gewerbes im Umherziehen zu gestatten, anzuerkennen, und eine wie große Zahl von Begleitern ohne Ueberschreitung dieses Bedürfnisses zuzulassen ist.

- Er giebt die Prüfung, daß das Bedürfniß bereits gedeckt ist, so ist die Ausstellung bezw. Ausdehnung des Legitimationscheins, sowie die Zulassung von Begleitern abzulehnen;
 - b. ob diejenigen Ausländer, welche den Legitimationschein nachsuchen, sowie diejenigen Ausländer oder Inländer, welche als Begleiter eines ausländischen Hausirers zugelassen oder zu andern Zwecken mitgeführt werden sollen, ingleichen die ausländischen Begleiter eines inländischen Hausirers nach ihrer Persönlichkeit den gesetzlichen Anforderungen ent-

sprechen, d. h. ob sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, ob bei ihnen nicht einer der im §. 57 Nr. 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Hinderungsgründe zutrifft und ob sie nicht durch ihre Persönlichkeit zu sonstigen erheblichen Bedenken Anlaß geben. Solche Bedenken werden auch aus Belästigungen des Publikums, welche sich die Antragsteller oder deren Begleiter haben zu Schulden kommen lassen, zu entnehmen sein. Ebenso sind Personen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen, welche in Vorjahren zu Gesellschaften sich vereinigt und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet haben, oder welche wegen Hausirgewerbe-Contravention, insbesondere wegen Mißführung nicht zugelassener Begleiter bestraft worden sind.

- c. Der Legitimationschein ist bis auf Weiteres denjenigen ausländischen Dramamaarenbändlern (ic.) zu versagen, welche im Vorjahr einen solchen nicht erhalten hatten oder nur als Begleiter eines legitimierten Hausirers zugelassen waren.

Personen, welche diesen Anforderungen (zu b. und c.) nicht entsprechen, darf der Legitimationschein nicht erteilt werden, ebenso dürfen die unter b. bezeichneten Personen als Begleiter zu lassen werden.

Wie die erforderliche Prüfung zu bewirken ist, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen. Je nach Verschiedenheit der Verhältnisse werden sich Rückfragen an die Unterbehörden, oder auch laufende Berichte der letzteren über die Führung der einzelnen Slovaken und ihrer Begleiter nicht umgehen lassen.

2. In den Legitimationschein sind neben dem genauen Signalement des Gewerbetreibenden und der näheren Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebs (§. 60 G.-D.) auch die Namen, die Personalbeschreibungen und die Altersangaben der zugelassenen Begleiter (Rescript vom 28. Mai 1878) aufzunehmen.

3. Ferner wollen Ew. Hochwohlgeboren die Polizeibehörden und die Gendarmen anweisen, auf den Gewerbebetrieb der Slovaken (ic.) ein besonderes wachsamcs Auge zu haben und im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften wegen **Bestrafung** und **Ausweisung** der hausirenden Ausländer und ihrer Begleiter das Erforderliche zu veranlassen. In Betreff der Zigeunerbanden wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 22. October 1870 verwiesen.

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

- a. Kein Ausländer darf das Hausirgewerbe betreiben, ohne im Besitz eines für seine Person, für das Kalenderjahr und für den Bezirk, in welchem er hausirt, gültigen Legitimationscheins der zuständigen Behörde zu sein, (§§. 58, 60, 149 G.-D.)
- b. Jeder Hausirer muß während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes den Legitimationschein bei sich führen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vorzeigen (§§. 61, 149 Nr. 2 G.-D.)
- c. Als Begleiter eines ausländischen Hausirers dürfen nur Personen zugelassen werden, welche im Legitimationschein ausdrücklich aufgeführt sind. Dies gilt auch von den zu „gewerblichen“ Zwecken, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Rücksichten mitgeführten Frauen und Kindern unter 14 Jahren. Denn die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 7. März 1877 Nr. 47 untersagt die Mißführung aller nicht ausdrücklich zugelassener Personen, sowohl als (gewerbliche) „Begleiter“ im Sinne des §. 62 Absatz 2 Gewerbe-Ordnung, wie auch, „zu andern Zwecken“.
- d. So oft sich ein Anlaß dazu ergibt, ist genau zu prüfen, ob die Angaben des Legitimationscheins über Namen und Signalement, insbesondere auch über das Alter, für diejenigen Gewerbetreibenden und Begleiter zutreffen, welche sich zu ihrem Ausweise auf den Schein berufen, und ob nicht etwa der letztere von dem ursprünglichen Inhaber einem Andern überlassen ist (§. 149 Nr. 2 G.-D.) oder andere als die im Legitimationschein genannten Personen als Begleiter auftreten (§. 149. Nr. 5 G.-D.) oder eine im Signalement enthaltene Altersangabe für eine Persönlichkeit in Anspruch genommen wird, die augenscheinlich das entsprechende Lebensalter noch nicht erreicht haben.
- e. Ergiebt sich daß ein nicht zugelassener Begleiter zum Gewerbebetrieb verwendet wird, so ist nach §. 149 Nr. 5 Gewerbe-Ordnung sowohl derjenige, welcher den Begleiter unbefugt mit sich führt, wie auch derjenige, welcher dem Gewerbetreibenden unbefugt als Begleiter dient, strafbar. Für die mitgeführten, nicht zur gewerblichen Aushilfe benutzten Frauen und Kinder fehlt es an einer Strafbestimmung.

Es wird daher auf administrativem Wege die Entfernung dieser Begleiter herbeizuführen sein. Sobald jedoch von der Ehefrau oder dem Kinde irgend welche, direct oder indirect zu dem Gewerbebetrieb in Beziehung stehende Dienstleistung verrichtet wird, wohn nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 62 Gewerbe-Ordnung namentlich „die Beförderung der Waaren“ und „die Wartung des Gespannes“ zu rechnen ist, findet die Strafbestimmung des §. 149 Nr. 5 a. a. D. Anwendung.

Bei strenger Handhabung dieser Bestimmungen wird ein zu Belästigungen des Publikums und zur Schädigung des stehenden Gewerbes führender Zubrang von hausirenden Ausländern, sowie die Theilnahme noch nicht 21 Jahre alter Personen am Gewerbebetrieb im Umherziehen sich mit Erfolg verhindern lassen.

Berlin, den 26. October 1881.

Der
Finanz-Minister
gez. Bitter.

Für den Minister für
Handel und Gewerbe.
von Bötticher.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Herrfurth.

An den Königl. Regierungspräsidenten Herrn von Auerwald Hochwohlgeboren in Coblenz
Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bestimmungen gefälligst genau zu beachten.

Rummelsburg, den 24. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Rittersgutsbesitzer Lieutenant von Puttkamer zu Barten ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Barten ernannt worden.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Amtsvorsteher Beder zu Gumenz ist während der Zeit vom 4. bis 22. Dezember c. an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte behindert und wird durch den Amtsvorsteher Hauptmann von Puttkamer zu Trebin vertreten werden.

Rummelsburg, den 30. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Klassensteuer und Gewerbesteuer. Rest-Nachweisung bis zum Schlusse des Monats November 1881.

Namen der Ortschaften.	Klassen- steuer-Rest.		Gewerbe- steuer-Rest.		Namen der Ortschaften.	Klassen- steuer-Rest.		Gewerbe- steuer-Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
Barfogen, Gm.	2	91	—	—	Plözig, Gut	—	48	—	—
Bartin, Gm.	15	55	—	—	Prigitz, Gm.	2	36	—	—
Bartin, Gut	—	—	3	50	Reddieß, Gm.	—	02	—	—
Börnen Gm.	1	83	1	25	Seelitz, Gm.	4	99	—	—
Camnitz, Gm.	1	13	—	—	Sellin, Gm.	—	13	—	—
Cremerbruch, Gut	—	—	1	12	Starkow, Gm.	2	02	—	50
Friedrichshuld, Gut	3	36	—	—	Trebin, Gm.	18	34	—	—
Gadgen, Gut	—	62	—	—	Treten, Gm.	—	—	—	50
Georgendorf, Gm.	—	—	—	75	Treten, Gut	1	47	—	—
Globdow, Gm.	—	66	—	—	Versin, Gm.	—	28	—	—
Gumenz, Gm.	1	47	—	—	Viartlum, Gm.	2	44	—	—
Kassitz, Gm.	4	66	—	25	Al. Holz Gm.	1	20	—	—
Lindenbusch, Gm.	3	40	—	—	Waldow, Gm.	7	96	1	—
Papenzin, Gut	—	55	—	—	Wobeser, Gm.	2	04	2	—

Vorstehende Rest-Nachweisung, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsvorstände bezw. Ortsverwalter des Kreises und veranlasse dieselben, wegen der Einziehung der Reste schleunigst das Nöthige zu veranlassen und für demnächstige sofortige Ablieferung derselben an die hiesige Königl. Kreis-Kasse Sorge zu tragen, widrigenfalls dieselben als bei Ihnen eingegangen, von Ihnen selbst eingezogen werden.

Rummelsburg, den 26. November 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Den Schafen in Charlottenhof, Scharnee, Ameisenkatzen, und Ehmtenfrug sind die Pocken geimpft, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt.

Reinwasser, den 26. November 1881.

Der Amtsvorsteher Kautz.

Die für das Etatsjahr 1882/83 diesseits aufgestellten Heberollen von den im hiesigen Kreise zu zahlenden Rentenbank-Renten sind von der Königl. Rentenbank-Direction zu Stettin geprüft und festgestellt worden.

Dies wird den Ortsverwaltern mit der Veranlassung hierdurch mitgetheilt, qu. Heberollen zur Berichtigung der Orts-Hebelisten — insoweit dies nöthig ist von hier einzuholen und selbige sodann in 8 Tagen hierher wieder zurückgelangen zu lassen.

Rummelsburg, den 25. November 1881.

Königl. Kreis-Kasse. Lange.

Die Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien Zeitschriften, Landkarten, Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnung entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zu Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung übernommen, wenn die Einschreibung der Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben. Vorstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1882 versuchsweise in Kraft. Ueber die näheren Bedingungen für die Beförderung derartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 16. November 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Regenwalder Rübenschneider

mit Stahlblechmessern an einer großen 5füßigen eisernen Scheibe, vorzüglich leistungsfähig, empfiehlt zu 75, 105 und 125 Mk. ab Regenwalde.

Leo Härms-Stolp.



Tanzunterrichts = Anzeige.



In Kurzem werde ich in Rummelsburg gründlichen Tanzunterricht ertheilen. Anmeldungen bitte ich i. d. Expedition d. Blattes recht bald niederlegen zu wollen.

Hochachtungsvoll

John, Lehrer der Tanzkunst.

Für mein Colonial- und Eisenwaaren-Geschäft suche ich zum sofortigen Antritt einen Lehrling.

F. W. Schnabel.

Geometrische und nivellitische Arbeiten

jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Zuerfragen in Schegner's Hôtel.

STOLLWERCK'SCHE BRUST-BONBONS

à Paquet 50 Pfg.

Die ausserordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etikette in täuschender Weise herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Für Familien und Lesecircle, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.



Hierzu eine Beilage.

Er scheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisf. Corps-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

No 49.

Rummelsburg, den 9. Dezember

1881.

A. Amtlicher Theil.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt pro 1871 No 10 und 11 erhaltene Verfügung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871 betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs ersuche ich den Magistrat und die Herren Amtsvorsteher ergebenst, die im §. 18 der gedachten Verfügung bezeichnete Nachweisung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen für das Jahr 1881 nach dem unten stehenden Schema geälligt schleunigst aufstellen und bis spätestens zum 24. d. M. mir zugehen lassen zu wollen.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nachweisung

über die Zahl und das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen Strafgefangenen im
Amtsbezirk pro 188

Amtsbezirk.	Zahl der am Schlusse des Jahres 1880 im Amtsbezirk vorhandenen, vorläufig entlassenen Strafgefangenen, welche damals noch unter Controlle gemäß Ministerial-Rescripte vom 21 Januar 1871 standen.	Zugang im Jahre 1881.	Summe aus den Rubriken 2 und 3.	Davon sind im Jahre 1881 verstorben oder mit Genehmigung in andere Bezirke verzogen	Es verbl. also unter Controlle, welche sich aufgeführt hat.	Zahl derjenigen Individuen,						Bemerkungen.
						welche wegen mangelhafter Führung zu Verwarnungen u. oder zum Antrag auf Widerruf der vorläuf. Entlassung Anlaß gegeben haben, hinsichtl. deren aber der Widerruf noch nicht erfolgt ist.	gegen welche die vorläufige Entlassung widerrufen ist (§ 25 des Strafgesetzbuchs.)	deren Strafzeit im Jahre 1881 abgelaufen ist (§. 26 des Strafgesetzbuchs.)	welche im Jahreschlusse 1881 den Bestimmungen des Circular-Rescriptes vom 21. Jan. 1871 noch unterworfen blieben.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	

An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren sind zu entrichten:

1. aus den Gemeindebezirk Poberow	100 M. 38 J
2. " " Stadt Rummelsburg	20 " 20 "
3. " " Klein-Schwirsen	68 " 07 "
4. " " Berfin	133 " 33 "

zusammen 321 M. 98 J

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortshebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt werden, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge bekannt zu machen und selbige demnächst sofort einzuziehen. Für Ablieferung der Beträge an die königliche Kreiskasse hier in den Zahlungstagen des nächsten Monats ist seitens der Ortsheber Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Den Magistrat hier sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich hierdurch ergebenst, mir gefälligst zum 1. Januar 1882 mittheilen zu wollen, ob resp. welche Personen im Laufe des Jahres 1881 ohne Entlassungsurkunde aus dem Preussischen Unterthanenverbande ausgewandert sind, und namentlich welche Personen sich durch Auswandern der Militairpflicht entzogen haben.

9. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mir binnen 8 Tagen Vorschläge wegen der pro Rechnungsjahr 1882/83 gewerbesteuerfrei zu lassenden Händler in Steuerklasse B. 1. zu machen unter Angabe des Namens und Wohnorts des Händlers, der Bezeichnung des Gewerbebetriebes des etwa gezahlten früheren Steuersatzes und den für die Freilassung sprechenden Gründe. Es müssen jedoch besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes (monatlich 25 Pf.) als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Der Einreichung von Vacatanzeigen bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 23. November c. Kreisblatt Nr. 47 wird hierdurch zur Kenntniß der Ortsvorstände gebracht, daß der Provinzial-Ausschuß die Höhe des für das Etatsjahr 1882/83 pro Pferd, Esel, Maulthier und Maulesel zu entrichtenden Beitrages auf 20 Pf. festgesetzt hat.

Nach erfolgter Auslegung der Verzeichnisse und nachdem die Pferde- u. Zahl durch Ausfüllung der Colonnen 4 und 6 festgestellt ist, trägt der Ortsvorstand die hiernach zu berechnenden Beiträge in die Colonnen 9, 10 und 12 ein und rechnet dieselben demnachst auf.

Innerhalb drei Tagen nach Feststellung der Verzeichnisse ist das eine Exemplar derselben an den Kreis-Ausschuß einzusenden.

Auf Grund des andern Exemplars glebt der Ortsvorstand sofort — ohne Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen des Viehbestandes — die in der Colonne 12 ausgeworfenen Beträge von den Zahlungspflichtigen ein und vermerkt die Zahlung in Colonne 13. Die Beibringung etwaiger Rückstände erfolgt auf dem für die Beibringung rückständigen Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege. Die Gesamtsumme ist sodann im Laufe des Monats Januar an die Kreiscommunal-Kasse hierselbst abzuführen.

Rummelsburg, den 6. Dezember 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses
Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenpeste unter den Schafen der verwittweten Gutswächter Witke zu Grünhof ist erloschen, weshalb die unterm 20. August c. angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Rohr, den 28. November 1881.

Der Amtsvorsteher J. B. von Arnim.

Die Pockenpeste unter den Schafen des Vorwerks Friederikentelbe resp. des Gutes und der Gemeinde Rohr ist erloschen, weshalb die unterm 13. resp. unterm 23. August c. angeordneten Sperren hierdurch aufgehoben werden.

Rohr, den 29. November 1881.

Der Amtsvorsteher J. B. von Arnim.

Die Pockenpeste unter den Schafen des Pächters Burow zu Stachswalde bei Gemiesen ist erloschen, weshalb die unterm 13. August c. angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Rohr, den 28. November 1881.

Der Amtsvorsteher J. B. von Arnim.

Von Seiten des Gemeindevorstandes Sellin ist die Aufhebung des sogenannten alten Postweges von Zuckers nach Selliner Furth als öffentlicher Weg beantragt worden, da derselbe fast gar nicht betreten wird, indem die Passanten schon jetzt die Chaussee bis zum Wege, der von Sellin nach Selliner Furth führt, benutzen.

Etwaige Einwendungen gegen die Sperrung des Weges sind innerhalb 6 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Neu-Kolziglow, den 22. November 1881.

Der Amtsvorsteher von Puttkamer.

Die Lieferung der erforderlichen Materialien zur Instandhaltung eines Theils der Chausseen im Rummelsburger Kreise und zwar:

- a. für die Strecke von Friedrichshuld bis Treten 220 Cbm. Feldsteine 150 Cbm. Kies,
 - c. für die Strecke von Rummelsburg bis zum Chausseehause Bögenberg 167 Cbm. Feldsteine,
 - e. für die Strecke von Wobeser bis Zuckers 350 Cbm. Feldsteine 180 Cbm. Kies,
 - d. für die Strecke von Zuckers bis Alt-Kolziglow 74 Cbm. Feldsteine 130 Cbm. Kies
- soll an den Mindestfordernden vergeben werden.

Hierzu habe ich Termine anberaumt:

1. für die Strecke ad a. auf Montag den 12. d. M. Vormittags 11 Uhr im Gasthose des Herrn Reimer zu Treten,
 2. für die Strecke ad b. auf Dienstag den 13. d. M. Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau hierselbst,
 3. für die Strecken ad c. und d. auf Mittwoch den 14. d. M. Mittags 12 Uhr im Gasthose des Herrn Sawott zu Zuckers,
- zu welchen Unternehmungslustige eingeladen werden.

Rummelsburg, den 28. Dezember 1881.

Der Kreisbaumeister Rösener.

Am Donnerstag den 15. d. M. von 10 Uhr Vormittags ab sollen in den Stationen von No 23,3 bis No 24,0 der Stolp-Bütower Chaussee, beim Dorfe Zuckers 122 Stück starke lange Pappelbäume öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.
Rummelsburg, den 2. December 1881. Der Kreisbaumeister Rösener.

B e k a n n t m a c h u n g.
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI zu den Prioritäts-Obligationen der
Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VI No 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen vom 1. Januar 1882 bis 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonns- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen werden, oder die durch Regierungshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. November 1881. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß Formulare zu den von den Besitzern der Prioritätsobligationen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Barmbe, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuhr und Janow, bei den Königl. Forstkassen zu Callies, Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden. Cörlin, den 28. November 1881. Königl. Regierung.

Redaction des amtlichen Theils: Königl. Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Husten-Heil

Schutz-Märke.

echtes Recept, Garantie und Anerkennung.

Herrn Emil Schultz, vorm. B. Wolt in Rummelsburg.

Echter Pariser Malz-Extrac, Mineralquell-Hustenkaramels und Kakao-Thee. Alleiniges Genusmittel von Maria Benno von Donat Paris 1671. — Berlin im Rothen Schlosse, Gegenüber dem Königl. Schlosse. Allein

Für mein Colonial- und Eisenwaaren-Geschäft suche ich zum sofortigen Antritt einen Lehrling.

F. W. Schnabel.

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 22. November 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Kaufmann Maximilian Ludwig Heinrich Cadura zu Heinrichsdorf gehörige, im Grundbuch von den hiesigen Rittergütern Band I Seite 565 verzeichnete Gut Heinrichsdorf soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 1. Februar 1882 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer Nr. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 573 Hekt. 62 Ar 22 [] Meter

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag:	575,46 Thaler,
Gebäudesteuernutzungswert:	456 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigentum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens vor Erlass des Ausschlußurtheils anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 4. Februar 1882 Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungszimmer Nr. 1 verkündet werden.

Geometrische und nivellirische Arbeiten

jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Konzert-Anzeige.

Dienstag den 20. d. Mts. findet im Rudnick'schen Saale hier ein Vokal- und Instrumental-Konzert zum Besten der Weihnachtsbeschränkung hiesiger armer Schulkinder statt. Das Nähere wird durch Programm angezeigt.

Das Comité.

Im Auftrag

Zillmer.

„Herzlichen Dank für freundl. Zusendung der Broschüre „Krankenfreund“, aus welcher ich erkenne, daß auch veraltete Leiden, wenn die richtigen Mittel angewendet werden, noch heilbar sind. Mit freudigem Vertrauen auf endliche Befreiung von langjährigem Leiden, bitte um Zusendung von 10.“ — Derartiger Dankesäußerungen laufen sehr zahlreich ein und sollte daher kein Kranker versäumen, sich die in Richter's Verlags-Anstalt, Leipzig, bereits in 500 Aufl. erschienene Broschüre „Krankenfreund“ kommen zu lassen, um so mehr, als ihm keine Kosten daraus erwachsen, da die Zusendung gratis und franco erfolgt.

Spar samen Hans frauen

empfohlen:

Gelb = Java = Kaffee vorz.

9 1/2 A netto Mt. 10,95 frein's Haus incl. Zoll, Porto u. Emballage gegen Nachnahme od. vorherige Einfindung des Betrages: Probe gegen 20 A in Marken: Preisecourant gratis: Caffe nicht nach Probe ausfallend, jederzeit zurückgenommen:

Kaffee-Import von Emil Schmidt, Hamburg, Neuer Wandrahm 4, Hamburg.

Die

S. Kronthal'sche

Möbel = Niederlage

bei S. LEWIN — Stolp hält sich bestens empfohlen

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extraablätern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Rehberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 50.

Rummelsburg, den 16. Dezember

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die Herren Geistlichen ersuche ich unter Hinweis auf den §. 45 ad 7. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 mit der Anfertigung der Geburtslisten von den im Jahre 1865 geborenen Personen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben sodann den Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften umgehend zugehen lassen zu wollen. Die erforderlichen Formulare sind den Herren Geistlichen bereits vor einiger Zeit per Couvert zugesandt worden.

Diesemigen Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Geistliche wohnen, werden angewiesen, denselben dies Kreisblatt vorzulegen.

Die mit Führung der Recrutirungs-Stammrollen beauftragten Ortsbehörden des Kreises haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib oder den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig geworden sind. Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den Geburtslisten enthaltenen oder im Orte domicillirenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen in der Colonne „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die sämtlichen Geburtslisten von 1855 bis 1865 sind der Reihenfolge nach (d. h. den Jahrgängen nach mit dem Jahrgang 1865 schließend) in einen Rücken von steifem Papier zu heften und mit den sonst zur Stammrolle gehörigen Papieren (Gestellungsscheine, Geburtscheine und Todtenscheine etc.) bei der Revision mit vorzulegen.

Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten fehlen, so sind sofort Duplikate derselben von den betreffenden Geistlichen zu erbitten und bei der Revision ebenfalls vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden nun hierdurch angewiesen, die Stammrollen für die Vorjahre bis einschließlich 1878, sowie die Recrutirungsstammrollen pro 1879, 1880 und 1881 hinsichtlich der nachträglich in den einzelnen Ortschaften in Zugang gekommenen männlichen Personen die eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen, wobei ich noch bemerke, daß diese Vervollständigung resp. Nachtragung bei den Recrutirungsstammrollen pro 1879, 1880 und 1881 in der Weise zu geschehen hat, daß dadurch die alphabetische Reihenfolge der eingetragenen Namen nicht unterbrochen wird.

Sodann haben die Guts- und Gemeindevorstände mit der Aufstellung der Recrutirungsstammrollen pro 1882 vorzugehen und sind in dieselbe alle männlichen Personen aufzunehmen, die im Laufe des Kalenderjahres 1882 ihr 20. Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind resp. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, die mit Entlassungsurkunde ausgewandert oder bereits bei einem Truppendeile freiwillig eingetreten sind, sind in die Recrutirungsstammrolle aufzunehmen.

Sollten sich bei einigen der Guts- und Gemeindevorstände bei Aufstellung der Recrutirungsstammrolle pro 1882 noch Schwierigkeiten darbieten, so bin ich, wie im vorigen Jahre, bereit, die Anfertigung derselben im Revisionsstermine durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine geringe Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände die erforderlichen Notizen als:

Name und Vorname des Militairpflichtigen, Tag der Geburt und Stande derselben, die Namen, den Stand und den Wohnort der Eltern derselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militairpflichtigen, auf einem besondern Bogen Papier zu machen und im Termin vorzulegen.

Da die Rekrutirungstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Guts- als auch die Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Indem ich nachstehend noch die einschlagenden Bestimmungen der Ersagordnung vom 28. September 1875 zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich die Revisionstermine später bekannt machen werde

Rummelsburg, den 6. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

§. 20 Bedeutung der Militairpflicht.

1. *ic.*

2. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heer oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersag-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

§. 23. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militairpflicht (§. 20) haben die Militairpflichtigen die Pflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Orts, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das von dem betreffenden Pfarramt kostenfrei zu ertheilende Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militairpflichtige an dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute *ic.*), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersagbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Koofungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes *ic.*) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldungen zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersagbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft nach dem neuen Orte, derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Befestigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

§. 45. Führung der Rekrutirungstammrolle.

1. *ic.*

2. Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungstammrollen ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung der Rekrutirungstammrolle ist unter den letzten Namen jedes Buchs haben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militairpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungskammrollen werden aufgenommen:

- die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen bei Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher gestorben sind;
- die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen §. 23. (1 und 6);
- die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen (§. 29. 9);
- die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22.), werden zwar in die Rekrutirungskammrolle — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Bei der ersten Aufstellung der Rekrutirungskammrollen werden nur die Rubriken 1 — 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht anzunehmen, sondern die bezüglich Rubriken offen zu lassen.

7 — 12 u.

13. Von jeder im fernern Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militairpflichtigen in die Rekrutirungskammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und Anmeldung eines Militairpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23. 8) hat der zur Führung der Rekrutirungskammrollen Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

§. 14. Die Streichung eines Namens in der Rekrutirungskammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

§. 56. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungskammrolle verpflichteten Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- und Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle melden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII zu den Prioritätsobligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VIII No. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen Serie I, II und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis zum 31. December 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierangs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen

und den von den Königlich Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuh und Zanow, bei den Königlich Forstkassen zu Caltes, Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 4. Oktober 1881.

Königliche Regierung.

Der Amtsvorsteher, Kreisdeputirte Hauptmann von Puttkamer auf Barnow vertritt auf die Zeit vom 12 d. M. bis 4. Januar 1882 und wird für diese Zeit in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher von dem Amtsvorsteher Hauptmann von Puttkamer auf Neu-Kolzslow vertreten.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Inspector Bockart in Seelig ist als stellvertretender Gutsvorsteher des Gutsbezirks Seelig bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Der Gutspächter Adelbert Gueride zu Biarilum ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Pönitzel ernannt worden.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Die Pockenpeste unter den Schafen der Eigentümer August Kasische und Carl Muz zu Abbau Rummelsburg (genannt Koepershoff), des Eigentümers Wilhelm Radewaldt und Friedrich Pinke zu Abbau Rummelsburg (genannt Lipzin), der Eigentümer Ludwig Röder und Rudolph Bartholdy zu Abbau Rummelsburg ist erloschen, und wird die für diese Gebötte angeordnete Sperre hiermit aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1881.

Polizei-Verwaltung. Zillmer.

Die Brücke über den Entwässerungskanal des Seemäde in dem Wege von Fodder nach Wocknin ist eingestürzt.

Der Weg an dieser Stelle ist unpassirbar und für jeden Verkehr gesperrt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Rummelsburg den 10. Dezember 1881.

Der Magistrat. Zillmer.

Rebaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Konzert-Anzeige.

Dienstag den 20. d. Mts. findet im Rudnick'schen Saale hier ein Vocal- und Instrumental-Konzert zum Besten der Weihnachtsbescherung blüssiger armer Schulkinder statt. Das Nähere wird durch Programm angezeigt. Anfang präcise 8 Uhr Abends.

Das Comité.

Im Auftrage

Zillmer.

Geometrische und nivellitische Arbeiten

jeder Art werden ausgeführt durch

Sockold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Zu erfragen in Schegner's Hôtel.

Die
S. Kronthal'sche
Möbel = Niederlage
bei S. LEWIN — Stolp hält sich
bestens empfohlen

Vermessungen und Nivellements, Projecte und Kostenanschläge für Entwässerungsanlagen und Rieselwiesen, besonders nach der Peter'schen Kulturmethode, werden gefertigt und Erdtransporte zur Kultivirung der Brüche und Moore werden billig ausgeführt durch

Hüttmann,

Reg.-Feldmesser und Kultur-Ingenieur
in Schlawa.

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die zweisp. Corpus-
zeile oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 51.

Rummelsburg, den 23. Dezember

1881.

A. Amtlicher Theil.

Die Gemeindebehörden sind bisher bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern gemäß §. 120 a der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hinsichtlich der Abnahme von Zeugen und Parteieiden von ungleichen Auffassungen ausgegangen. Während der größere Theil sich nur Abnahme solcher Eide nicht für berechtigt erachtet, fehlt es doch nicht an Gemeindebehörden, welche die Befugniß zur Abnahme von Eiden für sich in Anspruch nehmen und von denselben auch Gebrauch gemacht haben. Andere haben die Gerichte um Abnahme von Eiden ersucht, noch andere haben an Stelle förmlicher Vereidigung die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen eintreten lassen. In denjenigen Fällen, in welchen gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden von der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch gemacht wurde, haben die Gerichte mehrfach die Befugniß der Gemeindebehörden zur Eidesabnahme nicht anerkannt und eine wiederholte Vereidigung der von den letzteren bereits eidlich vernommenen Zeugen veranlaßt.

Zur Verhütung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten und weil von der Entscheidung der Frage, ob die Gemeindebehörden bei den erwähnten Verhandlungen zur Abnahme von Eiden für befugt zu erachten seien, auch die Strafbarkeit etwaiger in diesem Verfahren geleisteter falscher Eide und der Verleitung zur Leistung derselben (§§. 153 fgg. Strafgesetzbuch) abhängt, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit dem Herrn Justiz-Minister in Verbindung zu treten und bemerke im Einvernehmen mit demselben, daß eine Befugniß der Gemeindebehörden, in dem bezeichneten Verfahren Eide abzunehmen, nach Lage der Gesetzgebung nicht begründet ist.

Für die Gemeindebehörden fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie solche dem Prozeßrichter durch die Civilprozeßordnung anderen Behörden vielfach durch gesetzliche Specialbestimmungen verliehen ist — so den Verwaltungsgerichten durch §. 46 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, den Vormundschaftsgerichten durch §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Eigenschaft von Gewerbegerichten — welche gemäß §. 4 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zur Eidesabnahme befugt sind — kommt den Gemeindebehörden in den erwähnten Streitigkeiten nicht zu; vielmehr sind sie in §. 120 a der Gewerbeordnung zu den „besonderen Behörden“ für die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten, namentlich also zu den Gewerbegerichten in directen Gegensatz gestellt und haben nicht an Stelle, sondern nur in Ermangelung solcher „besonderen Behörden“ zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie diejenige, welche nach §. 137 Aa 2 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Polizeibehörde zukam, lediglich eine administrative Vorentscheidung falls es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die in Rede stehenden Verhandlungen der Gemeindebehörden, sollen deshalb ihrem Wesen nach nur summarische sein, so daß eine formelle Beweisführung und die für eine solche notwendigen Acte, insbesondere die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Abnahme von Parteieiden außerhals des Zweckes jener Verhandlungen liegen. Hiernach erscheint in jenem Verfahren nicht nur die Abnahme von Eiden seitens der Gemeindebehörden selbst unstatthaft, sondern es kann auch nicht gebilligt werden, daß die letzteren auf die Eidesabnahme bezügliche Ersuchen an die Gerichte stellen, welche überdies

nach Lage der jetzigen Justizgesetzgebung nicht mehr verpflichtet sind, einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst die Gemeindebehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 19. November 1881.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. v. Bötticher.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Querswald Hochwohlgeboren zu Coblen.
Abschrift erhalten Euer Hochgeboren zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, die Gemeindebehörden Ihres Kreises nach Maßgabe obigen Rescripts mit Anweisung zu versehen.
Coblen, den 1. December 1881.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung d'Haussonville.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Gemeindebehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.
Rummelsburg, den 9. December 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Im Verlage von F. Kortkamp in Berlin ist ein Werk „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“ erschienen und für den Preis von 11 Mark zu beziehen.

Die Anschaffung wird den Polizeibehörden und Industriellen des Kreises empfohlen.
Rummelsburg, den 17. December 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Nachstehend bringen wir die von uns in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Dauer des Jahres 1882 bezeichneten Personen, welche im nächsten Jahre zu dem Amte eines Schiedsmannes zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere hinzugezogen werden können, zur öffentlichen Kenntniss.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Amtsbezirk Falkenhagen

Rittergutsbesitzer Neumann-Hammer,
Rittergutsbesitzer Nied-Falkenhagen.
Bauerhofsbesitzer Friedr. Nied-Heinrichsdorf,
Eigenthümer Carl Hinz-Reinfeld R.;

Amtsbezirk G. Volz

Bauerhofsbesitzer Fritz Gumz-Gr. Volz.
Bauerhofsbesitzer Auhl-Al. Volz,
Eigenthümer Balsanz-Camnis,
Schulvorsteher Reeg-Lodder;

Amtsbezirk Gr. Schwirsen

Rittergutsbesitzer von Massow-Mallenzin,
Rittergutsbes. Major von Stülpnagel-Gadgen,
Gemeindevorsteher Dufke-Al. Schwirsen.
Gastwirth Gausche-Bial;

Amtsbezirk Pritzsig

Rittergutsbesitzer Bland-Prigis,
stellvert. Gutsvorst. Krüger-Gr. Reeg,
Gemeindevorsteher Glienke-Plöckig,
Gutspächter Gasi-Al. Reeg;

Amtsbezirk Varzin

Gutspächter Knittel-Buffow,
Administrator Köstel-Chorow,
stellvert. Gutsvorsteher Radbag-Barzin,
Gemeindevorsteher Mir-Buffow;

Amtsbezirk Besswitz

Rittergutsbesitzer von Zigemitz-Tschlipp,
Gemeindevorsteher Radbag-Besswitz,
Gemeindevorsteher Gotsche-Püßow,
Inspector Heuer-Püßow;

Amtsbezirk Treten

Gutspächter Köstke-Pöppelhof,
Gutspächter Petrich-Turzia,
Administrator Diedmann-Treten,
Eigenthümer Portmann-Treten;

Amtsbezirk Rohr

Gemeindevorsteher KobaU-Gewiesen,
Jäger Banderd-Georgendorf,
Eigenthümer Eduard Perlid-Georgendorf,
Bauerhofsbesitzer Nemitz-Rohr;

Amtsbezirk Bartin

Gemeindevorsteher Dobrunz-Brünnow,
Gemeindevorsteher Banderer-Barvin,
Gemeindevorsteher Döring-Seelig,
Eigenthümer Joh. Garbe-Bartin,
Gastwirth Czirr-Woblanse;

Amtsbezirk Gumenz

Gemeindevorsteher Joschke-Gumenz,
Eigenthümer S. Raug-Gumenz,
Gemeindevorsteher Mattid-Missow,
Gemeindevorsteher Wieder-Wobeser;

Amtsbezirk Treblin

Gemeindevorsteher Lublow-Altschäferrei,
Eigenthümer Aug. Radsch-Treblin,
Bauerhofsbesitzer Leopold Raug-Treblin,
Gemeindevorsteher Witt-Treblin;

Amtsbezirk Zettin

Gutspächter Kubasch-Zettin,
Gutspächter Kunde-Voberow,
Gutspächter Puttkammer-Starfow,
Gutspächter Hübner-Sellin;

Amtsbezirk Barnow

Gemeindevorsteher Roschmid-Bersin,
Gemeindevorsteher Heise-Reddieß,
Gemeindevorsteher Kreidler-Reinfeld B.,
Eigenthümer Rausch-Altschlagow;

Amtsbezirk Lubben

Gutspächter Klingbeil-Louisenhof,
Gemeindevorsteher Bemerddorf-Lindenbusch,
Ortsvorsteher Mehring-Seehof,
Gutbesitzer Nothmann-Seehof;

Amtsbezirk Ponickel
Gemeindevorsteher Gersonde-Biarilum,
Inspector Winkel-Grünwalde,
Gutspächter Gueride-Biarilum;

Amtsbezirk Reinwasser
Rittergutsbesitzer Brunert-Baldow,
Gemeindevorsteher Melchert-Reinwasser,
Rummelsburg, den 9. December 1881.

Eigenthümer Ferd. Fach-Globbow,
Gutspächter Abbler-Dulzig;

Stadt Rummelsburg
Rathmann A. Stradsfeld hier selbst,
Uhrmacher L. Stradsfeld hier,
Aderbürger W. Matthies hier,
Aderbürger Johann Radewaldt hier.

Der Kreisaußschuß des Kreises Rummelsburg.

Wer Hochgeboren eröffne ich zur weitem Mittheilung an die Polizeibehörden des Kreises, daß der Provinzial-Ausschuß in Folge Beschlusses vom 8. v. M. unter Bezugnahme auf §. 5 des Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Correction- und Landarmen-Anstalten zu Uckermark und Neustettin das für die Kosten der Reinigung einzuziehende Pauschquantum vom 1. Januar 1882 ab auf eine Mark für jeden einzelnen Fall festgesetzt hat.
Cölin, den 12. December 1881.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. d'Haussonville.
Vorliegende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Rummelsburg, den 17. December 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Redaction des amtlichen Theils: Königlich Landrathsamt zu Rummelsburg.

B. Nichtamtlicher Theil.

(Privat-Anzeigen.)

Königliches Amtsgericht.

Rummelsburg, den 24. November 1881.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Es dem Kaufmann Maximilian Ludwig Heinrich Cadura zu Heinrichsdorf gebrige, Grundbuch von den hiesigen Rittergütern Band I Seite 565 verzeichnete Gut Heinrich soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 1. Februar 1882 Vormittags 10 Uhr in unser Sitzungszimmer N. 1 versteigert werden.

22 [M] Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 573 Hekt. 62 Ar

jährliche Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Grundsteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag:	575,46 Thaler,
Grundsteuerreinertrag:	456 Mark.

Diesem, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eint. in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen beabsichtigen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens vor Erlass des Ausschlußurtheils anmelden.

Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen.

Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 4. Februar 1882 Vormittags 1 in dem Sitzungszimmer N. 1 verkündet werden.

Geometrische und nivellirische Arbeiten jeder Art werden ausgeführt durch
Sackold, Königl. Regierungs-Feldmesser.

Liegen in Schegner's Hotel.

Huen-Heil

itz-Marke.
echtes Recettantie und Anerkennung. Allein echt bei
Emil Schultz, vorm. B. Woldt in Rummelsburg.

Echter Pariser Malz-Extract,
Mineralquell-Hustenkaramels
und Kakao-Thee. Alleiniges Genas-
mittel von Maria Benno von Donat
Paris 1671 — Berlin im Rothen Schlosse,
Gegenüber dem Königl. Schlosse. Allein

Ziehung 12., 13. u. 14. Januar 1882.

Königliche Cölnische Lotterie

Dombau-Lotterie

(1372 Geld-Prämien.)

Hauptgewinn 75000 Mark baar.

Original-Loose à 3,50 M. empfiehlt und versendet, auch gegen Briefmarken,

Carl Heintze, Lotterien- und Bankgeschäft

Berlin W., 3 Unter den Linden 3.

Für Rückporto und amtliche Gewinnliste sind 30 Pf. beizufügen.

Dr. Harder's Augen-Klinik.

Stettin, Große Dom-Str. 18.

Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter.

Zu Marien 1882 wünsche ich eine Tagelöhnerfamilie, welche mir täglich 2 Mann stellen kann.
Waldbow. Prochel, Pastor.

A. Toepfer

Hoflieferant I. K. K. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin

Mönchenstrasse 19 STETTIN

Weihnachts-Ausstellung.

Haus- und Küchengeräthe,

Closets, Eisschränke, Bidets, eiserne Bettstellen eigene Fabrikation, Oefen und Ofengeräthschaften, Garten und Balcon-Möbel, Hauswirthschaftliche Maschinen.

Lampen und Kronen.

Britannia-Metall. Engl. polirtes Kupfer. Versilberte, vernickelte und cuivre polis Waaren.

Christoffe Ess-Bestecke.

Stahlwaaren von J. A. Henkels, Solingen.

Gelegenheitsgeschenke aller Art. Auswahlendungen gern zu Diensten. Illustrierter Preis-Courant auf Wunsch gratis und franco.

A. Toepfer's

Neu: Fernschliesser

D. R. - Patent No. 15009

vermöge deren man jede Thür vom Bett aus oder von einer andern beliebigen Stelle des Zimmers oder Nebenraumes auf- und wieder zuschliessen kann. Preis incl. Verp. u. portofrei 5 Mark.

Sparsamen Hausfrauen

empfohlen:

Gelb-Java-Kaffee vorz.

9 1/2 A netto Mk. 10,95 freit's Haus incl. Zoll, Porto u. Emballage gegen Nachnahme od. vorherige Einsendung des Betrages: Probe gegen 20 A in Marken: Preisecourant gratis: Caffe nicht nach Probe ausfallend, jederzeit zurückgenommen:

Kaffee-Import von **Emil Schmidt**, Hamburg, Neuer Wandrahm 4, Hamburg.

Gratulations-Karten

bei

E. Rehberg.

Rummelsburger Marktpreise.

Mittwoch den 21. Dezember 1881.		höchster Preis.		nieder. Preis.	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roggen	40 Kilogr.	7	40	7	20
Hafer	25 "	3	50	3	—
Kartoffeln	42 "	1	20	1	—
Heu	50 "	4	—	3	50
Richtstroh	Schock	42	—	36	—
Butter	1 Pfund	—	90	—	80
Eier	20 Stück	—	90	—	80

Erscheint
des Freitags und
in verschiedenen
Extrablättern. Preis
pro Quartal
50 Pf.



Inserate:
für die kreisp. Corps-
zelle oder deren Raum
26 Pf. erbittet sich die
Buchhandlung von
E. Neßberg.

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 52.

Rummelsburg, den 30. Dezember

1881.

A. Amtlicher Theil.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß in Gemäßheit des §. 1. des Geschäfts-Regulativs vom 23. Dezember 1876 für die regelmäßigen Sitzungen des unterzeichneten Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu Cöslin im Jahre 1882 die nachfolgend genannten Tage von uns bestimmt worden sind:

4. Januar, 18. Januar, 1. Februar, 22. Februar, 1. März, 15. März, 29. März, 12. April, 26. April, 10. Mai, 24. Mai, 31. Mai, 21. Juni, 5. Juli, 19. Juli, 6. September, 20. September, 11. Oktober, 25. Oktober, 8. November, 22. November, 6. Dezember und 20. December.

Die Sitzungen beginnen Vormittags 9 Uhr.

Die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, sowie die Verlegung eines der ordentlichen Sitzungstage im Bedürfnisfalle bleibt vorbehalten.

Cöslin, den 9. Dezember 1881.

Königliches Bezirks-Verwaltungs-Gericht. Parey.

Betreffend die Aufbringung der Kreiscommunalabgaben pro 1881/82.

Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1881/82 sind an Kreis-Communalabgaben aufzubringen:

a. Kreiscommunalbedürfnisse	7260 M. 50 Pf.
b. Chaussee-Unterhaltungskosten	12304 .
	19564 M. 50 Pf.

Ich habe diese Summe nach dem vom Kreistage beschlossenen Maßstabe verteilt und ersuche die Ortsvorstände, die nach der nachstehenden Repartition auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke treffenden Beträge auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu subrepartiren, für die Einzirkung Sorge zu tragen und die Ablieferung an die hiesige Kreiscommunal-Kasse in den Monaten Januar und Februar d. J. zu bewirken.

Der Stadt Rummelsburg bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihr Antheil aufgebracht werden soll, vorbehalten.

Es treffen an Kreiscommunal-Abgaben auf

1 Pfennig Steuern	0,279 Pfennig	5 Mark Steuern	1 Mark 39 Pfennig
10 " " " "	2,79 " "	6 " " " "	1 Mark 67 Pfennig
1 Mark " " " "	27,90 " "	7 " " " "	1 Mark 95 Pfennig
2 " " " "	55,80 " "	8 " " " "	2 Mark 23 Pfennig
3 " " " "	83,70 " "	9 " " " "	2 Mark 51 Pfennig
4 " " " "	1 Mark 12 " "	10 " " " "	2 Mark 79 Pfennig

Rummelsburg, den 11. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

W i e v o r															
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
98	Starfow Gut	476	30	34	80	127	—	—	—	—	—	638	10	178	02
99	Tschlipp, Gut	568	85	68	10	58	32	121	50	—	—	816	77	227	86
100	Treblin, Gem.	317	49	166	80	324	—	—	—	—	—	808	29	225	50
101	— Gut	516	70	96	20	162	—	108	—	—	—	882	90	246	32
102	Treten, Gem.	252	65	110	30	322	—	—	—	—	—	684	95	191	10
103	— Gut	1033	06	114	80	334	80	—	—	72	—	1554	66	433	75
104	Turzig, Gem.	150	69	38	40	114	48	—	—	—	—	303	57	84	69
105	— Gut	290	55	29	—	134	—	—	—	144	—	597	55	166	70
106	Bangerin Gem.	40	31	21	20	69	12	—	—	—	—	130	63	36	44
107	— Gut	11	08	3	—	4	50	—	—	24	—	42	58	11	87
108	Bargin, Gem.	75	07	39	20	218	16	—	—	—	—	332	43	92	74
109	— Gut	659	33	209	20	417	—	121	50	252	—	1659	03	462	85
110	Bersin, Gem.	211	94	77	80	209	52	—	—	—	—	499	26	139	29
111	— Gut	501	97	57	60	129	60	288	—	—	—	977	17	272	63
112	Biartlum, Gem.	26	25	13	60	50	—	—	—	—	—	89	85	25	05
113	— Gut	266	04	19	20	84	24	—	—	60	—	429	48	119	42
114	Gr. Volz, Gem.	45	26	15	60	45	36	—	—	—	—	106	22	29	63
115	— Gut	216	33	38	10	108	—	180	—	—	—	542	43	151	33
116	Al. Volz, Gem.	67	47	23	—	60	48	—	—	—	—	150	95	42	10
117	— Gut	157	60	22	40	41	—	—	—	—	—	221	00	61	65
118	Baldow, Gem.	31	65	22	80	75	60	—	—	—	—	130	05	36	28
119	— Gut	516	46	103	20	207	36	175	50	—	—	1002	52	279	70
120	Wobeser, Gem.	98	31	46	40	84	24	—	—	—	—	228	95	63	86
121	— Gut	462	82	55	—	132	—	—	—	—	—	649	82	181	28
122	Woblaue, Gem.	149	27	47	40	155	32	—	—	—	—	352	19	98	25
123	— Gut.	540	10	41	40	86	40	—	—	90	—	757	90	211	45
124	Wodnin, Gem.	141	96	58	60	153	36	—	—	—	—	353	92	98	74
125	— Gut	175	10	27	20	45	36	—	—	—	—	247	66	69	09
126	Bussow, Gem.	68	36	29	10	103	68	—	—	—	—	201	14	56	10
127	— Gut	344	67	37	70	114	48	—	—	144	—	640	85	178	79
128	Bussowke, Gut	103	63	7	60	25	92	—	—	24	—	161	15	44	95
129	Zeitlin, Gem.	74	65	41	—	125	26	—	—	—	—	240	93	67	20
130	— Gut	393	21	74	80	134	—	67	50	252	—	921	51	257	10
131	Zuders, Gut	592	45	87	70	138	24	—	—	—	—	818	39	228	33
132	Stadt Rummelsburg	1968	99	2835	40	3773	50	1399	50	33	—	10010	39	2792	25

Rummelsburg, den 23. Dezember 1881.

Der Landrath Graf Königsdorff.

Für die Drtschaft Wessin ist der Eigenthümer Richard Voss als Nachwächter von mir bestätigt,

Rummelsburg, den 22. Dezember 1881 Der Landrath. J. B. Bieck, Kreissecretair.

S t e c k b r i e f. Der wegen schweren Diebstahls hier in Untersuchungshaft befindliche Arbeiter Johann Tiede aus Stolp ist gestern Vormittag aus dem hiesigen Gerichtsgefängniß entwichen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den p. Tiede zu vigiliren, ihn im Vernehmungsfalle sofort zu verhaften und mittelst sicheren Transports an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Kosten werden erstattet.

Signalement des p. Tiede:

Alter: 30 Jahre, Größe: mittel, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: blau, Zähne vollständig, Kinn: spitz, Bart: Schnurrbart, Kennzeichen: über und neben dem rechten Auge eine frische Wundnarbe, Bekleidung: grauer Rock, blaubunte Jacke, schwarze Tuchhosen, weißwollene Strümpfe, Holzpantoffeln, blaue Tuchmütze, schwarz und grau gestreiftes Halstuch, weiße Unterhosen, weißkleinere Hemde.

Schlame, den 25. November 1881.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Beilage.

Książkę przyjęto i wpisano

do księgi adresji str. 33 poz. -

data 806-13 podpis Jm

Biblioteka
AP w Koszalinie
O. Słupsk

3086
541p